Est A-1457

Baltische Monatsschrift.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
AS 4945

24. Band.

Neue Folge.

6. Band.

BIBLIOTHEK DER LIVONIA.

Riga.

Verlag von H. Brutzer & Co.

1875.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
13745

Von der Censur erlaubt. — Riga, den 19. November 1876.

Inhalt.

Seite.

Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der Kirche und ihre Aussichten (G. F. Büttner) 1

Die Stellung der slawischen Sprachen im indogermanischen Sprachensystem (Dr. Haag) 12

Eine Criminalgeschichte aus Estland (G. v. P.) 22

Der Entwurf einer Dienstboten- oder Gesinde-Ordnung für Russland . . 34

Notizen (Fr. Bienemann) 57

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga 78. 157. 255. 370. 516

Sitzungsberichte der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst aus dem Jahre 1874 . . . . . 90. 178. 273. 391. 471

Aus dem Leben des Landraths Friedrich Baron Ungern-Sternberg . . . 103

Zwei Reden, gehalten zur 50jährigen Jubelfeier der Erziehungsanstalt Birkenruh 122

Das Beethoven-Jubiläum zu Wien (W. v Lenz) 139

Zur Geschichte des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland (Johannes Keussler) 187

Das neue Schulreglement für Kurland 247

Entwurf einer Gesinde-Ordnung für die Ostseeprovinzen Russlands (Robert Baum) 299

Reisebriefe aus Vorarlberg und Tirol (Winkelmann) 342

Ein Wort über die Jurisprudenz und das juristische Studium der Gegenwart 399

Ueber den Zeichenunterricht auf Schulen, nebst einer Uebersicht über den Zeichenunterricht in den Volks-, gewerblichen Fortbildungs- und Realschulen Württembergs (Ernst v. Berg) 423

Ein estländischer Staatsmann I. (Fr. Bienemann) 439

Notizen 462

Ein estländischer Staatsmann II. (Fr. Bienemann) 487

Verzeichniss der in Band 1—24 der Baltischen Monatsschrift enthaltenen Aufsätze . . . . . 1—32

Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der Kirche und ihre Aussichten.

Aller Blicke sind gegenwärtig mit gespannter Aufmerksamkeit auf den Schauplatz gerichtet, wo sich die Geschicke der Kirche abspielen. Jede neue Schrift, jedes Zeitungsblatt wird begierig gelesen, ob es uns nicht der Lösung der grossen Frage näher bringe. Wir verhalten uns dabei aber nicht wie neugierige Zuschauer, die nur Unterhaltung oder im besten Fall Belehrung suchen. Wir sind selber wenn auch nicht Mitkämpfer, so doch Mitleidende. Es betrifft unsere heiligsten Interessen, unseren religiösen Glauben. Wir sehen die Kirche von zwei Seiten bedroht. Einerseits haben hierarchische Uebergriffe die Kirche nicht nur in einen ernsten Kampf mit den Staatsregierungen verwickelt, sondern sie auch in solchen Misscredit gebracht, dass sich viele Herzen von ihr abgewendet haben und ihre Autorität erschüttert, ihr Einfluss augenscheinlich im Abnehmen ist; und auf der andern Seite nagen die hochgehenden Wogen der Wissenschaft an ihrem Fundament und reissen schonungslos alles fort, was nur fortzureissen ist. Die Kirche ist nicht nur in ihrer Gestalt, — sie scheint auch in ihrer Existenz bedroht, und wir fragen uns: Werden wir die Kirche auf dem uns bekannten Wege wieder fortwirken sehen? Oder wird alles neu werden? und wie wird es werden?

Die folgende Betrachtung ist ein Versuch auf diese Fragen einiges Licht zu werfen. Wir werden wohlthun uns hier erst auf dem Kampfplatz zu orientiren und werden uns fragen: Was ist die Kirche? Was ist der Staat?

Die Begriffe Kirche und Staat sind Postulate der menschlichen Natur. Sie sind bedingt 1) durch die sittlichen Anlagen und Fähigkeiten und 2) durch den Geselligkeitstrieb.

Betrachten wir den Menschen an sich, oder denken wir nur ein Individuum als daseiend, so ist der Begriff Kirche gegeben; denn dieses eine Individuum ist ein sittliches Wesen, hat seine sittliche Bestimmung und seine Mittel diese Bestimmung zu erreichen. Und den Menschen nach dieser Seite hin zu seinem Ziele zu führen, ist der Gegenstand der Arbeit der Kirche.

Stellen wir ein zweites Individuum neben das erste, so tritt ein neues Moment hinzu: das Rechtsverhältniss der beiden Individuen zu einander. Daraus ergiebt sich der Begriff Staat. Und wir können dessen Aufgabe dahin definiren, dass er die sämmtlichen Rechtsverhältnisse aller zu einem geordneten Gemeinwesen verbundenen Glieder zu regeln habe.

Dieser Begriff von Kirche und Staat konnte erst durch das Christenthum zum vollen und allgemeinen Bewusstsein kommen, weil bisher der Mensch — hinsichtlich seiner sittlichen Aufgaben — nur als Staatsbürger aufgefasst wurde. Als aber durch das Christenthum das sittliche Ziel über die Grenzen dieses Lebens hinausgerückt wurde, musste der Mensch vom Staatsbürger getrennt gedacht werden.

Wie gestalten sich nun Kirche und Staat im Lichte des christlichen Glaubens?

Als Christus von der Unlöslichkeit der Ehe redete (Evang. Matth. XIX, 6), machten die Pharisäer den Einwand: „Warum hat denn Moses geboten einen Scheidebrief zu geben?“ Darauf antwortete Christus: „Moses hat euch erlaubt euch von euren Weibern zu scheiden von eures Herzens Härtigkeit wegen; von Anbeginn ist es aber nicht also gewesen.“

Dieser Ausspruch Christi ist gleichsam das Geburtszeugniss des neuen Staates. Moses wird gerechtfertigt, wie das nicht anders zu erwarten war; denn was Moses that, that er auf Gottes Geheiss. Die Erlaubniss den Scheidebrief zu geben wird durch den obigen Ausspruch Christi nicht aufgehoben, sondern vielmehr — wenn auch nur indirect — bestätigt. Denn es heisst: „Moses hat euch erlaubt.“ — Die Erlaubniss der Ehescheidung ist also für alle Zeiten gesichert.

Die Frage kann nur sein: Wer hat diese Erlaubniss heute zu ertheilen? Auf wen ist Mosis Recht übergegangen?

Mit der Predigt des Evangeliums beginnt eine neue Ordnung der Dinge. Das Gebot ist zu einem sittlichen Ideal erhoben. Es kündigt sich selbst ausdrücklich als solches an. „Willst du vollkommen sein", spricht Christus (Ev. Matth. XIX, 21), „so gieb alles was du hast den Armen und komm und folge mir nach." Ein solches Ideal kann aber nicht als Gesetz dienen, weil dann alle Menschen dem Gesetz verfallen würden. Mit Verkündigung dieses Gebotes ist also die Mosaische Theokratie aufgehoben, die nun Christus in ihre Elemente zerlegt und an deren Stelle er Kirche und Staat ins Leben ruft. „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist." Und: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt."

Die obige Frage beantwortet sich nun von selbst. Die Kirche kann die Ehescheidung nicht erlauben, weil sie das Gebot in seiner idealen Bedeutung zu lehren hat. Mosis Recht ist also auf den Staat übergegangen. Der Staat hat also von Christus selbst die Machtvollkommenheit erhalten, von dem Ideal Abstand zu nehmen und es, wo es der Gesetzgebung zum Grunde liegt, zu begrenzen — „von des Herzens Härtigkeit wegen."

Was aber in diesem Falle des Staates Recht ist, wird es auch in allen analogen Fällen sein. — Das Gebot sagt: „Du sollst nicht schwören"; der Staat fordert den Eid (von des Herzens Härtigkeit wegen). Das Gebot sagt: „Wer dich auf die rechte Seite schlägt, dem halte die Linke hin"; der Staat erlaubt die Nothwehr. Das Gebot sagt: „Stecke dein Schwert in die Scheide"; der Staat fordert den Militärdienst. In allen diesen Fällen handelt der Staat in vollkommener Uebereinstimmung mit der Kirche, wenn auch geradezu gegen den Wortlaut des Gebotes, und er kann sich dabei auf die deutliche Erlaubniss Christi berufen.

So ist denn sowohl der Kirche wie dem Staate die Aufgabe und der Wirkungskreis deutlich genug bezeichnet. Es kann kein Zweifel darüber sein, was eines Jeden Recht ist.

Und dennoch sehen wir Kirche und Staat in einem erbitterten Kampf um ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte streiten. — Woher das?

Nach dem heutigen Sprachgebrauch bezeichnet das Wort „Kirche" zwei völlig verschiedene Objecte. Hieraus ist eine Verwechselung der Begriffe entstanden, die von den menschlichen Leidenschaften zum Unheil des Ganzen ausgebeutet wird.

Das Wort Kirche bedeutet im ersteren und ursprünglichen Sinne die im Auftrage Christi von seinen Jüngern gegründete Kirche. Betrachten wir ihren Charakter näher.

Das sittliche Ideal, wie Christus es lehrt, bedingt den Verzicht auf alle Rechte. Er selber hat — wie die evangelischen Erzählungen uns den Heiland darstellen — für seine Person auf jedes Recht verzichtet, was ihn aber nicht hinderte, die Rechte sowohl des Staates wie jedes einzelnen Menschen unbedingt und vollständig anzuerkennen. Die Jünger konnten aber nur das, und mussten alles das geben, was sie von dem Herrn und Meister empfangen hatten. Die Kirche, die sie gegründet haben, kann also auf kein Recht (im juristischen Sinne) Anspruch machen und von sich aus auch kein solches Recht gewähren oder verheissen. Die Kirche kennt nur Pflichten, nicht Rechte. In allen Lehren Christi sucht man vergebens nach einem Wort, auf welches Ansprüche auf ein Recht zu begründen wären. — Selbstverständlich ist hier von Rechten im moralischen Sinne nicht die Rede.

Der Staat dagegen hat auf dem ganzen Rechtsgebiet die Alleinherrschaft. Er hat es mit Pflichten und Rechten zu thun: mit Pflichten, die durch Rechte begrenzt sind. Er sagt: so weit sollst du, so weit darfst du gehen.

Da nun der Wirkungskreis von Kirche und Staat so genau und bestimmt abgegrenzt ist, so kann von einem Streit über Competenz zwischen ihnen nicht die Rede sein. Auch hat wohl kein Staat jemals darauf Anspruch gemacht, in das Amt der Kirche einzugreifen und einen anderen Heilsweg zu lehren. Er konnte es ja schon deshalb nicht, weil er die Kenntniss von der sittlichen Bestimmung des Menschen und von den Mitteln dazu erst bei der Kirche suchen musste und nur von ihr lernen konnte.

Zwar hat ohne Zweifel auch der Staat das Recht und die Pflicht der sittlichen Bildung aller seiner Glieder. Aber in einem anderen Sinne als die Kirche. Während sie es nur mit dem Individuum zu thun hat, das heisst mit dem moralischen Selbst des Menschen, mit seiner eigenen und innersten Beziehung zu Gott, hat der Staat ihn nur dazu zu bilden, dass er seine Pflichten gegen Staat und Mitbürger erfülle, das heisst zum Staatsbürger. Es ist also die Frage über die Herrschaft eine völlig müssige Frage. Wenn man der Kirche einen gewissen moralischen Vorrang vor dem Staate einräumt, so geschieht es nur im Hinblick auf ihren Ursprung und auf ihre Vertretung der höheren Interessen der Menschheit.

Aber die Kirche ist nicht geblieben, wie sie war. Sie ist mit dem Staat in Verbindung getreten und ein Organ im Staatskörper geworden und hat so — gerade dem Staat gegenüber — ihren Charakter verändert. In dieser Staatskirche haben wir ein anderes Object vor uns, als in der freien Kirche.

Diese Verbindung der Kirche mit dem Staat war für beide Theile heilsam und nöthig.

Die Kirche gewann für sich die Autorität des Staates. Sie erhielt die materiellen Mittel, den Bau von Kirchen, geistliche Pfründen und eine organisirte vom Staat überwachte Verwaltung, ohne doch in ihrer Arbeit gehindert zu sein und ohne an ihrer hohen Mission etwas verleugnen zu müssen.

Mehr aber kam diese Verbindung dem Staate zu Gute. Das ideale Gebot wurde für ihn ein neuer Lebensnerv. Betrachten wir die vorchristlichen und zum Theil auch die heutigen nichtchristlichen Staaten, so finden wir als charakteristisch das dogmatische, das heisst ein von aussen her gegebenes und für alle Zeiten gelten sollendes Gesetz. Die Folge dieser dogmatischen Gesetze ist immer dieselbe. Die Zeiten ändern sich, die Bedürfnisse im Volke werden andere, grössere, und die Gesetze passen nicht mehr. Darum rieth schon Agesilaus, als die Spartaner angeklagt waren, bei Leuktra geflohen zu sein: „Lasst die Gesetze heute schlafen.“ Das Lykurgische Gesetz hatte sich überlebt und war nicht mehr zu halten. Nun entstehen Stockungen im Staatsleben durch Nichtachtung der Gesetze, es folgt innere Fäulniss und der Tod. Die meisten alten Staaten sind mehr an dem eigenen sittlichen Verfall, als an der Macht der Gegner untergegangen. (Nach einem alten Naturgesetz, nach welchem über einen kranken oder todten Körper sogleich Feinde herfallen und ihn vernichten.)

Nun kam die christliche Kirche mit dem sittlichen Ideal und brachte den Staaten neues Leben. Indem sie ein — einstweilen oder relativ — unerreichbares sittliches Ziel aufstellte, war das sittliche Leben der Gemeinde nicht mehr an eine stabile Form gebunden; steter Fortschritt, stete Entwickelung zum Besseren war zur allgemeinen Aufgabe geworden und zum allgemeinen Bewusstsein gekommen. Mag man den Erfolg der Kirche auch noch so gering anschlagen, ein sittlicher Fortschritt ist da und ist nicht zu leugnen.

Nun war aber der Staat gezwungen mit der Gesetzgebung sich dem jederzeitigen sittlichen Niveau anzupassen. Er konnte ein

dogmatisches Gesetz nicht mehr brauchen. Das Gesetz des christlichen Staates ist also veränderlich, beweglich, flüssig. Jede Generation hat das Recht und die Pflicht ihre Gesetzgebung zu revidiren. So wird das Gesetz ein lebendiges und lebengebendes Organ im Staatskörper. Das Uebel, welches die alten Staaten zur Auflösung führte, ist ein für allemal beseitigt. Selbst das Mosaische Gesetz, so gut es auch ist, hat als solches seine Kraft und Bedeutung verloren. Im christlichen Staate muss sich die ganze Gesetzgebung von dem inneren Volksleben heraus entwickeln. Alle unsere socialen, politischen, legislatorischen etc. Zustände sind vorübergehend und veränderlich. Unveränderlich über allem steht nur das ideale Sittengesetz der christlichen Kirche.

Aber nicht nur und nicht vorzugsweise dadurch hat die Kirche dem Staate neue Lebenskraft zugebracht, dass sie ihm ein lebenskräftiges Gesetz vermittelt hat. Er könnte ja das Princip der Autonomie annehmen und sich im Uebrigen von der Kirche lossagen. Nein! das christliche Ideal hat erst dann und dadurch rechte Lebenskraft gebracht, dass es zu einem unausgesetzten Streben nach einem unerreichbaren Ziele nöthigt. Das giebt jedem einzelnen Gliede seine Spannkraft, die wiederum dem Staate neues Leben zuführt; das giebt eine gemeinsame Idee, die Alles zusammenhält und Alle nach einem gemeinsamen Ziele hinarbeiten lässt. Wo dieser Prozess aufhört, da ist es um den Staat geschehen.

Es ist also durch Verbindung von Kirche und Staat ein zweites Object entstanden, welches wir gleichfalls Kirche nennen; ja! welches gewöhnlich bei dem Wort Kirche gemeint ist, — die Staatskirche. Dadurch hat aber die Kirche ihre Unabhängigkeit verloren und ist mit alle dem, was sie vom Staat erhalten hat, mit zeitlichen Gütern und Vermögen, Rechten und Machtvollkommenheiten unter die Botmässigkeit des Staates gekommen; denn über alles, was in die Kategorie „Rechtsverhältnisse“ gehört, hat — wie wir oben gesehen — der Staat allein zu verfügen, und insoweit gilt auch für die Kirche das Wort: „Seid unterthan der Obrigkeit etc.“

Durch die Bezeichnung von zwei verschiedenen Objecten mit ein und demselben Worte ist aber die Gelegenheit zu Missverständnissen gegeben, die zur Aufregung gegen den Staat so eifrig ausgearbeitet wird. Die Taktik der Gegner des Staates ist nämlich diese. Sie nehmen die Rechte, die der Kirche in ersterem Sinne gebühren auch für die Kirche in der zweiten, weiteren Be-

deutung in Anspruch und sagen: Die Kirche ist von Gott gestiftet; folglich ist ihr alles, was sie besitzt von Gott gegeben. — Nein! was sie als Organ des Staates, als Staatskirche, besitzt ist ihr vom Staat gegeben und kann ihr daher vom Staat auch wieder genommen werden. Oder wollte man mit Worten spielen und sagen, Gott habe dem Staate geboten der Kirche alles das zu geben, was sie als Staatskirche jetzt besitzt, so ist darauf nur zu erwidern: Gott gebietet dem Staate jetzt dasselbe der Kirche wieder zu nehmen, weil sie von ihren Rechten einen unerlaubten Gebrauch macht. Wenn aber der Staat das thut, wie es jetzt der Fall ist, so heisst es: die Kirche ist in Gefahr! Solches Geschrei kann die unwissende Menge wohl irre machen. Wer es aber mit der Kirche ernst und redlich meint, wird in diesem Kampfe auf der Seite des Staates stehen und seinem Werke guten Fortgang wünschen.

Wollte aber die römische Kirche sich etwa auf ihr historisches Recht berufen, so wäre zu erwidern: Es können hier nur die zwei Factoren in Betracht kommen: Staat und Kirche. Kann die römische Kirche ihren Besitz nicht aus dem Auftrage Christi nachweisen, so ist er ihr vom Staate verliehen oder er ist usurpirt. Sie kann zu einer Zeit, wo die staatlichen Verhältnisse sich noch nicht gehörig geklärt hatten, möglicherweise ohne ihre Verschuldung dazu gekommen sein, aber jetzt, wo alle diese Verhältnisse sich klären und wo jeder das und nur das haben soll, was ihm gebührt, kann auch die (römische) Kirche nicht mehr behalten, was zum Wesen der christlichen Kirche nicht gehört, wohl aber dem Staate zu seiner Existenz gebührt und ohne das der Begriff Staat nicht denkbar ist.

Wenn der Kampf, den jetzt die römische Kirche und leider auch ein gleichen Principien mit ihr huldigender Theil der protestantischen Kirche mit dem Staate aufgenommen hat, nicht etwa durch einen Compromiss beigelegt, sondern ausgetragen wird, so hört entweder die römische Kirche auf das zu sein, was sie war, und wird wieder ein Organ im Staate, oder der Staat wird Vasall von Rom. Von dem was zu seinem eigensten Wesen gehört kann er aber nichts aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben.

Wenn nun schon für das Verhältniss der Kirche zum Staate eine grosse Bedeutung darin liegt, dass die Kirche das sittliche Ideal an der Spitze ihrer Lehre trägt, so dass sie eben dadurch als das dem Staate unversiechliche Lebenskraft verleihende Organ erscheint, — so wird noch vielmehr nach der anderen Seite hin,

in ihrem Verhältniss zur Wissenschaft, darin die festeste Stütze der Kirche zu suchen und daraus zu erweisen sein, dass der christlichen Kirche die Herrschaft auf dem sittlichen Gebiet für alle Zeiten gesichert ist.

Ideal ist aber das christliche Gebot im vollsten Sinne des Wortes, nicht nur insofern als dessen Verwirklichung nur in der Idee besteht, im Leben aber nirgends zur Erscheinung kommt, sondern auch insofern es die höchste sittliche Aufgabe so vollständig löst, dass der Begriff selbst darüber nicht hinaus kann, dass folglich ein Fortschritt zum Besseren über das Christenthum hinaus undenkbar ist.

Das christliche Gebot ist gleichsam ein geistiger Polarstern, der uns das Lebensziel zeigt, ohne die Aussicht es zu erreichen. Eben deshalb ist dessen Bedeutung für die sittliche Entwickelung der Menschheit so gross, dass, wenn auch Christus das Wort nicht ausgesprochen hätte: „Es wird einmal eine Heerde und ein Hirte sein", und: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte nicht", wir selber es finden müssten. Gewiss! das Christenthum muss zur Weltherrschaft gelangen, wofern es wahr ist, dass die Menschheit eine sittliche Aufgabe hat und zum Fortschritt berufen ist. Hier ist die Aufgabe gelöst, welche die Denker aller Zeiten und aller Völker beschäftigt hat. Sie suchten eine höhere Idee, die der völligen Hingabe des Herzens würdig wäre, in die sich der ganze sittliche Mensch hätte können aufgehen lassen. Sie konnten sie nicht finden. Warum nicht? Weil sie nichts hatten dagegen zu bieten. Forderte man das Leben, so war die Frage: Wofür? Behielt man etwas zurück, so war das Ideal nicht erreicht, das Sehnen und Verlangen nicht gestillt. Ruhm, Nachruhm, Vaterlandsliebe, — sie alle waren nicht mehr stichhaltig, genügten nicht mehr. Sie konnten nicht das Ziel der ganzen Menschheit und jedes einzelnen Menschen sein. Es musste etwas Höheres geben; das fühlten, das ahnten die Menschen. Aber was? Da kam das Wort: „Thuet Busse und bekehret euch! das Himmelreich ist nahe". Die Aufgabe war gelöst, das Sehnen gestillt. Die Welt war wie von einem Alp befreit. Das drückt die heilige Schrift mit den Worten aus: „Die Engel vom Himmel riefen bei des Heilands Geburt: Ehre sei Gott in der Höhe, Frieden auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen."

Und diese Himmelsgabe, den Glauben an Unsterblichkeit, die die Welt einmal ergriffen und die sie als ihr theuerstes und

heiligstes Eigenthum erkennen gelernt hat, für die so viel theures Blut geflossen ist, für die so viel Kämpfe — geistige und leibliche — gekämpft sind, wird sie nicht mehr aufgeben. Sie wird sich nicht irre machen lassen, wenn andere nach Höherem und Besserem suchen. Die Menschheit erkennt instinktartig, dass das denkbar Höchste und Beste da ist. Ja! so lange Menschen Menschen sind, ist ein höheres Ziel unmöglich. So wahr wie es ist, dass Niemand mehr geben kann, als er hat, so wahr ist es auch, dass Niemand an eine sittliche Idee mehr hingeben kann, als sich selbst. Und das ist ja die Summe des christlichen Gebots. Davon abgehen ist Rückschritt; Fortschritt nur mit und in dem Christenglauben. In ihm ist die Erfüllung von allem sittlichen Denken und Streben; es ist das ideale Ziel und Ende der Entwickelung des Menschengeschlechts.

Es wird der Kirche häufig der Vorwurf gemacht, dass sie ihre Kraft, das Wohl der Menschheit zu fördern, nicht bewährt habe; dass gerade von ihr die grössten Leiden ausgegangen seien: Ketzergerichte, blutige Religionskriege etc. Wenn man damit sagen will, dass der Geist des Christenthums noch lange nicht in das Bewusstsein der christlichen Welt übergegangen sei, so wäre dagegen nichts einzuwenden. Allein wenn man daraus folgert, dass die Kirche die Kraft und die Mittel überhaupt nicht habe, zum Besseren zu führen, so beruht das denn doch auf völliger Unklarheit der Begriffe.

Fassen wir die That Christi in ihrem ganzen Umfange und letzten Ziele ins Auge, so erscheint sie uns als Kampf gegen die Sünde, die mit dem Aufhören der Sünde abschliessen soll. Die Sünde soll nicht mehr sein.

Von diesem Gedanken getragen, betritt Christus den Weg, der auf Golgatha enden musste. Er geht in die Wüste, er tritt auf die Zinnen des Tempels, er besteigt den Berg, von wo aus die ganze Herrlichkeit der Welt zu schauen ist, er kämpft, bis dass der Teufel ihn verlässt und die Engel herzutreten und ihm dienen. Das ist das Vorbild der kämpfenden und siegenden Gemeinde. Auch sie soll wandeln durch dieselben Stätten, und soll kämpfen, bis dass sie den Sieg erringt. Das ist das ideale Ziel, zu dem der Christenglaube die Menschheit führen soll. Aber wann das Ziel erreicht wird, das steht nirgends geschrieben.

Wir sehen nur einen unüberwindlichen Feind. In jedem neugeborenen Menschen erwächst ein neuer Gegner. In ihm muss der

natürliche Mensch unterworfen werden. Aber wer soll diesen Kampf auskämpfen, diesen Sieg gewinnen? Die Kämpfer, die im Vordertreffen stehen, das ganze grosse Heer derer, die sich Christi und seiner Kirche Diener nennen, sind ja nur widerwillige Kämpfer, ja wohl selber im innersten Herzen Gegner, und hängen oft am zähesten an jener Stätte, wo auf den Bergen den Götzen geopfert wird. Seitdem die christliche Kirche zur Herrschaft gelangt ist, und ihre Streiter mit hohen Ehrenstellen und Titeln und mit einträglichen Pfründen bedacht sind, ist dem Feinde immer das Thor offen gewesen und er hat in die Kirche Einzug halten können und auch gehalten. Auf allen Concilien und auf allen Synoden hat es immer eine Partei gegeben, die einen bequemeren Weg zum Himmelreich suchte, als der ist, den Christus mit Wort und That vorgezeichnet hat. Es galt immer, und gilt noch heute, das Kreuz zu umgehen. Der Ruf: „Nimm dein Kreuz auf und folge mir!“ der macht den treuen Dienst so schwer. Darum hat die Kirche nur Söldner, die alle zum Theil im Dienste des Feindes stehen. Wie ihr Geist noch in der Finsterniss der Schwachheit und Leidenschaft befangen ist, so ist auch ihr Dienst noch immer mehr der Eigenliebe als der selbstverleugnenden Liebe Christi gewidmet. Alle die Dinge, die man der Kirche vorwirft, sind sie denn die nothwendigen Folgen christlicher Lehren? Sind sie von Christi treuen Jüngern und auf sein Gebot gethan? Sind diese Ketzervorfolgungen etc. nicht vielmehr von unbekehrten, unerweckten Namenchristen verübt, die nur das Kleid von Jüngern Christi angelegt hatten um zu herrschen und ihren Leidenschaften zu fröhnen? Eine Kirche hat es gethan, die — und weil sie — noch nicht die rechte Kirche Christi war.

Wenn man betrachtet, wie diese angeblichen Diener der Kirche Christi die Grundsätze verleugneten, die sie vertreten sollten und wie sie immer zur Herrschaft der Sünde zurückführten, so muss man vielmehr von Bewunderung über den Erfolg der Kirche erfüllt sein.

Man betrachte doch diesen Erfolg. Welche Zeit — in Betracht der sittlichen Zustände möchte wohl ein Mensch von heute zurückwünschen? Etwa die Zeit der Apostel? Oder das Mittelalter? Oder die Zeit der Reformation? Nein! Gewiss nicht vor hundert, nicht vor fünfzig Jahren möchten wir gelebt haben.

Wem ist dieser Fortschritt zu verdanken, wenn nicht der Kirche? Dem aufstrebenden Geist der Menschheit, — sagt man,

der Cultur, der Wissenschaft, dem natürlichen Drange nach Bildung. Warum hat aber dieser natürliche Drang uns zu unserer sittlichen Erkenntniss nichts neues hinzugethan? Warum hat er sich nur in der Bahn bewegt, die das Christenthum ihm vorgezeichnet? Warum hat er uns nicht eine Wahrheit, nicht einen Satz gebracht, der nicht schon im christlichen Lehrgebäude enthalten wäre? Man nenne doch einen einzigen die Menschheit beglückenden oder den Menschengeist ehrenden sittlichen Gedanken, der nicht schon von Christo ausgesprochen wäre? Wenn wir alle Gebiete des Schaffens und Forschens durchsuchen, finden wir auch nur ein Wort oder eine That, die unsern sittlichen Horizont über das Christenthum hinaus erweitert hätte? Aber wohl zeigt sich uns der wohlthätige Einfluss des Christenthums auf das menschliche Schaffen und Ringen auf allen Gebieten, auf die Entwickelung des Geistes nach allen Seiten hin, weil es eben die Entwickelung in die rechte Bahn gelenkt hat, denn erst durch das Christenthum ist die Wissenschaft Gemeingut aller Völker geworden.

Wenn man aber zugeben muss, dass die christliche Kirche zu einem, wenn auch noch so geringen, absoluten Fortschritt geführt hat, während wir alle andern Moralsysteme, mit oder ohne religiöse Grundlage, mit gänzlichem Verfall der Sitten endigen sehen, so müssen wir wohl zu der Kirche Vertrauen fassen, und erkennen und bekennen, dass von ihr das Heil der Menschheit kommen könne und kommen werde.

G. F. Büttner.

Die Stellung der slawischen Sprachen im indogermanischen Sprachensystem.[1])

Wenn ich das Verhältniss des Slawischen zu den verwandten Sprachen darstellen will, so müsste ich eigentlich, wollte ich streng wissenschaftlich sein, die Untersuchung an dem Altkirchenslawischen, der ältesten aus Schriftstücken uns bekannten slawischen Sprachform, führen. Da ich aber bei den wenigsten Lesern die Kenntniss des Altkirchenslawischen voraussetzen kann, so habe ich das Russische als Vertreter der slawischen Sprachen zu Grunde gelegt; ich kann dies auch mit etwelcher Berechtigung thun, insofern nämlich, als die russische Schriftsprache im Ganzen und Grossen nicht sehr weit vom Altkirchenslawischen abliegt.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die slawischen Sprachen zu der grossen Sprachenfamilie gehören, welche man die indogermanische nennt, deren Glieder zum Theil in Asien wohnen, zum Theil über fast ganz Europa sich erstrecken. Zu den asiatischen Vertretern gehört das Indische, das Altbaktrische oder Zend und das Altpersische mit den jüngeren Formen; alle drei

---

[1]) Dieser Aufsatz ist mit einigen Zusätzen aus einem Vortrag hervorgegangen, den ich im verflossenen Januar in der hiesigen literärischen Gesellschaft gehalten habe, um die Mitglieder derselben, die sich für Sprachkunde interessiren, mit dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft in der vorliegenden Frage bekannt zu machen. Bewogen durch mehrfach geäusserte Wünsche, ich möchte denselben weiteren Kreisen zugänglich machen, habe ich mich entschlossen ihn zu veröffentlichen und in zuvorkommender Weise hat mir der Redacteur dieses Blattes dessen Spalten zur Verfügung gestellt.

Reval, im März. Dr. Haag.

fasst man unter dem Namen der arischen Sprachen zusammen, das Altbaktrische und das Altpersische nennt man die eranischen Sprachen. In Europa sind die Hauptvertreter des indogermanischen Sprachstammes das Griechische, das Lateinische (mit seinen jüngeren Formen, den romanischen Sprachen), das Keltische, das Germanische mit seinen verschiedenen Zweigen, das Lithauische, das Lettische und endlich alle slawischen Sprachen.

Ich könnte nun meiner Aufgabe in verschiedener Weise gerecht werden: ich könnte die Formenlehre des Russischen mit derjenigen der verwandten Sprachen vergleichen, wobei sich namentlich die Alterthümlichkeit und die ehrwürdige Stellung des Russischen unter den europäischen Sprachen klar herausstellen würde — oder ich könnte die Syntax zur Grundlage der Vergleichung machen. Ich muss aber von beiden Beweisführungen absehen, von der ersteren, weil sie eingehendere sprachwissenschaftliche Studien voraussetzt, von der letzteren, weil eine vergleichende Syntax der indogermanischen Sprachen kaum in ihren Anfängen vorhanden ist. Deshalb bin ich genöthigt, mich auf die Grundlagen der fertigen Wörter, die Wurzeln und Stämme zu beschränken, mit anderen Worten, an einer Reihe leicht verständlicher und fasslicher Etymologieen die Verwandtschaftsverhältnisse auseinanderzusetzen.

Zunächst mögen einige von den vielen Wörtern angeführt werden, die das Russische mit den übrigen indogermanischen Sprachen gemein hat; sie mögen zeigen, dass, wie oben gesagt worden, das Slawische ein Glied der indogermanischen Sprachenfamilie ist.

Ich will von der weit verbreiteten Wurzel ausgehen, die in der indogermanischen Urform *kru* hören bedeutet. Im Indischen heisst sie *çru* mit Uebergang des gutturalen *k* in den palatalen (im Gaumen erzeugten) Zischlaut ç. Im Griechischen begegnet sie uns mit Uebergang des *r* in *l* im Verbum κλύ—ω, davon κλυ—τός berühmt, eigentlich der gehörte, von dem man überall hört. Im Lateinischen finden wir sie in *clu—o* und *clu—eo;* davon das Participium der Gegenwart *cli—ens* (für *clu—ens*) der hörende, der Hörige; das Participium der Vergangenheit *in—clu—tus* berühmt. Das germanische Verbum, das hierher gehört, zeigt schon eine Weiterbildung: im Althochdeutschen haben wir das Verbum *hlo—s—en* hören, da ist k vor l zu h geworden und an die

Wurzel ist ein s angetreten. Weiter ist dann auch noch das anlautende h geschwunden und so sagt man heute noch in der Schweiz *lose* statt hören.

Zum Verständniss des stammerweiternden *s*, das wir bei der Wurzel *kru* sehen, kann das Slawische dienen. Da haben wir zunächst von unserem *kru* das Nomen *слу—хъ* abgeleitet: das hörende, das Gehör und das, was gehört wird, das Gerücht. In *слу—хъ* ist der anlautende Consonant der Wurzel *kru* zum Zischlaut geworden, wie im indischen *çru*, worauf ja zu achten ist, ferner ist *хъ* an dieselbe angetreten. *ъ* ist ursprünglich gewöhnlich ein kurzes *a* gewesen, das aber schon im Altkirchenslawischen ein unbestimmt klingender, verschwindend kurzer Vocal geworden, heutzutage im Russischen völlig verstummt ist. Man kann das russische *ъ* am besten mit dem französischen *e* vergleichen, das am Ende der Wörter aus lateinischem *a* entstanden, aber ganz stumm geworden ist, wie *gloire* aus *gloria*, *table* aus *tabula* u. s. w. *x* ist häufig aus ursprünglichem *s* oder *sh* entstanden, ein Uebergang, der, wenn auch auf den ersten Blick befremdend, doch begriffen werden kann, wenn man die Physiologie dieser Laute in Betracht zieht. Sie stimmen in der Art der Erzeugung überein und unterscheiden sich nur durch den Ort der Erzeugung.[1]) So sind wir denn berechtigt für *слухъ* das ältere Thema *слу—са*[2]) anzusetzen, Thema sage ich, denn *слу—са* kann sowohl Nominal- als Verbalstamm sein: als Nominalstamm erscheint es in *слу—хъ*, als Verbalstamm in *слу—ша—ть* hören. *слу—ша—ть* hat sich nämlich aus *слу—са—ть* entwickelt, indem *с*, wie häufig, zu *ш* wurde.[3]) Von dem erschlossenen *слу—са*, indogermanisch *klu—sa*,[4]) haben wir das oben erwähnte germanische Verbum abzuleiten: *hlo—se—n (hlo—sja—n)* ist aus *hlo—sa—ja—n* entstanden, indem der Nominalstamm *hlo—sa* mit *ja* weiter gebildet wurde, mit *ja*, das so häufig in den indogermanischen Sprachen von Nominalstämmen abgeleitete Verbalstämme bildet.

---

[1]) Wie sich der verehrte Leser aus den „Grundzügen der Physiologie und Systematik der Sprachlaute“ von Brücke leicht überzeugen kann, jenem unschätzbaren Büchlein, auf welches diejenigen, die sich für Sprachwissenschaft interessiren, auch hier aufmerksam zu machen am Platze sein dürfte.

[2]) Eigentlich *слъ* — sha.

[3]) So ist wohl die Sache darzustellen und nicht mit Pott 2[1],586 zu sagen: „*слухъ* von *слышать* ἀκούειν.“

[4]) Vergleiche das zendische çraosha.

Erweiterung der Wurzel *kru* durch den Zischlaut haben wir nur noch in den arischen Sprachen, im Lettischen und Lithauischen. Ich will hier nur noch das lithauische *pa—klus—nus* folgsam erwähnen, mit *nu* weiter gebildet und genau entsprechend dem russischen *по—слуш—ный* gehorsam, *по—слуш—никъ* Klosterbruder, eigentlich der folgende. In den südeuropäischen Sprachen finden wir bei unserer Wurzel keine Spur von dem stammerweiternden *s*.

Doch verfolgen wir unsere Wurzel noch weiter. An dieselbe ist auch das Nomenbildende Suffix *as* angetreten, vor welchem das auslautende *u* zu *av* wird; so entsteht das indische *çrav—as* Ruhm, griechisch κλέος für κλέϝος mit ausgefallenem ϝ, russisch *слав—а* mit abgefallenem *s* in der Bedeutung Ruhm und Gerücht mit allen Ableitungen: *славный*, *славить* u. s. w. Dahin gehört auch das lateinische *gloria*, was mit Recht auf *clov—os—ia* zurückgeführt wird, eine Weiterbildung von *clov—os*, indogermanisch *krav—as*. Von demselben *crav—as*, aus dem sich das russische *слав—а* entwickelt hat, ist mit Färbung der Vocale *слов—о*, eigentlich was man hört, d. i. das Wort, gebildet worden; das *s* des Suffixes *as*, das wir vorausgesetzt haben, hat sich noch erhalten im Adjectiv *словесный* wörtlich, *словесность* Literatur u. s. w. Mit *слово* ist das althochdeutsche *hlu—t* laut zu vergleichen.

Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass auch die einfache Wurzel *kru* ohne Erweiterung im Russischen vorkommt, nämlich in *слы—ть*, wo *ы* ohne innern Grund (wie in *слыша—ть*) an die Stelle von *y* getreten ist. *слы—ть* heisst in einem gewissen Ruf stehen und entspricht darin ganz dem nachhomerischen κλό—ειν in einem Ruf stehen, wie κακῶς κλύειν in schlechtem Ruf stehen. Zur nochmaligen Orientirung will ich diejenigen Formen, die das anlautende *k* in den Zischlaut verwandelt haben, und die durch *s* vermehrten zusammenstellen.

kru (indogermanisch)

κλό—ω			*çru* (indisch)
clu—eo			слы—ть
		слу—хъ	
	hlo—se—n	слу—ша—ть	
	pa—klus—nus	по—слуш—ный	
κλέϝ—ος			*çrav—as* (indisch)
glor—ia			слав—а
hlu—t			слóв—о.

Die indogermanische Wurzel *pik* hat die Grundbedeutung stechen, ritzen; so heisst im Indischen *piç* bearbeiten, aushauen. Diese Grundbedeutung hat sich im russischen *писать* erhalten, hinlänglich bekannt in der Bedeutung schreiben, aber schreiben ist das Einritzen von Zeichen, Buchstaben, wie ja auch im Griechischen γράφω eigentlich ritzen und erst später schreiben bedeutet. Dann bekommt die Wurzel *pik* die Bedeutung schmücken, schön, bunt machen; so heisst im Griechischen ποικίλος bunt, ποικίλλειν bunt machen, im Althochdeutschen *feh* bunt gemacht. Endlich entwickelt sich daraus die Bedeutung des Malens, wie wir sie in *pingere, pictor, pictura* haben und wie das russische *писать* auch malen heisst; es ist höchst interessant zu sehen, wie sich in *писать* beide Bedeutungen vereinigen. Auch bei dieser Wurzel erkennt man die Uebereinstimmung zwischen Slawisch und Indisch im Zischlaut.

pik (indogermanisch)

piç (indisch) — писать

pingere

ποικίλος

feh

Erde, Erdboden hat bei den Indogermanen, als sie noch vereinigt waren, *ghama* geheissen. Dahin gehört das homerische χαμα—ί auf dem Boden, der Locativ[1]) von χαμά, dahin das lateinische *humu—s* (für *humo—s*), wo von dem anlautenden *gh* nur der Hauchlaut übrig geblieben ist, und der a-Stamm zu einem o-Stamm wurde; jenem χαμα—ί entspricht der Locativ *humi* für *humo—i*. Von *humu—s* ist *homo* (Stamm *hom—on—*) weiter gebildet, also eigentlich der Erdenbewohner. Dem Wort *homo* entspricht genau das gothische *guman*, Nominativ *guma* der Mann, wo der anlautende Gutturale noch erhalten ist; *guma* erkennt man im zweiten Theil von „Bräutigam“ wieder. Im Russischen ist von *ghama* das Wort *земь* Boden abzuleiten; da ist *g* zu weichem *s* geworden. Ich zeigte schon an der Wurzel *kru*, dass ursprüngliches *k* im Slawischen zu hartem *s* werden kann, wenn nun *g* zu weichem *s* wird, so ist dies dieselbe Erscheinung. In *земь* ist ferner

---

[1]) Der Locativ ist derjenige Casus, der durch das Suffix i ausdrückt, wo sich etwas befindet; ein Locativ ist der russische Präpositiv (предложный), der ebenfalls das Suffix i hat, so z. B. знамен—и vom Stamm знамен.

der ursprüngliche a-Stamm zu einem i-Stamm geworden; denn *ь* vertritt ein ursprüngliches *i*, das mit der Zeit die Geltung eines unbestimmten Vocals erhalten und zuletzt seine vocalische Natur ganz eingebüsst hat. In den Adjektiven *зем—ной* und *зем—скій* ist der auslautende Stammvocal vollständig verloren gegangen, ebenso in *зем—л—я*, das sich aus *зема—я*, *зем—я* entwickelt hat; *л* ist nur des Wohllautes wegen eingeschoben, wie z. B. in *люблю* für *любю*. Interessant ist es, dass auch im Zend das anlautende g zum Zischlaut geworden ist: *zem* heisst im Zend die Erde, genau dem russischen *земь* entsprechend.

ghama (indogermanisch).

χαμα—ί	*zem* (Zend)
humu—s	земь
gum—an	зем—л—я

Weite Verbreitung in den indogermanischen Sprachen hat auch die Wurzes *gnā* erkennen, verstehen, wissen; davon das griechische γνώ—μη Meinung mit Färbung von ā zu ω, γι—γνώ—σκω ich erkenne mit Reduplication und Verstärkung durch σκ, γνω—τός bekannt; lateinisch *gno—sco* in *co—gno—sco*, *no—tus* für *gno—tus*, altlateinisch *gna—rigare* (von *gna—rus*) bekannt machen, später zu *narrare* geworden. Diesen beiden Sprachen steht das Indische und Slawische gegenüber, da ist das anlautende *g* alterirt und zwar im Indischen wie oft zu *ǵ*,[1]) also *ǵnā* erkennen, im Russischen wieder zu *з*, also *зна—ть* wissen, *зна—къ* Zeichen, Merkmal, *зна—мя* Fahne, eigentlich das Erkennungszeichen. *зна—мя*, Stamm *зна—мен—* (darum der Genetiv *зна—мен—и*) entspricht in Bildung und Bedeutung genau dem lateinischen *gno—men* (woraus *no—men* der Name) in *co—gno—men*. Aus *знамя* verstümmelt ist *имя* der Name; schon das Indische hat im Anlaut dieses Wortes einen Verlust erfahren, indem vom ursprünglichen *gnā—man* das anlautende g verloren ging: dem *имя* entspricht das indische *nāman* und auch unser deutsches Namen.

---

[1]) Ein palataler Laut, der so ziemlich dem italienischen g vor e und i entspricht, das ja auch aus lateinischem gutturalen g entstanden ist, wie argento aus argentum. Vergleiche die 6. Vorlesung in Ascoli's „Vorlesungen über die vergleichende Lautlehre des Sanskrit, des Griechischen und Lateinischen", übersetzt von Bazzigher und Schweizer-Sidler.

gnā (indogermanisch)

gno—sco		*ǵnā* (indisch)
γι—γνώ—σκω		зна—ть
gno—men		зна—мен (знамя)
	nā—man	
	namen	
	имя.	

Indogermanisch *bhudh* heisst erwachen, wach werden, in übertragnem Sinn merken, inne werden; so heisst im Indischen *bodhā—mi* ich erwache, *bodha—jā—mi* ich erwecke, belehre. Von den europäischen Sprachen hat das Slawische die Grundbedeutung erhalten: Im Russischen heisst *буд—ить* wecken, *буд—ильникъ* Wecker, *буд—ка* Wächterhäuschen. Im Griechischen haben wir nur die abgeleitete Bedeutung: πυ—ν—θ—άνομαι, πεύθ—ομαι forschen; ebenso im Germanischen: gothisch *ana—biud—an* befehlen, *faur—biud—an* verbieten.

Die Wurzel *varg* hat die Bedeutung drängen und zwar sowohl hineindrängen, als auch herausdrängen; so erscheint sie im indischen *varǵ* ausschliessen, im griechischen εἴργω für ἐϝέργω, homerisch ἑέργω ein- und ausschliessen; im Lateinischen steht *urgeo* ich dränge für *vargeo;* im Gothischen ist *varg* zu *vrik* geworden im Verbum *vrikan* verfolgen, unser rächen; *r* hat die Metathesis erlitten und *g* musste nach dem Gesetz der Lautverschiebung zu *k* werden. Im Russischen gehört hierher *врагъ* der Feind, eigentlich der Dränger, *вражда* die Feindschaft. Das Slawische und das Deutsche haben also die Verstellung des *r* gemein.

Es ist eine anerkannte Thatsache, dass bei einer Anzahl von Formen, die allen indogermanischen Sprachen gemein sind, die nordeuropäische Sippe einen gemeinsamen Weg geht, der von dem der übrigen abweicht; ebenso giebt es eine erkleckliche Zahl von Wurzeln und Wörtern, die nur in den nordeuropäischen Sprachen nachzuweisen sind. Der verehrte Leser lasse mich einige Beispiele anführen, wobei ich mich nur ans Russische und Deutsche halten will.

серебро entspricht genau dem gothischen *silubr.* *трудъ* Mühe, Mühseligkeit, Arbeit finden wir im germanischen *thraut* Arbeit wieder und das russische *трудить* belästigen im gothischen *thriutan* neuhochdeutsch driessen, verdriessen. *трудъ* ist also eigentlich unser Verdruss und *трудный* unser verdriesslich.

Fügen wir noch einige Beispiele hinzu, die ganz auf der Hand liegen. *гладь* ist unser Glätte, *гладкій* unser glatt, *гладить* unser glätten. *слива* Pflaume ist unser Schlehe. Seil heisst im Altkirchenslawischen *сило*, im Russischen hat sich nur das abgeleitete *силокъ* Schlinge erhalten. *лгать* ist unser lügen, *лгунъ* unser Lügner. *стрѣла* Pfeil ist das althochdeutsche *strala* Pfeil; *тысяча* gothisch *thusundi* unser tausend. *люди* ist unser Leute. *ломъ* Bruchstück, *ломить* brechen, *ломкій* spröde finden wir wieder im althochdeutschen *lam* gebrechlich und unserm neuhochdeutschen lahm, *гнетъ* Gewicht, *гнести* für *гнет—ти* drücken in unserm kneten u. s. w.

So ist denn schon lange der Satz aufgestellt worden und wird immer noch aufrecht erhalten, dass das Slawo-Lettische keiner der europäischen Sprachen so nahe verwandt ist, wie dem Deutschen. Aus dieser Thatsache hat der verstorbene Sprachforscher Schleicher den Schluss gezogen, dass das Slawo-Lettische [1]) und das Deutsche auf eine nordeuropäische Sprache zurückführen und glaubte, dass diese sich zuerst aus der indogermanischen Ursprache ausgeschieden habe, später erst die südeuropäische Sprachengruppe, das Griechische, Lateinische und Keltische umfassend. Schleicher hat aber für diese seine Ansicht nicht viele Anhänger gefunden; es ist vielmehr eine andere die herrschende geworden, dass nämlich alle Sprachen Europas einmal eine Grundsprache gebildet haben, d. h. dass die indogermanische Ursprache sich zuerst in zwei grosse Gruppen getheilt habe, in die arische, d. i. die asiatische und die europäische, und dass erst aus dieser die einzelnen europäischen Sprachen sich ausgeschieden haben.

Neuerdings hat sich aber auch gegen diese Ansicht eine Stimme erhoben. Johannes Schmidt (jetzt in Graz) hat in der 28. Philologenversammlung zu Leipzig in einem ausgezeichneten Vortrag den Beweis zu führen gesucht, dass die europäische Spracheinheit eine Unmöglichkeit sei. Sein Beweis zerfällt in drei Theile: 1) Eine Anzahl grammatischer Formen haben die nordeuropäischen Sprachen resp. die slawischen allein nur mit den arischen oder eranischen gemein — 2) das wichtige Lautgesetz, dass „dem arischen palatalen Zischlaut allein im Slawisch-Lithauischen ein Zischlaut entspricht", worauf ich bereits wiederholt aufmerksam gemacht habe — 3) eine bedeutende Zahl von Wurzeln findet man

[1]) Lettisch im weiteren Sinn d. h. Lithauisch und Lettisch.

nur in den arischen und nordeuropäischen Sprachen. — Daraus zieht er den Schluss, dass die nordeuropäischen Sprachen sich unmittelbar aus dem Urindogermanischen entwickelt haben, ohne vorher mit den südeuropäischen zu einem Ganzen vereinigt gewesen zu sein, um so mehr, als sich ihm bei den südeuropäischen Sprachen dieselben Verhältnisse herausstellen, wie bei den nordeuropäischen. Ich will bei seinem dritten Beweis noch einen Augenblick verweilen und aus den von ihm verzeichneten Wörtern[1]) einige herausgreifen, welche nur in den slawo-lettischen und arischen Sprachen nachgewiesen sind.

уголь Kohle hat sich aus altkirchenslawischem *ѫгль* entwickelt; mit *ѫ* bezeichne ich jenen eigenthümlichen Nasalvocal, welcher, dem französischen *on* entsprechend, aus indogermanischem *an* oder *am* hervorgegangen, im Russischen zu *у* sich entwickelt hat; *ѫгль* finden wir nun im indischen *aṅgāra* wieder. *безъ* ohne ist das indische *bahis* draussen, ausserhalb. *богъ* Gott lautet im Persischen *baga*, also genau dieselbe Form; im Indischen bezeichnet *bhaga* eine untergeordnete Gottheit. Das Wort ist von der Wurzel *bhaǵ*, verehren, abzuleiten, *богъ* heisst also eigentlich der zu verehrende. In erster Bedeutung heisst *bhaǵ* austheilen, hingeben, dann sich hingeben, jem. lieben, verehren. Aus der ersten Bedeutung hat sich im Indischen das Nomen *bhaga* entwickelt das einem Zugetheilte, der Wohlstand, das Glück; auch dieses *bhaga* treffen wir im Russischen wieder in *убогій* arm: das beginnende *у* entspricht dem indischen *an*, das die Function der Negation hat; *an* ist auf slawischem Boden zu *ѫ* geworden, aber schon im Altkirchenslawischen treffen wir *у* an seiner Stelle, wo wir *убогъ* arm lesen; *убогій* heisst also eigentlich der nicht reiche. Im Indischen heisst *hve* rufen, dazu ist das russische *звать, зывать* zu stellen, denn *hve* steht für *ghve* und im Slawischen ist *g* wieder zu *з* geworden. *текать* fliessen entspricht genau dem indischen *takati* er läuft. *таскать* ziehen, heimlich nehmen erkennen wir wieder im indischen *taskara* Dieb; *гора* Berg im indischen *giri*. Dem indischen *kadā* wann und *tadā* dann steht das russische *когда* und *тогда* zur Seite u. s. w.

J. Schmidt geht aber noch weiter; er weist auch die Annahme einer slawisch-lettisch-deutschen Grundsprache zurück und

---

[1]) Der Vortrag erschien mit lexikalischen Zusammenstellungen gedruckt zu Weimar 1872.

erblickt den Grund dafür in dem Umstand, dass viele Wörter und Formen im Slawischen und Arischen, speciell dem Eranischen vorkommen, die das Germanische nicht theilt; dass wiederum in anderèn Fällen das Lettische mit dem Germanischen übereinstimmt, wo mit dem Slawischen keine Uebereinstimmung besteht. So ist er denn zu der Annahme gekommen, „dass die geographisch einander zunächst liegenden Sprachen mehr mit einander gemein haben als die sich ferner liegenden, dass also eine continuirliche Vermittelung vom Indischen durch die eranischen Sprachen zum Slawischen und von diesem zum Lithauischen führt", „dass das Slawolettische weder vom Arischen, noch vom Deutschen losgerissen werden kann, sondern die organische Vermittelung beider ist." Und ebenso sucht er zu beweisen, dass es keine gräcoitalische Grundsprache gegeben habe, sondern „das Griechische ebenso unzertrennlich mit dem Lateinischen, wie mit dem Arischen verbunden sei," dass endlich „das Keltische die organische Vermittelung zwischen dem Italischen und dem Deutschen sei."

Nachdem J. Schmidt auf diese Weise schonungslos die Axt gelegt an den Stammbaum der indogermanischen Sprachen, den Schleicher so kunstvoll aus dem Boden erwachsen lassen und bis in seine letzten Zweige grossgezogen hat, ersetzt er ihn durch ein anderes Bild. Er vergleicht die Verbreitung der indogermanischen Sprachen mit einer Welle, „die sich in concentrischen, mit der Entfernung vom Mittelpunkt immer schwächer werdenden Ringen ausbreitet, wobei allerdings unser Sprachgebiet keinen Kreis bildet, sondern höchstens einen Kreissector und die ursprünglichste Sprache nicht im Mittelpunkt, sondern an dem einen Ende des Gebietes liegt."

Die mit aller Entschiedenheit ausgesprochene Ansicht Schmidts stiess, wie zu erwarten, auf harten Widerstand. Bereits ist von Fick in Göttingen, einem verdienstvollen Vertreter der europäischen Spracheinheit, ein dickes Buch gegen Schmidt erschienen, aber dieser hält seine Ansicht aufrecht[1]) und jedenfalls wird aus diesem Kampf eine der Wissenschaft höchst erspriessliche Literatur hervorgehen, durch welche die Frage nach dem Zusammenhang der indogermanischen Sprachen wesentlich gefördert werden wird.

[1]) Vergl. Jenaer Literaturzeitung 1874. Nr. 14.

Eine Criminalgeschichte aus Estland.

Am Anfange der fünfziger Jahre lebte im Dorfe Willita, unter dem Gute Serrefer in Jerwen, im Thoma-Gesinde der Bauerwirth Michel Tagobert, ein arbeitsamer unbescholtener Mann, mit seinem Weibe und seinen beiden Söhnen Hans und Jaan, von denen der älteste, Hans, gleichfalls verheirathet war. In früheren Zeiten war Hans in dem Gesinde Wirth gewesen, doch wegen Trägheit hatte der Gutsherr ihn ausgesetzt und das Gesinde seinem Vater, Michel Tagobert, übergeben. Das Verhältniss aller dieser Personen musste ein ganz gutes genannt werden, obwohl Hans seinem Vater mehrmals Gelegenheit zu ernstlicher Unzufriedenheit gegeben. So entwandte er dem Vater einst 50 Rbl. S. und einem Wirthen des Willita-Dorfes verschiedenes zugerichtetes Nutzholz, allein in väterlicher Liebe wurden ihm diese Unredlichkeiten verziehen, da er durch theilweise Abtragung des Entwandten sein Unrecht wieder gut zu machen bemüht gewesen. Insbesondere bewog der Vater durch seine Bitten den Willitaschen Wirthen über den Diebstahl zu schweigen und nach dem Zeugniss der Nachbaren scheint später das gute Einvernehmen zwischen Vater und Sohn wiederhergestellt worden zu sein. Zucht und Ordnung liebte der alte Michel, hielt die Söhne zur Arbeit und Nüchternheit an und schmollte auch bisweilen mit seiner jungen Schwiegertochter, wenn sie in der Wirthschaft ihm nicht rührig genug schien, begegnete aber Niemandem unfreundlich und führte ein höchst gerechtes Regiment.

So standen die Sachen, als am 3. October 1854 bald nach Sonnenuntergang Michel Tagobert in der Nähe seines Heimath-

dorfes, auf dem Wege, der von demselben zur Turgelschen Kirche führt, todt gefunden wurde. Der Verstorbene hatte dem Gottesdienste in dieser Kirche beigewohnt, nach Beendigung desselben in Gesellschaft des Serreferschen Gemeindeältesten und zweier Serreferschen Bauern aus benachbarten, aber weniger entfernten Dörfern den Rückweg angetreten, war — nachdem jene sich bei ihren Behausungen von ihm getrennt — in einer Entfernung von ungefähr $^3/_4$ Werst vom Dorfe Willita seinem Sohne Jaan und dem Bauerknecht Michel Wenzel, welche aus dem Dorfe kamen und an den Hof zur Arbeit gingen, begegnet und hatte Ersterem einen kleinen Auftrag und den väterlichen Rath ertheilt, bei der Hofsarbeit recht fleissig und gehorsam zu sein. Desselben Weges einher, gleichfalls zum Willitaschen Dorfe hin, fuhr mit beladenem Wagen der Bauer Karel Hirtentreu, begegnete dem Jaan Tagobert und dem Michel Wenzel, nachdem sich dieselben schon vom Michel Tagobert getrennt, ungefähr $2^1/_2$ Werst vom Dorfe Willita, plauderte ein Weilchen mit ihnen und fuhr sodann auf dem schlechten Wege langsam weiter. Etwa $^1/_4$ Werst vor dem Dorfe hielt Karel Hirtentreu auf den Ruf: „Komm mir doch mit deinem Pferde nicht auf den Leib!“ sein Gefährte an und bemerkte auf dem Wege vor sich die alte Madly Tagobert, welche ihn angerufen, und ihren Sohn Hans mit einem auf dem Boden liegenden Gegenstande beschäftigt. Auf die Frage, was sie dort thäten, erhielt er zur Antwort: „Wir besehen die Leiche des Michel“. — Entsetzt sprang Hirtentreu vom Wagen und gesellte sich zu den Beiden, die auch eben erst gekommen zu sein schienen. Der Leichnam des Michel Tagobert lag quer über den Weg auf dem Rücken, mit dem Kopfe nach Willita zu; der Körper war warm und die Glieder noch gelenkig, somit musste der Tod ganz kürzlich eingetreten sein. Die Leiche wurde auf den Wagen des Hirtentreu geladen und ins Gesinde gebracht.

Am Morgen des folgenden Tages begab sich der Serrefersche Gemeindeälteste in das Trauerhaus, um die Leiche in Augenschein zu nehmen und in Betreff der bei diesem Todesfall obwaltenden Umstände Erkundigungen einzuziehen. Er fand die Leiche gewaschen und in der Gesindesklete niedergelegt, den ältesten Sohn des Verstorbenen aber, Hans, mit der Anfertigung des Sarges beschäftigt. An dem Leichnam war ausser einem blauunterlaufenen Fleck an der Stirn über dem linken Auge nichts Verdächtiges zu bemerken; auch erfuhr er, dass Hans Tagobert, welcher nach zwei-

tägiger Abwesenheit am Sonntag nach Hause gekommen war, die Leiche zur Zeit der einbrechenden Dunkelheit gefunden und der Mutter sogleich darüber Anzeige gemacht hatte.

Dieses plötzliche Verscheiden des kräftigen, gesunden und nüchternen Mannes erregte natürlich grosses Aufsehen und als es bekannt wurde, dass die Leiche einen blauen Fleck gerade auf der Stirn habe, während Karel Hirtentreu sie doch auf dem Rücken liegend angetroffen — da verbreitete sich das dunkle Gerücht, als sei Michel Tagobert keines natürlichen Todes gestorben, vielmehr an ihm ein Mord verübt worden. Eine ernstere Bedeutung erhielt das Gerücht, als der Jerwsche Kreisarzt am 5. October nach Obduction der Leiche den Ausspruch that: Michel Tagobert sei durch einen absolut tödtlichen Schlag, welcher ihm muthmasslich mittelst eines Knüttels auf die linke Schläfe beigebracht worden oder aber durch einen Sturz aus grosser Höhe ums Leben gekommen. Es war somit kein Zweifel mehr — ein Mord war begangen, doch wer hatte die dunkle That vollbracht? — Unwillkürlich richteten sich aller Augen auf den Sohn des Verstorbenen, Hans, der zuerst die Leiche gefunden und der Mutter die Anzeige gemacht hatte. Er allein war im Stande, die ersten Auskünfte zu geben und aus denselben hoffte man die Anknüpfungspunkte und die Basis für die weitere Untersuchung zu finden. Auf die polizeiliche Befragung durch den örtlichen Hakenrichter, wo er sich am 2. und 3. October aufgehalten habe, ertheilte er Antworten, die bei weiterer Untersuchung sich als unwahr herausstellten und durch welche er sich in seltsame Widersprüche verwickelte. Eine festere Basis jedoch erhielt die Untersuchung erst dann, als Hans Tagobert durch die mit grosser Umsicht von Seiten der Serreferschen Gutspolizei veranstaltete Voruntersuchung bis zu dem Bekenntniss gebracht worden war, dass er bereits in der Nacht des 2. October in einer Heuscheune seines Vaters, welche 10 Faden vom Kirchenwege entfernt und in unmittelbarer Nähe des Ortes, an welchem die Leiche gefunden worden, liegt, eingekehrt sei, bis zum 3. October hieselbst verweilt, dann, und zwar nachdem er den Vater vorübergehen gesehen — sich gleichfalls zum Nachhausegehen angeschickt und in einer Entfernung von 500 Faden von der Scheune den Vater todt auf dem Wege liegen gesehen habe. Als Veranlassung zu seinem langen Verweilen in der Heuscheune bezeichnete Hans den ihm am 2. October vom Vater ertheilten Auftrag, sich zu einer Wahrsagerin in das St. Petrische Kirchspiel zu begeben, um die-

selbe wegen der im vergangenen Frühling in seinem Gesinde ausgebrochenen Viehseuche zu Rathe zu ziehen. In Betreff dieses Umstandes liess er sich weiter dahin vernehmen, dass er bereits im Frühling im Auftrage seines Vaters das gedachte Weib aufgesucht habe und von ihr zum Herbste wiederbeschieden worden sei; dass er in Folge dessen am 2. October die Weisung erhalten habe, zu ihr zu gehen und von der Mutter mit Mehl, Salz und einigen Stof Erbsen in einem Sack für die Wahrsagerin versehen worden sei. Da nun der Vater seinem Widerspruch wider dieses unchristliche und sündliche Verfahren keine Berücksichtigung geschenkt, so habe er sich, bei seinem festen Entschluss den Auftrag unerfüllt zu lassen, genöthigt gesehen, einen Ort aufzusuchen, an dem er bis zum Abende des 3. October, zu welcher Zeit der Vater ihn erwartete, verborgen bleiben könnte. Ferner habe er, nachdem der Vater am 3. October nach Sonnenuntergang an der Scheune vorübergegangen war, es für an der Zeit gehalten, in dem väterlichen Gesinde einzutreffen, woher er dem Vater gefolgt sei. Er hab ihn in der Nähe des Dorfes todt auf dem Wege, und zwar auf der linken Seite liegend, gefunden, der Mutter davon die Anzeige gemacht und sich mit ihr zur Leiche begeben, woselbst sie gleich nach ihrer Ankunft mit dem Karel Hirtentreu zusammengetroffen wären. Der Umstand, dass Hans Tagobert nicht gleich eingestand, dass er sich schon in der Nacht des 2. October in die Heuscheune seines Vaters begeben hatte, vielmehr solches geflissentlich durch falsche Angaben zu verschweigen suchte; dass er sodann die Leiche seines Vaters auf der linken Seite liegend gefunden haben wollte, während doch seine Mutter und Karl Hirtentreu aussagten, sie hätten ihn auf dem Rücken liegen sehen; dass er sich endlich zur Zeit der Katastrophe in unmittelbarer Nähe des Vaters befunden haben wollte, somit doch den Fall des Körpers, einen Hülferuf, den Lärm eines vielleicht stattgehabten Kampfes, das Forteilen des Thäters hätte hören müssen, während er nichtsdestoweniger behauptete, dass die Stille der Nacht durch keinen Laut unterbrochen worden, — Alles dieses musste den Hans Tagobert als höchst verdächtig erscheinen lassen. Im Volksmunde ging bereits das Gerede, Hans Tagobert habe seinen Vater erschlagen und am 19. October wurde derselbe dem Wier- und Jerwschen Manngerichte, welches damals, da der Feind vor Reval lag, in Weissenstein seinen Sitz hatte, zur Veranstaltung der Hauptuntersuchung arrestlich vorgestellt.

Inzwischen war aber auch die Gutspolizei von Serrefer nicht müssig gewesen. Persönliches Interesse für den Erschlagenen, so wie das unheimliche Dunkel, welches über der That schwebte, da Michel Tagobert mit Niemandem in Feindschaft gelebt hatte, auch die Leiche nicht beraubt worden war, der Mord also allem Anscheine nach weder aus Rache, noch aus Gewinnsucht begangen worden sein konnte, bewogen die Gutsherrschaft zum Mindesten das vorhandene Material mit einer mustergiltigen Gewissenhaftigkeit und Präcision auszubeuten. Wenige Tage nach dem Eintreffen des Inquisiten gelangte ein Schreiben der Gutspolizei ins Manngericht, welches einen reichen Schatz an erwiesenen Indicien enthielt, die den Sohn des Ermordeten, Hans, immer enger umgarnten und eine feste Grundlage für die weitere Untersuchung boten. Es sind sich, so hiess es in jenem Schreiben, auf demselben Wege von der Kirche zum Dorfe Willita, vier verschiedene Gruppen von Personen begegnet, von denen zwei dem Dorfe zugingen, eine sich von demselben entfernte und eine auf dem Wege stand. — Michel Tagobert begegnet $^1/_4$ Werst vor der Scheune seinem Sohne Jaan mit dem Arbeiter Wenzel, welche ihren Weg fortsetzen und, nachdem sie etwas über eine Werst gegangen sind, dem Karel Hirtentreu begegnen, welcher, langsam dem Dorfe zu fahrend, an der Scheune vorbeikommt und etwa $^3/_4$ Werst hinter derselben auf Hans Tagobert und seine Mutter stösst, die bei der noch warmen Leiche des Michel beschäftigt sind. Hans Tagobert nun war seinem Vater bald gefolgt, hatte dessen Leiche gefunden, zeigte Solches der Mutter im Gesinde an und kehrte mit ihr grade in demselben Moment zurück, da auch schon Karel Hirtentreu in der Nähe der Leiche angelangt war. Eine genaue Berechnung der verschiedenen Entfernungen hat ergeben, dass Hans seinem Vater fast auf dem Fusse gefolgt sein muss, da er sonst nicht so rasch in das Dorf zur Mutter und zurück hätte gehen können, um gleichzeitig mit Hirtentreu bei der Leiche anzulangen. Der Weg von der Scheune zum Dorf macht nur an einer Stelle eine kleine Biegung und ist von undichtem Gestrüpp umgeben, welches, wie durch veranstaltete Proben erwiesen, nur an zwei Stellen auf wenige Schritte zwei Menschen deckt, die sich in kurzer Entfernung folgen, — und gerade an einer solchen Stelle war der Mord begangen. In der Scheune wurden an der Stelle, die sich durch Eindrücke im Heu als das Lager des Hans kennzeichnete, die Erbsen ausgeschüttet gefunden, welche er der Wahrsagerin hätte bringen sollen, der Sack dagegen

fehlte. Sollte Hans nicht desselben bedurft haben, um einen harten Gegenstand damit zu umwickeln, in der Hoffnung dadurch die Spuren eines etwa zu führenden Hiebes zu vermeiden? Der Mutter hat er nicht gleich erzählt, dass er die Leiche des Vaters gefunden habe, sich vielmehr zuerst, anscheinend ruhig, erkundigt, ob der Vater nicht im Gesinde sei. Da Hans auf ganz glattem Wege, bei noch nicht völliger Dunkelheit, dem Vater von der Scheune aus unmittelbar folgte, so muss er nothwendiger Weise gesehen oder doch gehört haben, wie derselbe erschlagen wurde. Wesshalb stellte er nicht sofort Nachforschungen nach dem Thäter an, der doch in seiner nächsten Nähe geweilt haben musste, sondern eilte in das Dorf, um die traurige Kunde der Mutter zu bringen? — So in Kürze das Schreiben der Gutspolizei zu Serrefer.

Es begann die Hauptuntersuchung, die verschiedensten Zeugen wurden vernommen, allein ihre Aussagen waren nicht im Stande, mehr Licht über das Verbrechen zu verbreiten, als das Schreiben der Serreferschen Gutspolizei es gethan. Inquisit gab zu: die für die Wahrsagerin bestimmten Erbsen in der Scheune ausgeschüttet zu haben, doch nur, damit der Vater an dem in seinen Händen befindlichen Sack nicht gleich merke, dass er nicht bei der Wahrsagerin gewesen sei. Mehl und Salz, als kleinere Gegenstände, habe er an seinem Körper versteckt gehabt und dieselben nebst dem leeren Sack der Mutter wieder abgeliefert. Der in der Folge einverlangte Sack war zwar frisch gewaschen, doch an demselben keinerlei Blutflecken zu bemerken, die selbst der sorgfältigsten Wäsche trotzen. Auch die übrigen wider ihn sprechenden Indicien beseitigte Hans. Dem Vater auf den Spuren folgend, habe er nicht vernommen, wie derselbe niedergefallen, sondern, nachdem er die Leiche auf der linken Seite liegend gefunden, sie auf den Rücken gedreht und versucht, sie ins Leben zurückzubringen. Den blauen Fleck an der Stirn des Vaters habe er erst entdeckt, als er mit der Mutter zur Leiche gekommen war, doch sei er vom Schreck zu benommen gewesen, um an eine Verfolgung des Thäters denken zu können. Die Mutter habe er zuerst, sich dabei zur Ruhe zwingend, nach dem Vater gefragt, um sie allmälig auf die Trauerbotschaft vorzubereiten. — Endlich ergab sich aus den Aussagen der Zeugen und des Hans selbst, dass das Verhältniss zwischen ihm und dem Vater keineswegs ein schlechtes gewesen war.

Obwohl in Grundlage der vorstehenden Indicien die Vermuthung wider den Inquisiten Raum gewinnen musste, dass der-

selbe bei der Tödtung seines Vaters nicht unbetheiligt sein könne, so war doch für den Richter wenig Aussicht vorhanden, den Thatbestand festzustellen, zumal da die Motive, welche dem Inquisiten zur eigenhändigen Begehung des Verbrechens untergeschoben werden konnten, ganz untergeordneter Art waren. Es beschränkten sich dieselben nämlich anscheinend nur auf den Widerwillen des Inquisiten, die Wahrsagerin aufzusuchen und die angeblich unfreundliche Behandlung, welche der Verstorbene dem Weibe des Inquisiten hatte angedeihen lassen.

Während der ganzen Untersuchung behauptete Inquisit eine staunenswerthe Ruhe und Gelassenheit. Beständig auf Widersprüchen und Lügen ertappt, beharrte Inquisit bis auf das Aeusserste bei denselben — und wurde er überwiesen, so gab er ruhig zu, gelogen zu haben; — doch nur weil der Geist der Lüge ihn dazu veranlasst habe. So z. B. gab er, nach dem Wohnort der Wahrsagerin, zu welcher der Vater ihn gesandt, befragt, die verwickeltesten Antworten und nannte eine Menge Personen, welche ihn zu ihr gewiesen haben sollten. Vorgefordert, wussten diese Personen Nichts von derselben, die Letzte endlich, ein in der Nähe von Weissenstein wohnendes Weib, giebt auf Befragen an, dass sie sich erinnere, wie Inquisit ihr einst erzählt habe, dass sein Vater ihm den Wohnort der Wahrsagerin beschrieben. Mit dem Weibe confrontirt, giebt Inquisit die Wahrheit ihrer Aussage gleich zu und beruft sich abermals auf den Geist der Lüge, in dessen Banden er gelegen. Die beharrliche Weigerung des Inquisiten, anderweitige Auskünfte zu geben, liessen die Hoffnung auf Erreichung eines Geständnisses nicht aufkommen und andererseits riefen der Gleichmuth und die überzeugende Ruhe des Inquisiten in dem Richter den Zweifel hervor, ob nicht Hans Tagobert der grässlichen That zwar unschuldig, doch unter dem Einfluss ihn gravirender zufälliger Momente, deren geheimnissvollen Zusammenhang er nicht zu lösen im Stande, sich in dieses ganze Lügengewebe verwickelt habe. Die Untersuchung näherte sich ihrem Ende, schon war alles vorhandene Material erschöpft und noch keine Klarheit verbreitet; das drückende unbefriedigende Gefühl vergeblicher Bemühung drängte sich bereits dem Richter auf — da am 12. Januar bringt ein Rescript der Gouvernementsregierung die Nachricht, dass Inquisit im Gefängnisse sein Verbrechen eingestanden habe. Die Acten melden Nichts von dem Hergange dabei, allein glaubwürdigen Männern verdanke ich die Kunde davon. Es soll den

Arrestanten das heilige Abendmahl gereicht werden und sie kommen, um die betreffende Meldung dem Oberaufseher des Schlossgefängnisses zu machen, in ihrer Zahl auch Hans Tagobert. Der alte Oberaufseher, durch jahrelange Gewöhnung im Umgehen mit den Verbrechern vertraut, mag vielleicht in den Augen und dem Auftreten des Inquisiten die Unsicherheit eines schuldbeladenen Gewissens gelesen haben. Wie Hans Tagobert sich ihm nähert und seine Bitte vortragen will, da redet er ihn mit den ernsten Worten an: „Wie, auch du willst zum Tisch des Herrn gehen! Du bist dessen nicht werth!“ Hans Tagobert geht nicht, die Worte des alten Mannes haben ihn ins tiefste Herz getroffen — er bleibt und leise, kaum hörbar, sagt er niedergeschlagenen Auges: „„Ja, Herr, ich bin dessen nicht werth.““ „Ja! denn du hast deinen Vater erschlagen!“ „„Ja““ — tönt es noch leiser von den Lippen des Inquisiten. — Sogleich liess sich nun der Oberaufseher den ganzen Hergang genau erzählen und berichtete sodann hierüber der Gouvernementsregierung.

Die Richter hofften von dem sofort ins Verhör genommenen Inquisiten ein vollkommen umfassendes Geständniss zu erlangen, allein vergeblich. Noch ein Mal erwachten in demselben der Trieb der Selbsterhaltung und die Liebe zum Leben mit ihrer ganzen Kraft. Zwar hatte er frei und ungezwungen eingestanden, seinen Vater erschlagen zu haben — frei und ungezwungen wiederholte er das Bekenntniss vor dem Gerichtshof — aber wie war es geschehen? — Anfänglich liess sich Inquisit dahin vernehmen: „Als ich am 3. October meinen Vater an der Scheune, in welcher ich den Tag über mich aufgehalten hatte, vorübergehen sah, verweilte ich daselbst noch eine kleine Weile und trat denn, froh mich nach dem langen Liegen ergehen zu können, gleichfalls den Rückweg an. Mittlerweile war aber mein Vater stehen geblieben, um sich eine Pfeife zu stopfen und anzubrennen, so dass ich ihm näher kam, als es meine Absicht gewesen war; an ein Zurücktreten war nicht zu denken, denn wir erblickten uns gleichzeitig. Sogleich fragte mein Vater, ob ich bei der Wahrsagerin gewesen sei, was ich natürlich bejahte, indess mein Vater beschuldigte mich der Lüge und nun entspann sich ein Wortwechsel, in welchem ich es als sündlich und unchristlich hinstellte, bei Zauberern Hülfe zu suchen. Der Vater aber hielt mir vor, dass ich ihm nach dem Beispiel meines Weibes Widerstand in allen Dingen zu leisten beginne und ergriff vom nahen Zaun einen Stacken von ½ Faden Länge und

2 bis 3 Finger Dicke, um mich zu züchtigen. Diesen Stock entriss ich ihm und schleuderte ihn seitab über den Zaun. Als der Vater aber dessen ungeachtet ferner auf mich eindrang — da wollte ich ihn durch einen Stoss vor die Brust zurückdrängen — der Vater stürzte zu Boden, verlor seine Mütze und fiel mit dem Kopf gegen einen auf dem Wege liegenden Stein. Mit den Worten: „Du stösst mich todt!“ gab mein Vater seinen Geist auf. Voll Entsetzen sprang ich dazu, doch war es zu spät. Alle meine Belebungsversuche, bei denen ich die Leiche auf den Rücken drehte, blieben vergeblich.

Darauf also lief das Geständniss des Inquisiten hinaus. Die That selbst kann er nicht mehr leugnen — doch will er sie unvorsätzlich begangen haben und erdichtet zu diesem Zweck einen Hergang, der jedoch mit dem bereits ermittelten Thatbestand nicht im Einklange war. Der angeblich von dem Inquisiten seinem Vater vor die Brust versetzte Stoss musste denselben rücklings niederwerfen, nach dem Visum repertum des Kreisarztes aber war der Hinterkopf des Erschlagenen unverletzt. Im Gegentheil, die Leiche trug einen blauunterlaufenen Fleck über dem Auge an der Stirn, der — gleichfalls nach dem ärztlichen Befunde — nur durch einen heftigen Schlag, vermuthlich mit einem Knüttel, oder aber durch einen Sturz aus grosser Höhe konnte hervorgebracht sein. Da nun endlich Michel Tagobert, nach der Aussage des Inquisiten, im Fallen die Mütze vom Kopf verloren hatte, so hätten sich an der Stirn Hautverletzungen vorfinden müssen, wenn der Fall an den Stein in der That so heftig gewesen wäre, dass er seinem Leben ein Ende machen konnte. Nimmt man die Leichtigkeit, mit der Inquisit Erfindungen aller Art vorbrachte, noch hinzu, so konnte diesem Geständniss nur ein sehr geringer Glaube beizumessen sein. Als dem Inquisiten in dem folgenden Verhör eindringlich vorgehalten wurde, wie sein Geständniss nicht mit dem ermittelten Thatbestande übereinstimme und dass sein Vater nicht durch den Sturz an einen Stein, vielmehr durch einen Schlag mit einem Knüttel ums Leben gekommen sei, da liess er sich mit fast flüsternder Stimme dahin vernehmen, dass er den Vater in der That mit einem Knüttel niedergeschlagen habe. Inquisit musste dieses neue Bekenntniss mit lauter Stimme wiederholen und bekannte sodann, dass er seinem Vater den Knüttel, den jener beim Sreit von Zaune abgebrochen, aus der Hand gewunden und ihm damit einen Hieb an den Kopf gegeben habe, in Folge dessen der Vater mit dem

Ruf: „Du schlägst mich todt“ niedergesunken sei; den Knüttel habe er hierauf über den Zaun geworfen und sei nach Hause geeilt.

Der objective Thatbestand war nun vollständig ermittelt, indem das Geständniss mit dem Inhalt des Visum repertum und dem Ergebnisse der veranstalteten Untersuchungen übereinstimmte. Somit handelte es sich blos noch um die Feststellung des subjectiven Thatbestandes, welcher seinen Sitz im Innern des Verbrechers, in seinem Willen hat. Es galt die Fragen zu beantworten: hat der Inquisit das Verbrechen mit überlegter Absicht, oder in einem durch heftige Gemüthsbewegung hervorgerufenen Affect begangen und welches waren die Motive zur That? Die beiden ersten Fragen lösten sich leicht, bei der letzten dagegen stellten sich dem Richter neue Schwierigkeiten in den Weg, da Inquisit hier von äusseren Vorgängen unabhängiger war und die geheimen Regungen seiner Seele leicht verbergen konnte. Aufgefordert, den Mahnungen seines Gewissens, denen gehorchend er bereits zwei, doch keineswegs ausreichende, Geständnisse abgelegt habe, nicht länger zu widerstehen und sich der ganzen Bürde, die er durch sein grosses Verbrechen auf sich geladen hatte, durch ein freimüthiges Geständniss zu entledigen, bekannte Inquisit unter Thränen, dass er seinen Vater am 3. October vorsätzlich ermordet habe. Am 2. October sei er mit dem Vorsatz von Hause gegangen, bei einbrechendem nächtlichen Dunkel den Weg, welchen er den Tag über zurückgelegt haben werde, zurückzugehen, den Sonntag über in der Scheune seines Vaters zu verweilen, demselben auf dem Rückwege aus der Kirche nach Hause aufzulauern, ihn zu überfallen und niederzuschlagen. Zu diesem Entschluss sei er dadurch gebracht worden, dass der Vater ihn und sein Weib schlecht behandelt und ihn gezwungen habe, die Wahrsagerin zum zweiten Male aufzusuchen. Mit einem Knüttel ausgerüstet, den er zu solchem Zweck auf dem Wege sich verschafft, habe er sich am Sonntag den 3. October, in der Scheune verborgen, unter den Kirchengängern auch seinen Vater wahrgenommen und ihn am Abend allein zurückkehren gesehen. Er sei ihm nun mit dem Knüttel bewaffnet nachgeeilt, habe ihm von hinten einen Schlag auf den Hinterkopf beigebracht, dessen Wucht indess durch die Fellmütze gebrochen worden, und als der Vater sodann in Folge des Schlages mit den Worten: „Du schlägst mich todt!“ niedergesunken sei, habe er dem auf der Erde Liegenden einen zweiten Schlag an die linke Schläfe versetzt, der ihn völlig getödtet. — Auf die Frage, ob er bei diesem Verbrechen

Theilnehmer, Rathgeber, Gehülfen oder Mitwisser gehabt, betheuerte er weder vor, noch nach der Mordthat sich mit Jemandem berathen zu haben; seine Angehörigen insbesondere hätten keine Ahnung von dem Verbrechen und von dessen Ausführung gehabt.

Aber selbst aus diesem unter offenbaren Zeichen der Reue abgelegten Geständniss blickte noch unverkennbar die Absicht des Inquisiten hervor, einen Theil der Schuld auf den Verstorbenen zu wälzen, zumal da aus den Acten zur Genüge hervorgeht, dass Michel namentlich dem Inquisiten viele Beweise seiner Langmuth und Vaterliebe gegeben und sich wie gegen seine übrigen Angehörigen, so auch gegen das Weib des Inquisiten stets gütig bewiesen habe. Es musste unwahrscheinlich bleiben, dass Inquisit einen Menschen überhaupt, geschweige denn seinen leiblichen Vater, blos aus dem Grunde, weil derselbe bisweilen unfreundlich gegen ihn gewesen und ihn zu einer Wahrsagerin habe senden wollen, gemordet hätte. Es konnte das Motiv nur in dem Groll liegen, den Inquisit gegen den Vater hegte, weil derselbe in den Besitz seines Gesindes gesetzt worden war, und in dem Wunsche, nach dem Tode des Vaters wiederum in den Besitz desselben zu gelangen. Nach vielfachen Vorstellungen und Auseinandersetzungen gab Inquisit endlich das letzte Leugnen auf und bekannte reumüthig das Verbrechen lediglich in der Hoffnung, nach dem Tode des Vaters Herr im Gesinde zu werden, begangen zu haben, dass also Habsucht und Eigennutz die einzigen Triebfedern seiner Handlung gewesen waren. Durch die Vorstellung, er sei von seinem Vater zurückgesetzt und durch den Auftrag mit Wahrsagern zu verkehren zum Bösen verleitet worden, habe er nur sein eigenes Gewissen zu beschwichtigen gemeint und seine Willenskraft zur Ausführung der Mordthat stählen wollen.

Somit war auch der subjective Thatbestand des Verbrechens gleichfalls festgestellt, allein selbst das volle Geständniss des Inquisiten konnte nicht als ein Milderungsgrund der Strafe gelten, da es erst abgelegt worden war, nachdem dem Inquisiten kein anderer Ausweg mehr übrig geblieben war. — Es musste ihn die ganze Schwere der Strafe treffen und das Leuterationsurtheil lautete:

Den Inquisiten Hans Tagobert wegen böswilligen und in gewinnsüchtiger Absicht begangenen Vatermords und mit diesem Verbrechen concurrirenden Diebstahls:[1])

[1]) Die in früherer Zeit begangenen Diebstähle.

mit 40 Paar Ruthen auf dem Schaffot durch Henkershand zu bestrafen, zu brandmarken und mit Entziehung aller Standesrechte zu unbefristeter schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken zu verschicken, auch ihm die Fähigkeit abzusprechen, zur Abtheilung der sich bessernden Verbrecher übergeführt, oder bei völliger, durch Alter und Hinfälligkeit erzeugter Untauglichkeit zur Zwangsarbeit von der Haft im Pfahlwerke befreit zu werden.

G. v. P.

Der Entwurf einer Dienstboten- oder Gesinde-Ordnung für Russland.

In den meisten Ländern hat sich das Gesindewesen allmählig aus der Leibeigenschaft entwickelt. Es war daher natürlich, dass die früheren Gesinde-Ordnungen dem thatsächlich zwischen Herrschaft und Gesinde bestehenden Gewalt- und Abhängigkeitsverhältniss seinen rechtlichen Ausdruck gaben, während andererseits bei der völligen Unselbständigkeit des Gesindes in wirthschaftlicher und geistiger Beziehung schon früh Gesetze erlassen wurden, welche die Dienstboten vor einer zu grossen Ausnutzung ihrer Kräfte durch die Dienstherrschaft schützen sollten.

Dieses bis in die Gegenwart hineinreichende System patriarchalischer Fürsorge und polizeilicher Bevormundung äusserte sich namentlich in obrigkeitlicher Regulirung des Lohnes und der Dienstdauer, in Bestimmungen über die Trachten der Dienstboten, in einem Züchtigungsrecht der Herrschaft, polizeilicher Verhandlung aller Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde u. a. m.

Eine gleiche Tendenz haben auch die im zehnten Bande der Gesetzsammlung des russischen Reichs unter dem Abschnitt über „Personenmiethe“ (личный наёмъ) aufgeführten, zum Theil aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts herrührenden, Bestimmungen: dass Kinder von ihren Eltern, und Frauen von ihren Ehemännern wider ihren Willen nicht in Dienst gegeben werden dürfen, ferner die Verbote, Gesindeverträge über fünf Jahre zu schliessen, Lohnvorschüsse über fünf Jahre unter der Bedingung des Abdienens zu geben, den Lohn in Branntwein zu zahlen u. dergl. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Herrschaft war ausschliesslich der Polizei anheimgegeben.

Im Gegensatz zu diesen Anschauungen wird in England und Amerika, wo die socialen Gestaltungen vorwiegend von den Principien der wirthschaftlichen und rechtlichen Selbständigkeit, sowie der freien Concurrenz beherrscht werden, die Regelung des Verhältnisses von Herrschaft und Gesinde der freien Uebereinkunft beider Theile und im Streitfalle der richterlichen Entscheidung auf Grund allgemeiner Gesetze überlassen.

Allein das Gesindeverhältniss fordert, wie jedes eigenartige sociale Verhältniss, seine eigene rechtliche Ordnung, welche die wesentlichen Grundsätze feststellt, die im Falle des Zweifels und Streites die Wechselbeziehungen der Contrahenten regelt und beide Theile vor Betrug und Vertragsbruch sichert. Zwar wird das Gesindeverhältniss begründet durch einen Vertrag, aber es ist zugleich ein persönliches Verhältniss. Das bedeutet: das Gesindeverhältniss verpflichtet zwar zu Leistung und Gegenleistung, aber bei diesen Leistungen bildet nicht ihr Schätzungswerth die Hauptsache, sondern die Gesinnung, welche sie begleitet und die Art und Weise, wie sie verrichtet werden. Nicht nur die einzelne Leistung des Dienstboten, sondern seine ganze Persönlichkeit kommt dabei in Betracht. Er ist Hausgenosse des Dienstherrn und sein guter oder schlechter Einfluss erstreckt sich in hundertfältigen Beziehungen auf den Haushalt und das Familienleben. Es ist daher nur natürlich, wenn das Recht einem so wichtigen Factor des socialen Lebens ein eigenes juristisches Haus baut.

Wie nun das Bevormundungssystem sich geschichtlich erklären lässt, so wird auch das reine Vertragssystem durch die wirthschaftliche und sociale Lage Englands und Amerikas motivirt. Aber sowohl jenes, wie dieses führt leicht zur Ueberhebung der einen Klasse der Contrahenten über die andere. Bei dem ersteren System wird die rechtliche Selbständigkeit der Dienstboten zu sehr verkümmert, bei dem letzteren die doch in der Natur des Gesindeverhältnisses liegende sociale Verschiedenheit der Contrahenten leicht verwischt und damit häusliche Sitte und Ordnung geschädigt.

In der Gegenwart, freilich mehr in der Theorie als in der Gesetzgebung, tritt immermehr das Streben hervor, die Stellung der Dienstboten zur Herrschaft in einer, die rechtliche Selbständigkeit und persönliche Ehre der beiden Theile gleichmässig anerkennenden, aber zugleich der Verschiedenheit ihrer gesellschaftlichen Stellung Rechnung tragenden Weise zu ordnen. Zugleich ist man bemüht, dem Missbrauch des Vertrauens und der

eigenmächtigen Lösung des Verhältnisses entgegenzutreten und dabei beide Theile mit gleichem Maasse zu messen. Endlich wird das Augenmerk darauf gerichtet, unnöthigen Streitigkeiten durch eine möglichst einfache und leicht verständliche Interpretation des Vertrages vorzubeugen und die Handhabung des Rechts in summarischem Verfahren bei freier Beweiswürdigung von der Polizei auf das Richteramt zu übertragen.

Sehen wir nun zu, in welcher Weise der Entwurf der grossen Petersburger Commission zur rechtlichen Organisation der Arbeitsverhältnisse diesen Grundsätzen über das Gesindewesen gerecht wird.

Der russische „Entwurf eines Reglements für die Miethe von Dienstboten" (Проекъ правилъ о наймѣ прислуги) regelt das Verhältniss von Dienstherrschaft (хозяинъ, наниматель) und Dienstboten (прислуга, нанимающійся) in 80 Paragraphen unter folgenden 5 Hauptabschnitten: I. Abschluss II. Erfüllung III. Aufhebung des Gesindevertrages, IV. Bestrafung für Verletzung der Gesinde-Ordnung und der Gesindeverträge, V. Verfahren in Gesindesachen.

I. Abschluss des Gesindevertrages.

Eine Definition des Dienstboten oder der Gesindedienste findet sich in dem Reglement nicht. Der § 1, in welchem man eine solche erwarten könnte, lautet:

> „Das Gesindeverhältniss wird begründet durch einen „Vertrag, demzufolge nach freiwilliger Uebereinkunft „und nach Maassgabe der Bestimmungen dieser Verord-„nung der eine Theil Arbeiten und Dienste zu leisten, „und der andere Theil dagegen eine Lohnvergütung zu „gewähren verspricht."

Die Ausdrücke „Arbeiten und Dienste" sind zu unbestimmt, um nicht vielfachen Zweifeln darüber Raum zu geben, ob die eine oder andere Kategorie von Dienstleistungen auf Grund der Gesinde-Ordnung oder der allgemeinen Gesetze zu beurtheilen ist. Zwar sind dadurch, dass gleichzeitig mit diesem Reglement ein besonderes Arbeitergesetz und ein Gesetz über das Lehrlingswesen projectirt worden sind, die Arbeiter auf den Gebieten der Landwirthschaft, des Fabrik-, Bau-, Bergwerks- und Transportwesens, sowie die Handwerkslehrlinge von der Gesinde-Ordnung ausgeschlossen. Indess giebt es noch ganze Kategorien von Personen, welche „Arbeiten und Dienste" gegen eine „Lohnvergütung" leisten und ebenso wie die Dienstboten Hausgenossen der Herrschaft sind oder blos, wie

auch jene, für das Haus arbeiten, ohne dass man dieselben — wegen ihrer von der, den eigentlichen Dienstboten verschiedenen Stellung zu dem Dienstherrn oder wegen der Art ihrer Dienste — der Gesinde-Ordnung wird unterwerfen dürfen. Dahin gehören alle diejenigen Personen, deren Dienstleistungen eine wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordern, wie z. B. Hauslehrer, Gouvernanten, Buchhalter, Secretäre, Handwerker etc.; ferner in der Regel auch solche Personen, welche nur einzelne bestimmte Geschäfte für die Haushaltung übernehmen oder für Tage- oder Stücklohn arbeiten, wie Wäscherinnen, Holz- und Wasserträger, Scheuerfrauen, Nähterinnen u. s. w. Mit Rücksicht auf die obige Ausführung und den Sprachgebrauch (прислуга, Hausgesinde) werden die Dienste und Arbeiten des Dienstboten dahin zu präcisiren sein, dass sie in niederen häuslichen oder hauswirthschaftlichen Verrichtungen bestehen und nicht tagweise, sondern auf einen längern Zeitraum übernommen werden. Die Gegenleistung des Dienstherrn charakterisirt sich dadurch, dass die dem Dienstboten zu gewährende Lohnvergütung in der Regel mit Kost und Wohnung verbunden ist. Hiernach gehören zu den Dienstboten: Bediente, Köche, Kutscher, Stallknechte, Hausknechte, Thürsteher, Nachtwächter, Gärtner; Kammerjungfern, Haus-, Stuben-, Küchen- und Kindermägde, Köchinnen, Haushälterinnen, Wirthschafterinnen; Kellner, Marqueure, Portiers; Ammen, Kranken- und Irrenwärter und Wärterinnen u. s. w.

Gleichwohl ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Commission es beabsichtigt hat, auch die Tagelöhner, sofern sie nicht den obenerwähnten Kategorien von Arbeitern angehören, dieser Verordnung zu unterwerfen, da dieselben sonst in dem ganzen Arbeitergesetz keinen Raum finden, und dass sie daher die Leistung der Dienenden so allgemein als „прислуги и работы“ bezeichnet hat. Endlich scheint sie auch, wie aus einzelnen Bestimmungen hervorgeht, auf die Verrichtung einzelner bestimmter Leistungen (wobei nicht, wie bei dem Hausgesinde, die Dienste den Zweck des Vertrages, sondern nur Mittel zum Zweck der Herstellung eines Werks, wie z. B. bei der Nähterin, bilden und die daher sonst Gegenstand eines besonderen Vertrages, des Verdingungsvertrages, sind) die gegenwärtige Verordnung anwenden zu wollen.

Hinsichtlich der Annahme der Dienstboten ist zunächst zu bemerken, dass der Entwurf nur eine negative Bestimmung darüber: wer Dienstboten annehmen darf, enthält, nämlich die, dass

in keinerlei Getränke-Anstalten Minderjährige in Dienst treten dürfen. Im Uebrigen ist daher Jedermann, der Verträge schliessen darf, also alle volljährigen Personen, sowohl Männer als Frauen, zur Annahme von Dienstboten als berechtigt anzusehen.

Ebenso ist anzunehmen, weil keine positive Bestimmung darüber: wer als Dienstbote sich verdingen kann, gegeben ist, dass dies Jedem freisteht, der selbständig über seine Person verfügen darf. Nur müssen Minderjährige, als welche der Entwurf Personen unter 17 Jahren bezeichnet, und Ehefrauen die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder resp. ihrer Ehemänner einholen, sowie Personen, welche bereits in Diensten gestanden haben, als Nachweis über ihre Entlassung aus dem früheren Dienst, ihr Dienstbuch beibringen.

Der Gesindevertrag kann sowohl schriftlich (und zwar vor dem Notar oder privatim) als auch mündlich abgeschlossen werden. In beiden Fällen ist der Dienstbote verpflichtet, dem Dienstherrn sein Dienstbotenbuch (Gesindedienstbuch, Dienstbuch, Arbeitsbuch, рабочая книжка) zu übergeben, sowie der Dienstherr dasselbe von ihm zu fordern, bei schriftlichem Vertrage die Zeit der Annahme und Entlassung in dasselbe einzutragen und es bis zur Aufhebung des Vertrages aufzubewahren.

Die Dienstbücher, welche den vollen Namen, Alter, Stand und Hingehörigkeit des Dienstboten enthalten, werden auf unbestimmte Zeit von der Gemeinde-, Polizei- oder Stadtverwaltung des Heimathsorts des Dienstboten oder von der Polizei seines Domicils gegen eine Abgabe zum Besten der Gemeinde- oder Stadteinnahme ertheilt und über die Ausreichung derselben auf dem Pass des Dienstboten ein Vermerk gemacht, welcher auf jeden neuen Pass übertragen wird. Auf das Dienstbuch hin darf der Dienstbote übrigens nicht blos Gesindedienste, sondern auch andere Arbeiten (auf Grund des Arbeiterreglements) übernehmen. Verliert der Dienstbote sein Dienstbuch, so erhält er auf die (obligatorische) Anzeige davon bei der Ortspolizei hierüber eine Bescheinigung für die Zeit eines Monats, die ihn zur Annahme von Diensten berechtigt, und nach Ablauf dieser Frist bei derselben Behörde gegen ein, als Duplicat bezeichnetes, Dienstbuch einzutauschen ist; auf die bezügliche Anzeige des Dienstherrn wird sofort ein neues Dienstbuch ausgereicht. Erweist sich die Anzeige über den Verlust als unwahr, so wird der Schuldige bestraft. Wer einen Dienstboten ohne Dienstbuch annimmt, hat der früheren Herrschaft auf Antrag der-

selben allen, ihr aus dem willkürlichen Abgange des Dienstboten, erwachsenen Schaden zu ersetzen oder derselben eine Pön zu bezahlen, welche nach dem Lohnmaassstabe bei der früheren Herrschaft im vierfachen Betrage der bei der neuen Herrschaft verlebten Anzahl Tage berechnet wird, oder, wenn dieser Zeitraum kürzer ist, nach der Zahl der Tage, während welcher der Dienstbote bei seiner früheren Herrschaft noch zu dienen hatte.

Für den mündlichen Vertrag sind, ausser der Uebergabe des Dienstbuches, in welches die Zeit der Annahme und Entlassung eingetragen werden kann, wenn das erstere aber geschehen, die letztere eingetragen werden muss — sonst keine Formalitäten vorgeschrieben, bei Abschluss eines schriftlichen Vertrages hat aber der Dienstherr dem Dienstboten gleichzeitig ein Abrechnungsbuch (расчётная тетрадь) einzuhändigen, in welches sämmtliche Ausgaben an Geld, Sachen oder Lebensmitteln, desgleichen die Abzüge und Geldstrafen, die beiden letzteren jedoch nicht später als nach 7 Tagen, von der Herrschaft einzutragen sind.

In dem Vertrage muss der Maassstab des Lohnes festgestellt sein, andere Bestimmungen sind facultativ. Die Dauer des Vertrages kann auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht über 5 Jahre, bei Minderjährigen höchstens auf 1 Jahr, oder auf unbestimmte Zeit verabredet werden. Der Entwurf schaltet hier gleich die Bestimmungen über die Kündigung (предварение) des Vertrages ein, während dieselben richtiger in das III. Hauptstück (Aufhebung des Gesindesvertrages) gehören, da die Kündigung doch einen Aufhebungsgrund des Vertrages bildet. Die Kündigungsfristen sind folgende: a) bei Verträgen auf unbestimmte Zeit mit monatlichen Zahlungsterminen — 7 Tage; b) bei Verträgen auf mehr als einen Monat und zwar bei solchen bis zu 6 Monaten — 2 Wochen, bei solchen auf längere Fristen (jedoch wohl nur bis zu einem Jahr) 1 Monat; c) bei Verträgen auf mehr als 1 Jahr — 2 Monate. Wird der Dienstbote ohne Kündigung entlassen, so hat ihm die Herrschaft in den Fällen sub a, b und wahrscheinlich auch c (obwohl dies nicht ausdrücklich erwähnt ist) eine Extra-Lohnvergütung für resp. 2 Wochen, 1 Monat und 2 Monate zu zahlen. Erfolgt keine Kündigung im Termin, so gilt der Vertrag auf resp. 1 Monat, 6 Monate und 1 Jahr als verlängert.

Die unpräcise Ausdrucksweise der auf die Kündigung bezüglichen §§ 12—14 des Entwurfs lässt es zweifelhaft erscheinen, ob blos bei Verträgen auf unbestimmte Zeit oder auch bei solchen mit

bestimmter Vertragsdauer gekündigt werden muss, um das Verhältniss zu lösen. Der Wortlaut der sub a bis c referirten Bestimmungen spricht allerdings für die erstere Alternative. Allein alsdann fehlen Bestimmungen für die nicht geringe Zahl von Fällen, dass Dienstboten zwar auf unbestimmte Zeit, jedoch mit Vereinbarung anderer als monatlicher Zahlungstermine z. B. wöchentlicher, viertel-, halbjähriger Termine oder auf Jahreslohn (wobei die Jahresdauer sich keineswegs von selbst versteht) engagirt werden. Wann muss in diesen Fällen gekündigt werden? Zur Vermeidung von Streit erscheint es aber dringend wünschenswerth, dass der Zweifel über die Kündigungsfristen beseitigt und dieselben möglichst einfach normirt würden, damit sie sich dem Gedächtniss der Contrahenten ohne Schwierigkeit einprägen. Vielleicht dürfte die folgende Fassung den obigen Zweck erreichen:

„Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit steht es jedem der Contrahenten frei, 7 (oder 14) Tage vor Ablauf eines jeden Dienstmonates zu kündigen."

Sollten Verträge mit bestimmter Vertragsdauer auch nicht ohne vorgängige Kündigung aufgehoben werden dürfen, so wäre der obigen Bestimmung die nachfolgende anzuschliessen:

„Bei Verträgen mit bestimmter Vertragsdauer hat die Kündigung zu erfolgen: bei einer Dienstzeit unter einem Jahr, — 7 (oder 14) Tage, bei einer Dienstzeit von einem Jahr und darüber — zwei Monate vor Ablauf der vereinbarten Frist."

Selbstverständlich wäre hierdurch eine ausdrückliche Vereinbarung anderer Kündigungsfrist nicht ausgeschlossen.

II. Erfüllung des Gesinde-Vertrages.

Nach Abschluss des Vertrages hat der Dienstbote den Dienst anzutreten und der Dienstherr denselben anzunehmen; die Rückgabe eines etwa gezahlten Handgeldes oder der Verzicht auf dasselbe befreit nicht von dieser Verpflichtung Die Weigerung des Dienstherrn hat den Verlust des Handgeldes zur Folge und wird als Entlassung ohne rechtlichen Grund, die des Dienstboten als eigenmächtiges Verlassen des Dienstes angesehen und bestraft.

Ueber die Art und den Umfang der Dienste entscheidet natürlich in erster Reihe der Vertrag. Ist hierüber nichts verabredet, so muss der Dienstbote alle Arbeiten in der Hauswirthschaft des

Dienstherrn leisten, welche ihm übertragen werden. Im Falle des Streites ist mit Rücksicht auf den Ortsgebrauch zu entscheiden. Bei Erkrankung oder zeitweiliger Abwesenheit eines Dienstboten, haben die anderen Dienstboten, selbst wenn sie für bestimmte Dienste engagirt sind, dessen Stelle zu vertreten.

Zu den Verpflichtungen des Dienstboten gehören: Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Dienstherrn, dessen Familienglieder und die Stellvertreter desselben, Beobachtung der Hausordnung, Ersatz alles vorsätzlich oder aus Unachtsamkeit geursachten Schadens etc.

Der Dienstherr muss dem Dienstboten gute Kost und eine gesunde Wohnstätte gewähren, ihm den Lohn in baarem Gelde (und nicht etwa in anderen Gegenständen) entrichten, demselben den Besuch der Kirche an Feiertagen gestatten, darf minderjährige Dienstboten nur ihren Kräften entsprechend beschäftigen, muss bei Erkrankung für Verpflegung desselben im Krankenhause oder im eigenen Hause (für Rechnung des Dienstboten?) Sorge tragen, kann von dem Dienstboten nicht verlangen, dass er mit ihm von dem Ort der Annahme fortziehe.

Bemerkenswerth sind die Bestimmungen, dass der Dienstherr, welcher in der Lohnzahlung säumig ist, Strafzahlungen unterworfen werden kann. Da jedoch diese Bestimmungen wegen ihrer ungenauen Ausdrucksweise einer mehrfachen Auslegung Spielraum geben, so lassen wir sie hier in ihrem Wortlaute folgen:

§ 41. Wenn der Dienstherr dem Dienstboten den ihm zukommenden Lohn am vereinbarten Termin nicht zahlt, so steht Letzterem, falls er nicht selbst erweislich die Empfangnahme des Lohnes verweigert hat, das Recht zu, von dem Dienstherrn eine Pön im Betrage von einem Kopeken von jedem Rubel der fehlenden Summe für jeden der ersten 30 Tage der versäumten Zeit, und im Betrage von ¼ Kopeken für alle folgenden Tage, beitreiben zu lassen.

§ 42. Wenn der Dienstherr dem Dienstboten nach Ablauf der Dienstfrist den ihm zukommenden Lohn nicht voll auszahlt, obwohl der Dienstbote den Empfang nicht nur nicht abgelehnt, sondern den Lohn gefordert hat, so hat der Dienstbote das Recht, von dem Dienstherrn den doppelten Betrag nach dem vereinbarten Lohnmaassstabe für jeden versäumten Tag (каждый день

просрочки), Feiertage nicht ausgeschlossen, bis zum Tage seiner vollen Befriedigung zu verlangen.

Dass die Säumigkeit des Dienstherrn in der Lohnzahlung nach Ablauf der Dienstfrist höher bestraft wird, als im Laufe derselben, hat seinen Grund darin, dass der Dienstbote, im ersteren Falle durch Erhebung einer Klage gegen die frühere Herrschaft leicht an der Annahme einer neuen Stelle verhindert wird und gleichzeitig selbst für Kost und Löhnung zu sorgen hat. Bei der unpräcisen Fassung beider, namentlich der letzteren Bestimmung bleiben jedoch folgende Fragen unentschieden:

1) Ist bei säumiger Lohnzahlung nach Ablauf der Dienstfrist nur der Straflohn — vom Ende der Dienstzeit bis zur Befriedigung des Dienstboten — oder auch der rückständige Lohn selbst im doppelten Betrage zu entrichten? Wahrscheinlich nur der Straflohn.

2) Darf der Dienstbote, wenn die Zahlung nicht blos für den Endtermin der Dienstfrist, sondern auch für einen früheren Termin rückständig war, ausser dem Straflohn für den Endtermin auch noch die Pön von 1 Kop. resp. ¼ Kop. für jeden rückständigen Lohnrübel des früheren Termins fordern? Dieser Fall kann bei 14tägiger Lohnzahlung eintreten, bei längeren Terminen aber nicht, da, wie später ersichtlich, die Pönalklage binnen 14 Tagen nach dem Termin zu erheben ist.

Diese Bestimmungen bedürften daher einer schärferen Präcisirung.

Für Betrunkenheit und bei Excessen der Dienstboten steht dem Dienstherrn das Recht zu, den Dienstboten von der Polizei inhaftiren zu lassen; auch darf er denselben ärztlicher Besichtigung unterziehen, um einer Entwickelung ansteckender Krankheiten vorzubeugen.

Beide Theile dürfen wider Willen des andern die Erfüllung des Vertrages auf dritte Personen nicht übertragen.

III. Aufhebung des Gesindevertrages.

Der Gesindevertrag wird aus folgenden Gründen aufgehoben:

1) Allgemeine Gründe: Ablauf der vertragsmässigen Zeit und Erfüllung der übernommenen Leistung, Uebereinkunft, Tod des Dienstboten (beim Tode des Dienstherrn muss er auf Verlangen der Erben noch zwei Wochen dienen oder, falls Erben nicht vorhanden, die obrigkeitliche Sicherstellung der Hinterlassenschaft abwarten), Aberkennung aller oder aller besonderen Standesrechte

desselben, Einstellung des Dienstboten zum Militairdienst, Weigerung der betreffenden Behörde, den Legitimationsschein des Dienstboten zu erneuern.

2) Der Dienstherr darf den Dienstboten ohne Weiteres entlassen: wegen Trunksucht, Gewaltthätigkeit, schamloser und frecher Handlungen, Grobheit, Diebstahl, eigenmächtiger Benutzung herrschaftlichen Eigenthums, vorsätzliche Beschädigung desselben, Schuldenmachen auf den Namen der Herrschaft, Unvorsichtigkeit mit Feuer, ansteckender Krankheit, eigenmächtigen Verlassens des Dienstes, Inhaftirung desselben auf 24 Stunden und Arretirung wegen im Hause verübter Excesse. Ammen können auch wegen mangelnder Nahrung oder Krankheit gegen Entrichtung des Lohnes für einen weiteren Monat entlassen werden.

3) Der Dienstherr darf nur nach vorgängiger gerichtlicher Entscheidung den Dienstboten sofort entlassen wegen Faulheit, Fahrlässigkeit, häufiger Entfernung ohne Erlaubniss, Weigerung, die rechtmässigen Forderungen der Herrschaft zu erfüllen; Dienstunfähigkeit durch Krankheit, endlich wegen Aufhebung der Wirthschaft infolge von unvorhergesehenen Umständen, über deren Triftigkeit das Ermessen des Gerichts entscheidet.

4) Der Dienstbote ist berechtigt, den Dienst ohne Weiteres zu verlassen: wegen thätlicher Beleidigung, gewaltsamer und schamloser Handlungen des Dienstherrn, dessen Familienglieder oder Stellvertreter, sowie Heirath des Dienstboten.

5) Der Dienstbote kann das Gericht um Aufhebung des Vertrages angehen: wegen säumiger Lohnzahlung, schlechter Kost und Wohnung, Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit; unvorhergesehener Umstände, welche den Dienstboten zur Rückkehr nach Hause nöthigen; bei Verträgen auf unbestimmte Zeit wegen der Unmöglichkeit, dem abwesenden Dienstherrn zu kündigen; wegen Nichtauslieferung des Abrechnungsbuches.

Die obige Unterscheidung zwischen solchen Fällen, in denen der eine der Contrahenten zur Lösung des Verhältnisses die Hilfe des Gerichts anrufen muss, und solchen, in denen die sofortige Aufhebung des Vertrages dem Einen oder Andern derselben freigestellt wird, regelt die Stelle des Klägers. In den ersteren Fällen muss der Dienstherr oder der Dienstbote klagen, wenn er den Vertrag aufheben will; in den letzteren muss derjenige von beiden klagen, welcher die Aufhebung des Vertrages für unrechtfertig hält.

Wird in den Fällen sub 2 und 4 auf erhobene Klage die Lösung des Verhältnisses für unberechtigt erkannt oder in den Fällen sub 3 und 5 der Vertrag vom Gericht aufgehoben, so ist der schuldige Theil verpflichtet, den andern für die ganze übrige Zeit bis zum Ende des Vertrages nach Maassgabe des Dienstlohnes zu entschädigen, jedoch ist für diese Entschädigung als Maximum der Lohnbetrag für 3 Monate und als Minimum derjenige für 2 Wochen festgesetzt, falls der Vertrag nicht andere bezügliche Bestimmungen enthält. Der Dienstbote kann auch, nach Wahl des Dienstherrn, in den Fällen sub 4, ebenso wie bei eigenmächtigem Verlassen des Dienstes seitens desselben, in eine Geldpön von 10 bis 60 Rbl. verurtheilt werden. Bei eigenmächtigem Verlassen des Dienstes steht es dem Dienstherrn frei, Rückkehr des Dienstboten zu verlangen und ihm von seinem Lohne einen Abzug für 3 Tage zu machen, oder den Vertrag aufzuheben und die obige Entschädigung oder Bestrafung des Dienstboten zu beanspruchen.

Bei Aufhebung des Vertrages hat der Dienstbote dem Dienstherrn die ihm anvertrauten Sachen zurückzugeben und etwa vorausempfangenen Lohn zurückzuzahlen, der Dienstherr aber demselben sein Dienstbuch auszuliefern oder, falls er den Dienstboten verklagen will, dasselbe mit der Klage bei Gericht einzureichen oder endlich, bei eigenmächtigem Verlassen des Dienstes seitens des Gesindes, der Polizei vorzustellen. Andernfalls darf der Dienstbote Schadenersatz oder den doppelten Betrag seines Lohnes für die Zeit der Retention des Dienstbuches fordern.

Mit der Rückgabe und dem Empfange des Dienstbuches verlieren beide Theile ihr Klagerecht wegen eigenmächtigen Abganges resp. ebensolcher Entlassung.

Bei gerichtlicher Aufhebung des Vertrages wird blos die Zeit der Entlassung ohne jede weitere Angabe des Entlassungsgrundes vom Gericht in das Dienstbuch eingetragen.

IV. Bestrafung für Verletzung der Gesinde-Ordnung und der Gesindeverträge.

Die Bestrafung für Verletzung der Gesinde-Ordnung und der Gesindeverträge, welche den Friedensrichtern und Gemeindegerichten competirt, besteht auf Grund des Friedensrichterstrafgesetzes, des allgemeinen Strafgesetzbuches und besonderer Strafbestimmungen dieser Verordnung, für die meisten Fälle in Geldstrafen, mit welchen Arrest concurrirt, während bei vorsätzlicher

und fahrlässiger Beschädigung ausserdem Schadenersatz einzutreten hat. Falls die zuerkannte Geldstrafe binnen 14 Tagen nicht bezahlt worden, wird dieselbe in Arrest verwandelt, dessen Maass gleichzeitig mit der Geldstrafe festgestellt wird, indem auf die ersten 10 Rbl. 3 Tage und für jede weiteren 3 Rbl. 33 Kop. ein Tag Arrest gerechnet werden.

Der Dienstbote wird bestraft: für Gewaltthätigkeit, Schlägereien und Störung der Hausordnung mit höchstens 7 Tagen Arrest oder nicht mehr als 25 Rbl. Pön; für Frechheit und Widerspenstigkeit mit 5 bis 25 Rbl.; für Beleidigung und Verleumdung mit Arrest bis zu 3 Monaten oder einer Pön bis zu 100 Rbl.; für Verheimlichung ansteckender Krankheiten mit 5 bis 25 Rbl., Ammen und Kinderwärterinnen sogar mit Arrest von 3 Wochen bis zu drei Monaten oder Gefängniss von 2 bis zu 8 Monaten, je nach Art der Krankheit und der übrigen Umstände.

Auch der Dienstherr unterliegt Strafen: wenn er das Dienstbuch ungesetzlicher Weise zurückhält (ausser der oben bezeichneten Entschädigung) einer Pön von 10 bis 50 Rbl.; für die unwahre Angabe, das Dienstbuch verloren zu haben — einer Pön von 25 bis 100 Rbl. oder dem Arrest bis zu einem Monat; für Ueberbürdung von Minderjährigen mit Arbeiten, Vernachlässigung kranker Dienstboten und Unterbringung der Dienstboten in ungesunden Wohnräumen — einer Pön von 5 bis 50 Rbl. Für Anstellung von Minderjährigen in Getränke-Anstalten wird der Inhaber derselben das erste Mal mit 25 bis 100 Rbl. bestraft und verliert beim dritten Male das Recht, mit Getränken zu handeln, während er gleichzeitig eine Pön von 50 bis 200 Rbl. zu entrichten hat. In diesem letztern Fall, sowie in den beiden vorher erwähnten, wird von Amtswegen, in allen übrigen nur auf Antrag gestraft; bei Vergleich der Parteien fällt die beantragte Bestrafung fort.

V. Verfahren in Gesindesachen.

Für das Verfahren in Gesindesachen vor den Friedens- und Gemeindegerichten, bei welchen die Klagen oder Beschwerden anzubringen sind, gelten folgende Bestimmungen.

Die Erhebung der Klage oder Beschwerde ist an eine Frist gebunden: dieselbe beträgt für unrechtmässige Aufhebung des Vertrages, eigenmächtiges Verlassen des Dienstes, Antragsvergehen, unrechtmässige Strafen, Abzüge und Eintragungen, sowie für die Beitreibung einer Pön wegen versäumter Lohnzahlung — 14 Tage,

sonst 1 Monat. — Bei Strafanträgen kann eine polizeiliche Voruntersuchung veranstaltet und das darüber aufgenommene Protokoll als Beweismittel, das aber durch Gegenbeweis entkräftet werden kann, dem Gericht vorgestellt werden. Speciellere Bestimmungen über das Verfahren sind nur für das eigenmächtige Verlassen des Dienstes seitens des Dienstboten gegeben. Diese Sachen sind unverzüglich zu verhandeln. Das Gericht erlässt einen Citationsbefehl und verfährt im Falle des Nichterscheinens in contumaciam. Verlangt der Dienstherr Rückkehr des Dienstboten, so wird vom Friedensrichter ein höchstens dreitägiger Termin anberaumt, in welchem der Dienstbote seine Beweismittel über die Rechtfertigkeit seines Abganges beizubringen resp. Zeugen zu benennen hat, während die Beibringung des Dienstbuches seitens des Dienstherrn als Beweis des eigenmächtigen Abzuges angesehen wird Verfügt der Friedensrichter Rückkehr des Dienstboten zum Dienstherrn, so überträgt er die Erfüllung des Urtheils der Polizei.

Bei schriftlichen Verträgen, welche die Führung von Abrechnungsbüchern erheischen, werden die Streitigkeiten auf Grund derselben geschlichtet, bei mangelhafter Beschaffenheit derselben auf Grund der Contobücher des Dienstherrn und nur, wenn beide nicht vorhanden oder nicht ordnungsmässig geführt sind, wird Zeugenvernehmung zugelassen. Auch bei Streitigkeiten über mündliche Verträge sind die (nicht obligatorischen) Abrechnungsbücher in erster Reihe massgebend; fehlen solche, so ist wie bei den schriftlichen Verträgen zu verfahren.

Der Erlass näherer Bestimmungen für das polizeiliche und gerichtliche Verfahren in Gesindesachen wird den Ministern des Innern und der Justiz vorbehalten.

Es sind solche auch durchaus wünschenswerth, da die vorliegenden lückenhaft und unpräcise abgefasst sind.

Bei einer Beurtheilung der dem obigen Entwurf zu Grunde liegenden Principien interessirt vor Allem die Frage nach der Sicherung des Gesindevertrages. Die Sicherung des Vertrags, welche in Deutschland auf Veranlassung der in den Reichstag eingebrachten bezüglichen Novelle zur Gewerbe-Ordnung eine ganze Literatur [1]) hervorgerufen hat, wird in dem russischen Entwurf

[1]) Landgraf, die Sicherung des Arbeitsvertrages. 1873 Oppenheim, Gewerbegericht und Contractbruch. 1874. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. VII., Ueber Bestrafung des Arbeitervertragsbruchs: Gutachten von Knauer, C. Roscher, Schmoller, Brandes, Brentano, Hirsch.

eines Arbeitergesetzes für sämmtliche Arbeitsverhältnisse nach wesentlich gleichen Grundsätzen geregelt. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den Gesindevertrag soll im Folgenden einer Prüfung unterzogen werden.

Dabei fragt es sich zunächst: ist die Sicherung des Gesindevertrages der privaten Vereinbarung der Contrahenten zu überlassen oder erheischt sie eine gesetzliche Regelung und aus welchen Gründen?

Die Dienstboten sind zum grössten Theil junge, den untersten Volksschichten angehörige Leute. Ihre Bildung ist daher sehr mangelhaft, ihr Pflichtbewusstsein wenig entwickelt, sie besitzen nichts, als ihre Arbeitskraft. Bei ihrer geistigen und wirthschaftlichen Unmündigkeit sind sie meist nicht im Stande, ihre rechtlichen Interessen auf dem Wege der freien Vereinbarung zu wahren, auch macht die eigenthümliche Natur der Gesindedienste eine feste, vertragsmässige Abgrenzung derselben schwer möglich. Der Dienstbote steht naturgemäss in einem Abhängigkeitsverhältniss zu seinem älteren, gebildeteren und wohlhabenderen Dienstherrn. Eine feste Rechtsgrundlage dieses Verhältnisses kann daher im Interesse der Dienstboten nicht entbehrt werden; sie ist aber auch im Interesse der Herrschaft nothwendig. Denn, wie der Dienstbote seine eigenen Interessen vertragsmässig wahrzunehmen nicht vermag, so hält er andererseits wegen seines noch wenig entwickelten Pflicht- und Rechtsgefühls auch leicht sein Verhältniss zur Herrschaft nicht für bindend, er verlässt nach Belieben den Dienst, wenn ihm von einem anderen Dienstherrn ein höherer Lohn geboten wird, seine Haftpflicht für den der Herrschaft dadurch erwachsene Schaden ist illusorisch, weil er meist vermögenslos ist.

Eine Sicherung des Gesindevertrages ist daher im Interesse zweier sehr zahlreicher Gesellschaftsklassen und daher in öffentlichem Interesse geboten.

Die Mittel, welche der Commissionsentwurf zu dem obigen Zweck in Vorschlag bringt, bestehen:

1) in der Einführung von Arbeits- oder Dienstbüchern;
2) in Polizeizwang gegen den entlaufenen Dienstboten;
3) in Bestrafung von Uebertretung der Gesinde-Ordnung und der Gesindeverträge.

I. Die Arbeits- oder Dienstbücher.

Gesindedienstbücher oder Dientbotenbücher bestehen in verschiedenen Ländern Europa's theils seit dem Anfang dieses Jahrhunderts. Napoleon I. führte sie in Frankreich ein durch das kaiserliche Decret vom 3. October 1810, welches unter Napoleon III. durch die Ordonnance concernant les Livrets de Domestiques vom 1. August 1853 wesentlich nur wiederholt wurde. In Sachsen und Preussen kamen Gesindebücher durch die Verordnungen vom 10. Januar 1835 resp. 29. September 1846 in Gebrauch. Ausserdem muss in Frankreich, wie zur Zeit auch noch im Elsass, jeder Arbeiter mit einem Arbeitsbuch (livret d'ouvrier) versehen sein, während in Deutschland diese Frage im Reichstage zwar zur Sprache gebracht, aber einstweilen in dem Schoosse einer Commission begraben worden ist. — Die obigen französischen und deutschen Verordnungen über die Gesindebücher haben als Ausflüsse einer Gesetzgebung, welche dem „beschränkten Unterthanenverstande" zu Hilfe kommen wollte, das gemein, dass sie das Gesinde als solches, sowie den Abschluss der einzelnen Gesindeverträge der polizeilichen Controle beziehungsweise Beglaubigung des Staats unterstellten; gleichzeitig dienten die Gesindebücher für das Gesinde als Legitimation den Behörden gegenüber, da dieselben ausser den Personalien des Dienstboten auch ein Signalement des Letzteren enthalten mussten. In Sachsen und Preussen und wohl auch in anderen deutschen Ländern, denen die preussische und die sächsische Gesinde-Ordnung (vom Jahre 1810 resp. 1835) vielfach zum Muster dienten, war in das Dienstbuch ferner aufzunehmen: der Tag des Dienstantritts und -austritts, die Art der Dienste und ein Dienstzeugniss (daher auch Gesindezeugnissbücher genannt); die preussischen Dienstbücher mussten ausserdem den Lohnbetrag und den Entlassungsgrund enthalten. Für die französischen Gesindebücher ist die Aufnahme jedes Zeugnisses (aucune mention de blâme ou de satisfaction Art. IV. der Ordonnance von 1853) ausdrücklich verboten und nur die Angabe der Vertragsdauer vorgeschrieben. Der russische Entwurf hat nun im Wesentlichen (mit Weglassung des Signalements des Dienstboten) die Form der französischen „Domestikenbüchlein" adoptirt. Im Uebrigen unterscheidet sich die Handhabung und Bedeutung des projectirten russischen Arbeitsbuches (рабочая книжка) zum Theil vortheilhaft von den oben besprochenen Gesindebüchern. Das Arbeitsbuch als solches hat mit

dem (in Russland allerdings ausserdem bestehenden) Passzwange nichts zu thun; sein Zweck ist vielmehr Constatirung und Sicherung des bestehenden Arbeits- resp. Gesindevertrages. Nachdem das Arbeitsbuch einmal von der Polizei ausgestellt worden, ist der Arbeitnehmer berechtigt, auf Grund desselben jede Art von Arbeiten und Diensten innerhalb des weiten Rahmens des Arbeitergesetzes und der Gesinde-Ordnung zu übernehmen, ohne dabei oder gelegentlich der Abwickelung seiner Verträge irgend welcher polizeilichen Controle zu unterliegen, es sei denn, dass das Arbeitsbuch verloren geht oder im Falle des Contractbruches. Demgemäss wird in Preussen und Frankreich bei Antritt eines Dienstes ohne Dienstbuch gegen den Dienstboten von Amtswegen mit Ordnungsstrafen verfahren (Preussen bis 2 Thlr. oder entsprechendes Gefängniss, Frankreich 8 Tage bis 3 Monate Gefängniss); desgleichen in Sachsen gegen den Dienstherrn, welcher die polizeiliche Meldung des Dienstboten unterlässt (20 Sgr. oder 2 Tage Gefängniss). In Russland sind dagegen die Rechtsfolgen bei der Handhabung des Arbeitsbuches wesentlich andere. Bei Annahme eines Dienstboten ohne Arbeitsbuch, welches sonst der Dienstherr im Laufe des Dienstvertrages aufzubewahren hat, fehlt dem Dienstherrn nicht nur jede rechtliche Handhabe, um den Dienstboten zu halten (da er schon mit der Rückgabe des Dienstbuches an den Dienstboten das Klagerecht wegen eigenmächtigen Verlassens wider denselben verliert, daher ohne Empfang desselben keins auf Erfüllung des Gesindevertrages erwirbt), sondern es ist der Dienstherr solchenfalls auch der frühern Herrschaft des Dienstboten, nach Wahl derselben, zum Schadenersatz oder zu einer Pönalzahlung verpflichtet. Diese Folgen treten selbstverständlich nie von Amtswegen, sondern nur auf Antrag ein und es ist daher den Dienstherren anheimgegeben, zur Wahrung ihrer Interessen darauf zu achten, dass der Dienstbote mit einem gehörigen Dienstbuch versehen ist.

Wie sehr es nun auch im Sinne freiheitlicher Entwickelung anerkannt werden muss, dass die in anderen Ländern für die betheiligten Privaten, wie für den Staat gleich lästige Polizeicontrole der Gesindeverträge in den russischen Entwurf nicht aufgenommen, sondern diese durch eine gegenseitige Privatcontrole der einzelnen betheiligten Dienstherren ersetzt worden ist — freilich eine Maassregel, die noch die Probe der Zweckmässigkeit in der Praxis zu bestehen hat — so fragt es sich doch, ob im Uebrigen das Princip

der Arbeitsbücher nicht consequenter und einheitlicher, damit aber auch zweckentsprechender hätte durchgeführt werden sollen.

Der Entwurf verlangt nämlich nur bei schriftlichem Abschluss des Gesindevertrages die Eintragung der Dienstdauer in das Arbeitsbuch, bei mündlichem Vertrage überlässt er dies dem Belieben des Dienstherrn und fordert im letzteren Falle blos dann Verzeichnung des Dienstendpunktes, wenn der Dienstantritt ebenfalls darin vermerkt worden war. In beiden Fällen gleichmässig hat die Uebergabe des Arbeitsbuches durch den Dienstboten und die Aufbewahrung desselben bei dem Dienstherrn stattzufinden. Warum, fragt man, diese Unterscheidung? Warum wird nicht überhaupt der schriftliche Dienstvertrag durch Aufnahme der wesentlichsten Vertragsbedingungen in das Arbeitsbuch unter geeigneten Rubriken für die meisten Fälle überflüssig gemacht und andererseits der mündliche Vertrag durch eine höchst einfache schriftliche Form vor der Anfechtung seiner Hauptbestandtheile gesichert. Für complicirtere Arten von Dienst- und Arbeitsleistungen wäre eine detaillirtere schriftliche oder mündliche Vereinbarung nicht ausgeschlossen, für die grosse Mehrzahl der Gesinde- und Arbeitsverträge aber durch den vorgeschlagenen Modus sicher vielfachem Streit vorgebeugt. Wenn die Eintragung der Dienstdauer nur bei schriftlichem Vertrage obligatorisch ist, so wird, da zweifellos die überwiegende Mehrzahl der Gesindeverträge zur Vermeidung der mit jenen verbundenen Förmlichkeiten blos mündlich abgeschlossen werden dürfte, der Dienstherr in dem Besitz des Dienstbuchs nur ein Beweismittel für die factische Existenz des Gesindevertrages in Händen haben, der gesammte Inhalt des Vertrages aber: seine Dauer, der Lohnbetrag, die Art der Dienste müsste im Streitfalle Gegenstand einer besonderen Beweisführung sein. Auch die für Herrschaft und Gesinde gleich werthvolle Möglichkeit, dass aus dem Dienstbuche die Namen der früheren Dienstherren ersehen werden könnten, wenn dieselben zur Eintragung der Dienstdauer verbunden wären, indem alsdann einerseits für den Dienstboten oft schon in dem Namen seiner Herrschaft und der Zeitdauer, welche er bei derselben in Diensten gestanden, eine Empfehlung liegen könnte, andererseits der späteren Herrschaft ein Mittel gegeben wäre, Erkundigungen über den Dienstboten einzuziehen — auch diese Möglichkeit wird, eben weil die meisten Gesindeverträge voraussichtlich mündlich zu Stande kommen werden, in den meisten Fällen illusorisch sein.

Wir kommen daher zu dem Schluss, dass die Arbeitsbücher etwa nach dem unten stehenden Schema auszufertigen und dieses Schema bei Abschluss eines jeden Dienstvertrages von Seiten des Dienstherrn in Gegenwart des Dienstboten obligatorisch auszufüllen wäre.

Schema des Arbeitsbuches, welches als Schnurbuch mit ca. 10 oder 20 Blättern, ausser dem Titelblatt, auszufertigen wäre.

Seite 1 (Titelblatt).

Arbeitsbuch

für den (Tauf- und Familiennamen).

Alter:

Stand:

Hingehörigkeit:

Ausgefertigt zu , den 18

(Unterschrift und Siegel der ausfertigenden Behörde.)

Seite 2 leer.

Seite 3, 4 und so fort auf jeder Seite:

Tag des Dienstantritts:

Inhaber dient:

als (Kutscher, Portier, Fabrikarbeiter)

auf die Zeit von

gegen einen Lohn von Rbl. (wöchentlich, monatlich, jährlich).

Tag der Dienstbeendigung.

Unterschrift und Adresse des Dienstherrn.

Datum der Unterschrift.

Uebrigens ist die Form der Arbeitsbücher in dem Entwurf noch nicht definitiv festgestellt, sondern es wird dies vielmehr, so wie die Bestimmung über die Ordnung ihrer Ausreichung und die dabei zu erhebende Abgabe dem Minister des Innern überlassen, der daher, falls die projectirte Form sich als unzweckmässig herausstellen sollte, dieselbe durch eine praktischere ersetzen kann.

Das einzige Bedenken gegen die obligatorische Ausfüllung des obigen Schemas würde in der Schreibensunkunde vieler Dienstherren zu suchen sein; da jedoch die Annahme von Dienstboten vorzugsweise in den Städten auch bei den schreibensunkundigen Leuten in Frage kommt, während das Verhältniss des Landbauern zu seinen Arbeitern anderen Bestimmungen unterliegt, resp. für

TRÜ Raamatukogu

dieselben die projectirte Unterscheidung in Kraft bleiben könnte, und da in den Städten die Schreibensunkunde immer mehr von der Bildung verdrängt wird, im Nothfalle auch der schreibenskundige Nachbar zur Ausfüllung des in Rede stehenden Schemas herangezogen werden könnte, so dürfte das obige Bedenken vor den überwiegenden Vortheilen der gedachten einheitlichen Handhabung des Arbeitsbuches schwinden.

Das gleiche Bedenken, jedoch in Anwendung auf die Dienstboten, lässt sich gegen die Abrechnungsbücher erheben und zwar um so mehr, als ein Eintrag in das Abrechnungsbuch nur binnen der kurzen Frist von 7 Tagen angefochten werden darf, darnach aber von dem Dienstboten anerkannt werden muss.

2. Polizeiliche Zurückführung des entlaufenen Dienstboten.

Haben die Arbeitsbücher den Zweck, die Existenz des Gesindevertrages (bei obligatorischer Einführung des obigen oder eines ähnlichen Schemas derselben auch seinen Inhalt) zu constatiren, so soll die Erfüllung des Gesindevertrages durch polizeiliche Zurückführung des entlaufenen Dienstboten und ausserdem durch Strafen gesichert werden.

Wiewohl der Polizeizwang gegen den Dienstboten, welcher den Dienst eigenmächtig verlassen hat, ganz allgemein in Deutschland, wie auch in den Ostseeprovinzen üblich ist, so fragt es sich doch, ob die Anwendung dieses Executionsmittels sich noch mit dem heutigen Rechtsbewusstsein verträgt. Allerdings darf bei gebrochenem Vertrage der Berechtigte in erster Reihe Erfüllung des Vertrages, demnach der Dienstherr bei gebrochenem Gesindevertrage Leistung der Gesindedienste bis zum Ablauf der vertragsmässigen Dienstzeit oder der gesetzlichen Kündigungsfrist beanspruchen. Nun bilden aber die von der Person des Dienstboten untrennbaren und von seinem Willen abhängigen Dienste selbst kein Executionsobject. Aber dies ist auch bei anderen Verträgen z. B. dem allgemeinen Dienstvertrage, dem Verdingungsvertrage, dem Vollmachtsvertrage u. a. der Fall. Trotzdem wird es Niemand einfallen, noch wird auch solches durch das Recht ermöglicht, den ausbleibenden Hausarzt und Hauslehrer, den contractbrüchigen Architekten und Zimmermann zwangsweise an den Ort ihrer Thätigkeit zu führen und ihnen auf diese Weise die Erfüllung ihrer Pflicht nahezulegen. Was hilft es denn auch, wenn der widerwillige Dienstbote mit Gewalt zurückgeführt wird und nun

doch seine Verpflichtungen gar nicht oder in einer Weise erfüllt, dass der Dienstherr daran mehr Schaden als Nutzen hat. Es ist zwar wahr, dass eine Schadensersatzklage gegen den Dienstboten wegen seiner Vermögenslosigkeit meist resultatlos ist. Aber die zwangsweise Zurückführung des Dienstboten zum Dienste hat meist kein besseres, bisweilen selbst ein schlechteres Resultat, als wenn der Dienstbote ganz fortgeblieben wäre. Jedenfalls ist es aber mit der heutigen Rechtsanschauung, nach welcher ein directes Gewaltverhältniss zur ganzen Person nicht mehr besteht, sondern blos ein Anspruch auf Handlungen, Dienste der Person, demnach nur ein indirectes Machtverhältniss, d. h. ein geregeltes Gewaltverhältniss zum Willen der Person bestehen kann, unverträglich, dass ein directer Zwang gegen die Person zur Erfüllung von Privatansprüchen ausgeübt werde.

Hält man einen solchen Zwang gegen den Dienstboten gleichwohl für statthaft, so müsste man gerechter- und consequenterweise auch den Dienstherrn zur Annahme eines bereits engagirten Dienstboten nöthigen dürfen — eine Möglichkeit, die in dem Entwurf nicht vorgesehen ist und ebenso eine nutzlose Beeinträchtigung der Freiheit des Dienstherrn enthielte, wie eine solche in dem Polizeizwange für den Dienstboten gegeben ist.

Weit wirksamer und gerechter als der Polizeizwang gegen den Dienstboten allein erscheint hingegen

3. Die Einführung von Strafen für Verletzung der Gesinde-Ordnung und der Gesindeverträge.

Ueber die Zulässigkeit von Strafen für Nichterfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten wird in der Gegenwart viel gestritten und dabei gleichzeitig die Grenze von Civil- und Criminalrecht festzustellen gesucht.

Bei der Berathung der erwähnten Novelle zur deutschen Gewerbe-Ordnung, die Bestrafung des Arbeiter-Contractbruches betreffend, hat sich Lasker im deutschen Reichstage gegen die Zulässigkeit von Strafen ausgesprochen, falls nicht durch den Contractbruch das Gemeinwohl gefährdet wird (wie z. B. in dem Falle, wenn alle Gasarbeiter einer Stadt plötzlich an einem Tage den Dienst versagen wollten) oder besonders wichtige Interessen eine entsprechende, strengere Disciplin erfordern (wie z. B. bei dem Schiffervertrage). Von den oben in der Anmerkung angeführten Schriftstellern haben Landgraf, Oppenheim, Knauer und Roscher

für, Schmoller und Brentano gegen Bestrafung des Contractbruches plaidirt, jedoch lässt Schmoller die Frage nach der Zulässigkeit von Strafen bei dem Gesindevertrage offen. Wächter, der Nestor der deutschen Juristen, hat in der obigen Veranlassung die Einführung von Criminalstrafen für statthaft erklärt: „wenn zur Be„kämpfung des widerrechtlichen Willens der Schuldigen, zur „Sanction der bestehenden Rechtsordnung und zur Genugthuung „für das verletzte Recht der blos civilrechtliche Erstattungs- und Ersatzzwang nicht ausreicht." Endlich führt auch Ihering in seiner interessanten Schrift: „Der Kampf ums Recht" — den Nachweis, dass die Grenzen zwischen Civil- und Criminalrecht keineswegs unveränderliche seien, dass sie je nach den sittlichen Anschauungen der Zeiten anders bestimmt worden sind und daher, wenn das Bedürfniss hierzu in der Gegenwart vorliegt, auch heutzutage anders gezogen werden können.

Auch wir können nicht umhin, die Einführung von Strafen für die Verletzung des Arbeits- und des Gesindevertrages, speciell für den Contractbruch, als durch das öffentliche Interesse geboten anzusehen.

Zunächst ist es klar, dass das Privatrecht nicht ausreicht, den Arbeits- und Gesindevertrag zu schützen. Die Vermögenslosigkeit des Arbeiters und Dienstboten sichert ihn vor jeder Schadensersatzklage, da eine solche fast immer zwecklos, weil resultatlos ist. Es hängt daher von seinem Belieben ab, ob er den geschlossenen Vertrag halten oder lösen will. Er gewöhnt sich daran, das gegebene Wort nicht als heilig, das Recht nicht als bindend anzusehen. Sein Pflichtgefühl vermindert sich immer mehr, der Geist der Ungebundenheit und Zuchtlosigkeit greift immer mehr um sich, absichtliche Rechtsverletzungen kommen immer häufiger vor, das Gefühl mangelnden Rechtsschutzes auf Seiten der Dienstherren droht die Achtung vor dem Gesetz zu untergraben. Dieser Zustand, welcher sowohl in Deutschland, als auch in Russland vielfach als Nothstand beklagt wird, darf nicht länger geduldet werden. Das Bewusstsein der Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen muss bei dem Gesinde und dem Arbeiter in wirksamer Weise geweckt, der Sinn für Recht und Heiligkeit der Verträge gestärkt werden. Zwar ist das beste Mittel dazu Bildung und wirthschaftliche Hebung der in Rede stehenden Gesellschaftsklassen. Allein so lange die Bildung jene Massen noch nicht auf die Stufe eines höheren Pflicht- und Rechtsgefühls erhoben hat, muss gleichwohl die Rechtsordnung selbst sich als Macht erweisen, welche gegen die Willkür, die an

ihr nach Belieben rütteln zu dürfen wähnt, reagirt und sie bändigt. Darum ist die Einführung von Strafen für die Verletzung des Arbeits- und Gesindevertrages gerechtfertigt. Darum ist eine solche Strafgesetzgebung auch nicht eine „Ausnahmegesetzgebung, sondern die im Interesse des Rechts gebotene Ausgleichung des Ausnahmezustandes, zufolge dessen eine grosse Klasse von Staatsbürgern die Rechte Anderer verletzen konnte, ohne eine Heranziehung zu Schadenersatz und Strafe befürchten zu müssen." Die Strafe ist eben der indirecte Zwang, von welchem oben im Gegensatze zum directen Polizeizwange die Rede war. Sie wirkt als Abschreckungs- und Besserungsmittel, zugleich aber als Machterweisung der verletzten Rechtsordnung. Der russische Entwurf hat daher auch, wie bereits erwähnt, die Verletzung der Gesinde-Ordnung und der Gesindeverträge unter Strafe gestellt.

Wiewohl nun durchaus anerkannt werden muss, dass der Entwurf nicht blos den Dienstboten, sondern auch den Dienstherrn Strafen unterwirft, während andere Gesinde-Ordnungen solche nur für den Dienstboten kennen, so ist doch zu bedauern, dass in demselben das Princip der Gerechtigkeit nicht consequent durchgeführt worden ist. Wie die meisten Verpflichtungen beider Theile, so müssen auch natürlich die Strafen für dieselben verschieden sein; in dem einen Falle des Contractbruches aber, der von beiden Theilen verübt werden kann, liegt kein zureichender Grund vor, den Dienstboten einer Strafe zu unterziehen im Betrage von 10 bis 60 Rbl., wenn der Dienstherr es nicht vorzieht, polizeiliche Zurückführung des Dienstboten oder eine Entschädigung innerhalb der Grenzen des zweiwöchentlichen bis dreimonatlichen Lohnes desselben zu fordern, während der contractbrüchige Dienstherr blos die letztere Entschädigung zu zahlen hat. Der Unterschied der Strafzahlung und der Entschädigungspflicht besteht nämlich darin, dass mit der Strafzahlung und nur mit dieser Arrest concurrirt, der, wenn die Strafsumme binnen 14 Tagen nicht bezahlt wird, sofort einzutreten hat.

Wenn nun auch bei Einführung einer principiell gleichen Bestrafung des Contractbruches für beide Theile selbstverständlich der wohlhabendere Dienstherr regelmässig mit einer Geldstrafe davonkommen würde, der vermögenslose Dienstbote aber die Haft verbüssen müsste, so würde doch durch eine solche Gleichstellung auch die Gleichberechtigung beider Theile in zeitgemässer Weise anerkannt, während der Richter bei Feststellung des Straf-

maasses die Vermögensungleichheit beider Theile zu berücksichtigen hätte. Allerdings kommt der Contractbruch auf Seiten des Dienstherrn seltener vor als auf Seiten des Dienstboten und es würde auch der Dienstbote meist vorziehen, die Entschädigung von dem Dienstherrn für sich einzuziehen, als denselben bestrafen zu lassen, dennoch muss sein Rechtsgefühl diese Unterscheidung als eine unberechtigte Standesbevorzugung des Dienstherrn empfinden.

Sonst sind die Vergehen des Dienstboten, wie diejenigen des Dienstherrn alternativ mit Geldstrafe und Arrest bedroht, wie aus dem obigen Referat über den bezüglichen Abschnitt der Gesinde-Ordnung ersichtlich. Hier verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, dass bei dem Dienstherrn vorzugsweise Verletzung der Humanität bestraft wird: Ueberlastung von Minderjährigen mit Arbeiten, Vernachlässigung kranker Dienstboten, Unterbringung derselben in ungesunden Räumen, Anstellung Minderjähriger in Getränke-Anstalten.

Schliesslich sei hier noch als wesentlicher Vorzüge des Entwurfs vor anderen Gesinde-Ordnungen dessen gedacht, dass die Gesindesachen von der Polizei, vor welche sie bisher meist competirten, an den ordentlichen Richter verwiesen worden sind und ein eigenes Verfahren in Gesindesachen, dessen genauere Ausarbeitung indess erst zu erwarten steht, eingeführt werden soll. Wie die unparteiischere Behandlung des Dienstherrn und Dienstboten in der Eigenschaft von Kläger und Beklagten von dem Richteramte vorauszusetzen ist, als bei der Handhabung der Gesindesachen durch die inquirirenden Polizeibeamten, so liegt in einem eigenen Verfahren mit möglichster Beschleunigung der Gesindesachen eine Garantie für die bessere Verfolgung der gegenseitigen Ansprüche und die Herstellung geordneter Rechtszustände im Gesindewesen.

Notizen.

Joh. Lossius, Drei Bilder aus dem livländischen Adelsleben des sechszehnten Jahrhunderts. I. Leipzig. 1875. 82 S. 8.

Christian Kelch, Liefländische Historia. Continuation 1690 bis 1706. Nach der Orig. Hds. herausgegeben von Joh. Lossius. Dorpat. 1. Lief. 1874. 2. Lief. 1875. 8.

F. G. v. Bunge, Die Revaler Rathslinie nebst Geschichte der Rathsverfassung. Reval. 1874. 210 S. 8.

Das Januarheft der „Preussischen Jahrbücher“ d. J. hat bei Gelegenheit des 25jährigen Jubiläums des Zarnckeschen Literarischen Centralblatts einige sehr richtige Worte über die derzeitige Vertretung der Kritik in der periodischen Presse gesprochen. Sie fehlt eigentlich ausserhalb der Fachblätter; sie tritt so ausnahmsweise, so unsystematisch, so von persönlichen Beziehungen beeinflusst, zum Theil so mangelhaft gehandhabt auf, dass „die schöne Redensart von der belehrenden Einwirkung der Kritik fast zum Spotte geworden“.[1]) Der Grund wird in der gesteigerten Kostbarkeit der Zeit gefunden: der Arbeiter des Geistes sehe sich ausser Stande, seine Kraft einer wenig lohnenden Thätigkeit zu widmen.

Was dort von der gesammten deutschen Presse gesagt ist, gilt nun vollends von unserer provinziellen, bedingt durch die geringe Zahl literarisch thätiger Männer, noch mehr durch die Abgeschlossenheit baltischer Stoffe, die zu beurtheilen auch ein stärkeres Mass allgemeiner Bildung nicht ausreicht, die zu beherrschen eine besondere Geistesanstrengung erfordert. Die Berück-

[1]) Fast in ähnlichem Sinne hat sich auch meines Erinnerns der Tr.-Correspondent der „Rig. Ztg.“ in seinem „Absagebrief“ ausgedrückt.

sichtigung in der Presse ist schlechterdings kein Gradmesser mehr für die Aufnahme, deren eine schriftstellerische Leistung sich zu erfreuen hat oder gar für den Werth, der ihr beigelegt werden muss; entscheidet hierüber jetzt doch nur der buchhändlerische Absatz und, da dieser meist unbekannt bleibt, die private Beobachtung wie weit oder tief der Inhalt des Werkes sich ausgebreitet hat. Ein schlagendes Beispiel, dass nicht selten Bedeutung und Besprechung eines Buches sich in polarem Gegensatze verhalten, bietet Herm. Hildebrands Rigisches Schuldbuch, das in den drei Jahren seiner Existenz wohl sehr oft in wissenschaftlichen Werken gewürdigt und zu Rathe gezogen ist, seitens der ganzen periodischen Presse aber nur von der „Rig. Ztg." und der „Russischen Revue" bald nach dem Erscheinen Anzeigen erfahren hat. Es fragt sich, ob solch sprödes Verhalten gut, gleichgiltig oder fehlerhaft ist. Ich meine doch das letztere. Denn unsere Presse wird ihre Aufgabe unter anderem wohl auch darin sehen, jeden Niederschlag der verschiedenen Strömungen unseres provinziellen Geisteslebens nach Möglichkeit zur Anschauung zu bringen, wenigstens auf ihn hinzuweisen; und die provinziellen literarischen Erzeugnisse sind solche Niederschläge, die vollständig registrirt, analysirt, geprüft werden sollen zur Belehrung für den Fernerstehenden wie für den Autor, für letzteren wohl auch zur Ermuthigung. Die periodische Presse ist ja oder soll sein der Vertreter des Publikums und zugleich der Vermittler bei demselben; sie bezeugt nicht nur Theilnahme, sie erzeugt sie auch in immer weiteren Kreisen. Das Bewusstsein Theilnahme zu finden nährt aber und stärkt durchaus die Arbeitsfreudigkeit, welche immer und immer nur an der Genugthuung im Dienste der Idee zu wirken doch schliesslich eine gar magere Kost hätte.

Und diesem Theil ihrer Aufgabe nachzukommen, wäre der Presse ja nicht so schwierig, vorausgesetzt, dass sie die Aufgabe anerkennt. Die verehrlichen Redactionen brauchten nur scharf Acht auf alle neuen Erscheinungen des baltischen Büchermarkts zu haben, worauf nach kurzer Zeit ihnen alles von selbst zufliessen würde, und für jedes Buch, zu dessen Beurtheilung in ihrem Bureau sich die geeignete Kraft nicht fände, den competenten Kritiker zu gewinnen, wobei die häufig zu erwartende *vis inertiae* durch unermüdliches Appelliren an den Gemeinsinn, wohl auch durch Hinweis auf das *hodie mihi cras tibi* zu besiegen und natürlich ein entsprechendes Honorar nicht zu scheuen wäre.

Zu diesen einleitenden Zeilen bietet mir Veranlassung, dass J. Lossius' Drei Bilder aus dem livländischen Adelsleben des XVI. Jahrhunderts seit den sechs Monaten ihrer Veröffentlichung in den heimischen Blättern, ausgenommen die „N. Dörpt. Ztg." Nr. 13 und 14, mit eisigem Schweigen behandelt sind, während ich wahrgenommen zu haben glaube, dass unter den Schriften, die binnen Jahresfrist und darüber unsere provinzial-historische Literatur bereichert, sie gerade durch Inhalt und Form die meisten Leser und Freunde gefunden und in ihnen den Wunsch erweckt haben dürften, dass der Verfasser seinem Versprechen in „nächster Zukunft" die anderen Hefte folgen zu lassen, auch nachkomme.

Auf dieses Missverhältniss zwischen dem Interesse des Publikums und dem der Presse wollte ich einmal hinweisen. Und nun zu den „Bildern".

Sie verdienen diesen Namen. Es ist dem Verfasser gelungen, „die Gebrüder, die Uexküll zu Fickel", wie die Unterschrift des ersten Bildes mit Bezug auf eine urkundliche Bezeichnung, siehe S. 68, lautet, und ihren Vater im ganzen als lebendige Gestalten zu zeichnen, die meisten sich voll und rund abhebend vom reich bewegten Hintergrunde ihrer Zeitgeschichte, eine mehr in denselben zurücktretend, nicht nur wie eben die Quellen vorlagen, sondern auch wie die Schicksale der einzelnen sich fügten, wie der Eigenwille den einen oder den anderen der trotzigen Brüder umhertrieb. Den Lauf jener verfolgend, geräth man mitten in die Ereignisse ihrer Jahre; bei Heinrich Uexküll aber muss man die Begebenheiten studiren, um auf ihn zu kommen, um in diesen ihm seine Stelle anzuweisen. Verständnissvolle Leser haben versichert, dass diese Skizzen die wüsten Zeiten der Auflösung, in die sie jetzt zum erstenmal geblickt, ihnen gegenständlich gemacht; auch ich, wiewohl ich mit der Geschichte des Unterganges livländischer Selbständigkeit mich einigermassen beschäftigt, bekenne gern durch die Betrachtung der Dinge im Anschluss an die Lebensführungen bestimmter, im grossen Gedränge gerade nicht sehr hervortretender Persönlichkeiten, wie Lossius sie bietet, manche Beziehungen deutlicher als zuvor zu übersehen. Die Auffassung des Verfassers im allgemeinen ist klar und zeugt von warmer Heimatliebe wie von Einsicht in die politischen Verhältnisse. Die Sprache trifft, wie mich dünkt, ganz vorzüglich den Ton des Erzählers; der fast durchgehende Gebrauch des Perf. oder auch des Praesens hist. ist bei der Kleinmalerei trefflich angebracht, die massvoll hinein-

verwebten plattdeutschen oder alterthümlichen Worte und Wendungen verleihen dem Bilde Aehnlichkeit mit dem nachgedunkelten Firniss der Tafeln des XVI. Jahrhunderts. Dem Vorwurf einer gewissen Manierirtheit des Stils, den der sonst sehr anerkennende Recensent im „Mag. f. d. Lit. d. Auslandes" Nr. 5 und, wie ich eben sehe, auch Prof. Winkelmann in der „Jenaer Lit. Ztg." Nr. 10 erhoben, vermag ich nicht beizupflichten.

Doch der freudigen Zustimmung gesellen sich manche Bedenken im einzelnen bei. Zunächst ist die Einleitung, die Erzählung von der „Kostung" zu Lemsal verfehlt, ja unzulässig, obschon sie manchem am meisten gefallen und ich es wohl habe beklagen hören, dass die Darstellung nicht in gleicher Weise, wie sie begonnen, fortgeführt ist. Damit ist schon der ungleichartige Charakter des Anfangs und der Fortsetzung hervorgehoben; unter anderem tritt er in der Anwendung des Imperfectum zu Tage. Der Verfasser hat sich hier von einer novellisirenden Tendenz nach Form und Inhalt nicht frei gehalten; Dichtung mischt sich der Wahrheit; die leidige Erwägung, dass die Dinge sich so zugetragen haben könnten, eine Rücksicht vielleicht auf den weiteren Leserkreis hat das organisch feste Gefüge seines wohlbegründeten Aufbaues mit einer eleganten luftigen Blendfaçade versehen, die fortgeweht ist, sobald der S. 6 in der Note citirte Brief des Domherrn Getelen aufgeschlagen vorliegt. Die ganz hübsche Zusammenstellung der wichtigsten Begebenheiten der letzten 15—20 Jahre hätte deshalb noch gar nicht fortbleiben müssen; nur in irgend einer anderen Form ausserhalb des Rahmens des geschichtlichen Bildes, etwa als einführende Betrachtung des Autors wäre sie statthaft gewesen. Die Grenzen der „historischen Erzählung" und der Geschichtserzählung sind eben nicht fliessende, sondern scharf markirt, und letztere hat der Verfasser im gesammten übrigen Theil seines Buches regelmässig eingehalten, wie er sie hoffentlich in den noch ausstehenden Bildern beobachten wird.

Bei dem Abschnitt über Heinrich Uexküll, der, wie erwähnt, vorzüglich Landesgeschichte enthält, gehe ich mit dem Verfasser in der Beurtheilung zuweilen auseinander, erachte aber auch die Quellen nicht ganz genügend zu Rathe gezogen. Lossius polemisirt hier S. 42 ein wenig gegen mich: „Nicht der Thatkraft des Coadjutors, sondern dem kühnen Vorgehen des Rigischen Dompropstes und Obristen der erzstiftischen Fahne Friedrich Fölkersahm war es zu danken, dass Ringen auf diesem Marsche im September 1558

dem Russen mit stürmender Hand abgenommen wurde." Allerdings vertrete ich jetzt nicht jeden Ausdruck meiner vor sechs Jahren veröffentlichten äusserst gedrängten Darstellung,[1]) denn ich hoffe in dieser Zeit weiter gekommen zu sein; aber daran muss ich doch festhalten, dass Kettler Thatkraft besass, wenn er sie beweisen wollte, und dass die Einnahme Ringens nur ihm beizumessen ist. Denn zuerst schreibt Georg Wiburg, rigascher Sendebote am Hofe des Meisters zu Wenden, am 3. November 1558: *Ringen ist vorschienen sontag* (Oct. 30) *nach der malzeit gewisslich eingenommen.*[2]) Dann sagt Friesner 12 bis 13 Tage nach dem Ereigniss: *der her coadjutor hat den 29. octobers das schlos Ringen im stift Dorpt gelegen widerumb erobert.*[3]) Am selben 11. November meldet Blasius Hogreve: *den Ringellen heft de here mester in*[4]) (also nicht der Erzbischof). Rüssow Bl. 45 b schreibt, wiewohl er die Einnahme ein Jahr zu spät ansetzt: Kettler habe sie vollbracht. Das Buch der Aeltermänner S. 111 berichtet, dass beide Herren, Ordensmeister und Erzbischof, d. h. ihre Stellvertreter, mit den beiderseitigen Mannschaften vor Ringen gezogen seien, und nennt erst zu Ende des Jahres Friedrich Fölkersahm im Kampf gegen die Russen im Erzstift, wo er auch seinen Tod findet. Dass Fölkersahm der Anführer des unter dem Oberbefehl Kettlers stehenden erzbischöflichen Heerhaufens war und wohl auch bei Ringen zugegen gewesen, lehrt erst Henning Bl. 16b, 17a, und zwar in einer gar nicht misszuverstehenden Weise: *Es haben sich die übrigen stende . . zusammen gerafft und . . ins stift Dörpt . . gerücket — da herr Fr. Volckersam thumbpropst des erzbisch. kriegsvolks oberster war, der auch hernacher im felde zur Tyrsen ritterlichen vorm feinde blieben . . —, aber ausserhalb etlicher scharmutzel und eroberung des hauses Ringen nichts mehr schaffen können . .,*[5]) wie auch Hiärn S. 219 das Verhältniss ganz richtig auffasst. Nichts destoweniger hat Kelch S. 235 flüchtig genug Kettlers Mitwirkung bei der Erstürmung Ringens freilich nicht verschwiegen, aber doch Fölkersahm in den Vordergrund

---

[1]) So möchte ich S. 118 in „Aus baltischer Vorzeit" Z. 11 den Ausdruck „träge" für die Kriegführung Fürstenbergs gestrichen wissen.

[2]) Bienemann, Briefe u. Urk. I. S. 295.

[3]) Schirren, Quellen I. S. 281.

[4]) Bienemann, Briefe u. Urk. II. S. 200.

[5]) Auf diese Originalnachricht Hennings hätte Schiemann etwa S. 23 seiner Untersuchung wohl hinweisen können.

gestellt und dabei den Tod finden lassen. Richter endlich I. 2, S. 339 liefert zuerst die Erzählung, welche dann Lossius unbegreiflicher Weise recipirt hat, obwohl ihm der richtige Thatbestand nach der obigen Mittheilung Friesners wiederholt vor Augen lag.[1])

Dass Ringen also auch nicht im September, wofür Richter sich nur auf Kurbsky stützen kann, sondern am 29. oder 30. Oct. erstürmt worden, liegt auf der Hand. Die kleine Differenz aber in den Angaben aus den ersten Tagen nach dem Ereignisse, aus verschiedenen Orten, Wenden und Reval, erklärt sich so natürlich, dass die Angaben deswegen nichts an Glaubwürdigkeit einbüssen; die früheste Nachricht, die den 30. October nennt, verdient wohl den Vorzug, weil sie den Wochentag weiss und am Sitz des Meisters selbst eingezogen ist, dem wieder sie vom Coadjutor mitgetheilt sein wird.

Auch wenn es sich nur um die Feststellung des Thatbestandes handelte, wäre diese Erörterung nicht zu umgehen gewesen; sie gewinnt aber an Wichtigkeit um der folgenden Auffassung des Verfassers willen: er lässt S. 42 flg., 50, 52 flg. mit dem fruchtlosen Feldzug des Jahres 1558 Kettlers unheimliches verrätherisches Treiben ans Licht treten. — Nun, Kettlers Stellung in der grossen Katastrophe unserer Landesgeschichte ist seit Schirrens Vorlesungen über letztere gar viel besprochen, wenn auch vielleicht weniger erwogen worden. Entschiedene Meinungen sind für und gegen den letzten Ordensmeister mit mehr Nachdruck als Nachweis erhoben und letzterer Mangel ist sehr zu entschuldigen, da eben doch nur Wenige Schirren gehört haben und seine „Quellen“ einstweilen mit dem 14. September 1560 abbrechen, meine „Briefe und Urkunden“ aber erst mit dem Schluss des laufenden Jahres vollendet vorliegen werden. Ich selbst habe mich nie der erwähnten Vorlesungen erfreuen, auch nicht eine vollständige lesbare Nachschrift derselben erhalten können. Bekanntlich hat Schirren selbst nur

---

[1]) So wenig stichhaltig diese Opposition, so sehr gilt das Gleiche vom Schlusssatz der Anmerkung 2 zu S. 42 rücksichtlich des von mir Friesner beigelegten Prädicats „heilloser Spion“. Wenngleich Lossius diesem beipflichtet, so liegt in der Weise seiner Zustimmung doch so etwas wie ein Vorwurf, als habe ich mir eine Phrase zu Schulden kommen lassen. Ein genaueres Studium der Thätigkeit dieses Mannes würde den Verfasser überzeugen, dass Friesner nicht nur wie andere mit fremden Fürsten conspirirt hat, sondern dass er seine besonderen Sünden im Fache der Zweideutigkeit auf sich geladen, was natürlich die Brauchbarkeit seiner Berichte nicht ausschliesst

gelegentlich eine Andeutung veröffentlicht. Schiemann hat einer richtigen Würdigung Kettlers durch seine Untersuchung über Salomon Hennings Chronik den Weg insofern geebnet, als sie die alte in weiten Kreisen feststehende Achtung vor derselben, auf welche zum guten Theil die Aureole Kettlers sich stützt, zu erschüttern geeignet ist. Meine Anschauung, die hier zu begründen nicht der Ort ist, will ich in Kürze dahin formuliren, dass Kettler in der That des Verraths geziehen werden darf, nicht weil er etwa das Land an Polen gebracht — denn die Herrschaft Polens war, wie alle Dinge lagen, ein unabwendbares Geschick —, sondern wegen der Stellung, die er bei dem allmähligen Nahen des Ereignisses zu demselben einnahm; weil er erst in heimtückischer Weise die Existenz Fürstenbergs untergraben, dann weil er während der Verhandlungen zu Wilno im October und November 1561 seine Mitstände mit bewusstem Betruge hintergangen. Erst hier, etwa im Augenblick des Abschlusses der *„pacta conventionis"* (deren specielle Geschichte, wenn sie nicht in Schirrens Sammlungen oder irgendwo verborgen ruht, wohl unaufgeklärt bleiben wird), ist ihm nackter Verrath und zwar gegen die Stadt Riga mit juridischer Schärfe nachzuweisen. Sonst erscheint er in seiner Wirksamkeit als Ordensmeister als ein eifersüchtiger, moralisch schwacher Mensch, der seinen persönlichen Vortheil mit seiner Anschauung vom Landeswohl stets zu verbinden weiss, übrigens, der Schlauheit der litauischen Politik durchaus nicht gewachsen, vom schliesslichen Ausgang der livländischen Verwickelung, dem Aufhören der livländischen Selbständigkeit auch dem Namen nach, nicht weniger als alle anderen, nur um einige Wochen früher, überrascht worden sein mag. — Lossius dürfte die trübe Zeit denn doch gar zu schwarz schauen.

An den Feldzug oben knüpfe ich wieder an. Wenn er zeitlich richtig begrenzt wird, erweist er sich gar nicht so unfruchtbar. Am 16. September hat Friesner in Reval über das Ziel desselben so wenig Kunde, dass er meint, der Ordensmeister werde in Russland einfallen.[1]) In der letzten Septemberwoche erst bildet sich der Heereskörper,[2]) wird die Richtung auf Dorpat bekannt.[3]) Am 3. October langen die vereinigten Truppen vor Ringen an,[4]) aber

[1]) Schirren, Quellen I. S. 259.
[2]) Schirren, Quellen III. S. 21.
[3]) Bienemann, Briefe u. Urk. II. S. 183.
[4]) Schirren, Quellen III. S. 34.

nicht vollzählig: der Ordensmeister ist in Wenden geblieben, um noch weitere Werbungen zu betreiben; vom 5. bis 7. October suchen seine Abgesandten zu Reval Unterstützungen aus Estland zu erlangen.[1]) Am 12. sind doch schon drei feste Häuser eingenommen, am 30. (29?) fällt Ringen. Am 8. (7?) November wird das Lager der 12,000 Russen gesprengt und dabei hat Kettler sich „*circa pudenda*" gebrochen;[2]) nach 14 Tagen, am 22., ist er zu Reval in der Pflege des Stadtphysikus, der doch drei Wochen dafür in Aussicht stellt. Woher der Verfasser entnommen, dass das Ordensheer seinem Führer folgte, weiss ich nicht zu finden.

Hiernach ist der Zug nach Reval, das Aufgeben des Versuchs auf Dorpat nicht so räthselvoll, dass ihm ein geheimer Beweggrund untergelegt werden müsste. Der Unfall des Feldherrn wirkt bei primitiven militärischen Verhältnissen ja so häufig lähmend auf die Kriegführung ein. Dass die Einnahme Dorpats leicht geworden sein würde, ist durch die dahingehende Meinung der Bürger Rigas und Revals noch keineswegs erwiesen: hatte die Belagerung Ringens mit ungeschwächter Kraft doch fast einen Monat gekostet. War aber der Coadjutor einmal in Reval, so musste es sein erstes Bestreben sein das Schloss, welches Fürstenberg selbst schon dreimal hatte zur Uebergabe auffordern lassen, in seine, d. h. des Ordens Hand zu bekommen; wobei freilich zugegeben ist, dass diese Erfüllung seiner Amtspflicht nebenbei seiner Abneigung gegen das dänische Bündniss vollkommen entsprach. Wenn die Frage, ob Dänemark im Stande gewesen wäre kräftigen Schutz gegen Russland und Polen — denn dieses sah seit Poswol Livland als Beute an — zu verleihen, wohl kaum bejaht werden kann, so ist der Gegensatz zur politischen Anschauung des Ordensmeisters dem Coadjutor nicht als ein Verbrechen anzurechnen, zumal Spaltung, Parteiung im Orden althergebracht war. Handelte es sich doch um zwei Erwägungen: Abtretung Harriens und Wirlands an Dänemark gegen das Versprechen des Schutzes für den selbständig nachbleibenden Theil Livlands, und Anerkennung der Oberhoheit Polens über Gesammtlivland gegen das gleiche Schutzversprechen. Die eine oder die andere Entscheidung mit der Bezeichnung patriotisch zu ehren, die eine oder die andere als Schmach zu brandmarken dürfte gewagt sein.

---

[1]) Handschr. Mat.

[2]) Schirren, Quellen I. S. 289.

Ueber Heinrich Uexküll selbst hätten sich dem Verfasser noch einige Notizen aus den allerdings unveröffentlichten Revaler sogenannten Rathsprotokollen von 1558 ergeben, so z. B., dass er schon am 27. Juli mit Behr zusammen das Schloss übernommen, dass Münchhausen schon damals abgereist ist, welcher Umstand die Darstellung auf S. 43 Z. 15—18 etwas verändern muss. Ferner sind, freilich in fast unlesbaren Zügen und kurz abgerissenen Sätzen, die nicht immer mit Sicherheit einem bestimmten Sprecher zugewiesen werden können, die Verhandlungen der Sendeboten Fürstenbergs und des revaler Raths mit Uexküll aus dem September und October vorhanden, die manchen charakteristischen Ausdruck von letzterem oder über ihn enthalten, das Verhältniss jedoch, wie die Ritterschaft und selbst die Stadt sich zum Münchhausenschen Handel gestellt, noch zweifelhafter als bisher erscheinen lassen.

Nach derselben Quelle gewinnt das Gefecht vom 27. September, S. 46, eine ziemlich andere Gestalt und ebenso die vom Verfasser daran geknüpfte Betrachtung. Der Bericht der Schwarzenhäupter ist sehr einseitig, er spricht nur von dem was sie gethan und verschweigt, dass der harrische und wirische Adel schon am 26. bei Rasick gerüstet den Feind erwartet und am 27. mit den Kriegsleuten der Stadt gegen ihn zu Felde gezogen. Wie hier, so hat während der ganzen Kriegszeit bis zur Unterwerfung, Harriens und Wirlands Ritterschaft ihr Einvernehmen mit Reval nicht nur wiederholt betont, sondern auch bethätigt. Aber der Adel der Wiek hat gleichfalls Hilfe in jenem Kampf geleistet oder leisten wollen. Von seinem Bischof zur Unterstützung des Erzbischofs aufgeboten, war er *„tho Marrien"*, wohl Merjama, angelangt, wo er die harrisch-wirische Mannschaft zu erwarten gedachte; auf die Kunde, dass die Russen Reval bedroheten, ist er auch vor die Stadt gekommen, weil die aber so gar lange säumten, gerade des Morgens, da sie sich zeigten, wieder fortgeritten, wie es scheint ohne am Gefecht sich betheiligt zu haben. Der revalsche Rath hat ihn dann bei dem Bischof zu Oesel, der die Verzögerung nicht zum besten aufgenommen, um seines „christlichen, löblichen und nachbarlichen Vornehmens" willen entschuldigt. So werden die Schwarzenhäupter eben nur mit den Dänenfreunden nichts zu thun gehabt haben wollen und es kann hier von keiner Standeseifersucht die Rede sein.

Noch ein paar kleine Bemerkungen. Auf derselben S. 46 hat der Verfasser ganz richtig Rötger Wolf genannt; der war aber

Comtur zu Pernau; der Hauscomtur, den Friesner irrig angiebt, war Dirich Schenking. — S. 22, Anm. 2, ist die Behauptung, unter *capitaneus* und *hovetman* sei ohne Frage Stiftsvogt zu verstehen, unrichtig, wie die aus dem Rigischen Schuldbuch angezogene Stelle auch nicht hinpasst, da dort vom *capitaneus archiepiscopi*, Stiftsvogt, hier vom *capitaneus nobilium*, Ritterschaftshauptmann, die Rede ist. Es kommt eben darauf an, ob der *capitaneus*, *hovetman* der (eingesetzte Beamte) eines Bischofs, Fürsten oder der (erwählte Vertreter) einer Ritterschaft ist. Für die vorliegende Stelle liefert zum Ueberfluss den Beweis die Urkunde[1]) Bischofs Georg v. Tiesenhausen vom 3. Februar 1530, in der Claus Hastver als Stiftsvogt in der Wiek und Johann Farensbach als Hauptmann, d. h. also doch der Ritterschaft, bezeichnet wird. — Die S. 24 gewählte Bezeichnung des bekannten Urtheilsvollzugs des revaler Rathes an Johann Uexküll von Riesenberg als eines „ebenso gewaltsamen wie kühnen und eigenmächtigen" legt den Wunsch nahe, dass es v. Bunge in seiner „Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland" gefallen hätte, die aus den Rechtsbüchern gezogenen Rechtssätze durch historische Rechtsfälle zu erläutern, wobei die Frage nach der Competenz des revaler Rathes in der besprochenen Angelegenheit einmal zum Austrag gekommen wäre. — Daselbst, Z. 19, halte ich das e im Namen Boeth für ein stummes, daher auch so und nicht Böth zu schreiben ist. — Von einigen kleineren Druckfehlern abgesehen, muss S. 12, Anm. 1, Werder, S. 44, Z. 3 Postens gelesen werden.

Ueber den Werth der Archivschätze des Schlosses Fickel für die Landesgeschichte lässt sich nach dieser ersten Probe noch kaum urtheilen; erst die Summe der versprochenen Bilder, die wohl reichlich bis ins XVII. Jahrhundert gehen werden, kann eine Schätzung ermöglichen — ein Grund mehr, ihr Erscheinen mit Interesse zu erwarten.

Das Erscheinen der gleichfalls von Lossius herausgegebenen Liefländischer Historiae Continuation von 1690—1706 von Chr. Kelch hat vermuthlich durch den Besitzwechsel des Verlags eine Verzögerung erfahren. So eben ist erst die zweite

[1]) v. Bunge-Toll, Briefiade, Nr. 998.

Lieferung [1]) ausgegangen. Sie führt bis in den December 1701, bis zur Wiedergewinnung Dünamündes, Augustusburgs durch die Schweden. Die Belagerung Narvas, das Auftreten Karls XII., die Schlacht bei Narva und die auf der Spilwe bei Riga, die eingehende Analyse der von den kriegführenden Parteien erlassenen Streitschriften bilden den hauptsächlichen Inhalt dieses Heftes. Die Veröffentlichung in Lieferungen hat wohl das Gute, dass sie die Kenntnissnahme erleichtert. Sonst bleibt es doch vorzuziehen, einen mässigen Band auf Ein Mal zu erhalten; dann liesse sich auch ein Urtheil über des Herausgebers Arbeit und Verdienst abgeben. Und ein Verdienst ist die Herausgabe immer; denn die „Continuation" ist es werth unter die Leute zu gehen. Ich bin freilich ein entschiedener Freund commentirter Editionen. Da aber die Verwirklichung dieses Wunsches unbestimmte Zeit hätte auf sich warten lassen können — denn wer wollte es wagen über den Nordischen Krieg und was daran hängt zu schreiben, ehe von Kiel aus darüber gesprochen ist! — so muss man sich mit dem Gebotenen begnügen. Aus einigen Noten, so S. 152, S. 200, ersieht man, wie je länger je mehr dem Herausgeber diese Selbstbeschränkung schwer wird; in ihnen geht er über die literarischen Nachweise hinaus, welche, soweit ich sehe, ordentlich und vollständig ertheilt sind. Neben dem Personen- wäre auch ein Ortsregister zum Schlusse sehr wünschenswerth und eine schärfere Revision der Correctur. Zu den verzeichneten Satzfehlern wären hinzuzufügen: S. 5, Z. 26: *zusammem;* S. 11, Z. 2: *Adeis;* Z. 10: *dass* zu streichen; S. 209, Note: *Rigichen;* S. 223, Z. 25: *schlecht,* wie ich diese gerade mir beim Lesen angezeichnet.

F. G. v. Bunge, Die Revaler Rathslinie nebst Geschichte der Rathsverfassung. Reval, 1874. 210 S. 8.

Der ehrwürdige Verfasser hat am Abend seines reichen, der Fixirung und Entwickelung des heimischen Rechts wie der Darstellung seines allmählichen Werdens gewidmeten Lebens, nach Abschluss seines grossen Urkundenwerks eine Reihe neuer Publicationen mit einem Buche eröffnet, durch welches er zur Stadt, an die sein wirkungsvollstes Schaffen geknüpft ist, zur Institution, der er fast ein Jahrzehnt in gesegneter Thätigkeit vorgestanden, im

[1]) Während der Correctur erfahre ich aus der „Rig. Ztg.", dass die dritte Lieferung erschienen ist, welche mir jedoch noch nicht zugegangen.

Geiste zurückgekehrt und letzterer ein Denkmal gesetzt hat, das um so dankbarer entgegenzunehmen und um so bedeutungsvoller ist als seine Errichtung in die muthmasslich letzten Tage der altbegründeten und bewährten Körperschaft, der es gilt, gefallen sein dürfte.

Ein Denkmal — *aere perennius* — hat v. Bunge dem Revaler Rathe gesetzt. Denn seine Forschungen über die Geschichte der Rathsverfassung, wie der zweite Theil des Titels sie ankündigt und wie sie in gedrängten Zügen mit zusammenfassendem Ergebniss für jede Periode von S. 20 bis 51 dargestellt sind, können meine ich wohl als endgiltiges Resultat angesehen werden. Es ist gewonnen aus der Betrachtung der uns aufbehaltenen Verzeichnisse der Rathsglieder für einzelne zum Theil in längerer Reihe einander folgende, zum Theil unterbrochene Jahre, in stetem Vergleich mit den Normen des in Reval geltenden Lübischen Rechts, das aber doch auch eigenartiger Gestaltung Freiheit liess. Und ein glückliches Geschick hat trotz der in die Augen fallenden Lückenhaftigkeit der vom Verfasser veröffentlichten, theils auch von ihm selbst zusammengestellten Rathslinie gerade die zur Einsicht in die Entwickelung der Rathsverfassung und zur Kenntnissnahme des Zeitpunkts der einfallenden Veränderungen erforderlichen vollständigeren Listen bewahrt, so dass der Personalbestand der Rathsglieder sich mit der Zeit bei eingehenderer Forschung wird erweitern und berichtigen lassen, ohne dass dadurch der Gewinn, den wir aus der gegenwärtigen Kenntniss desselben für das Wesen und die Erscheinungsform des Rathes selbst geschöpft sehen, in irgend einem wichtigeren Punkte beeinträchtigt werden dürfte.

Dem günstigen Umstand allein, dass ich am Sitz der Quellen wohne, die der Verfasser wohl schon vor Jahren zu Rathe gezogen, ist die nachstehende kleine Zurechtstellung der „Rathslinie“ zuzuschreiben, deren Berücksichtigung für den erfolgreicheren Gebrauch des Buches nicht ungeeignet sein mag. Sie beschränkt sich auf die Periode seit 1550, genauer noch auf den Personalbestand von 1558 bis 1563. Freilich würden nur einige Abweichungen der von mir bei Beschäftigung mit meinem Urkundenwerk gewonnenen Ergebnisse von denen der „Rathslinie“ sich kaum der Erwähnung lohnen, wenn sie mich nicht auf eine Meinungsverschiedenheit mit dem hochgeehrten Verfasser rücksichtlich der Werthschätzung des von ihm S. 18 so zu sagen als Quelle ersten Ranges bezeichneten

und auch so benutzten Wahl- und Aemterbuchs geführt hätten, dem zufolge „für den Zeitraum vom Jahre 1550 an die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der gelieferten Verzeichnisse vollkommen verbürgt werden“ könne; denn es enthalte, „wie eine Vergleichung mit den Originalprotokollen ergebe, bei der Aufführung der Wahlen der Bürgermeister, Syndiken und Rathsherren keine Lücke.“ — Das Wahl- und Aemterbuch des Revaler Raths — erst im Jahre 1662, wie v. Bunge S. 15 auch angiebt, vom damaligen Obersecretär Heinrich Fonn angelegt und bis zum genannten Jahre aus den „alten und neuen Protokollen, Denkel- und Stadt-Hauptbüchern“ zusammengestellt — kann an sich natürlich keine besondere Glaubwürdigkeit beanspruchen; es ist bis zu dem Augenblick, von dem an die eben vollzogenen Wahlen in dasselbe eingetragen wurden, was beiläufig bis 1859 geschah, nicht mehr und nicht weniger als eine historische Arbeit, deren Werth erst aus einer Prüfung auf Grundlage der in der Arbeit selbst angegebenen Quellen erhellen muss. v. Bunge hat die Angaben des in Rede stehenden Buches einer solchen Prüfung unterzogen und — sie haben dieselbe bestanden: „es finden sich nur hinsichtlich der Secretariate für die ältere Zeit einige wenige Lücken.“ Ich meinerseits kann allerdings auch keine andere Lücke für die bezeichneten Jahre 1558 bis 1563 nachweisen, wohl aber viel Unordnung rücksichtlich der Amtsjahre der Rathsglieder, die mich zum Schluss gelangen lässt, dass das Wahl- und Aemterbuch für die ältere Zeit seit 1550, von welchem Jahre ab es auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit Anspruch erhebt, wenigstens für einige Jahrzehnte nur mit grosser Vorsicht unter stetem Zurückgreifen auf urkundliches Material benutzt werden darf.

Wie gesagt, bin ich nicht durch die Lust an der Kritik, sondern durch meine Urkundenedition zu diesen Bemerkungen geführt. Indem ich mit dem Werk zum Abschluss kam, ergab es sich mir als nothwendig auch die sogenannten Rathsprotokolle für die betreffende Zeit zur Ausnutzung herbeizuziehen, deren reiches Resultat meist in Regestenform als Nachtrag dem fünften Bande der „Briefe und Urkunden“ einverleibt wird. Zwei Folianten, jeder zu circa 800 bis 900 Blättern, habe ich zu meinem Zweck durchgearbeitet. Sie haben obigen Namen wohl erst in späterer Zeit erhalten, als sie zum Theil umgebunden wurden, wie denn der schweinslederne Einband des zunächst zur Besprechung kommenden dem XVII. Jahrhundert angehören mag und die Dorsualaufschrift in den runden

Zügen derselben Zeit geführt ist; die daumensdicken gehefteten Papierlagen, deren chronologische und sachliche Ordnung beim Einbinden nicht recht beobachtet worden, haben ursprünglich wohl in ähnlichem leichten Pergamentumschlag gesteckt, wie ein solcher den zweiten Band umhüllt.

Der erste, die Jahre 1558 bis 1560 umfassend, enthält neben den concept-protokollarischen Aufzeichnungen der Rathsverhandlungen in niederdeutscher Mundart als: Willküren, Beliebungen in polizeilicher, fortificatorischer, militärischer etc. Rücksicht, Aussagen von Kundschaftern und Reisenden, Anträge ordensmeisterlicher Gesandten und der ihnen ertheilten Antworten, Berathungen mit den Vertretern der harrisch-wirischen Ritterschaft, mit den Gilden u. a. m., Instructionen für die Rathssendeboten und Delegirten und der von solchen abgestatteten Berichte, endlich ausser der Fixirung der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit auch Concepte vom Rathe abgelassener Schreiben und Copien bemerkenswerther, an andere Personen gerichteter und dem Rathe zur Kenntnissnahme mitgetheilter Briefe. Dieser Theil, den ich nach „Briefe und Urk." Nr. 307 als des Revaler Raths Stadtbuch zu bezeichnen mich berechtigt halte, weil die genannte Urkunde am Tage nach ihrer Ausstellung wirklich in jene „Protokolle" aufgenommen worden, wird unterbrochen von Lagen des Stadt-Richtebuchs, durchweg von der Hand des Stadtvogts geschrieben, während im anderen fast ausschliesslich die Hand des Stadtsecretärs, zuweilen auch die des Syndikus oder des Stadtvogts zu erkennen ist, in welch letzterem Falle die beiden Theile inhaltlich durch einander gemengt sind. Indem ich nun die Zeit, die der Band umfasst, genauer angebe, bezeichne ich durch ein S. das Stadtbuch, durch ein R. das Richtebuch.

S.	1558	April	25.	bis	1558	Juni	30.
S.	1558	Jan.	15.	„	1558	Febr.	15.
R.	1558	Juni	20.	„	1559	Jan.	14.
S.	1558	Juli	3.	„	1559	Juni	13.
R. u. S.	1559	Juni	28.	„	1559	Sept.	23,
S.	1559	Sept.	26.	„	1560	April	2.
R.	1557			„	1559		

in buntester Unordnung, in der ich bisher noch keinen leitenden Faden habe finden können. Es fehlen demnach aus den drei Jahren: für 1558 die beiden ersten Wochen des Januar, die beiden letzten des Februar, der ganze März und über die drei ersten

Wochen des April; für 1559 nur zwei Wochen des Juni, aber für 1560 leider die neun letzten Monate, was sich aus dem angedeuteten Missgeschick dieses Folianten zur Genüge erklärt. — Der zweite Band reicht vom 7. Januar 1561 ohne eine durch Verlust entstandene Lücke — zwischen dem 9. April und dem 14. Mai d. J. hat keine Eintragung stattgefunden — bis zum 23. Januar 1563, und sein Inhalt entspricht völlig den als Stadtbuch bezeichneten Theilen des ersten Bandes.

Ausser diesen „Protokollen", deren vollständige Sammlung mit dem Jahre 1541, nicht 1550, beginnt, hat sich im Rathsarchiv nichts ergeben, was auch nur von fern denselben Namen tragen dürfte; in ihnen sind aber keine Wahlen verzeichnet, während nach dem Wahl- und Aemterbuch solche 1559 und 1562 stattgefunden haben sollen. Wenn dem Obersecretär Fonn 1662 jedenfalls Archivalien vorgelegen haben, die inzwischen verloren gegangen, so scheint es auch fast als ob noch v. Bunge sie gesehen, nicht nur weil er ohne eine Einschränkung zu machen angiebt, dass die Verzeichnisse Fonns mit den Originalprotokollen stimmen, sondern auch weil sich im Aemterbuch eine, wie mich dünkt von seiner Hand geschriebene, Aemterbesetzung für das Jahr 1566 oder 1567 findet, die in der Anordnung ganz der im Buch gebräuchlichen nachgebildet ist, deren er auffälliger Weise S. 19, wo die Gelegenheit dazu wäre, nicht erwähnt. Diese kann aus jetzt nicht mehr zugänglichen Documentenbüchern gezogen, oder sie kann abschriftlich einem einzelnen Blatt, das sich wieder unter der Masse verborgen, entnommen sein. In letzterem Falle gewinnt die Vermuthung Raum, der geehrte Verfasser habe die Vergleichung mit den Originalprotokollen doch nicht so vollständig bis 1550, wenigstens nicht für meine fünf Jahre durchgeführt, als man nach dem von ihm gewählten Ausdruck es anzunehmen geneigt wäre. Die Protokolle zunächst vor und nach diesen fünf Jahren habe ich wegen Zeitmangels nur flüchtig durchblättern können, jedoch in ihnen, namentlich in dem von 1550 keine Rathswahlen angetroffen. Was sie oder irgend ein Schriftstück aber auch enthalten, ist für den vorliegenden Zweck ganz gleichgiltig, da die beiden angezogenen Bücher hinreichen, den Glauben an die Authenticität der Angaben des Wahl- und Aemterbuchs zu entkräften.

In jedem findet sich nämlich ein Verzeichniss der Rathsglieder, nicht um seiner selbst willen, sondern gelegentlich der Eidesleistungen, durch welche Rath und Bürgerschaft am 15. October

1559 dem Ordensmeister Gotthard Kettler und am 6. Juni 1561 dem König Erich XIV. von Schweden huldigten. Der langen Liste der Bürger sind die Namen der im Augenblick gerade zur Stelle befindlichen Rathsglieder nach ihrer Würde und dem Amtsalter geordnet, wie noch jetzt üblich, vorgesetzt. Ich stelle die beiden Listen, in denen nur das cursiv Gedruckte urkundlich ist, die eingeklammerten Namen und die Amtsbezeichnungen von mir beigefügt sind, nebeneinander.

	1559 Oct. 15.	1561 Juni 6.
Bürgermeister:	(Hr. Johan Egeling).	*Hr. Johan Egeling,*
	„ *Johan Hower.*	„ *Johan Hower.*
	„ *Johan Pepersack.*	„ *Johan Pepersack.*
	„ *Arnt Packebusch.*	„ *Arnt Packebusch.*
		„ *Johan Koning.*
	Der Syndikus (Jost Clot).	
Rathsherren:	*Hr. Jasper Bretholt.*	„ *Jasper Bretholt.*
	„ *Johan Kampferbeck.*	„ *Johan Kampferbeck.*
	„ *Johan Schmedeman.*	„ *Johan Schmedeman.*
	„ *Herman Boleman.*	„ *Herman Boleman.*
	„ *Iven v. d. Hoye.*	„ *Godschalk Becker.*
	„ *Godschalk Becker.*	„ *Johan Winters.*
	„ *Johan Winters.*	„ *Jasper Kappenberg.*
	„ *Johan Koninck.*	„ *Henrich Boisman.*
	„ *Jasper Kappenberg.*	„ *Joachim Belholt.*
	„ *Henrich Boisman.*	„ *Jurgen Honerjeger.*
	„ *Ludeke v. Oyten.*	(„ Jurgen v. d. Heyde?)
	„ *Joachim Belholt.*	„ *Jasper Reyer.*
	„ *Jurgen Honerjeger.*	„ *Evert Rotert.*
Vicesyndikus:		(Conrad Dellinghusen).
Secretär:	*Laurentius Schmydt.*	*Lorentius Schmit.*

Setzen wir dem ersten Verzeichniss den Namen Jacob Hennecke's vor, nach dessen Tode im Jahre 1559 das Wahl- und Aemterbuch Arnt Packebusch zum Bürgermeister gewählt werden lässt, so erhalten wir die Liste der Rathsglieder für 1558, wo also der Rath vollständig besetzt war mit 4 Bürgermeistern, dem Syndikus und 14 Rathsherren. Die Angabe des Wahlbuchs findet ihre Bestätigung durch das Verzeichniss, weil Packebusch's Namen von denen der Rathsherren durch den Syndikus getrennt ist. Unter den Rathsherren war demnach 1559 eine Vacanz eingetreten, die ja nicht ausgefüllt zu werden brauchte. Der Bürgermeister Joh. Egeling

wird durch Krankheit am Erscheinen im Rathhause verhindert gewesen sein, wie er denn überhaupt in diesen vier Jahren vor dem 6. Juni 1561 nicht genannt wird, nach diesem Datum aber zuweilen vorkommt. — Aus dem Gesagten erhellt, dass für die beiden Wahlen, die das Wahlbuch zu 1559 angiebt (Reyer und Möller) kein Raum ist. Dagegen brachte das Jahr 1560 drei Neuwahlen, die das Wahlbuch nicht hat.

Am 11. September 1560 fiel bekanntlich [1]) der Rathsherr Ludeke v. Oyten im Kampf gegen die Russen auf den Sandbergen vor Reval. Da war die zweite Vacanz im Rath. Und es starb im Laufe desselben Jahres, oder war frühestens ganz am Schlusse des vorigen hingeschieden, der Rathsherr Iven v. d. Hoye, der am 29. April 1561 [2]) als vor einiger Zeit verstorben genannt wird und im Sommer 1559 zuletzt urkundlich erwähnt ist. Wie oben gedacht, haben die Protokolle der neun letzten Monate des Jahres 1560 sich nicht erhalten, aber Neuwahlen mussten nach der Verfassung bei drei erledigten Stellen unbedingt vorgenommen werden. Es treten auch alsbald drei neue Rathsherren auf. Herr Jurgen v. d. Heyde wird am 13. December 1560 an Gotthard Kettler abgesandt; [3]) am 4. Februar 1561 wird Herr Jasper Reyer und am 27. Februar desselben Jahres Herr Evert Rotert in den Protokollen zuerst aufgeführt. Das Wahl- und Aemterbuch nennt Reyer 1559, Rotert schon 1550 als Rathsherren. Allein Jasper Reyer ist noch am 29. März 1560 Aeltester der grossen Gilde, Evert Rotert kommt 1559 noch als Bürger vor. Nun mag allerdings im Jahre 1550 ein Evert Rotert Rathsherr gewesen sein, wofür die von fremder Hand zugefügte Notiz: *ist A° 1552 gestorben*, sprechen könnte, deren Nichtbeachtung durch v. Bunge befremdet; es ist dann aber wohl der nach dem Wahlbuch im Jahre 1523 in den Rath getretene Mann dieses Namens gemeint. — Der Johann Möller des Wahlbuchs ist vor 1563 frühestens völlig zu streichen.

So war zu Ende 1560 und zu Anfang 1561 der Rath wieder vollständig, doch nicht auf lange. Jurgen v. d. Heyde, der vom Moment seines Auftretens im Rath unaufhörlich in Bewegung ist, verschwindet schon nach dem 27. März spurlos, so dass man in Berücksichtigung des unversehrten Zustandes der Protokolle der

---

[1]) Rüssow Bl. 49b.
[2]) Briefe u. Urk. IV, S. 306.
[3]) Briefe u. Urk. Nr. 703.

folgenden Zeit sicher seinen baldigen Tod oder auch vielleicht eine diesem vorangehende längere Krankheit annehmen kann, daher ich ihn der Liste vom 6. Juni 1561 nur eingefügt, weil er bis zwei Monate vorher entschieden Rathsglied gewesen und möglicher Weise es auch noch damals war. — Johann Koning erscheint schon am 10. April 1561 als Bürgermeister,[1]) wodurch die Zahl der Rathsherren auf zwölf sich verringert (ich nehme eben den Tod v. d. Heyde's an), ohne jedoch am Schluss des Jahres ergänzt zu werden, weil durch Konings Wahl zum fünften Bürgermeister der Gesammtbestand des Raths nicht verändert wurde. Hiernach ist v. Bunge's Darstellung S. 43, die Zahl der Bürgermeister sei seit 1550 unverändert auf vier festgesetzt gewesen, zu modificiren. Dass aber ein fünfter Bürgermeister gewählt wurde, mag seinen Grund in der Schwäche des ältesten, Egelings, und in der so häufigen und andauernden Abwesenheit des Syndikus Jost Clot[2]) gehabt haben, der lieber in der grossen Politik im Dienste Kettlers — er war zugleich dessen Rath — und am Hofe zu Wilno lebte und wirkte als in den engeren Verhältnissen seiner Stadt, welche ihm das auch verdachte, jedoch seinen Posten ihm noch gelassen. Im August etwa 1560 hatte der Rath Conrad Dellinghusen bewogen, das Syndikat stellvertretend zu übernehmen, worüber Clot mit etwas saurer Miene zustimmend sich äussert.[3]) Da dieser nach der Unterwerfung Revals unter Schweden ganz auf die polnische Seite trat und in der Stadt sehr übel angesehen war, wird er wohl im Laufe des Jahres 1561 seinen Abschied vom städtischen Dienste genommen haben, worauf Dellinghusen erst allmählich zu seinem ordentlichen Nachfolger befördert wurde und zwar, wie ich glaube, zwischen dem 28. November und 26. December 1562. In den Protokollen dieses Jahres ist unter dem ersten Datum bemerkt, dass der Rath zur Begrüssung des in Reval angelangten Herzogs Johann von Finland deputirt habe die Bürgermeister Pepersack und Packebusch, die Rathsherren Bretholt und Kampferbeck und Conrad Dellinghusen; unter dem zweiten Datum werden bei dem Eintreffen des erzbischöflichen Coadjutors Herzog Christoff von Mecklenburg

---

[1]) Briefe u. Urk. Nr. 745; also nicht erst 1562, wie das Wahlbuch sagt.

[2]) Für diesen Mann soll, wie ich höre, ein Platz in der Allg. Deutschen Biographie in Aussicht genommen sein.

[3]) Briefe u. Urk. Nr. 629. Darnach wäre in der „Rathslinie" S. 45, III 2 der Anfang des zweiten Absatzes zu verändern.

abgesandt ihn willkommen zu heissen der Bürgermeister Koning, der Syndikus und der Rathsherr Honerjeger. Das erste Mal nimmt Dellinghusen die letzte Stelle ein, weil er nur die Vices des Syndikus vertritt; das zweite Mal, wo sein Name garnicht genannt wird, erhält er als Syndikus die übliche Stelle zwischen Bürgermeister und Rathsherren. Seine Wirksamkeit ist also sieben Jahre früher anzusetzen, als das Wahl- und Aemterbuch angiebt. — Endlich ist in den Protokollen von 1562 die Wahl Diedrich Korfmakers, der am 9. October desselben Jahres zuletzt als Aeltester der grossen Gilde vorkommt, nicht verzeichnet, wodurch sie übrigens nicht in Abrede gestellt werden soll.

In die Reihe der Secretäre und zwar der des Niedergerichts glaube ich nach Johann Topff (oder vielmehr Top, wie er sich selbst schrieb) [1]) im Sommer 1561 Heise (Heisso) Meyer einschieben zu dürfen. Er tritt als Glied der ersten Deputation auf, welche der Revaler Rath an König Erich als seinen Landesherrn im Juli absendet,[2]) verrichtet auf der Reise die Functionen eines Secretärs und hat auch den Bericht oder das Tagebuch der Deputirten verfasst, in welchem er zuweilen von sich in der ersten Person redet. Sonst ist er mir nur in privaten Rechtssachen seiner Familie begegnet, aus denen für seine amtliche Stellung sich nichts ergiebt.

Wenn nun aus obiger Untersuchung ersichtlich, dass das Wahl- und Aemterbuch mancherlei Berichtigungen erträgt — wie denn von den aus diesem Buch gezogenen 21 Angaben für die Jahre 1550 bis 1566, „Rathslinie“ S. 60, sieben [3]) deren mehr oder weniger erfahren —, und andererseits sich nicht verkennen lässt, dass neben den Rathsprotokollen auch die „Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558 bis 1562“ ihr Theil

---

[1]) Bei der Edition des Bandes II. der „Briefe u. Urk.“, in dessen Nr. 246 Joh. Top mir zuerst begegnete, war mir dessen amtliche Stellung noch unbekannt, daher ich im Register eine falsche Vermuthung über dieselbe aussprach. Dann, im Bd. IV. Nr. 697, habe ich mich durch seine eigene Handschrift, die das T dem L täuschend gleichbildet, zu der Annahme verleiten lassen, dass sein Name um des so eigenthümlich geschriebenen Anfangsbuchstabens willen in verstümmelter Form überliefert wäre, und glaubte ihn als Lop restituiren zu müssen. Die nachträgliche Bekanntschaft mit dem Notariatsinstrument in Mon. Liv. ant. IV., Nr. 168 hat mich überzeugt, dass vielmehr ich selbst einen Lesefehler begangen und es bei Top sein Bewenden habe.

[2]) Briefe u. Urk. Nr. 796 u. 809.

[3]) Kampferbeck, Rotert, Koning, Oyten, Reyer, Möller, Heyde.

zur Berichtigung beigetragen, so dürfte wohl nur der hochgeehrte Verfasser der „Rathslinie“ in befriedigender Weise den Umstand erklären können, dass die dem alphabetischen Verzeichniss der Rathsglieder beigefügten biographischen Notizen, die in einer Anzeige der „Rig. Ztg.“ mit Recht als sehr dankenswerth hervorgehoben werden, nur für die ältere Zeit, etwa so weit das Livländische Urkundenbuch reicht, urkundlich begründet sind, für die Mitte des XVI. Jahrhunderts aber aus Rüssow oder Henning gezogen worden. Und doch lagen seit einer Reihe von Jahren fünf Bände der „Quellen“ Schirrens und drei Bände der „Briefe u. Urk.“ vor, und noch während des Drucks der „Rathslinie“ hätten dem Verfasser die Aushängebogen des vierten Bandes zur Verfügung stehen können. Aus der Benutzung dieser Denkmäler einer so äusserst wichtigen und ereignissreichen Zeit hätte das Buch einen noch höheren Werth gewonnen, als es schon gegenwärtig besitzt. Das Fehlende hier nachzutragen, wäre wohl ausserhalb der Grenzen meiner Aufgabe; nur hinweisen will ich auf den in v. Bunge's Werk S. 83 übergegangenen Irrthum Rüssows, als sei auch der Rathsherr Jasper Bretholt im Jahre 1558 nach Dänemark deputirt (s. Briefe u. Urk. Nr. 311 u. 312 mit den dort zu findenden Nachweisen).

In Betreff der älteren Rathsglieder vor 1550 habe ich nur wenig zu erwähnen. S. 59, zum Jahre 1524 ist *Jasse* Lesefehler, er muss Zasse heissen; der erste Buchstabe ist genau derselbe wie der des *Zacharias* Hase zum Jahre 1529, der nach dem Wahlbuch seine Stelle erst im folgenden Jahre haben darf, und eine andere Quelle für ihn ist nicht beigebracht. Zu 1530 lies Grest statt *Gress;* S. 60 zu 1537: Cort Munsterman statt *Carl;* zu 1539: Frosell † 1554 statt 1544. Das sind Druckfehler, da im alphabetischen Verzeichniss dieses richtig ist. Dagegen ist S. 137 bei *Verden, Albertus de* im Versehen ein Citat doppelt gegeben; denn UB. Nr. 1136 und Hanserecesse II., Nr. 173 sind identisch. Der mir soeben zugegangene dritte Band dieses Werkes sieht auf Nr. 438,5 sich berufend Wynold Klynckrode als revalschen Rathsherrn im Jahre 1389 an, v. Bunge betrachtet ihn auf Grund umfangreicheren Materials, zu dem die Ausgabe der Recesse noch nicht vorgedrungen, als Dorpater, worin ich ihm einstweilen beipflichte. Zu fünf revaler Rathmannen bietet der III. Band neue Belege (es sind: Hamer, Joh.; Hervord, Joh. v.; Hove, Herm. v. d.; Kegheler, Konrad; Mühlen (Mole), Joh. v. d.).

Indem ich jedes Wort über die Anhänge, die „Rigische Rathslinie“ und „die älteste Dorpater Rathslinie“, den berufenen Kennern derselben überlasse, schliesse ich meine Besprechung, welcher ich wünsche, dass der verehrte Altmeister unserer Wissenschaft sie als einen Ausdruck der Achtung betrachte, die der jüngere Nachwuchs baltischer Geschichtsforscher seinen hervorragenden Verdiensten zollt, mit der Mittheilung zu S. 3, Anm., dass im Protokoll vom 1. April 1560 als ganz vereinzelter Fall dem Aeltermann der grossen Gilde Remmert von dem Scharenberge das Prädicat „Herr“ vom Stadtschreiber beigelegt wird: *„Herr olderman“* (sc. sagt). Zwei Stellen des Protokolls von 1562 geben vielleicht Aufschluss über den Grund dieser Titulatur, die, wenn meine Vermuthung richtig, weniger dem Amte als der Person des derzeitigen Aeltermanns galt. Am 14. April und am 3. Juni wird *„de ernveste Rempert v. d. Scharenberge unse medeborger“* in irgend einem Privathandel vom Rathe erwähnt. Der letzte Ausdruck lässt kaum einen Zweifel, dass der Aeltermann gemeint ist. Die Bezeichnung „ehrenfest“ ist aber das Prädicat der Ritterbürtigen, zu denen Remmert von dem Scharenberge gehört haben muss; und daher auch die Auszeichnung durch das für ihn gebrauchte „Herr“, obwohl es den Ritterbürtigen an sich nicht zusteht.

Ostern 1875.

Fr. Bienemann.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 396. Versammlung am 15. Januar 1875.

Eingegangen waren:

Von der Kaiserlich Russischen geographischen Gesellschaft: Извѣстія. VIII и IX. 1872—73. Записки. По общей географіи. III. 1873. Записки. По отдѣленію статистики III и IV. 1873—74. Записки. По отдѣленію этнографіи. III и V. 1873. Труды экспедиціи для изслѣдованія хлѣбной торговли и производительности въ Россіи. III, 1 и IV, 1—2. 1873—74. Труды этнографическо-статистической экспедиціи въ западно-русскій край. V. 1874. Труды Сибирской экспедиціи. Физическій отдѣлъ. II и III, 1. 1873—74. Сводъ матеріаловъ по кустарной промышленности въ Россіи. 1874. Путешествія по Туркестанскому краю. 1873. Землевѣдѣніе Риттера. Вып. 2, отд. 1. 1873. Иранъ Риттера. Ч. 1. 1874. — Von der lettisch-literärischen Gesellschaft: Lettische Volkslieder. Lief. 1. Leipzig 1874. — Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswald: Pommersche Geschichtsdenkmäler. Bd. 5. Greifswald 1875. — Von dem historischen Verein für Oberbayern: Oberbayerisches Archiv. Bd. 32, Heft 2 u. 3. Bd. 33, Heft 1. München 1873—74. — Von dem Naturforscherverein zu Riga: Correspondenzblatt. Jahrg. XXI. Nr. 6 u. 7. — Von dem Verein für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung: Schriften. Heft 5. Lindau 1874. — Von dem Rigaschen Stadtgymnasium: Programm. Riga 1874 — Von Herrn Bibliothekar Lossius in Dorpat: dessen Bilder aus dem livländischen Adelsleben. 1. Leipzig 1875. — Von Herrn Hofrath Emil Kerkovius in Odessa: mehrere von ihm verfasste Lehr- und Lesebücher der deutschen Sprache für Russen. — Von Herrn Archivar Russwurm in Reval: dessen Ständetag zu Reval im Juli 1524. Reval 1874. — Verschiedene Geschenke für die Bibliothek auch noch von den Herren Coll.-Assessor Hellmann, Staatsrath Gahlnbäck in Reval, Professor A. von Bulmerincq in Dorpat und General G. v. Helmersen in St. Petersburg. — Angekauft: Carlson, Geschichte Schwedens. Bd. 5. Gotha 1875. — Bremisches Urkundenbuch II, 2 u. 3. Bremen 1875. — Heinrici chronicon Lyvoniae ex rec. Wilh. Arndt. Hannoverae 1874. —

Herr Oberlehrer Dr. Girgensohn referirte über eine die Hypatioschronik betreffende Schrift von J. Szaranewicz:

Unter der Hypatioschronik (Лѣтопись по Ипатьевскому oder Ипатскому списку) versteht man einen Codex des Hypatiosklosters im Kostromaschen Gouvernement (jetzt in der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg), welcher eigentlich drei, nur lose an einander gefügte Chroniken enthält: 1) den, wie auch in allen anderen Abschriften, bis zum Jahre 1111 reichenden Nestor, 2) eine kiewsche Chronik, 1111—1201, 3) eine wolynische Chronik, 1201—1292. Die letztere ist bekanntlich auch für die Geschichte Livlands im 13. Jahrhundert von Wichtigkeit, und es muss uns daher freuen, einer besondern Abhandlung über dieselbe zu begegnen, nämlich:

Isidor Szaranewicz, Die Hypatios-Chronik als Quellenbeitrag zur östreichischen Geschichte. Lemberg 1872.

Diese Abhandlung ist deutsch geschrieben, obgleich der Verfasser sich durch häufige Fehler in der Grammatik und allerhand Sonderbarkeiten in der Orthographie als galizischen Slaven ausweist. Es werden vornehmlich nur diejenigen Stücke des Hypatioscodex in Betracht gezogen, welche von den Berührungen der ruthenischen Fürsten mit den ungarischen und österreichischen handeln. Am ergiebigsten in dieser Hinsicht ist aber die wolynische Chronik, so dass gerade diese den Hauptgegenstand der Untersuchung bilden musste, deren wesentlichste Ergebnisse ich kurz mittheilen will.

Die Chronik ist von einem Zeitgenossen der Ereignisse verfasst und, wie die neueren Herausgeber der Hypatioshandschrift schon vermuthet haben, von einem Laien. Szaranewicz sucht diese Vermuthung näher zu begründen: der Verfasser gedenke einmal eines berühmten Sängers Mitus; er spreche an einer anderen Stelle von Siegesliedern, er citire im Ganzen selten die heilige Schrift, am Liebsten noch das Buch Hiob, er kenne die Geschichte des Antiochus von Syrien, des Herodes, des Nero; endlich wird angeführt, wie der Chronist einen Kometen nicht gleich Dusburg und Dlugosch als Vorboten von Krankheiten, sondern von Volksaufständen auffasse. Kann aber hier wirklich die eine Auslegung geistlich, die andere weltlich genannt werden? Das Beste, was man für die Laienschaft des Autors anführen kann, haben wohl die neuen Herausgeber der Hypatioshandschrift beigebracht, nämlich seine Vorliebe für die Schilderung kriegerischer Ereignisse. Mir scheint in diesem Falle

der Stand des Verfassers nicht weiter in Betracht zu kommen, da man damals seine Bildung gewiss nicht von anderen als von Geistlichen erhalten konnte, und gerade unser Autor trotz seiner kriegerischen Neigungen so viel Kenntniss der heiligen Schrift zeigt, wie wir sie nur einem Priester damaliger Zeit wünschen können.

Ganz richtig wird wohl die Bemerkung sein, dass die wolynische Chronik eine Art Staatschronik war, von einem Hofmann verfasst, der in der jedesmaligen Residenz der Machthaber wohnte. So ist zuerst Halitsch, dann seit 1224, wo Daniel dahin zieht, Chelm der Ort der Abfassung, seit 1266 Wladimir, die Residenz Wassilko's. Der Chronist steht also den Ereignissen nahe, er benutzt officielle Berichte, Urkunden etc.; er strebt auch nach einem gewissen Pragmatismus, der leider die Chronologie zerstört, ohne dass die Darstellung sehr an Klarheit gewonnen hätte.

Das Interessanteste war mir in der Abhandlung von Szaranewicz der Versuch, eine Erklärung der mangelhaften Chronologie in der Chronik zu geben. Der Chronist selbst scheint nämlich, wie das schon von den früheren Herausgebern bemerkt worden ist, gar keine oder nur sehr wenige Jahreszahlen in sein Werk eingeführt zu haben; nur dort, meint Szaranewicz p. 5, that er es, wo specielle Relationen über gewisse chronologisch fixirte locale Begebenheiten dem Verfasser zu Gebote standen. Erst spätere Abschreiber haben versucht, die Chronik in ein Annalenwerk zu verwandeln und die Jahre der Welt in den Text geschoben. Daher begegnen wir an einigen Stellen der blossen Notiz, dass in dem und dem Jahre nichts passirt sei oder Stille geherrscht habe, so 6722 (1214) бысть тишина oder 6724 (1216) не бысть ничтоже. Dasselbe auch 1242 u. s. w. An diese Erscheinung anknüpfend, sagt Szaranewicz p. 48: „Es möge für unseren Zweck die Bemerkung genügen, dass die wolynische Chronik, welche in Folge falscher chronologischer Anlage den Ereignissen um 4 Jahre voraneilt, innerhalb der Jahre 1214—1220 sich ihnen auf 2—1 Jahre wieder nähert, dass diese Annäherung insbesondere durch die Einschiebung der Jahre, in welchen angeblich nichts geschehen wäre, möglich ist. So ist es auch erklärlich, wie so die wolynische Chronik, die so sehr ihren Ereignissen mit den Jahresangaben voraneilt, nach und nach mit den wahren Jahren zusammentrifft, und wenn sie auch hie und da später noch voraneilt, allmählig, insbesondere nach dem Jahre 1250 sogar zurückbleibt und die Ereignisse verspätet anführt". Dieser Hinweis auf die Rectification der Zeitangaben ist gewiss richtig

und es ist nur zu bedauern, das Szaranewicz nicht etwas ausführlicher über die Chronologie der Chronik im Allgemeinen zu handeln für gut befunden hat.

Ihm lag indessen, wie schon gesagt, besonders an der Verwerthung der Nachrichten über die westeuropäische, namentlich die ungarische und österreichische Geschichte. Diese Daten hat er mit vielem Fleiss ausgezogen, sie mit den deutschen und anderen Quellen verglichen und dabei im Einzelnen auch die chronologischen Angaben zurecht gestellt.

Zum Schluss sei mir gestattet, noch eine Bemerkung zu machen über die Benutzung des Dlugosch bei Szaranewicz. Dlugosch wird fast unbegreiflicher Weise neben Primärquellen citirt, häufig versucht, dessen Quellen nachzuweisen, was gänzlich ausserhalb der Aufgabe des Verfassers lag. Dabei begeht Szaranewicz z. B. den Fehler, Dlugosch aus dem Fortsetzer des Cosmas seine böhmischen Nachrichten schöpfen zu lassen, während Pulkawa die Quelle ist (Vergl. Sz. p. 85 u. 136 A 365 und meine „Krit Unt. über das VII. Buch des Dl." p. 60 u. 61). Die unangemessene Berücksichtigung des Dlugosch verunziert geradezu ein Buch, welches durch die überaus fleissige Bearbeitung seiner Hauptaufgabe, der Verwerthung der österreichischen Nachrichten in der wolynischen Chronik reichliches Lob verdient und von denjenigen, die sich mit dieser Chronik beschäftigen, nicht übergangen werden darf.

Hierauf machte Herr Dr. Hildebrand die folgende Mittheilung:

In seiner Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte, S. 158, spricht von Bunge die Ansicht aus, dass die im Besitze des hasenpothschen Magistrats befindliche Handschrift des rigischen Rechts einer sehr frühen Zeit, vielleicht noch dem 14. Jahrhundert angehöre. Eine kurze Notiz, welche mir in dem Copial- und Formelbuche des Jacobus Varus fol. 132a begegnete, schien nun über Alter und Ursprung jenes Manuscripts neues Licht zu verbreiten. Dieselbe lautet folgendermassen:

Anno 1563 hebben statvoigt Gert Schmit mitsampt seinen beiden beisyttern und allen burgeren dem wirdigen herrn Jacobo Varo, itzigem Curlendisschen dechent, eindrechtiglichen vergont und erflich tho besyttende, tho gebruickende und tho behoedende gegeven ein stucke landes mit einen kleinen hoischlegeken, vast rur daran gelegen, welcher belegen is benedden gemelts herrn dechents erff myst-

acker tor lincken handt dale tho ghaende bis an die Tebber. Darfur he der gemeinen burgerschop nicht allein, wie gewontlich, ein ehrlich gastebott gedaen, sondern ock ehr Rigessch recht und stat(ut)-buch fein ordentlich tho schriven thogesagt und belavet, wie he dan ock thor ersten gelegenheit ungetwiffelt doen wirdt, wyll und soll. Und wen solchs geschehen, datselbige hupsch ingebunden einem voigte tho overantworden un tho tho stellende etc.

Auf Grund derselben glaubte ich in meinem neulich veröffentlichten Bericht „über die Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1873/74" die Vermuthung aussprechen zu dürfen, dass die Abschrift, zu deren Anfertigung sich Varus hier verpflichtet, eben jene noch vorhandene sei. Nachdem ich mir Einsicht in letztere verschafft, bestätigte sich jene Annahme: jener Papiercodex in Folio von 336 Seiten, der in gepresstes schwarzes Leder gebunden, bereits auf dem Vorderdeckel die Buchstaben J. V. nebst der Jahreszahl 1566 trägt, wies in der That die zierlichen Schriftzüge des Varus auf. Auf Seite 1—7 hat derselbe zunächst die bekannte Verleihung des rigischen Rechts von Seiten des kurländischen Domcapitels an Hasenpoth vom Jahre 1378, sowohl in lateinischer wie in niederdeutscher Fassung eingetragen (gedr. Livl. U.-B. III, N. 1131); S. 23—108 folgt dann die Abschrift des Rechtsbuchs; S. 115—119 endlich die eines hasenpothschen Erbebuchs von 1515, bestehend aus einem Verzeichniss von 29 Wohnstätten mit den Namen ihrer Besitzer und ihres Besitztitels, zu denen Varus dann noch am Rande mit rother Dinte den augenblicklichen Besitzer angemerkt hat.

Ausserdem enthält der Codex noch zahlreiche Aufzeichnungen mannichfachen Inhalts, die von den verschiedensten Schreibern aus dem 16.—19. Jahrhundert herrühren.

Wie die auf S. 32 am Schlusse des Registers zum Rechtsbuch von Varus gemachte Notiz „Anno. Registri Finis. 1564" zu beweisen scheint, hat er etwa ein Jahr, nachdem er jenes Versprechen gegeben, mit der Ausführung desselben begonnen; die Jahreszaht 1566 auf dem Einband bezeichnet dann ohne Zweifel den Zeitpunkl der Vollendung der Arbeit.

Schliesslich sei hier noch bemerkt, dass sich aus der hasenpothschen Handschrift einige Anhaltspunkte über die früheren Schicksale des Varusschen Copialbuches gewinnen lassen.

Von den Händen des 16. Jahrhunderts, die in jener Aufzeichnungen gemacht, kehren zwei auch in diesem wieder; da nun der

erstere Codex sich von vornherein im Besitze des hasenpothschen Magistrats befunden hat, muss dies auch bei letzterem zunächst der Fall gewesen sein. Auf einem nicht mehr zu verfolgenden Wege ist er dann an den rigischen Bürgermeister Eck und als Geschenk dieses 1615 an den hiesigen Rath gelangt. In den 50ger Jahren des 17. Jahrhunderts ist er hier noch vom Rathsherrn Joh. Witte benutzt worden, wie eine Notiz in dessen Privilegienbuch S. 575 ausweist, muss dann aber bereits im 18. Jahrhundert in Privatbesitz gelangt sein, da weder Schwartz noch Brotze ihn gekannt haben.

Herr Cand. jur. Anton Buchholtz gab den folgenden Bericht über das der Stadt Riga gehörende Himselsche Münzcabinet und dessen neueste Acquisitionen:

Im Jahre 1773 schenkte die Frau Doctorin Catharina Christine v. Himsel, geb. Martini, das von ihrem im Jahre 1764 verstorbenen Sohne, dem Dr. Nicolaus v. Himsel, hinterlassene Naturaliencabinet der Stadt Riga, unter der Bedingung, dass es öffentlicher Nutzung zugänglich gemacht und zu diesem Zwecke auf dem „Theatro anatomico“ aufgestellt werden sollte. Zur Bestreitung der Kosten, welche die Aufstellung der Sammlungen in dem anatomischen Theater, im Gebäude des Nystädtschen Convents, verursachen würde, setzte die Frau Dr. v. Himsel 200 Thlr. aus. In ihrem im Jahre 1775 publicirten Testamente bedachte sie ferner das von ihr gegründete Museum mit einem Capital von 1000 Thlr. Alb., aus dessen Renten die Kosten für Erhaltung und Vermehrung der Sammlungen bestritten werden sollten. Bis zum Jahre 1791 verblieb das Himselsche Museum im Gebäude des Nystädtschen Convents. In diesem Jahre wurde es in das wenige Jahre zuvor ausgebaute und erweiterte Local der Stadtbibliothek aus dem Grunde übergeführt, weil die Vorsteher des Nystädtschen Convents wegen Raummangels das vom Museum eingenommene Local gekündigt hatten. In der Stadtbibliothek verblieb das naturwissenschaftliche Museum bis zum Sommer 1860, in welcher Zeit es auf Beschluss des Raths dem naturforschenden Verein, unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts der Stadt, zur Aufstellung in dem im Jahre 1858 den vereinigten literärischen Gesellschaften eingeräumten Local im Hause der Steuerverwaltung übergeben wurde. Scheinbar hat hierdurch die Sonderexistenz des Himselschen Museums aufgehört. Es blieb jedoch ein nicht unwesentlicher Bestandtheil jenes Museums auf der

Stadtbibliothek zurück, dessen unmittelbare Verwaltung sammt der Verwaltung des Museumscapitals gemäss Rathsbeschluss vom 2. März 1859 der Administration des Himselschen Familienlegats auf ihren Wunsch abgenommen und der Inspection der Stadtbibliothek übertragen wurde. Auf jenen der Obhut des Naturforschervereins entzogenen, weil keineswegs dahin gehörigen Bestandtheil des Himselschen Museums will ich hier näher eingehen.

Der Zweck der Stiftung war ursprünglich nur die Gründung und Erhaltung eines naturwissenschaftlichen Museums. Unter mancherlei Einflüssen hatte jedoch die Verwaltung der Stiftung für gut befunden, den Umfang des Museums nach mehrfachen Richtungen zu erweitern. Neben den naturwissenschaftlichen Sammlungen wurde bereits im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts — dieses geht aus den genau geführten Rechnungsbüchern der Stiftung hervor — der Grund zu einem ganz allgemeinen Museum gelegt, in welchem Alles Aufnahme fand, was nur einigermassen merkwürdig und daher werth der Aufbewahrung schien. Neben manchen werthlosen Curiositäten oder solchen Gegenständen, die nur lächerlicher Weise als Curiosität angesehen wurden, enthalten die Ueberbleibsel des Museums auch einige Stücke, die werth wären, in einem künftig zu gründenden ethnologischen oder Gewerbemuseum Aufnahme zu finden, oder aber den Alterthümersammlungen unserer Gesellschaft eingereiht zu werden. Grösseres Interesse beanspruchen die dem Museum gehörigen Gemälde, von denen freilich schon alle auf Kunstwerth Anspruch habenden der im Jahre 1868 begründeten städtischen Bildergallerie übergeben sind.

Den werthvollsten Bestandtheil der allgemeinen Abtheilung des Museums bildet jedoch die Münzsammlung. Sie wurde im Jahre 1795 von dem Oberpastor Liborius von Bergmann für den Preis von 500 Thlr. Alb., welche in 10 Jahren ratenweise abgezahlt wurden, von der Stiftung angekauft; ein Preis, welcher den Metallwerth der Sammlung kaum um einige Thaler überstieg. Mit seltenem Glück hatte der ehemalige Eigenthümer diese Sammlung in einer langen Reihe von Jahren zusammen zu bringen vermocht. Sie umfasst neben dem Hauptbestandtheil, den liv-, est- und kurländischen Münzen, noch eine Sammlung von Münzen und Medaillen russischer Herrscher, welche, obwohl sie auf keine Vollständigkeit Anspruch machen darf, sich doch durch manches seltene und werthvolle Stück auszeichnet. Bedeutend dagegen ist die Sammlung der Münzen und Medaillen der Ostseeprovinzen. Würde diese

Sammlung in ihrem gegenwärtigen Bestande mit der Sammlung unserer Gesellschaft, welche namentlich an kleinen Stücken reich ist, vereinigt werden — und diese Vereinigung ist wohl nur eine Frage der Zeit und vor Allem abhängig von einem geeigneten Local, welches der projectirte Bau eines Museums bieten soll — so würde diese vereinigte Sammlung von keiner zweiten an Vollständigkeit überboten werden und allein nur der Sammlung der Kaiserlichen Eremitage in St. Petersburg gleichzustellen sein. Mit welchem Eifer der Oberpastor Bergmann um die Vervollständigung seiner Sammlung bemüht gewesen war, beweist, dass er im Jahre 1787 ein inzwischen selten gewordenes Verzeichniss von Desideraten liv- und kurländischer Münzen durch den Druck veröffentlichte und an seine Correspondenten versandte, offenbar mit grossem Erfolge, denn die meisten der dort gewünschten Stücke sind mit seiner Sammlung an das Himselsche Museum gelangt und nur wenige, zu den grössten Seltenheiten gehörende Stücke, deren Erwerbung mehr von dem Glücke eines Zufalls als von dem regen Sammeleifer abhängt, hatte Bergmann nicht zu acquiriren vermocht.

Für die Münzsammlung wurde in den ersten Jahrzehnten, nachdem sie in den Besitz des Himselschen Museums gelangt war, hin und wieder etwas, wie es scheint, nur bei zufällig sich darbietender Gelegenheit verausgabt. Einmal nur fand eine grössere Ausgabe dafür statt, als auf Antrag des Administrators Carl v. Bergmann eine nahezu vollständige Sammlung der unter Kaiser Alexander I in der Petersburger Münze geschlagenen silbernen Medaillen von dort aus hergelangte. Im Jahre 1842 erhielt die Münzsammlung einen eigenen Conservator in der Person meines Vaters Dr. Buchholtz; es wurde zugleich aus der Stiftungscasse ein jährliches Fixum von 25 Rbl. zur Vermehrung des Münzschatzes angewiesen, welcher Beitrag auch bis zu Ende der funfziger Jahre immer erhoben und verausgabt worden ist. Wie ansehnlich aber derselbe im Verhältniss zu der Rentensumme des Stiftungscapitals und den in erster Linie für das naturwissenschaftliche Museum zu machenden Ausgaben auch genannt werden kann, so lässt sich doch leicht absehen, dass mit dieser geringen Summe nicht viel erreicht werden konnte, zumal gerade mit den vierziger Jahren die Concurrenz auf diesem Gebiete ihren für geringbemittelte Sammler lähmenden Einfluss geltend zu machen begann. Auf manchen günstigen Ankauf hat man demnach aus Mangel an Mitteln nicht reflectiren

können, in den letzten 15 Jahren aber auf die fortdauernde Vermehrung der Sammlung gänzlich verzichten müssen. Dieser langjährige Stillstand der Sammlung ist in allerneuster Zeit durch einen ihr gewordenen ausserordentlichen Zuwachs in erfreulichster Weise unterbrochen worden. Die Gelegenheit zu dieser bedeutenden Vermehrung, durch welche die Sammlung dem schwer erreichbaren Ziele absoluter Vollständigkeit um ein Bedeutendes näher gebracht worden, bot eine in Wien im November vorigen Jahres stattgehabte Auction von baltischen Münzen, die von den Antiquitäten- und Münzhändlern Brüder Egger veranstaltet worden war. In ihren Besitz waren durch Ankauf gelangt die Sammlungen zweier unserer Gesellschaftsmitglieder, des Herrn Gotthard Minus hierselbst und des Herrn Adolf Preiss in St. Petersburg. Die Minussche Sammlung umfasste in ihrem grösseren Theile den Bestand der Sammlung des verstorbenen Rigaschen Bürgermeisters Germann, nach dessen Tode sie durch Kauf in den Besitz des Herrn Minus überging. Den werthvollsten Grundstock der von Germann vereinigten livländischen Münzsammlung bildeten aber ehemals die Sammlungen des Bürgermeisters G. C. Andreae und des Consistorial-Assessors Gotthard v. Vegesack, deren handschriftlicher Catalog jüngst von dem Herrn Dr. Bornhaupt der Gesellschaft dargebracht wurde. Sollte nun dieser Münzschatz, dessen wechselnde Besitzer sich während eines Jahrhunderts hindurch in unserer Stadt nachweisen lassen, nicht für immer der Stadt und dem Lande verloren gehen, so galt es, die Mittel zu beschaffen, um bei der stattfindenden Auction alles das erstehen zu können, was den beiden hiesigen öffentlichen Sammlungen: der Sammlung des Himselschen Museums und unserer Gesellschaft noch fehlte. Ein in der Rigaschen Zeitung mit Hinweis auf das bevorstehende Ereigniss erlassener Aufruf hatte alsbald den höchst erfreulichen und dankenswerthen Erfolg, dass ein Bürger unserer Stadt, Herr A. Kennert, die Summe von 1500 Rbl. zu dem angegebenen Zwecke aussetzte. Die Verwaltung des Museumsfonds bewilligte einen Zuschuss für die Bestreitung der Reisekosten. Mit diesen Mitteln gelang es, fast alle ausgebotenen und uns noch fehlenden Münzen und Medaillen für das Cabinet des Himselschen Museums zu erstehen. Ein genaues Verzeichniss der angekauften Stücke nebst den gezahlten Preisen bietet das inzwischen im Druck erschienene Preisverzeichniss zum Cataloge (sämmtliche mit D. B. bezeichneten Stücke, mit alleiniger Ausnahme des grösseren Theils der mit jener Chiffre bezeichneten kurländischen Münzen, die für

das kurländische Provinzialmuseum, welches zu diesem Zwecke 300 Rbl. ausgesetzt hatte, erworben wurden). Hervorzuheben sind namentlich die folgenden Stücke: Zwei höchst wahrscheinlich in Riga geprägte Christina-Medaillen (Cat. Nr. 1833 und 1840 zu 44½ fl. und 52½ fl.), ein Thaler des O. M. Heinrich v. Galen vom Jahre 1557 (240 fl.), ein Schilling des Dörptschen Bischofs Johann Buxhövden (50 fl., bekannt ist nur noch ein zweiter Schilling dieses Bischofs im Besitz der gel. est. Gesellsch. in Dorpat), Medaille auf König Magnus von Livland (70 fl.), Rigascher sog. Freiheitsthaler aus dem Jahre 1573 (36 fl.), Rigasche Halbmark aus demselben Jahre (18 fl.), ein englischer Rosenoble und ein ungarischer Ducat mit eingeschlagenen rigaschen Stempeln (je 25 fl.), thalerförmige Medaille auf die Eroberung Livlands durch Stephan Bathory (60 fl.), zwei Revalsche Viermarkstücke vom Jahre 1664 (Cat.-Nr. 4816 — 101 fl., Nr. 4817 — 70 fl.), Rigasches Dreiducatenstück 1643 (100 fl.), Rigascher Doppelducaten 1646 (40 fl.), Rigasches Zehnducatenstück 1660 (300 fl.), acht Medaillen aus der Zeit des nord. Krieges, ein livländisches Zweikopekenstück aus dem Jahre 1756 (Probemünze, 18½ fl.), Grosse Medaille auf Herzogs Friedr. Casimir gefährliche Seereise (46 fl.), die kleine Wartenberger Medaille in Gold (35 fl.), sowie noch ca. 150 Münzen und Medaillen, deren einzelne Aufzählung zu weit führen würde.

Zu bedauern bleibt, dass wegen nicht ausreichender Mittel drei äusserst seltene Münzen nicht erworben werden konnten: der Plettenbergsche Doppelducate von 1528, der für 250 fl. in den Besitz des deutschen Ordens gelangte; das Rigasche Zehnducatenstück von 1586, von welchem nur drei Exemplare bekannt sind (es wurde von den Eigenthümern nicht unter 750 fl. in der Auction weggegeben und blieb unverkauft); der Rigasche Thaler von 1628, für den die Brüder Egger den Preis auf nicht unter 500 fl. festsetzten und der gleichfalls unverkauft blieb. Mit Ausnahme dieser drei Stücke besitzt gegenwärtig das Himselsche Museum fast sämmtliche bei Gelegenheit jener Auction ausgebotene, einigermassen bemerkenswerthe Stücke, so dass jener Catalog auch zugleich einen Ueberblick dessen gewährt, was sich in der vereinigt gedachten Sammlung unserer Gesellschaft und des Himselschen Museums befindet.

Diese kostbare Sammlung der wissenschaftlichen Benutzung zugänglicher zu machen, als es bei ihrer gegenwärtigen Aufbewahrung im innern Rathsarchiv möglich ist, — das ist bekanntlich

eine der Hoffnungen, die nur durch den Bau eines neuen Museumsgebäudes verwirklicht werden können.

Derselbe Vortragende machte zum Schluss auch noch die folgende Mittheilung:

Zu den ältesten im Druck erschienenen, Livland insbesondere berührenden Schriften gehört das die Geschichte der Rigaschen Erzbischöfe behandelnde Gedicht des Augustinus Eucaedius mit dem Titel Aulaeum Dunaidum (Witebergae 1564, wiederabgedruckt Ruien 1794 und Script. rer. Liv. II). Ueber die Lebensumstände des Verfassers hat man so gut wie gar keine Nachrichten. Nur, dass er sich selbst „Livonius" auf jener Druckschrift nannte, beweist mit einiger Wahrscheinlichkeit, dass in Livland seine Heimath war. Demnach war es nicht ohne Interesse, sich dessen zu vergewissern, ob die handschriftlich in der kaiserl. Hofbibliothek zu Wien aufbewahrten, von Jöcher und dem Schriftsteller-Lexicon angeführten beiden Schriften des Eucaedius: Vitae octo Imperatorum und Descriptio Danubii Näheres über den Verfasser enthalten. — Auf Anregung des Herrn Stadtbibliothekars G. Berkholz liess ich mir daher bei meinem im November vorigen Jahres stattgehabten Aufenthalt in Wien auf der dortigen Hofbibliothek die vorhandenen Schriften des Eucaedius vorlegen. Statt der erwarteten zwei Manuscripte fand sich daselbst jedoch nur eines, aus dessen Titel übrigens sofort hervorging, dass die Annahme zweier verschiedener Werke nur auf einem Missverständniss beruht. Dieser Titel lautet:

> Danubivs carmen scriptvm ad Sacratissimum atq. Potentiss: Imp. Caes. Maximilianvm II. Roman. Hvng. Bohemq. Regem. In quo VIII. Imperatorum Romanorum quos Archiducum Austriae familia produxit uitae res gestae obitusque uere breuiterque recensentur. Papier-Codex des 16. Jahrhunderts in ledernem goldgepresstem Einbande. 69 Blätter. 4°. Nr. 9815 [Hist. prof. 752] des gedruckten Manuscriptenkataloges der Hofbibliothek.

Unter der an Maximilian II. gerichteten Widmung unterschreibt sich der Verfasser als „Augustinus Eucoedius Liuonius". Das darauf folgende lange lateinische Gedicht preist in schwungvollen, phrasenreichen Hexametern das Lob jener acht Kaiser, deren Reihe mit Rudolph von Habsburg beginnt. Nirgends findet sich ein Hinweis

auf des Verfassers Lebensumstände, auch der Ort, wo der Verfasser sich aufhielt, bleibt unbekannt, nur die Zeit, in welcher er schrieb, lässt sich annähernd aus den Zügen des offenbar eigenhändig geschriebenen Originalmanuscripts bestimmen, sowie auch daraus entnehmen, dass das Gedicht dem Kaiser Maximilian II. († 1576) gewidmet war. Eine nähere Zeitbestimmung liesse sich vielleicht noch aus den in der Handschrift letzterwähnten Ereignissen herleiten. Einmal nur wird, soviel ich gefunden, Livlands Erwähnung gethan, bei Gelegenheit eines nur ganz allgemein und nebensächlich erwähnten Einfalls der Moskowiter im 16. Jahrhundert. Auffallend bleibt es, dass der Verfasser, der sich Livländer nennt, diese Gelegenheit sich entschlüpfen lässt, um über seine Heimath, wenn sie es überhaupt war, Näheres zu berichten.

Sitzungs-Berichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.

Bericht über die 628. Sitzung am 5. Februar 1875.

Der Geschäftsführer legte folgende eingelaufene Schriften und Gegenstände vor:

1. Bulletins de l'Académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. 42. Jahr, Band 35 und 36 (= 1873) und 43. Jahr, Band 37 (= 1874).

2. Annuaire de l'Académie royale etc. 1874, 40. Jahr. Beides von der Brüsseler Akademie.

3. Bulletino meteorologico dell' Osservatorio del R. Collegio Carlo Alberto in Moncalieri. Vol. IX. Nr. 2, 3 und 4. Vom Karl-Alberts-Collegium zu Moncalieri.

4. Dramatische Werke von Feffik Effendi. In türkischer Sprache. Von Frau Gräfin S. Medem auf Stockmannshof, die das Buch im Jahre 1872 zu Constantinopel vom Verfasser erhielt.

5. Voyage en Italie. Mai-Juin 1874. Description de la collection de la Marquise Paulucci à Nivoli près Florence, par Armand Thielens. Tirlemont. 1874. Vom Verfasser.

6. Von der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien: a) Almanach, 1874; b) Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse, 75. Bd., Heft 1, 2, 3 — October, November und December 1873. 76. Bd., Heft 1 2, 3 — Januar, Februar, März 1874; c) Sitzungsberichte der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse Abth. I, Bd. 68, Heft 3, 4, 5. 69. Bd., Heft 1, 2, 3. Abth. II, Bd. 68, Heft 3, 4, 5. Bd. 69, Heft 1, 2, 3. Abth. III, Bd. 68, Heft 1—5.

7. Von der Kaiserl. Akademie zu St. Petersburg: Bulletin. Tome XX. Nr. 2.

8. Von der Sociètè malacologique in Brüssel: Procès verbaux de l'année 1874. pag. 131—190.

9. Von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen: Bremisches Jahrbuch, Bd. VI, 1 und 2 und Bd. VII (Bremen 1871, 1872, 1874).

10. Verhandlungen der k. k. Geologischen Reichsanstalt zu Wien, 1875, Nr. 1. Von der Anstalt.

11. Karl Walfried von Stern. Ein grünes Blatt aut sein Grab. Von Jegór von Sivers. Erweiterte Ausgabe. Riga 1874, in 8. Vom Verfasser.

12. Von dem Schuldirector zu Dorpat: Programm als Einladung zum öffentlichen Actus des Dorpatschen Gymnasium am 14. December 1874.

13. Von dem Estländischen Gouvernements-Schuldirector: Einladung zum feierl. Redeact im Gouvernements-Gymnasium zu Reval am 20. December 1874.

14. Nouveaux mémoires de la société Imp. des Naturalistes de Moscou. Tome XIII, livr. IV. Von der Gesellschaft.

15. Von der Nikolai-Hauptsternwarte zu Pulkowa: a) die Zeitbestimmung vermittelst des tragbaren Durchganginstruments im Verticale des Polarsterns. Von W. Döllen. Zweite Abtheilung St. Petersburg 1874. 4°; b) Объ опредѣленіи времени по соотвѣтствующимъ высотамъ различныхъ звѣздъ. Н. Цингера. С.-Петербургъ 1874. 8°.

16. Von der Lettisch-Litterärischen Gesellschaft: a) Latweeſchu tautas dſeeſmas. Sameklетas un peezdeſmitam beedribas gadam par peeminu druka dotas no Latweeſchu draugu beedribas. I. Leipzigâ, 1874; b) Magazin, 15. Band, 3. Stück. Mitau 1874.

17. Programm des Stadt-Gymnasiums zu Riga.

18. Von Herrn Archivar Russwurm in Reval: der Ständetag zu Reval im Juli 1524. Zur Erinnerung an die vor 350 Jahren Jahren eingeführte Reformation in Reval. Veröffentlicht von C. Russwurm. Reval 1874.

20. Vom Herrrn Pastor Kawall zu Pussen: a) Die neuen russischen Naturforscher-Gesellschaften. Zweite Mittheilung. Von J. G. Kawall. Riga, 1874; b) Naturbilder: 1) Der Baum. 2) Am Meer. 3) Die Blumenuhr. Gedichtet von J. H. Kawall. Manuscript.

21. Von Herrn Archivar Woldemar: eine kupferne Medaille auf die Krönung Maria Theresias zur Königin von Ungarn und Böhmen den 12. Mai 1743. Gefunden in Mitau beim Umbau der Schleuse im Jahre 1873.

22) Vom Herrn Oberstlieutenant a. D. Baron Richard von Behr auf Würzau und Audrau; a) Salomonis Guberti Stratagema oeconomicum oder Ackerstudent. Riga, bei Gerhard Schröder, 1645. b) Ein alter bemalter Pokal, der vor ungefähr 20 Jahren auf einer Auction zu Paris erstanden worden ist. Er ist von lichtgrünem Glas, von sehr einfacher Form (ausgebauchter länglicher Becher, flacher Knauf, breiter runder Fuss) $6^1/_4$ Zoll rh. hoch und von $3^5/_8$ Zoll Durchmesser. Eines Bruches wegen ist er jetzt mit Messingdraht umstrickt. Oben am Rande zieht sich in weissen gothischen Buchstaben folgende Inschrift herum: „Das gantze Heilige Römische Reich Mitt Seinen gliedern All zu gleich.“ Tiefer folgen das Wort VIVAT und auf der entgegengesetzten Seite die Siglen G.W.M.Z.B, darunter Anno 1616. Den übrigen Raum nimmt der gekrönte doppelköpfige schwarze Adler ein, der übrigens leere Füsse zeigt; letztere sind, gleich dem Schnabel gelb. Der Reichsapfel mit dem Kreuz erscheint als goldene Silhouette auf der Brust. Die Flügel sind sehr gross und hat jeder 6 Federn. Sie sind dicht mit kleinen (14—15 Millm. hoch und 12 Millm. breit) halbrunden Wappenschilden bedeckt, von denen jeder Flügelknochen 4 und jede Feder eben soviel trägt, so dass im Ganzen 56 Wappen vorhanden sind. Auf dem rechten Flügelknochen liegen: Rom [1]) (rothes Kreuz im weissen Felde) Mentz, Köllen, Trier. Auf dem linken Flügelknochen: Behem, Pfaltz, Sachsen, Brandenburg. An den Spitzen der Federn sieht man schmale weisse Bänder mit dem Ordnungsnamen der auf jeder Feder durch ihre Wappen repräsentirten Reichsglieder. Die Reihenfolge beginnt mit der innern Feder des Flügels und geht stufenweise abwärts nach aussen, doch bei jeder Feder auf den andern Flügel über und dann wieder zurückspringend: 1. Band: „4 Seill (= Säulen, d. i. Herzogthümer) Braunschw(eig), Bayern, Swaben, Lodtring.“ 2. Band: „4 Vicari: Braband, N. Sachsen (weisses Pferd im rothen Felde) Westereich (schwarz und gelb 8 mal schrägrechts getheilt) Schlesing.“ 3. Band: 4 Marckgrafen: Merchen, Brandburg, Meisen, Baden.“ 4. Band: 4 Landgrafen: Düring, Edelsas, Hessen, Leichtenberg.“ 5. Band: 4 Burckgrafen: Magdburg, Nurnberg, Reimeck, Stramberg.“ 6. Band: „4 Grafen: Cleve, Savoy, Schwartzburg, Zilli.“ 7. Band: „4 Semperfreyen: Lunaburg, Westerburg, Thüssis, Albalten.“

[1]) Wie Rom ins deutsche Wappen kommt, ist nicht recht einzusehen, wenn es nicht als blosser Lückenbüsser, der Symmetrie wegen, dasteht.

8. Band: „4 Ritter; Andelau, Weisenbach, Fraunberg, Strundeck.“ 9. Band: „4 Stedt: Augspurg, Metz, Ach, Lübeck.“ 10. Band: „4 Dörfer: Bamberg, Ulm, Hagenau, Sledstadt.“ 11. Band: „4 Bauern: Cölln, Regenspurg, Costnitz, Saltzburg.“ 12 Band: „4 Burgen: Magdburg, Lützelburg, Rotenburg, Altenburg“. Weder im Sachsenspiegel, noch in der goldenen Bulle, kommt eine ähnliche Eintheilung des deutschen Reichs vor, aber in Sebastian Franck's Chronica (1536) steht Folgendes: (S. 214) „Nun die stützen und seulen, darauff das Römisch Kaisertumb an die Teütschen gewendet, zu sterckerer bestendigkeyt gestifft, vnd als auf iiij seulen gefestigt ist, seind vier Hertzogen, vier Marckgraffen, vier Landgraffen, vier Burckgraffen, vier Graffen, vier Panerherren, vier Freyherren, vier Ritter, vier Stätt, vier Dörffer, vier Pauren.“ Sebastian Münster giebt in seiner „Cosmographey“ (S. 462) deren Vorrede das Datum 17. März 1550 trägt, eine Liste der Reichsglieder, die der auf dem Pokal befindlichen beinahe gleich ist; sie enthält auch die einzelnen Namen, hat aber 20 Abtheilungen. c) Ein seltsam geformtes altes Kreuz oder Ordenszeichen von Silber mit theilweiser Emaillirung, das an einem halbvermoderten schwarzweissen Bande hängend in der Brieflade von Howens-Würzau in Kurland gefunden wurde, wol aber aus dem Auslande stammt und höchst wahrscheinlich als Zeichen einer geheimen Gesellschaft gedient hat. Die Länge desselben beträgt $2^1/_2$, die Breite $2^7/_8$ Zoll rh. Ein lateinisches Kreuz, verschränkt mit einem vierstrahligen Stern und einem Quadratkreuz, zeigt in seiner Mitte ein Herz, darinnen ein C welches letzteres als Mittelbuchstabe des Wortes LOCVS dient, das sowohl auf dem Längsbalken von oben nach unten als auch auf dem Querbalken steht. In den 4 Spitzen des Kreuzes sieht man die Ziffern 7, 28, 89, 52. Auf den Strahlen des Sternes stehen: nihil nocebitis tali und auf dem Quadratkreuz: virtute integritate amore hoc plexvm. Die andere Seite hat in der Mitte des Sterns zwischen zwei I einen Mund und ein Herz; der Längsbalken des Kreuzes enthält folgende Siglen: I C v M, I L v Z, A V v E, H G v R, A F H v W und N H v S; darunter 2905, 43, 6. Das sind offenbar die Namen der Stifter der Gesellschaft. Auf dem Querbalken, steht congrva perpetva, und auf dem Quadratkreuz qvid nobilivs. d) Eine Parthie meist alter Münzen, 28 silberne und 35 kupferne, darunter eine altrömische von Commodus und eine Medaille auf die Zerstörung von Nyslott (castrum novum) durch Peter d. Gr. am 14. Mai 1703.

Ausserdem waren Briefe von der k. k. Geologischen Reichsanstalt zu Wien, Herrn Dr. Obst zu Leipzig, Herrn Professor Winkelmann zu Heidelberg, Herrn Professor J. von Sivers zu Riga, der königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg und der kurländischen Gouvernements-Kanzellei eingegangen.

Zunächst wurden bei Vorlage der eingegangenen Geschenke die eben unter Nr. 20, a verzeichneten Gedichte des Herrn Pastor Kawall vorgelesen, worauf H. Oberlehrer Dannenberg, als Schatzmeister, den Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Kasse im Jahre 1874 vorlegte:

Am 1. Januar 1874 bestand dieselbe aus

4700	Rbl.	S. —	Kop.	in Werthpapieren,
218	„	„ 92	„	baar.
4918	Rbl.	S. 92	Kop.	in Summa,
624	„	„ 50	„	Totaleinnahme im Jahre 1874,
5543	Rbl.	S. 42	Kop.	
601	„	„ 30½	„	Totalausgabe im Jahre 1874,

4942 Rbl. S. 12½ Kop. Kassenbestand am Ende des Jahres 1874, wovon 4700 Rbl. in Werthpapieren und 23 Rbl. 19½ Kop. baar.

Derselbe legte der Gesellschaft die neulich in Wien in der Auction der Minus- und Preisschen Münzsammlung für das kurl. Museum erworbenen 22 kurischen Münzen und Medaillen vor.

Als korrespondirendes Mitglied ward Herr Dr. Ernst von Olfers auf Metgethen bei Königsberg aufgenommen.

Bericht über die 629. Sitzung am 12. März 1875.

Es waren folgende Schriften und Gegenstände eingegangen:

1) Von der Odessaschen Alterthumsgesellschaft: Отчетъ императорскаго Одесскаго общества исторіи и древностей, съ 14. ноября 1873 г. по 14. ноября 1874. Одесса, 1875.

2. Verhandlungen der Russisch-Kaiserlichen Mineralogischen Gesellschaft zu St. Petersburg. Zweite Serie. Neunter Band. 1874.

3. Von der Kaiserl. Königl. Geologischen Reichsanstalt zu Wien: a) Verhandlungen. 1874. Nr. 16—18. b) Jahrbuch. 1874. Bd. 24, Nr. 4.

4. Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. IV. Nr. 10.

5. Bulletino meteorologico di Moncalieri. Vol. IX. Nr. 5.

6. Sacramento daily record, friday, January 1. 1875.

7. Von der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg: a) Zeitschrift. Vierter Band. Schlussheft. Kiel 1873. Fünfter Band. Erstes Heft. Kiel 1874. b) Quellensammlung. 4. Bd. Heft 1. Kiel 1874. c) Urkundensammlung. 4. Bd. Fascikel I. Kiel 1874. 4°.

8. Doubletten-Katalog d. Universitäts-Bibliothek zu Dorpat. 1875.

9. Annual report of the board of regents of the Smithsonian Institution showing the operations, expenditures, and condition of the institution for the year 1872.

10. Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat. 8. Bd. Heft 1. 1874.

11. Von Herrn Dr. Beise in Dorpat: a) Herzog Biron, Regent des Russischen Reichs. Abschrift aus der Zeitschrift „Russisches Alterthum“. 1873. Bd. VII. S. 52—66. b) Zwei handschriftliche

Kopien aus Morgensterns Correspondenz. Bd. 5. S. 469 und 475. Enthaltend 2 Briefe der Herzogin Dorothea von Kurland an den Prof. Morgenstern in Dorpat aus dem Jahre 1807.

12. Was bedeutet die Landwirthschaft dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft? Ein Vortrag von Jegór von Sivers. Riga 1874.

13. Bulletin de la société des Naturalistes de Moscou. 1874. Nr. 3. Moscou 1874.

14. Vom Herrn Dr. Chomse: Eine alte alchymistische Handschrift.

15. Vom Herrn Baron Werner von Behr auf Stricken: Eine Schneeeule, Surnia nyctea, Strix nivea, am 7. Februar d. J. in Stricken geschossen.

16. Vom Herrn Baron A. von Heyking in Mitau: Eine Saatkrähe, Corvus frugilegus, die am 12. März im Bankgarten der Stadt verhungert vom Baum gefallen.

17. Vom Herrn Lehrer P. Seewald in Mitau: Ein durch Kleinheit abnormes Hühnerei.

18. Vom Herrn Staatsrath Dr. v. Mulert in Mitau: Der Beckenzahn eines Mammuth, der vom Herrn General Kotzebue aus dem Kaukasus mitgebracht worden ist.

Nach Vorlage genannter Sachen und Besprechung einiger Interna, referirte Herr Assessor J. Eckardt, wie er, gelegentlich eingehenderer Studien über den im Schwange gehenden Darwinismus, die Anwesenden vorläufig davon in Kenntniss setzen wolle, dass mit dem Jahre 1874 sich in dieser vielbesprochenen Lehre eine retrograde Bewegung kundzugeben scheine und führte dazu folgende beachtungswerthe Momente an:

1. Darwin selbst habe in den neuesten Auflagen seiner beiden Hauptwerke, nämlich: „Die Entstehung der Arten im Thier- und Pflanzenreiche“ und ferner „Die Abstammung des Menschen“, massgebende Bekenntnisse darüber abgelegt, wie und wo er sich in der unbedingten Anwendung seiner Selections-Theorie geirrt habe, denn natürliche oder geschlechtliche Zuchtwahl, welche er als Faktoren schöpferischer Transmutation bislang hingestellt habe und ebensowenig „vererbte Wirkungen des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs gewisser Gliedmassen“ — sie vermöchten nicht die Existenz vieler Strukturverhältnisse im Organismus herbeizuführen — und sei dies eines der grössten Versehen, welche er bis jetzt in seinen Werken entdeckt habe. Weiss man nun zu Obigem, dass Darwin bislang ausgesprochen hatte, dass wenn man ihm ein einziges Beispiel

nachzuweisen im Stande sei, dass die genannten Faktoren (Zuchtwahl) nicht anlassgebende Motoren gewesen, so wolle er sich als besiegt erklären — so ist mit diesem seinem wie oben erwähnten eignen Irrthumsbekenntniss — seine ganze Lehre am Ende.

2. Das im Jahre 1874 erschienene Werk des Marburger Professors Dr. A. Wiegand „Der Darwinismus und die Naturforschung Cuviers und Newtons" rechtfertigt die allseitig günstige Kritik über dasselbe, indem der Verfasser den Darwinismus auf der ganzen Linie angreift und dessen Irrthümer schlagend aufweist — so dass so lange Dr. Wiegand nicht widerlegt werde, gesagt werden müsse — der Darwinismus liege besiegt am Boden.

3. Selbst C. v. Hartmann, wenn auch nur in bedingter Weise, bringe in seinem neuesten Werke „Wahrheit und Irrthum im Darwinismus" (1875) dem ad 2 erwähnten Dr. Wiegandschen Werke seine Huldigung dar.

4. Der berühmte Sprachforscher Max Müller endlich habe Darwin, betreffs dessen Expectorationen über den Ursprung und und die Bedeutung der Sprache (im 6. Bande der Rodenbergschen Rundschau) in einer Weise zurechtgewiesen, dass auch hier der berühmte Engländer sich schwerlich wird rechtfertigen können. Dieses sei denn der Standpunkt des Darwinismus im Jahre 1874.

Hierauf referirte Herr Dr. Schiemann über den Bestand des kurländischen herzoglichen Archivs, das er bis zum Jahre 1672 geordnet und consignirt hat.

Bericht über die 630. Sitzung am 2. April 1875.

Als eingegangene Geschenke wurden vom Geschäftsführer vorgelegt:

1. Vom historischen Verein für Steiermark: a) Mittheilungen, Heft XXII. Graz 1874. b) Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 11. Jahrgang. Graz 1874.

2. Von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: a) Bulletin, Tome XX, Nr. 3. b) Mémoires, Tome XXI, Nr. 6—12 und Tome XXII, Nr. 1—3. c) Отчетъ о шестьнадцатомъ присужденіи наградъ графа Уварова. 25 Сентября 1873. С.-Петербургъ 1874.

3. Отчетъ Императорской публичной библиотеки за 1873 г. С.-Петербургъ 1875.

4. Von Herrn Pastor Gurland in Mitau: Bericht über die Arbeit an Israel .... im Jahre 1874.

5) Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands zu Riga: a) Mittheilungen. 12. Bd. Heft 1. Riga 1875. b) Sitzungsberichte aus dem Jahre 1874. Riga 1875.

6) Von Herrn Dr. Beise in Dorpat: Ein Heft mit biographischen Artikeln, im Manuscript (Siehe weiter unten).

7) Von Herrn J. Iversen in St. Petersburg, Mitglied der Gesellschaft: a) Неизданныя и рѣдкія русскія медали. Юлія Иверсена. С.-Петербургъ 1874. 4°. b) Словарь медальеровъ и другихъ лицъ, имена которыхъ встрѣчаются на русскихъ медаляхъ. Юлія Иверсена. С.-Петербургъ 1874. 4°. c) Moderne Abdrücke von 3 alten Kupferplatten, nämlich die Bildnisse von Anna Prinzessin von Kurland und von deren Gemahl dem Fürsten Albert II Radziwill, sowie von Johann IX Albert Radziwill.

8) Von Herrn Kaufmann Blumenau in Mitau: Photographische Abbildung des jüdischen Klageplatzes in Jerusalem. Derselbe (Kothel Hamaarabi, d. i. Westmauer) befindet sich auf der Weststeite des ehemaligen Tempelplatzes (jetzt Haram esch Scherif genannt) aber ausserhalb desselben und nahe seiner Südwestecke. Er ist 158 Fuss lang, aber sehr schmal und auf zwei Seiten von kleinen modernen Baulichkeiten eingefasst, während nordwärts das Gerichtshaus (Machkameh) mit seinen räthselhaften Unterbauten angränzt (dessen Rückwand den Hintergrund des Bildes füllt) und die Ostseite von der Haramsmauer selbst gebildet wird, die hier 60 Fuss hoch ist. Als charakteristisches Merkmal altsyrischer und phönicischer Bauweise (oder vielmehr Steinmetztechnik) gilt die Fugenränderung [1]); sie findet sich hier vorzugsweise gut erhalten, wenigstens in den 6 bis 7 untern, aus riesigen [2] uralten Quadern bestehenden Lagern, über denen dann späteres und ganz oben mittelalterliches Mauerwerk aufgesetzt ist. Kapitän Wilson (Our work in Palestine, 1874, S. 41), der in neuerer Zeit in Jerusalem archäologische Untersuchungen angestellt hat, erkennt zwar die Quadern der genannten untern Lagen als vollkommene Muster der Fugenränderung an, glaubt aber aus der Rohheit der Zusammenfügung (coarseness of the jointing) schliessen zu müssen, dass sie sich nicht mehr in ihrer ursprünglichen Lage befänden, dass also

---

[1]) Entlang der Kanten des Steines wurden auf der Stirnseite 2 bis 5 Zoll breite Streifen glatt abgemeisselt, wodurch das Mittelfeld, je nach der geringeren oder grösseren Tiefe der Abmeisselung, 1 bis 2 Zoll und mehr, vorstehend erschien. Dasselbe blieb entweder nur roh behauen oder seine Fläche wurde geglättet; letztres findet hier am Klageplatze statt, während die rohbelassenen Rändersteine vielfach an andern Stellen der Haramsmauer vorkommen. Dieselbe Technik in beiden Arten findet sich noch heut an alten Resten in Palästina und Syrien, z. B. an den Mauern der Patriarchenmoschee zu Hebron, an den Hafenbauten der Insel Ruad (Aradus), zu Tortosa (Antaradus), Amrit (Marathus) und besonders an der uralten Tempelterrasse zu Baalbek (Heliopolis) und sogar in Persien an der Terrasse von Pasargadae.

[2]) Es giebt hier Steine von 5, 6, 8 und 9½ Fuss Länge und 3 Fuss Höhe; ausserhalb des Platzes, aber dicht dabei, sieht man Quadern von 14 und 16 Fuss. Wohl der grösste Stein ist der südwestliche Eckstein, er misst 29 Fuss 8 Zoll, neuerdings (Our work in Palestine, 1874) nennt man sogar einen von 38 Fuss 9 Zoll Länge. Noch gewaltiger sind die (geränderten) Steine der Baalbekschen Tempelterrasse und wohl die grössten Hausteine der Welt; 30 bis 40 und 60 Fuss Länge haben sehr viele derselben, bis 16 Fuss Höhe; der grösste aber, ein Eckstein, misst 70 Fuss und ist 13 Fuss hoch. Mit welchen Mitteln wurden wohl solche Kolosse bewegt?

die Mauer schon einmal umgebaut worden wäre. Dagegen wird gerade von andern Forschern (Rosen, Haram, 5) die Trefflichkeit des Gefüges betont und unsere Abbildung scheint dies zu bestätigen. Wie dem auch sei, jedenfalls ist der genannte Platz sehr nahe der Stätte des ehemaligen Tempels und sicher stammen die Werkstücke, wenn auch vielleicht schon einmal aus der ursprünglichen Stelle gerückt, von der ältesten Anlage des jüdischen Heiligthums. Hierher nun, an die Grundmauer desselben, kommen die Juden zum Beten, zum Trauern, Klagen und Weinen über die Zerstörung der Herrlichkeit ihres Tempels. Verhüllten Hauptes lehnen sie sich mit ausgebreiteten Armen an die Mauer und küssen auch wohl die alten Steine. Des Freitags, wo sie stets sehr zahlreich erscheinen, wird die Litanni mit einem Vorsänger gebetet.

9. Vom Observatorium des königl. Karl-Alberts-Collegium in Moncalieri: Bullettino meteoroligico, Vol. IX. Nr. 6.

10. Von den Erben der Frau Staatsräthin von Beitler: a) Eine Kalabasse. b) Ein kaukasisches Pulverhorn von getrockneter Haut. c) Ein sogenanntes Thränenfläschchen von Thon, wohl ein Salbengefäss. d) Eine antike thönerne Lampe. e) Zwei eigenthümlich mit Crucifixen verzierte Hostien. f) Rest eines versteinerten Mammuthzahnes. g) Eine Parthie kleiner meist indischer Muscheln. h) Нѣсколько словъ о торговлѣ и промышленности сѣверныхъ округовъ Якутской Области. К. К. Неймановъ. 4°.

Die unter Nr. 6 aufgeführten biographischen Artikel des Herrn Dr. Beise wurden vorgelesen. Dieselben enthalten:

I. Eine Sammlung von Notizen über die herzoglich Byronsche Familie, meist aus russischen Journalen (z. B. Russisches Alterthum) übersetzt, darunter besonders auch ein ausführlicher Artikel des Barons Bühler über die verschiedenen Bildnisse des Herzogs Ernst Johann, der Herzogin Benigna und deren Kinder.

II. Zur von der Howenschen Familien-Geschichte.

III. Notizen über den Pastor Eisen von Schwarzenberg, in welchen die in den Sitzungsberichten vom 4. December 1874 als Vermuthung ausgesprochene Meinung, dass die damals vorgelesene Tormasche Kirchthurmknopfs-Inschrift schon irgendwo abgedruckt sein möchte, bestätigt wird durch die Bemerkung, dass solches im Provincialblatt für Kur-, Liv- und Estland 1828, Nr. 1—4 geschehen ist.

IV. Paul Einhorn.

„Nachdem Th. Kallmeyer in den Scriptores rerum Livonicarum Bd. II drei Schriften des 1655 verstorbenen kurländischen Superintendenten Paul Einhorn aus den Jahren 1627, 1636 und 1649, welche sich mit den alten heidnischen Gebräuchen und Vorstellungen des Lettenvolks beschäftigen, im wesentlichen Auszuge zum erneuten Abdruck befördert und mit Anmerkungen begleitet, auch in einem Anhange über P. Einhorns Leben und Schriften das Nöthige beigebracht hat, dürfte es vielleicht interessiren, auf die seltenen Schriften aufmerksam zu machen, welche auf gewisse Streitigkeiten zwischen den lutherischen Geistlichen Mitaus im Jahre 1646 Bezug haben, und deren bibliographische Aufgabe bisher höchst ungenau und unvollständig gewesen ist. Während z. B. das Recke-Napierskysche Schriftsteller-Lexikon Bd. I, S. 489 den P. Einhornschen Bericht zu Mitau 1646 in 4° erscheinen lässt und die Fortsetzungen und Nachträge von Beise, I, S. 166 diesen Irrthum nicht berichtigen, ist deren Herausgeber gegenwärtig in den Stand gesetzt, den vollständigen Titel des zu Lübeck 1649 erschienen Berichts anzugeben. Er lautet wie folgt: „Ausführlicher warhafftiger Bericht, was sich zwischen den Pastoren der Teutschen Gemeine zur Mytaw, als nemblich Paulum Einhorn, Churländischen Superintendenten, und seinen Collegen Johannem Adolphi eines und Laurentium Matthaeum, Georg Reichards amanuensem oder Copiisten, anderen Theils, daselbst zur Mytow den 29./19. und folgend den 30./20. Aprilis Anno 1646 begeben. Zu stewr der Warheit und Ehren-Nothdurfft gestellet durch Paulum Einhorn, Churländischen Superintendenten und Pastoren der Teutschen Gemeine daselbst. Sie erdichten Schalkheit und haltens heimlich, sind verschlagen und haben geschwinde Ränke. Aber Gott wird sie plötzlich schiessen, dass ihnen wehe thun wird. Ihr eigen Zunge wird sie fällen, dass ihr spotten wird, wer sie siehet. Psalm 64, v. 7, 8, 9. Gedruckt zu Lübeck durch Valentin Schmalhertz 1649", in 4-to. Ein Bogen Dedication denen Ehrenvesten, Achtbaren und Wohlweisen, wie auch den Ehrenvesten, Ehrbaren Wohlgeachten Herrn Bürgermeister, Rath, Elterleuten, Eltesten und sämptlichen Bürgern der fürstlichen Churländischen Stadt Mytow, Meinen wolgünstigen Herren und lieben Freunden. 20 unpaginirte Seiten. Dazu gehört aber ein grösseres Werk: „Nochmahlige kurtze, jedoch gründliche Wiederholung der Streitigkeit, so um etliche Jahr in der Christlichen Kirchen geführt, von den Newen Gesichtern, onmittelbare Prophecey

und Offenbarungen: Nebenst öffentlichen Protestation für den gantzen Christlichen Kirchen; beygefügten Judiciis und Urtheilen, vornehmer Evangelischer Theologen darüber, Auch einem Ausführlichen wahrhafftigen Bericht H. Pauli Einhorn, wolverdienten Churländischen Superintendenten und Pastorn, der Teutschen Gemein zur Mytow, was daselbst mit Laurentio Mattheo, Georg Reichards Amanuensi oder Copiisten, sich begeben und zugetragen: daraus ein Muster des Geistes der Newen so hoch gerümten Propheten mag genommen werden. Zu nochmahliger Vertheidigung der rechten, reinen lautern Göttlichen Warheit, beibehaltung und gebürmässigen Authoritaet des ordentlichen Ministerii und Predigtampts und ablehnung aller aussergesprengten Ehrenverletzlichen Unwarheit abgefasset und heraus gegeben durch M. Jacobum Stolterfoht, Dienern des H. Göttlichen Worts in Lübeck bey St. Marien-Kirchen. Selig seyd ihr, spricht Christus unser Heiland Matth. 5 v. 11, 12. wenn Euch die Menschen aus unreinem Willen schmähen und verfolgen und reden allerlei Uebles wider Euch, so sie daran lügen. Seyd fröhlich und getrost, es wird Euch im Himmel wol belohnet werden: denn also haben sie verfolget die Propheten, die vor Euch gewesen sind. Gedruckt zu Lübeck durch Valentin Schmalhertz. In Verlegung des Authoris 1649". 4-to 1 Bogen Dedication an die Königin Christina u. 1680." —

Herr Baron Gustaf von Hohenastenberg genannt Wigandt wurde als ordentliches Mitglied der Gesellschaft aufgenommen.

Die Besprechung einiger Interna machte den Beschluss.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 11. Juni 1875.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Aus dem Leben des Landraths Friedrich Baron Ungern-Sternberg.

Grösstentheils nach dessen Tagebuche und Familiennachrichten ausgearbeitet.

Nach einer alten Tradition der Familie Ungern-Sternberg, deren schon Moritz Brandis in seiner liefländischen Geschichte (1600) erwähnt,[1]) kam ihr Stammvater Johannes I. von Sternberg im Jahre 1211 nach Livland und führte den Christen ein Hülfsheer von 500 Reitern und 500 Fussknechten aus Ungarn zu, weshalb er den Namen de Hungaria erhielt. Man vermuthet, dass er ein Bruder des berühmten Jaroslaw von Sternberg gewesen sei, der die Tataren 1241 bei Olmütz schlug.

Von ihm stammte im zehnten Gliede Georg von Ungern, der 1534 vom Kaiser Ferdinand I. zum Freiherrn von Pürkel gemacht wurde, aber in demselben Jahre, von dem Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, späterm Erzbischof zu Riga, an den Papst gesandt, in Italien starb. In schwedischer Zeit nahmen drei Sprösslinge des Geschlechts aus den Häusern Pürkel, Linden und Klein, Lechtigal den alten Namen Sternberg wieder an, indem sie von der Königin Christina 1653 unter dem Namen Ungern-Sternberg zu Freiherren der Reiche Schweden erhoben wurden.

Aus der Linie Linden-Errastfer stammte Johann Friedrich Emanuel[2]) Baron Ungern-Sternberg, Gustav Johanns Sohn. Seine

[1]) S. Monum. Livon. III, 122. Nach einer Notiz in Brandis Chronik, die in Skokloster aufbewahrt wird, heisst es, dass Hans von Ungern 1252 mit 100 Haken Landes in Sissegal belehnt worden sei. S. Ungern-Sternberg, Nachrichten II, S. 396.

[2]) In seiner Jugend wurde er Emanuel, später Friedrich genannt. nI Ungern-Sternberg's Stammtafel hat er die Nr. C 147.

Mutter war Gertrude Christine von Richter, Tochter des Landraths Christoph von Richter auf Neuenhoff und der Barbara Hedwig von Oettingen. Sein Vater besass die Güter Kusthof, Errastfer und Korast in Livland, hatte aber von seiner Schwiegermutter Paschlep im Kirchspiel Nuckö bei Hapsal gepachtet, und hier erblickte sein ältester Sohn am 28. April 1763 das Licht der Welt.

Seine Erziehung erhielt er im Hause seiner Grossmutter, der alten frommen Frau von Richter auf Neuenhoff, deren besonderer Liebling er war, und zu der er schon in seinem fünften Jahre gebracht wurde. Mit ihm zugleich wurden von Hauslehrern seines Vaters jüngster Bruder Christlieb und Gustav Reinhold von Aderkas von Sallajöggi erzogen.

Den Religionsunterricht als Vorbereitung zur Confirmation ertheilte ihm der alte schwedische Pastor zu Hapsal, Jonas Laurentii Carlblom aus Carleby († 1784), und er feierte sein erstes Abendmahl 1776 mit tiefer andächtiger Rührung und festem Glauben. Nach dem Tode der alten Frau von Richter (1776) zog er mit seinen Eltern nach Linden, in ein alterthümliches durch Peters I. Besuch 1715 denkwürdiges Haus mit schönem Garten, unweit eines trefflichen Waldes von uralten Fichten und nahe am Ufer des Meeres, wo die Phantasie des Knaben reiche Nahrung fand. Besonderen Genuss gewährten ihm die gemeinschaftlichen Arbeiten auf seinem kleinen Dachstübchen mit seinem Jugendfreunde Gustav Carlblom,[1]) der ihn oft auch zu Spaziergängen im Walde und auf den schönen Heuschlägen, sowie zu Wasserfahrten nach der kleinen Insel Hestholm abholte, an denen nicht selten die ganze Familie Theil nahm. Seine Studien umfassten die klassischen Sprachen, aber auch das Französische, Englische und Italienische, worin sein Vater selbst unterrichtete. Auch in der Mathematik erwarb er gute Kenntnisse und trieb mit Vorliebe Mineralogie, wozu die unzähligen erratischen Blöcke am Ufer und die Petrefacten in den nahen Steinbrüchen ihm Anlass gaben.

Nach beendeten Vorbereitungsstudien sollte er in die Militairakademie zu Stuttgart, die durch Schiller bekannte Karlsschule eintreten, und reiste daher mit seinem Freunde Gustav Aderkas am 23. Juli 1781 von Reval ab. Nach einer glücklichen Fahrt

---

[1]) G. Carlblom, Jonas Sohn, wurde 1783 Pastor zu Hapsal und 1789 zu Nuckö. Er starb durch einen unglücklichen Fall aus dem Schlitten in Reval 1814. Mit Friedrich Ungern-Sternberg unterhielt er eine lebhafte Correspondenz.

von neun Tagen betrat er, in Gesellschaft der angehenden Studenten Eberhard und Grohmann aus Reval, in Lübeck den deutschen Boden. In Hamburg suchte er Klopstock auf, und erhielt von ihm Aufträge für den Dichter Schubart, der damals vom Herzoge von Würtemberg wegen spöttischer Reden auf Hohen-Asberg in qualvoller Gefangenschaft gehalten wurde. Auch die Bekanntschaft des Wandsbecker Boten, Matth. Claudius, machten die Jünglinge und gelangten über Leipzig und Jena im September nach Stuttgart.

Der Herzog Karl Eugen hatte das 1770 auf seinem Lustschlosse Solitude gegründete militairische Waisenhaus allmählich zu einer Art Akademie, besonders für die Söhne von Offizieren, erweitert und dieselbe unter dem Namen der Karlsschule 1775 nach Stuttgart versetzt. Da die Anstalt mit vorzüglichen Lehrern besetzt war, hatte sich ihr Ruf selbst bis nach Livland verbreitet.[1])

Das Gebäude, eine frühere Kaserne mit zwei Flügeln, lag hinter dem herzoglichen Schlosse, und enthielt in seinen weiten Räumen eine Kirche, eine Bibliothek, ein Naturalienkabinet, ein Theater und ein Badehaus; in dem grossen Garten fand man zwischen schattigen Parkanlagen Bassins zum Baden und Schwimmen, wie auch bedeckte Räume zu Reitbahnen, Exercitien, Fecht- und Voltigirübungen.

Die hellen und geräumigen Lehrsäle und der Rangirsaal waren im unteren Stockwerke der Flügel; in den oberen Etagen lagen die Schlafsäle und der imposante Speisesaal, um welchen oben eine Gallerie lief, die von 82 jonischen Säulen getragen wurde. Zwischen den Säulen standen an den Wänden Büsten berühmter Männer, auch waren die freien Räume durch vorzügliche Gemälde geschmückt. In der Mitte stand ein runder Tisch für die Lehrer und ausgezeichnete Zöglinge; die übrigen, gegen 400 Personen, fanden ihre Plätze an vier langen Tischen. In der Nähe war ein kleines elegantes Gemach mit gewölbter Kuppel, worin der Herzog mit seiner Geliebten häufig die Abendmahlzeit einnahm.

Nach einigen Ausflügen in die schöne Umgebung meldeten sich die beiden Freunde bei dem Intendanten, Obrist von Seeger, und wurden von ihm sehr bald dem Herzoge Karl vorgestellt. Da sie die einzigen Livländer waren, so nahm sie derselbe äusserst freundlich auf und that manche Fragen an sie; es schien ihm schmeichel-

[1]) Die Schilderung Friedrich Ungern-Sternbergs ist aus der ausführlichen Darstellung von Palleske, Schillers Leben I, 70—82, einigermassen ergänzt.

haft zu sein, dass auch aus der Ferne seiner Anstalt Zöglinge zuströmten. Doch machte seine Erscheinung auf seine neuen Karlsschüler nicht gerade einen besonders vortheilhaften Eindruck. Der Herzog, sagt Fr. Ungern-Sternberg, ein etwa sechszigjähriger Mann mit rothen Augen und rother Nase und etwas verlebten Zügen, gilt für pedantisch, stolz, eigensinnig und hartherzig. Seine Geliebte, die er späterhin zu seiner Gemahlin erhob, Franziska, Gräfin Hohenheim, eine gutmüthige Dame, erschien uns, auch abgesehen von ihrem Kropf, nicht reizend.[1])

Auf den Befehl des Intendanten, eines geschmeidigen Augendieners des Herzogs,[2]) wurden die beiden Neueingetretenen von einem Arzte genau untersucht und militärisch gemessen, dann mussten sie Uhr und Börse abliefern und sich von einander trennen. Friedrich Ungern-Sternberg erhielt seinen Platz in dem ersten Cavaliersaal zwischen den Grafen Wieser und Sponeck, Aderkas wurde in einem anderen Saale untergebracht. Die bürgerlichen Zöglinge, Eleven genannt, waren ganz abgesondert[3]) und hatten besondere Hofmeister und Lehrer.

Das erziehende Personal und die Art der Behandlung gefiel den beiden freiheitsliebenden jungen Livländern nicht. Der Major Alberti erschien ihnen, vielleicht nach Mittheilungen ihrer Kameraden, hämisch, falsch und rachsüchtig; der Hauptmann Stettin als ein einfältiger und eingebildeter Blondin; der Lieutenant Herrenschwald mit den Korporalen Meyerle und Ziegler führte in lustiger Weise die Aufsicht über Kleider, Wäsche und Geldkasse. Auch in der Nacht blieb in jedem Schlafsaal ein Officier zur Aufsicht, und am anderen Ende hatten zwei Unterofficiere ihre Schlafstätten. Ueberhaupt herrschte ein unglaublicher Zwang und quälende Beschränkung. Alle ankommenden und abgehenden Briefe wurden vom Intendanten, oft auch vom Herzoge selbst gelesen. So fühlten sie sich denn bald mit den übrigen grösseren

---

[1]) Vergl. Schillers begeisterte Feier ihres Geburtstages in einem Gedichte von 1778, worin es heisst: Ihr Anblick seelenvoll — ein Sonnenblick der Fluren, wie wenn vom Himmel Frühling niederströmt. S. Palleske 141.

[2]) Palleske (79) nennt ihn einen wissenschaftlich gebildeten wohldenkenden Mann, den die Zöglinge aufrichtig liebten.

[3]) Nach Palleske (72) umfassten die beiden Abtheilungen der Eleven Studirende, Kunstbeflissene und jüngere Zöglinge bürgerlichen und adeligen Standes, ferner arme Kinder von Schauspielern und Tänzern, die auf Kosten des Herzogs erzogen wurden.

Zöglingen als Gefangene in Klostermauern, ohne Jemand als ihre tückischen Aufseher zu erblicken. Da sie als Fremde auch an Sonntagen nicht ihre Angehörigen in Gegenwart der Officiere sehen und sprechen konnten, was den Einheimischen zuweilen gestattet war, so fühlten sie sich schon in den ersten Wochen unglücklich, und nur die Lehrstunden oder das Krankenzimmer gewährten angenehme Erholung, weil da keine Officiere und Spione lauschten.

Der Unterricht war ein ganz vorzüglicher. Die Lehrer, fein gebildete, wohlwollende Männer, wussten in ihren freien akademischen Vorträgen die Aufmerksamkeit zu fesseln und durch Fragen das Verständniss zu erleichtern. Doch war es den Zöglingen nicht erlaubt, sich mit ihnen zu unterhalten. Friedrich Ungern-Sternberg hatte folgende Lehrer: Schott in der Geschichte, Abel in der Philosophie, Nast in den klassischen Alterthümern, Uriot in der französischen Sprache. Ausserdem nahm er Unterricht im Flötenspiel bei Schweizer, übte sich im Reiten, Fechten und Voltigiren und pflegte besonders die Zeichenkunst, in der er gute Fortschritte machte.

Die Tagesordnung war eine fest geregelte und wurde von den Aufsehern streng aufrecht erhalten. Ausser am Sonntage, an welchem alle zweimal die Kirche besuchen und die langweiligen Predigten des Dr. Cless anhören mussten, standen die Zöglinge Morgens um 7 Uhr [1]) auf und machten ihre Toilette. Die Kleider und Knöpfe hatte Jeder sorgfältig zu putzen, dann machte man sich mit Pomade Fettlocken und hängte einen kurzen Zopf an, wobei Einer dem Andern helfen musste, und warf sich in die blaue Uniform, mit Kragen und Aermelaufschlägen von schwarzem Plüsch, mit versilberten Knöpfen und Achselschnüren.

Auf ein gegebenes Zeichen versammelten sich Alle im Rangirsaale zur Musterung in Reihe und Glied, oft in Gegenwart des Herzogs, wobei jeder Knopf kritisirt und für Mängel in der Kleidung ein Billet gegeben wurde, auf dem der Fehler bemerkt war und das der Tadelnswerthe vor der Brust zur Schau tragen musste, damit der Intendant darnach die Strafe bestimmen konnte. Dann marschirten Alle in den Speisesaal, wo nach einem vorgeschriebenen Gebet ein Frühstück eingenommen wurde, bestehend aus einer Wassersuppe mit Brodscheiben oder einer Suppe von gebranntem (geröstetem) Mehl.

---

[1]) Nach Palleske um 6 Uhr, wahrscheinlich im Sommer.

Nach geendigten Lehrstunden um 12 Uhr wurde nochmals eine Revision im Rangirsaale angestellt, und dann ging es in den Speisesaal. Hier stellte sich ein Jeder auf Commando hinter einen Stuhl zum Gebet, das der Zögling, an welchem gerade die Reihe war, von einer niedrigen Kanzel aus nach vorgeschriebener Form vortragen musste. Auf nochmaliges Commando wurden die Stühle angezogen und in einem Ruck musste die ganze Gesellschaft Platz genommen haben. Das Essen bestand aus Suppe, Rindfleisch und Gemüse, zum Dessert aus Obst, Backwerk und leichtem Landwein. Die Mahlzeit war im Ganzen ziemlich kärglich, auch waren mitunter Schaugerichte aufgestellt, denn der Herzog liebte es, vornehme Fremde im Speisesaale und zwischen den Tischen umher zu führen.

Beim Aufstehen vom Mittagessen wurde wieder auf Commando ein Dankgebet gehalten und dann begab sich die ganze Schaar in den Garten, wo eine Freistunde mit Spiel, Gartenarbeit, Gymnastik und Promeniren verbracht wurde. Bei schlechtem Wetter blieb man in den Schulzimmern oder in den Turnsälen, konnte sich auch mit Lesen und Briefschreiben beschäftigen, doch immer unter Aufsicht.

Um 2 Uhr begannen die Lehrstunden wieder und an dieselben schlossen sich die Vorbereitungen für den folgenden Tag. Gegen Abend wurde ein Spaziergang gemacht; die ganze Akademie wurde von Ober- und Unterofficieren von Stuttgart nach Canstadt wie eine Heerde auf die Weide getrieben; in die Stadt kam man niemals. Nach einem leichten Abendbrod mussten um 8 Uhr Alle zu Bett gehen; jede laute Unterhaltung im Schlafsaale war strenge verpönt, und es wurde visitirt, ob man wirklich schlafe. — So verging einförmig sklavisch ein Tag nach dem andern, und mit verbissenem Grimm und Ungeduld zählte Jeder die Stunden bis zur Befreiung.[1])

Unter den Stubenkameraden schloss sich Friedrich Ungern-Sternberg vorzüglich an einen Grafen Grabiz, einen von der

[1]) Nach Palleske (S. 74) wurde das Commando zum Schlafengehen um 9 Uhr gegeben. Ueberhaupt ist mit dieser unbehaglichen Schilderung das zu vergleichen, was er S. 77 und 105 über die bei solcher gemeinschaftlichen Erziehung nothwendigen Ordnung und über die Lichtseiten des Instituts sagt, indem er, ohne die Schattenseiten zu leugnen, doch diese Schöpfung des Herzogs eine für ihre Zeit bewundernswerthe nennt. Auch würdigte Schiller später die Akademie nach ihrem vollen Werthe. S. Briefwechsel mit Körner III, 165.

Lühe, einen Massenbach und den Komiker Haug an; auch ein von Bock und zwei Poltorazkys standen ihm nahe. Die Unruhigsten im Saale waren die polnischen Grafen Jarazewsky, der Russe Talisin und der Engländer Harland, die auch mit Billets und Strafen reichlich bedacht wurden. Schillers Bekanntschaft machte er ebenfalls. Derselbe war im Januar 1781 aus der Akademie ausgetreten und verkehrte als Regimentsarzt noch häufig mit seinen früheren Stubengenossen.

Um sich die Langeweile der Nachtruhe zu vertreiben und für den Zwang am Tage sich zu entschädigen, benutzten die jungen Leute den gesunden Schlaf ihrer Wächter und versammelten sich um Mitternacht unter der mitten im Saale hängenden Lampe. Hier trösteten sie sich gegenseitig, theilten sich ihre Bemerkungen während des Laufes des Tages mit und schmiedeten Pläne zum Entkommen aus dem Gefängnisse, oder zu Possen und rachsüchtigen Neckereien ihrer Officiere. Auch heimliches Rauchen, Schnupfen und andere Sünden, d. h. eingeschmuggelte Würste oder Kringel, erhielten den Strengbewachten ihren guten Humor und die Geduld in Hoffnung besserer Zeiten. Die Entdeckung solcher Uebertretung zog allerdings ernste Strafen nach sich, doch blieben Friedrich und Aderkas von denselben verschont. Die Strafen bestanden ausser den Billets in privaten und öffentlichen Rügen und im Cariren, wobei der Straffällige hinter seinem Stuhle im Speisesaale stehend dem Mittagsessen hungernd zusehen musste. Einsperrung im Karzer, Ruthenstreiche und Stockschläge kamen selten, Relegationen vielleicht nie vor.

Dagegen wurden den Zöglingen, die sich durch gutes Betragen und Fortschritte auszeichneten, Belohnungen ertheilt, nämlich silberne Medaillen mit dem Bildnisse des Herzogs, zuweilen von einem eigenhändigen Belobigungsschreiben begleitet. Hatte ein Schüler in einem Jahre für die acht verschiedenen Lehrfächer acht Preise erhalten, so wurde er mit dem kleinen akademischen Orden geziert, einem goldenen, braun emaillirten Kreuze mit doppeltem Namenszuge des Herzogs. Diejenigen, welche auch im zweiten Jahre acht Preise erhielten, traten in den grossen Orden, durften das Kreuz am Halse und einen silbernen Stern auf der Brust tragen. Diese Ordensritter bildeten eine besondere Klasse der Cavaliere und hatten beim Mittagsessen ihre Plätze an der runden Tafel in der Mitte des Saales. — Waren bei Vertheilung der Medaillen mehr Aspiranten als Preise, so mussten sie loosen, was auch bei Friedrich Ungern-

Sternberg für seine Fortschritte im Französischen der Fall war, ohne dass der Preis ihm zu Theil geworden wäre. Dagegen erhielt er für seine Leistungen im Freizeichnen eine Medaille. — Auch war ihm die Ehre zu Theil geworden, einige Male an der herzoglichen Tafel zu speisen,[1]) doch war dieselbe mit vielem Zwang und der Pflicht bei Tafel lateinisch zu disputiren erkauft.

Am Schlusse des Jahres wurde der Stiftungstag der Akademie, der 14. December 1770, feierlich begangen. Schon zu Ende des November begannen die grossen Examina und öffentlichen Prüfungen, bei denen den Eltern und Verwandten zu erscheinen gestattet war. Es wurden Reden eingeübt, Disputirübungen angestellt, Dramen und Gedichte gelernt und Urtheile über die Prüfungen gestellt. Zum Schlusse hielt der Herzog selbst eine Anrede an Lehrer und Schüler.

Der festliche Tag wurde theils in der Akademie, theils in dem weissen Saale des neuen Residenzschlosses begangen, wohin sich die Lehrer und Zöglinge, nachdem Vormittags eine kirchliche Feier stattgefunden, in Procession begaben. Der Herzog erschien mit zahlreichem Gefolge in der Uniform der akademischen Officiere; vor ihm stand eine lange Tafel, auf welcher die Orden und Preise lagen. Nachdem einer der Professoren eine Rede gehalten, las der Secretair die Namen der Zöglinge vor, denen Preise zuerkannt waren; der Intendant nahm den bestimmten Preis von der Tafel und überreichte ihn dem Herzog. Dieser liess den aufgerufenen Zögling zu sich herantreten, gab ihm den Preis mit einigen anerkennenden Worten, und wenn es ein Cavaliersohn war, küsste derselbe dem Fürsten die Hand; ein Bürgerlicher küsste ihm den Rock. Nachher wurden musikalische Productionen vorgetragen, und einer der Schüler sprach als Festredner über ein vom Herzoge selbst gestelltes Thema, welches gewöhnlich mit einer Apotheose des fürstlichen Mäcenas und seiner angebeteten Franziska endete — es waren, wie Friedrich Ungern-Sternberg sagt, auswendig gelernte Lobsprüche auf den Herzog und die Akademie, die mit stillen Verwünschungen hergesagt und angehört wurden. — Den Tag beschloss ein grosses Festmahl, an dem ausser der ganzen Akademie auch die Eltern der Schüler Theil zu nehmen aufgefordert wurden.

---

[1]) Gewöhnlich wurden der Reihe nach sechs Zöglinge hierzu ausersehen; die bürgerlichen Knaben speisten aber an einem besonderen Tische.

Nach dem Stiftungsfeste folgten grosse Lustbarkeiten, Feuerwerke und eine grosse Hasenjagd, ein sogenanntes Kesseltreiben; auch wurden die Zöglinge in die italienische Oper geführt und mussten Maskeraden anstellen. Ein Ballet wurde von Akademisten und Schülerinnen der ebenfalls von dem Herzoge gegründeten école de filles aufgeführt, und verursachte bei den sonst von allem weiblichen Umgange so entfernten jungen Leuten grosse Aufregung.

So ging das Jahr zu Ende und in dem neubeginnenden Jahr 1782 das Sklavenleben noch länger zu dulden, schien Friedrich Ungern-Sternberg und seinem Leidensgenossen unmöglich. Er schrieb deshalb seinem Vater in Chiffern und bat ihn um Befreiung. Die Antwort, in welcher derselbe ihm verhiess, ihn nächstens durch ein Schreiben an die Vorgesetzten abzurufen, wurde unterschlagen. Da aber gleich Anfangs ihm in einem offenen Schreiben an den Intendanten die Erlaubniss ertheilt war, nöthigenfalls auch ohne specielle Genehmigung seiner Eltern die Akademie zu verlassen, so musste ihm nach mehreren Weigerungen und Chikanen gestattet werden, nebst Aderkas aus der Anstalt auszutreten.

Die Abschiedsaudienz beim Herzog fiel sehr frostig aus; er verbot ihnen sogar einen längeren Aufenthalt in Stuttgart und gestattete ihnen nicht, wie sie es wünschten, ihre Studien in Tübingen fortzusetzen. Beneidet von ihren Unglücksgefährten und mit vielen Briefen derselben, worin sie ihren Eltern ebenfalls um Erlösung anflehten, in den Taschen, nahmen sie herzlichen Abschied von ihren guten Lehrern und ihren Jugendfreunden. Am 19. Februar 1782 verliessen sie nach fünfmonatlichem Aufenthalte die Akademie und die Stadt, die sie kaum gesehen hatten. Der nahe Eintritt in die unbekannte Welt mit ihren Wundern und Herrlichkeiten machte sie im Gefühl der errungenen Unabhängigkeit und in der Vorahnung fröhlicher Tage sehr glücklich. Ohne Säumen eilten sie dem nächsten Ziele ihrer Sehnsucht, der Universität Erlangen zu.

Fast zwei Jahre brachten die Freunde in der freundlichen Musenstadt zu, grösstentheils mit ernstlichen, juristischen Studien unter Geiger und Schott beschäftigt. Doch auch Physik, Mathematik, Geschichte und deutsche Literatur zog Baron Ungern-Sternberg in den Kreis seiner Forschungen, und fand bei den Professoren Meusel, Esper, Breyer, Masius und deren Familien, die sich zu einem Theekränzchen zu versammeln pflegten, freundliche Aufnahme, Belehrung

und Unterhaltung. Sein Umgang war anfangs auf seine Landsleute beschränkt. Mit Aderkas wohnte er noch bis zum Ende des Jahres zusammen; ferner lernte er Langwitz und Böthlingk, Truhart und Gericke aus Riga kennen und machte auf einem Maskenballe in Nürnberg die Bekanntschaft der Gebrüder Baer.[1])

Ausserdem wurde er mit deutschen Studenten theils beim Mittagstische, theils auf dem Fechtboden und auf kleinen Ausflügen in die lieblichen Thäler der fränkischen Berge bekannt, war ihnen bei Duellen als Secundant behülflich, gründete mit ihnen ein Liebhabertheater, auf welchem Julius von Tarent erträglich komisch aufgeführt wurde, und bewirthete sie öfter in einem vor dem Thore gemietheten Garten, wo er den Sommer über wohnte. So verging ihm die Zeit unter Studien und Kunstgenüssen schnell und heiter, nur machten ihm die Manichäer, die ihm zu manchen überflüssigen Ausgaben bereitwillig Geld vorstreckten, mitunter das Leben schwer, und die Ankunft eines Wechsels war daher eine frohe Begebenheit. Um ihn zu verkaufen, musste er nach Nürnberg fahren, kehrte zwar mit Rollen von Louisd'or und Laubthalern zurück, aber nach wenigen Tagen war von denselben nichts übrig, da die Gläubiger auf der Post die Anzeige des Wechsels erfahren hatten und sich schleunigst mit ihren Rechnungen einstellten. — In einer ähnlichen Geldverlegenheit gereichte ihm, da er in dem ersten Jahre an 800 Gulden verbraucht hatte, eine Sendung an Wäsche von seiner guten Mutter zu freudiger Ueberraschung, da sie ihm in einen Strumpf eine stattliche Rolle mit Dukaten eingenäht hatte.

In der Hoffnung auf Enthüllung wichtiger Geheimnisse trat er nach drei Prüfungswochen in den Freimaurerorden zu den drei Cedern, in dessen Loge ein Herr von Heer als Meister vom Stuhl präsidirte. Zwar sah er sich bald in seinen Erwartungen getäuscht, und die hohen moralischen Zwecke wurden ihm durch die Lebensweise mancher Ordensbrüder einigermassen verdächtig, besonders da bald nachher der Meister vom Stuhl Bankerott machte und der Secretair als notorischer Trunkenbold doch seine Stelle beibehielt. Bei dem damals herrschenden Unglauben gab dieser Eintritt, der seinem frommen Vater manche trübe Stunde bereitete, seiner ganzen Geistesrichtung eine neue Wendung, wodurch die religiösen Jugend-

[1]) Wahrscheinlich Karl Heinrich, später Besitzer von Lassila, und Magnus Joh., Besitzer von Piep, später Landrath, † 1825 S. Dr. Karl Ernst v. Baer, Selbstbiographie, S. 35.

erinnerungen allmählich in den Hintergrund gedrängt wurden. Doch fand er, sowohl in Erlangen, als auch später in Wien und St. Petersburg, [1]) unter den Mitgliedern viele hochgebildete und bedeutende Männer, mit denen der Verkehr ihm vielfach Genuss und Unterstützung gewährte.

In Erlangen residirte damals die Wittwe des Markgrafen Friedrich Christian († 1769) von Bayreuth mit einem Hofmarschall und zwei ältlichen Hofdamen in dem alterthümlichen Schlosse, dessen reizender Garten mit seinen schattigen Lauben und langen Alleen dem Publikum die angenehmsten Spaziergänge darbot. Durch einige bekannte adelige Studenten wurde Baron Ungern-Sternberg bei ihr eingeführt, und die Bekanntschaft mit diesem eigenthümlichen Duodezhofe machte ihm zuerst viel Vergnügen, besonders da er hier eine gute Gelegenheit fand, den feineren Gesellschaftston in deutscher und französischer Sprache, der leicht im Umgange mit Studenten verloren geht, kennen und üben zu lernen. Die Markgräfin, eine geborene Prinzessin von Braunschweig, an welche Herkunft schon ihre lange Nase erinnerte, war eine noch immer schöne Frau von etwa 50 Jahren. Bei allem fürstlichen Familienstolze benahm sie sich gegen Jedermann höflich und zuvorkommend; gegen Baron Ungern-Sternberg war sie besonders aufmerksam und herablassend, so dass er bei der Tafel und in ihrer Theaterloge beständig den Ehrenplatz an ihrer Seite einnehmen durfte. Doch verursachte die steife Etiquette, verbunden mit den ausgedehntesten Prätensionen, manchen Verdruss und viele Langeweile. Die Neckereien der bürgerlichen Studenten, denen kein Zutritt gewährt wurde, noch mehr aber der Aufwand an Zeit und Geld für Kleidung und Spiel machten nach und nach diese Besuche lästig. Zuletzt wurden die Einladungen, da sie sich fast täglich

[1]) Er wurde am 21. November 1812 in St. Petersburg in den sechsten und siebenten Grad durch den Wirklichen Staatsrath Johann von Böber recipirt, der ihm eine vollständige Erklärung aller Geheimnisse des Ordens gewährte, welche ihn freilich sehr wenig befriedigte. Hiedurch trat er als Mitglied in die grosse Loge Astraea ein und wurde auch Ehrenmitglied der Loge Peter zur Wahrheit im Orient zu St. Petersburg. Bei seiner Rückkehr nach Reval wurde er im April 1813 Meister vom Stuhl der Loge Isis vom Orient zu Reval, welche am 12. October 1773 gegründet, nachher wieder eingegangen und am 21. März 1812 feierlich wieder eröffnet war Zugeordnet waren ihm Christian Heinrich von Riesemann, Gouvernements-Procureur, als Gehülfe, und Adam Christoph Joh. Hoeppener, Manngerichtssecretair, als Secretair. S. Tableau general de la grande loge Astrée à l'Orient de St. Petersbourg. S. 49.

wiederholten, für seine Studien und seine Geldmittel so nachtheilig, dass er die Besuche ganz aufgeben musste und später nur noch zuweilen an Sonntagen sich bei ihr einfand.

Wahrscheinlich durch die Markgräfin veranlasst, wurde ihm ein eigenthümlicher Antrag gemacht, nämlich der einer Vermählung mit der Wittwe des Fürsten von Waldeck, wodurch ihm eine Rittmeisterstelle und eine Mitgift von 20,000 Thaler in Aussicht gestellt wurde. Doch konnte er sich nicht entschliessen, schon so früh die goldene Freiheit einer noch so glänzenden gesellschaftlichen Stellung zu opfern, und lehnte die Vorschläge höflich aber bestimmt ab.

Etwa zwei Jahre hatte Baron Ungern-Sternberg unausgesetzt den Wissenschaften obgelegen, nur unterbrochen durch eine Reise, die eigentlich in die Schweiz gehen sollte, aber aus Mangel an Reisemitteln schon in Ulm ihr Ende fand. Jetzt nahte die Stunde des Abschieds von der ihm so lieb gewordenen Musenstadt. Die letzte Nacht brachte er mit seinen Landsleuten Truhart, Langwitz und Böthlingk bei den Gebrüdern Baer zu, und von ihnen bis zum nächsten Dorfe begleitet, verliess er am 28. April 1784 Erlangen, um sich auf einem Umwege über Leipzig, Dresden und Herrnhut nach Wien zu begeben, wo er am 18. Juni anlangte.

Hier befleissigte er sich mit Eifer und Freude besonders der Zeichenkunst, seiner alten Liebhaberei, und liess sich in die Malergesellschaft auf dem Belvedere einschreiben. Unter den guten, gefälligen und immer heiteren Künstlern verlebte er glückliche Tage, machte auch Bekanntschaft mit dem witzigen Jesuiten und Buchhändler Blumauer, dem Dichter der Aeneide, und dem Hoftheaterintendanten Alxinger, die ihn in die Loge zur wahren Eintracht einführten und ihm manchen fröhlichen Abend bereiteten. An seiner Staffelei überraschte ihn einst der Kaiser Joseph, der mit seinem Bruder Leopold einen Gang durch das Belvedere machte, richtete einige Fragen über Herkunft und Beschäftigung an ihn und machte ihm Bemerkungen über den Mangel der vorgeschriebenen Frisur-Perrücke und des Zopfes und lorgnettirte seinen etwas vernachlässigten Anzug, wurde aber sehr artig, als er erfuhr, dass er russischer Unterthan und nur Liebhaber der Kunst sei.

Nach einem dreimonatlichen Aufenthalte in Wien trat er dann, begleitet von seinem Freunde Engelhardt,[1]) eine Reise über

[1]) Karl Wilhelm von Engelhardt auf Koddasem, geb. 1765, † 1806.

Salzburg nach München an, wagte aber Stuttgart nur unter erborgtem Namen zu betreten. In Mannheim besuchte er Schiller und erneuerte die Bekanntschaft mit ihm; dann verbrachte er bei seinem Oheim Christlieb in Neu-Wied acht Tage, die ihm durch Ausflüge in die herrliche Umgebung und durch interessante Bekanntschaften unter den frommen Gliedern der Brüdergemeinde sehr angenehm vergingen.

Die Rückreise von Lübeck aus wurde durch einen heftigen Sturm gefährdet, doch langte das Schiff am 3. November 1784 glücklich im Hafen von Reval an. Sein Vater holte ihn selbst nach Linden ab, wo er nach mehr als dreijähriger Abwesenheit die reinsten Freuden des Wiedersehens genoss.

Schon im Februar 1785 trat Baron Ungern-Sternberg als Actuar beim Oberlandgericht in die Dienste des Landes, wurde 1786 Ritterschaftssecretair und 1787 zugleich Secretair des Oberlandgerichts. Von der Regierung wurde er 1795 zum Rath des Criminalgerichts ernannt, welches Amt er 1795 niederlegte, da seine Verhältnisse eine öftere und längere Abwesenheit von Reval erforderlich machten.

Ungeachtet er so vielfach beschäftigt war, blieb ihm doch Zeit zu künstlerischen und geselligen Genüssen. Durch Aug. Kotzebue's Uebersiedelung nach Reval wurde in dem ganzen Leben der höheren Stände, das sich bisher in althergebrachten steifen Formen bewegt hatte, ein freierer, wenn auch mitunter leichtfertiger Ton eingeführt, und Interesse für Literatur und Kunst, namentlich für Musik und Drama geweckt. Baron Ungern-Sternberg, der Kotzebue 1787 kennen lernte, fühlte sich lebhaft von ihm angezogen und schloss ein enges Freundschaftsbündniss mit ihm, das ungestört bis an ihr Lebensende dauerte. An dem Liebhabertheater, an Concerten und Lesekränzchen, deren Seele Kotzebue war, nahm er regen Antheil, was ihm vielfach geistigen Genuss gewährte.

Die durch Kotzebue angeregte Liebe zu dramatischen Vorstellungen führte zu der Gründung eines eigenen Theaters in Reval, zu dessen Bau und Unterhaltung auch die Ritterschaft beitrug, und welches endlich 1809 mit einem Prolog von Kotzebue eröffnet wurde. Zu den Directoren desselben gehörte auch Friedrich Baron Ungern-Sternberg, doch trat er 1812 ganz davon zurück. Mit Kotzebue aber blieb er auch nach dessen Abreise nach Deutschland in beständigem Verkehr.

Durch den Umgang mit zwei tüchtigen Malern, Lowe und Wette, wieder an seine früheren Kunstübungen und Studien er-

innert, begann Baron Ungern-Sternberg Versuche im Portraitiren und in Genrebildern zu machen, die so gut ausfielen, dass er bald allgemein bekannt und beliebt wurde, und sich bei seinem beschränkten Vermögen eine erfreuliche Einnahmequelle eröffnete. Als am 2. Mai 1790 die schwedische Flotte unter Herzog Karl von Südermanland den Admiral Tschitschagow angriff, beobachtete Baron Ungern-Sternberg den Kampf und den Sieg der Russen aus dem Engelhardtschen Hause auf dem Dom (jetzt Herrn von Helffreich auf Purgell gehörig) in allen Einzelnheiten und malte eine Darstellung der Schlacht auf einen Fächer, den der Graf Besborodko der Kaiserin überreichte. Die Monarchin nahm das Kunstwerk gnädig auf und sandte dem Verfertiger durch einen besonderen Courier eine goldene, emaillirte und mit Brillanten besetzte, durch ein Medaillon gezierte Dose. Zugleich wurde er von seinen Gönnern aufgefordert, die günstige Stimmung des Hofes zu benutzen und sich um eine einträgliche Stelle zu bewerben. Zwar folgte er diesem Winke und bat um das Amt eines Legationsraths bei einer Gesandtschaft, am Liebsten in Italien, doch fand sich nicht gerade eine Gelegenheit zur Erfüllung seiner Wünsche, und später waren seine Leistungen vergessen.

Des Junggesellenlebens überdrüssig, dachte er jetzt ernstlich daran, zu heirathen. Eine Jugendliebe, die ihn schon als achtzehnjährigen Jüngling zu einer Verlobung ohne Wissen seiner Eltern verleitet hatte, war durch die lange Abwesenheit im Auslande von beiden Seiten erkaltet; ein abenteuerlicher Plan, die jugendliche Gattin eines alten Generals zu entführen, wurde auf Kotzebue's Rath als unausführbar und compromittirend aufgegeben. Auf seine Bewerbung erhielt er von seiner Geliebten, Karoline Amalie, Reichsgräfin Manteuffel, Tochter des Obristlieutenants Karl Reinhold Graf Manteuffel auf Meks, das Jawort und wurde mit ihr 1792 am 11. Juni in der Pfarrkirche zu Kegel still getraut. Mit ihr zog er in das neu erworbene Haus in der Vorstadt von Reval; später begleitete sie ihn nach Putkas, Dorpat und Noistfer und stand ihm bei allen freudigen und trüben Erfahrungen als treue liebende Gattin und sorgsame Mutter ihrer Kinder zur Seite.

Bei seiner Vorliebe für das Landleben liess er sich leicht bewegen, mit dem Vermögen seiner Frau (30,000 Rubel Silber) von Graf Stenbock das Gut Putkas nebst Ahdma auf Dagö für 68,000 Rubel zu pfänden. Doch trat er es 1797 gegen Linden an seinen Oheim Christian Renatus ab und verkaufte Ahdma an

Gustav Aderkas, so dass er Linden schuldenfrei besass. Doch verkaufte er es 1802 an Graf Stenbock, erwarb erst Tilsit bei Werro und 1805 Noistfer, welches später in die Hände seines Brudersohnes Wilhelm überging, der 1868 als Landrath starb.

Unter der Regierung des Kaisers Paul eröffnete sich für Baron Ungern-Sternberg eine Aussicht, die, seiner Bildung angemessen, ihn zugleich in angenehme, wissenschaftlich anregende Verhältnisse zu führen verhiess. Die in Dorpat von König Gustav Adolf 1630 gegründete Universität nämlich war 1656 nebst der ganzen Stadt zerstört worden. Dem Bedürfnisse seiner Unterthanen nach Unterweisung Rechnung tragend, ordnete Karl XI. eine Restitution an und liess von 1669 bis 1671 Beiträge von den Ritterschaften in Est-, Liv- und Ingermanland zunächst für die Akademie zu Pernau zahlen, an der 17 Jahre gebaut wurde, bis sich der König endlich wieder für Dorpat entschied. So wurde denn 1690 die Universität Dorpat wieder eröffnet, aber 1699 nach Pernau verlegt, wo sie während des nordischen Krieges kümmerlich ihr Dasein fristete und 1710 gänzlich einging. Zwar war in der Capitulation mit der livländischen Ritterschaft die erbetene Erhaltung der Universität vom Kaiser zugesichert, doch war das entvölkerte Land kaum vermögend, die Kosten aufzubringen, und es verging fast ein Jahrhundert, ehe durch Kaiserliche Munificenz diese Bildungsanstalt aufs Neue ins Leben treten konnte. Die Vorbereitungen dazu begannen mit dem letzten Jahre des Jahrhunderts.

Schon im Jahre 1799 wollte die livländische Ritterschaft einen ausserordentlichen allgemeinen Landtag halten, um Mittel zur Einrichtung der in Dorpat fundirten protestantischen Universität ausfindig zu machen. Doch fand Se. Majestät diese Massregel nicht nothwendig und befahl durch den Geheimen Rath Neplujew dem livländischen Landrathscollegio, den Landtag abzuschreiben.[1])

In Reval kam auf Anlass der vom Kaiser genehmigten Vorschläge die Commission zum ersten Mal am 10. Juli 1800 wegen der Gründung einer Landesuniversität zusammen, und Friedrich Baron Ungern-Sternberg wurde zum Vicecurator derselben ernannt; doch sollte er erst nach der Eröffnung der Anstalt in Function und Gage treten.

---

[1]) S. das Schreiben des Civilgouverneurs von Liv- und Estland, Wirklichen Geheimen Raths L. v. Nagel vom 18. Aug. 1799. Nr. 878 im Livländischen Ritterschafts-Archiv.

Nach langen Verhandlungen in Dorpat wurde gegen die Wünsche der Estländer auf Kaiserlichen Befehl vom 25. December 1800 die Verlegung der Universität nach Mitau beschlossen, wo das alte herzogliche Schloss treffliche Räume darbot, und am Gymnasio illustri tüchtige Professoren sich fanden, die als Universitätslehrer eintreten konnten. Die Commission begab sich dahin, Friedrich Baron Ungern-Sternberg mit dem geheimen Auftrage, die Sache möglichst in die Länge zu ziehen, weil man noch immer auf eine Aenderung des Kaiserlichen Befehls zu Gunsten von Dorpat hoffte. Am 13. März 1801 versammelte sich zuerst der Universitätsrath, an dem zehn Professoren von Mitau theilnahmen. Zum Prorector wurde der Professor Groschke designirt, und die Eröffnung der Anstalt auf den 29. Juni festgesetzt.

Ueberraschend ging schon am folgenden Tage, als eben die Gebäude und das gesammte Inventar dem Universitätsrathe übergeben waren, die erschütternde Nachricht ein, dass Kaiser Paul am 12. März plötzlich gestorben sei. Der neue Kaiser Alexander I. bestimmte am 12. April 1801 Dorpat, als in der Mitte der Ostseeprovinzen gelegen, zur Stätte der künftigen Alma mater. Am 21. April 1802 fand demgemäss die feierliche Eröffnung durch den Curator Grafen Manteuffel statt, bei welcher der Prorector J. Ph. G. Ewers die Inaugurationsrede hielt und 19 Studenten [1]) immatriculirt wurden. Am 1. Mai begannen die Vorlesungen in dem Auditorio im Hause des Herrn von Bock.

Bald nachher, am 22. Mai, besuchte der Kaiser seine neue Stiftung, von Professor G. F. Parrot durch eine französische Anrede begrüsst. Gegen alle bei der neuen Lehranstalt Betheiligte bewies sich Se. Majestät sehr gnädig, versprach die Hochschule selbst unter Seinen besonderen Schutz zu nehmen und bestätigte mündlich den Statutenentwurf. Doch bemühten sich einige Professoren, besonders Georg Friedrich von Parrot,[2]) der Verwaltung eine freiere Richtung zu geben und sie, wie es in Deutschland Gebrauch war, dem Professorenconseil zuzuwenden, nachdem sämmtliche Lehranstalten des Reichs dem am 8. September 1802 gegründeten Ministerio der Volksaufklärung untergeordnet waren.

---

[1]) Unter ihnen Franz Baron Ungern-Sternberg († 1868). Friedr. Baron Ungern-Sternbergs Bruder Otto († 1861) wurde zum Syndicus der Universität ernannt.

[2]) Geboren 1767 in Mümpelgard, † 1852. S. Beise, Nachtrag zum Schriftstellerlexikon II, 91.

Die nach diesen neuen Grundlagen umgearbeiteten Statuten wurden durch Professor Parrot Sr. Majestät vorgelegt und von dem Kaiser am 12. December 1802 durch seine Namensunterschrift bestätigt, daher dieser Tag seitdem als Stiftungstag betrachtet und gefeiert worden ist.[1])

So heilsam diese Veränderung im Allgemeinen für die Entwickelung und das Gedeihen der baltischen Hochschule gewesen ist, für Friedrich Baron Ungern-Sternberg wurde sie verhängnissvoll und eine Quelle fast ununterbrochener Verlegenheiten. Erst am 30. Januar 1802 hatte er sein Amt als Vicecurator angetreten und am 11. Februar seine Instruction empfangen. Deshalb hatte er Linden verkauft und seine Familie abgeholt, mit welcher er ganz nach Dorpat übersiedelte, wo er ein Haus gekauft und mit nicht geringen Unkosten eingerichtet hatte. Nach dem neuen Statut ging die Stelle eines Vicecurators ganz ein, was ihm am 22. December mitgetheilt wurde. Zwar machte man 1803 den Vorschlag, dass er als Curator für Estland mit dem Charakter eines Staatsraths bei der Universität bleiben solle; doch erhielt derselbe nicht die Kaiserliche Bestätigung. Endlich erhielt er nach langen unerquicklichen Verhandlungen 1803 am 20. August seine vollständige Entlassung als Hofrath mit 1000 Rubel Banco Pension, worauf er nach Tilsit und 1806 nach Noistfer zog.

Während seines Aufenthalts auf dem Lande nahm Baron Ungern-Sternberg an der Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse lebhaft Antheil, beförderte die Volksschulen und versammelte jährlich die Bauerkinder zum Examen, nach dessen Ergebniss sie mit Prämien, Katechismen und Weissbrod beschenkt wurden. Schon in Tilsit war er 1804 Kirchspielsrichter für die drei Pfarreien Pölwe, Rappin und Wendau gewesen, wofür ihm zur Besoldung eines Schreibers 1 Rubel Silber für jeden Haken Landes (zusammen etwa 400 Rubel Silber) bewilligt war, und 1806 wurde er zum Kirchspielsrichter für St. Petri und St. Annen erwählt. Die Frage über die künftige Stellung des Landvolks wurde mit den Nachbaren und auf Zusammenkünften in Reval eifrig discutirt, und Baron Ungern-Sternberg, der seit 1808 Mitglied der Oberverwaltung der Mittelinstanz war, wurde 1810 am 8. März fast einstimmig zum

[1]) S. das erste Jubelfest der Universität Dorpat 1827, worin die Geschichte der Universität von Dr. Joh. Philipp Gustav von Ewers (S. 19—44) enthalten ist.

Landrath und bald nachher zum Mitgliede der Commission für Bauerangelegenheiten erwählt, in welcher Function er schon am 23. Juni 1810 mit Iwan von Brevern auf Kostifer als Deputirter der Ritterschaft nach St. Petersburg geschickt wurde. Schon im September desselben Jahres reiste er wieder mit den Landräthen Hermann Ludwig von Löwenstern und Jakob Georg Berg dahin ab, um zu dem Jubiläum der Uebergabe Estlands an Russland im Namen der Ritterschaft die unterthänigsten Glückwünsche darzubringen. Die Deputirten wurden Ihren Majestäten dem Kaiser, der Kaiserin und der Kaiserin-Mutter vorgestellt und zur Kaiserlichen Tafel geladen.[1])

Auch späterhin hatte er öfter die Interessen der Provinz bei der Regierung zu vertreten, weshalb er fast zwanzig Mal auf den damals noch ungebahnten Wegen nach St. Petersburg reiste, und namentlich suchte er 1811 als Mitglied des ritterschaftlichen Finanzausschusses eine Fixirung des Courses zu bewirken, damit der weiteren Entwerthung des Papiergeldes entgegengearbeitet und der Silber-Rubel etwa zu 2 Rubel Banco-Assignation berechnet werde; doch wurde dieser Zweck nicht erreicht.

Beim Beginn der französischen Invasion wurde er mit wichtigen Papieren von der Ritterschaft zum Kaiser geschickt, der sich damals in Wilna aufhielt. Da aber die französische Armee schon am 12. Juni 1812 den Niemen an vier Stellen überschritten hatte, wäre er fast mit seinem Begleiter, dem Adjutanten des Fürsten Wittgenstein, Major Jergolsky, mitten unter die Feinde gerathen, musste daher nach vielen überstandenen Gefahren nach Riga zurückkehren und die Depeschen an den Kaiser, der Wilna verlassen hatte, schriftlich gelangen lassen.

Noch während der Kriegsunruhen siedelte er, um seinen Landesposten besser vorstehen zu können, ganz nach Reval über, was ihm bei den so schwierigen Geldverhältnissen neue Opfer auferlegte, da der Verkauf von Noistfer nicht zu Stande gekommen war. Wie für alle Bildungsanstalten, so interessirte sich Landrath Ungern-Sternberg auch für die Domschule, zu deren Curator er schon 1811 gewählt wurde. Zwei seiner Söhne vertraute er ihr an und schenkte der Anstalt seine treffliche, zum Theil schon von seinem Vater angelegte, Mineraliensammlung.

---

[1]) S. „Inland" 1836 Nr. 38, S. 625 ff.

Obgleich vielfach beschäftigt, wusste doch Landrath Ungern-Sternberg auf seinem Gut zu landwirthschaftlichen Arbeiten und zur Pflege seines Gartens, in der Stadt zu geselligem Verkehr und zu literarischen Ausarbeitungen Musse zu finden. Nach einer Reise nach Moskau, wohin er seine Söhne in die Pension des Propstes Heideke gebracht hatte, verfasste er 1808 eine Beschreibung derselben: „Der Spaziergang nach Moskau", welche der Buchhändler Kummer in Leipzig auf Kotzebue's Empfehlung in Verlag nahm und 1810 drucken liess. Auch war er Mitarbeiter an Kotzebue's Zeitschrift: „Geist der Journale", die in Reval vom Juli bis zum December 1809 erschien, aber aus Mangel an Abonnenten einging.

Die letzten Lebensjahre [1]) verbrachte der alternde Landrath meistens in Reval und schloss am 6. Januar 1825 sein wechselvolles Leben.

Ihm wurden im Ganzen 7 Söhne und 5 Töchter geboren, doch starben 4 seiner Kinder schon in früher Jugend.

Der jüngste Sohn Alexander, geb. am 10. April 1806, als Schriftsteller Al. von Sternberg genannt, ist der literarischen Welt durch zahlreiche Novellen und Romane bekannt geworden. Wenn er auch nicht als schöpferischer Genius anerkannt werden darf, so hat er doch als feiner Beobachter, besonders des geselligen Lebens der vornehmen Welt und als gewandter, geistreicher und witziger Erzähler ein bedeutendes und glänzendes Talent kund gegeben, welches ihm eine Zeit lang die Gunst des Publikums in hohem Grade erwarb. Jetzt sind, vielleicht mit Ausnahme der Erzählung: „Die Zerrissenen", seine Werke fast vollständig vergessen, obgleich sie als Sittengemälde ihrer Zeit zum Theil historischen Werth behalten werden. — Er war 1830 ganz nach Deutschland übergesiedelt, lebte in Dresden, Mannheim und Berlin, und starb in Berlin 1865, ohne Kinder zu hinterlassen.

---

[1]) Da das Tagebuch 1813 schliesst, so sind die Nachrichten über die spätere Zeit sehr fragmentarisch.

Zwei Reden,

gehalten zur 50jährigen Jubelfeier der Erziehungsanstalt Birkenruh.

1. Rede des Directors Albert Löffler.

Hochgeehrte Festversammlung!

Es sind soeben unserer Anstalt so viel Worte der Liebe und der Anerkennung ausgesprochen worden, dass wir, die jetzige Generation, sie nur mit tiefer Beschämung entgegennehmen können. Denn wenn unsere Anstalt auch jetzt noch tüchtige Resultate erzielt, so haben wir uns nur den geringeren Theil des Verdienstes zuzuschreiben; denn wir bauen nur auf dem Fundamente fort, das er, der Stifter dieser Schule, gelegt. Ihm hat Gott es in seinem unerforschlichen Rathschlusse nicht mehr vergönnt, diesen Tag, den Tag des 50jährigen Bestehens seiner Schöpfung, zu feiern. Er weilt nicht mehr unter uns, nur sein Geist umschwebt uns in dieser Stunde; aber nicht ist deswegen sein Name verklungen, noch strahlt er als ein heller Stern an unserem heimischen Himmel und wird noch fernerhin strahlen und nicht untergehen, so lange in unserem Lande noch eine Generation lebt, die ebenso pietätsvoll das Andenken an ihre grossen Männer in treuem Herzen bewahrt, als es die jetzige thut, wie uns der heutige Tag zeigt.

Nur sie, seine treue Gattin und Gehilfin, die vom Beginne seiner Amtsthätigkeit an, zuerst in Alt-Wrangelshof, sodann hier, ihm zur Seite gestanden hat, die alle Sorgen und Mühen seines schweren und verantwortungsvollen Berufes freudig mit ihm getragen hat, ihr allein ist es beschieden diesen Tag inmitten ihrer Kinder und früheren Zöglinge zu erleben. Ihr gilt daher auch in

erster Linie unser heutiges Fest, auch sie hat Antheil an den uns soeben in so überaus reichem Maasse mitgetheilten Beweisen der Liebe und Anerkennung. Ich handle deshalb auch nur in ihrem Sinne, wenn ich mit meinem Danke zugleich auch dem ihrigen Worte verleihe.

Und so empfangen Sie unseren aufrichtigen Dank für alle Beweise der Theilnahme, wie sie in dem so werthvollen Geschenke für unsern Lehrer-Pensionsfond, sowie in Wort und Schrift ausgesprochen worden sind. Sie werden uns allen ein Sporn sein, unverdrossen auf dem bisherigen Pfade fortzuschreiten, unbeirrt an den bisherigen, in den 50 Jahren ihrer Anwendung erprobten Principien festzuhalten, und den Muth nicht sinken zu lassen, wenn auch dazwischen die Stürme des Lebens über uns hereinbrausen.

Und Gott der Allmächtige wolle uns auch fernerhin seinen Schutz und seinen Segen nicht versagen, damit hier ein starkes, charakterfestes Geschlecht herangebildet werde, das nach dem Vorbilde seines dahingeschiedenen Lehrers unerschrocken für Wahrheit und Recht einstehen, und durch keinerlei Einflüsse von Aussen seiner innersten Ueberzeugung ungetreu werden möge.

Haben wir nun so Veranlassung Gott zu danken für alle Güte, die er uns bisher und auch wiederum heute so reichlich hat zu Theil werden lassen, so ist doch ein Tag, wie der heutige, nichts weniger als dazu angethan, uns auf unsern Lorbeeren behaglich ausruhen zu lassen. Liegt doch neben dem grünen Lorbeerblatt manches verdorrte Reis und manches halbwelke Blatt, mischt sich doch in den Becher der Freude so mancher bittere Tropfen, steht uns doch unsere Aufgabe als eine so ernste und verantwortungsvolle vor Augen, dass der heutige Tag für die Anstalt eine Aufforderung zu aufrichtiger Einkehr wird, sich wiederholt ihre Aufgabe klar zu machen, wiederholt den Geist, der das Ganze des Unterrichts und der Erziehung durchdringt, einer ernsten Prüfung zu unterwerfen, die Ursachen des Misslingens so mancher wohlgemeinten Absicht zu erforschen, die Weisheit zu suchen, die in unserem Berufe so nothwendig ist.

Es kann nicht meine Absicht sein, über Alles dieses heute zu Ihnen, v. A., zu reden, möge es mir erlaubt sein, Ihnen einige Schwierigkeiten vor Augen zu stellen, welche dem erfolgreichen Gedeihen unserer Arbeit so oft in den Weg treten.

Eine Privatschule hat in ihrer Stellung das eigenthümliche, sie von der öffentlichen Schule unterscheidende, dass in ihr nicht

der Unterricht das überwiegende ist, sondern dass auf gleicher Stufe mit diesem die Erziehung steht. Die Schüler sind nicht nur während der Unterrichtsstunden in unserer Nähe und Pflege, sondern wir haben sie immer um uns, das elterliche Haus hat seine Rechte auf die Kinder für die gesammte Erziehung an uns abgetreten. Die Privatschule hat offenbar in dieser Stellung grosse Vortheile vor der öffentlichen Schule, sie kann auf die ihr Anbefohlenen in viel höherem Maasse einwirken als jene, durch die Mittel der Seelsorge, der Zucht und Gewöhnung; aber eben damit ist ihre Aufgabe auch eine viel schwierigere geworden, und diese Schwierigkeit vergrössert sich noch, wenn man Folgendes bedenkt. Soll die Privatanstalt auch die erziehende Thätigkeit des Hauses übernehmen, also die Familie ersetzen, so kann sie dies nur bei einem sehr beschränkten Umfange; erweitert sie sich, so reichen die patriarchalischen Formen des einfachen Familienlebens nicht mehr aus, es müssen künstliche Ordnungen und Einrichtungen geschaffen werden, es bildet sich eine Art kleinen Staates, der statt der einfachen Sitte durch ein bestimmt formulirtes Gesetz in Ordnung und Gang erhalten wird. So ist der einzelne Zögling dem leitenden Familienhaupte ferner gerückt, als dies in der wirklichen Familie der Fall ist, wenn auch nicht so ferne, dass nicht die persönliche Einwirkung desselben einen weiten Raum hätte, wozu noch das kommt, dass die an der Anstalt wirkenden Lehrkräfte auch an der erziehenden Thätigkeit derselben einen bedeutenden Antheil haben. Wenn diese in der Natur der Dinge liegenden Schwierigkeiten von der Art sind, dass in manchen Stücken die erziehende Einwirkung auf die Pflegebefohlenen nicht in dem Grade stattfinden kann, als zu wünschen wäre, so kommen hiezu noch andere, nicht in der Natur der Dinge liegende Hindernisse, denen es zum grossen Theile zuzuschreiben ist, wenn unsere Wirksamkeit nicht unseren Absichten entspricht, Hindernisse, welche wir wegzuräumen und unschädlich zu machen nicht im Stande sind. Ich rede hier nicht von der in jedem Herzen, also auch in dem unserer Zöglinge liegenden natürlichen Neigung zum Bösen, dem gemeinsamen Feinde alles göttlichen Wesens, nicht von der menschlichen Schwäche, die beim besten Willen auch dem Lehrer und Erzieher anklebt, nicht von den Stunden der Ermattung im Eifer, des Missmuths, manchmal sogar der Verzweiflung an allem Gelingen. Ich will von einigen andern Dingen reden, und was ich darüber zu sagen habe, in die Form des Wunsches, des be-

rechtigten Wunsches kleiden, welchen eine Privatanstalt an die Familie, die ihre Kinder derselben zur Erziehung übergibt, und an den weiteren Kreis der Gesellschaft machen darf.

Es ist, v. A., ohne Zweifel eine Sache des Vertrauens, wenn Eltern ihre Kinder unsern Händen übergeben, Vertrauen in unsern guten Willen, in unsere Fähigkeit, in den Geist und die Grundsätze, die unsere Anstalt regieren. So müssen wir wenigstens die Sache ansehen. Ebenso unzweifelhaft ist es aber auch, dass, wenn dieses Vertrauen gerechtfertigt werden soll, der Geist unserer Anstalt nicht durch einen fremdartigen Geist durchkreuzt werden darf, dass demnach Familie und Schule sich die Hand bieten sollen, um das gemeinsame Werk in gemeinsamem Sinne zu fördern, so dass nicht, was die eine baut, die andere wieder einreisst. Ist ja dieses doch fast das schlimmste, was einem Kinde begegnen kann: hin- und hergeworfen zu werden von ganz entgegengesetzten Mächten, bald auf der einen Seite sich festzuwurzeln, dann wieder losgerissen zu werden hinüber auf eine andere, bald hier unter der Zucht strenger Ordnung zu stehen, bald dort diese Ordnung als unnütz oder gar schädlich betrachtet zu sehen. Fürwahr wir können ein Kind nur bedauern, das so zum Spielball entgegengesetzter Principien gemacht wird. Woher soll ihm die nöthige Sicherheit seines inneren Wesens kommen, woher die Festigkeit des Charakters, woher auch nur das Vertrauen in die Anstalt, das doch die erste Bedingung eines gedeihlichen Wirkens derselben ist? Nirgends ist ein einmüthiges Zusammenwirken mehr nöthig, als da, wo es darauf ankommt, einem jungen Herzen die Bahn anzuweisen, die seine Richtung für's ganze Leben entscheidet. Dies kann nur der als eine Sache von untergeordneter oder gar keiner Bedeutung ansehen, der überhaupt vom menschlichen Leben und von der Stellung des Einzelnen in demselben eine geringe Meinung hat, der von dem himmlischen Berufe des Menschen nichts wissen will, der darum auch jedes Hinweisen eines jugendlichen Herzens zu einer ernsten Lebensanschauung für Thorheit oder Rigorismus hält.

Das erste, was wir in Betreff derer, die unseren Händen übergeben werden, wünschen würden, ist dies, dass sie einen religiösen Sinn in die Anstalt schon mitbringen. Ich unterlasse es hier des Weiteren auszuführen, wie Religiosität das Element ist, in welchem überhaupt nur ein gesundes geistiges Leben gedeihen kann, und wie wichtig es für das Leben des reifen Mannes ist, seine Wirksamkeit im Lichte einer höheren Bestimmung zu be-

trachten, wie nothwendig es daher sei, die religiöse Betrachtungsweise der Dinge sich schon frühe anzueignen; ich versuche nur in wenigen Zügen darzustellen, von welcher Bedeutung für den unmittelbaren Zweck der Schule es sei, wenn ein Kind von frühe an schon gewöhnt worden ist, Gott vor Augen und im Herzen zu haben. Oder müsste es nicht die grösste Lust sein, einen Knaben zu erziehen und zu unterrichten, dessen Seele schon durchdrungen ist von dem Gedanken an den Gott im Himmel, der die Menschen liebt und ihnen täglich und stündlich Beweise seiner Freundlichkeit gibt, der die Blumen auf dem Felde kleidet, und dem der geringste Wurm nicht zu gering ist für seine Fürsorge; einen Knaben, der es schon als eine von diesem Gott kommende Wohlthat ansehen gelernt hat, dass ihm in seinen Eltern und Lehrern die rechten Wegweiser für seinen Lebensgang geschenkt worden sind, der aber auch das allsehende Auge Gottes schauen gelernt hat und weiss, dass ihm nicht der innerste Gedanke des Herzens verborgen ist. Mit welchem Eifer wird ein solcher Knabe seiner Pflicht nachkommen, wie gerne wird er jede Ermahnung und Warnung annehmen, wie dankbar wird er sich gegen die beweisen, die er als seine freundlichen Berather und Leiter erkannt hat, wie mild und liebevoll wird ein solcher sich gegen seine Mitschüler betragen? Mag auch ein Herz seiner Naturanlage nach empfänglicher für solche religiöse Eindrücke sein, als ein anderes, mag bei dem der Trotz des natürlichen Herzens ungeberdiger sein, als bei jenem, ganz werden sich solche fromme Einflüsse bei keinem verbergen, der das Glück gehabt hat, unter solchen aufzuwachsen. — Ganz anderes müssen wir dagegen da erwarten, wo solche Einflüsse nicht stattgefunden haben. Was lernt in so manchen Fällen ein Kind in seinen Eltern anderes lieben, als die zärtlichen Versorger, die es ihm an Nahrung und Kleidung nicht fehlen lassen, die es sorgfältig hüten, dass es den Fuss nicht an einen Stein stosse, die ihre grösste Freude darin finden, ihm Freude zu machen, ihm jeden Wunsch zu erfüllen, die sich alle Mühe geben, es sich oft sauer genug werden lassen, um ihm eine anständige Erziehung zu verschaffen, die es auch an Ermahnungen zum Fleiss und Wohlverhalten nicht fehlen lassen, weil diese Dinge die Mittel sind, ihm einst sein Fortkommen in der Welt möglich zu machen, eine behagliche Existenz zu verschaffen und ihn zu Amt und Würden zu führen. Wie viel wird da oft gesorgt, und doch fehlt bei aller Sorge und Mühe gerade die Hauptsache, das eine, was Noth ist:

da wird alles auf die Welt und auf das Fortkommen in ihr bezogen, von der eigentlichen Bedeutung des irdischen Lebens aber erhält das Kind nicht einmal eine Ahnung; denn was von religiöser Unterweisung etwa beigebracht werden mag, es ist ein Pensum, das gelernt, aber nicht zur Lebenskraft wird. Kommt ein Knabe aus dem elterlichen Hause so in die Schule, wollen wir uns wundern, wenn es ihm an dem rechten wahrhaftigen Trieb zum Lernen fehlt, wenn die Schule, die ihm zwar auch Liebe entgegenbringt, aber die Liebe, die gepaart ist mit dem Ernste der Zucht, ihm als eine Zwangsanstalt erscheint, die nun einmal durchgemacht werden müsse, wenn er in dem Lehrer nur den unwillkommenen Hüter und Beschränker der Freiheit sieht, in der gesetzlichen Ordnung einen überall hindernden Zügel, den er bei guter Gelegenheit abzustreifen sucht? Wollen wir uns wundern, wenn da die Sünde in den verschiedensten Gestalten erscheint, wenn Lüge, Heuchelei, Betrug, offene Widersetzlichkeit Platz greift, wenn Ermahnungen mit unverhehltem Widerwillen oder verstecktem Trotze aufgenommen werden? Wollen wir uns wundern, wenn unter solchen Umständen auch die Fortschritte in den Kenntnissen, welche die Schule mittheilt, nur gering bleiben? Ich glaube, wir dürfen es ohne Bedenken aussprechen: der Kummer, der manches Elternherz niederdrückt, wenn die von der Schule erwarteten Erfolge nicht eintreten, ist in vielen Fällen nur eine Frucht des weltlichen Sinnes, den das Kind von seiner zartesten Jugend an eingesogen hat, und kann deshalb der Schule kein Vorwurf daraus gemacht werden.

Die Nothwendigkeit den religiösen Sinn zu pflegen wird um so klarer einleuchten, als der Mangel desselben die Ursache einer sehr betrübenden Erscheinung ist, des Mangels an dem nämlich, was wir Pietät nennen. Ich setze die Pietät in die innigste Beziehung zur Religiosität, und bin fest überzeugt, dass beide mit einander stehen oder fallen. Wer, v. A., hat nicht schon darüber Klage führen hören, dass der Jugend unserer Zeit die Ehrfurcht vor allem Grossen und Erhabenen mehr und mehr abhanden komme, dass sie vorlaut aburtheile über Dinge, deren Verständniss über ihren Gesichtskreis geht, dass sie schon ein entscheidendes Wort mitsprechen will, wo sie noch zu lernen hat, dass es ihr ein besonderes Vergnügen macht, den Nimbus, der sich um hervorragende Männer gelegt hat, muthwillig zu zerstören. Wer hat nicht selbst schon an solchem Gebaren junger Leute Anstoss genommen und

sich gefragt: was soll noch daraus werden, wenn die Ehrfurcht immer mehr aus der Welt schwindet, und jede Autorität durch den anmassungsvollen Dünkel des Einzelnen von ihrem Stuhle heruntergerissen wird? Dieser Mangel an Pietät ist ein Krebsschaden unserer ganzen Zeit und droht alle Verhältnisse zu zerfressen, wenn ihm nicht ernstlich Einhalt gethan wird. Alle Nationen, die sich zu den civilisirten rechnen, sind mehr oder weniger davon angesteckt. Es ist dies wahrlich eine traurige Erscheinung, und wem es daran liegt, dass es in der Welt nicht schlechter, sondern besser werde, der möge wohl auf Mittel sinnen, dem Uebel Einhalt zu thun, und namentlich ist es Sache von Eltern und Erziehern, auf diesen Punkt vornehmlich ihr Augenmerk zu richten. Da ist aber vor Allem nöthig, die Quellen des Uebels kennen zu lernen. Ich glaube sie darin zu finden, dass unsere Zeit sich überhaupt immer mehr von einer religiösen Anschauung der Dinge entwöhnt und einer blos weltlichen Betrachtung derselben zugekehrt hat. Statt einen objectiven göttlichen Willen als Norm für alles menschliche Thun anzuerkennen, findet es die laxe Zeit viel bequemer, sich selbst eine Lebensanschauung aus den verschiedenartigsten Elementen zu bilden und sie der subjectiven Neigung anzupassen. So gilt keine göttliche Autorität mehr, sondern jeder schwache Sterbliche wagt es die göttliche Ordnung einer Revision zu unterziehen, durch allerlei scheinbar unschuldige Wendungen und Deutungen menschliches Belieben an die Stelle von göttlichem Gebot zu setzen. Das ist eine Richtung der Zeit, die sich nicht ableugnen lässt. Ist aber so die Autorität Gottes umgestossen, wie soll da eine andere Autorität noch etwas gelten, um wie viel mehr wird, was sonst noch in menschlichen Verhältnissen Anspruch darauf macht mit Ehrfurcht behandelt zu werden, sich beseitigen lassen müssen? Und doch gibt es Verhältnisse, welche auf eine ehrfurchtsvolle Behandlung Anspruch machen, Verhältnisse, die nicht durch die Laune, oder das augenblickliche Bedürfniss des Einzelnen hervorgerufen, sondern als von Gott bestimmte ewige Ordnungen in das Leben hineingestellt sind und als Autoritäten für den Einzelnen gelten sollen. Eine solche Autorität ist Vater und Mutter gegenüber dem Kinde, der Lehrer gegenüber dem Schüler, das Alter gegenüber der Jugend, der grosse hervorragende Mann gegenüber dem Menschen gewöhnlicher Art und Begabung. Solche Ordnungen umstürzen, d. h. ihnen die schuldige Achtung und Ehrfurcht versagen zu wollen, heisst Gottes Ordnung zu Nichte machen, ist eine

Frucht irreligiösen Sinnes. Sage man ja nicht, Eltern, Lehrer, grosse Männer und dergleichen können nur dann Pietät beanspruchen, wenn sie sich derselben persönlich würdig machen, wenn ihr Leben und Verhalten derart sei, dass sie Ehrfurcht abnöthigen. Wohl wird es uns leichter Eltern zu ehren, wenn sie Abbilder dessen sind, der der rechte Vater ist über Alles, was da Kinder heisst; ist aber der Vater nicht mehr Vater, wenn das Kind etwa viele und grobe Fehler an ihm gefunden hat? Wohl ist der Mann nicht das Amt, aber das Amt stellt sich doch nur im Manne dar, und im Manne das Amt zu ehren, auch wenn er persönlich es schändet, das ist Forderung des vierten Gebots; solche von menschlicher Willkür unabhängige Ordnungen als göttliche erkennen und sich ihnen willig unterordnen — das ist Pietät!

Und diese Pietät müssen wir pflegen, wenn wir es gut mit unserer Jugend meinen und mit der Gesellschaft, der wir sie entgegenführen. Die Schule soll dieselbe aber nicht erst pflanzen müssen, sondern sie muss als religiöser Sinn schon in den Herzen derer wurzeln, die bei uns eintreten. Dann können wir hoffen, den Sinn für das Grosse und Edle in Leben und Wissenschaft in ihnen anzufachen, ihnen eine Begeisterung einzuhauchen für die erhabenen Gestalten aus alter und neuer Zeit, die ihnen in der Schule entgegentreten, ihnen alles Gemeine und Niedrige zu verleiden, alle eitle Selbstüberhebung zu benehmen und sie mit der Zuversicht aus der Schule zu entlassen, dass ein Grund in ihnen gelegt ist, auf dem sie weiter bauen können, um einst als Männer im Leben zu wirken, die die Bedeutung des Lebens ergriffen und mit ihrem Pfunde zu wuchern gelernt haben. —

Gestatten Sie mir, v. A., Ihre Aufmerksamkeit noch für einen andern Punkt in Anspruch zu nehmen, der für die Schule nicht weniger wichtig ist als der bisher besprochene und mit demselben enge zusammenhängt. Ich meine einen der wichtigsten pädagogischen Grundsätze, den unsere Zeit mehr und mehr zu vergessen scheint, den Grundsatz nämlich, dass jeder Altersstufe die ihrer Natur nach gebührende Behandlung zukommen müsse. In der Entwickelung des einzelnen Lebens sind Stufen, die nicht unter einander gemengt werden dürfen. Ein anderes ist der Knabe, ein anderes der Jüngling, ein anderes der Mann, oder um diese Stufen auf eine unseren speciellen Verhältnissen mehr entsprechende Weise auszudrücken, der Schüler, der academische Bürger, der selbstständige Mann. Der Schüler steht, so lange er Schüler ist, unter

seinen Pflegern und Vormündern, seien dies die eigenen Eltern oder sei es die Schule, der er übergeben ist. Diese weisen ihm den Kreis seiner Thätigkeit an, sie bestimmen die Grenzen, wie weit er überall gehen darf, was ihm erlaubt und versagt sein soll. — Hier ist nun der Punkt, wo es als ganz besonders dringender Wunsch ausgesprochen werden muss, dass bei den Kindern, die der Schule übergeben werden, das was die Schule baut, nicht von anderen Seiten her eingerissen werde. Wir müssen feste Normen und Grundsätze haben, nach denen wir die uns anvertrauten Kinder leiten; aber wir müssen auch erwarten dürfen, dass diese Grundsätze von allen andern, mit denen diese Kinder ausser uns noch in Berührung kommen, respectirt werden; sonst wird uns unsere Arbeit unendlich erschwert, und die Kinder werden in einen Zwiespalt hineingetrieben, der für sie selbst die nachtheiligsten Folgen haben muss. Von den mancherlei Dingen, die sich hier anführen liessen, will ich hier nur das Kapitel vom Lebensgenusse herausgreifen. Wer wird leugnen wollen, dass es Genüsse gibt, die an und für sich unverfänglich sind, die aber aus mancherlei Gründen nicht für jedes Alter taugen. Wer muss es aber eben darum nicht für verderblich halten, wenn die Grenzen, die wir nach unserer besten Ueberzeugung dafür festgesetzt haben, von andern ignorirt werden, wenn Knaben, die noch unter Pflegern und Vormündern stehen, von andern als solche behandelt werden, die der Vormundschaft entwachsen, als Gleichberechtigte in den Kreis der Erwachsenen mit gleichen Ansprüchen eintreten dürfen; wenn im elterlichen Hause gestattet wird, was hier verboten ist? Welch' grosses Unheil dadurch gestiftet wird, liegt auf der Hand. Es ist dies aber eine Erscheinung, die wiederum unserer ganzen Zeit eigen ist. Wer hat nicht schon daran Anstoss genommen, wenn ihm ein junger Mensch vorkam, der über Dinge, die er gar nicht versteht, mit grosser Sicherheit, Entschiedenheit und Selbstzufriedenheit sein gewichtiges Wort redete? So lächerlich das an und für sich erscheint, eine so ernste Seite hat es doch. Das ist die Unnatur, die darin liegt, dass die Jugend über ihren Kreis hinausgreift in einen anderen, dem sie nicht gewachsen ist, dass sie die Schranken übersprungen, die die Natur selbst gezogen hat. Wenn wir aber gerecht sein wollen, so dürfen wir die Schuld daran nicht in den Kindern suchen, sondern in dem Geiste, der einen grossen Theil der Gesellschaft durchdringt. Ist's ein Wunder, wenn unter solchen Umständen die Jugend den unwiderstehlichen Drang in sich verspürt, über ihre

Jahre hinauszugreifen und Ansprüche zu machen, an die sie noch lange nicht denken sollte. Wird man es uns verdenken, wenn wir es als ein dringendes Bedürfniss aussprechen, dass namentlich die Eltern die nothwendigen Schranken, die jeder Lebensperiode gezogen sind, wohl in Acht nehmen, und wenn sie ihre Kinder einer Anstalt übergeben, mit aller Strenge darüber wachen, dass dieselben, wenn sie im elterlichen Hause sind, das Maass dessen, was ihnen hier gestattet ist, nicht überschreiten? Ja wir möchten wünschen, dass es auch mehr eine öffentliche Erziehung gäbe, wo jeder Erwachsene es als sein Recht und seine Pflicht ansähe, jeden Unerwachsenen in seine Schranken zurückzuweisen, sobald er sie überschreiten will. Eine solche öffentliche Erziehung hat es früher gegeben, jetzt ist sie zum grossen Schaden im Aussterben begriffen.

Die Nachtheile eines solchen Vorgreifens der Jugend sind grösser, als man gewöhnlich denkt. Schon wir haben die bittern Früchte desselben in der Schule hinreichend zu kosten. Wir fühlen es zunächst darin, dass der jugendliche Sinn, die unbefangene Heiterkeit, der frische Muth in demselben Maasse schwindet, als jenes Vorgreifen sich einstellt. Daher die Unlust zu den munteren Spielen, an denen eine unverdorbene Jugend ihre Herzensfreude hat; daher die Geringschätzung, die Ironie, mit welcher auf das zwecklos heitere Treiben der jüngeren, die noch wirkliche Kinder sind, nicht selten herabgesehen wird. Dagegen blickt man stets mit fast gierigem Verlangen hinaus auf den noch ferne liegenden Jugendkreis, und mehr noch, man zieht denselben schon in's Knabenalter herein. So verdirbt sich die Jugend selbst den frohen, echten Genuss der Knabenjahre, sie geniesst nichts rein, sondern alles in unverdauter und unverdaulicher Mischung. Denn das kann nicht fehlen: wahrer Genuss ist nur da, wo jeder Lebenskreis rein und vollständig durchgelebt wird. Was hat der Schüler noch, wenn er das Studentenleben vorweg genommen hat? Der beste Reiz desselben ist weg, wenn er dann einmal in den neuen Kreis eintritt; dann hat er weder ein frohes Knabenleben, noch eine frische, kräftige academische Zeit gehabt.

Ein anderer Nachtheil des Vorgreifens liegt in dem schlimmen Einfluss, den dasselbe auf die Fortschritte in den Wissenschaften ausübt. Was kann auch anderes davon erwartet werden, als Störung in der Aufmerksamkeit, Lähmung des Fleisses und des Interesses für das, was gelernt werden soll. Wo der Kopf voll ist

von Dingen, die einen fortwährenden heimlichen Reiz hervorbringen, wo die Gedanken alle Augenblicke davon laufen, wenn man kaum angefangen hat sich mit etwas zu beschäftigen, wo das Auge zwar vielleicht fest auf den Lehrer gerichtet, der Geist aber bei wer weiss was für Dingen weilt, was soll dabei herauskommen? Dass wir so vielfach die betrübende Erfahrung machen, wie unlieb einem Schüler das angestrengte Denken ist, wie die Arbeiten ihm so schnell zu viel und schwer werden — das Alles hat nur in der geistigen Zerfahrenheit seinen Grund, die selber nur eine Folge davon ist, dass ungehörigen Gedanken zu viel Eingang gestattet wird.

Und wie sittlich gefährlich ist dieses Vorgreifen? Dem Schüler, der ausserhalb der Schule in der Gesellschaft als Erwachsener behandelt zu werden gewohnt ist, wird es in der Schule bald zu eng und unbequem: dort ist er ein freier Mann, hier durch allerhand Ordnungen in seiner freien Bewegung gehemmt. Das erzeugt in ihm eine Misstimmung, die in manchen Fällen in offenen Widerwillen übergeht; es stört das Vertrauen zu den Einrichtungen, es entstehen vorzeitige Fragen: warum ist's hier so, dort anders, warum beschränkt man uns hier, während man es dort auch gut mit uns meint? Und das schlimmste ist: kennt ein junger Mensch einmal Genüsse, die ihm eigentlich noch versagt sind, so ist in dem noch unfertigen Charakter die Leidenschaft eine unwiderstehliche Macht. Die hemmenden Vorschriften werden umgangen, es entstehen Heimlichkeit, Betrug, die Lüge in allen ihren Gestalten. Das ist der schwerste Kampf, der Kampf mit der Lüge, diesem hässlichsten aller Uebel. Und was dem Lehrer und Erzieher am meisten den Muth und die Freudigkeit zu rauben geeignet ist, das ist in vielen Fällen die Unmöglichkeit, dieses Laster der Lüge auszurotten. —

In dem, v. A., was ich Ihnen bisher vorzutragen mir erlaubt habe, ist im Allgemeinen auch der Geist ausgesprochen, in welchem unsere Anstalt wirken möchte. In diesem Sinne hat sie bisher zu wirken gestrebt, und wird es, wenn Gott Kraft gibt, auch fernerhin thun. Dazu wirken Sie alle, wir bitten dringend darum, in Ihrem Theile mit, die Sie unserer Anstalt freundlich zugethan sind, in diesem Streben wollen wir Lehrer unerschütterlich feststehen, dazu helft auch ihr, meine jungen Freunde, denen unsere Arbeit gewidmet ist, vertrauet uns, dass Euer Wohl uns am Herzen liegt, und dass wir wissen, welch' schwere Verantwortung wir tragen,

helft uns, dass wir unser Amt mit Freuden und nicht mit Seufzen thun, denn das wäre weder Euch noch uns gut.

Der Segen des Herrn aber, der bis hieher so sichtbar diese Anstalt begleitet hat, möge auch fernerhin auf ihr ruhen.

---

2. Ansprache[1]) des Pastors zu Ronneburg Gotthard Vierhuff,

gehalten beim Schluss des Festactes zur 50jährigen Jubelfeier der Erziehungs-Anstalt Birkenruh am 29. Mai 1875.

Mein lieber Herr Director und geehrte Festversammlung! Es haben heute Städte, Lehranstalten und Autoritäten unserer Heimath ihre warmen Glückwünsche dargebracht, und Vertreter der ehemaligen und jetzigen Zöglinge dieser Anstalt haben ihren Dank in Wort und That ausgesprochen. Doch eine Stimme hat noch nicht gesprochen, obgleich sie eigentlich vor allen andern Pflicht und Recht hat, heute laut zu werden; es ist das die Stimme der Eltern, die unserm Birkenruh ihre Söhne anvertraut haben. Ich habe zwar von den übrigen Eltern keine Vollmacht erhalten, in ihrem Namen zu sprechen, wage es aber doch, aus der Mitte der Eltern heraus heute das Wort zu ergreifen, und hoffe auf Zustimmung zu dem, was ich jetzt sagen will. Bin ich doch dieser Anstalt durch ein doppelt Band verbunden; denn Sie wissen, mein lieber Herr Director, dass ich nicht allein, wie die Väter Ihrer übrigen Zöglinge, jetzt einen lebendigen Sohn in Ihrer Anstalt habe, sondern dass ich auch einen lieben, todten Sohn im Sarge aus diesem Saale habe hinaustragen müssen. — Aus der Mitte der Eltern Ihrer Zöglinge heraus, will ich nun zuerst einen anerkennenden Dank und dann einen vertrauensvollen Wunsch aussprechen. Zunächst gestatten Sie mir aber, geehrte Festversammlung, mit einigen Strichen die Motive und Anschauungen zu zeichnen, von denen getrieben und geleitet, ich den Dank und den Wunsch gerade so aussprechen will, wie ich's thun werde.

---

[1]) Da diese improvisirte Ansprache erst 4 Wochen nachdem sie gehalten worden aus dem Gedächtnisse von mir niedergeschrieben worden ist, so ist's natürlich, dass mancher Gedanke, der damals von mir ausgesprochen wurde, sich hier nicht aufgezeichnet findet, während umgekehrt manches Wort, das damals nicht gesprochen wurde, mir hier in die Feder geflossen sein mag. G. V.

Die 50 Jahre unseres Jahrhunderts, die nunmehr von der Lehr- und Erziehungsanstalt Birkenruh durchlebt sind, zerfallen in zwei Abschnitte, die durch ihre Eigenthümlichkeiten einander geradezu entgegengesetzt sind. Die erste Hälfte dieser 50 Jahre war eine arme und kleine Zeit; die zweite Hälfte, die noch nicht ganz abgeschlossen zu sein scheint, ist eine reiche und grosse Zeit. — Ja, arm und klein war jene Zeit. Kleinliche Motive und Mangel an grossen Gedanken herrschten in allen Lebensverhältnissen. Aermlich und kleinlich war die Politik der Staaten Europas! Bureaukratischer Zopf waltete in der Verwaltung! — Nach kurzer Begeisterung lag es nunmehr auf den höhern und niedern Bildungsstätten wie ein Alp! — Nachdem menschlich ideales Denken kühnen Flug gewagt hatte, ging es in der Wissenschaft bergab! — In der Kirche war es gar still! — Und wenn unsere Väter endlich müde und matt von resignirter Arbeit heimkehrten, da kannten sie dann keine bessere Erholung, kein edleres Vergnügen, als ein Kartenpartiechen à la Braesig! — Es war eine arme und kleine Zeit! — Nun ist's aber eine unleugbare, pädagogische Erfahrung, dass das heranwachsende Geschlecht im Grossen und Ganzen sich stets zu der Zeit, in welcher es heranwächst, und zu den Anschauungen dieser Zeit in Gegensatz stellt; ja, es dürfte auf diesem Gegensatze zum grossen Theil die fortschreitende Entwickelung der Menschheit beruhen. Es muss dieser Gegensatz somit auch in gewissen Grenzen seine subjective Berechtigung in der Jugend selbst haben. Und in der That fühlt und ahnt die heranwachsende Generation die Krankheiten und Fehler der sie erziehenden Generation, ohne dieselben schon klar zu erkennen. Jeder erfahrene Pädagog weiss es auch, wie unsere Kinder und Zöglinge uns schnell unsere Schwächen und Fehler abmerken. Nun, so war es denn natürlich, dass auch in unserer Jugendzeit, in jener kleinen und armen Zeit, die heranwachsende Jugend sich zu der Zeit in Gegensatz stellte, gegen die Art der Zeit reagirte, ohne doch die eigentliche Krankheit der Zeit zu begreifen, und ohne auch die in der Armuth und Kleinheit versteckte gute Seite, das Tüchtige jener Zeit die Treue im Kleinen zu erkennen. Wo nun die Erziehung die Schäden der Zeit nicht erkennt und nicht richtig einzugreifen versteht, da ist's nur zu begreiflich, dass die strebende Jugend, die in kleiner und armer Zeit auf Schritt und Tritt gleichsam gebunden und geknebelt sich gegen ihre Zeit aufbäumt und verbittert.

Nun, meine Herren und Damen, in jener kleinen und armen Zeit gründete Vater Hollander seine Erziehungsanstalt in Birkenruh. In der That, ein gewagtes Unternehmen! — Und wie wunderbar: — Wo man auch nachher Birkenruher sah, die in jener armen und kleinen Zeit von Hollander gebildet und erzogen waren, man sah unter ihnen keine verbitterten Menschen. In Dorpat begegneten mir gerade in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre unter meinen Studiengenossen die Birkenruher Zöglinge. Ich habe unter ihnen keinen einzigen verbitterten Menschen gefunden. Und nachher traf ich im bürgerlichen Leben in Riga und Livland auf Schritt und Tritt Männer, die in Birkenruh theils vor, theils nach meinen Universitätsgenossen ihre Erziehung erhalten hatten. Aber Verbitterung habe ich bei keinem gefunden. Da sind jetzt Männer mit grauem Haare und wieder andere in erster Manneskraft, sie arbeiten alle mit warmer Liebe zur Heimath, mit Tüchtigkeit, Festigkeit und Treue! — Ja, als die neue Zeit, die reiche und grosse Zeit heranbrach, da verstanden sie dieselbe und noch jetzt ringen und kämpfen sie mit ihr und in ihr! — Birkenruh muss ein Geheimmittel besessen haben. Der alte Hollander muss es verstanden haben die Zeit zu ergänzen, seinen Zöglingen das zu geben, was jener Zeit im Ganzen und Grossen fehlte! Ja, das ist das Geheimniss der wahren Pädagogik: die Zeit ergänzen, damit der Gegensatz der heranwachsenden Generation gegen ihre Zeit nicht zum Bösen, sondern zum Fortschritte der Menschheit ausschlage. Und was war's denn, wodurch Birkenruh damals seine Zeit an seinen Zöglingen ergänzte? — Nur einmal in meinem Leben habe ich die Ehre gehabt, den alten Vater Hollander zu sehen und zu sprechen; ich kann also nicht aus Kenntniss seiner Person urtheilen, sondern nur aus der Wirkung einen Schluss auf die Ursache ziehen, und muss es denen, die ihn gekannt haben, überlassen, zu beurtheilen, ob mein Schluss richtig ist.

Geehrte Versammlung, Hollander muss das besessen haben, was jener Zeit fehlte: **Begeisterung!** — Die einzige Tugend jener sonst armen und kleinen Zeit, die Treue im Kleinen, sie muss bei ihm durchdrungen und verklärt gewesen sein von Begeisterung für grosse Gedanken, er muss das Ewige in dem zeitlichen Wechsel erkannt haben, er muss in der ewigen Wahrheit, in Gott gestanden haben; denn wo sollte er sonst Begeisterung hergenommen haben in armer und kleiner Zeit?! — Ja, darum hat Birkenruh es ver-

standen, in kleiner und armer Zeit die Jugend so zu erziehen, dass sie unverbittert hinübergehen konnte in die neue Zeit. Dafür haben wir Birkenruh anerkennenden Dank zu zollen; nicht aber wir allein, nein unsre Heimath ist dafür Birkenruh zu Dank verpflichtet.

Und nun, geehrte Versammlung, wenden wir uns zu dem zweiten Abschnitte der abgelaufenen 50 Jahre, der aber noch gegenwärtig als unsre Zeit fortdauert. Es ist dies, im Gegensatze zu dem ersten Abschnitte, eine reiche und grosse Zeit. Der Reichthum an Gedanken, an durcheinanderwogenden, gegen einander kämpfenden Ideen ist gewaltig. Die Wissenschaften fördern in ihren Gebieten immer wieder neue Gesichtspunkte, neue Ideen hervor, und es quillt und sprudelt in solch reichem Maasse, dass der Einzelne in seiner speciellen Wissens- und Arbeitssphäre alle Kraft daran setzen muss, um sein Gebiet zu übersehen; dass es für diejenigen, die durch ihren Lebensberuf darauf angewiesen sind, sich auch in den Nachbargebieten ihrer Wissenschaft zu orientiren, der energischsten Anstrengungen bedarf, um sich da nur einigermassen klaren Ueberblick zu bewahren! — Die Politik und Verwaltung der Staaten ist von grossen Ideen getragen, die tief hineingreifen in das Leben der Völker! Das sehen wir in der Regierung unseres hohen Monarchen und in den Nachbarstaaten. — Völkerverkehr und Volkswirthschaft werden nach grossartigen Ideen geregelt! — Ja, selbst das Handwerk wird über sich selbst emporgehoben und von Ideen durchdrungen! — Ja, reich ist unsre Zeit! — Aber auch gross ist sie durch gewaltige Thaten, durch Kämpfe, die nicht allein in der Theorie gekämpft werden. In begeisterten, blutigen Kämpfen ist die Karte Europa's, sind die Grenzen der Länder verändert worden! Staaten und Regierungen stürzen, weil sie die Zeit nicht verstehen; Staaten und Regierungen erheben sich und sind stark, weil sie die Zeit verstehen. Um die Feststellung neuer, sicherer Grenzen zwischen Staat und Kirche wird gewaltig gerungen! — Die Gewissensfreiheit, dieses heilige, gottgegebene Recht des Menschen, sie will gesichert werden! — Doch wo soll ich enden, wie darf ich's vor Ihnen noch wagen, in kurzen Augenblicken den Reichthum und die Grösse unserer Zeit zu zeichnen!? — Begeisterung für Ideen, ob wahre, ob falsche, ist die Signatur unserer Zeit. Begeisterung hat uns, die wir uns aus armer, kleiner Zeit herübergerettet haben, erfüllt, da wir Zeugen und Mitarbeiter werden durften in reicher, grosser Zeit! —

Und nun — — das neu heranwachsende Geschlecht, das wir jetzt erziehen? — Ach, es stellt sich in Gegensatz zu der Begeisterung der reichen und grossen Zeit, in der es geboren ist und heranwächst. Die Signatur unserer heranwachsenden Jugend ist im Grossen und Ganzen Begeisterungslosigkeit, ein blasirtes nil admirari! — Doch, geehrte Versammlung, wenn es wahr ist, was ich vorher über den Gegensatz eines jeden heranwachsenden Geschlechtes gegen seine Zeit sagte, so muss auch in unsrer reichen und grossen Zeit voll Begeisterung doch etwas Krankes enthalten sein, das unsre Jugend zwar nicht klar erkennt, aber unbewusst empfindet; so dass sie zu dem Gegensatze gegen die Begeisterung der reichen und grossen Zeit theilweise berechtigt ist. Wir Pädagogen, ob wir nun das Volk oder die Jugend zu bilden haben, — wir müssen uns da klar werden, wir müssen auch jetzt das begreifen und thun, was Birkenruh in kleiner und armer Zeit begriff und that. Und hier nun wende ich mich an Birkenruh und seinen Lehrkörper mit vertrauensvollem Wunsche: — Meine Herren, ergänzen Sie unsre Zeit an unsern Söhnen, die wir Ihrer Anstalt anvertraut haben! — Unsre Söhne sehen wohl die Begeisterung unsrer Zeit, aber — sie sehen auch die Kluft zwischen unsrer Begeisterung und — unserm Thun und Lassen. Wie viel begeisterte Worte, wie viel ernste Worte hört man nicht auch bei uns, — aber diese Begeisterung spiegelt sich nicht ab in all den kleinen Zügen und Beziehungen unsres amtlichen, geselligen und häuslichen Lebens. Meine Herren, durch Treue im Kleinen, die da einst der gesunde Kern kleiner Zeit war, haben wir die grosse, reiche, begeisterte Zeit zu ergänzen. Vertrauensvoll wünschen wir, dass die Lehrer und Erzieher ihren Zöglingen nicht blos begeisterte Worte geben, sondern dass die Zöglinge an ihren Lehrern die Begeisterung sehen als erklärende Ueberzeugungstreue, als eine Kraft, die ihr ganzes Leben in den kleinen und kleinsten Beziehungen durchdringt. — Um solches nicht für Andere, sondern für uns selbst zu begreifen und an uns selbst zu vollführen; — um so auch unsre Zeit wahrhaft zu ergänzen, müssen wir wiederum auf ewigem Grunde, über der Zeit stehen. — Ja, — wer in Gott steht und sich dann liebend versenkt in die Erziehungsgeschichte der Menschheit und in die Erziehungsarbeit an der Jugend, — der wird auch die grosse, reiche Zeit zu ergänzen verstehen. — Das ist unser vertrauensvoller Wunsch für Birkenruh zu seinem Ehrentage!

Ihr aber, — Jünglinge und Knaben! — unsre lieben Kinder, Ihr Euerer Eltern theuerster Schatz auf Erden! Da, wo jetzt Euere Väter arbeiten und ringen in grosser, in ernster Zeit, da sollt Ihr einst stehen als Männer, und sollt weiter arbeiten und ringen! Behüte Gott, dass wir uns einst vor Gott nicht Euer schämen müssen, weil Ihr aus Jünglingen ohne Begeisterung erbärmliche Männer geworden! Auf, trachtet darnach, dass wir einst, Euch freudig segnend, die Augen schliessen können in dem Bewusstsein, dass wir in grosser Zeit nicht kleine Menschen erzogen haben; — dass wir einst getrost unsre Arbeit in die treuen Hände begeisterter Menschen legen können, die der Heimath ein Segen sind. Möget Ihr in dem Wechsel der kleinen und grossen Zeiten das Ewige erkennen lernen und begeistert werden für ewige Wahrheit in Gott! — Dann mögen kleine und arme, oder grosse und reiche Zeiten kommen; Ihr werdet an Euch selbst und an dem nachkommenden Geschlechte beide zu ergänzen verstehen aus dem Ewigen und werdet fest stehen und treu sein, werdet tüchtig sein in grosser und kleiner Zeit! — Ja, das helfe Gott!

Das Beethoven-Jubiläum in Wien.

Von W. von Lenz.

Beautiful as a dream (Byron).

Im December 1870 sass ich in Petersburg in meinem Zimmer und strickte an dem Strumpf meiner Zeitungsartikel weiter. Freund Sérow war seit acht Tagen in Wien, ihn hatte die Grossfürstin Helena als Deputirten des unter Ihrem Patronat stehenden Petersburger Conservatoriums zur Beethovenfeier nach Wien geschickt, ihn mit reichlichen Reisemitteln versehen. Beim Abschied sagte mir Sérow: „Sie hätte man auch einladen können" — ich antwortete: „Sie hat man nicht eingeladen, man deputirt Sie, habent sua fata libelli!"

Das Festprogramm in Wien bestimmte auf die Zeit von fünf Tagen zwei Festvorstellungen im neuen Hof-Opernhause, drei Festconcerte im Saale der Gesellschaft der Musikfreunde und ein grosses Festbanket zum Abschied (vom 16. December neuen Styls bis zum 20. December). Man folgte in Petersburg dem Verlauf. In fünf Tagen hatte das Fest zu beginnen, da kam ein Courier des Ministeriums des Auswärtigen und brachte mir die Einladung des Festausschusses, die den Weg durch die Oesterreichische Gesandtschaft gegangen war und sich damit verspätet hatte. In der Einladung waren meine Schriften über Beethoven auf eine mich, über die Entfernung in der mir fremd stehenden Stadt, ehrende Weise erwähnt. Dies machten meine Freunde geltend, mir wurden Allerhöchst Reisemittel und ich kam noch rechtzeitig nach Wien.

Reisen ist nicht bei Eisenbahnen, man kommt nur noch an. In Petersburg war Winter, hinter Warschau eine Art Frühling und der Pelz zu viel. In finsterer Nacht, bei Sturm und strömendem

Regen, kamen wir nach Wien, brachte man uns über die „blaue“ Donau, die dintenschwarz beim Laternenschein ihrer Brücken erschien, in die Gasthäuser der inneren Stadt. Ich kam zu Müller am Graben und wurde in eine gewölbte Krypte geführt, in der ich am Pelz gerade genug hatte, die man einzuheizen versprach, was mir wenig helfen konnte. An Entkleiden, an Schlafen war nicht zu denken. Neben Müller ist ein Café, das man das Beethoven-Café nennt, weil Beethoven hier zuweilen einsprach. Der schlaftrunkene Kellner zeigte mir mit den Worten eine Bank: „in dieser „„Ecken““ hat er da gesessen, es setzen sich gern Alle hinein“ — ich werd's nicht thun, war meine Antwort, und Sie sollten besser einen Anschlag machen: „Hier wird nicht gesessen!“ Ich dachte an das Schillerhaus in Weimar mit der Inschrift: „Hier wird nicht gewohnt.“

Die Beethoventage in Wien schildern ist nicht leicht. Es gilt den Leser vor Allem in die Feststimmung zu versetzen, welche Wien begeisterte, alle Geschäfte hemmte, die Weihnachtsbescherungen sogar, über Beethovens Herrlichkeit und Ruhm vergessen liess. Der Tag der Ehren war gekommen für den grossen, für den grössten Bürger der herrlichen Kaiserstadt. Wien rührte sich wie ein Ameisenhaufen in allen Schichten der Gesellschaft. Sich selbst hatte Wien, das schöne, neue Wien zu ehren, in der Person des grossen Geistes, dessen vieljährige Mitbürgerschaft, ihm zu so grosser Ehre gereichen sollte. Auch abzubitten hatte Wien den Meister für alle ihm, innerhalb seiner Mauern, widerfahrene Unbill, für das Verkennen, für die Nichtachtung seiner Grösse bei Lebzeiten. Eine Stadt, in der das Grab eines Mozart unbekannt ist, in der ein Beethoven ein Märtyrerleben durchkämpfte, darf sich, in der Vergangenheit wenigstens, keine musikalische nennen.

Im December 1870 verhielt es sich damit anders. Haben Sie einen Platz im Saal? im Theater? um diese Fragen bewegte sich das Ceremoniell des ganzen bürgerlichen Lebens und von der österreichischen Grenze an hatten die Insassen der Waggons keine andere gekannt. Von allen Zweigbahnen aus Deutschland her waren die Beethovenfahrer in den Hauptzug eingemündet, dass es bald an Platz gebrach. Das Programm des Festes war das einzige Thema des Gesprächs. Ich besuchte den dritten Platz, dieselbe Beethovenfreude, dasselbe Verständniss der Bedeutung des Festes, dasselbe Eingehen auf dessen Geber. Das war Kultus.

Freitag den 16. (4.) December fand die erste Festvorstellung statt. Sie galt einer Galavorstellung der Oper Beethovens, dem „Fidelio“. Beethoven, der Elementargeist des Instrumentalen der Welt, mochte an die Oper gekommen sein, weil man zu seiner Zeit in allen Stylen gleich grosse Leistungen für sich haben musste, um für einen Componisten ersten Ranges zu gelten. Es war einmal ebenso unter den Malern, die, wie Rafael, Leonardo da Vinci, Michael Angelo, auch noch Architekt und Bildhauer zu sein hatten. Die Aufopferung des edlen Weibes im Vorwurf zog Beethoven an; den Namen Leonore liebte er ohnehin in der Person von Leonore von Bräunig. So arbeitete der Meister mit Liebe an seiner Oper, die den Namen Leonore erst bei der dritten Umarbeitung des Werkes gegen den Namen Fidelio vertauschte. Dass diese Oper die Geistesheimat Beethovens ausmache, wird Niemand behaupten, der dessen Instrumentalwerke durchdrungen hat. Im Instrumentalen ist Beethoven König, in der Oper ist er Grossgesell von Mozart, ein Fahnenträger von Cherubini. Eine Oper, die lyrisch leiste, was der Beethovensche Symphoniebegriff instrumental leistet, hat auch Mozart, bis jetzt immer noch König in der Oper, nicht geschrieben. Vielleicht bestimmte das sehnsüchtige Verlangen nach einem solchen Kunstwerke Beethoven, an das Theater zu denken. Für seine Person konnte der grosse Ideeneinsiedler an solchem Werke der Oeffentlichkeit nicht wohl Geschmack finden. Beethoven war die Wahrheit. In seinen Instrumentaldichtungen stirbt er, so zu sagen, für seine Wahrheit. Lüge klebt dem Theater an, nicht der unangewendeten Tondichtung. Es ist nicht dasselbe von einem Schauspieler zu verlangen, man solle ihn für einen König halten, oder von einem instrumentalen Thema, König zu sein. Zwang geschieht unseren Vorstellungen im Theater, im Instrumentalen bleiben unsere Entschliessungen frei. Wo immer wir uns Da einer Idee ergeben, da ist diese Idee unsere Wahrheit und auf diese kommt es dem Menschen an.

Der „Fidelio“ ist eine Gefängnissgeschichte mit Rettung durch Frauentreue, als Apotheose der Gattin.

Damit ist der Componist des „Fidelio“ der heilig über dem Leben schwebende Prophet. Hier liegt der Unterschied, vor dem sich Mozarts leichtere Lebensanschauung beugen muss. Sind es doch nur die Verbindungen, die der Geist mit den Tönen oder ihren Zeichen eingeht, die es dem denkenden Menschen überhaupt möglich machen, sich mit Musik zu beschäftigen. Dass Beethoven

solche Verbindungen mit seiner Oper einging, dass er „sich“ in dem Gefangenen „erlöste“, ist der Kern des „Fidelio“. Nur bedingt ist er überhaupt, eine Oper, wenn man unter diesem Namen das durch das Ohr vermittelte sinnliche Vergnügen versteht. Der „Fidelio“ ist die „abstracte Musikidee“ in der Art, wie die Beethovenschen Quartette, Sonaten, Symphonien „Musikidee“ sind. Es giebt aber keine Beethovensche Oper, wie es eine Beethovensche Symphonie, ein Beethovensches Quartett, eine Beethovensche Sonate giebt. Als Oper betrachtet ist der „Fidelio“ ein potenzirter Cherubini, unter Cherubini das dramatisch-„deklamatorische“ Opernelement verstanden, das Wagner übertrieben und zur Fratze verzerrt hat, im Gegensatz des dramatisch-„melodischen“, tieferliegenden, das durch Mozart, demnächst durch Weber und Meyerbeer, bis jetzt unerreicht, vertreten ist.

Ob somit die Wahl des Fidelio eine glückliche war, bleibt zweifelhaft, gewiss hätte Beethoven selbst keine andere in diesem Grade geschmeichelt. Die Ausführung war keine hervorragende nach dem Maassstabe, den man anzulegen berechtigt ist, wenn man der Italienischen Oper in Petersburg gewohnt ist, den Florestan von Tamberlick, die Leonore von der Bosio gehört hat. Dafür war die Leistung des Orchesters eine Alles dieser Art verdunkelnde. Einem so einheitlichen Verständniss, einem so schönen Ton in den Bläsern, einer so bewussten Sicherheit in den Saiteninstrumenten war ich nicht begegnet, obgleich ich das Conservatoirorchester in Paris unter Habeneck auf seiner Höhe (1827), das Philharmonische in London (1828) kennen gelernt hatte. Damals standen diesen die Orchester in Deutschland weit nach und von den Petersburgern kann auf diesem Standpunkte keine Rede sein.

Der Fideliovorstellung vorauf ging die Ouverture in C, die der Oper bestimmt war, wie dieselbe noch den Namen Leonore trug, weshalb man das erstaunliche Werk die Leonoren-Ouverture nennt und Nr. 3 hinzusetzt, um sie von einer früheren Variante und der ursprünglichen Ouverture Nr. 1 zu unterscheiden. Man nennt die Ouverture auch schlechtweg die „Grosse“, weil sie die grösste, d. h. bedeutsamste, inhaltreichste aller Ouverturen ist, die man besitzt.

Die Oper, die auf diese Ouverture folgen könnte, ist noch nicht geschrieben worden, sie scheint der namenlosen zu gelten, der Beethoven-Oper von der Bedeutung der Beethoven-Symphonie,

dem unbekannt gebliebenen Kunstwerke! Aus dem Rahmen und den Verhältnissen der bis dahin bekannt gewordenen Oper tritt hier Beethoven hinaus in die sternenhelle Unendlichkeit seiner Vorstellungen. Ein Weltpfeiler geht durch sein Gebäude, ein allumfassender Gedanke. Hier jubelt die Weltseele über den Tag der Erfüllung, kein Weib mehr über den wiedergegebenen Gatten. Das übersteigt menschliche Wonne, ist wie Jubel himmlischer Heerschaaren, nach dem Stillstande aller menschlichen Geschichte. Die Leistung des Orchesters unter Dessoffs Leitung berührte das absolute Ideal, dem man nur einmal im Leben, wenn überhaupt, zu begegnen pflegt. Es war das Zusammenfassen des Einzelnen (der Eintritte) im Ganzen; es war die im reichsten Geistesschmuck der Idee sich aus dem Mittelsatz (thematischen Durchführung) in die Rückkehr des Hauptmotivs durchkämpfende Flöte (Solo), der tonstrotzende Strom der Geigen, der in dem über die Maassen effectvollen unisonos (20 Takte Figur ohne Bass!) kulminirte — das Publikum, das Haus, die Stadt auf seinen Wellen davontrug.

Sérow, durch Ausführungen wenig zu berühren, weil er die höchsten innerlich besass, und überhaupt in der Musik nur den Geist gelten liess, Sérow sagte: „Um das zu erleben, hätten wir auch zu Fuss herkommen können!“

Das Werk überragte dermassen das Kunstniveau seiner Zeit (1805), dass man nichts an demselben verstand und Cherubini erklärte, er habe die Tonart nicht zu unterscheiden vermocht! Weber, der grosse Weber im Freimüthigen, verstand nichts an dem Trompetenruf, der dem Gefangenen die Freiheit kündet, das Allegro der Ouverture in zwei Theile spaltet, die sich in der Einheit des Vorwurfs die Hand reichen. Weber sprach von einem Posthorn-Solo, wo ein „geistiges“, ein abstractes, kein thematisches Motiv der Oper gegeben ist.

Nur durch die Riesenmaschine Zeit wird ein Publikum emporgetragen zu dem vom Genius im Voraus betretenen Fortschritt.

Das Nasenrümpfen der Leutchen in Wien veranlasste Beethoven zu einer dritten Bearbeitung seiner Oper, der er die Ouverture in E (die vierte) mit auf den Weg gab. Diese, eine Apotheose Cherubinischer Orchestralgestaltungen (Wasserträger) gefiel nachträglich, blieb der Oper. Was sie Cherubinisch bei aller Originalität kennzeichnet, ist die glänzende Wirkung in Klangfarben, im ganzen Apparat als solchem, ohne instrumentale Darstellung einer Idee (Programm). Man gab auch die E-dur-Ouverture, es

war aber schön, mit der „Grossen“ angefangen zu haben, Wappen und Zeichen des Genius.

Ein höchst bedeutsamer, wenig bekannter Ausspruch Beethovens besagt: „Man muss nicht dem Geist der Zeit nachgeben, sonst ist es mit aller Originalität aus; hätte ich im Geiste der Zeit geschrieben, meine Ouverture wäre gewiss sogleich verstanden worden, aber ich kann meine Werke nicht nach der Mode meisseln und zuschneiden, wie sie's haben wollen; das Neue und Originelle gebiert sich selbst, ohne dass man daran denkt.“

Eröffnet hatte die erste Festvorstellung die Gelegenheits-Ouverture Opus 115 von Beethoven. Ihr war ein scenisches, allegorisches Vorspiel zur Verherrlichung des Meisters gefolgt, mit dessen Musik zu den „Ruinen von Athen“. Das Autograph der Ouverture, das ich bei Czerny in Wien 1832 sah, trägt die Ueberschrift: „Am Namenstage unseres Kaisers Franz“, weshalb man sie die „Namensfeier“ benannt hat, im Programm stand willkürlich: Fest-Ouverture. Das Werk ist auf dem Standpunkte, zu dem Beethoven die Instrumentalmusik erhoben, keineswegs bedeutend, durch ihre Palette neuer, wunderlieblicher Klangfarben aber fesselnd (2. Thema, Celli, Bläser). Der feurig glänzende Ausdruck ist einer Fest-Ouverture entsprechend, besonders in der Introduction breitesten Styls. Der „kolossischen“ Ouverture Op. 124 (Weihe des Hauses), der wir begegnen werden, gegenüber, nimmt Op. 115, in beschränkter Räumlichkeit bei „pompejanischem“ Farbenschmelz, etwa die Stellung ein, welche die Solo-Sonaten dritter Periode zahmeren Gehalts, von den Kolossen derselben in Op. 106 und 111 unterscheidet.

Die Ausführung der „Namensfeier“ war eine fein ästhetische, leicht hingeworfene, auf den Liebreizen in der Instrumentation beruhende, das selten gehörte Werk zu einem Xenion gestaltende. Sérow sagte: „Man kann sich das gefallen lassen, Oulibischew hätte von einem Ohrenschmaus gefaselt!“

Was aber soll ich vom neuen Opernhause sagen? wenn nicht, dass es alle Theater in Europa hinter sich lässt, in Pracht wie Geschmack, in dem tief bedeutsamen Eindruck, den das Haus in allen seinen Details, in seinem unvergleichlich imposanten Treppenhause, im Foyer, in den Logen macht, von denen eine jede in allen vier Etagen einen Salon mit Spiegel, Sopha und Gardinen in Purpursammet enthält. Dieses Haus ist die würdige Krönung der Ringstrasse, im Umfange des ganzen inneren Kreises der Stadt

Wien, eine Strasse in der fast jedes Haus ein Palast ist. Hier prangten in den habsburgischen und österreichischen Farben (gelb-schwarz, weiss-roth) an dazu abgesteckten hohen Masten die Fahnen, die zum Gebäude des Musikvereins den Weg wiesen und deren man eine ganze Fronte vor demselben aufgestellt hatte, ein Schmuck, der dem Wege einen festlichen Anstrich sondergleichen verlieh.

Sonnabend den 17 (5.) December, halb Eins Nachmittags, war hier das erste Fest-Concert. Nie kann ich den Eindruck vergessen, den mir der Anblick des Saales von der scharfen Ecke an dessen Eintritt aus gesehen machte. In Petersburg mag der Saal der Adelsversammlung massgebend sein. Man denke sich aber einen fast doppelt so langen Saal gleicher Höhe, bei einer der Länge untergeordneten Breite, einen Längensaal vollendetster Akustik, durch keinerlei Säulen vor Allem gebrochen. Schlanke Hermen tragen zierlich eine obere Galerie, die untere gehört integral zum Saal, wie die Baignoire-Logen zu den Lehnstühlen in den Petersburger Theatern. Die Decke ist das „Artemisado" maurischen Arabeskenstyls der Alcassar in Toledo und Sevilla, dort einfarbig, hier hellbraun in Gold. Die Felder der Decke tragen allegorische Bilder von der Hand der grössten lebenden Künstler, die hier pro patria arbeiteten. Von den Feldern herab in den Saal blicken Gasflämmchen grosser Krystallaugen, was sich besonders schön und bedeutsam bei Tage macht und die ausserordentliche Höhe des Saales verwerthet. Es ist als ob die Sterne zu demselben hereinblickten! Ich wüsste mit dem Totaleindruck, mit diesem Geschmack im Reichthum nichts zu vergleichen. Dennoch hatte das Auge nur Zeit für den Kopf Beethovens kolossaler Dimension (in sechsfacher Vergrösserung etwa), den eine umgestürzte Pyramide in stucco trug, ein aus Berlin durch Deputirte überbrachter riesiger Lorbeerkranz schmückte. Unter der Kopfbüste sah man die unsterbliche Leyer in Gold. Zu der Höhe eines zweistöckigen Hauses erhob sich die Bildsäule aus einem ihr nachgezogenen Lorbeerhaine, auf dem Podium des Riesenorchesters, das hier den grossen Beethoven, den „Beherrscher des instrumentalen Begriffs der Welt", feiern zu dürfen die Ehre hatte.

Der Eindruck dieses den Saal dominirenden, sich gegenüber gleichsam als Pygmä behandelnden Beethovenkopfes war der grösste meines Lebens, weil er der edelste, eine Abstraktion der Kunstherrlichkeit war. Die sprechenden, die denkenden Züge dieses

majestätischen Kopfes sind in die Medaille übergegangen, die das Fest verewigt und den Ehrengästen desselben beim Abschied officiell vertheilt wurde.

Wie an den Boden gewurzelt blieb ich stehen, als ich dieses unvergleichlichen Kopfes ansichtig wurde, der durch den Luftraum des Saales zu schweben schien. Erst in diesem Augenblick wurde ich mich der ganzen Weihe, der ganzen Tragweite des Festes bewusst. Hier war Er zu Hause, hier wohnte Er, hier empfing Er seine Getreuen, die aus allen Ländern Europas, aus Amerika zur Huldigung, zur Feier des Geistes und Herzens erschienen waren!

Dieser die Welt in sich tragende Kopf, in dieser Umgebung, unter viertausend lautlos versammelten Andächtigen, war eine Erinnerung fürs Leben, eine Heiligung jeder Künstlerschaft. Es war einer jener Augenblicke, wo der Mensch

Eine Frage frei hat an das Schicksal!

und die Ouverture „Die Weihe des Hauses“ warf ihre wuchtigen C-dur-Accorde gleich homerischen Speeren in den Saal. Diese zur Eröffnung des Theaters in der Josephstadt am Namenstage Kaiser Franz (3. October 1822) von Beethoven componirte Ouverture, die das officielle Programm unkritisch als Fest-Ouverture Op. 124 bezeichnete, mochte man des feierlichen Ausdrucks in der Introduction halber gewählt haben. Dieses Maestoso ist wie ein Triumphbogen, durch den man dem Herantreten eines Festzuges entgegensieht. Das Presto ist eine freie Doppelfuge, eine abstract gelöste Aufgabe, bei der sich Beethoven bekanntlich dem Styl von Händel, des von ihm am höchsten geschätzten Meisters, anschliessen wollte. Der Satz packt nicht, er ist skolastisch gemeint, er hat mich immer kalt gelassen, mit Ausnahme der Coda, dem Feuerregen im Triumphausdruck der Introduction, ein herrlicher Epilog, dem sich nur die grössten Beethovenschen Errungenschaften an die Seite stellen dürfen. Zu bewundern ist die Ausgiebigkeit des Orchesters, die Tonfülle, der sich nur die grosse Leonoren-Ouverture vergleichen kann. Das ebenso stark besetzte Orchester jedes anderen Componisten erschiene dagegen dumpf. Sérow äusserte einmal die sehr tiefliegende Idee, dass, schriebe man einen Concurs aus für den zu instrumentirenden einfachen C-dur-Accord, der Accord Beethovens sich sogleich von allen unterscheiden würde. Der Fürst Galatzin, dem die Partitur der „Weihe des Hauses“ gewidmet ist, hat mir oft erzählt, wie er Jahre lang vergebens versucht, das Werk seinem Orchester einigermassen erträglich ein-

zustudiren, so gross seien die Schwierigkeiten, namentlich für die Bläser. In Wien war die Ausführung eine absolut vollendete, verlieh aber damit der Fuge kein grösseres Interesse.

Wie so ganz anders hätte die C-moll-Symphonie gewirkt! Wie so ganz anders das monogrammatische Thema des ersten Satzes gesprochen:

Das bin Ich!

Die Weihe des Hauses ist kein „Ich!"

Der nach der Ouverture vom beliebtesten dramatischen Künstler Wiens, Lewinsky, feierlichst gesprochene, für den Tag gedichtete Prolog von Weilen begeisterte das Auditorium, besonders die Stelle: „unbeweibt sei der Meister geblieben, die Leonore habe Er sich zum Weibe erkoren!"

„Das Urbild reinster Liebe, stärkster Treue,
Umgiebt er mit der Klänge Himmelsweihe
Die Königin der Frauen: Leonor'!"

Es gingen wahre Herzenstöne durch den Saal, beredter denn jeder Applaus.

Leider kam nun das herrlichste aller Pianoforte-Concerte (Es-dur). Leider, denn in Erwartung der Chorsymphonie, wie sie die Welt in die Hand nimmt, sortirt ein Clavier-Concert zu den Insekten und wär' es ein blaugeflügelter Achilles aus Sumatra. Auch hätte nur Einer in Europa das Recht, unter der Jubelbüste des „Generalissimus", wie sich Beethoven selbst nannte, an das tonarme Tasteninstrument zu treten, Franz Liszt, und der wollte in Pesth sein, wahrscheinlich, weil er auch die Leitung der Fest-Concerte beansprucht hätte, die man einmal Dessoff zugetheilt hatte.

Von dem Concert sind nur die unvergleichlich dargestellten Tutti zu nennen, das zauberische Horn im ersten, der siegessichere Eintritt des Fagotts im letzten Satz, die mondbeleuchtete Exposition des Adagio durch die Bogeninstrumente. Wie wahr sagt Hoffmann, der Verfasser der Fantasiestücke in Callots Manier, vor bereits fünfzig Jahren, nach einem Tutti komme ihm ein Pianoforte vor, als wühle Jemand unter Stricknadeln! Die Ausführung des unbeschreiblich schönen ersten Tutti bleibt mir eine unauslöschliche, erhebende Erinnerung. Man hätte das Orchester umarmen mögen! Dieses Tutti trägt das sonore Kästchen auf seinen Schwingen in die Wolken eines Traumes, wo es verschwindet. Der Pianist Door war ganz brav, war aber gar nicht! Keine Persönlichkeit.

Sérow wurde ungeduldig, „ich schmisse ihn gern aus'm Fenster", sagte er, „ein Clavier, das ist für Frauen, hier war die Stelle der Eroica."

Und das „Quintengeflüster" der Chorsymphonie zitterte durch den Saal! Ich glaubt', ich wär' ein Wurm und hätte aufgehört ein Mensch zu sein! Achtzehn erste, achtzehn zweite Violinen, zwölf Violen, zehn Celli, zehn Contrabässe, die Blasinstrumente nicht verstärkt — ein Jeder im Orchester, ein Virtuose an seinem Platz, auf dem ihm von Beethoven anvertrauten Mittel zum Zweck. Die grössten Instrumentaleindrücke meines Lebens (vierzig Jahre frisch erhalten) das Orchester des Conservatoire in Paris unter Habeneck, das Philharmonische in London in seiner Blüthe, grosse Leistungen in Berlin, in Dresden — hier wurden sie zu blossen Ausgangspunkten staunender Bewunderung.

Dieses Verständniss, dieses Ineinandergreifen aller Faktoren, diese massenhafte Gruppe edelster italienischer Saiteninstrumente, diese wahrhaft sprechenden, tief fühlenden Blasinstrumente, diese riesige Beethovenschaar, die noch in dem Paukenschläger einen Virtuosen zählte! — diese ganze Klang- und Sanggrossherrlichkeit, als ein ideales Wesen, „wie noch keines war" — stand sie da als adäquater Beethovenbegriff.

Und ganz im Sinne und in der Intention des Meisters erhob sich bei so vollendeter Darstellung das Chor-Finale als Kern und Krone des Ganzen. Hier rang jede Chorstimme um den Preis in den Augen des Meisters, unter seinem hehren Antlitz, das wie ein Leuchtthurm die Wogen in der Masse von Orchester und Chor überragte.

Die Damen Wilt und Gomperz-Bettelheim siegten im hohen Register, wie man wohl die besten Kräfte im mittleren hören mag. Der Chor bestand aus dem Academischen und Lehrergesangverein, dem Schubertbund, der Singacademie, dem Singverein, dem Männergesangverein — dreihundert wohlgeschulte Chorstimmen. Das Ganze durchglühte Dessoff. Ein wohl noch nie dagewesener Verein aller durch die Riesenschöpfung in Anspruch genommener Kräfte.

Das erstaunliche Werk ist der tiefste Gedanke der Gesammtliteratur in Fusion der Pole: Instrumental, Vocal. Wie in der Kette der Wesen immer ein höchstes Geschöpf die Reihe schliesst, so ist jeder der drei Instrumentalsätze das höchststehende seiner Gattung. Ein solches erstes Allegro, ein solches Scherzo und Adagio sind nur hier erlebt worden. Das Allegro ist wie eine Mysterien-Vorstellung, die mit dem Unisonen-Donnerkeil im Haupt-

thema anhebt. Das von den Blasinstrumenten getragene zweite Motiv ist wie eine Sehnsuchtsformel des Unendlichen. Das sind die Seelenträume der Welt! Dass diese alle Wehmuthswonnen ausströmende Cantilene dem von den Bässen unisono exponirten Hauptthema im Finale identisch ist (per diminutionem), im ersten Allegro als ein erster Lichtstrahl die finsteren Wolken durchbricht, ist eine Entdeckung Sérows und die grösste in Beethoven.

Die höchste Potenz der Gattung durch den die Form vergeistigenden contrapunktischen Styl ist das Scherzo. Was hier die Celli leisteten ist unglaublich. Popper, der grosse Cello-Virtuose Wiens, hatte sich an die Pauke gestellt, die er auch virtuós behandelt und die hier eine rhytmisch hervorragende Rolle spielt.

Das namenlos ergreifende Adagio ist das erhebendste Altarbild, das ich mir denken kann. Hier, in den Gewinden der vierten Variation, standen die Geigen am ersten Platz und die wunderbare Mischung der dumpfen Paukenschläge mit dem Pizzicato der Contrabässe mochte Steine rühren.

Dieser Tag war der hervorragendste von allen.

Das zweite Festconcert, Sonntag den 18. (6.) December, brachte die Missa solemnis in D in idealer Vollendung der noch viel schwierigeren Aufführung, wohl der schwierigsten, die es giebt. Das berühmte Violin-Solo im Benedictus gab genügend Grün, Helmesberger senior dirigirte.

Die Beethoven-Ultra's wollen, dass die Messe das bei weitem bedeutsamste Werk Beethovens sei, sie preisen überhaupt nur seine Werke dritter (letzter) Stylperiode (mit Opus-Zahlen über Opus 100 hinaus). Die Messe ist „gemacht", sie ist „gewollt", die instrumentalen Werke sind geworden, stehen natürlich da, durch ihre eigene Autorität, wie die Schöpfung in der Natur!

Die Ponderirung der Pole Instrumental, Vocal, gleiche Tonart (bei Beethoven sehr wichtig), Analogie in den Grundideen der Messe und Chor-Symphonie, die Stellen in denen die Messe Symphonie ist (Agnus), die Symphonie Messe (seid umschlungen Millionen, im Palestrinastyl), diese Berührungspunkte lassen mich beide Werke als „eins" im Geiste erkennen, sie nur nach den Begriffen Kirche — Welt unterscheiden.

In der Messe schreibt Beethoven eine ideale Kirchengeschichte, in der Chor-Symphonie malt er das Bild aller Dualismen, aller Kämpfe mit dem Resultat

„Diesen Kuss der ganzen Welt!"

Damit ist die Messe die Geistesmutter der Chor-Symphonie. Was Schlosser von den Tragödien des Aeschylus sagt, möchte man auf die Messe anwenden: „Sowohl ihrer ganzen Anlage nach, als auch in ihren Einzelheiten, mehr als menschlich erhaben und fast furchtbar hoch.“

Kyrie, Sanctus, Benedictus sind von überwältigender Schönheit, das Ganze ist wie ein weltgeschichtliches Drama behandelt, ist damit dramatisirt, weshalb die Wagnersche Schule das Werk als das höchste preist. Im Agnus findet sich eine durch Trompetenrufe eingeleitete instrumentale Kriegsepisode. Den Schlüssel zu diesem in einer Messe so ungewöhnlichen Moment geben die von Beethoven in die Partitur geschriebenen Worte: „Bitte um inneren und äusseren Frieden.“ Damit sind wir in eine um Schutz gegen Kriegsgefahr betende Gemeinde versetzt, aber auch ausserhalb der Grenzen einer Messe.

Es giebt dramatische Meisterwerke, die man besser liest als darstellen sieht. Man wende das auf die Messe an, ein opus stupendum. Für meinen Theil wäre mir eine jede der mittleren Symphonien, von der dritten (Eroica) an bei so grossen Kräften der Ausführung, lieber, sehr viel lieber gewesen, die grösste und gewagteste Häresie, die man dem Wagnerschen Anhang gegenüber, aussprechen kann.

Montag den 19. (7.) December war das letzte Festconcert, das in Kammermusik bestand. Das Trio für Pianoforte, Violine und Violoncell in B, schlechtweg das Grosse genannt, fand durch den ganz ungenügenden Pianisten (Epstein) eine auffallend schwache Interpretation, die sich mit der Tradition des Trios in Petersburg nicht vergleichen konnte. Vortrefflich sang Walter den Liederkreis (An die ferne Geliebte), die Gomperz das Busslied, Mailied, Neue Liebe, neues Leben.

Der Beethoven des Liedes (epitheton ornans) ist Franz Schubert, in dem ergreifenden Liederkreis stellt sich ihm Beethoven, dem das Vocale nicht Natur war, ebenbürtig als Gesangscomponist zur Seite. Die Pianofortebegleitung war dürftig. An diese legt man in Petersburg einen hohen Maassstab, hat man durch Anton Rubinstein darin Virtuosität erlangt.

Das Cis-moll-Quartett mit den Gebrüdern Helmesberger, Bachrich und Popper war eine dieses Quartettkolosses würdige. Sérow hat hier das Verdienst, gesehen zu haben was ganz Deutschland nicht gesehen hatte. Der erste Satz im Quartett (eine strenge

Fuge, was auch Sérow zuerst nachgewiesen hat) endet auf dem unisonus cis, von welchem der zweite unmittelbar in D-dur weiter geht. Um D-dur in Cis-moll zu erklären, hatte man zu den abenteuerlichsten Mitteln seine Zuflucht genommen, eine Tonart mit Doppelkreuzen u. s. w. fingirt. Sérow sagt organisch: „Die Fortschreitung von Cis nach D, um einen halben Ton, ist die transponirte „phrygische" Sekunde (von e nach f) D-dur, somit keine Modulation, sondern organische Fortschreitung. Das ist höchstes Wissen in praktischer, ächt pragmatischer Anwendung. Das hat Niemand geleistet."

Am Abend des fünften Festtages war Festbanket im Musikvereinssaale, in dem man die Sperrsitze geräumt hatte. Ein zahlreiches Publikum der höheren Stände füllte die Galerien, um die Tischreden zu hören. Man versammelte sich vor dem Banket im kleineren, immer noch sehr grossen Concertsaale des Hauses. Hier wurden die Deputirten und Ehrengäste aus Italien, England, den Vereinigten Staaten einander vorgestellt. Die Deputirten der Conservatorien von Neapel und Bologna, den Doctor der Musik Philippi an der Spitze, complimentirten mich über mein Buch, „Beethoven et ses trois styles". Ich antwortete den Herren Italienisch, wie sie mich angeredet hatten, dahin, dass ich dieses Buch ganz und gar verwerfen müsse (io lo repudio), weil mir damals der dritte Styl in Beethoven unverständlich geblieben, dieser aber die Hauptsache sei; wollten die Herren somit etwas Weiteres in Beethoven erkennen, so müssten sie schon deutsch lernen und mein deutsches Buch über denselben grossen Gegenstand lesen. Die (Wiener) Presse vom 21. December sagt hierüber: „von fremden Gästen bemerkte man besonders den russischen Staatsrath Lenz und den Componisten Sérow." Während des Bankets gab das Orchester von Eduard Strauss die Tafelmusik, die mit der Fidelio-Ouverture in E begann. Vor der bereits beschriebenen Kolossalbüste Beethovens stand auf dem geleerten Podium des Orchesters ein in rothen Sammet gekleidetes Katheder, das den ganzen wogenden Saal dominirte.

Dr. Raindl, Ausschussmitglied, eröffnet die Reihe der Reden mit einem Trinkspruch auf den Landesherrn. Die Versammlung erhebt sich, ein magischer röthlicher Strahl erleuchtet den Kopf Beethovens, der zu reden scheint, ein unbeschreiblich ergreifender Moment! Das Orchester von Strauss intonirt die Volkshymne.

Der Director des Hofoperntheaters, Herbeck, bringt Beethoven den Trinkspruch. Begeisterte Zurufe, Strauss fällt ein mit der Coda der Egmont-Ouverture (Freiheitshymnus). Herbeck schliesst mit folgenden Worten: „Immer soll dir zujauchzen der Hymnus, den du selbst als Prophet (in den Ruinen von Athen) uns zugesungen: du hast den steilen Borak erstiegen, bist zum Himmel aufgestiegen, grosser Prophet, Kaaba! Kaaba!“

Das ganze Auditorium wiederholt Kaaba! Kaaba! Man hatte schon viel getrunken. Schreiber dieses gesteht, sehr stark, stärker als einem Gaste ziemt, Kaaba gerufen zu haben.

Der Minister für Cultus und Unterricht von Stremayr hält eine begeisterte, mehrmals durch Beifall unterbrochene Rede zu Ehren der Kunst, der Künstler, Gelehrten und Schriftsteller, die von Nah und Fern kamen, die Bedeutung des Festes zu erhöhen, denen „man die Vertiefung in den Geist des erhabenen Tonherrn verdanke!“

Hierauf bringt Hofrath Unger den Trinkspruch auf Wien, den Ritter v. Wertheim beantwortet. Beide Reden greifen ans Herz der Versammlung, besonders die Stelle von Unger: „Ihn, den Unbeschreiblichen, schildern, wie ist es möglich? hier wohnte er, hier stürmte er, den Hut tief in die Stirn gedrückt, gedankenvoll durch die Strassen, hier wich ihm scheu und ehrerbietig die Menge aus, hier rang er mit den wilden Dämonen einer übermächtigen Phantasie, hier lebte er, hier starb er, hier ruht er aus von dem heissen Kampf des Lebens!“ (Stürmischer Beifall.)

Dichter Mosenthal widmet sein Glas den fremden Gästen, die Verbrüderung der Völker im Reiche der Kunst.

Hofrath Franz v. Dingelstädt, Präsident des Bankets, giebt, wie er sagt, dem russischen Ehrengast Lenz das Wort (Beifall im Saal). Das (Wiener) Fremdenblatt vom 21. December sagt: „Lenz hielt eine längere philosophische Rede, in der er das Wesen Beethovens zu definiren suchte.“ Die Wiener Presse vom 21. December: „Lenz schildert in tief empfundenen Worten Beethovens Bedeutung.“

Aus der Rede mögen hier einige Stellen Platz finden, weil sie die ganze Beethoven-Erkenntniss auf einige Sätze reduciren. Nach ausgesprochener Danksagung im Namen der Gäste für den ihnen in Wien gewordenen Empfang, nach einem Huldigungsgruss an Beethoven, dessen Büste Redner ansprach, fuhr dieser fort:

Es drängt mich, an dieser durch die Chorsymphonie und die Missa solemnis geheiligten Stätte an die Versammlung einige Worte vom Standpunkt der philosophisch-musikalischen Speculation zu richten, die Frage zu beantworten: „was war Beethoven auf aussermusikalischen Gebieten, auf den Gebieten des menschlichen Geistes überhaupt? Die Antwort ist: Beethoven war ein Denker, der in den Zeichen der Musik die Geschichte des menschlichen Geistes und Herzens schrieb! (Beifall im Saal.) Dass Beethoven ein unerreichter Tondichter war, ist auf diesem Standpunkt ein secundärer Umstand. (Beifall.) Beethoven braucht man nicht zu hören, Beethoven liest man, wie man den Plato liest, wie man im Tacitus und Thukydides sich über Welthändel belehrt, wie man Shakespeare liebend bewundert, wie man mit Göthe und Schiller sympathisirt!

So liest man Beethoven! So lernt man diesen Geist kennen!

Eine zweite Frage ist: „Was war Beethoven auf specifisch-musikalischem Gebiete?" Hier ist die Antwort: Er war die Variation in dem Sinne von Wandelung überhaupt, in dem Sinne von Vertiefung des menschlichen Gedankens in einen gegebenen Gegenstand (Thema, Motiv).

Beethoven ist die Variation in der Art, wie der Elephant die Variation des Wurms, der Vogel die Variation des Insekts ist.

Wie die unendliche Kette der Wesen in der organischen Natur sich aus der Zelle entwickelt, so entwickeln sich unendliche Ideenreihen in Beethoven aus dem Thema (Zelle).

Die Variation ist Beethoven, die Variabilität gegebenen Stoffes, ihm wird auch noch die Form der Variation zum Thema.

Geht man näher auf Beethoven ein, so ergiebt sich bald, dass in ihm drei Beethoven enthalten sind, drei Gruppen specifisch verschiedener Style. Die erste geht bis an die erste Symphonie, bis an die Schwelle der zweiten, in runder Zahl bis Opus 20. Die zweite Gruppe umfasst die mittleren Symphonien, von der dritten (Eroica) bis zur achten. Diese, sechs an der Zahl, sind welthistorische Ereignisse, nicht nur unerreichte Instrumentaldichtungen. In diesem Schacht steht die Eroica, d. h. Alles, was von Helden und Heldenthum, nach Homer zu sagen, übrig geblieben war. Hier die C-moll-Symphonie, hier die Pastoral-Symphonie, von der jeder Frühling die letzte Auflage ist; hier stehen die glänzenden Gebilde der As-dur- und F-dur-Symphonie, hier die höchsten Spitzen der bis jetzt erreichten Kammermusik, bei der in diesem Augenblick

zu verweilen mir nicht erlaubt sein kann. Nur den Makrokosmos im Meister, den von ihm hingestellten Begriff Symphonie darf ich berühren. Mit Opus 100 (in runder Zahl) steht man vor dem dritten Styl, d. h. vor der höchsten philosophischen Spekulation in den Zeichen der Musik, die es giebt.

Am Nil, in der alten Königsstadt Theben, führt eine Allee viel bedeutsamer Sphinxe an die Wundertempel von Karnak — so führen die Sphinxe der fünf letzten Solosonaten, der fünf letzten Quartette an die Kolosse der Chor-Symphonie und Missa solemnis! (Beifall im Saal.) Bezeichnen wir die drei Gruppen mit Tradition, Persönlichkeit, Aussöhnung in der Persönlichkeit.

In Haydn-Mozartischem Geistesumgange, in den Rahmen und Formen dieser grossen Meister malte Beethoven anfangs selbstständige Bilder und zwar als unter diesem Horizont, unter diesem Winkel der Weltanschauung bereits vollendeter Meister. Nur ein solcher konnte die ersten drei Claviertrios (Op. 1), die Violin-Trios (Op. 9) Rafaelischer Farben, die sechs ersten Quartette (Op. 18), die fünfzehn ersten Sonaten, mit und ohne Begleitung, das Septuor (Op. 20) schreiben.

Anfänge hat somit Beethoven garnicht gehabt, sondern nur in sich abgeschlossene, an ihrem Platz und für sich vollständige Geltung habende Geistesprozesse. Nicht zum Vergnügen hört man Beethoven, zur Erweiterung und Läuterung aller Begriffe über menschliche Interessen hört man eine C-moll-Symphonie.

Ich darf nur noch dem Wunsche Worte leihen, dass in hundert Jahren, bei der Rückkehr dieses herrlichen Festes, dieselbe humanistisch künstlerische Gesinnung, derselbe brüderliche Geist, unsere Stelle einnehmen, die Grossherrlichkeit unseres Meisters auf die Massen übergegangen sein möge, wie sie bereits die Errungenschaft aller Gebildeten des Jahrhunderts ausmacht. (Beifall im Saal.) Die Vorredner erheben sich sämmtlich von ihren Sitzen und empfangen den Redner beglückwünschend.

Nach längerer Pause besteigt Dingelstädt die Tribüne, um in feurigen Worten des deutschen Weibes zu gedenken, das dem Sänger der Leonore, Adelaide, Klärchens gefehlt habe, eine Mahnung, des edlen Wirkens der deutschen Frau zu gedenken. (Rauschender Beifall.) Frau Gabillon, die beliebte dramatische Künstlerin, dankt hierauf im Namen der deutschen Frauen und schwenkt dabei das Champagnerglas von der Tribüne über den jubelnden Saal. Herbeck bringt zum Schluss den Toast aller Frauen, auch der nicht

deutschen. Hiemit war das Banket zu Ende. Im anstossenden kleinen Concertsaal wurde schwarzer Kaffee servirt und alsbald ein Tänzchen improvisirt. Friede und Freude beherrschten alle Kreise. Als der Morgen graute, trennte sich die Gesellschaft, in der es nur noch Beethovengeschwister gab. Ein Fest sondergleichen.

Als ich Sérow in Petersburg im Januar 1871 wiedersah, nachdem er noch längere Zeit in Wien geblieben, erzählte er mir, dass er dort eine Vorlesung in deutscher Sprache über seine Entdeckung des „Monothematismus" der Chor-Symphonie gehalten (über den Bau aller Theile derselben auf einem und demselben Thema, siehe oben) und die Leute nicht wenig erstaunt gewesen wären, einen so viel höheren Standpunkt in der Beethovenkritik aus Russland entgegennehmen zu müssen. „Man musste ein Darwin sein um das zu erkennen," sagte er. Es waren die letzten Worte, die ich aus seinem Munde vernehmen sollte. Ich erfuhr seinen plötzlichen Tod auf eine mich besonders erschütternde Weise. Seit mehreren Wintern waren wir regelmässig zu den „matinées und soirées musicales" eingeladen worden, die der Grossfürst Konstantin, ein grosser Musikkenner und tüchtiger Cellist, im Marmorpalais zu geben pflegt und denen der Kaiser, die Kaiserin, die Grossfürsten beiwohnen. Die Liste der Eingeladenen geht gewöhnlich den Tag vorher mit einem Hoffourier herum. Die Geladenen vermerken an ihren Namen, ob sie kommen oder verhindert sind. Den Abend vor einem Morgenconcert im Palais kam eine solche Liste an mich. Ich stand auf derselben immer mit Sérow zusammen, weil wir gleichen Rang hatten. Ich fragte den Fourier, warum Sérow noch nicht unterschrieben habe? Die Antwort war, er ist vor einer Stunde an einem Aneurysmus gestorben, seine Frau hat mir aufgetragen, das dem Grossfürsten persönlich zu melden.

Den andern Tag war bei Hofe nur von dem das allgemeinste Interesse erregenden Verlust die Rede. Die Concerte finden in einem zweistöckigen grossen Saale gothischen Styls statt, der einer Kirche gleicht, auch fehlte nicht die bei Oratorien gebrauchte Orgel. Mehrere Reihen Lehnstühle nehmen die Zuhörer auf, die erste Reihe ist für die Kaiserin und die Grossfürstinnen, sonst setzt man sich wie man will und kann. In der Mitte der Lehnstühle bleibt ein Durchgang. Als die Grossfürstin Helena durch diesen auf ihren Platz ging, blieb sie mehrmals stehen und sagte laut: „quelle perte! quelles connaissances générales!" Der Name Sérow war in aller Mund. Die Wittwe wurde pensionirt. Die Grossfürstin

Helena bestimmte Sérow den Platz des Directors des Conservatoriums, der bald vacant wurde. Im Augenblick, wo Sérow aus eigener Kraft aus den drückendsten Verhältnissen sich zu einer gesicherten Lebenslage durchgekämpft hatte, ward er ein Opfer des Todes! Sérow ist Verfasser dreier Opern: „Judith“, „Rogneda“, „Die feindliche Macht“, alle drei haben grossen Erfolg gehabt und erhalten sich auf dem Repertoir der russischen Oper des Marien-Theaters. Meiner und Vieler Anschauung nach sind diese Werke weniger Opern als Recitative, in so und so viel Acten, mit einigen Gesangsnummern und Chören, ein Schauspiel „sui generis“ nach Wagnerschen Recepten, ohne melodische Erfindung, aber die Frucht grosser Kenntnisse und erlangter Fertigkeiten (Instrumentation). Herz und Einbildungskraft finden hier keine Nahrung, wie sie nicht im Spiel waren. Ein Buch über die Chor-Symphonie, wie er Absicht und Willen oft äusserte, hat Sérow nicht geschrieben, nur zahlreiche musikalisch-kritische Artikel in Tagesblättern, die damit leider so gut wie verloren sind. Er war Censor an der Post, nachdem er Justizposten bekleidet hatte. Seiner Popularität bei allen Anfeindungen in der Presse that der Umstand beträchtlichen Vorschub, dass er ein Russe mit russischem Namen war. Die Grossfürstin Helena veranstaltete ein solennes Leichenbegängniss ersten Ranges. Tausende aus dem Volk folgten der Leiche. Der Zug hatte dem Marien-Theater vorbei zu kommen. Die denselben begleitende Geistlichkeit wurde veranlasst, vor dem Theater stehen zu bleiben und ein Gebet zu halten. Pretium, magister, triste habet! — Das war der Ausgang eines Kopfes, dessen ungewöhnliche Fähigkeiten nach allen Seiten, dessen eiserner in russischen Verhältnissen beispielloser Fleiss, dessen Kraft und Ausdauer nur in einer besonderen Arbeit zu würdigen wäre, in dem Rahmen seiner Zeit, die sich bereits wesentlich geändert hat.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 397. Versammlung am 12. Februar 1875.

Eingegangen waren:

Von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen: Bremisches Jahrbuch. Bd. 6 u. 7. Bremen 1872—74. — Von dem estnischen literärischen Verein zu Dorpat: Aastaraamat 1874. Tartus 1875. — Von dem estländischen statistischen Comité zu Reval: Jordan, die Resultate der Volkszählung von Reval am 16. November 1871. Reval 1874. — Von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz: Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 51. Görlitz 1874. — Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz: Archiv für schweizerische Geschichte. Bd. 17. Zürich 1871. — Von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel: Vischer, das Urner Spiel von Wilhelm Tell. Basel und Genf 1874. — Von der finnischen Literaturgesellschaft zu Helsingfors: Suomalainen ja Ruotsalainen Sanakirja. Wihko 7 u. 8. Helsingissä 1874. — Von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Petersburg: Bulletin. XX, 2. — Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Magdeburg: Geschichtsblätter. 9, 4. Magdeburg 1874. — Von der lettisch-literärischen Gesellschaft: Magazin. 15, 3. Mitau 1874. — Angekauft: Karwowski, Wcielenie Inflant do Litwy i Polski 1558—1561 roku. Posnan 1873. — Hanserecesse. Bd. 3. Leipzig 1875. — Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. Theil VI. Bremen 1869.

Verlesen wurde ein Brief des Herrn Ingenieur-Capitäns H. von Berg über einige von ihm in Dünamünde gefundene und der Gesellschaft zum Geschenk dargebrachte Alterthümer. Das merkwürdigste derselben bestand in einem Stein mit der eingehauenen Inschrift: „Anno domini MCCCCXCIIII“ und zwei Wappenschildern, deren Inhalt nicht mehr zu erkennen ist. Gefunden wurde dieser Stein in der Mauer einer im Jahre 1869 demolirten schwedischen Kasematte, die in der Zeit von 1670 bis 1690 erbaut worden ist.

Dr. A. Poelchau gab den folgenden Beitrag zur Geschichte des Erbrechts der samenden Hand:

Es ist bekannt, dass in unseren baltischen Landen bei Lehngutserbschaften im fünfzehnten Jahrhundert, wenn mehrere Söhne eines verstorbenen Vaters nachblieben, diese an der Erbschaft des Gutes die samende (gesammte) Hand hatten. Die Lehnsgüter nach dem Rechte der samenden Hand konnten nur auf männliche Erben, nicht aber auch auf weibliche übergehen, wie dieses aus mehrfachen urkundlichen Belegen festgestellt wird.[1]) Jedoch hat schon Bunge in seiner Geschichte des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts auf eine Ausnahme von obiger Regel hingewiesen. Er sagt (pag. 72 Anm. 6): „Merkwürdig ist der leider nur im Auszuge bekannte Gnadenbrief Kaiser Friedrich III. vom 15. Mai 1448 (Briefl. Nr. 193), durch welchen dem Claus Ixkull, der seine Lehngüter im Stift Dorpat nach dem Rechte der samenden Hand besass, die Befugniss ertheilt wird, solche Güter auf seine Töchter zu vererben." Zu dieser hier von Bunge als einzige Ausnahme von der Regel aufgeführten Urkunde fügt sich ein jüngst mir im kurländischen Flecken Talsen in die Hände gekommenes Original-Transsumpt aus dem XVI. Jahrhundert, enthaltend zwei Urkunden desselben Jahrhunderts. Das Transsumpt ist auf Pergament von den Bürgermeistern und Rathsherren der Stadt Riga Anno 1574 ausgestellt, leicht zu lesen und wohlerhalten, mit noch anhangendem wächsernen Siegel. Das ganze Transsumpt wörtlich wiederzugeben wäre zu weitschweifig, zur Erläuterung und Beglaubigung des Gesagten genügt aber auch die folgende Regeste:

Bürgemeister und Rathmannen der Stadt Riga transsumiren am Sonnabend vor Estomihi (20. Februar) 1574 auf Bitten des Philipp von Altenbockum folgende Urkunden:

1. Hermann von Brüggenei, genannt Hasenkamp, Meister des deutschen Ordens zu Livland, bezeugt, dass Philipp von Altenbockum und seine Erben, falls gegen innere oder äussere Feinde des Landes gerüstet werden soll, von dem Rossdienst oder jeder andern Pflicht befreit sei und dass er ihm und seinen Erben auf alle ihre gegenwärtigen und in der Zukunft noch zu erwerbenden Güter die gesammte Hand verleihe und bestimmt, dass, falls die Brüder Johann und Jörgen von Altenbockum ohne Erben versterben sollten, ihre Güter an Philipp von Altenbockum und dessen Erben

[1]) Vergl. die Urkunden Erzbischof Michaels v. 27. Februar 1494 (Briefl. Nr. 466); Lehnsbrief v. 13. Mai 1453 (Briefl. Nr. 216); Gnadenbrief Hermanns von Brüggeney vom Jahre 1546.

fallen sollen. Falls diese aber ohne männliche Erben verbleiben, so sollen die Güter an seine Töchter und deren Erben fallen. Ebenso soll es auch mit den Gütern der Franken sein, da die von Altenbockum und die Franken die gesammte Hand an den Gütern haben, wie sie ihnen von Walter von Plettenberg verliehen worden etc. Auch wird dem Philipp von Altenbockum und seinen Erben auf deren Gütern ein frei Halsgericht zugestanden und verliehen; auch soll auf seinen und seiner Erben Gütern Niemand ohne sein Wissen Bau- oder Brennholz fällen dürfen. Ebenso soll es auch mit dem Wild sein etc. Ferner hat er, der Ordensmeister, mit Gerd von der Brücken, als Vormund des Philipp von Altenbockum in dessen unmündigen Jahren, den alten Lehnbrief, der auf alle Güter der von Altenbockum lautet, durch Walter von Plettenberg erneuen lassen. Diesen, wie auch einen Lehnbrief auf das Gut Angern, dem verstorbenen Johann von Altenbockum durch Walter von Plettenberg gegeben, hat Gerd von der Brücken in Verwahrung genommen. Schliesslich bekennt der Ordensmeister, dass Jürgen von Altenbockum sein väterliches Erbe seinem Bruder Philipp für die Summe von 6000 Mark Rigisch erb- und eigenthümlich übergeben. Gegeben und mit dem Siegel versehen in unserem Hause zu Wolfahrt am Tage Maria Heimsuchung (2. Juli) 1547.

2. Heinrich von Galen, Meister des deutschen Ordens zu Livland, bezeugt, dass Philipp von Altenbockum ihm eine alte Grenzbestimmung vorgezeigt, worin die Grenze Sackendorff, Rotten und Syrkell begriffen ist. Dieselbe nimmt ihren Anfang an der Darnitzen Brücke, wo ein Eichbaum mit einem Kreuze sein soll, geht dann bis an die Angerische See und von dort wieder zur Darnitzen Brücke. Philipp von Altenbockum beklagt sich über Verletzung der Grenzzeichen, daher die Grenze nun folgendermassen festgestellt wird: von der Darnitzen Brücke beginnend geht sie rechts bis an die Franken Grenze, dieser folgend bis an die Angerische See, dann längst der See bis an den Peltzenbach, weiter den Bach aufwärts bis an den Bocksberg, von dort zum Habichtsberg, dann an die Stiffts-Grenze und mit derselben bis an die Salz-See, weiter dann längst dem Strande bis an das Dorf Reckzaden und so fort. Philipp von Altenbockum erhält für sich und seine Erben frei Fischerei in der Angerischen See und in „unseres Ordens Mitouwischen Wildnussen unverhindertt frey baw- und brenn holtz.“ — Mit dem Siegel versehen und gegeben zu Wenden den 12. März 1557.

Herr Stadtbibliothekar Berkholz verlas den folgenden Aufsatz:

In dem erst unlängst herausgekommenen Hefte unserer „Mittheilungen“ befindet sich unter Anderem auch meine im Sonderabdruck schon zu Anfang 1872 erschienene Abhandlung über den Bergmannschen Codex der livländischen Reimchronik. Anknüpfend an den letzten Abschnitt derselben, der von Brotze's und Gustav Bergmanns Abschriften dieses Codex handelt, möchte ich heute noch von einigen andern handschriftlichen Materialien zur Reimchronik erzählen, die bis jetzt unbekannt geblieben sind. Sind sie auch nur von geringem oder gar keinem wissenschaftlichem Belange mehr, so verbleibt ihnen wenigstens doch der Werth — literärischer Curiositäten.

1. Zäpelihn. In der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg befindet sich ein 599 Seiten starker Folioband (Msc. germ. histor. in folio Nr. 166), der eine Abschrift der livländischen Reimchronik nebst Glossar und verschiedenen Excursen enthält. Der Abschreiber, beziehungsweise Verfasser ist nicht genannt; aus seiner Handschrift aber habe ich ihn als jenen Peter Dan. Friedr. Zäpelihn erkannt, von dem das Schriftsteller-Lexikon Recke's und Napiersky's angiebt, dass er, aus Rostock gebürtig, Hauslehrer in Livland gewesen, dann bei der im Jahre 1805 errichteten Universität Kasan zum Professor der allgemeinen Staatengeschichte, Geographie und Statistik ernannt, 1819 entlassen und 1822 Bibliothekar der Admiralität in St. Petersburg [1]) geworden sei. Seine Hauslehrerschaft in Livland fällt in die ersten Jahre unseres Jahrhunderts. Er war mit Brotze und Gustav Bergmann bekannt und hat ohne Zweifel durch sie die eben erst aufgetauchte Reimchronik kennen gelernt. Ob seine Abschrift derselben direct nach dem damals Liborius-Bergmannschen Codex oder nach einer der Abschriften Brotze's oder Gustav Bergmanns angefertigt ist, habe ich nicht untersuchen können. Vorangebunden ist ihr ein Exemplar des seltenen Rujenschen Druckes der ersten 456 Verse der Reimchronik, und erst wo dieser endet, fängt die Abschrift Zäpelihns an.

[1]) D. h. des hydrographischen Departements der Admiralität, welches eine grosse und keineswegs auf die nächsten Zwecke dieses Departements beschränkte, zumeist von dem dänischen Minister Bernstorf herstammende Bibliothek besitzt und dessen langjähriger Bibliothekar in neuerer Zeit unser Mitglied Staatsrath Th. Kuchczynski gewesen ist.

Der Inhalt des ganzen Bandes gliedert sich folgendermassen: pag. 1 bis 457 Text der Reimchronik mit vielen Randbemerkungen, unter denen einige von Brotze's Hand, pag. 458—481 Glossarium, pag. 482—485 Index über Alnpeks Chronik; ferner Notationes chronologicae, Ueber die Quellen der livländischen Geschichte, Additamenta ad Alnpekium ex Duisburg et Chronico equestri; endlich pag. 540—587 Geographia et historia Livoniae. In derselben Petersburger Bibliothek (Msc. germ. histor. in folio Nr. 167) wird auch eine zweite Arbeit Zäpelihns aufbewahrt, die überschrieben ist „Geschichte Livlands", ein, wie es scheint, nicht endgültig ausgearbeiteter Entwurf, übrigens mit reichlichen Literaturanzeigen, Tabellen der Ordensmeister, Bischöfe etc. ausgestattet und bis 1710 herabreichend. Beide Handschriften habe ich selbst einst, während meiner Dienstzeit in der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek, für dieselbe von einem gewissen Petersburger Antiquar eingehandelt, ohne noch damals ihren Verfasser bestimmen zu können. Die Handhabe dazu fand ich erst später in einem Convolut der livländischen Ritterschaftsbibliothek (Msc. 3), welches unter Anderem auch einen kleineren Aufsatz Zäpelihns, überschrieben „Versuch einer Chronologie für Alnpeks Chronik", enthält. Alle aufgezählten Bemühungen dieses Mannes in der livländischen Geschichtsforschung, so werthlos sie uns auch sein mögen, zeugen doch von einem für die damalige Zeit achtbaren Quellenstudium, und recht merkwürdig ist es insbesondere, dass Zäpelihn auch schon den Canonicus Sambiensis (nach einer von Siegfried Bayer angefertigten und in der Bibliothek des Grossfürsten Konstantin in St. Petersburg aufbewahrten Abschrift) gekannt und zu würdigen verstanden hat.

2. Narbutt. Theodor Narbutt, verabschiedeter Ingenieur-Capitän und Verfasser einer Geschichte Littauens in neun Bänden (Dzieje starozytne narodu litewskiego. Wilno 1835—1841) verdient auch in weiteren Kreisen als den durch die Kenntniss der polnischen Sprache begrenzten bekannt zu werden als ein Beispiel von Geschichtsfälschung, wie es seit dem 16. Jahrhundert kein ärgeres gegeben hat. Mit ganz unglaublicher Dreistigkeit weiss dieser strebsame Littauer dem ihn drückenden Mangel an wirklichen Geschichtsquellen abzuhelfen. Alte Handschriften und unerhört seltene Drucke, Grabsteine, Münzen und Götzenbilder, die ausser ihm Niemand gesehen hat und die auch niemals existirt haben, weiss er auf das genaueste zu beschreiben. Auch Volkslieder fälscht er oder fertigt er sich neu an, je nach seinem Bedarf. Und dennoch gilt er

wenigstens seinen Landsleuten noch immer als bedeutendste Autorität in Sachen der littauischen Geschichte. Ja, erst neuerdings haben seine mythologischen Schwindeleien auch die lettische Literatur zu verunreinigen angefangen. Von ihm nun liegen mir mehrere aus dem Städtchen Lida oder dessen Nachbarschaft datirte Briefe an C. E. Napiersky vor, die mit des Letzteren sonstigem literärischen Nachlass in die rigasche Stadtbibliothek übergegangen sind. Meistens handelt es sich in diesen Briefen um Königsberger Urkunden, die Napiersky aus dem ritterschaftlichen Abschriften-Corpus für Narbutt abschreiben zu lassen erbeten wird, oder um gedruckte livländische Geschichtswerke, die Narbutt aus Riga zu beziehen wünscht. Unsere Reimchronik aber betrifft ein Brief vom 10. September 1840. Um den fabelhaften littauischen Grossfürsten Ringold, angeblich Mendogs Vater, den keine gleichaltrige Quelle kennt, zu retten, verfällt Narbutt darauf, ihn mit dem Gerpold der Reimchronik zu identificiren. Er besitze, schreibt er, abschriftlich aus einem vollständigeren „Exemplar" des Alnpeke die Ergänzung der Lücke im Bergmannschen Codex; an einer Stelle dieser Ergänzung aber werde Mendog ausdrücklich Gerpolds Sohn genannt. Die betreffenden Verszeilen seien folgende:

So geschae zwifels ohne
Sie waren Gerpolds beide sone
Kunics d' Ploskower rusen
Aus littower blut entsprusen.

Beide, so wird noch zur Erklärung hinzugefügt, „das heisst Erdzwill und Mendog (Irwille und Mindowe)". Das Antwortschreiben Napiersky's haben wir nicht, aber aus dem nächsten Briefe Narbutts, erst vom 27. November 1842, ersieht man, dass Napiersky ihn unterdess belehrt haben muss, wie auch er aus Heidelberg eine Ergänzung der Lücke erlangt habe, die aber die schönen Verse Narbutts nicht enthalte, worauf Letzterer sich entschuldigt: „Ich freue mich herzlich, dass Sie unseren alten Alnpeke wollen verfolständigen durch Heidelbergische Copie desselben. Ich muss gestehen, dass mir ein kurzer Auszug aus einen, ich weiss nicht wo gefundenen Manuscript zugeschickt wurde; nemlich die Stelle, wo die Rede von Gerpolds Söhne ist. Ich werde weitere Nachfrage thun, um den ganzen Manuscript zu erhalten, und wenn es mir gelingt, werde ich es Ihnen übersenden." — Narbutt war offenbar ebenso kühn als umsichtig. Seine mangelhafte Kenntniss der deutschen Grammatik und Orthographie hält ihn selbst von einem

Versuche zur Interpolirung eines mittelhochdeutschen Reimwerks nicht ab, aber er probirt auch die Wirkung seiner Verse auf einen Sachverständigen, ehe er sie zu veröffentlichen wagt. Hätte er nichts von einer vollständigen Heidelberger Handschrift zu hören bekommen, so wäre sein Stammbaum der littauischen Fürsten höchst wahrscheinlich um eine Begründung aus der Lücke unserer Reimchronik reicher geworden.

3. Kallmeyer und Napiersky. Zu dem schon erwähnten, jetzt in der rigaschen Stadtbibliothek aufbewahrten literärischen Nachlass Napiersky's gehört auch sein vollständig erhaltener Briefwechsel mit Kallmeyer. Aus diesem liesse sich, wenn daran gelegen wäre, bis in das Einzelnste bestimmen, welchen Antheil jeder von ihnen an der Herausgabe der Reimchronik in den Scr. rer. Liv. gehabt hat. Im Allgemeinen ist bekannt, dass Kallmeyer die Einleitung, den Commentar und das Register, Napiersky die Paraphrase und das Glossar angefertigt hat. [1]) Aus dem Briefwechsel ersieht man, welche thätige Mitwirkung jeder von ihnen auch der Arbeit des Andern zugewandt hat. Wer aber von ihnen hat eigentlich den Text gemacht? Der Briefwechsel giebt folgende Antwort. Zuerst wurde auf Kallmeyers Vorschlag angenommen: „der Text wird genau nach Bergmanns Ausgabe, jedoch mit Interpunction und Absätzen geliefert". Es war also nur ein Redacteur für Interpunction und Absätze, gewissermassen nur ein verständiger Druckcorrector nöthig. Später stossen beiden Herausgebern, jedem bei seinem Theil der Arbeit, Zweifel an der Richtigkeit mancher Bergmannschen Lesarten auf und sie haben beide die Brotzesche Abschrift der Reimchronik zu Rathe gezogen, aber beide nur gelegentlich und ohne durchgängige Vergleichung. Napiersky äussert sich darüber, wie folgt: „Uebrigens ist Brotze's Abschrift, meinem Bedünken nach, von keinem sonderlichen Werth. Sie mit dem gedruckten Texte zu vergleichen, um Lesarten herauszufischen, dazu habe ich, wie ich aufrichtig bekennen muss, keine Lust und Zeit. Es möchte auch nichts Entscheidendes abgeben, wenn man die Originalhandschrift nicht zu sehen bekommt und darnach mit eigenen Augen ermitteln kann, was das Richtige in jedem Falle sein dürfte. Aber daran ist gar nicht zu denken, denn Trey, welcher jetzt hier ist, gewährt mir nicht einmal einen Blick in dieselbe, um den Werth oder Unwerth der Marginalien beurtheilen

[1]) Scr. rer. Liv. I. pag. 501. Beise, Nachträge zum Schriftst.-Lex. II, 72.

zu können; er will sie anders nicht herausgeben, als wenn man sie ihm abkauft." — Und später Kallmeyer, nachdem auch ihm die Brotzesche Abschrift zur Benutzung überschickt war: „Ich habe keine vollständige Vergleichung angestellt, aber Brotze's Handschrift immer zu Rathe gezogen, wo mir der gedruckte Text schwierig oder verdächtig erschien, und in den meisten Fällen auf überraschende Weise Aufklärung gefunden." Die auf diesem Wege gefundenen Textverbesserungen legt Kallmeyer seinem Briefe bei, indem er bemerkt: „Wie Sie nun diese Lesarten benutzen wollen, werden Sie am besten ermessen; ich möchte jedoch rathen die meisten derselben geradezu in den Text aufzunehmen, und Bergmanns Fehler unter demselben anzugeben. Es kann ja nichts daran liegen, dem Abdruck gar zu ängstlich zu folgen, sondern einen richtigen Text zu liefern." — Somit zeigt es sich, dass beide Herausgeber an der Gestaltung des Textes in ziemlich gleichem Maasse betheiligt gewesen sind und dass ich ebenso Unrecht gehabt habe, dieselbe allein Napiersky zuzuschieben, als Professor L. Meyer, sie allein auf Kallmeyers Rechnung zu setzen. Merkwürdiger aber als dieses Ergebniss ist es zu sehen, wie die Herausgeber erst während ihrer Arbeit sich zu der Einsicht erheben, es könne ja nichts daran liegen, der ersten gedruckten Ausgabe gar zu ängstlich zu folgen. Die von dem Verleger Frantzen seinen „Scriptores" gegebene Begriffsbestimmung, dass sie, im Unterschiede von den auf Inedita ausgehenden „Monumenta", nur ein Wiederabdruck selten gewordener Druckwerke sein sollten, hat wie ein böses Verhängniss über seiner Ausgabe sowohl der Reimchronik als auch Heinrichs von Lettland gelastet. Wie freilich von Russow, Henning, Horner u. s. w. nur die alten Originaldrucke neu aufzulegen waren, so glaubte Frantzen, dass es auch bei Heinrich und der Reimchronik mit der Wiedergabe einerseits des Gruberschen, andererseits des Liborius-Bergmannschen Textes gethan sei. Die Mangelhaftigkeit dieser ersten Drucke war noch nicht bekannt, und Hansen, Kallmeyer, Napiersky haben sich durch die falsch gestellte Aufgabe in einer Weise fangen lassen, wie es heutzutage selbst viel schwächeren Köpfen nicht mehr begegnen könnte.

4. Jakob und Wilhelm Grimm. In der Berliner Universitätsbibliothek habe ich Gelegenheit gehabt, ein aus dem Nachlasse der beiden Grimm in dieselbe übergegangenes Exemplar der Pfeifferschen Ausgabe unserer Reimchronik einzusehen. Von beider

Brüder Händen sind darin Notizen eingetragen, wie sie ihnen beim Durchlesen einfielen, theils neben dem Texte, theils auf besonderen Blättern am Ende des Buches. An letzterem Ort notirt namentlich Wilhelm mehrere ungenaue Reime und eine Anzahl von Wörtern, die ihm in irgend einer Hinsicht merkwürdig gewesen sein müssen. Im Texte sind viele Verse, offenbar wegen ihres sachlichen Interesses, unterstrichen. Neben dem Text aber stehen hie und da Verbesserungsvorschläge, alle, mit Ausnahme nur eines, von Jakobs Hand. Es sind folgende:

v. 1639 (richtiger 1641) *is wirt* f. *ez* (Codd. *es*) *wirt* mit Verweisung auf v. 1657 (1659) als Parallelstelle.

ebendaselbst im Texte: *winter kalden* durch einen Strich zu einem Worte verbunden.

v. 2222 (2224) von Wilhelm: *über, ûzer,* und unmittelbar darunten von Jacob: *„aber ist recht, denn der sinn fordert: wenig, 2234, 2251.“*

v. 2660 (2662) *lât* = *ladet* f. *bat.*

v. 3050 (3052) *man* einzuschieben zwischen das zweimalige *daz.*

v. 3084 (3086) *über* f. *iuwer* (Cod. *euwir*), welche „schöne Verbesserung“ Pfeiffer selbst schon 1845 aus einem Briefe J. Grimms in den Heidelb. Jahrb. Jahrg. 38, H. 1, S. 160 bekannt gemacht hat.

v. 3638 (3640) *und* f. *in.*

Ich enthalte mich jeder Bemerkung zu diesen Conjecturen. Jedenfalls verdienten sie mitgetheilt zu werden wegen des grossen Namens, der dadurch zu unserer livländischen Reimchronik in Beziehung tritt.

Beiläufig berichtige ich noch einen Fehlgriff meiner Abhandlung aus dem Jahre 1872. Es wird da, pag. 61 der Ausgabe in den Mittheilungen, eine Randbemerkung des Bergmannschen Codex, welche durch Beschneiden die ersten Buchstaben jeder Zeile eingebüsst hat, in einer Weise ergänzt, die ich jetzt für ganz verunglückt erklären muss, da vielmehr die folgende von Herrn Dr. Koppmann mir an die Hand gegebene Herstellung des Fehlenden das Richtige treffen dürfte:

geleich
*d*er rechten
*cr*onichen
*dari*n nicht
*ander*s ludende.

Die „rechte Chronik", deren Erzählung hier als gleichlautend befunden wird, hat ohne Zweifel die ältere Hochmeisterchronik zu bedeuten (vgl. Scr. rer. Pruss. III, 556). Das entsprechende Excerpt der jüngeren Hochmeisterchronik ist zu kurz gehalten, als dass ihre Uebereinstimmung mit der Reimchronik gerade an dieser Stelle hätte auffallen können.

Bericht über die 398. Versammlung am 12. März 1875.

Eingegangen waren:

Von dem historischen Verein für Niedersachsen: Zeitschrift, Jahrg. 1873. Hannover 1874. — Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte: Zeitschrift, IV, 2 u. V, 1. Kiel 1873—1874 Quellensammlung, IV, 1. Kiel 1874. Urkundensammlung, IV, 1. Kiel 1874. — Von dem historischen Verein für das Grossherzogthum Hessen: Archiv, XIII. Darmstadt 1874. — Von der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Krakau: Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustr. T. 1. Cracoviae 1874. Walewski, Dzieje bezkrólewia po skonie Jana III. T. 1 Krak. 1874. Helcel, pism pozostalych wyd. posmiertne. T. 1. Krak. 1874. Niemiecko-polski slownik wyrazów prawn. i administr. Krak. 1874. Pamietnik. Wyd. mat.-przyrodniczy. T. 1. Krak. 1874. Rozprawy i sprawozdania z posiedzen. Wyd. filolog. T. I. Wydz. hist-filoz. T. II. Wydz. matem.-przyrod. T. I. Krak. 1874. Sprawozdanie komisyi fizyjograficznéj. T. VIII. Krak. 1874. — Von dem Altmärkischen Verein zu Salzwedel: Achtzehnter Jahresbericht. Magdeburg 1875. — Von dem Naturforscherverein zu Riga: Correspondenzblatt. XXI, 5. 8. — Vom Smithsonschen Institut zu Washington: Report for the year 1872. Washington 1873. — Von der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat: Sitzungsberichte, 1874. Dorpat 1875. — Von der Kaiserl. Universität zu Dorpat: Doubletten-Katalog der Universitätsbibliothek. Dorpat 1875. — Von der Kaiserlichen Naturforschergesellschaft zu Moskau: Bulletin, 1874. 3. Moscou 1875. — Von Herrn Dr. Hildebrand: dessen Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1873—1874. Sonderabdruck aus der „Rig. Ztg." 1874. — Von Herrn Dr. W. v. Gutzeit: einige Rechenschaftsberichte des Rigaer Frauenvereins, der Rigaer Mobiliarversicherungsgesellschaft und der Direction der Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft.

Ferner für die Münz- und Alterthümersammlung:

Von Herrn Ingenieur-Capitän H. v. Berg in Dünamünde: 39 in Dünamünde gefundene Münzen, darunter ein besonders gut erhaltener Dreipölcher oder rigascher Ferding aus dem Jahre 1669. — Von Herrn Dr. W. v. Gutzeit: 16 russische Münzen aus dem gegenwärtigen und dem vorigen Jahrhundert

nebst zwei schleswig-holsteinischen vom Jahre 1787 und einer des Städtchens Rheda von 1659. — Von Herrn Literaten R. Schilling: einige römische Antiquitäten aus der Kaiserzeit, in Florenz gekauft.

Herr Stadtbibliothekar Berkholz legte den unlängst erschienenen 23. Band der Monumenta Germaniae historica zur Ansicht vor, um auch die darin enthaltene grössere Ausgabe Heinrichs von Lettland der ihr gebührenden Beachtung zu empfehlen, nachdem der daraus angefertigte Sonderabdruck („in usum scholarum", wie die übliche Formel lautet) schon der vorhergehenden Versammlung vorgelegen hatte. Dazu machte er die folgenden Bemerkungen.

Die uns allen so geläufige Chronik unseres Heinrich von Lettland ist uns doch nur gleichsam in einer entstellenden Uebermalung bekannt gewesen. Ihre wahre Gestalt enthüllt sich erst jetzt, in demselben Augenblick, da sie dieser monumentalsten Sammlung deutscher Geschichtsquellen eingereiht wird.

Zwar schon seit mehreren Jahren hatte man nicht nur einen allgemeinen Begriff davon, ein wie verderbter Text uns in den bisherigen Ausgaben vorliege: durch Schirrens Beschreibung des Codex Zamoscianus (1865) und Pabsts Uebersetzung der Chronik Heinrichs (1867) war man auch schon so ziemlich über die Gesammtheit der in die Vulgata einzuführenden besseren Lesarten unterrichtet. Aber eine vollständige Darstellung des Textes, wie er fortan zu sein hat, wird uns eben erst hier zum ersten Male geboten.

Dass auch die eingehendste Nachprüfung an diesem neuen Texte nicht mehr viel zu ändern vermögen wird, dafür bürgt uns einerseits die Vollständigkeit des benutzten Handschriftenapparats und andererseits die Autorität eines Herausgebers wie Dr. Wilhelm Arndt.

Was insbesondere die Vollständigkeit des Handschriftenapparats betrifft, so ist es gerade eines der Verdienste dieser neuen Ausgabe, dieselbe festgestellt zu haben. Hatte bisher noch der Gedanke Spielraum, dass sich in Rom, in Schweden oder sonstwo ausserhalb Livlands unbekannte Handschriften unseres Heinrich verbergen könnten, so ist derselbe jetzt aufzugeben. Was die Herausgeber der Monumenta Germaniae bei ihren über alle Archive und Bibliotheken Europa's sich erstreckenden Nachforschungen nicht aufzufinden vermochten, hat überhaupt keine Wahrscheinlichkeit der Existenz mehr für sich.

Das Schema Dr. Arndts für die von ihm aufgezählten und beschriebenen Handschriften ist folgendes:

I. nichtinterpolirte:
   1) die Zamoyskische, Anfang des 14. Jahrhunderts, in Warschau;
   2) die Skodeiskysche, Anfang des 17. Jahrhunderts, in der rigaschen Stadtbibliothek;
   2a) Gustav Bergmanns Abschrift, ca. 1800, in der Bibliothek unserer Gesellschaft, Abschrift der vorigen;
   3) die des revalschen Gymnasiums, Mitte des 17. Jahrhunderts, gegen Ende einen interpolirten Text darbietend;
   3a) die der estländischen literärischen Gesellschaft, Abschrift der vorigen;

II. interpolirte:
   4) die einst Grubersche, jetzt in Hannover, „nicht älter als aus dem Ende des 16. Jahrhunderts“;
   5) Joh. Witte's Abschrift, 1653, in der rigaschen Stadtbibliothek, Abschrift eines jetzt verlorenen Codex Oxenstierna in Stockholm;
   5a) die Knüpffersche, 1660, in Dorpat, Abschrift der vorigen;
   6) die jetzt verlorene Tideböhlsche, früher in Reval.

Also neun an der Zahl. Alle wichtigeren unter ihnen (1, 2, 3, 4, 5) haben dem Herausgeber selbst vorgelegen. In Betreff der übrigen hat er sich mit Recht an den gedruckten Angaben oder brieflichen Mittheilungen Anderer genügen lassen. Insbesondere habe ich die Ehre über 2a, 5a und 6 ihm als Quelle gedient zu haben und als solche citirt zu werden. Da ich aber an meinen nun schon vor zehn Jahren gemachten Mittheilungen unterdessen Einiges als mangelhaft oder unrichtig erkannt habe, so ist es jetzt an mir, weniger den Dr. Arndt als mich selbst zu berichtigen. Betreffen diese Berichtigungen auch nur einige Handschriften geringeren Werthes, so glaube ich sie doch schon wegen ihres Bezuges auf ein Werk von der Wichtigkeit der Monumenta Germaniae nicht zurückhalten zu dürfen.

Ich fange an bei dem Codex Knüpffer (5a), von dem ich zur Zeit meines Briefwechsels mit Dr. Arndt nur soviel wusste, als Hansen (Scr. r. Liv. I) in seiner Vorrede über ihn und unter seinem Text aus ihm mitgetheilt hatte, dessen genauere Beschreibung

ich aber vor kurzem von Herrn stud. jur Alexander Buchholtz aus Dorpat erhalten habe.

Darnach bildet diese dem 17. Jahrhundert angehörende Handschrift das erste Stück eines ziemlich starken Sammelbandes in folio in der Bibliothek der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat. Unter mehreren der zunächst auf die Chronik Heinrichs folgenden Stücken ist bemerkt, dass sie im Jahre 1660 in Stockholm abgeschrieben wurden, woher Hansen nicht angestanden hat, auch die erstere selbst dem nämlichen Jahre zuzuweisen. Nun ist zwar die Hand, welche die mit „Stockholm, Anno 1660" datirten Stücke geschrieben hat, verschieden von derjenigen, die die Abschrift Heinrichs angefertigt hat; aber sie findet sich wieder in den kurzen Inhaltsanzeigen am Rande der Chronik Heinrichs, so dass allerdings wenigstens eine gewisse Verwandtschaft der Herkunft für alle diese Schriftstücke anzunehmen ist. Wir wissen ferner, dass Witte's Abschrift (5) nach einer Vorlage angefertigt wurde, die er 1653 in Stockholm aus der Bibliothek des Grafen Johann Axelssohn Oxenstierna geliehen erhielt. Auf einen andern, nur um einige Jahre später sich ebenda aufhaltenden Sammler livländischer Geschichtsmaterialien ist ohne Zweifel die Knüpffersche Handschrift zurückzuführen. Was aber liegt unter diesen Umständen näher als zu denken, dass auch sie aus jenem verlorenen Codex Oxenstierna abgeschrieben wurde? Die Annahme Arndts, dass Codex Knüpffer nur eine Abschrift der Abschrift Witte's sei, ist wenigstens bis auf weiteren Beweis aufzugeben.[1])

In Betreff der unserer Gesellschaft gehörende Handschrift Gustav Bergmanns (2a) sagt Arndt auf Grund meiner Mittheilungen, dass sie eine Abschrift des Codex Skodeisky und mit Varianten aus Grubers Ausgabe, aus der Abschrift Witte's und noch aus einem jetzt verlorenen Manuscriptum Tideböhlianum Revaliense (6) ausgestattet sei. In dieser Beschreibung ist die Abschrift Witte's als Quelle von Bergmannschen Varianten zu streichen, Bergmanns Manuscriptum Tideböhlianum aber als identisch mit einem nur unter anderem Namen noch vorhandenen nachzuweisen.

---

[1]) Für welche Annahme ich die Verantwortung vielleicht ablehnen kann, da ich mich, auf Grund der von Hansen mitgetheilten Lesarten aus Knüpffer, brieflich nur dahin geäussert zu haben glaube, dass Knüpffer entweder aus Witte oder direct aus Oxenstierna abgeschrieben zu sein scheine.

Es war nur ein der weiteren Erklärung nicht lohnender Irrthum, in Folge dessen ich auch Witte's Abschrift als von Bergmann benutzt ansetzte, während doch seine Varianten durchgängig nur entweder mit Gr. (Gruber) oder mit R. (Revaliensis), einmal auch mit „Tideböhlianum" signirt sind. Eine genauere Erörterung aber verdient die Frage nach seinem „Manuscriptum Tideböhlianum".

Auf einem Vorblatt hat Bergmann über seinen Apparat das Folgende angemerkt: „Mscr. Tideböhlianum Rev. habet titulum: Chronicon Livonicum vetus, continens res gestas primorum Episcoporum. Collatum cum Mscro. Vegesackiano." Das zuletzt genannte, unter den Varianten nicht wiederkehrende „Manuscriptum Vegesackianum" kann eben desshalb nur diejenige Handschrift gewesen, die Bergmann zunächst vollständig abschrieb und seiner Collationirung zu Grunde legte, also der jetzt sogenannte Codex Skodeisky,[1]) mit dem Bergmanns Abschrift nicht nur alle ihm eigenthümlichen Schreibfehler (z. B. XXIV, 1 Pudymra), sondern auch die zum Theil nicht weniger kennzeichnenden Marginalien gemein hat. Der rigasche Prediger Nathanael Skodeisky, dem diese werthvolle Handschrift zu Joh. Gottfr. Arndts Zeit gehörte (vgl. dessen Liefl. Chronik II, 10), war schon 1769 gestorben. Als Bergmann sie abschrieb (ca. 1800) muss sie im Besitz eines v. Vegesack und zwar ohne Zweifel jenes nämlichen Gotthard v. Vegesack gewesen sein, der die von Bergmanns Zeitgenossen öfters angeführte Schievelbein-Andreäsche Handschriftensammlung ererbt hatte und später der rigaschen Stadtbibliothek schenkte.

Was Bergmanns andere Handschrift, die ebenfalls nur bei ihm unter diesem Namen vorkommende Tideböhlsche betrifft, so hat Dr. Arndt aus dem von Bergmann mitgetheilten Titel derselben geschlossen, dass sie eine der interpolirten gewesen sein müsse, da nur diese so oder doch ähnlich betitelt zu sein pflegen — die Hannöversche Handschrift: „Chronicon Livonicum vetus, continens res gestas trium primorum episcoporum"; die Witte'sche: „Chronicon Livonicum vetus, trium primorum episcoporum res gestas continens" — also, wie es scheint, nur mit kleinen, von dem jedesmaligen Abschreiber beliebten Modificationen. Wie aber lautet der sowohl mir als auch dem Dr. Arndt zur Zeit unseres Briefwechsels noch unbekannt gebliebene Titel des ebenfalls der interpolirten Klasse angehörenden Codex Knüpffer? Nach Herrn Alexander Buchholtz's

[1]) So die richtige Schreibweise dieses Namens.

Mittheilung genau so, wie Bergmann von seinem Tideböhl angegeben hat, nämlich ebenfalls: „Chronicon Livonicum vetus, continens res gestas primorum episcoporum", und schon daraus allein ist mit grosser Zuversicht auf die Identität beider Handschriften zu schliessen, wenn auch erst eine Vergleichung der betreffenden Varianten Bergmanns mit dem Codex Knüpffer den Beweis dafür vollständig machen kann. Der revalsche Schuldirector Tideböhl, von dem Bergmann auch andere Handschriften geliehen erhielt,[1]) ist im Jahre 1807 verstorben; aus seinem Nachlass kann der betreffende Sammelband unmittelbar in den Besitz des estländischen Predigers, späteren Generalsuperintendenten Knüpffer, geb. 1777, gest. 1843, übergegangen sein, nach welchem der darin enthaltene Codex Heinrichs zuerst von Hansen benannt worden ist.

Somit reduciren sich die neun Handschriften Arndts auf nur acht, zu denen aber, wenn man einmal auch die verlorenen mitzählen will, noch zwei hinzuzunehmen wären: 1) der schon erwähnte Codex Oxenstierna, von welchem der Wittesche und sehr wahrscheinlich auch der Knüpffersche abgeschrieben sind. Dr. Arndt ist geneigt ihn sogar für den Stammvater sämmtlicher noch vorhandenen interpolirten Handschriften zu halten; aber er giebt keinen Grund an, warum auch Codex Hannoveranus aus ihm abzuleiten sei; 2) das von Joh. Gottfr. Arndt im ersten Theile seiner Liefländischen Chronik beschriebene und zu Varianten benutzte Fragment einer ebenfalls interpolirten Handschrift, das er sein „Rigisches Manuscript" nannte.

Dieses ist es, was ich über die meiner näheren Kenntniss zugänglichen Handschriften zu bemerken hatte. Ich erlaube mir aber auch noch ein Wort über die Eintheilung und das Abstammungsverhältniss aller bekannten Handschriften überhaupt.

Am augenfälligsten macht sich allerdings die Eintheilung in nichtinterpolirte und interpolirte. Sie ist so scharf einschneidend, dass dagegen die übrigen Unterschiede, namentlich die der interpolirten Codices unter sich, nur als verschwindend klein erscheinen und dass man schon nach Ansicht nur der ersten Seite eines Codex sogleich entscheiden kann, zu welcher von beiden Klassen derselbe gehört. Aber es ist nicht zu übersehen, dass es auch gewisse Merkmale giebt, die eine nähere Beziehung der interpolirten Handschriften

[1]) Vergleiche seine Vorrede zur zweiten Ausgabe des Dionysius Fabricius. Scr. r. Liv II, 431.

zu den beiden jüngeren der andern Klasse (Skodeisky und Revaliensis) herstellen und den Zamoscianus für sich allein in einen Gegensatz zu allen übrigen treten lassen. Es sind namentlich die folgenden:

1) Die Eintheilung des Zam. in vier (vielleicht, wenn man ihn vollständig hätte, in fünf) Bücher, seine Kapitelüberschriften und das in ihm der Chronik vorausgehende Gedicht — alle diese, wie schon Schirren nachgewiesen hat, auf den Verfasser selbst zurückzuführende Bestandtheile, sind nicht nur den interpolirten Handschriften, sondern, bis auf die Ueberschrift des ersten Buches, auch schon dem Skod. und dem Rev. abhanden gekommen.

2) Die Interpolation II, 6, enthaltend Bischof Bertolds Todesdatum nebst einem aus dem Zusammenhange gerissenen leoninischen Hexameter[1]) — dieses merkwürdige Einschiebsel, dessen Herkunft ich (Sitzungsberichte 1873, pag. 18) glücklich aufgeklärt zu haben glaube — fehlt nur noch dem Zam., begegnet uns aber wie in allen interpolirten Handschriften, so auch schon im Skod. und Rev.

3) Auch manche eigenthümlichere Schreibfehler giebt es, die wiederum, ausser dem Zam., allen übrigen Handschriften gemein sind, wie z. B. XXII, 2: *via previdisse* für *via in Puidise*, u. a. m.

Es folgt daraus, dass das Urexemplar der interpolirten Gruppe aus einem Exemplar von der Art des Skod. und Rev. gemacht wurde, oder mit andern Worten, dass alle Handschriften ausser dem Zam. von einem gemeinsamen Ahnherrn abstammen, dessen unverfälschtes Abbild Skod. und Rev. sind, während die interpolirten Handschriften eine davon ausgehende zweite Stufe der Verderbniss darstellen.

Eine weitere Frage ist es, in welchem Verhältniss dieser vorauszusetzende Stammvater aller jüngeren Handschriften zu dem Zamoscianus gestanden habe: ob etwa in dem eines Abkömmlings oder nur eines Seitenverwandten — eine Frage, auf die sich vielleicht auch bei eingehendster Untersuchung aller Lesarten keine zuversichtliche Antwort wird finden lassen. Glücklicher Weise kommt auch nicht eben viel darauf an, da jedenfalls die Autorität des Zamoscianus so sehr überwiegt, dass auch die beiden besseren unter den übrigen Handschriften nur insoweit noch für den Text in Betracht kommen, als jener älteste Codex defect ist: eine Regel,

---

[1]) Nono Kalendas Augusti. Versus: Hasta necans anno Bertoldum Livo secundo.

die schon Pabst in seiner Uebersetzung Heinrichs in Anwendung gebracht hat und der wir nun auch Dr. Arndt in seiner Ausgabe folgen sehen; wogegen der soeben entwickelte Satz von der gemeinsamen Abstammung aller Handschriften zweiter und dritter Ordnung immerhin von einigem praktischen Werth sein dürfte, da derselbe in den dem Zamoscianus fehlenden Theilen unserer Chronik zu einer etwas grösseren Freiheit im Conjecturiren berechtigt, als die wir bisher ausgeübt finden.

Ich habe für heute nur über die Handschriften Heinrichs mich auslassen, nicht die neue Ausgabe Dr. Arndts allseitig beurtheilen wollen. Nur zweierlei mag noch in Kürze bemerkt werden; erstens, dass Arndts erklärende Anmerkungen grösstentheils aus denen zu Pabst Uebersetzung geschöpft sind und nur selten etwas Neues bringen; zweitens aber, dass wenigstens um des vortrefflichen Hansenschen Sach- und Namenregisters willen auch die Ausgabe in den Scriptores rerum Livonicarum dem livländischen Geschichtsforscher noch immer unentbehrlich bleiben wird. In der ersteren Beziehung war natürlich von einem ausserlivländischen Herausgeber nicht mehr zu verlangen, als was Dr. Arndt geleistet hat, in der anderen aber steht die Sache so, dass nach der allgemeinen Einrichtung der Monumenta Germaniae überhaupt kein Specialregister zu einem einzelnen der in einem Bande vereinigten Autoren zulässig ist. Die wesentliche Leistung dieser neuen Ausgabe besteht eben nur in dem, was freilich das Allerwesentlichste bei jedem herauszugebenden Autor ist, — in dem gereinigten, geregelten, durchweg zuverlässigen Texte.

Herr Dr. Bornhaupt legte ein von ihm ausgearbeitetes ausführliches Verzeichniss des schon in der Sitzung vom 6. December vorigen Jahres erwähnten grossen Münzfundes auf dem Gute Pürkeln, Kirchspiel Allendorf, vor. Da die jüngste darin vorkommende Münze aus dem Jahre 1552 ist, so folgert Dr. Bornhaupt, dass dieser Schatz wahrscheinlich in der Kriegs- und Schreckenszeit 1557—1559 vergraben worden sei. Das Verzeichniss wird in dem nächsten Hefte der „Mittheilungen“ gedruckt werden.

Bericht über die 399. Versammlung am 9. April 1875.

Eingegangen waren:

Von der Kaiserl öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg: Отчетъ за 1873 годъ. Санктпетербъ 1875. — Von der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leiden: Handelingen en medelingen over het Jahr 1874. Leiden 1874. Levensberichten der afgestorvene medeleden. Leiden 1874. — Von dem Alterthumsverein zu Freiberg: Mittheilungen. Heft II. Freiberg 1874. — Von dem Naturforscherverein zu Riga: Correspondenzblatt XXI. 9. — Von dem correspondirenden Mitgliede, Herrn Coll.-Rath J. Iversen in St. Petersburg: dessen Неизданныя и рѣдкія русскія медали Санктпетербъ. 1874; Словарь медальеровъ и другихъ лицъ, имена которыхъ встрѣчаются на русскихъ медаляхъ. Санктпетербъ. 1874; die Portraits des Fürsten Albert II. Radziwill († 1592), seiner Gemahlin Anna Kettler, Tochter des Herzogs Gothard von Kurland († 1619) und seines Sohnes Johann IX. Albert († 1626) in Neuabzügen von Kupferplatten des 18 Jahrhunderts. Dieselben stammen aus der Reihenfolge der im Jahre 1758 erschienenen äusserst seltenen Icones familiae Radivilianae. Die Kupferplatten dieses aus 165 Portraits bestehenden Werkes sind bis auf eine neuerdings von Herrn Iversen erworben worden. Der Name des Kupferstechers geht aus der ersten und letzten Tafel des Werkes hervor, die mit „H. Leybowicz Sculp. Nesvissii in MDL“ (Magno Ducatu Lithuaniae) gezeichnet sind. — Von dem correspondirenden Mitgliede Herrn Oberappellationsgerichtsrath Dr. Pauli in Lübeck: dessen Lübecks Mangeld und Caperwesen. Lübeck 1875. — Von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Mémoires XXI, 6—12. XXII, 1—3. Bulletin XXII, 3. Отчетъ о 16 присужденіи наградъ Графа Уварова Санктп. 1874. — Von der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst zu Mitau: Sitzungsberichte aus dem Jahre 1874. Riga 1875. — Von dem correspondirenden Mitgliede Herrn Bibliothekar J. Lossius in Dorpat: Christian Kelch, Liefländische Historia. Continuation. Lief. 2. Dorpat 1875. — Angekauft: Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten. Gesammelt von Dr. Otto Rüdiger. Hamburg 1874.

Herr Professor Jegór v. Sivers erinnerte an seinen schon in der Sitzung vom 8. Mai v. J. gemachten Antrag auf Ueberlassung etwaiger Doubletten unserer Alterthümersammlung an das Leipziger

Museum für Völkerkunde. Da Herr Dr. Bornhaupt, dem die damalige Versammlung die weitere Erwägung oder Erledigung dieses Antrages anheimgestellt hatte, jetzt nicht gegenwärtig war, so berichtete Herr Dr. W. v. Gutzeit über die unter seiner Betheiligung von Dr. Bornhaupt zu diesem Zwecke vorgenommene Revision der Alterthümer, deren Ergebniss freilich nur gewesen war, dass man sich auch in Bezug auf die einheimischen Bronzegegenstände schwer entschliessen könne, irgend etwas als entbehrliche Doublette anzusehen. Unter diesen Umständen konnte die Sache auch jetzt noch zu keinem Abschluss gebracht werden.

Herr Dr. A. Poelchau berichtete, wie hier folgt, über eine bisher unbekannte Handschrift der Schwarzhäupter-Schragen:

Die merkwürdige Pergamenthandschrift aus dem Jahre 1354, welche Tielemann in seiner Geschichte der Schwarzenhäupter in Riga (pag. 15, Beilage 1) für die älteste Schrage dieser Gesellschaft angesehen hat, ist seitdem (Mon. Liv. ant. Bd. 4 p. CLXXIX) vielmehr als eine Schrage der grossen Gilde erkannt worden. Die älteste wirklich der Schwarzhäupter-Gesellschaft angehörende und noch in ihrem Besitz befindliche Schrage enthält in einem pergamentenem Octavbande 36 Artikel vom Jahre 1416. Als im Jahre 1477 zwischen den Schwarzen-Häuptern und der grossen Gilde Streitigkeiten entstanden waren, wurden dieselben durch eine Einigung in 21 Artikeln am Montage vor St. Thomas, d. i. den 15. December, beigelegt. Von diesen so entstandenen Schragen des Jahres 1477, die nach einem im Archive der Gesellschaft befindlichen Buche in den Monumentis Livoniae antiquae (Bd. 4, p. CCXXXV) gedruckt sind, giebt es noch zwei Abschriften: die eine unter der Nr. 13 im Archiv der Gesellschaft, die andere im Rathsarchiv der Stadt aufbewahrt. Beide stimmen fast wörtlich mit einander überein und haben, ausser den 21 in den Monumenta veröffentlichten Artikeln, noch 33, also im Ganzen 55 Artikel. Dieser Ueberschuss nun ist in den Mittheilungen, Bd. VII, p. 393, gedruckt. Eine dritte Abschrift dieser Schragen ist im Rigaschen Rathsarchiv vorhanden, sie hat aber nicht 55 sondern nur 43 Artikel, denn die Artikel 28, 31, 34—38 incl., 44—48 incl. und 52 fehlen ihr und ihrem letzten Artikel ist noch eine schragenmässige Verordnung des Rathes vom Sonnabend vor Reminiscere (4. März) 1531 angefügt. Diese Verordnung von 1531 findet sich ebenfalls in den Mittheilungen (Bd. VII, pag. 431) gedruckt. Eine fernere

Handschrift ist dem Referenten dieses in die Hände und in seinen Besitz gekommen. Dieselbe zählt zwölf zusammengeheftete Blätter in klein Quart; auf der ersten Seite steht in verwischter, kaum leserlicher Schrift: Schrage der Cumpanie, und deutlich ausgeschrieben Nr. 20, worunter vier kleine Striche und die römische Zahl XXXVI, soll wohl heissen 1536. Mit der dritten Seite beginnt der Text der Schrage in guter leserlicher Schrift. Am Rande der einzelnen Artikel, die hier ursprünglich nicht numerirt waren, ist von einer anderen Hand eine kurze Inhaltsangabe eines jeden Artikels, wie auch eine fortlaufende Numeration offenbar später beigefügt, welche letztere von Artikel 1 bis 27 mit der oben genannten dritten Handschrift übereinstimmt, von da ab aber immer bei jedem Artikel zwei Nummern hat, eine falsche und eine richtige. Der 43. Artikel der erwähnten dritten Abschrift ist hier der 42., einen drei- und vierundvierzigsten bildet die auch hier hinzugefügte schragenmässige Verordnung des Rathes von 1531. Wenn in den Mittheilungen über die dritte Abschrift der Schragen (Bd. VII, pag. 431), diejenige die auch den Zusatz von 1531 enthält, die Vermuthung ausgesprochen ist, dass dieselbe wahrscheinlich im Jahre 1531 oder später angefertigt sein muss, so lässt sich von der in Rede stehenden vierten Abschrift mit ziemlicher Sicherheit dasselbe sagen. Ja, aus der auf ihrem ersten Blatte befindlichen Zahl zu schliessen, wäre sie wohl im Jahre 1536 angefertigt und wahrscheinlich wohl der dritten Abschrift, mit der sie doch völlig übereinstimmt, entlehnt worden, wobei nur noch zu bemerken ist, dass ihre Schreibweise eine andere als die der dritten Abschrift ist. Anderweitige Sonderheiten sind von dieser vierten Handschrift der Schwarzhäupter-Schragen nicht zu erwähnen. Das Vorhandensein einer solchen verdiente aber doch wohl angezeigt zu werden.

Sitzungs-Berichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.

Bericht über die 631. Sitzung am 7. Mai 1875.

Seit der letzten Sitzung ist Folgendes eingegangen:

1. Bullettino meteorologico etc. Vol. IX, Nr. 7 und Vol VII, Nr. 7. Vom königl. Karl-Alberts-Collegium in Moncalieri.

2. Von Herrn Professor Iversen in St. Petersburg: a) Drei Funde mittelalterliche Münzen in Russland. Von J. Iversen. b) Der Münzfund von Dobra. Von H. Dannenberg.

3. Von Herrn Buchdruckereibesitzer G. Steffenhagen in Mitau: Dreissig Stück Brochuren und Bücher, die neuerdings aus seiner Officin hervorgegangen sind.

4. Ein Schreiben vom Dörptschen Gymnasium.

Zunächst gab Herr Dr. Th. Schiemann ein Referat über den Bestand des Piltenschen Archivs, das jetzt einen Theil des kurländischen Ritterschafts-Archivs ausmacht und von 1556—1817 geht.

Nach Besprechung einiger Interna hielt Herr Cand. chem. F. Krüger einen Vortrag über die im kurländischen Museum befindlichen alten einheimischen Münz-, Medaillen- und Siegelstempel. Es sind folgende:

I. Münzstempel:

1. Zum Avers eines Noththalers des Herrmeisters Gotthard Kettler vom Jahre 1559. Der Durchmesser beträgt 41,5 Mm. Ein quadrirter Schild enthält abwechselnd das Ordenskreuz und das Kettlersche Wappen (Kesselhaken). Ueber dem Schilde stehen die Buchstaben G. M. Z. L., unter demselben die Jahreszahl. (Dieser Stempel soll übrigens kein Original, sondern eine vom Mitauschen Uhrmacher John im Anfange des jetzigen Jahrhunderts angefertigte Kopie sein.)

2. Zur Vorderseite eines Sechsers (= 6 Groschen = 1/18 Thaler) des Herzogs Ernst Johann vom Jahre 1763. Durchmesser 24,5 Mm

Er enthält die mit einer Krone bedeckten verschlungenen Buchstaben E. J., zu deren Seiten die getheilte Jahreszahl. Diese Münze soll jedoch nicht in Cours gekommen sein. (Köhne, Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. VI. 1. S. 17. Nr. 21.)

3. Zum Revers eines Timpfes (= 3 Sechser = 1/6 Thaler) des Herzogs Ernst Johann vom J. 1764, mit der Umschrift: MONETA. DVC: CVRLAND. 1764. Der polnische Adler und Littauische Reiter in zwei neben einander stehenden und mit der Königskrone bedeckten Schilden. Unten: 1. T. und darunter: J. C. S. Durchm. 30,5 Mm. Auch diese Münze ist nicht im Umlauf gewesen. (Köhne, a. a. O. S. 16. Nr. 18.)

4. Zum Avers eines Ferdings (= 3 poln. Groschen = 1½ Kop.) desselben Herzogs vom Jahre 1764. Gepräge wie Nr. 2. Durchm. 19,5 Mm. (Köhne, a. a. O. S. 17. Nr. 23.)

5. Zum Avers eines Sechsers desselben Herzogs, wohl vom Jahre 1763 oder 1764. Brustbild im Profil, im Harnisch und mit einem Ordensbande. Umschrift: D: G. ERNEST JOH. In. LIV. CVRL. & SEM. DVX. Unten steht: G.[1]) Durchmesser 25 Mm. (Köhne, a. a. O. S. 16. Nr. 19.)

6. Ein dem vorigen fast ganz gleicher Stempel, es fehlt das G. unten.

7. Zum Avers einer kleinen nur 17,5 Mm. im Durchmesser haltenden Münze (?Schilling) mit der Umschrift: D. G. ERNEST. JOH. DVX. und dem Brustbilde fast wie auf Nr. 5, nur kleiner.

II. Stempel zu Medaillen:

1. Zum Avers einer Denkmünze auf die Restitution des Herzogs Ernst Johann im Jahre 1762. Er enthält das Brustbild der russischen Kaiserin Katharina II. im Profil mit der Umschrift: CATHARINA . II. IMP. OMN. RVSS. AVTOCR. Unter dem Bilde steht getheilt: GRÆF — ENSTEIN. Durchmesser 51 Mm. Dieser schön geschnittene Stempel ist ein wenig beschädigt.

2. Derselbe Stempel mit einigen kleinen unwesentlichen Verschiedenheiten in der Zeichnung. Der Name des Stempelschneiders ist unzertheilt. Dieselbe Grösse. Bedeutend beschädigt.

3. Zum Revers der vorigen Medaille. In der Mitte steht auf einem mit dem russischen Adler versehenen Postamente die Büste der Kaiserin, die von einem schwebenden Genius bekränzt wird, welcher in der Linken eine Waage trägt. Rechts von dem Posta-

[1]) Die Namenssigle des Stempelschneiders G. Z. Graefenstein.

mente sitzt eine allegorische weibliche Gestalt, mit Scepter, Buch und Stern, letztern auf dem Haupte. Auf der entgegengesetzten Seite befindet sich eine andere sitzende Frauengestalt, mit einer Herzogskrone bedeckt, sie hält mit der Linken einen ovalen Schild, auf welchem das herzoglich kurländische Wappen. Hinter ihr steht eine Palme, umwunden von einem mit P. S. XXXVII. bezeichnetem Bande. Eine Art Rundmauer mit Arkaden bildet den Hintergrund. Oben steht: ·RESTITUTRICI· Unten im Abschnitt: CVRLANDIA. PACATA . MDCCLXII. Unter der Curonia steht: GRÆFENSTEIN.

4. und 5. Zum Avers und Revers derselben Medaille, mit einigen geringen Abweichungen, von Vernier geschnitten in derselben Grösse.

6. und 7. Zum Avers und Revers eines Jetton (von 27,5 Mm. Durchmesser), welchen der kurländische Erbprinz Peter beim Einzuge der Kaiserin Katharina II. in Mitau, im Jahre 1764, neben deren Wagen reitend, unter das Volk warf. Avers: Eine Palme, mit dem kurländischen Wappenschild. Im Hintergrunde Schloss und Stadt Mitau. Oben eine strahlende Sonne, und ein Theil des Thierkreises (Zeichen des Widders, des Stiers, der Zwillinge) zwischen Wolken. Ueberschrift: SIDERIS. ASPECTV. BEATA. Unten der Buchstabe G. — Revers: In acht Zeilen: IN MEMORIAM LAETITIAE QVAM EX ADVENTV SER: ET: POT: OMN. RVSS. IMP. OVANS CVRONIA PERCEPIT ANNO . MDCCLXIV. Darunter G. (Köhne, S. 7, Nr. 16.)

8. und 9. Zwei Stempel zu demselben Jetton aber von J. F. S. geschnitten.

12. und 13. Zur Denkmünze auf den 74. Geburtstag des Herzogs Ernst Johann, den 23. November 1764. Geschnitten von G. Z. Gräfenstein. Durchschnitt 41 Mm. Avers: Brustbild des Herzogs im Profil, mit Perücke, Harnisch, Ordensband und Mantel. Umschrift: D. G. ERNEST . JOH. IN . LIV. CVRL. & SEM. DVX. Unter dem Bilde der Name des Künstlers. Revers: Unter einem Baume ein auf Felsen stehender Altar mit dem verschlungenen Namenszug des Herzogs (E J) auf der Vorderseite. In die Opferflamme streut eine weibliche Gestalt Weihrauch, während sie mit dem andern Arm ein grosses Füllhorn umfasst, aus welchem Münzen zur Erde fallen. Zu ihren Füssen liegt eine Waage und steht ein kleines Kästchen, was Recke (s. Köhne, a. a. O. S. 7, Nr. 17) für einen Münzofen erklärt. Auf der andern Seite steht die Curonia mit Krone, kurländischem Wappenschilde und einem Rauchfasse.

Umschrift: SVPERET CASVS LONGOQVE VIRESCAT IN AEVO GLORIA. SIL. ITAL. Im Abschnitt: VOTA PVBL. LAETISSIMA DIERVM LXXIV NATALI OPTIMI PRINCIPIC. PP. XXIII NOVEMB. Unten: G. Der Stempel ist schön geschnitten und gut erhalten.

14. Sehr schön geschnittener Stempel zu einer unausgeführt gebliebenen Medaille auf den Erbprinzen Peter. Er stellt das Brustbild desselben vor (im Profil) mit Harnisch, Ordensband und Mantel und der Umschrift: PETRVS· D. G· IN· LIV· CVRL. & SEMOG. HER· DVX. Unten: GRAEFENSTEIN. Grösse: 45 Mm. (Köhne, S. 8, Nr. 18.)

III. Siegelstempel:

1. des Tuckumschen Gerichts vom Jahre 1618; rund, Durchm. 36 Mm. Umschrift: SIGILLVM. JVDICII· TVCKVMMENSIS. 1618. Das in der Mitte befindliche kurländische Wappen ist sehr abgenutzt, besonders das Herzschild unkenntlich geworden.

2) Das kurländische Kirchensiegel vom Jahre 1637. Rund und 32,5 Mm. im Durchmesser. Im Herzschild des kurländischen Wappens befindet sich der Kettlersche Kesselhaken, die Namenschiffre des polnischen Sigismund August (= A. und S. verschlungen) und der Báthoryschen Drachenzähne.

3. Siegel des Goldingenschen Gerichts. Rund, 35 Mm. gross. Das Wappen wie im Vorigen, die Umschrift lautet: SIGILLUM. IUDICY· GOLDINGEN.

4. Siegel des Selburgschen Gerichts vom Jahre 1643. 36 Mm. Durchmesser, rund. Das Wappen wie im Vorigen. Umschrift: SIGILLVM ·JVDICII· ·SELBVRG· ·1·6·43·

5. Mitausches Gerichtssiegel mit demselben Wappen, wie auf den Vorhergehenden und mit der Umschrift: SIGILLVM· JVDICII· CASTR. MITAVIENSIS. 35 Mm. gross.

6. Das grosse kurländische Landessiegel vom Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, von 68 Mm. Durchmesser. Auf dem kurländischen Wappen sitzt als Mittelschild das polnisch-littauische Wappen, das in seinem bekrönten goldnen Herzschilde die Buchstaben A R[1]) verschlungen zeigt. Umschrift: SIGILLVM DVCATVVM CVRLANDIAE ET SEMIGALLIAE.

7. Grosses Siegel des Prinzen Ferdinand als Administrator des Landes (1698 bis 1710), 55 Mm. gross. Die Umschrift lautet:

[1]) Wol August Rex = August der Starke.

FERDINANDVS . D. G. IN LIV: CURL: ET SEMIG: DUX TUT: ET ADMINISTRATOR. Das Wappen ist wie die auf Nr. 2 bis 5, nur noch mit drei Helmen (auf denen der Kesselhaken zwischen zwei Hahnenfedern, der kurische Löwe und das semgallische Elenn erscheinen) und mit Helmdecken versehen.

8. und 9. Zwei ganz gleiche Siegelstempel desselben Herrn, mit derselben Umschrift und demselben Wappen wie auf dem Vorigen, nur dass statt der Helme sich eine grosse Krone und statt der Helmdecken ein Schnörkel vorfindet. Oval, 44 und 42 Mm.

10. Ein Siegelstempel fast ganz wie Nr. 7, nur oval und kleiner (36 und 33 Mm.), auch fehlt in der Umschrift das Wort TUT. Schön und scharf gearbeitet.

11. Siegel des Herzogs Friedrich Wilhelm (1710 bis 1711). Form, Grösse und Wappen genau wie Nr. 8 und 9. Die Umschrift heisst: FRIDERICUS WILHELMUS. D: G: IN LIV: CURL: ET SEMIG: DUX.

12. Siegel des Herzogs Ernst Johann. Oval, 34 und 32 Mm. Umschrift: D. G. ERNESTUS . JOHANNES . IN . LIVON. CURL. ET . SEMIGAL. DUX. Das bekrönte Wappen hat im Herzschilde links die Namenschiffre Königs August III. (A und 3 verschlungen) in Gold und rechts das Bironsche Wappen. (Quergetheilt, oben in Silber drei rothe Sparren mit Krone, unten im rothen Felde ein schwarzer Rabe einen Eichelzweig im Schnabel, sitzend auf einem Eichstamm, über welchen quer ein goldner Schlüssel liegt.[1])

13. Das Windausche Zollsiegel. 35 Mm. Das Wappen entspricht, selbst in der Form der Schnörkel, genau dem von Nr. 12. Umschrift: WINDAVSCHE . LICENT . SIEGEL .

14. Ein Stempel ohne Umschrift mit dem Wappen des vorigen, nur sind Löwen als Schildhalter statt der Schnörkel (wie bei Nr. 12) vorhanden. 28 und 26 Mm.

---

[1]) Wie aus dem Adelsdiplom vom 20. Mai 1638 hervorgeht, durch welches König Wladislaw IV. dem tapfern Kurländer Matthias von Büren (Vetter von des Herzogs Grossvater) nicht nur dessen alten durch Missbrauch verlornen Adel wiederherstellte, sondern ihn auch in den polnischen Adelsverband aufnahm, so bestand das Familienwappen aus einem weissen Felde, in welchem ein schwarzer Vogel (Rabe?) auf einem dürren Baume sitzt und, rückwärts schauend, im Schnabel ein Zweiglein mit drei Eicheln hält.

Der Schlüssel bezieht sich wol auf die Kammerherrnwürde, die Ernst Johann von Biron im Jahre 1725 von der Kaiserin Katharina erhalten.

Die drei rothen Sparren sollen dem Wappen der alten französischen Familie Gontault von Biron entlehnt sein. J. D.

15. Stempel des herzoglichen Archivs. 40 Mm. Umschrift: SIGILLVM . ARCHIVI . DVCALIS . Wappen wie Nr. 13, aber mit einem kleinen Wappenzelt versehen, auch ist das Herzschild etwas anders angeordnet. (Quadrirt, links oben die Sparren, unten August III. Chiffre, rechts oben Chiffre von Sigmund August, unten der Rabe, ohne Schlüssel.)

16. Derselbe Stempel wie vorher, mit derselben Umschrift, Wappen wie auf Nr. 12, aber mit Wappenzelt, statt der Schnörkel. 36 Millimeter.

17. Siegel des herzoglichen Forstamtes unter Herzog Karl von Sachsen. 36 Mm. Umschrift: SIGILL. FOREST. DVC. CVRL. ET . SEMIGALL. Krone und Wappenzelt über und neben dem kurländ. Wappen, dessen bekröntes Herzschild links Augusts III. Chiffre und rechts oben das polnisch-littauische, unten aber das sächsische Wappen enthält.

18. Siegel wie das vorige, nur kleiner. 25 Mm.

19. Siegel des herzoglichen Archivs unter Herzog Karl. 45 Mm. gross. Umschrift: SIGILLUM : ARCHIVI : SER^{MT} DUCICS : CVRLA· ET . SEMIGAL Das Wappen wie auf Nr. 16.

20. Grosser Siegelstempel des Herzogs Peter vom Jahre 1769. Durchmesser 63 Mm. Das Wappen genau wie auf Nr. 14. Umschrift: D. G. PETRUS . IN . LIVONIA . CURLANDIAE . ET . SEMIGALIAE . DUX . A . 1769 .

21. Grosses Siegel des Herzogs Peter vom Jahre 1787 von 70 Mm. Durchm. Das Wappen erscheint anders als alle früheren, der Hauptschild hat neun Felder. In der rechten Ober- und der linken Unterstelle ist der kurische Löwe, in der linken Ober- und in der rechten Unterstelle das semgallische Elenn angebracht. In der rechten Mittelstelle steht im rothen Felde ein wachsender (in Gold gekleideter) Engel (= Sagan). Die linke Mittelstelle zeigt in Gold einen schwarzen Büffelskopf mit Ring in der Nase (= Pernstein). In der oberen Pfahlstelle befindet sich ein einköpfiger (schwarzer) Adler mit einem Halbmond auf der Brust im silbernen Felde (= Glogau). Die untere Pfahlstelle, ein silbernes Feld, hat einen rothen Querbalken, darüber zwei, darunter eine (rothe) Kugel (= Wartenberg [1]). Das Herzschild ist genau wie das auf Nr. 14.

---

[1]) Die schlesische Standesherrschaft Wartenberg mit Bralin und Goschütz war schon von Peters Vater, noch ehe derselbe Herzog geworden, im Jahre 1735 angekauft worden; das Fürstenthum Sagan jedoch, hatte erst Herzog Peter

Die Umschrift lautet: D: G: PETRVS . IN . LIVONIA . CVRLANDIAE ET . SEMIGALLIAE . AC . IN . SILESIA . SAGANI . DVX . Aō 1787.

22. Genau derselbe Stempel wie vorher, nur kleiner, nur 38 Mm. im Durchmesser.

23. Kleiner Stempel (22 Mm.) mit einem doppelgeschwänzten Löwen und mit der Umschrift: FVRSTL: MISCHISCH . ZOLL . HAVSS.[1])

24. Ein kleines ovales Siegel mit der Umschrift: DAS HOCH . FVRST. MIT. LIEC. ACCIES. SIGEL. Ein doppelgeschwänzter Löwe mit zwei Bäumen (?) auf dem Kopfe. 21 Mm. hoch. Ist wol das Mitausche Licent- und Accise-Siegel.

---

im Jahre 1785 durch Kauf von dem Fürsten Lobkowitz erworben. Pernstein (= Nedweticz) in Mähren war 1631 durch Erbschaft an die Lobkowitze gekommen, welche 1646 das Fürstenthum Sagan, das einst mit dem Herzogthum Glogau einherrig gewesen war, erkauften. So gelangten die Wappen von Pernstein und Glogau in das Sagansche und endlich ins kurische Wappen. J. D.

[1]) Ist damit vielleicht Misshof im Einschluss (lett Misses) gemeint, das an der livländischen Grenze an der grossen Strasse von Riga (über Bauske) nach Littauen liegt?

Bericht über die 632. Sitzung am 4. Juni 1875.

An eingegangenen Geschenken sind zu melden:

1. Von der kaiserl. königl. Akademie zu Wien: a) Sitzungsberichte der Philosophisch-Historischen Klasse, Bd. 77, Heft 1, 2, 3, 4. Bd. 78, Heft 1. Sowie das Register zu den Bänden 1—70. b) Sitzungsberichte der Mathematisch-Naturwissenschaftl. Klasse, Abtheil. I, Bd. 69, Heft 4, 5, 6. Bd. 70, Heft 1, 2. Abtheil. II, Bd. 69, Heft 4, 5. Bd. 70, Heft 1, 2. Abtheil. III, Bd. 69, Heft 1 bis 5. Bd. 70, Heft 1, 2.

2. Verhandlungen der k. k. Geologischen Reichsanstalt. 1875. Nr. 1 bis 5.

3. Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. V. Bd. Nr. 1, 2, 3.

4. Protokolle der Odessaer Alterthumsgesellschaft vom September 1873 bis 10. März 1875.

5. Von der Dorpater Universität die seit October 1874 bei ihr gedruckten Gelegenheitsschriften.

6. Von dem Vereine für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde: a) Berichte über die Jahre 1871, 1872, 1873. b) Zeitschrift. Bd. 3, Heft 2. Lübeck 1873.

7. Извѣстія Императорскаго русскаго географическаго общества издаваемыя подъ редакціею И. И. Вильсона. 1875. 2 Bde.

8. Sitzungsberichte der Dorpater Naturforscher-Gesellschaft. III. Bd. 5 und 6.

9. Bulletin de la Société Impériale des Naturalistes de Moscou. 1874. Nr. 4.

10. Von Herrn Dr. Th. Schiemann: Bericht über die Curlandica des Dresdener Hauptstaatsarchivs. Handschrift.

11. Vom Verfasser: Grammatik der Estnischen Sprache, zunächst wie sie in Mittelestland gesprochen wird, mit Berücksichtigung der anderen Dialecte. Von F. J. Wiedemann. St. Petersburg, 1875.

12. Vom Verfasser: Solemnia saecularia prima Gymnasii Mitaviensis in dies xvi et xvii m. junii a MDCCCLXXV celebranda indicunt director inspector praeceptores. Inest J. Vogelii Quaestionum Tullianarum specimen. Mitaviae MDCCCLXXV. 4°.

Auch waren Schreiben von der Naturforscher-Gesellschaft in Moskau und von der Mineralogischen Gesellschaft zu St. Petersburg eingelaufen.

Zum Vortrag kam ein Bericht des Herrn Dr. Th. Schiemann über das herzogliche Archiv zu Mitau und ein Referat über die Brieflade von Nurmhusen von demselben.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 20. September 1875.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Zur Geschichte des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland.

I.

Geht ein Hirtenvolk, das sein Wanderleben aufgiebt, zum Ackerbau über und bringt die bisher zu Weiden der grossen Heerden benutzte Landfläche unter den Pflug, oder occupirt ein bereits ackerbautreibendes Volk, neue Wohnsitze aufsuchend, bereits in Cultur gezogenes Land mit Verdrängung oder Einengung und Unterwerfung der bisherigen Bevölkerung oder auch freies, unbewohntes Land, so wird — wie es in der Natur der Sache liegt — die eingenommene Landschaft als Gemeingut betrachtet. Das Hirtenvolk kannte kein anderes persönliches Eigenthum, als das seiner Heerden und der übrigen geringen beweglichen Habe. Das von ihm besetzte Areal bestand, soweit es zu Weidezwecken diente, im Gesammteigenthum: gemeinsam grasten die Heerden auf den weiten Weideflächen, gemeinsam wurde das Land gegen das Andrängen feindlicher Stämme vertheidigt und wurde endlich gemeinsam aufgegeben, wenn der Grasertrag dem Bedarf der vergrösserten Heerden nicht mehr genügte, oder aus anderen Gründen, so namentlich in Folge von Verdrängung durch siegreiche Feinde, um gemeinsam neues Weideland zu occupiren oder zu erobern. Beim Uebergang zum Ackerbau musste sich im Volk das Andenken an die gemeinsame Occupation, Eroberung und Nutzung die Idee des Gesammteigenthums am Grund und Boden erhalten. Dieselbe Erscheinung tritt zu Tage, wenn ein Volk eine neue Landschaft in Besitz ergreift. Die gemeinsame Eroberung, die gemeinsame Arbeit der Rodung und der übrigen Colonisationsarbeiten gebiert das Recht eines Jeden auf die Nutzung des Landes.

Da vorliegende Arbeit eine Theilung durchaus nicht vertrug, hat die unterzeichnete Redaction sich veranlasst gesehen, für diesmal auf die sonst ja wünschenswerthe Mannigfaltigkeit des Stoffes zu verzichten.

Die Redaction.

So finden wir Gesammteigenthum am Grund und Boden, soweit uns Nachrichten über die Grundbesitzverhältnisse aus früheren Zeiten überkommen sind, sehr weit verbreitet unter Völkern der verschiedensten Abstammung, unter den verschiedensten historischen und natürlichen (Boden- und climatischen) Bedingungen. Selbst bis auf unsere Tage hat sich in manchen Landstrichen in und ausserhalb Europas die „primäre" Grundbesitzform erhalten, ja sie ragt, wenn auch nur als geringer Ueberrest, sogar noch in Mitten eines hochcultivirten Volkes hinein.[1])

Die im Laufe der Zeiten sich vollziehende Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse auf der Basis des Gesammteigenthums zeigt in Betreff der Rechte der Nutzniessenden gegenüber der Gesammtheit freilich im Einzelnen recht bedeutende Verschiedenheiten, weist aber im Grossen und Ganzen allgemein die Tendenz auf, die Rechte des Einzelnen in Betreff der Nutzung des Landes stetig zu er-

---

[1]) Georg Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., 1865, Bd. I, insbesondere pag. 93—137, Bd. II, pag. 21, 269. K. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1843, Bd. I, pag. 57—60. G. v. Maurer: Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde., 1865 und 1866. Desselben Verfassers: Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, 1854, und Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, 1856. E. Nasse: Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England, Bonn 1869, bes. pag. 1—19. G. Hanssen: Die Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im Regierungsbezirk Trier, in den Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1863, pag. 75—96. Derselbe Verfasser: Geschichte der Feldsysteme in Deutschland, in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 21, 22, 24. F. Dahlmann: Geschichte von Dänemark, Bd. I, 1840, pag. 129 139. W. Roscher: Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt, 1861. Abhandlung II: Ueber die Landwirthschaft der ältesten Deutschen. Ch. Langenthal: Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Buch I, 1847, pag. 7 etc. und a. a. O. A. Meitzen: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, 4 Bde., Bd. I, pag. 344—366 und a. a. St. A. Wagner: Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums, 1870. Gesammteigenthum bei den alten Römern und Griechen: B. Hildebrand: Die sociale Frage der Vertheilung des Grundeigenthums im klassischen Alterthum, in seinen Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XII, pag. 1—25, 139—155. Curtius: Griechische Geschichte, Bd. I, pag. 168, 270, Mommsen: Römische Geschichte, I, pag. 124. W. Roscher: System der Volkswirthschaft, Bd II, pag. 226—233, 6. Aufl., hier specielle Angaben über Gesammteigenthum bei Kelten, bei Aphganenstämmen, auf Madras, in China, Mexico, Peru etc. etc. G. Hanssen: Die Aufhebung der Leibeigenschaft etc. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, 1864, pag. 5 etc.

weitern, bis zur Ausbildung eines vollständig freien und ganz unabhängigen individuellen Grundeigenthums.[1])

Die Art der ersten Niederlassung ist von wesentlicher Bedeutung für die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse. Die dorfartige Ansiedelung ist zumal auf niederer Wirthschaftsstufe die naturgemässe, die gewöhnliche. Der Geselligkeitstrieb, die grössere Sicherheit gegen feindliche Anfälle, wilde Thiere und Ueberschwemmungen, die Erleichterung der Arbeitstheilung, die grössere Bequemlichkeit bei Einführung gemeinsamer Unternehmungen, Arbeitsersparniss (gemeinsamer Hirt) etc. — alles weist den Menschen auf ein enges Zusammenleben hin. Die Annahme ist daher berechtigt, dass auf niederer Wirthschaftsstufe das Hofsystem überhaupt nur als Ausnahme zu betrachten ist; die Ansiedelung in Einzelhöfen ist dort geboten, wo die Fruchtbarkeit des Bodens zu gering, die fruchtbaren Stellen zu dünn zerstreut sind, um ohne Gewerbfleiss eine dichtere Bevölkerung zu nähren (Roscher). Beim enggeschlossenen Beisammenleben erhält sich die Vollgewalt der Genossenschaft gegenüber dem Einzelnen länger als wenn die Glieder der Genossenschaft zerstreut auf Einzelhöfen sitzen.

Beim dorfartigen Zusammenleben finden wir in Betreff der grundbesitzrechtlichen Stellung des Einzelnen gegenüber der Genossenschaft in erster Zeit zumeist die zwei folgenden Arten. Die eine Form — vielleicht ein letzter Nachklang an den gemeinsamen Wirthschaftsbetrieb im früheren Hirtenleben — ist diejenige, nach welcher die gesammte Genossenschaft gemeinsam alle Feldarbeiten ausführt und erst die Ernte unter die Familien vertheilt wird; nach der anderen Form hingegen wird der zur Beackerung bestimmte Theil der Mark an die Genossen zu gleichen Theilen durch das

[1]) In diesem allgemeinen Ueberblick, in welchem wir vornehmlich die germanische Welt vor Augen haben, berücksichtigen wir nicht den Umstand, dass Gemeinden unter die Botmässigkeit grösserer Grundherren, die (oder deren Vorfahren) zum Theil selbst Markgenossen waren, geriethen, das Eigenthumsrecht verloren und nur mehr oder weniger beschränkte Nutzungsrechte behalten hatten, bis erst in neuester Zeit solche Gemeinden resp. die Genossen der Markgemeine (durch Ablösung) das Eigenthumsrecht wieder erlangten. Bei den auf Herrenland angesiedelten Dörfern in späterer Zeit hatte die Gemeinde von vornherein kein Eigenthumsrecht, sondern nur Nutzungsrechte. Auf diese Unterschiede haben wir hier nicht einzugehen. Wir haben es hier nur mit der Stellung des Markgenossen zur Mark zu thun. Es bildeten sich diese Rechte in den Dorfmarken auf eigenem, wie auf Herrenland im Grossen und Ganzen in der gleichen Weise aus.

Loos vergeben. Jedoch sind diese verliehenen Nutzungsrechte bestimmter Landstücke häufig nicht bleibende, sondern nur zeitweilige, in gewissen Zeiträumen findet eine neue Verloosung der Landstücke statt. Wiese, Weide, Wald, Fischfang verbleiben in Gemeinnutzung. Bei Zunahme der Bevölkerung wird das Feldareal erweitert, neue Dorfanlagen angelegt, soweit die Markgenossenschaft noch über freies Land verfügt.

Bei der erst geschilderten Art der Nutzung des Landes hat der Einzelne kein Recht an ein bestimmtes Landstück, nur Antheil an dem Gesammtlandbesitz der Genossenschaft, sein persönliches Eigenthum am Grund und Boden beschränkt sich auf seine Hütte, etwaige Vorrathsräume und Viehställe. In der zweiten Nutzungsart dagegen hat ein jeder Genosse einen abgesonderten Theil der Mark, wenn auch nicht bleibend denselben Theil und ist in der Art der Nutzung etc. vielfach durch die Gesammtheit, die Genossenschaft, beschränkt.

Bleibender persönlicher Grundbesitz bildet sich zuerst an dem, den Höfen zunächst belegenem Lande. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser Landtheil stets demselben, den nächstbelegenen Höfen zugetheilt wird. Er wird demnach vollständig aus der Theilung ausgeschlossen.

Im Laufe der Zeiten wird die Vornahme der üblichen periodischen Verloosungen des Ackerlandes unterlassen. Ein Jeder bleibt im Besitze der Landstücke. Auch werden die Wiesen getheilt; am längsten verharrt in Gesammtnutzung Weide und Wald. Der Flurzwang, das gegenseitige Weiderecht werden endlich auch beseitigt, ein Theil der Dorfgenossen wird ausgesiedelt, der in vielen Landfetzen zerstreut liegende Grundbesitz des Einzelnen wird arrondirt (Verkoppelung, Seperation) etc.[1]) Die letzten Beschränkungen (z. B. in Betreff des Verkaufs) fallen, und der Markgenosse ist unumschränkter Herr seines Grund und Bodens. Schneller vollzieht sich diese Emancipation der einzelnen Grundbesitzer von der Macht der Genossenschaft dort, wo erstere auf Einzelhöfen sitzen.

Dieses ist in allgemeinen Zügen der bisherige Gang der historischen Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse. Das Tempo dieser Ausbildung des persönlichen Grundeigenthums aus dem Gesammteigenthum ist nur ein verschiedenes, und hängt von der Art

[1]) Roscher, II, pag. 241 etc. Rau: Lehrbuch der Volkswirthschaftslehre, 5. Aufl., 1867, Bd. II, pag. 142 etc. Artikel „Landwirthschaft" in Bluntschli's Staatswörterbuch, Bd. VI, pag. 311 etc. L. Stein: Verwaltungslehre, Bd. VII, pag. 253—291.

der Entfaltung des ökonomischen, socialen und überhaupt dem culturlichen Leben in den einzelnen Völkern ab.

Diese unter den verschiedensten nationalen, historischen, klimatischen und Bodenbedingungen in den wesentlichen Punkten sich zeigende Gleichartigkeit in der historischen Gestaltung des persönlichen Grundeigenthums findet ihre Erklärung einerseits in der geistig-sittlichen Anlage des Menschen, andererseits in der Natur des ökonomischen und speciell des landwirthschaftlichen Betriebes. Nicht allein aus Gründen der ökonomischen Zweckmässigkeit, wie die weitverbreitete Ansicht lautet, vollzieht sich jener Process. Tief in des Menschen Brust liegt das Streben nach Herrschaft, nach möglichst unbeschränkter Beherrschung der äusseren Natur (ja selbst von Personen: Sclaverei, Leibeigenschaft), ein Streben, das mit der Ausbildung des römischen Rechts und der allseitigen Verbreitung des Princips der wirthschaftlichen Freiheit im ökonomischen und damit auch im socialen Leben über die Grenzen des sittlich Berechtigten hinaus sich practisch verwirklicht hat, ein Streben, dem bis jetzt ein Damm fast nur in Betreff der directen Herrschaft über Menschen (Sclaverei, Leibeigenschaft) entgegengesetzt ist und zwar durch Läuterung der christlich-sittlichen Begriffe, die besonders durch die humanen Ideen des 18. Jahrhunderts eine weite Verbreitung und intensive Durchdringung gefunden haben. Die indirecte Herrschaft über die Personen hat sich aber bei dem jetzt herrschenden Wirthschaftssystem durch die Macht des Kapitals nicht allein erhalten, sondern in sehr bedeutendem Maasse ausgebildet. In Betreff des Verhältnisses des Markgenossen zu seinem Landantheil tritt nun jenes Streben in der Weise zu Tage, dass er die von ihm bestellte Landstelle zu behalten sich bemüht, das betreffende Landstück erlangt für ihn einen individuellen Werth, der sich nicht allein auf den Ertrag des Bodens, auf den ihm gebotenen Lebensunterhalt, zurückführen lässt. Desgleichen ist sein Trachten darauf gerichtet, in der Bestellung und Nutzung dieser seiner Landstelle möglichst wenig von Anderen abhängig zu sein. Die Verwirklichung dieses Strebens findet aber — je nach den localen Bedingungen — eine Grenze in den Bedingungen des landwirthschaftlichen Betriebes. So lange — bei der Gemenglage der Grundstücke — die gemeinsame Viehweide auf dem Stoppel- und Brachfeld eine ökonomische Nothwendigkeit ist, wird der Einzelne sich den Flurzwang und die hiermit verbundenen Beschränkungen in der Bestellung seines Bodens

gefallen lassen müssen. Die Vortheile der gemeinsamen Hütung setzt seinem Streben nach Theilung der Weiden eine Schranke. Die grossen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten einer Parcellirung des Waldes, die Unmöglichkeit einer Naturalscheidung des Fischfanges bewirken, dass diese Nutzungen am längsten gemeinsam verbleiben. — Befördert wird jenes Streben aber andererseits, wenn auch nur indirect, durch die Ausbildung des Staatswesens und zwar in der Beziehung, dass hiermit eine Verringerung der Machtbefugnisse der Gemeinde Hand in Hand geht, die auf der niedersten Entwickelungsstufe die wichtigsten staatlichen Aufgaben zu erfüllen hat. Die Abnahme der Macht der Gemeinde überhaupt erleichtert die Beschränkung ihrer Befugnisse in Betreff der Gemeindemark.

Dieses Moment, das in der Natur des Menschen liegende Streben nach möglichst unbeschränkter Herrschaft im Allgemeinen und nach unbehinderten freien persönlichen Grundbesitz im Besonderen, wird bei Behandlung dieser Frage entweder ganz unberücksichtigt gelassen, oder wenn auch betont, so doch nicht seine grosse Tragweite gehörig gewürdigt.

In grosser Ausführlichkeit ist dagegen in der einschlägigen Literatur nachgewiesen worden, wie die Nothwendigkeit einer sorgfältigeren und intensiveren Bodenbestellung, als Folge des zunehmenden Bedarfs an Bodenproducten, zu einer stetig sich entwickelnden Ausbildung des Privateigenthums am Grund und Boden geführt hat. Der wechselnde Grundbesitz erhält sich so lange, als der Boden ganz extensiv bestellt, auf demselben keinerlei Arbeit und Kapital in diesem Jahr verwandt wird, das noch dem folgenden Jahr zu Gute kommt. Steigt aber der Bedarf an Bodenproducten, ist alles jeweilich beste Ackerland bereits unter den Pflug gebracht, so wird eine sorgfältigere Bestellung des Bodens durch Anwendung grösserer Arbeits- und Kapitalsmassen lohnend, deren Wiedererstattung erst im Laufe längerer Zeit erfolgt. Zu einer solchen intensiveren Bearbeitung des Bodens schreitet der Mensch aber nur, wenn ihm die Früchte seiner erhöhten Arbeit- und Kapitalverwendung gesichert sind, und diese Sicherheit wird ihm geboten, wenn er bleibend im Besitz seiner Landstelle belassen wird. Mit Einführung einer noch intensiveren Bebauung des Bodens in Folge weiterer Zunahme des Bedarfs an Bodenproducten aller Art, mit der hieraus sich ergebenden Nothwendigkeit einer Aenderung des gesammten Wirthschaftssystems,

wird der Markgenosse in der Nutzung und Bestellung seines Landes stetig unabhängiger von der Genossenschaft und seiner Nachbaren, bildet sich der persönliche Grundbesitz aus dem Gesammteigenthum immer schärfer aus. Erst gingen die Aecker in, wenn auch erst vielfach beschränktes Privateigenthum über, dann die Wiesen. Die gemeinsamen wilden Weiden, früher eine ökonomische Nothwendigkeit, werden mit Zunahme des Werths des Grund und Bodens zu einer Vergeudung von Bodenkräften, auch dieses Land wird bleibend getheilt zur Erleichterung einer intensiveren Bestellung. Auch der Flurzwang wird allmälig zu einer drückenden ökonomischen Fessel, und auch diese Beschränkung (mit Arrondirung der Acker etc.) fällt.

II.

Besteht Gemeindebesitz am bäuerlichen Grund und Boden in Russland seit Alters oder verdankt diese Grundbesitzform erst staatlichen Massnahmen neueren Datums, der Einführung der Schollenpflichtigkeit und der Kopfsteuer, ihren Ursprung? Diese für die wissenschaftliche Erkenntniss der inneren Entwickelung der russischen Staatsbildung wesentliche Frage ist ungeachtet mehrfacher Untersuchungen als nur zum Theil gelöst zu betrachten. Die unserer Zeit erhaltenen historischen Denkmäler bieten nur spärliche Ausbeute, die Sichtung und Verarbeitung auch dieses geringen Materials ist noch keine vollständige.

Es ist bekanntlich das Verdienst des Freiherrn August v. Haxthausen („Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Russlands." 3 Bände. Hannover 1848—1852, das Resultat seiner Reise durch Russland im Jahre 1843), zuerst auf die Bedeutung hingewiesen zu haben, die die eigenthümlich gestalteten Grundbesitzverhältnisse in einem grossen Theile des russischen Reichs auf die sociale und ökonomische Gestaltung des Volks- und Staatsleben ausübt.[1]) Auf diese „Entdeckung", erst nur in engen Kreisen aufstrebender Männer und Geschichtsfreunde beachtet und mit Wärme aufgenommen, ward die

[1]) Ueber den Einfluss von Haxthausens Forschungen auf die Parteien in Russland siehe u. A. J. Eckardt: „Baltische und russische Culturstudien aus zwei Jahrhunderten." Leipzig 1869. Artikel: „Der russische Gemeindebesitz", pag. 480—515.

allgemeine Aufmerksamkeit erst durch eine literärische Fehde im Jahre 1856 gerichtet, die durch die Zeitumstände begünstigt, den Anstoss zu neuen Untersuchungen dieser Frage führte. Das auf die Tagesordnung gesetzte Project der Aufhebung der Leibeigenschaft erhob sie zu einer practisch-politischen Bedeutung ersten Ranges. Soll der Gemeindebesitz mit Aufhebung der Leibeigenschaft beibehalten oder als Ueberbleibsel der niedersten Wirthschaftsstufe und als Hemmschuh der ökonomischen und socialen Entwickelung des Bauerstandes aufgehoben werden, — bildete den Schlachtruf der in zwei grosse Heerlager getheilten Parteien, die, unterstützt durch die regste Theilnahme des gebildeten Publikums, sich auf das Leidenschaftlichste bekämpften. Dieser Kampf giebt der ganzen seit 1856 schnell aufblühenden journalistischen Thätigkeit das Gepräge.

In jener Fehde im Jahre 1856 handelte es sich übrigens nicht so sehr um den Gemeindebesitz, als vielmehr um die Bedeutung, die die Gemeinde überhaupt im Organismus der russischen Staatsbildung eingenommen hat. Den Anstoss zu dem so lawinenartig anwachsenden literärischen Streit bot ein Artikel des Professors B. Tschitscherin über die geschichtliche Entwickelung der ländlichen Gemeinde in Russland, in der Zeitschrift „Russki Westnik",[1]) in welchem der Verfasser zu dem Schluss gelangt, dass mit dem Auftreten der Waräger und der Entwickelung der fürstlichen Gewalt die freie, patriarchalische Gemeinde verschwindet und in der Geschichte keine weitere Spur hinterlässt.[2]) Kraft des Rechts der

---

[1]) „Обзоръ историческаго развитія сельской общины въ Россіи" im „Русскій Вѣстникъ", 1858, Heft 3, pag. 373—396 und Heft 4, pag. 579-602. Vergleiche Tschitscherins Hauptwerk: Областныя учрежденія Россіи въ XVII. вѣкѣ, Moskau 1856.

[2]) In Betreff der Streitfrage über die Entstehung und die Basis der russischen Gemeinde siehe folgende Werke: Joh. Ph. G. Ewers: „Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwickelung", Dorpat und Hamburg 1826, pag. 17, 18, 48, 262-264 (über die patriarchalische Haushaltung bei den Slovenen), 289—290 und a. a. St., vertritt die Ansicht, dass bei den alten Slaven alles Habe im Eigenthum des Stammes als der erweiterten Familie sich befunden habe. Ebenso A. v. Reutz: „Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung", Mitau 1829, pag. 8, 17, 78—82 u. a. a. St., führt besonders aus, wie das Grundeigenthum sich im Eigenthum des Stammes, des Geschlechts erhalten habe. Die Historiker S. Ssolowjew (in seiner umfassenden Geschichte Russlands, Bd. I, 4. Aufl., 1866, pag. 62 etc. und

Eroberung und durch Kauf setzten sich die Fürsten und ihre Gefolgschaften (die Drushina) in das Eigenthum des den Gemeinden gehörenden „schwarzen Landes“ (im Gegensatz zum „weissen Lande“, das den Fürsten, dem Dienstadel und der Kirche zum freien Eigenthum gehörte). Das „schwarze Land“ verblieb gewöhnlich in der Nutzung der früheren freien Gemeinde, wofür sie jedoch Steuern und andere Leistungen zu entrichten hatte. Die Gemeinde war jetzt nicht mehr eine auf die Gemeinsamkeit des Blutes beruhende Gemeinschaft wie früher, da ein Jeder in dieselbe treten konnte, der sich einen Theil des „schwarzen Landes“ kaufte, jedoch auch keine ständische wie in der Folgezeit, sondern eine rein territoriale: das Land war die Grundlage der steuerpflichtigen Gemeinde. Ihre Bedeutung beruhte auf die Entrichtung der Steuern, die auf das gesammte Gemeindeland auferlegt war; hierin allein lag die Einheit der Gemeinde, und hierdurch erlangte sie den Charakter einer solchen, die einzelnen Personen hatten sonst nichts gemein mit einander. Sowie der Käufer eines Landstückes vom „schwarzen Lande“ —, aus den Dienstleuten oder der Geistlichkeit — Befreiung von den Steuern und Lasten erlangte, schied er aus dem Steuerverband. Hierdurch entstanden in der Gemeinde Gutsbesitzer, die durch keinerlei Band mit ihr verknüpft waren. Da die Steuern

---

a. a. S.) und Tschitscherin sind gleichfalls der Ansicht, dass in Russland zuerst das auf Blutverwandtschaft beruhende Geschlecht geherrscht habe. Dagegen erklärt K. Aksakow („О древнемъ бытѣ у славянъ вообще и у Русскихъ въ особенности“ in der Zeitschrift „Московскій Сборникъ“, 1852, pag. 51—139, sowie „О состояніи Крестьянъ въ древней Россіи“ in seinen gesammelten Werken, Bd. I, mir jetzt nicht vorliegend), dass das Geschlecht dem alten Russland unbekannt war, родъ bezeichnet nicht das Geschlecht, sondern die Familie, die Familien thaten sich zusammen und bildeten auf diese Art Gemeinden (общины), der charakteristische Typus der altrussischen gesellschaftlichen Organisation ist die demokratische Gemeinde. Auf demselben Standpunkt steht Kostomarow. Eine vermittelnde Stellung nehmen K. Kawelin (Сочиненія Кавелина, Bd. I, pag. 324—327, und Взглядъ на юридическій бытъ древній Россіи in den Отечественныя записки im Juliheft 1872) und Turin (Тюринъ: Общественная жизнь и земскія отношенія въ древней Руси, 1850, pag. 8, 59—65) ein. A. Nikitski (Теорія родового быта въ древней Руси in der Zeitschrift „Вѣстникъ Европы“, 1870, Bd. VIII, pag. 425—467): Wie bei den indoeuropäischen Völkern überhaupt, so schloss auch bei den slavischen Völkern im Besonderen das Geschlecht neben den durch Blutsbande verbundenen Personen auch noch andere in sich, daraus entstand das fictive oder politische Geschlecht, wonach einerseits das Geschlecht kein natürliches, sondern ein fictives, andererseits die Gemeinde nicht eine rein politische, territoriale, sondern auch eine Geschlechtsgemeinde war.

und Lasten nicht auf den einzelnen Personen, sondern auf der ganzen Gemeinde ruhte, so suchte diese zur Besetzung von durch Wegzug oder unbeerbten Todesfall freigewordenen Höfen, sowie auch zur Bearbeitung noch unbebauten Landes neue Ansiedler heranzuziehen, die für die Nutzung des Landes den entsprechenden Theil der auf der Gesammtheit ruhenden Lasten zu übernehmen hatten. Ein Jeder hatte das uneingeschränkte Recht zur Verpachtung, Verpfändung, Vererbung, Theilung und Veräusserung seines Hofes. Auf die Umlegung und Eintreibung der Steuern und Lasten, sowie auf die Besetzung von freien Höfen und unbenutztem Lande war die Macht der Gemeinde und ihrer Vertreter, der Aeltesten und Hundertmänner, beschränkt; die übrige Verwaltung, die sich übrigens fast nur auf Rechtsprechung bezog, lag in Händen von fürstlichen Dienern. Besonders seit der Ausbildung des moskauschen Grossfürstenthums verschwinden allmälig diese Gemeinden (черныя волости): zur Dotirung von Dienstleuten wird „schwarzes Land" in steigendem Umfang als Dienstgüter verliehen, zum Unterhalt des Hofes wird „schwarzes Land" zu fürstlichem umgewandelt. Mit Einführung der Schollenpflichtigkeit — zur Sicherstellung der staatlichen und gutsherrlichen Einnahmequelle — und der Ausbildung der Leibeigenschaft wird die ländliche Gemeinde zu einer ständischen und, da alles Land allmälig in die Hände des Grossfürsten, der Kirche und der Dienstleute (Gutsbesitzer) übergegangen war, zu einer gutsherrlichen. Die alte freie Gemeinde erhielt sich nur im Norden Russlands — die sogen. Schwarzpflüglinge (черносошные крестьяне) —, wo wegen der grossen Entfernung vom Centrum der Staat nicht so energisch eingreifen konnte. Das Umsichgreifen der gutsherrlichen Elemente also und das nomadenhafte Hin- und Herziehen der Bevölkerung hatten die alten Beziehungen vollständig umgewandelt. Sowie Glieder der Geschlechtsgemeinden sich von derselben lösten und ein nomadenhaftes Leben zu führen begannen, so entwickelt sich in den Gemeinden persönliches Grundeigenthum und freier Vertrag in Betreff der Uebernahme von Landstellen. Die neue Gemeinde hat sich nicht naturwüchsig aus sich entwickelt, ist keine durch freie Vereinbarung zu Stande gekommene Genossenschaft, sondern ist durch die Regierung unter unmittelbarem Einfluss staatlicher Grundsätze organisirt: durch Massnahmen und Anordnungen der Regierung sind die grundbesitzlichen Verhältnisse der Gemeinden, ihr bürgerliches und wirthschaftliches Leben und die innere Verwaltung geschaffen und geregelt. Alles dieses

sind relativ neue Institutionen (besonders seit dem 16. Jahrhundert), die ihre allendliche Ausbildung erst im letzten Viertel des 18. Jahrhundert zugleich mit den anderen provinziellen Institutionen gefunden haben. Die jetzige russische Gemeinde ist durchaus nicht der der anderen slavischen Stämme gleichzustellen, die sich ihrer ursprünglichen Charakter durch die historischen Umwälzungen hindurch erhalten haben. Sie hat ihre Eigenthümlichkeiten, doch diese entstehen aus der russischen Geschichte, die durchaus keine Aehnlichkeit mit der Geschichte der westlichen slavischen Stämme hat. Sie hat sich auf derselben Grundlage entwickelt, auf welcher sich das gesammte gesellschaftliche und staatliche Leben Russlands ausgebildet hat. Aus der Geschlechtsgemeinde wurde sie eine gutsherrliche und eine staatliche. Die mittelalterliche Gemeindeorganisation hat nichts Gemeinsames mit der jetzigen. Damals bestand kein Gemeindebesitz, keine Beschränkungen des Erbrechts ihrer einzelnen Glieder, keine Umtheilung des Landes, keine Beschränkung des Rechts zum Uebergang an einen anderen Ort, keine Vereinigung der Ackerbauer zu grossen Dörfern, kein eigenes Gericht und Verwaltung, keine Gemeindepolizei, keine wirthschaftlichen Gemeindeinstitutionen; die Gemeinde beschränkte sich auf die Sammlung der Steuern und auf die Leistung der Prästanden des Grundherrn, mochte derselbe der Fürst, die Kirche oder der Bojar etc. sein, ihre Bedeutung war eine rein gutsherrliche und fiskalische; ihre jetzige Organisation ist aus den ständischen Verpflichtungen, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auf die Ackerbauer auferlegt wurden, und insbesondere durch die Einführung der Schollenpflichtigkeit und der Kopfsteuer (an Stelle der früheren Grundsteuer) entstanden. Da nämlich die Abgaben von der Person erhoben wurden, so war es natürlich, dass jede Person ein bestimmtes Stück Land erhalten musste, vermittelst dessen er die Lasten tragen konnte, und da die Steuer für Alle die gleiche war, so mussten auch die Landestheile gleich sein. Mit Zunahme der Bevölkerung in der Gemeinde musste bei der Unmöglichkeit des Wegzuges unvermeidlich eine Ungleichheit entstehen und — um die ursprüngliche normale Beziehung wiederherzustellen — war eine Umtheilung des Landes nothwendig: solches war leicht auszuführen, da das Land entweder dem Staat, der Kirche oder einer Privatperson gehörte, die Bauern zu zeitweilige Nutzniesser desselben und nur im Interesse des Staats an dasselbe gebunden waren. Hiermit musste zugleich auch das zerstreute Wohnen der Bevölkerung in

kleinen Dörfern und auf einzelnen Höfen, wie es im alten Russland üblich war, sein Ende finden. Die einzelnen Bauern wurden zu dem grössten Dorf (село) angeschrieben, welches das dazu gehörige Land unter seine Glieder derart vertheilte, dass einem Jeden die Mittel zum Tragen der Steuern geboten wurden; die Bewohner eines Wolost thaten sich in das centrale Dorf (село) zusammen und bildeten eine Gemeinde (община). Von dieser Zeit finden wir erst in Russland grössere Dörfer, umgeben von weitausgedehnten Feldern. — Selbstverständlich hat sich — bemerkt schliesslich Tschitscherin — diese Entwickelung nur langsam vollzogen und erst mit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts ihren vollen Abschluss gefunden.[1])

Gegen diese Auffassung der Entwickelung der Gemeinde in Russland protestirt Professor J. Beläjew in der Zeitschrift „Russkaja Besseda".[2]) Die auf Blutsbande beruhende Gemeinde sei freilich bald untergegangen, schon vor Ankunft der Waräger; als die Slaven von der Donau nach Norden vorrückten und sich am Ilmensee etc. ansiedelten, trafen sie auf finnische und lettisch-lithauische Stämme, die sie in ihre Gemeinden aufnahmen und sich assimilirten, die Waräger fanden schon die vertragsmässige Gemeinde (община договорная) vor. Da die Warägerfürsten das Land nicht erobert haben, sondern in das Land berufen waren, so blieben die Gemeinden im freien Besitz des Landes. Nur einen Theil desselben überliessen sie den Fürsten, die dasselbe entweder an freie Ansiedler verpachteten oder durch ihre Sclaven bearbeiten liessen, oder endlich — jedoch nicht vor dem 11. Jahrhundert — an ihre Dienstleute als Dienstgüter statt der früher üblichen Löhnung verliehen. Der Unterschied von „weissem Lande" und „schwarzem" lag nicht in der Steuerfreiheit des ersteren, sondern darin, dass ersteres ein persönliches, letzteres Gemeindeeigenthum bezeichnete. Abgesehen von zeitweiligen Privilegien war alles

---

[1]) Tschitscherins Standtpunkt ist dem deutschen Lesepublikum nicht unbekannt, so namentlich durch seinen Artikel in Bluntschli's Deutschem Staatswörterbuch, Bd. VI: „Die Leibeigenschaft in Russland", pag. 393—411, und durch N. v. Bistram: „Die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde", St. Petersburg, 1866, pag. 60—68.

[2]) „Разборъ сочиненія Б. Чичерина: Обзоръ историческаго развитія сельской общины въ Россіи", in der Zeitschrift Русская Бесѣда, 1856, Nr. I, pag. 101—146.

Land besteuert, wenn auch das Gemeindeland die höchste Steuer trug. Dass die Fürsten Land kauften, ist schon Beweis, dass ihnen nicht alles Land gehörte. Die Gemeinden hatten mehr Rechte und Pflichten in Betreff des Grundbesitzes, als Tschitscherin meint: nicht allein die Besorgung des Steuereintreibens und die Vergebung von leergewordenen Landstellen, was auch Tschitscherin zugiebt, sondern ausserdem noch die Vertheidigung ihres Landes gegen die Aneignung desselben Seitens Fremder, sie petitionirten vor dem Grossfürsten, traten vor Gericht, hafteten für ihre Genossen und hatten überhaupt die Verfügung über ihr Land. Nur der Eigenthumsbeschränkung scheinen sie unterlegen zu haben, dass sie ihr Land nicht ohne besondere Genehmigung haben verkaufen können. Dabei haben sie ihre volle Selbstverwaltung gehabt. Der Mangel einer festen Ansässigkeit, das Wohnen in kleinen Dörfern, ja auf einzelnen Höfen sind nur äussere Unterschiede gegen die spätere Zeit. Das innere Leben ist dasselbe geblieben; der russische Geist kennt kein Leben ausserhalb der Gemeinde; in alten Zeiten bestand dieselbe Gemeindevertretung wie heute. Die Aeltesten, die Hundertmänner etc. hielten wie heute die öffentliche Ordnung aufrecht, vertraten die Gemeinde vor Gericht, alle Umlagen von Steuern und Leistungen wurden wie heute nach allgemeiner Berathung der Glieder der Gemeinde gemacht; die Gemeinde verfügte über das Land und vertheilte dasselbe je nach Erforderniss an ihre Mitglieder: denen, die mehr Land bebauen und mehr Steuern bezahlen konnten, gab sie mehr Land, anderen weniger, wie aus zahlreichen Acten des 16. Jahrhunderts ersichtlich ist. Die freie Verfügung der Bauern über ihr Land, wie Tschitscherin sie schildert, bezieht sich auf das im persönlichen Eigenthum befindliche, nicht auf Gemeindeland. Seit Alters bestand neben dem Gemeindeeigenthum auch persönliches Eigenthum an Grund und Boden (вотчинныя земли). In einem Theil Russlands war persönliches Grundeigenthum vorherrschend: im Gebiet der nördlichen Düna, welche Grundbesitzform sich bis auf die jüngste Zeit erhalten hat, constatirt und bestätigt durch den Senatsbefehl vom 8. März 1753. Diese Eigenthümlichkeit dieses einen Landestheiles kann nicht auf das ganze Russland als alleinherrschende Grundbesitzform ausgedehnt werden. Die Einführung der Kopfsteuer, die den Gemeindebesitz nicht schaffen konnte, da er bereits bestand, hat nur einen Einfluss auf die Art des Gemeindebesitzes geübt: von dieser Zeit an wurde nämlich das Land pro Seele getheilt, während

die frühere Vertheilung, rationeller als die jetzige, den Mitteln und Kräften der einzelnen bäuerlichen Wirthe entsprach.[1])

Der bekannte Historiker Professor Ssergei Ssolowjew [2]) tritt in den Streit ein, sein Standpunkt ist ein vermittelnder. Mit sarkastischen Bemerkungen gegen Beläjew und dessen Partei wegen ihres Fahndens nach „ursprünglich Russischem" verurtheilt er seine Art der Kritik, stimmt ihm jedoch darin bei, dass die Gemeinde eine grössere Selbstständigkeit und Machtbefugniss, als Tschitscherin meint, gehabt und sich auf Grund der alten Gemeindeverfassung erhalten hat, mit Tschitscherin ist er aber der Ansicht, dass erst durch die Gesetzgebung die Gemeindeverfassung sich ausgebildet hat. Die Behauptung Tschitscherins, alles Land sei in das Eigenthum der Fürsten übergegangen, beschränkt er auf das in späteren Jahrhunderten eroberte Land, besonders im Nordosten. Schliesslich tritt er unumwunden für die Existenz des Gemeindebesitzes im alten Russland ein.

Dass dieser bedeutendste, durch Besonnenheit und Nüchternheit in seinen Forschungen ausgezeichnete Historiker für das Bestehen des Gemeindebesitzes im alten Russland in die Schranken tritt, ist in der ausserrussischen Literatur unbeachtet geblieben: auf Tschitscherin gestützt, herrscht in Deutschland die entgegengesetzte Ansicht, nur ganz vereinzelt stehen die Stimmen, die den Gemeindebesitz nicht als Resultat der Einführung der Schollenpflichtigkeit und Kopfsteuer betrachten.[3])

---

[1]) Auf diesen Artikel erwidert Tschitscherin: „Еще о сельской общинѣ", im Русскій Вѣстникъ, Heft 12, pag. 773—794, und Heft 13, pag. 129—166, worauf Beläjew in der Русская Бесѣда, Bd. II, 114—141, replicirt, in demselben Band (pag. 91—114) bei Besprechung des Werkes: „О вліяніи общественнаго состоянія частныхъ лицъ на право поземельной ихъ собственности по началамъ древняго россійскаго законодательства", von Gladkow, kommt er noch auf die Frage des Gemeindebesitzes zurück. Gegen Tschitscherin u. A. auch A. Сѣверцовъ: Сельская община въ Россіи г. Чичерина in der Zeitschrift Современникъ, 1856, Nr. 11, pag. 1—26.

[2]) „Споръ о сельской общинѣ" in der Zeitschrift Русскій Вѣстникъ, Heft 22, pag. 285—304, einen Nachtrag zu jenem Artikel im Heft 24, pag. 192—196. Eine Erwiderung Beläjews auf Ssolowjew findet sich in der Русская Бесѣда, Bd. IV, pag. 115—125.

[3]) J. Eckardt geht in dem citirten Artikel nicht auf den Ursprung des russischen Gemeindebesitzes ein, doch scheint er sich auf Tschitscherins Seite zu neigen. Auffallend ist, dass N. v. Bistram in seiner fleissigen Schrift: „Ueber die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde", pag. 60—63, sich einfach

Aus den in dieser Polemik von Beläjew, Ssolowjew u. A., sowie auch nachher mitgetheilten Urkunden ergiebt es sich ganz unzweideutig, dass vor dem 17. Jahrhundert die Gemeinde gewisse Rechte über das Gemeindeland ausübte und u. A. auf ihre Anordnung Umtheilungen des in der Nutzung ihrer Genossen befindlichen Landes stattfanden. Belege hierfür findet der Leser im Verlauf dieser Untersuchung. In der neueren russischen Literatur ist demnach auch ganz allgemein anerkannt, dass Gemeindebesitz bereits im alten Russland bestanden hat.

Ist diese Frage auch als gelöst zu betrachten, so handelt es sich um die nicht weniger wichtige Frage, in welcher Gestalt tritt uns der Gemeindebesitz im alten Russland entgegen und worin unterscheidet sie sich von der heute bestehenden? Ist der Unterschied nur unwesentlich, ein nur äusserer oder ein wesentlicher?

III.

Zum vollen Verständniss der Gestaltung und Entwickelung des Gemeindebesitzes erscheint ein kurzer Blick auf die Occupation und Colonisation des russischen Landes geboten.[1])

---

auf Tschitscherin stützt und die Entgegnungen, die positive Beweise enthalten, gar keiner Beachtung würdigt. Dasselbe gilt von D. K. Schédo-Ferroti (Baron Firks) Etudes sur l'avenir de la Russie, X. étude: La petrimoine du peuple, Berlin 1868, pag. 2 etc., wodurch dem Werth seiner Schrift, den wir in Betreff der Organisation des russischen Gemeindebesitzes sehr hoch schätzen, durchaus nicht zu nahe getreten werden soll. Selbst die oben angegebenen Rechte der Gemeinde über das Land, die Tschitscherin einräumt, werden nicht berücksichtigt. Andererseits hat sich Haxthausen selbst durch die historischen Untersuchungen derjenigen Forscher, die für die Naturwüchsigkeit des russischen Gemeindebesitzes eingetreten sind, nicht belehren lassen über die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse und des russischen Staatswesens, und ist bei seinen vorgefassten Lieblingsideen geblieben, wie es sich aus seinem zweiten grösseren Werk über Russland: „Die ländliche Verfassung Russlands", Leipzig 1866, pag. 12 etc. ergiebt. Dass die jetzige Form des Gemeindebesitzes die ursprüngliche ist, dieser Ansicht ist — auf Haxthausen sich stützend — auch Professor Helferich in seinem Zusatz zu Kawelins Artikel: „Einiges über die russische Dorfgemeinde" in der Tübinger Zeitschrift für ges. Staatswissenschaft, Bd. 20.

[1]) Ueber die historische Entwickelung des Verhältnisses der bäuerlichen Bevölkerung zum Grund und Boden, neben den allgemeinen historischen Werken, siehe noch folgende: В. Лешковъ: Русскій Народъ и Государство, исторія русскаго общественнаго право до XVIII. вѣка, Moskau 1858. Derselbe Verfasser: Общинный бытъ древней Россіи im Журналъ Министерства народнаго просвѣщенія, Bd. XCI, 1856, pag. 88–158, 207—174. (Dieser Artikel ist

Bei Gründung des russischen Reichs sassen die Slaven in Stämme getheilt vom Ilmensee und Wolchow bis an das Schwarze Meer und die Karpathen. Die Art des Vordringens nach Norden und der Colonisation des Landes bestimmte den Charakter und die Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse. Das ausgedehnte Land lag bei dünner Bevölkerung einem Jeden zur freien Occupation offen.[1]) In grösserer oder geringerer Genossenschaft, ja wohl auch nur familienweise, wurden Wälder gerodet, der jungfräuliche Boden aufgerissen und bebaut, so lange der Boden bei der primitivsten Art der Bestellung genügenden Ertrag abwarf. Verringerten sich die Ernten, so wurde neues Land in Cultur gezogen. Fand sich solches zum Ackerbau geeignetes Land in der Nähe der Wohn-

---

vollständig in dem erstgenannten Werk wiedergegeben.) И. Бѣляевъ: Крестьяне на Руси, ein Werk, das sich durch den Jahrgang 1859 der Русская Бесѣда hindurchzieht, im Jahre 1860 als selbstständiges Werk herausgegeben, gekrönt mit der Demidowprämie und der des Grafen Uwarow. Derselbe Verfasser: О поземельномъ владѣніи въ Московскомъ Государствѣ im Временникъ Импер. Моск. общества исторіи и древностей Россійскихъ, Bd. XI, 1851, als erläuternde Einleitung zu der in demselben Bande durch den Fürsten M. A. Obolenski veröffentlichten переписная Новгородская книга vom Jahre 1500. А. Смирновъ: Воспоминанія, мысли, труды и замѣтки, Moskau 1859, insbesondere der Artikel: Историческій очеркъ землевладѣнія въ Россіи im I. Bd. К. Неволинъ: Исторія Россійскихъ гражданскихъ законовъ, St. Petersburg 1851. О. П. Турчиновичъ: О поземельной собственности и наслѣдствѣ въ древней Руси, St. Petersburg 1853. Ѳ. М. Уманецъ: Сельская община въ Россіи in der Zeitschrift Отечественныя Записки, 1863, in drei Artikeln, Bd. 149, 150 und 151 (hier kommt der erste Artikel in Betracht). А. Никитскій: Теорія родоваго быта въ древней Руси im Вѣстникъ Европы, 1870, Bd. VIII, pag. 425—467. М. М. Михайловъ: Исторія Русскаго Права, St. Petersburg 1871 (lithographirte Universitätsvorlesungen). Berührt wird jene Frage auch von Н. Аристовъ: Промышленность древней Руси, St. Petersburg 1860. В. Сергѣевичъ: Вѣче и князь, Moskau 1867. J. v. Hagemeister: „Zur Geschichte des Adels und des Bauerstandes in Russland", in Erman's Archiv für wissenschaftliche Kunde Russlands 1842, Bd. II, pag. 177—187, 191—208. М. И. Зарудній: Законы и жизнь, итоги изслѣдованія крестьянскихъ судовъ, St. Petersburg 1874, in welcher Schrift in kurzen Umrissen die Resultate der Enquêtecommission über die Wolostgerichte geboten werden, giebt im ersten Capitel (pag. 17—52) einen Ueberblick über die Gestaltung, besonders die judiciäre, des Gemeindewesens in Russland.

[1]) Die eingehendste Schilderung des ältesten Ackerbaues in Russland, der wilden Feldgraswirthschaft mit häufig wechselnden Wohnsitzen, habe ich in der Zeitschrift der Kaiserl. freien ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg (Труды Импер. Вольнаго Экономическаго общества) im Jahrgang 1866 unter dem Titel: О земледѣліи въ древней Россіи, Bd. I, Lieferung III, 166—182, Lief. IV, 251—268, Bd. II, Lief. I, 1—14, gefunden.

sitze nicht, so wurden diese verlassen,[1]) was bei dem geringen Werth der leichtgebauten Hütten[2]) ohne erheblichen Verlust bewerkstelligt werden konnte, und neues, freies Land aufgesucht, das in derselben Weise bearbeitet wurde. Bei Zunahme der Bevölkerung einer Stadt, eines Dorfes fanden Aussiedelungen in Gemeinden und in Familien statt. So entstanden neben den Muttergemeinden Töchtergemeinden, deren Verband mit ersteren sich im Laufe der Zeiten lockerte, so zerfiel das im Eigenthum des Stammes sich befindliche Land in das der Gemeinden und Einzelner.

Es ist das Verdienst des Professor Leschkow, in eingehenderer Weise den Nachweis geführt zu haben, wie die erste Occupation und Ansiedelung des Landes in derselben Weise erfolgt ist, wie bei den germanischen Niederlassungen:[3]) was bei diesen die Mark war, war bei jenen die Werw (im südlichen Russland), der Pogost (im Nowgorodschen), die Guba (im Pskowschen).[4]) Sie bildet die erste staatliche und bürgerliche Genossenschaft, in ihr war die gesammte öffentliche Gewalt vereinigt. Durch ihre Organe, die Aeltesten, Tausendmänner, Hundertmänner etc. wurde Recht ge-

---

[1]) Beläjew: Крестьяне на Руси in der Русская Бесѣда, 1859, Bd. I, pag. 33 etc. A. Смирновъ l. c., pag. 70 etc.

[2]) Bestushew-Rumin: Geschichte Russlands, ins Deutsche übertragen von Th. Schiemann, Mitau 1875, Bd. I, pag. 41 etc.

[3]) Русскія Народъ и Государство, pag. 69—71, 112—141. Tschitscherin findet in seiner oben erwähnten Schrift: „Обзоръ историческаго развитія сельской общины въ Россіи" auch, dass die Wolost, der Ueberbleibsel des ersten gemeinsamen Landes, der germanischen Mark entsprach, ohne jedoch den Gedanken weiter durchzuführen.

[4]) In der Bezeichnung der altrussischen Markgenossenschaft besteht keine Uebereinstimmung. Während Leschkow den Ausdruck вервь als dem typischen durchgehend in seinem Werk gebraucht, dabei aber auch zugiebt, dass im Nowgorodschen die Bezeichnung Pogost, im Pskowschen Guba üblich war, halten Bestushew-Rumin (l. c. Bd. I, pag. 31, 33, 34) und Andere die Werw, wie bei den Serben die Sadruga, für die Familiengemeinde, die Basis der gesellschaftlichen Entwickelung des russischen Volkes, die Vereinigung mehrerer solcher Gemeinden aber führte zu einer Wolost, einem Pogost. Beläjew (О поземельномъ владѣніи въ Московскомъ государствѣ im Временникъ 1851, pag. 44): die Wolost erklärt er für eine rein administrative Institution; ihr habe keine territoriale Basis noch die eines gemeinsamen Geschlechts zu Grunde gelegen. Ihm gilt die община, die Gemeinde, die gewöhnlich aus einem Hauptdorf (село) und einzelnen Ansiedelungen bestand (pag. 41), als die Basis der staatlichen Bildung. Ebenso S. Ssolowjew: Исторія Россіи съ древнѣйшихъ временъ, Bd. III, 4. Aufl., pag. 25 etc., 38 etc.

sprochen, Sicherheit und Ordnung aufrecht erhalten und die Verwaltung der Angelegenheiten der Genossenschaft besorgt; in wichtigen Fällen fanden allgemeine Versammlungen aller Genossen statt. Das von der Markgenossenschaft, wenn uns der deutsche Ausdruck gestattet ist, eingenommene Land befand sich in ihrem Gesammteigenthum: sie vertheilte das Land an ihre Glieder und bestimmte die Art der Nutzung. Mit Zunahme der Bevölkerung und Bildung neuer Ansiedelungen vermehrte sich die Zahl der zu ihr gehörenden Höfe. Mit Berufung der Warägerfürsten und der Ausbildung der fürstlichen Macht musste der Einfluss und die Bedeutung der alten Mark sinken: einerseits durch Abnahme der Summe ihrer Befugnisse, von denen ein Theil auf die staatliche Gewalt überging, andererseits durch räumliche Beschränkung ihres Machtgebiets in Folge von Ausscheidung von Landtheilen, die dem Fürsten, der Kirche, den fürstlichen Gefolgschaften (letzteren wohl erst seit dem 11. Jahrhundert) zugetheilt und dadurch dem Einfluss der Markgemeinde entzogen wurden. Hierbei zerfiel die Mark in ihre einzelnen Bestandtheile, in die Städte und Dörfer; diesen Gemeinden fällt die Verfügung über das im Besitz ihrer Genossen befindliche Land zu, gleich wie die alte germanische Mark in Dorfmarken etc. sich auflöste.

Neben den Bevölkerungsgruppen, die auf Gemeindeland und die auf eigenem, persönlich besessenen Lande sassen, bildete sich bereits im ältesten Russland eine Klasse persönlich freier Ackerbauer, die auf fremdem Boden sassen und dem Grundherrn Leistungen verschiedener Art entrichteten. Herrenloses, der Occupation harrendes Land war freilich vorhanden, aber nur der mit den erforderlichen Betriebsmitteln Versehene konnte dasselbe in Besitz nehmen. Alle Arbeiten der Urbarmachung mussten erst ausgeführt, eine wenn auch noch so primitive Behausung, die Schutz gegen die rauhe Witterung bot, errichtet, das Land gepflügt, besät werden und erst nach Monaten erzielte der Arbeiter einen Ertrag seiner Arbeit; er musste also nicht allein Ackergeräthe und Arbeitsvieh, sondern auch Saat und endlich auch die Unterhaltungsmittel, soweit etwa Jagd ihm nicht die erforderliche Nahrung verschaffte, mindestens bis zur nächsten Ernte besitzen. Es siedelten sich daher Aermere, die über jene Mittel nicht in genügendem Maasse verfügten, auf von Wohlhabenderen bereits occupirtem Lande an. Wie verbreitet die Klasse aber dieser „ролейные закупы“, auf Herrenland sitzenden freien Leute, bereits in früher Zeit gewesen sein

muss, ergiebt sich daraus, dass bereits die Russkaja Prawda, das älteste russische Recht, in sechs Artikeln sie gegen Unterdrückung durch die Herren schützt und ihre Lage rechtlich regelt.[1])

Ueber die Stellung der Ackerbaubevölkerung zum Grund und Boden, sowie zur Gemeinde in der älteren Zeit enthalten die uns erhaltenen historischen Denkmäler nur wenige Andeutungen, deren Interpretation häufig und in wesentlichen Punkten controvers sind. Was die russische Literatur hierüber bietet, sind zumeist Rückschlüsse aus späterer Zeit (besonders aus dem 14. und 15. Jahrhundert), auf deren Beurtheilung hier nicht einzugehen ist.[2]) Erst mit dem 14. und 15. Jahrhundert fliessen die Quellen reichlicher.

In der nachfolgenden Darlegung der bäuerlichen Verhältnisse sind besonders die Schriften Beläjews zur Grundlage genommen, vervollständigt jedoch durch kritische Mitberücksichtigung der anderen über diesen Gegenstand handelnden Werke. Die wichtigsten Quellen, aus welchen die russischen Schriftsteller in diesen Fragen schöpfen, sind Steuerbücher, fürstliche Gnaden- und andere Schreiben, fürstliche Verträge, Testamente, Pachtverträge der verschiedensten Art Verordnungen, locale Gerichtsbücher etc.

Die Stellung der bäuerlichen Bevölkerung im 14. und 15. Jahrhundert war folgende.

I. In Bezug auf das Land:[3]) um vollberechtigtes Mitglied einer ländlichen oder städtischen Gemeinde zu sein, musste man Antheil an dem Gemeindeland haben und den entsprechenden Theil der auf der Gemeinde ruhenden Steuern und Lasten tragen. Der Bauer, der Kaufmann wurde als zu dieser oder jener Gemeinde

---

[1]) Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. I, pag. 36—86. Leschkow: Русскій Народъ и Государство, pag. 120—121. Michailow: Исторія Русскаго Права, pag. 11—12, 94.

[2]) In hohem Maasse gilt für die Behandlung der ältesten russischen Gemeinde- und Gemeindebesitz-Verhältnisse der mit Bezug auf die Darlegung dieser Fragen in Deutschland gemachte Ausspruch von Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, 126): Freilich viel Unbegründetes, auf willkürlicher Annahme Beruhendes ist hier aufgestellt, der Dorf- oder Markgenossenschaft eine Bedeutung beigelegt, weit über das hinaus, was wirklich mit ihren Verhältnissen zusammenhängt. Hier vor Allem gilt es, nicht falschen Combinationen nachzugehen oder Späteres in eine Zeit zu versetzen, mit der es nichts zu thun hat.

[3]) Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. I, 67—86. Derselbe: О поземельномъ владѣніи въ Московскомъ Государствѣ, pag. 41 etc. Michailow: Ист. Русс. Пр., pag. 159—161.

gehörig betrachtet oder nach dem damaligen Ausdruck: по землѣ и водѣ тянули къ городу oder къ волости. Durch Erwerb von Gemeindeland wurde auch der Bojar, die Kirche Glieder der betreffenden Gemeinde, und umgekehrt hörte der Bauer, der Kaufmann durch Aufgeben des Landes auf, Glied der Gemeinde und steuerpflichtig („тягловый") zu sein. — Die Beziehungen des Bauern zum Lande waren verschieden, je nachdem, ob er sass

a) auf Gemeindeland (на общинной oder черной землѣ); solche Bauern nutzten ihren Landantheil, Utschastok (участокъ), als Glieder der Gemeinde, und zwar auf unbestimmte Zeit, so dass der Bauer auf demselben Utschastok sein ganzes Leben hindurch bleiben konnte, denselben seine Erben hinterliess, doch stets mit der unveränderlichen Bedingung, Glied der Gemeinde zu sein und die resp. Steuern und Lasten zu tragen. Der Utschastok war, wenn auch beschränktes, Eigenthum des Bauern, er konnte ihn verpfänden und veräussern, doch mit der Bedingung, dass der Käufer die Zahlung der Steuern und Lasten übernahm, widrigenfalls, wie es fürstliche Verträge wiederholt aussprechen, er seines Kaufes verlustig wurde. Uebrigens veräusserte der Bauer eigentlich das Land selbst nicht, vielmehr nur das ihm zustehende Nutzungsrecht an demselben, denn Gemeindeland konnte nicht ver- und gekauft werden, selbst nicht von Fürsten, wie aus vielen Verträgen ersichtlich. Der Bauer hatte alle Rechte der Nutzung und Verfügung über seinem Utschastok, auch das Recht der Verpachtung. Schliesslich war er in Betreff der Art der Bestellung seines Landantheils, wie Beläjew ausführlich schildert,[1]) vollständig frei und unbehindert: er konnte nach eigenem Gutdünken diesen Theil des Landes beackern, jenen brach liegen lassen, mit Umzäunung zum Garten machen, Bauten auf demselben aufführen etc., die Gemeinde mischte sich hierin garnicht. (Wie wir weiter unten sehen werden, fand ein solches, vollständig freies Bewirthschaftungsrecht des Einzelnen, wenn überhaupt, so doch nicht allgemein und ausschliesslich überall statt.)[2]) Auch konnten

[1]) Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. I, pag. 68. A. v. Reutz, l. c. pag. 153—165.

[2]) Ueber die altrussische Grundsteuer, auf welche wir nicht einzugehen haben, vergl. Beläjew: О поземельномъ влад., pag. 51—77. Leschkow: Русс. Нар. и Госуд., pag. 236—246. Michailow: Ист. Русс. Пр., pag. 161—175, 262 etc., 296 etc. Die altrussischen Steuerbücher (окладныя книги) zerfielen in zwei Arten, in писцовыя und переписныя книги; der Unterschied bestand darin,

Gemeinden im Privateigenthum befindliches Land durch Tausch und Kauf mit dem Gemeindeland vereinigen;

b) auf eigenem Lande, das er aus freiem Lande urbar gemacht oder von einem Grundbesitzer gekauft hatte, solches Land war sein volles, freies unbeschränktes Eigenthum;

c) auf fremdem Boden,[1]) d. i. auf dem Lande eines Grundbesitzers, des Fürsten, eines Bojaren, Klosters, Kaufmanns, Bauern. Die Stellung des Bauern zum Grundherrn und dem ihm gehörenden Lande war durch gegenseitige Vereinbarung geregelt. Der Bauer war persönlich frei, auch wenn er das im fremden Eigenthum befindliche Land bearbeitete, doch konnte er — aus nahe liegenden Gründen der Forderungen des landwirthschaftlichen Betriebes — nur zu einer bestimmten Zeit im Jahre das Land verlassen oder vom Herrn ausgewiesen werden. Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert war die Bevölkerung bereits mehr sesshaft geworden: sehr häufig finden sich (in Schreiben aller Art) „старожильцы“ erwähnt, sowohl auf Gemeindeland als auf Privatland,

---

dass in die ersteren Bücher eingetragen und beschrieben wurden alle Güter und Grundstücke (mit Angabe der Besitzer), die in dem betreffenden Kreise lagen, in den letzteren dagegen wurden nur das Land, das ein Einkommen abwarf, d. h. das bearbeitet und genutzt wurde, und die Grösse des Ertrages (wie viel Täglo in der betreffenden Ansiedelung, im Dorf etc.) vermerkt. Jener oben citirte Artikel Beläjews: „О поземельномъ владѣніи въ Московскомъ Государствѣ“, in der genannten Zeitschrift der Moskauer Gesellschaft für russische Geschichte und Alterthümer bildet die Einleitung zu der in demselben Bande der Zeitschrift vom Fürsten M. A. Obolenski herausgegebenen Переписная окладная книга по Новугороду Вотьской пятины, 7008 г. (d. i. das Jahr 1500), 2. половина (S. 1—464). Die grosse Bedeutung dieser Steuerbücher für die Geschichte, Staats- und Verwaltungskunde, Statistik und Geographie des vorpetrinischen Russlands hat russische gelehrte Gesellschaften veranlasst, die Herausgabe und wissenschaftliche Verarbeitung derselben zu befördern. Besonderes Verdienst hat sich der Professor Newolin durch sein Werk „О пятинахъ и погостахъ Новгородскихъ въ XVI. вѣкѣ“, im Jahre 1852 von der Geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg gekrönt und in der Zeitschrift dieser Gesellschaft (1853) veröffentlicht. Jetzt beschäftigt sich vornehmlich die Archäologische Commission mit der Ausgabe dieser Bücher, die nach einheitlichem Plane erfolgt. Besonders thätig hierbei ist Senateur N. W. Kalatschow. Näheres über die Bedeutung dieser alten Steuerbücher und deren Ausgabe findet der deutsche Leser in der Petersburger deutschen Zeitschrift „Russische Revue“, Bd. III, 1873, pag. 150—157: Die historische Erd- und Völkerkunde in den Arbeiten der Kaiserl. Russ. Geogr. Gesellschaft.

[1]) Beläjew, l. c. pag. 68—72. Reutz, l. c. pag. 209—210.

die 20, 30, 40 und mehr Jahre und deren Väter und Grossväter auf demselben Lande gesessen haben. — Neben seinen Leistungen an den Grundherrn zahlte er als Glied einer Gemeinde die staatliche Grundsteuer; wenn das Land auch nicht dem Bauer gehörte, so trug er nicht den Charakter eines angemietheten Knechts, sondern den eines pachtenden Wirthen. Der Bauer verlieh dem Lande einen besonderen Charakter: der Staat erhielt die Abgaben von dem, von ihm bearbeiteten Lande nur auf Grund dessen, dass auf demselben ein Bauer lebte; das verlassene Land, sowie das Land, das von den Sclaven des Herrn bearbeitet wurde, galt nicht als steuerpflichtiges (тяглая земля), täglopflichtiges Land.

II. In Beziehung auf den Grundherrn war die Lage der auf dem Lande desselben ansässigen Bauern sehr verschiedenartig. Siedelte der Bauer sich auf solches gutsherrliche Land an, das noch vollständig wüst und wild war, das er erst mit seinen Mitteln urbar zu machen, die erforderlichen Gebäude aufzuführen hatte, so war seine Stellung eine höchst selbstständige, besonders noch wenn er vom Grundherrn Erlaubniss und Auftrag erhielt, andere Leute zur Ansiedelung auf dieses Land mit heranzuziehen, der Eigenthümer hatte alle Rechte mit Ausnahme des Eigenthums- und des Verkaufsrechts ihm übertragen. Wo sich dieses Verhältniss entwickelte, da musste sich schon an freiem, herrenlosem Lande, das mit Vortheil bearbeitet werden konnte, Mangel fühlbar gemacht haben; auch wenn das gute und fruchtbare Gemeindeland bereits eingenommen war, hielt es nicht selten Der, dem es nicht gelungen war solches zu erwerben, für vortheilhafter, auf Herrenland mit Zahlung für die Nutzung desselben, als auf schlechtem Gemeindelande ohne Zahlung sich niederzulassen. Endlich lockte zur Ansiedelung auf Herrenland auch die gebotenen Freijahre und der Schutz der reichen und mächtigen Grundherren (Klöster, Bojaren), was sich aus vielen Documenten ergiebt. Ja selbst die Bewohner von ganzen Dörfern begaben sich unter solchen Schutz. Siedelte sich jedoch der Bauer auf schon bearbeitetem Lande an und bot der Grundherr ihm die erforderlichen Gebäude, so war seine Stellung nicht mehr eine so selbstständige, auch wenn er eigenes Ackergeräthe, Vieh etc. mit sich brachte. Kaum den Charakter freier Pächter trugen diejenigen Bauern, die das Ackervieh, Geräth und gar noch Saat, Unterhaltungsmittel bis zur Ernte, Vorschüsse an Geld etc. vom Grundherrn erhalten hatten. Ihre Leistungen waren natürlich grösser als die der anderen: er konnte

den Herrn nur verlassen, wenn er — ausser den Leistungen für die Nutzung des Landes — alles ihm Dargeliehene mit Zinsen zurückerstattet hatte.[1])

III. Die Beziehungen der Bauern unter einander. Die Bauern bildeten Gemeinden, die ihre selbstständig erwählten Vorsteher: Häupter (головы), Hundertmänner (сотскіе), Aelteste (старосты) etc. hatten; eine jede Gemeinde bildete eine administrative Einheit, in die ein Jeder eintrat, der sich auf Land niederliess, das entweder der Gemeinde gehörte, oder wenigstens in administrativer Beziehung zu ihr gezählt wurde. Diese bäuerlichen Gemeinden waren von verschiedener Grösse, von verschiedener territorialer Ausdehnung und Bevölkerungszahl; bei den Bauern, die auf „schwarzem" oder Gemeindeland sassen, war die Wolost die höchste Einheit, die ihre Aeltesten etc. hatten. Dieser Verband bestand zumeist aus mehreren Dörfern und Weilern. Bei den auf Herrenland wohnenden Bauern bildete das Besitzthum des Herrn (вотчина) — d. i. alle Dörfer und Einzelhöfe, die zu ihm gehörten und beisammen und in einem Kreise sich befanden — gewöhnlich eine politische Gemeinde, wie Beläjew aus mehreren Urkunden nachweist. Die Bauern kleiner Grundherren, die nur eine geringe Zahl von bäuerlichen Höfen ihr eigen nannten, waren entweder zu der benachbarten Wolost in administrativer Beziehung gezogen oder die Bauern mehrerer benachbarter Herrengüter, die in Betreff der Steuern und Leistungen in einer Kategorie standen, bildeten einen besonderen Gemeindeverband. Eine solche Bildung von Gemeinden war möglich, da die Bauern freie Leute und nur durch Privatvertrag an den Grundherrn gebunden waren. Demnach zerfielen die Gemeinden in drei Hauptarten: Gemeinden auf Gemeindeland, die die Angelegenheiten der Gemeindeglieder besorgten und über das Gemeindeland verfügten, das Land (die Mark) bildete die Basis ihrer Vereinigung (Markgemeinde, Realgemeinde). Den Charakter einer Personalgemeinde oder einer politischen trug dagegen der Verband der auf fremden Land sitzenden Bauern, diese Gemeinde hatte als solche keinerlei Bestimmung über das von ihren Genossen genutzte Land zu treffen. Gemischte Gemeinden bildeten endlich diejenigen, deren Glieder zu einem Theil auf gutsherrlichem

[1]) Michailow: Ист. Русс. Пр., pag. 211—215, giebt eine ausführliche Analyse der Псковская судная грамота in Betreff der rechtlichen Lage der auf Herrenland sitzenden Bauern.

oder auf eigenem, persönlich besessenem, zum anderen Theil auf Gemeindeland hausten. Die Gemeinden auf Gemeindeland vertheidigen ihr Land gegen das Eindringen Fremder, tauschen und kaufen Land, sind dem Staat gegenüber verantwortlich für Ordnung und Ruhe in der Wolost, für die Entrichtung der Steuern und Leistungen, ihre erwählten Vertreter, „добрые люди“ (gute Männer) nehmen Antheil am Gericht der fürstlichen Statthalter (волостели). Ja es scheint, als ob den bäuerlichen Vertretern die gerichliche Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Bauern ihrer Gemeinde zustand, wobei Appellation an die fürstlichen Statthalter offen stand. Den Gemeinden auf gutsherrlichem (fürstlichem, Kloster-, kirchlichem-, Bojaren- etc.) Land dagegen standen nur die letztgenannten Competenzen zu, da sie keinerlei Recht über den Grund und Boden hatten.

IV. Die Beziehungen der Bauern zum Staat. Die allgemeine Ordnung der Dinge war, dass die öffentlichen Angelegenheiten sämmtlicher Gemeinden direct unter staatlichen Organen standen. Im 14. und 15. Jahrhundert war es noch eine, wenn auch nicht seltene Ausnahme, dass durch fürstliches Privileg einzelnen Grundherren persönlich die Oberherrlichkeit über Gemeinden verliehen wurde, wonach die directen Beziehungen solcher Gemeinden zum Staat aufgehoben wurden, und der Grundherr in allen Angelegenheiten die Mittelsperson zwischen der resp. Gemeinde und dem Staate bildete. Jene allgemeine Rechtsordnung wurde aber auch dadurch gestört, dass Gemeinden, dem übermächtigen Druck fürstlicher Statthalter und grosser Grundherren unterliegend, in volle Abhängigkeit von diesen geriethen; endlich stellten sich auch Bauern auf gutsherrlichem und auch auf eigenem Lande freiwillig unter den Schutz mächtiger Grundherren: laut mit solchen Herren geschlossener Vereinbarung übernahmen diese die Entrichtung der staatlichen Steuern und Leistungen; Bauern konnten es unter Umständen für vortheilhafter erachtet haben, es nur mit einem Herrn zu thun zu haben, der sie der Regierung gegenüber vertrat, als mit den Steuereinehmern etc. der verschiedenen Ressorts, der es im alten Russland nicht wenige gab. Was die Höhe der auf der bäuerlichen Bevölkerung lastenden Steuern anbetrifft, so beschränken wir uns hier auf die kurze Bemerkung, dass die „schwarzen“ Gemeinden den grössten Steuerbetrag zu entrichten hatten; unter den auf gutsherrlichem Lande sitzenden Bauern leisteten die auf Kloster- und Kirchenland weniger an Steuern und Leistungen, als die auf

„schwarzem“ Gemeindeland, aber mehr als die auf Bojarenland (вотчины und помѣстья), diese wiederum mehr als die auf fürstlichem Land (дворцовая земля).[1])

Das 16. Jahrhundert ist die Zeit der vollsten Entwickelung der Rechte der bäuerlichen Gemeinden.[2]) Das Gesetzbuch von 1497, sowie auch das von 1550, präcisiren und führen aus, was durch Gewohnheit sich in den Beziehungen der Bauern zu dem Grundherrn und zum Lande ausgebildet hatte. Die Selbstständigkeit der bäuerlichen wie der städtischen Gemeinden gegenüber den grossfürstlichen Statthaltern und die Mächtigen des Reichs wird gekräftigt und geschützt. Die fürstlichen Statthalter, Namestniki (намѣстники) (in den Städten) und Wolosteli (in den Dörfern) dürfen nicht ohne Heranziehung der Vertreter der Gemeinden über Glieder derselben Recht sprechen, und zwar ohne Unterschied, ob die Bauern auf Gemeindeland, auf eigenem oder auf grundherrlichem Lande sassen. Seit dieser Zeit treten Zelowalniki (цѣловальники) als Vertreter der Gemeinden beim Gericht auf; diese unterscheiden sich von den früheren dadurch, dass sie dem Zaren den Eid zu leisten hatten und nicht für einzelne Rechtsfälle, wie früher üblich, von den Gemeinden gewählt wurden, sondern allem Anscheine nach auf längere Zeit. Auch zur Aufstellung der Steuerbücher, zu welcher Schreiber und Aufseher geschickt wurden, wurden Vertreter der Gemeinden herangezogen; den gesammten Betrag der Steuer, wie er nach den Steuerbüchern sich ergab, und bis zur Zusammenstellung eines neuen Steuerbuches derselbe blieb, vertheilte die Gemeinde unter sich ganz selbstständig. Der von dem Einzelnen zu zahlende Betrag wechselte je nach der Veränderung in seinen Vermögensverhältnissen und dem Bestande der Familien: der wohlhabendere Bauer stand in der Kategorie der „besten Männer“ (въ тяглѣ лучшихъ людей), die minder wohlhabenderen in der der „mittleren Männer“ (среднихъ людей), die ärmsten in der der „jüngsten Männer“ (молодшихъ людей). Seit

---

[1]) Beläjew: Крестьяне на Руси, pag. 79—86 Leschkow, l. c. pag. 288 etc. Michailow: Истор. Русс. Прав., pag. 237 etc Auf die eigenthümliche altrussische Grundsteuer, deren Normirung und Veranlagung können wir an dieser Stelle, wie bemerkt, nicht eingehen.

[2]) Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. II, pag. 39–95. Derselbe: О поземельномъ владѣніи, pag. 5 etc. Уманцъ: сельская община in den Отечественныя Записки, Bd. 149, 1863, pag. 458—473. Leschkow: l. c. pag. 215—265, 284 bis 293. Michailow: Ист. Русс. Пр., pag. 274 etc., 283 etc., 296 etc.

dem 16. Jahrhundert findet sich noch eine neue Gruppe in der bäuerlichen Bevölkerung: die Bobüli (бобыли), die nur einen halben bäuerlichen Täglo, d. h. ein halbes bäuerliches Landloos hatten und demgemäss auch nur die Hälfte der Steuern und Leistungen zu zahlen hatten. Diese neue Erscheinung im bäuerlichen Leben hatte sich entwickelt aus der Nothwendigkeit, den Täglo zu theilen, da ein Theil der Bauern nicht von einem ganzen Täglo die enorm gestiegenen Steuern zu entrichten vermochte. Ausserdem fanden sich jetzt in den Gemeinden Kasaki (казаки), von denen die einen ihren Hof und ihren Landtheil hatten, wahrscheinlich gleich den Bobüli einen halben Täglo, die anderen bei den Bauern als Arbeiter lebten. Diese letzteren waren nicht vollberechtigte Glieder der Gemeinde, da sie eben kein Land hatten. In dieser Stellung, in dieser Kategorie der затяглые люди (d. h. ausser dem Täglo stehend) in der Gemeinde befanden sich die, die durch Geburt oder laut Vereinbarung als Knechte in einer selbstständigen Wirthschaftsfamilie lebten, ohne von der Gemeinde Land erhalten zu haben. Zur Umlegung der Steuern wählte die Gemeinde Vertrauensmänner aus den „besten", „mittleren", „jüngsten" Leuten und aus den Bobüli und den ansässigen Kasaki, die zu schätzen hatten, welchen Theil der ganzen Steuerlast von jedem Hof, je nach der Steuerkraft des einzelnen Wirths, zu entrichten war.

In die Gemeinde traten ein sowohl das heranwachsende Geschlecht bereits ansässiger Familien, als auch neue Ansiedler: erstere, d. i. die in der Gemeinde Geborenen, übernahmen zuerst gewöhnlich nicht eine ganze Wüt, sondern je nach ihren Mitteln eine halbe oder ein Viertel etc.; die fremden Leute traten nach gegenseitiger Vereinbarung mit der Gemeinde in dieselbe ein, indem sie entweder eine ganze bäuerliche Wüt oder eine halbe etc. übernahmen.

Doch ungeachtet der grösseren Selbstständigkeit und der grösseren rechtlichen Sicherstellung der bäuerlichen Gemeinden verfiel der bäuerliche Stand in diesem Jahrhundert immer mehr in Armuth und zum Theil auch in Abhängigkeit von den grossen Grundherren und zwar in Folge der enorm zunehmenden Steuerlast. So sind am Schluss dieses Jahrhunderts fast vollständig die Bauern mit persönlichem Grundeigenthum verschwunden: Mangel an Schutz und der schwere Druck der Steuern und Lasten veranlassen die freien bäuerlichen Grundeigenthümer, entweder auf Gemeindeland überzugehen oder auf das eines mächtigen Grundherren, wo sie Schutz und

Vertheidigung fanden und die Freiheit des Wegzuges sie vor Bedrückung sicherte. Verkauf von freiem Grundeigenthum erfolgte auch, wenn das Erbe unter so viele Söhne zu theilen war, dass der auf den Einzelnen fallende Theil ihm nicht volles Auskommen gewährte: sie zogen es in solchen Fällen vor, das väterliche Erbe zu verkaufen und ein ihren Arbeitskräften entsprechendes volles Landstück, wenn auch als Pächter zu bewirthschaften.

Die grundbesitzlichen Verhältnisse erhielten gegen die frühere Zeit mehr Festigkeit und Selbstständigkeit. Freilich konnte sowohl die Gemeinde als der Grundherr wie früher dem zahlungsunfähigen Bauer das Land abnehmen, doch hatten sie nicht das Recht, gegen den Wortlaut des Vertragsbriefes (нарядная запись) den zugetheilten Landantheil zu vergrössern noch zu verringern; das Land, das den Tägloantheil des Bauern bildete, verblieb ihm unantastbar, so lange er die Steuern und Lasten rechtzeitig entrichtete. Sein Recht über das Grundstück erstreckte sich so weit, dass er dasselbe vertauschen und abtreten konnte an Personen, die die Steuer übernahmen. (Auch auf gutsherrlichem Lande fand Solches statt, dem Herrn musste jedoch die Anzeige hiervon gemacht werden.)

Es verschlimmerte sich, wie bemerkt, die Lage des bäuerlichen Standes, im sechszehnten Jahrhundert ganz bedeutend. Gerade Joan III. und IV., die so viel für die Hebung der rechtlichen Stellung der Bauern gethan, haben in grossem Massstabe dazu beigetragen, dass das Land aus den Händen der Bauern in die der Dienstleute, des Adels und in das fürstliche Eigenthum überging. Mit der Bildung des Moskauschen Grossfürstenthum hatte sich ein neues staatsrechtliches Princip Bahn gebrochen. Dieses Fürstenthum bestand fast ausschliesslich aus eroberten Ländern, der Grund und Boden befand sich hier im Eigenthum des Fürsten; die hieraus sich entwickelnde grosse Macht dieser Fürsten gegenüber den Fürsten auf altrussischem Boden trug wesentlich zum Uebergewicht Moskaus bei. Mit dem Aufgehen der Fürstenthümer in den Moskauschen Staat und den grossen Eroberungen (Nowgorod, Pskow, Smolensk, Kasan etc.) wuchs die zarische Macht so gewaltig, dass der Grundsatz, alles Land gehöre dem Staat, der über dasselbe verfügen könne, auf ganz Russland ausgedehnt wurde. [1]) Die practischen Consequenzen dieses Princips

[1]) Vergl. auch S. Ssolowjew: Историческія письма im Русскій Вѣстникъ, 1859, Nr. 5, pag. 4—22.

waren, dass je nach den augenblicklichen staatlichen Bedürfnissen „schwarzes Land", d. i. in Gemeindebesitz befindliches Land, an Dienstleute zu Dienstgütern vergeben wurden, wenn (zu den zahlreichen Kriegen) persönliche Dienste erforderlich waren, dagegen es zu fürstlichem Land erklärt wurde, das ausser den Steuern Pachten an die fürstliche Kasse zu zahlen hatte, wenn Geld erforderlich war. [1]) Seit Joan III. — in vereinzelten Fällen auch schon früher —, in besonders grossem Massstabe aber seit Joan IV. vollzieht sich diese Umwälzung.

Die Gemeinden erlagen der Steuerlast und der Uebermacht der grossen Grundherren. Jemehr die Steuern (sowohl zur Zeit Joan IV. als seines Nachfolgers Feodor) wuchsen, umsomehr bemühten sich die Gemeinden, um die fast unerschwinglichen Lasten zu ermässigen, bei Aufstellung eines neuen Steuerbuches bewohnte Höfe als leerstehende in die Steuerliste eintragen zu lassen. Ungeachtet strenger Verordnungen nahm dieser Unfug besonders unter der Regierung des zweitgenannten Zaren in grossem Massstabe zu. Um den strengen Ahndungen, die bei Entdeckung solchen Betruges erfolgten, zu entgehen, wurden Dörfer schaarenweise verlassen. Um diesem Uebelstand, sowie dem Hin- und Herziehen der Bauern überhaupt, zu steuern, was gleichfalls der Regelmässigkeit des Einfliessens der Steuern, sowie auch der Abgaben an die Dienstleute Abbruch leistete, erfolgte (1592) die Decretirung der Schollenpflichtigkeit. Als Entschädigung für den Verlust der persönlichen Freiheit, des Rechts des freien Wegzuges, wurde den Bauern in der Gesetzgebung

---

[1]) Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd II, pag. 85—94, meint, dass diese Massnahmen auf die Lage der Bauern keinen erheblichen Einfluss geübt haben können: bei der freien Bewegung der Bauern und in Berücksichtigung dessen, dass der Einzelne mehr in Abhängigkeit von der Gemeinde als vom Grundherrn sich befand, seien die Rechte der Bauern beim Uebergang des Eigenthumsrechts auf die Dienstleute, resp. den Zaren wenig alterirt. (?) Die Bauern hätten freilich, wenn schwarzes Land als Dienstgut vergeben wurde, neben den Steuern auch noch Abgaben an den neuen Herrn zu entrichten, doch meint Beläjew, dass, da die Dienst- und Erbgüter das zweifache an Steuern weniger als „schwarzes Land" zu zahlen hatten, der Gesammtbetrag der Abgaben der Bauern wohl nicht gestiegen sein mögen. Ausserdem hätten die Bauern hierdurch noch eines Mächtigen Schutz und häufig auch Hülfe vor Gericht erlangt. Und falls sie doch von ihren neuen Herren gedrückt würden, so tröstet sich Beläjew damit, dass sie ja haben wegziehen können. (!!)

des 17. Jahrhunderts das Recht auf das von ihnen bebaute Land zugesprochen.[1])

IV.

Was nun die rechtliche Stellung der bäuerlichen Bevölkerung zum Grund und Boden anbetrifft, so bildeten sich, wie bereits bemerkt, bei der Ansiedelung des Bodens zwei Grundbesitzformen aus: je nach dem eine einzelne Familie oder eine grössere Gemeinschaft Land occupirten, rodeten und in Cultur nahmen, befand sich dasselbe im persönlichen Eigenthum (вотчинное владѣніе) oder im Gesammteigenthum (общинное владѣніе), wobei nicht ausgeschlossen ist, dass aus dem individuellen Grundeigenthum einer durch inneren Zuwachs sich erweiternden Familie mit neuer Occupation freien Landes sich nicht auch im Laufe der Zeiten Gemeinde-Eigenthum ausbilden konnte. Die Grundbesitzrechte reichten, so weit als Land occupirt war: куда топоръ, коса и соха ходила (wohin Beil, Sense und Pflug gegangen ist), wie es in vielen Actenstücken heisst.

Ward die erste Arbeit zur Ansiedelung durch eine grössere Genossenschaft ausgeführt, so hatte ein Jeder ein gleiches Recht auf das eingenommene Land, welches demnach gleichmässig unter die Glieder der Genossenschaft vertheilt wurde. Ein Jeder erhielt so viel an Land, als er bearbeiten konnte und zur Ernährung seiner Familie nöthig hatte.[2]) Das dem Einzelnen zugewiesene Land hiess Utschastok, Udel (участокъ, удѣлъ). Der hierfür auch übliche Ausdruck Sherebi (жеребій) weist auf die Ausloosung der Landantheile hin („Loosgüter“ in Deutschland). Beim Ueberfluss an Land nahm mit dem Wachsen der Bevölkerung die Zahl der Landantheile zu. Im russischen Volke steckte — vielleicht stärker als bei den anderen indoeuropäischen Völkern — ein Individualisirungstrieb, das sich in dem Streben kundthat, sich möglichst früh eine selbstständige, von elterlichem Hause gesonderte wirthschaftliche

---

[1]) Ueber die Geschichte der Schollenpflichtigkeit bis zur vollen Ausbildung der Leibeigenschaft in Russland siehe besonders Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. III, Bd. IV, Bd. V und Bd. VI in der Русская Бесѣда, 1859. Michailow: Ист. Русс. Пр., pag. 292 etc., 315—330.

[2]) Ganz analog den germanischen Niederlassungen: G. v. Maurer: Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 1865, Bd. I, 36—37. G. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, 113—114. F. Dahlmann: Geschichte von Dänemark, 1840, Bd. I, 133—134.

Existenz zu schaffen. Die beim grossen Landüberfluss leicht ermöglichte selbstständige Niederlassung mag die Ausbildung dieses Charakterzuges befördert haben. Diese frühe Aussiedelung der erwachsenen Söhne muss die Colonisirung der grossen sarmatischen Ebene ungemein befördert haben. Doch nicht allein durch inneren Zuwachs, auch durch Einwanderung nahm die Bevölkerung einer Gemeinde und die Zahl der Utschastki zu; wie im Interesse der Gemeinde, neue Ansiedler heranzuziehen, so lag es im Interesse der Einzelnen, sich unter den Schutz einer Gemeinde zu stellen.[1])

So bestand die Gemeindemark aus einer wechselnden Anzahl gleicher Einheiten; wie verschieden auch die Grösse der Gemeinden war, die Utschastki waren überall gleich. So stellte sich in der Anschauung und Sprache des Volkes „Familie" und solch ein „Landantheil" einander gleich, daher die Bezeichnung жилье и домъ, дымъ и дворъ. Im südlichen Russland hiess — bis in das 16. Jahrhundert — solch ein Utschastok дымъ, im Norden Dwor (дворъ Hof), im moskauschen Staat ward der Ausdruck Wüt (вытъ) üblich, und, als der Dwor die administrative Einheit (zu Zwecken der Besteuerung etc.) wurde, die Bezeichnung Täglo (тягло). Auch in der Folgezeit, als die Wüt nicht mehr überall die Wirthschaftseinheit einer Familie war, wurde diese Einheit, jetzt eine fingirte, beibehalten — der Vereinfachung wegen in den Steuerbüchern, zur Bestimmung der Grösse einer Gemeinde. Die ursprüngliche Gleichheit in der Grösse des in der Nutzung einer Familie befindlichen Landantheils wurde nämlich dadurch gestört, dass der durch wirthschaftliche Tüchtigkeit, Fleiss und Sparsamkeit wohlhabend Gewordene sich von der Gemeinde gegen Uebernahme der entsprechenden Steuerquote zwei oder noch mehr Landantheile zuweisen liess, während der Aermere nur einen halben Landantheil oder noch weniger, der vollständig Unbemittelte gar kein Land übernehmen konnte und daher — zur Fristung seines Lebens — bei Wohlhabenden, die ihren grossen landwirthschaftlichen Betrieb nicht mit den Arbeitskräften der eigenen Familie ausführen konnten, in ein Dienstverhältniss trat.[2]) Hatte sich ein solcher die

---

[1]) Leschkow: Русскій Народъ и Государство, pag. 116 etc., 229 etc., Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. I, 33—86.

[2]) Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. I, pag. 40 Schon bei Ankunft der Waräger hatten sich aus der allgemeinen Masse der Grundbesitzlichen eine

zur Führung einer Wirthschaft erforderlichen Mittel erworben, so liess auch er sich von der hierzu stets geneigten Gemeinde einen Landantheil, vielleicht nur erst einen halben, gegen Uebernahme des entsprechenden Steuerbetrages zutheilen. So besass der eine Wirth mehrere „Höfe", der andere nur einen halben Hof (полдвора), oder ein Viertel (четвертъ). Auch die territoriale Ausdehnung eines Landantheils musste sich verschieden gestalten, je nach der Beschaffenheit (natürliche Fruchtbarkeit etc.) des Bodens, der wirthschaftlichen Energie der Bevölkerung, die mehr oder weniger Land bearbeitete. [1]) So heisst es in einer, von Beläjew mitgetheilten Gramota des Metropoliten Simeon (aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts): „а будетъ земли обилью, а кому будетъ надобно земли болѣ того (d. i. über 5 Dessätinen), и онъ бы по томуже пахалъ и монастырскую пашню шестой жеребей."

Das Wort „Dwor" bezeichnete das gesammte bäuerliche Gut mit allen ihm zustehenden Nutzungsrechten an der ungetheilten gemeinen Mark.[2]) Seine Bestandtheile waren folgende: [3]) 1) Die Hofstätte, die Usadba (усадьба),[4]) sie umschloss die Gebäude, Gärten und überhaupt den, den Gebäuden zunächst belegenen und nicht zur Ackerwirthschaft genutzten Raum. 2) Das Ackerland (пахатная земля) bildete den wichtigsten Bestandtheil des bäuerlichen Hofes, ja es wurde auch der ganze Hof nach der Ackerfläche benannt: Obsha (обжа). Dieses Wort, von жать, обжать hergeleitet, bezeichnete zuerst nur das Feldareal, das ein Feldarbeiter

höhere Klasse erhoben: лучшіе люди (beste Männer), aus welchen sich die Bojaren zum Theil gebildet haben. Leschkow: Русскій Народъ и Государство, pag. 119, 121.

[1]) Beläjew: О поземельномъ владѣніи etc., pag. 41. Vergl. auch Waitz, l. c. 113—114, Dahlmann, l. c. 137—138.

[2]) Analog der alt-deutschen Hufe, Hube (hoba), dem boel, bool (Wohnung) im Dänischen etc. Waitz, l. c. pag 119. Maurer, l. c. pag. 30 etc. Dahlmann, l c. pag. 134. G. Hanssen: Die Aufhebung der Leibeigenschaft etc. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, pag. 5 etc. Derselbe: „Die Gehöferschaften", pag. 79 etc.

[3]) Leschkow: Русскій Народъ и Государство, pag. 231 233. Beläjew О поземельномъ владѣніи etc., pag. 42. Newolin: Ист. Гос. гражд. зак., Bd. II, 264—276.

[4]) Das ist die deutsche Hofstätte, die Wurth in Norddeutschland, die Taft im Skandinavischen Norden, tun, später town in England. Waitz, l. c. pag. 113. Maurer, l. c. pag. 32. Dahlmann, l. c. pag. 135. E. Nasse: Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England, 1869, pag. 11. Hanssen: „Die Gehöferschaften", pag. 86.

bestellen konnte, und wurde schliesslich zur Bezeichnung des ganzen Hofes angewandt. Leschkow findet, dass eine Obsha so gross war, dass drei, vier, in manchen Fällen selbst fünf und ein halb Korobja Roggen in jedem Felde (bei der Dreifelderwirthschaft) je nach der Beschaffenheit des Bodens gesät wurden; eine Korobja = zwei Tschetwert = eine Dessätine. Die Grösse des gesammten Ackerareals betrug demnach 18—90 Tschetwert oder 9—15 Dessätinen.[1]) So wie es halbe und viertel etc. Höfe gab, so auch halbe und viertel etc. Obshi. 3) Die Wiesen, die nicht selten auch in natura getheilt waren. Leschkow berechnet, dass auf jede Obsha zwanzig Kopnä entfallen, selten wird diese Grösse überschritten, ebenso selten wird sie nicht erreicht. 4) Weide, Wald, Teiche, Flüsse (zum Fischfang) und andere Nutzungen (угодья) befanden sich im ungetheilten, gemeinsamen und unbeschränkten Niessbrauch sämmtlicher Gemeindegenossen.[2])

Um die Gestaltung und Form des altrussischen Gebesitzes näher kennen zu lernen, erscheint als geeigneter Weg ein Vergleich desselben mit der germanischen Markgenossenschaft und mit dem heute in Russland herrschenden Gemeindebesitz.

Bei viel Verwandtschaftlichem und Gleichartigem finden wir hierbei auch Ungleichartiges: ersteres lässt sich auf die Gleichartig-

---

[1]) Vergleich auch Beläjew: О поземельномъ владѣніи etc., pag. 69. Bei den germanischen Dörfern rechnete man nach Morgen oder Tagewerken, 30 oder 20 und 40 sind das Maass, das der Austheilnng zu Grunde gelegt ward. Der Morgen war kein bestimmter Flächenraum, sondern seine Grösse ruhte auf freier Schätzung: was mit einem Gespann sich an einem Tage beackern liess; er schwankte nach der Verschiedenheit des Bodens und anderen localen Gründen. Waitz, l. c. pag. 114. Dahlmann, l. c. pag. 134. Maurer, l. c. pag. 33—44. Als in der Folgezeit bei Zunahme der Bevölkerung und intensiveren Bodenbestellung die Höfe (bei Ertheilung, durch Verkauf einzelner Theile) getheilt wurden, ging man zu einer kleineren Maasseinheit über. Die Bezeichnungen sind sehr verschieden; z. B. in dem Regierungsbezirk Trier (Rheinprovinz): Pflug (wahrscheinlich die ursprüngliche Hufe) getheilt in 4 Viertel, 1 Viertel in 48 Zoll, so dass ein Pflug aus 192 Zoll besteht, auch wurde nach Kerben gerechnet (von den bei der Loosvertheilung gebrauchten Kerbhölzern, nach Ruthen) (mit Theilungen in Fuss und Zoll), auch nach Schuhen zu 16 Zoll, nach dem Getreidemaass: nach Fass zu 16 Mässchen, auch nur nach Mässchen, nach Quärtchen, Viertel. Auch wurde der grundherrliche Getreidezins nach Fass (= ½ Scheffel) etc. als Maasseinheit genommen etc. G. Hanssen: „Die Gehöferschaften", pag. 79—80.

[2]) Aehnlich den betreffenden Verhältnissen in den germanischen Landen. Waitz, l. c. pag. 118—119. Dahlmann, l. c. pag. 134. Maurer, l. c. pag. 44—66 Nasse, l. c pag. 19 etc.

keit der allgemeinen, bei Occupation und Colonisation eines Landes sich darbietenden Bedingungen zurückführen, letzteres auf locale und vielleicht auch auf national-historische Verschiedenheit. Vornehmlich sind es zwei Momente, die eine verschiedenartige Gestaltung in den germanischen und in den russischen Gemeinde- und Grundbesitzverhältnissen hervorriefen: der weit grössere Landreichthum (im Verhältniss zur dünnen Bevölkerung) und die Niederlassung in kleinen, nur aus wenigen Höfen bestehenden Dörfern und in einzelnen Höfen in Russland. Als drittes Moment wirkte die grössere Gleichartigkeit in der Bodenconfiguration und Bodenbeschaffenheit (natürliche Fruchtbarkeit) des Landes mit.

Als erstes Unterscheidungsmerkmal tritt uns die gössere Abgeschlossenheit der germanischen Markgenossenschaften nach Aussen, d. i. gegen die Aufnahme neuer Genossen, entgegen. Die Zahl der zum Mitgenuss an der Markung berechtigten Glieder war eine beschränkte. Die Anzahl der Bauerhöfe war in den meisten alten Dorfschaften von jeher bestimmt. Diese Dorf- und Bauerschaften (zumal die freien, aber auch grundherrliche) sind nämlich meistentheils aus einer gemeinsamen Niederlassung, aus einer gemeinschaftlichen Besitznahme und Urbarmachung des Grund und Bodens hervorgegangen. Die ganze culturfähige Feldmark pflegte nach der Anzahl der ersten Ansiedler zu gleichen Theilen vertheilt zu werden. Spätere Ansiedler konnten nur durch den Erwerb eines erledigten Bauernhofes das Vollbürgerrecht in dem Dorf erlangen. Denn zur Anlegung eines neuen Bauernhofes mit den dazu gehörigen Ackertheilen in sämmtlichen Fluren und Zelgen fehlte meistentheils sogar schon der Raum.[1]) Anders im alten Russland. Hier findet bis zur Einführung der Schollenpflichtigkeit ein fortwährender Ab- und Zuzug statt. Neue Höfe wurden eingerichtet, um je nach Umständen und Gutdünken wieder verlassen zu werden, bereits bestehende Höfe blieben in Folge unbeerbten Todesfalls oder in Folge Aufgebens durch den Inhaber unbesetzt, um von Anderen später wieder einmal eingenommen zu werden. Bereitwillig nahm die Gemeinde neue Ankömmlinge auf und stellte nur die Bedingung der Uebernahme des proportionalen Antheils an den ihr obliegenden Steuern und Lasten, ja sie bewilligte unter Umständen auch noch Freijahre zur Anlockung neuer Ansiedler. Der Landreichthum war so gross, die Bevölkerung so dünn gesät, dass die Auf-

[1]) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung, Bd. I, pag. 38.

nahme neuer Gemeindeglieder mit Zuweisung von Land, selbst von bereits in Cultur gezogenem Land die alten Gemeindeglieder in ihrem Besitzstand und ihren Nutzungsrechten nicht schädigte, sondern nur Vortheile brachte, und zwar eine Verringerung des Steuerbetrages und den mit einer dichteren Bevölkerung verbundenen grösseren Schutz gegen Einfälle und Angriffe von Menschen und wilden Thieren. [1])

Eine grössere Abgeschlossenheit der Genossenschaft zeigte sich auch im Innern, d. i. gegenüber dem eigenen heranwachsenden Geschlecht. Theilte die russische Gemeinde fremden Ansiedlern Land zu, so ergiebt es sich von selbst, dass die Söhne der alten Gemeindegenossen vorerst in, von ihr gewünschtem Maasse mit Land dotirt worden sind. In den germanischen Dörfern hingegen waren die Söhne zumeist auf das väterliche Erbe beschränkt, das entweder unter sie getheilt wurde oder ungetheilt auf einen derselben überging, wobei es den anderen überlassen blieb, sich ein Unterkommen zu suchen. Nur in denjenigen Fällen, wenn die ungetheilte Mark so gross war, dass — unbeschadet den Bedürfnissen der alten Markgenossen — auf derselben neue Ansiedelungen eingerichtet werden konnten, erhielt das heranwachsende Geschlecht Antheil an der Mark, wurden für dasselbe Filialdörfer angelegt.

Diese grössere Abgeschlossenheit verlieh den germanischen Dorfmarkgenossenschaften im Laufe der Zeiten ein aristokratisches Gepräge, während die altrussische Gemeinde sich einen mehr demokratischen Charakter bewahrte. In den germanischen Dorfschaften war nur der Inhaber eines „Bauerhofs" vollberechtigter Markgenosse, entstand allmälig durch spätere Einwanderung, Niederlassung und durch inneren Zuwachs eine Bevölkerungsgruppe, die nicht das Vollbürgerrecht besass. Neben den Tagelöhnern, Knechten und anderen grundbesitzlosen Leuten, die, wie auch im alten Russland, nicht berechtigte Gemeindeglieder waren, bildete sich eine neue Klasse von Grundbesitzern. Diejenigen, die nicht

[1]) Die grosse Beweglichkeit der ländlichen Bevölkerung erzielt sich u. A. auch aus den sehr häufigen vorkommenden Angaben unbesetzter Höfe (пустыя выти, пустые дворы.) So ist z. B. in einem Zahlungsbuch (платежная книга) v. J. 1589 vermerkt, „что въ селѣ Едимоновѣ и въ деревняхъ вытей, въ живущемъ 16 вытей и полчети выти, да во льготѣ выть безъ полчети, а въ пустѣ въ селѣ и въ деревняхъ 15 вытей. Also bei 17 besetzten (въ живущемъ) Wüt, von denen eine Wüt, weniger 1/8, noch Freijahre genoss, befanden sich in dieser Markgemeinde 15 unbesetzte (въ пустѣ) Wüt. Ein Anonymus (И. Кр....въ) in der Русская Бесѣда, 1856 Bd. IV, pag. 103.

im Stande waren in den Besitz eines erledigten Bauerhofes einzurücken, siedelten sich auf einem zum Anbau erhaltenen Platz auf der gemeinen Mark oder auf einem Bauerhof an; sie waren Hintersassen der Gemeinde selbst, wenn sie auf der Gemeindemark sassen, oder Hintersassen des betreffenden Bauerhofes (Hube), auf welchen sie ihre Ansiedelung hatten. Diese unter den verschiedensten Bezeichnungen auftretenden Leute (Beisassen, Köther, Häusler, Einsassen etc.) hatten ursprünglich gar keine Berechtigung in der gemeinen Dorfmark (Weide, Wald etc.). Wenn auch in späterer Zeit ihnen ein (zumeist sehr kleiner) Antheil an der Marknutzung zugestanden wurde, so war solches nur eine Concession der Markgemeinde (resp. des Grundherrn), ein solches Antheilsrecht beruhte jedoch nirgends auf Feld- und Markgemeinschaft. Demnach hatten auch diese Hintersassen sehr häufig für die Nutzung der gemeinen Mark eine Entschädigung an die Gemeinde zu zahlen unter den verschiedensten Bezeichnungen: Holzgeld, Ofenholzgeld, Viehgeld, Ziegengeld etc. Ausserdem hatten sie, falls sie auf der gemeinen Mark sassen, ein Beisassen- oder Schutzgeld an die Gemeinde zu entrichten. Sie hatten keinen Antheil an den Markangelegenheiten und an den übrigen Gemeindeangelegenheiten (Dorfregiment), befanden sich somit in voller Abhängigkeit von der vollberechtigten Gemeinde.[1]) Mit Recht bezeichnet daher Lorenz Stein als Grundlage der germanischen Dorfverfassung die Ausschliesslichkeit des Eigenthumsrechts an dem Grund und Boden für die Gemeinde: der Grundbesitz ist ausschliesslich in Händen der herrschenden Klasse.[2])

Demokratischer gestalteten sich die Grundbesitzerverhältnisse in den Gemeinden des alten Russland. Da bei dünner Bevölkerung der Grund und Boden mit Ausnahme der grösseren Centren, in welchen sich eine dichtere Bevölkerung zusammengedrängt fand, im Grossen und Ganzen einen sehr geringen Werth hatte, so verlieh die Gemeinde den neuen Ansiedlern nicht allein Land zur Ansässigmachung und zur Beackerung, sondern auch die volle

---

[1]) G. Maurer: Geschichte der Dorfverfassung, Bd. I, pag. 38—40, 135—154, 227—330, Bd. II, pag. 1 etc., 43 etc. Roscher: System, Bd. II, pag. 252.

[2]) Dr. L. Stein: Die Verwaltungslehre, Theil VII, pag. 96—97. „Somit ist der Grundzug der ganzen germanischen Gesellschaftsordnung der Geschlechter, die Verschmelzung des Grundbesitzes mit Freiheit und Herrschaft der Klasse bereits mit dem Anfang aller germanischer Entwickelung gegeben.“ Vergl. auch Waitz: Verfassungsgeschichte, Bd. I, pag. 76 etc., 183 etc.

Berechtigung an der ungetheilten Mark und vollen Antheil an der communalen und markgenossenschaftlichen Verwaltung: die neuen Ansiedler wurden zu vollberechtigten Markgenossen. Zur Umlegung der von der Gemeinde aufzubringenden Steuern und Lasten auf die einzelnen Höfe wurden Männer aus allen Klassen der Markgenossen erwählt: aus der der wohlhabendsten (лучшихъ людей), der mittleren (среднихъ), der ärmeren (молодшихъ), sowie aus der der Bobüli und der ansässigen Kosaki, die den geringsten Landantheil inne hatten.[1]) Nur diejenigen in der Gemeinde wohnhaften Personen, die keinerlei Land in der Gemeinde übernommen hatten, genossen keine Gemeinderechte, eben weil sie kein Land selbstständig nutzten; sie lebten, wie der übliche Ausdruck lautete, за чужимъ тягломъ (auch wurden sie bezeichnet als подсусѣдними захребетники, задворовые люди).[2]) Dieser Bevölkerungstheil der Gemeinde bestand aus den Kindern der Gemeindegenossen, die noch keinen Landantheil empfangen hatten, sowie aus den Personen, die aus Mangel an Mitteln oder aus anderen Gründen kein Land übernommen hatten und als freie Arbeiter in einem Dienstverhältniss bei einem wohlhabenderen Wirth standen.* — Auch scheint die Nutzung der ungetheilten Mark (Wald, Weide etc.) keinerlei Begrenzung unterlegen zu haben, während in germanischen Landen sie sich früh ausgebildet hat (Maurer, l. c. Bd. I, pag. 205—219, 231—285, 313 etc.).

Musste schon der geringe Werth des Grund und Bodens (im Grossen und Ganzen) und die Leichtigkeit, anderweitig Grundbesitz zu erwerben, die Gemeinde uns als ein nur lockerer markgenossenschaftlicher Verband erscheinen lassen, so hinderte noch ein anderer Umstand ein so enges Zusammenschliessen der Gemeindegenossen, wie es sich in den alten germanischen Dorfschaften zeigt. Das russische Volk lebte nämlich nicht in grossen Dörfern. Die russische

[1]) Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. II, pag. 71.

[2]) Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. II, pag. 70. Beläjew erwähnt (l. c. pag. 78) einer neuen, im 16. Jahrhundert sich ausbildenden Bevölkerungsgruppe, die eine eigenthümliche Stellung zur Gemeinde einnahm: die Gemeinde übergab nämlich auch Theile ihres Landes an Bauern nach freier Vereinbarung in Pacht, ohne dass ein solcher Pächter Glied der Gemeinde wurde. Da jedoch auch dieses Pachtland steuerpflichtiges Gemeindeland war, so schliesst Beläjew, dass aus diesem Pachtverhältniss sich für den Pächter gewisse Rechte auf das Land, und damit ein Gemeinderecht ausbildete. Leider geht Beläjew auf diese Frage nicht näher ein, auch finde ich sonst in der Literatur keinerlei Erklärung über dieses eigenthümliche Verhältniss.

Markgemeinde bestand vielmehr zumeist aus einem kleinen Hauptdorf (село oder сельцо) und mehreren noch geringeren Ansiedelungen (деревни, починки, поселки), ja selbst auf Einzelhöfen. [1]) Das Wort деревня (Derewnä), heute schlechtweg „Dorf" bezeichnend, wird von дерево abgeleitet, und bedeutete neugerodetes Land, sodann wurden деревни neueingenommene Landantheile genannt, die von der Gemeinde an neue Ansiedler vergeben wurden. Demnach scheint die Annahme berechtigt, dass das Sselo (село) die erste genossenschaftliche Niederlassung war, von welchem aus — mit Zunahme der Bevölkerung durch inneren Zuwachs wie durch Eintritt neuer Ankömmlinge in die Gemeinde — Derewni gegründet wurden (durch Rodung etc.).[2]) — Professor S. Ssolowjew findet,[3]) dass nach dem bereits erwähnten Steuerbuch der Вотская пятина vom Jahre 1500 die Bevölkerung in den Hauptdörfern (село) 15 bis 120 Seelen betrug, selten jedoch letztere Grösse erreichte, ein Derewnä aus 1—4 Höfen bestand, jeder Hof bis zu vier Personen umfasste.

Vergleichen wir nun die äussere Gestalt der germanischen Dorfschaften, die Art des Zusammenlebens der Markgenossen, mit den betreffenden Verhältnissen im alten Russland, so ergiebt sich, dass die Anlage der grösseren Dörfer (село, сельцо) den germanischen Dörfern analog wär: die einzelnen Höfe standen nahe bei einander. Ein Unterschied bestand wohl nur darin, dass die Zahl der Höfe zumeist eine geringere war, als sie in germanischen Dörfern (mit Feldgemeinschaft) gefunden wird. Die Derewni aber, die entfernt vom Hauptdorf aus einem bis vier Höfen bestanden, nähern sich in ihrem äusseren Charakter mehr den germanischen Dorfschaften ohne Feldgemeinschaft (wie heute noch in den Thälern des Odenwaldes und des bairischen Gebirges, in Westphalen, Tirol, Vorarlberg und in der Schweiz), oder Hofanlagen, die nur in Weide- und Waldmarkgemeinschaft standen: hier stand der Bauerhof getrennt von den übrigen, inmitten der zu ihm gehörenden Felder und Wiesen. [4])

---

[1]) Beläjew: О поземельномъ владѣніи etc, pag. 41. Auch hierin herrscht keine volle Uebereinstimmung: Leschkow (l. c. pag. 257 etc.) hält auch деревни für selbstständige Markgemeinden, wonach eine solche auch nur aus 2 Höfen hätte bestanden haben können, was nicht anzunehmen ist.

[2]) S. Ssolowjew: Споръ о сельской общинѣ, pag. 303, im Русскій Вѣстникъ, 1856 Bd. 22, pag. 303.

[3]) S. Ssolowjew: Исторія Россіи, 4. Aufl., Bd. 5, pag. 217.

[4]) Maurer, l. c. Bd. I, pag. 29, 31.

Endlich beansprucht als drittes Unterscheidungsmerkmal die im Grossen und Ganzen grössere Gleichartigkeit in der Bodenconfiguration und in der natürlichen Fruchtbarkeit des Landes in Russland gegenüber der grösseren Mannigfaltigkeit in den germanischen Ländern hervorgehoben zu werden.

Aus all' dem Vorhergesagten erscheinen folgende Schlussfolgerungen in Betreff der Gestaltung des altrussischen Gemeindebesitzes sich zu ergeben.

Jemehr Land über den Bedarf vorhanden war, die Gleichartigkeit des Bodens erhebliche Verschiedenheit in seiner Ergiebigkeit nur selten aufwies und endlich die kaum dorfartig zu nennenden Ansiedelungen nur aus wenigen Höfen bestanden, um so weniger lag eine Veranlassung zu Beschränkungen des Einzelnen im Interesse der Gesammtheit vor, um so weniger konnte sich eine strenge Feldgemeinschaft und ein Flurzwang ausbilden. Ein jeder Genosse hatte das gleich grosse, lebhafte Interesse, dem sich kein Bedürfniss eines anderen Genossen mit gleicher Intensität entgegenstellte, das seinem Hof zunächst belegene Land bleibend in seiner Nutzung zu behalten. Die Gunst der Lage mochte zumeist selbst den Vortheil der grösseren Fruchtbarkeit eines entfernter belegenen Landstückes überwiegen. Unter solchen Bedingungen erschien die Vornahme periodisch sich wiederholenden Wechsels des zum Feldbau benutzten Landes unter die Markgenossen im Grossen und Ganzen wohl nur selten als geboten. Hingegen wechselte bei der bis zum Schluss des 15. Jahrhunderts in Russland vorherrschenden wilden Feldgraswirthschaft mit Rodung von Wäldern, Gesträuch etc. (Brennwirthschaft) das von einzelnen Bauern bestellte Ackerland. Wir sind der Ansicht, dass diese extensive Betriebsart, die ein grosses Landareal beansprucht, eine wesentliche Veranlassung zu der Niederlassung und Ansiedelung in kleinen Dörfern und Einzelhöfen war. Der sich dringend fühlbar machende Wunsch, in nächster Nähe möglichst viel Land zur Verfügung zu haben, überwog das Streben zum engeren Zusammenleben, das sich auf niederer Culturstufe, bei mangelhaftem Rechtsschutz etc. sonst so wirksam zeigt. So haben wohl die Inhaber von Einzelhöfen — ohne Einmischung und Bestimmung der Gemeinde — nach eigenem Gutdünken das um ihren Hof liegende Land genutzt. Bestand eine Derewnä aus mehreren Höfen, so war eine Verständigung unter den Nachbaren geboten. Auch in diesen Fällen hatte die ganze Markgemeinde, das Hauptdorf und die etwaigen anderen Einzelhöfe

und Derewni, wohl zumeist keine Veranlassung zum activen Eingreifen, da die anderen Ansiedelungen entfernt und selbst genügend Land um sich herum hatten. Je nach der grösseren oder geringeren Entfernung der Derewni unter einander oder vom grösseren Hauptdorf, war eine geringere oder grössere Geltendmachung des Einflusses der Gemeinde erforderlich, zunächst zur Feststellung der Grenzen, bis wie weit der Einzelhof, die Höfe der Derewni, des Sselo bei ihren Rodungen etc. vordringen durften. Auch hat wohl die Gemeinde in Betreff der Rodungen — zum Schutz der Ansiedelungen vor Feuersgefahr — beschränkende Massregeln getroffen etc. Je gedrängter die Bevölkerung sass, je grösser die Zahl der Höfe im Sselo war, desto dringender waren Anordnungen der Gemeinde zum Schutz des einen gegen den anderen Hofinhaber geboten, desto nothwendiger erwies sich die Vornahme von genau durchgeführten Vertheilungen des Landes. Zumal wenn das bisher bestellte Ackerland abnehmende Erträge abwarf und gemeinsam von einem Dorf neues Land urbar gemacht wurde, hatte eine neue Umtheilung stattzufinden.

Dieser Darlegung entsprechen die vorgebrachten historischen Denkmäler über die bäuerlichen grundbesitzlichen Verhältnisse und die auf denselben beruhenden Schlüsse Seitens der russischen Geschichtsschreiber.

So scheidet S. Ssolowjew streng die Derewnä vom Sselo; erstere ist ein abgetheilter, abgesonderter Landantheil (отдѣльный участокъ) und er findet, dass dieses den Derewni zugetheilte Land eigentlich nicht zum Bestande derjenigen Ländereien gehörte, die sich im Gemeindebesitz (въ общемъ владѣніи) der eigentlichen Dorfbewohner, der Bewohner des Sselo, befanden. Selbst Beläjew entwirft in seiner Schilderung der bäuerlichen Verhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert folgendes Bild über die rechtliche Stellung des Bauern auf Gemeindeland, wie oben bereits erwähnt: „der Bauer hatte auf nicht normirte Zeit seinen Landantheil zur Nutzung, so dass er auf einem und demselben Landantheil sein ganzes Leben hindurch sitzen konnte, und ihn seinen Erben überliess, wenn er nur seinen Pflichten der Gemeinde gegenüber (durch die Entrichtung des proportionalen, auf seinen Hof entfallenden Steuerbetrages) nachkam. Unter Einhaltung dieser Bedingung konnte er seinen Landantheil verpachten, verpfänden und sein Nutzungsrecht einem Anderen cediren. In Betreff der Bestellung seines Landes war er vollständig unabhängig: er konnte dasselbe, in welcher Art es ihm

gut dünkte, bestellen: zu Ackerland aufpflügen, einen anderen Theil zu Gartenland einzäunen, im Bruch belassen etc. In alle diese Dinge mischte sich die Gemeinde nicht, der Bauer war voller Wirth des ihm zugetheilten Landes.“ Diese selbstständige grundbesitzrechtliche Stellung des Bauern hat Tschitscherin zu der Ansicht gebracht, dass die Gemeinde überhaupt keine Rechte über das in der Nutzung ihrer Glieder befindliche Land gehabt, dass kein Gemeindebesitz im alten Russland bestanden hat.

Doch Beläjew ist dabei nicht der Ansicht, dass überall in allen Gemeinden der Landantheil Einzelner so feste und bleibende Grenzen hatte. Er erwähnt mehrerer Cessionen von Landantheilen, die zumal in den (Ackerbau-) Städten nicht selten waren, nach welchen nicht ein genau bestimmtes Areal abgetreten wird, sondern die Grenzbestimmung ersetzt wird durch die Bezeichnung: wie viel bei der allgemeinen Vermessung (по общинному измѣренію) auf seinen Antheil entfällt.

Wo nämlich eine dichtere Bevölkerung sich zusammengedrängt fand, wie in grösseren Dörfern und in zu Städten gewordenen Dörfern, dort konnte unter gewissen Umständen eine Umtheilung des Gemeindelandes wünschenswerth erscheinen. Wenn z. B. bei Zunahme der Bevölkerung zur Befriedigung ihres steigenden Bedürfnisses neues Land gerodet wurde, was zumeist nur mit gemeinsamen Kräften ausgeführt werden konnte, dort mochte es sich als zweckentsprechend erwiesen haben, das gesammte Feldland — um die Gleichmässigkeit in der Normalgrösse der Wüt zu erhalten — einer Umtheilung zu unterziehen. Desgleichen mochte bei der bis gegen Schluss des 15. Jahrhunderts vorherrschenden Feldgraswirthschaft, bei welcher das erschöpfte Ackerland liegen gelassen und bisher als Wald, Weide, Wiese etc. genutztes Gemeindeland unter den Pflug gebracht wurde, sich hier und da die Nothwendigkeit einer allgemeinen Neuvertheilung des Landes herausgestellt haben.

Partieller Wechsel in Besitz und Nutzung des Landes trat dagegen bei jedem Wechsel in der Wirthschaftskraft eines Hofinhabers ein. Verliess der erwachsene Sohn den väterlichen Hof und wurde dieser Verlust durch keine neue Arbeitskraft ersetzt, so gab der Vater einen Theil seines Landes auf, um nicht für das ganze bisher genutzte Land, das zu bearbeiten er nicht mehr im Stande war, die Grundsteuer zu tragen. Nahmen hingegen Wohlstand und Arbeitskraft eines Wirthen zu, so liess er sich zu seinem

bisher bestellten Lande noch anderes (eine ganze, eine halbe, eine viertel Wüt) von der Gemeinde zutheilen.

Ziehen wir noch in Berücksichtigung, dass bei dem im alten Russland weit verbreiteten Hin- und Herziehen der ländlichen Bevölkerung und bei unbeerbtem Todesfall eines Bauern Wiederbesetzung von verlassenen und freigewordenen Höfen und Landzutheilung zur Bildung neuer und zur Vergrösserung bestehender Höfe häufig einzutreten hatten, so ergiebt sich, dass ungeachtet der fast unbeschränkten Stellung des einzelnen Wirthen in Betreff der Nutzung seiner Landstelle im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung sich der Begriff des Gesammteigenthums am Grund und Boden, das Verfügungsrecht der Gemeinde über das Gemeindeland lebendig erhalten konnte.

Der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sich vollziehende Uebergang von der wilden Feldwirthschaft zu der Dreifelderwirthschaft [1]) hat mit den hiermit verbundenen und ihn hervorrufenden Bedingungen [2]) im Laufe der Zeiten einen Einfluss auf die Gestaltung

---

[1]) О земледѣліи въ древней Россіи in den Труды И. В. Экономическаго Общества, 1866, Bd. I, pag. 261 etc.

[2]) Es scheint, dass die besonders seit dem 15. Jahrhundert sich mehrenden Beschränkungen der Freizügigkeit von grosser Bedeutung für den Uebergang zur Dreifelderwirthschaft gewesen sind. Die erste wesentliche Beengung des nomadenhaften Hin- und Herziehens der bäuerlichen Bevölkerung war die, dass kein Bauer seine Gemeinde verlassen konnte, bevor er von einer anderen Gemeinde oder von einem Grundherr aufgenommen war, eine Beschränkung, die sich mit Zunahme der Bevölkerung — in den bevölkerteren Landstrichen — und der Abnahme des noch unbebauten, culturfähigen Bodens immer mehr fühlbar machte. Sodann war von wesentlicher Bedeutung die Scheidung der bäuerlichen Bevölkerung in Täglobauern und ausser dem Täglo stehende Bauern (тяглые und затяглые), erstere waren die Inhaber und Nutzniesser des Gemeindelandes, letztere diejenigen, die in der Gemeinde wohnhaft waren, ohne von der Gemeinde einen Landantheil empfangen zu haben, also keinerlei Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde hatten (Kinder, die noch bei ihren Eltern, Brüder, die bei Brüdern, Neffen, die beim Oheim etc. lebten, Personen, die in einem Dienstverhältniss zu einem Bauer standen). Den Täglobauern wurde der Wegzug verboten; der Grund der Beschränkung war ein fiscalischer; die Täglobauern waren in das Steuerbuch eingetragen und der Staat verlangte — bis zur Aufstellung eines neuen Steuerbuchs — die Steuer für alle Eingetragenen; da die Gemeinde solidarisch für das Einfliessen derselben verhaftet war, so war — zum Schutz der Gemeinde — eine Beschränkung geboten. Die Gemeinde hatte demgemäss auch das Recht zur Entlassung eines Bauern, doch musste sie den betreffenden Steuerbetrag dann selbst tragen. Der Bauer konnte die Gemeinde verlassen, wenn er einen Stellvertreter schaffte oder die Gemeinde auf

des Gemeindebesitzes geübt. Ein solcher Uebergang erfolgt nicht „freiwillig", sondern nur unter dem Zwang der landwirthschaftlichen Bedingungen. Die Zunahme der ländlichen Bevölkerung und damit des Bedarfs an Bodenprodukten, die hiermit zusammenhängende Abnahme freien Landes, die allmälige Erschöpfung des Bodens, an den mit steigender Bevölkerung immer grössere Anforderungen gestellt werden, und die allmälig festere Ansässigkeit der Bevölkerung, befördert durch staatliche Beschränkung des nomadenhaften Hin- und Herziehens, rufen die Nothwendigkeit einer sorgfältigeren Bestellung des Bodens und des Ueberganges zu einem, grössere Ernteerträge ergebenden Feldsystem hervor, und endlich auch eine strengere, den Einzelnen mehr beengende Form des Gemeindebesitzes. Die zunehmende Dichtigkeit des Zusammenlebens und die Neubildung von Höfen erhöhen den Bedarf an Land. Konnte früher beim Ueberfluss an Land der Bauer beliebig seine Ackerwirthschaft erweitern ohne Schädigung seiner Gemeindegenossen, ja zum Vortheil der Gemeinde, die von ihm eine grössere Steuerquote zu erwarten hatte, so treten jetzt einem solchen Vordringen seine Nachbaren entgegen: die Gemeinde muss jetzt entscheiden, das Nutzungsrecht der einzelnen Wirthe normirt, begrenzt werden. Der Uebergang zur Dreifelderwirthschaft und überhaupt die sorgfältigere Bestellung des Bodens machte die Machtbefugniss der Gemeinde noch mehr erweitern. Der Grad der natürlichen Fruchtbarkeit der Landstücke erlangt eine grössere Bedeutung, die Gunst der Lage (die Entfernung vom Wirthschaftshof) der Landstücke wird um so mehr geschätzt, je häufiger der Bauer seinen Acker zu betreten hat. Ein Jeder wünscht die fruchtbarsten und nächstbelegenen Theile, die streitenden Parteien wenden sich an die Gemeinde, der Spruch der Gemeinde wahrt die Interessen des Einen gegenüber den Anderen.[1])

---

andere Art in Betreff der Steuerquote sicher stellte. Diese und andere Beschränkungen der Freizügigkeit, die schon lange vor Einführung der eigentlichen Schollenpflichtigkeit (am Ende des 16. Jahrhunderts) in Wirksamkeit waren, auf die wir jedoch hier nicht näher eingehen können, machte die ländliche Bevölkerung vollständig sesshaft und führten mit der Zeit zur Umgestaltung der ganzen Feldwirthschaft. Mit Zunahme der Bevölkerung und immer weiter gehenden Aussaugung des Bodens konnte jene wilde Feldgraswirthschaft den Bedarf nicht mehr decken und der Bauer musste zu einer sorgfältigeren Bestellung des Bodens übergehen. Vergleiche „О земледѣліи въ древней Россіи", l. c. pag. 263 etc.

[1]) So heisst es z. B. in dem bereits citirten Zahlungsbuch (vom Jahre 1589): Сѣна у села Едимонова и у деревень 166 копенъ, лѣсу кустарю и порос-

Die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Art des Zusammenlebens und der Landvorrath der Gemeinden erweisen sich also als Momente von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung des Gemeindebesitzes, für die Art und das Maass der Beschränkung des einzelnen Gemeindegenossen im Interesse der Gesammtheit. Hingegen hat das übliche Ackerbausystem [1]) auf die Ordnung dieser Verhältnisse nur insoweit einen Einfluss, als der Uebergang zu einer vollkommneren, landsparenden Bestellungsart (von der wilden Feldgras- und Brennwirthschaft zur Dreifelderwirthschaft mit bleibendem Ackerland) eine Folge der grösseren Dichtigkeit der Bevölkerung und des gestiegenen Bedarfs an Bodenprodukten ist. Je sorgfältiger der Boden bestellt wird, desto häufiger hat der Bauer sein Feld zu betreten, desto werthvoller ist für ihn die Nähe desselben (die möglichst geringe Entfernung von seinem Hof). Je grösser die Zahl der Höfe im Dorf, desto bedeutungsvoller ist die Theilung des Landes: dasselbe wird nach der Fruchtbarkeit in Kämpe zerlegt, die wiederum nach der Zahl der Nutzungsberechtigten in schmale Streifen getheilt werden, damit ein Jeder von nahem und fernem, gutem und schlechtem Lande gleichviel erhält.

Eine Bestätigung für diese Auffassung der Form des altrussischen Gemeindebesitzers findet sich in den heute bestehenden agrarischen Verhältnissen in denjenigen Theilen des russischen Reichs, in welchen die Grundbesitzverhältnisse im Grossen und Ganzen derart sind, wie sie uns als im übrigen Russland bis zum 16. Jahrhundert vorherrschend geschildert werden. In den nörd-

---

нику 42 десятины. И дано на выть середніе земли по семи десятинъ, а худые земли по 8 десятинъ, и съ тѣми десятинами, что даны для посопнаго хлѣба; сѣна крестьяномъ дано на живущіе выти по 30 по четыре копны, а лѣсу дано крестьяномъ на выть по двѣ десятины съ полудесятиною. . . . . А землями и луги и лѣсомъ и всями угодьи верстатися крестьяномъ межъ себя самимъ полосами на всякую выть по ровну, а не черезъ землю, чтобы крестьяномъ межъ себя спору и брани не было ни которыми дѣлы. — In einem vom Kloster Ssosowez ausgestellten Grundbuch (уставная грамота) des Dorfes (село) Pusürew heisst es: вольно вамъ (d. i. den Bauern) межъ себя дворы и землями мѣняти и продавати, доложа прикащика. Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. II, pag. 80.

[1]) Haxssen: Zur Geschichte der Feldsysteme in der Tübinger Zeitschrift, Bd. 21, pag. 62, 79 etc. Umanz: „Сельская община въ Россіи“ in den Отечественныя Записки, 1863, Bd. 149, pag. 472, der meines Wissens zuerst auf die Bedeutung grossen Landreichthums für die Form des Gemeindebesitzes hinweist, scheint mir darin zu weit zu gehen, dass er annimmt, erst mit Einführung der Dreifelderwirthschaft sei Veranlassung zu Umtheilungen des Landes hervorgetreten.

lichen Gouvernements, in vielen Theilen Sibiriens und in wenigen dünnbevölkerten Landstrichen des südlichen Russlands finden wir den Gemeindebesitz in einer Gestaltung, die von den im übrigen Russland bestehenden sich in wesentlichen Punkten unterscheidet.

Während sonst die im Gemeindebesitz lebende ländliche Bevölkerung Russlands zumeist in grossen Dörfern mit mehreren tausend Einwohnern zusammengedrängt ist, vertheilt sie sich im nördlichen Russland, in den Gouvernements Archangel, Olonez, Wologda, Wätka, Perm (mit Ausnahme einiger südlicher Landstriche) fast ausschliesslich auf kleine Dörfer. Wie bereits bemerkt, hat seit Alters im Gebiet der nördlichen Düna persönlicher bäuerlicher Grundbesitz bestanden,[1]) doch daneben auch Gemeindebesitz, aber in eigenthümlicher Gestaltung, auf welche schon Haxthausen[2]) hinweist. Bei unermässlichem Landreichthum und dünner Bevölkerung hat der Grund und Boden in jenen nördlichen Landstrichen fast keinen höheren Werth als die auf seine Bestellung verwandte Arbeit. Bis in die neueste Zeit konnten die Bauern — leibeigen war hier nur ein ganz verschwindend kleiner Bruchtheil der ländlichen Bevölkerung — frei und unbehindert Land zur Bearbeitung occupiren, nur in gewissen Beziehungen durch staatliche Verordnungen eingeengt. Bei der hier noch weit verbreiteten Brennwirthschaft wird das Land nur einige Jahre hindurch bestellt, dann liegen gelassen und neues Land gerodet. Der Bauer, der ein Landstück urbar gemacht, hat ein bleibendes Nutzungsrecht an demselben, das stets von der Gemeinde respectirt wird. Die Dörfer bestehen durchgehend aus einer ganz geringen Zahl von Höfen (sechs bis zehn zumeist).[3]) Findet ein junges rüstiges Ehepaar kein geeignetes

[1]) Seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts werden staatliche Massnahmen zur Beschränkung der Grundbesitzrechte der Schwarzpflüglinge (черносошные крестьяне) getroffen, bis endlich durch die Circulairvorschrift des Finanzministers vom 24. November 1829 der Gemeindebesitz auch unter dieser Bevölkerungsgruppe eingeführt wurde. Hierin liegt im Beweis, dass auch der Staat Gemeindebesitz einführen kann, was von Anhängern des Gemeindebesitzes in Abrede gestellt wird und u. A. auch daraus auf die Ursprünglichkeit des heutigen russischen Gemeindebesitzes geschlossen wird. Ueber das eigenthümliche Grundbesitzrecht der Polowniki (d. i. der Halbbauern, die den halben Ertrag der Ernte dem Grundherrn entrichten) siehe Haxthausen: „Studien" etc., Bd. I, 260, 284—295.

[2]) Haxthausen: Studien etc., Band I, 262, Bd. II, 290: über Colonisationen im Gouvernement Wätka und Perm.

[3]) Haxthausen: „Studien etc.," Bd. I, pag. 228, 237, 241—242, 297, 300—301 etc.; Bd. II, 290.

Land in der Nähe des Dorfes, so zieht es in den Wald, brennt eine Strecke desselben nieder und siedelt sich auf diesem Lande an, das in den ersten Jahren ganz enorme Ernten abwirft. Bald lassen sich andere Familien nieder und auf diese Art bilden sich neue Dörfer. Entsprechend dieser Art der Occupation finden wir in den kleinen Dörfern des nördlichen Russland sehr häufig das Land in bleibenden Besitz der einzelnen Höfe, auch wo man zu einer sorgfältigeren Bestellung des Bodens (zuerst des zunächst gelegenen Landes), zur Dreifelderwirthschaft übergegangen ist. Schon Haxthausen ist es im Gouvernement Wologda aufgefallen, dass in kleinen Dörfern die Aecker bleibend den einzelnen Höfen zugetheilt sind und durch einen Rasenstreifen von einander geschieden sind. Er meint freilich, dass diese „Ausnahmen der volksthümlichen Ackertheilung" „in vorherrschenden und überwältigenden Realinteressen ihren Grund" habe.[1]) Eine „Ausnahme" lässt sich jene Grundbesitzform nicht nennen, wohl aber liegt ihre Basis in „vorherrschenden und überwältigenden Realinteressen."

Eine ausführliche Schilderung über die Form des Gemeindebesitzes im nördlichen Russland (speciell im Gouvernement Olonez) findet sich in einem jüngst anonym erschienenen Journalartikel.[2]) In demselben wird auf den entscheidenden Einfluss hingewiesen, den der Landreichthum und die Art des Zusammenlebens (einerseits in grossen Dörfern, andererseits in kleinen Dörfern und in Einzelhöfen) auf die Form des Gemeindebesitzes ausüben.[3]) Im Gouvernement Olonez ist die dünngesäte Bevölkerung auf kleine Dörfer, die nicht selten aus zwei Höfen bestehen, und Einzelhöfen vertheilt. Bis zu zwanzig, dreissig, ja selbst fünfzig solcher Ansiedelungen (селенія) bilden erst eine Markgenossenschaft und politische Gemeinde (община, сельское общество), so dass z. B. im Kreise Olonez bis zu 600 Ansiedelungen zu zählen sind, aber kaum dreissig

[1]) Haxthausen, l. c. Bd. I, pag. 240.

[2]) „Сельская община въ Олонецкой губерніи" von Ал. Л—шъ in der Zeitschrift Отечественныя Записки, 1874, II. Heft, pag. 218—237. Ungeachtet dessen, dass der Verfasser dieses höchst interessanten Artikels, auf welchem an dieser Stelle nur kurz eingegangen werden kann, wiederholt Haxthausen's Werk citirt, ist es ihm entgangen, dass dieser bereits jene eigenthümlichen Grundbesitzverhältnisse beobachtet hat. Ebenso beachtet der Verfasser nicht, dass auch in anderen Theilen des russischen Reichs, in Sibirien, im südlichen Russland — jene Form des Gemeindebesitzes besteht.

[3]) l. c. pag. 224—225, 231—233. Umanz: Сельская община въ Россіи, l. c. pag. 472.

Gemeinden. Der Bauer nutzt das Land nach dem Recht der ersten Occupation, je nach seinen Mitteln und Kräften bearbeitet der eine Bauer mehr Land, der andere weniger. So lange er das einmal occupirte Land bestellt, verbleibt ihm sein Recht auf dieses Landstück. Erst wenn er es aufgiebt, darf ein Anderer dasselbe besetzen. Auch das nach Dreifelderwirthschaft bestellte Ackerland verbleibt dem Ersten, der dasselbe in Besitz genommen hat. Dieser bleibende Besitz der Landstellen hat die mit Aufstellung der Grundbücher für die Domainenbauern betrauten Beamten zu der irrigen Auffassung gebracht, als ob es sich hier nicht um Gemeindebesitz, sondern um persönlichen, hofweisen (подворное) Besitz handele. In dem südlichen Theil des Gouvernements Olonez, grenzend an die Gouvernements St. Petersburg und Nowgorod, unterliegen die nach der Dreifelderwirthschaft bestellten, näher belegenen Aecker und die werthvolleren (платежные) Wiesen der Umtheilung aber nur unter den Bauern desselben Dorfes, wenn auch nach Beschluss der ganzen Gemeinde. Die übrigen Wiesen, die von einzelnen Bauern gereinigt etc. sind, verbleiben im Besitz des betreffenden Bauern, zumeist bis zur nächsten Revision oder auch auf 40 Jahre. Das übrige Land nutzt ein Jeder frei nach dem Recht der ersten Occupation (первый захватъ); was ein Bauer bestellt, bleibt in seinem Besitz und soviel Land zu bestellen ist ihm gestattet, als er vermag (кто сколько можетъ, столько и работаетъ).

Es bestand auf vielen Domänen im neurussischen Gebiet, in den Gouvernements Woronesh und Jekaterinoslaw und im Kreise Nowousen (Gouvernement Ssamara), in erst seit dem Ende des vorigen und in diesem Jahrhundert colonisirten Landstrichen, die freie occupatorische Nutzung des Landes (захватный способъ владѣнія землею), ein jeder Wirth occupirte Land nach freier Wahl und nutzte als Acker und Wiese, soviel er bearbeiten konnte. Bei der dünnen Bevölkerung war Land in genügender Masse vorhanden, bei der grossen Fruchtbarkeit des Bodens genügte die spärlichste Anwendung von Arbeit, um grosse Erträge dem Boden abzugewinnen. Erst bei weiterer Zunahme der Bevölkerung erwies sich diese Grundbesitzform als nicht mehr geeignet; es entstanden Streitigkeiten unter den Bauern, bis sich die Staatsregierung — in den vierziger und fünfziger Jahren — ins Mittel legte und die sonst in Russland übliche Gemeindebesitzform mit periodischen Umtheilungen in den Gouvernements Cherson, Taurien und Woronesh einführte. (Im Gouvernement Ssamara führten die

Bauern ohne Mitwirkung der Regierung diese Reform durch: jüngst erst hier angesiedelt, war die Erinnerung an die in der alten Heimath üblichen Landtheilungen noch nicht entschwunden.) [1])

Auch das den Donischen Košaken im Gesetz vom Jahre 1835 zugewiesene Land wird von dem Einzelnen nach dem Recht der freien Occupation genutzt. Usuell verbleibt hier das Land, das ein Kosak zu seinem Besten bearbeitet hat, sein unantastbares Besitzthum. Ein Jeder bearbeitet so viel Land als er die Kraft und die Mittel dazu hat: der wohlhabende Kosak mit Anmiethung von Hilfsarbeitern viel Land, der Arme wenig. [2])

Eigenthümlich haben sich die Grundbesitzverhältnisse unter den Bauern in Westsibirien entwickelt: hier hat zumeist der Uebergang von occupatorischer Besitznahme nicht zum Gemeindebesitz mit Umtheilungen wie im grössten Theil des europäischen Russland geführt, sondern — in Folge des grossen Landüberflusses — zu einer Gemeindebesitzform, in welcher sich der bäuerliche Hof nebst Landantheil im beschränkten persönlichen oder vielmehr Familienbesitz befindet. Wie in den früheren Jahrhunderten im europäischen Russland, so trieben die Bauern in Sibirien zuerst auch einen nomadenhaften Ackerbau, sie occupirten Land, bearbeiteten dasselbe und gaben es wieder auf, sowie der Ertrag des erschöpften Bodens abnahm, um neues Land unter den Pflug zu nehmen. Die Gesetzgebung von 1650—1697 bewirkte die feste Ansässigmachung der fluctuirenden Ackerbaubevölkerung zur Erleichterung der Steuerbeitreibung: die Bauern wurden schollenpflichtig und erhielten ein unantastbares Recht auf das Land, das sie bebauten, welches Recht die spätere Gesetzgebung wiederholt ausspricht. Dieses Nutzungsrecht ist insoweit ein beschränktes, als er sein durch Rodung von Wald, Trockenlegung von Sümpfen urbargemachtes Land nur an Glieder seiner Familie (изгродъ въ родъ своему потомству) abtreten oder verpfänden darf. — Die Generalvermessung normirte in den Kreisen Westsibiriens, in welchen die Landvermessung durchgeführt ist, die Grösse des den Bauern zufallenden Landes auf 15 Dessätinen auf die Revisions-

---

[1]) J. Ssolowjew (nicht zu verwechseln mit dem bekannten Historiker Ssergei Ssolowjew) О поземельномъ владѣніи въ Россіи in den Отечественныя Записки, Bd. 116 (1858), Art. II, 621—622. Обзоръ дѣйствій Департамента сельскаго хозяйства съ 1844—53, Theil III, pag. 56 etc.

[2]) P. Kusmin: Объ условіяхъ владѣнія землями въ войскѣ Донскомъ, im Русскій Вѣстникъ 1864, 2. Heft, pag. 528—546.

seele. Durch neue Urbarmachung, durch Kauf etc. haben sich nicht wenige Bauern in den Besitz von 100—200 Dessätinen gesetzt, im Gouvernement Irkutsk fanden sich ganze Dörfer, in denen die Hälfte der Wirthe über 20 Dessätionen verfügen. Die übliche Form ihres Wirthschaftsbetriebes ist, dass der Wirth im Dorf sein Gehöft hat, ausserdem mitten auf seinem Lande ein Vorwerk (заимка oder хуторъ), um welchen herum die Aecker, Wiesen und Weiden liegen, häufig 20 Werst vom Dorf entfernt. Hier haust beständig einer seiner Söhne und führt die Wirthschaft. Wächst die Familie des Bauern, so bauen die Kinder neue Häuser und es bildet sich ein neues Dorf. Auf diese Weise scheinen die meisten Dörfer (selbstverständlich mit Ausnahme der vom Staat zur Unterbringung von Deportirten angelegten Ansiedelungen) entstanden zu sein.

Die Aecker befinden sich im bleibenden Besitz des Bauern, das übrige Land dagegen unter der Verfügung der Gemeinde: die nahe bei den Dörfern liegenden Wiesen unterliegen periodischen Umtheilungen, gewöhnlich jährlichen. Durch das Austreten der Flüsse im Frühjahr nämlich (fast ausnahmslos liegen die Dörfer an Flüssen) werden die an denselben liegenden Wiesen häufig mit Sand überschwemmt und dadurch zum Theil ertraglos; ihre Grenzen verändern sich auch dadurch, dass die Flüsse nach dem Zurücktreten des Wassers ein anderes Bett sich gebildet haben. Zur Wiederherstellung der Gleichheit in der Vertheilung der Wiesen — sowohl in Betreff ihrer Güte als ihrer Ausdehnung — werden die Theilungen derselben jährlich wiederholt. — In gemeinsamer ungetheilter und unbeschränkter Nutzung befinden sich der Wald — in Betreff der Holznutzung wie auch der Jagd, die in vielen Gegenden von grosser Bedeutung für die Bauern ist — und die Weide, auf welche der Einzelne Vieh treiben kann, so viel er hat. Das Recht am Fischfang, eine wichtige Erwerbsquelle, ist ein beschränktes: gewöhnlich wird die Zahl der Hauswirthe in eine Combination mit den männlichen erwachsenen Arbeitern, auf welche die öffentlichen Lasten und Abgaben repartirt werden, gesetzt und hiernach die Berechtigung des einzelnen Hauswirthen am Fischfang bestimmt. [1])

[1]) Kolwogorow: Собственность и община in den Отечественныя Записки, 1858, Bd. 119, pag. 60—85. Der Verfasser sieht in den Grundbesitzverhältnissen Sibiriens, in diesem Halbeigenthum, wie er sie bezeichnet, eine höher entwickelte Form des Grundeigenthums, als der im europäischen Russland herrschende Gemeindebesitz, da keine Umtheilung des Ackerlandes vorgenommen wird,

Ist es schon zu bedauern, dass von den russischen Schriftstellern nicht auf die unterscheidenden Merkmale eingegangen wird, die sich aus einem Vergleich des altrussischen Gemeindebesitzes und der analogen grundbesitzlichen Verhältnisse unter anderen Völkern ergeben, so macht sich eine zweite Lücke noch fühlbarer.

In der Behandlung des altrussischen Gemeindebesitzes wird nämlich die naheliegende Frage nicht berücksichtigt, ob und worin der altrussische Gemeindebesitz sich von dem heute bestehenden unterscheidet. Die Vertreter des Gemeindebesitzes im alten Russland — um diese Schriftsteller handelt es sich hier — begnügen sich mit der kurzen Bemerkung, dass neben den Wirkungen der zunehmenden staatlichen und gutsherrlichen Gewalt über die Hemeinde und die Nutzung des Landes nur unwesentliche, äussere Unterschiede zwischen der früheren (d. i. vor Einführung der Leibeigenschaft und der Kopfsteuer) und der jetzigen Lage der Dinge vorhanden sind. Selbst wo die dringendste Veranlassung zum Eingehen auf diese Frage vorlag, ist Solches unterlassen. Während z. B. Beläjew in sehr dankenswerther Ausführlichkeit und Gründlichkeit in seinem, von uns häufig citirten Werke: „Крестьяне на Руси“ die bäuerlichen grundbesitzrechtlichen Verhältnisse im alten Russland behandelt, unterlässt er es auf die heutige Gestaltung des Gemeindebesitzes sein Augenmerk zu richten. Und doch verfolgt er sonst den historischen Gang der Lage der ländlichen Bevölkerung (Entstehung und Ausbildung der Leibeigenschaft etc.) bis auf die neueste Zeit. Oder glaubt er jener Aufgabe dadurch überhoben zu sein, dass er in seinem ersten Artikel gegen Tschitscherin diese Frage

---

und empfiehlt ihre Einführung, falls bei Aufhebung der Leibeigenschaft die Umwandlung des Gemeindebesitzes in unbeschränktes Privateigenthum sich als unmöglich erweisen sollte. Eine sehr scharfe Entgegnung erfährt dieser Artikel im Современникъ, 1858, Bd. 72: О Сибири, pag. 160—208 von Grüzko; unter Anderem weist er darauf hin, dass nur dem Ueberfluss an Land das Unterlassen von Umtheilungen zuzuschreiben ist, und meint dass mit Zunahme der Bevölkerung auch hier Umtheilungen als geboten erscheinen werden. Ausserdem über die Grundbesitzverhältnisse in Sibirien: N. Schtschukin: Очерки земледѣлія Восточной Сибири in der Zeitschrift der K freien ökonomischen Gesellschaft in Petersburg, 1866, Bd. IV, pag 220—242. Ein Brief aus Irkutsk: О землевладѣнія въ Сибири in der Русская Бесѣда 1860, Bd. I, pag. 119 etc.: wo noch im Ueberfluss Land vorhanden ist, dort besteht freie Occupation desselben, wo diese Bedingung jedoch nicht mehr eintrifft, dort finden Umtheilungen des Landes statt. Diese Abweichung von dem sonst üblichen Grundbesitzrecht in diesem Lande ist wahrscheinlich nur eine locale Eigenthümlichkeit.

bereits berücksichtigt hatte? Hier hatte er sie folgendermassen kurz abgefertigt: jetzt werde pro Seele das Land getheilt, während die altrussische Vertheilung (разпредѣление) des Landes den Mitteln und Arbeitskräften des Zahlenden entsprach; je nach dem Maass seiner Mittel zur Bodenbestellung erhielt Dieser mehr, Jener weniger Land. Auf dieses Unterschiedsmerkmal weisen auch seine Gesinnungsgenossen hin, ohne sich jedoch auch nur die hieraus sich ergebenden Consequenzen zu vergegenwärtigen.

Tschitscherin hatte in seinem ersten Artikel bei Gegenüberstellung der früheren und der jetzigen Gemeinde- und Grundbesitzverhältnisse auf den Umstand hingewiesen, dass das Beisammenleben der ländlichen Bevölkerung früher ein anderes war als heut zu Tage: jetzt lebt sie fast ausschliesslich in grossen Dörfern, früher in kleinen Dörfern und Einzelhöfen. Die Thatsache wird auch von gegnerischer Seite zugestanden, jedoch in Abrede gestellt, dass die Art des Zusammenlebens auf die grundbesitzlichen Verhältnisse einen erheblichen Einfluss geübt hat. [1]) Doch nur insoweit mit Recht, als Gemeindebesitz überhaupt bei jeder Art der Niederlassung (ob in Dörfern oder auf Einzelhöfen) bestehen kann, die Gestaltung des Gemeindebesitzes aber, die Macht der Gemeinde, die Beschränkungen der Einzelnen in Nutzung und Betrieb des Landes gestalten sich, wie wir es bereits nachgewiesen zu haben glauben, ganz verschieden nach der Art des Beisammenlebens.

Erst seitdem die ländliche Bevölkerung sich in grossen Dörfern zusammengedrängt fand, konnte und musste sich die Machtbefugniss der Markgemeinde ein tieferes Eingreifen der Gesammtheit in den landwirthschaftlichen Betrieb des Einzelnen ausbilden. Jetzt wird ein strenger Flurzwang zur ökonomischen Nothwendigkeit, Umtheilungen des Ackerlandes erweisen sich gleichfalls als geboten. Demnach hat die Umgestaltung des Beisammenlebens mit weiterer Zunahme der Bevölkerung allmälig der ganzen Institution des Gemeindebesitzes ein anderes, neues Gepräge verliehen.

Von noch grösserer Bedeutung als das angeführte Unterscheidungsmerkmal zwischen dem jetztigen und dem alten Gemeindebesitz ist ein zweites. Als wesentliches Moment im heutigen russischen

---

[1]) Eine richtige Würdigung der Bedeutung der Art des Zusammenlebens und des Landreichthums für die Form des Gemeindebesitzes findet sich, wie bereits bemerkt, in dem citirten Artikel: „Сельская община въ Олонецкой губерніи“ in den Отечественныя записки, 1874, Heft II.

Gemeindebesitz wird von den Anhängern dieser Grundbesitzform beständig (und mit vollem Recht) folgendes, ihr zu Grunde liegende Princip betont: das einem jeden Gemeindegenossen durch seine Geburt zustehende Recht auf einen mit den andern Gemeindegenossen gleichen Antheil am Gemeindeland (mit der Pflicht zur Uebernahme des proportionalen Antheils an der, der Gemeinde obliegenden Steuern und Lasten aller Art), und dem entsprechend die Pflicht der Gemeinde, als der Gesammtheit der Nutzniessenden des Gemeindelandes, einem jeden Gemeindegenossen einen proportionalen Landtheil zuzuweisen, auch wenn Solches nur mit Kürzung der bisherigen Nutzungen der übrigen Gemeindegenossen ausführbar ist (d. i. in dem Fall, wenn kein Reserveland mehr vorhanden, und nicht durch Tod oder Ausscheiden aus dem Gemeindeverband die Zahl der Nutzungsberechtigten sich vermindert hat.)

Hat dieses Princip, das dem heutigen Gemeindebesitz die ganz eigenthümliche Signatur verleiht; für dessen bleibende Aufrechterhaltung aus nationalhistorischen und socialökonomischen Gründen in die Schranken getreten wird, hat dieses Princip wirklich schon im alten Russland zu Recht bestanden?

Auf diese Frage wird nicht eingegangen, die Vertreter des Gemeindebesitzes begnügen sich mit der lakonischen Versicherung, der altrussische Gemeindebesitz sei wie der heutige. Leschkow berührt diese Frage direct, er behauptet, an mehreren Stellen seines Werkes, in der altrussischen Gemeinde habe ein Jeder ein Recht auf einen Landantheil gehabt, ohne auch nur den Versuch einer Beweisführung anzutreten.

Die Anhänger des Gemeindebesitzes fahnden nur nach Belegen, aus welchen sich Verfügungsrechte der Gemeinde über das Gemeindeland und Umtheilungen desselben ergeben. Besonders Gewicht wird auf die Umtheilungen gelegt und hieraus — als ganz selbstverständlich — geschlossen, dass das heutige Gemeindebesitzrecht seit Alters zu Recht bestanden hat. Als ob das Vorkommen von Landumtheilungen und das Recht eines Jeden in der Gemeinde auf einen proportionalen Antheil an der Mark wesentlich zusammenfallen und getrennt nicht zu denken wären! Als ob nicht Landumtheilungen vorgenommen werden können, ohne dass jenes Recht besteht!

Zur Vermeidung von Missverständnissen fassen wir jene Frage präciser. Bei dem grossen Landreichthum der altrussischen Ge-

meinden mag im Grossen und Ganzen Allen, die sich um eine Landstelle bewarben, Land in gewünschter Grösse verliehen worden sein. So lange Land über den Bedarf vorhanden war, beeinträchtigten solche Landzutheilungen Keinen der bisher Nutzungsberechtigten; der Gemeinde, d. i. der Gesammtheit dieser Nutzungsberechtigten, brachte vielmehr jede neue Niederlassung Vortheile, so namentlich den einer Steuererleichterung durch die Vertheilung der auf der Gemeinde ruhenden Steuer auf eine grössere Anzahl Zahlungsverpflichteten. Mit Zunahme des Steuerdruckes (zumal im 16. Jahrhundert) mochte es auch die Gemeinde unter Umständen für vortheilhaft gehalten haben, neuen Ankömmlingen oder erwachsenen Söhnen alter Gemeindegenossen selbst in dem Falle, dass alles culturfähige Land bereits occupirt war, Land zu verleihen, das den Nutzungsberechtigten erst abzunehmen war. Auch wenn solche Fälle sich nachweisen lassen, so wäre damit noch durchaus nicht der Beweis geliefert, dass einem jedem Gemeindegliede ein Recht auf einen proportionalen Antheil am Gemeindeland zugestanden hat. Vielmehr mögen in solchen Fällen die Gemeindegenossen den Vortheil einer Steuerermässigung für grösser gehalten haben als den mit der Verringerung ihrer bisherigen Landstelle verbundenen Nachtheil, und freiwillig auf einen Theil ihrer Nutzungsrechte verzichtet haben, eben zur Erreichung jenes Vortheils. Es müssten, so lange kein directer Beweis geliefert wird, mindestens genügende Nachweise geboten werden, dass solche Verkürzungen von Landnutzungen wider Willen und Zustimmung Berechtigter Seitens der Gemeinde vorgenommen sind, dann wäre erst der Beweis geführt, dass auch in der altrussischen Gemeinde das heute bestehende Recht eines jeden Gemeindegliedes auf Land existirt hat.

Vielmehr spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass in freien Gemeinden [1]) ein solches Recht nicht bestanden hat. Bestätigungen hierfür finden wir in dem vorliegenden historischen Material, wie selbst in der Darlegung der bäuerlichen Agrarverhältnisse Seitens der eifrigsten Vertreter des Gemeindebesitzes. So normirt Beläjew

---

[1]) Es handelt sich hierbei vornehmlich um die freien Gemeinden, die Eigenthumsrecht an dem von ihren Gliedern genutzten Gemeindeland hatten. Ueber das in bäuerlichen Nutzung befindliche Herrenland (d. i. das des Adels, der Kirche und der Fürsten) hatte der Herr freies Verfügungsrecht, er konnte also nach Gutdünken das Land unter die Bauern vertheilen, resp. der Gemeinde dieses Recht übertragen.

in seinem Werk über die geschichtliche Entwickelung des Bauerstandes die rechtliche Stellung der Bauern in Bezug auf die Nutzung des Gemeindelandes in einer Weise, die einem Recht eines Jeden auf Gemeindeland direct widerstreitet. Wiederholt betont er, dass der Bauer vollständig frei und selbständig über seinen Landantheil verfügen konnte, so lange er der Verpflichtung der Steuerzahlung nachkam, er konnte auch seinen Landantheil in Pacht vergeben. In seiner Schilderung der bäuerlichen Verhältnisse im 16. Jahrhundert erklärt Beläjew ausdrücklich, dass die Gemeinde keinerlei Recht besass, wider die „нарядная запись“ (wider die zwischen Gemeinde und Bauer geschlossene Vereinbarung in Betreff der Uebernahme einer Landstelle) weder dem Bauer ein Landstück weiter zuzulegen, noch ein Theil der übernommenen Landstelle abzunehmen; der Landantheil verblieb ihm unantastbar (неприкосновенною), so lange er seinen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde in gehöriger Weise nachkam. Zur Erklärung der Erscheinung, dass schon im 13.—14. Jahrhundert die Klasse der auf Herrenland sitzenden Bauern eine zahlreiche war, führt er u. A. auch den Umstand an, dass, nachdem alles gute, culturfähige Land einer Gemeinde bereits vollständig in Besitz genommen war, ein Bauer, dem es nicht gelungen war, solches zu erlangen (неуспѣвшій ихъ занять), es für vortheilhafter halten mochte, auf Herrenland mit Zahlung für die Nutzung desselben sich niederzulassen, als auf schlechtes Gemeindeland. Eine solche Rechtslage spricht unbedingt gegen die Annahme, dass ein jeder Gemeindegenosse ein gleiches, natürliches Anrecht an das Gemeindeland gehabt hat. Namentlich auf den zuletzt angeführten Passus weisen wir hin: eine vollständige Occupation des guten Gemeindelandes zum Nachtheil auch nur eines Gemeindegliedes wäre bei der Herrschaft des heutigen Gemeindebesitzrechtes ganz unmöglich, denn hier hat ein jedes Gemeindeglied ein gleich gutes Recht nicht allein auf einen gleich grossen, sondern auch auf einen gleich günstigen (nach Bodenbeschaffenheit und Lage) Landantheil.

Auch scheint für diese Annahme die Art der Einführung der Leibeigenschaft zu sprechen. In der bezüglichen gesetzlichen Massnahme bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde nicht die gesammte freie ländliche Bevölkerung, wie auch Beläjew ausdrücklich und wiederholt betont, schollenpflichtig, sondern nur diejenigen Bauern, die im Täglo standen, die einen bäuerlichen Hof inne hatten oder einen solchen übernahmen. Zugleich erhielten die Bauern ein

unantastbares Recht auf das in ihrer Nutzung befindliche Land („Bauerland"). Die Grösse des bäuerlichen Hofes scheint sogar, wie auch Beläjew annimmt, gesetzlich normirt gewesen zu sein, es wird nämlich u. A. in einem Abgabenbuch (книга сошнаго письма) v. J. 1629 die Grösse einer bäuerlichen Wüt auf 12 Tschetwert guten Landes, 14 Tschetwert mittlerer Gattung, 16 Tschetwert schlechteren Landes in allen drei Feldern bestimmt. Die übrige bäuerliche Bevölkerung behielt das Recht des freien Wegzuges. [1]) Die Normirung der Grösse der Höfe [2]) spricht allem Anscheine nach gegen das Bestehen des Rechts eines Jeden aus dem heranwachsenden Geschlecht, auf einen Landantheil. Desgleichen lässt sich mit dem Recht des freien Wegzuges der nicht im Täglo stehenden Bauern kaum mit einer Pflicht der Gemeinde, einem jeden geborenen Gemeindegliede einen Landantheil zuzutheilen, vereinbaren.

Dieser Auffassung des altrussischen Gemeindebesitzrechts entspricht eine Urkunde aus der Zeit des Zaren Michael Feodorowitsch, also aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (v. 24. Sept. des Jahres 7148) [3]). Aus demselben ergiebt sich, dass die grundbesitzlichen Bauern (семьянистые крестьяне, d. i. wörtlich die Bauern, die eine Familie haben) der Wolost Werchoruzk ein Waldstück zur Gewinnung neuen Ackerlandes urbar gemacht („на пашню расчистили"), den nicht grundbesitzlichen Bauern (безсемейнымъ d. i. den familienlosen) keinen Antheil an jenem Lande gegeben haben. Sie, die grundbesitzlichen (семьянистые) Bauern, berufen sich darauf, dass ihre Landantheile nicht über eine Wät sind (не противъ живущихъ вытей), sie roden das Landstück, um je eine volle Wüt zu haben (разчистить противъ вытей сполна).

So lange das Gegentheil nicht bewiesen ist, sind wir zur Annahme verpflichtet, dass nach dem altrussischen Gemeindebesitzrecht nicht ein jeder in der Gemeinde Geborene ein Recht auf einen mit

---

[1]) Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. III, pag. 65—104, bes. pag. 76, Bd. IV, pag. 51 etc. der Русская Бесѣда, 1859.

[2]) Mit der Normirung der Grösse der bäuerlichen Höfe steht durchaus nicht die Vielgestaltung in den effectiven Grössen der Höfe im Widerspruch. Nach wie vor begegnen wir ganzen „Wüt", halben „Wüt", treffen wir бобыльскія выти etc. Der Bauer, der keine ganze Wüt bestellen konnte, begnügte sich mit einer halben etc.

[3]) Diese Urkunde ist (bruchstückweise) abgedruckt in dem mehrfach citirten Artikel von И. Ен.....въ in der Русская Бесѣда, Bd. IV, pag. 103—104.

den übrigen gleich grossen Landantheil gehabt hat, und demnach dieses im heutigen Gemeindebesitz herrschende Princip sich erst in neuerer Zeit Bahn gebrochen hat.

Endlich ist es noch beachtenswerth, dass der bäuerliche Gemeindebesitz zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft eine weit grössere Verbreitung hatte als im alten Russland. Selbst nach Beläjew's Ansicht bestand nämlich Gemeindebesitz in den freien bäuerlichen Gemeinden (черныя волости), welche Grundbesitzform sich auch erhielt, als (besonders seit den Zeiten Joan's des III. und IV.) in steigendem Massstabe solche Wolosti dem Dienstadel vergeben und zu fürstlichen Apanagengütern gemacht wurden, und endlich auch Gemeiden sich freiwillig — zur Erlangung des Schutzes mächtiger Grundherren etc. — oder gezwungen unter fremde Grundherrschaft stellten. Dagegen nutzten, wie wir oben gesehen haben, Bauern im individuellen Besitz das Land, das sie von den Eigenthümern der Erb- und Dienstgüter, sowie auf den fürstlichen und den im Eigenthum der Kirchen und Klöstern befindlichen Ländereien gepachtet hatten. Zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft aber bestand Gemeindebesitz in ganz Grossrussland, auch auf allen gutsherrlichen und Apanagegütern lebte die bäuerliche ackerbautreibende Bevölkerung im Gemeindebesitz. Es hat sich also im Laufe der Zeiten diese Grundbesitzform auch gebildet, wo sie früher nicht existirt hat.

Schliesslich sei noch ein Blick gestattet auf die angebliche Gleichartigkeit des russischen Gemeindebesitzes mit dem bei den anderen slavischen Völkern üblichen, zumal bei den Südslaven. Haxthausen sieht in der russischen Gemeinde die erweiterte Familie, der Gemeindebesitz gilt ihm als Folge des altslavischen Familienrechts, eine Bestätigung seiner Ansicht findet er in den grundbesitzrechtlichen Verhältnissen bei den Slaven Serbiens, Bosniens, der Bulgarei etc. [1]) Wenn auch in der russischen Literatur es nachgewiesen ist, dass die ursprüngliche patriarchalische Gemeinde schon in der ersten Zeit der russischen Geschichte untergegangen ist, so liebäugeln die Anhänger des russischen Gemeindebesitzes sehr gerne mit dieser slavischen Eigenthümlichkeit und

[1]) Haxthausen: „Studien," Bd I, pag. VII etc., 109, 124 etc., Bd. III, pag. 115—161, 204. Derselbe: Die ländliche Verfassung Russlands, 1866, pag. 5 etc., 12—17, 418 etc.

verweisen stets auf die specielle Gleichartigkeit in der Ausbildung der Grundbesitzverhältnisse in Russland und bei den übrigen Slaven, namentlich bei den Südslaven. Dass nach dem ältesten russischen Recht ungetheiltes Familieneigenthum, das von der Familie gemeinsam verwaltet wurde, bestand, ist erwiesen.[1]) Dass aber aus diesem Familienrecht sich im Allgemeinen die Gemeinde und der Gemeindebesitz ausgebildet hat, wird mit Recht in Abrede gestellt. Im Gegensatz zu dem engen Zusammenhalten der Familien (auch nach dem Tode des Vaters) bei den Südslaven zersplittert sich die bäuerliche Bevölkerung in Russland in sehr grossem Maasse. Allseitig wird anerkannt, dass — historisch nachgewiesen seit dem 13. Jahrhundert, wahrscheinlich seit noch älterer Zeit — die erwachsenen Söhne sehr frühzeitig, bei Lebzeiten des Vaters sich abtheilten und eine eigene Wirthschaft führten, einen neuen Hof bildeten. Hieraus erklärt sich die geringe Personenzahl in den altrussischen Bauerhöfen. Nur der jüngste Sohn blieb beim Vater, bei der „Wurzel", und erbte den väterlichen Hof. Diese frühe Austheilung wurde u. A. durch den grossen Landreichthum befördert und hat — wie bereits bemerkt — ungemein die grossartige Colonisation des grossen russischen Landes erleichtert.

Haxthausen ist dadurch irre geführt worden, dass er auf seiner Reise die ländliche Bevölkerung in grossen Familien zusammenlebend fand. Er sah hierin die slavische Eigenthümlichkeit, eine Folge des altslavischen Familienrechts. Das Beisammenbleiben in grossen Familien ist aber eine Erscheinung neuerer Zeit und so wenig in das allgemeine Rechtsbewusstsein des Volkes übergegangen, dass es nur der Freiheit eines Decenniums bedurfte, um die ganze Physionomie des bäuerlichen Lebens umzugestalten. Seitdem mit Aufhebung der Leibeigenschaft und Selbstständigkeitserklärung der Gemeinden diese das Recht der freien Verfügung über das Gemeindeland und der Ordnung ihrer Angelegenheiten erlangt haben, finden Familientheilungen überall statt. Der Bericht der am 26. Mai 1872 Allerhöchst niedergesetzten Commission (unter dem Vorsitz des Domänenministers Walujew) zur Erforschung der Lage der Land-

---

[1]) Schon nachgewiesen von J. Ewers: „Das älteste Recht der Russen", 1826, pag. 17, 18, 48, 262—264 (gemeinschaftliche Haushaltung bei den Slovenen) etc. A. v. Reutz: „Versuch etc. der russischen Staats- und Rechtsverfassung", 1829, pag. 8 etc., 14. О. Турчиновичъ: О поземельной собственности и наслѣдствѣ въ древней Россіи, St. Petersburg 1853, pag. 11, 58 u. A.

wirthschaft und der landwirthschaftlichen Production [1]) enthält Aussagen und Daten aus allen Theilen des Reichs, die allseitig von Anhängern wie von Gegnern des Gemeindebesitzes bestätigt werden, dass, seitdem die Gemeinden die Selbstständigkeit erlangt haben, überall die Familien sich getheilt haben, dass die Söhne mit der Heirath den väterlichen Hof verlassen oder, wenn auch in demselben verbleibend, doch eine eigene selbstständige Wirthschaft führen und einen gesonderten Landantheil erhalten. Nicht reges Familienbewusstsein hatte die ländliche Bevölkerung in grossen Familien zusammengehalten, sondern äussere Umstände hätten es zu Wege gebracht. Im wohlverstandenen eigenen Interesse und dem der Bauern hatten die Gutsherren und der Staat eine zu weit gehende Zersplitterung der bäuerlichen Wirthschaft verhindert. [2]) Sowie der äussere Zwang aufhörte, zerfiel die Einheit der grossen Familien.

Freilich finden sich in Russland Gemeinden, die in grösserem oder geringerem Maass einen gemeinschaftlichen Wirthschaftsbetrieb führen. Seine Basis ist aber nicht im regen Familienbewusstsein zu suchen, sondern in ganz anderen Motiven. Unter den Raskolniken finden sich Gemeinden — worauf auch Haxthausen [3]) hinweist —, in welchen die Ackerwirthschaft gemeinsam betrieben und erst die Ernte getheilt wird. Eine solche gemeinsame Arbeit mit eigenthümlich ausgebildeter Controle findet sich bei russischen Secten bereits im 17. Jahrhundert. [4]) In dieser Bewirthschaftungs- und Grundbesitzform ist kein Ueberbleibsel der ältesten Stamm- und Familiengemeinschaft zu erblicken, sondern vielmehr ein religiös-ökonomischer Communismus, wie er sich auch bei anderen Völkern zu verschiedenen Zeiten gezeigt hat. — Auch wird — oder wurde vor Kurzem noch — in manchen Gemeinden die Wiesen

---

[1]) Докладъ Высочайше учрежденной Комиссіи для изслѣдованія нынѣшняго положенія сельскаго хозяйства и сельской производительности въ Россіи, 1873, Bd. II, Abtheilung I, pag. 253—256.

[2]) Bereits aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts datiren Verordnungen, die verbieten, dass малосемейные крестьяне sich durch Theilung zersplittern: zu einer Wirthschaftseinheit sollen mindestens drei Arbeiter (von 15—60 Jahren) gehören. Dass auf den Privatgütern nur die Macht der Gutsherren zu weitgehende Familientheilungen verhindert hat, ist mehrfach constatirt worden.

[3]) Haxthausen: „Studien" etc., Bd. III, pag. 125.

[4]) Н. Аристовъ: Устройство раскольничьихъ общинъ in der Библіотека для чтенія, 1863, Nr. 7, pag. 1—32.

nicht getheilt, sondern der Heuschnitt gemeinsam ausgeführt und die Ernte unter die Familien (mit Berücksichtigung der Zahl der Arbeitskräfte in demselben) getheilt. [1]) Hier mögen ökonomische Gründe walten, die Schwierigkeiten einer gerechten Naturaltheilung der Wiesen von verschiedener Beschaffenheit, Lage und Feuchtigkeit etc. Auch finden sich hier und da — nach persönlichen Erfahrungen und mündlichen Mittheilungen — Gemeinden, die einen Theil des Ackerareals aus den periodischen Umtheilungen ausscheiden und gemeinsam bestellen: es sind dieses solche Landstücke, die sich wegen eigenthümlicher Bodenbeschaffenheit oder besonderer Ungunst der Lage nicht in die allgemeine Landvertheilung einfügen lassen. — Im Gouvernement Archangel befinden sich Dörfer (nur aus einigen Höfen bestehend), in welchen ein Theil des Landes in individueller bleibender Nutzung derselben Höfe sich befinden, ein anderer Theil des Acker- und Wiesenlandes aber gemeinschaftlich bestellt wird. Solche Dörfer werden печище, die Nutzberechtigten складники genannt. Gemeinsamer Heuschnitt ist im Norden nicht selten. [2]) Die Erklärung dieser Erscheinung mag in dem Umstande zu suchen sein, dass das Land gemeinsam culturfähig gemacht ist. Im nördlichen Wald-, aber nicht wiesenreichen Russland bedarf das niedrig belegene Land besonderer Arbeit, um taugliche Wiesen zu bilden. Im Gouvernement Olonez hat eine Gemeinde (800 Arbeitskräfte) gemeinsam einen grossen Sumpf (durch Canalziehen) trocken gelegt, das hierdurch gewonnene Wiesenland ist nicht in natura getheilt worden, sondern der Heuschnitt erfolgt gemeinsam und die Ernte wird unter die Gemeindegenossen vertheilt. [3]) Dieses genossenschaftliche Recht hat sich in der Art ausgebildet, dass, wenn ein Genosse durch Krankheit am Heuschnitt verhindert wird, er sein Anrecht auf den Heuantheil nicht verliert: die Krankheit war Gottes Fügung, sagt das Volk (на то была воля Божія).

---

[1]) К. Кавелинъ: Взглядъ на русскую сельскую общину im Атеней, 1859, Nr. 2, pag. 169.

[2]) А. Ефименко: Артели въ Архангельской губерніи: VII. Земледѣльческія артели im (Sammelwerk über Artelwesen) Сборникъ матеріаловъ объ артеляхъ въ Россіи, herausgegeben von der Petersburger Abtheilung des Comité's für ländliche Sparkassen und industrielle Genossenschaften, Lieferung II, 1874. pag. 151—154.

[3]) Сельская община въ Олонецкой губерніи, l. c. pag. 234—235.

V.

Wenn auch Tschitscherin in der Behauptung zu weit geht, dass die Einführung der Schollenpflichtigkeit und der Kopfsteuer den Gemeindebesitz in Russland geschaffen hat, so haben doch diese beiden staatlichen Massnahmen einerseits zur Umwandlung des altrussischen Gemeindebesitzes in seine heutige Gestalt, andererseits zur Einführung desselben in solchen ländlichen Gemeinden mitgewirkt, in denen die Bauern früher das Land im individuellen Besitz genutzt hatten.

Beim genügenden Landvorrath und dem grossen Steuerdruck mögen im Grossen und Ganzen die Gemeinden bereit gewesen sein, dem an die Scholle gebundenen heranwachsenden Geschlecht je nach Wunsch Land zuzutheilen. [1]) Als mit Einführung der Kopfsteuer die Steuer auf die zur Gemeinde gehörende männliche Bevölkerung auferlegt wurde, ergab es sich naturgemäss, dass einer jeden erwachsenen männlichen Person ein Stück Land zugewiesen wurde, um ihr die Möglichkeit zur Entrichtung der Steuer zu schaffen. Und da jene Steuer für Alle die gleiche war, so bildete sich die Gleichheit der Landantheile aus. Die Kopfsteuer erstreckte sich nicht allein auf die ackerbautreibenden Bauern, sondern auch auf die Hofesleute (дворовые) und den Abkömmlingen der früheren Sclaven. Der Grudherr haftete, wie es besonders die Instruction vom 5. Februar 1722 präcise formulirt, für das Einfliessen der Steuer von allen männlichen Seelen. Für Denjenigen, der kein Land inne hatte, musste der Grundherr die Steuer zahlen; in seinem Interesse lag es jetzt also weit mehr als früher, den möglichst grössten Theil seiner Leibeigenen grundbesitzlich zu machen. Mit Zunahme der Bevölkerung musste bei der Unmöglichkeit des Wegzuges unvermeidlich eine Ungleichheit entstehen, und — um die normale Beziehung wiederherzustellen — erwiesen sich (je nach der Zunahme der Bevölkerung und dem Wechsel im Personalbestande der einzelnen Familien) periodische Umtheilungen als nothwendig. Hierdurch entwickelte sich nun im Rechtsbewusstsein

---

[1]) Es sei hier noch bemerkt, dass Tschitscherin in dem wiederholt angeführten Artikel („Сельская община въ Россіи") die Existenz des Gemeindebesitzes vor Einführung der Kopfsteuer (Ukas vom 26. November 1718, vom 22. Januar 1719 etc.) ausdrücklich anerkennt und selbst Belege hierfür (Gemeindebesitz in einigen Dörfern, der Kirche gehörig, im 17. Jahrhundert) beibringt.

des Volkes die Ueberzeugung, dass einem jeden Gemeindegenossen ein Recht auf einen proportionalen Landantheil zustehe. Befördert wurde die Ausbildung dieser Rechtsanschauung einerseits durch den geringen Werth des Landes, der wohl zumeist kaum grösser als die auf dasselbe verwandte Arbeit gewesen sein mochte, andererseits durch den Umstand, dass die bäuerliche Bevölkerung theils kein Eigenthumsrecht an dem Grund und Boden besass, theils dasselbe verloren hatte. Die Einführung des Gemeindebesitzes auf seit Alters grundherrlichem Lande mag endlich dadurch befördert worden sein, dass die Grundherren — um es nicht mit den einzelnen Bauern zu thun zu haben — der Gemeinde die Verfügung über das in der Nutzung ihrer Glieder befindliche Land (Besetzung leergewordener Höfe etc.) überliessen.

Wie dieser gesammte Umwandlungsprocess, der so bedeutungsvolle Folgen in Betreff der Ausbildung des bäuerlichen Grundbesitzrechtes mit sich gebracht hat, sich im Einzelnen vollzogen hat, wie und unter welchen Bedingungen die bäuerliche Bevölkerung, die früher in kleinen Dörfern und Einzelhöfen sass, sich in grossen Dörfern concentrirt hat, zur Beantwortung dieser Fragen fehlt es in der russischen Literatur an eingehenden Untersuchungen.

Johannes Keussler.

Das neue Schulreglement für Kurland.

Das bereits am 25. April dieses Jahres Allerhöchst bestätigte Reglement für die evangelisch-lutherischen Landvolksschulen und Lehrerseminare Kurlands liegt nun, nachdem es in russischer Sprache im Regierungs-Anzeiger Nr. 114 vom 25. Mai a. c. publicirt worden, nach seinem officiellen deutschen Wortlaute in der Kurländischen Gouvernements-Zeitung vom 16. September Nr. 74 vor. Es mag wol kaum ein Gesetz von Betheiligten mit solcher Sehnsucht erwartet und mit solcher Freude begrüsst worden sein, wie dieses. Sein Erscheinen setzt der Buntscheckigkeit in der bisherigen Praxis, zahllosen Schwankungen und Willkürlichkeiten, gut und übel gemeinten Experimenten endlich, endlich Ziel und Schranken. Wir bewegen uns fortan auf gesetzlichem Boden, und die heilsame wenn auch zunächst ungewohnte Zucht des Gesetzes werden in selbstverleugnender Drangabe bisher usuell geübter Rechte gerne alle die auf sich nehmen, die ein warmes Herz für die Schulsache haben. Zwar haben wir bisher schon — also auf rein privatem Wege — in der Schulsache manches Erfreuliche geleistet: die Volksschule war hinsichtlich ihrer Formlosigkeit und doch nicht unbedeutenden Leistungen unser eigenstes Kind und Spiegelbild. Sie ist uns als solches lieb geworden, und Ritterschaft und Geistlichkeit, Lehrer- und Bauernstand haben derselben ihre Kraft und Mühe gewidmet und sind bei den zahllosen Wirren und Verdriesslichkeiten ungeordneter Zustände nicht matt geworden. Vergessen wir das nicht, nehmen wir diese Willigkeit in die neuen Zustände mit und erwarten wir nicht alles Heil von dem geschriebenen Buchstaben des Gesetzes. Wo dieser Buchstabe nicht Geist gewinnt, wo der breite Rahmen des Gesetzes nicht mit Leben und Gehalt ausgefüllt

wird, da bleibt er einfach todt und ohne Bedeutung. Gesetzesparagraphen bauen ein so lebendiges Ding wie die Volksbildung nicht, dazu gehören klare Gedanken, selbstverleugnende Herzen, willige Hände. Und doch ist unsere Freude an dem lange ersehnten Gesetz eine sehr bewusste. Das Kind wahrer Schmerzen und Mühen soll den Händen entrückt, die es auf unebenen Pfaden gehen gelehrt haben, kräftiger Obhut anvertraut werden und gebahnte Wege beschreiten. Quod Deus bene vertat! Wenn wir es nun im Folgenden unternehmen, das neue Gesetz einer Besprechung resp. Kritik zu unterziehen, so muss es doch wol mit der Pietät geschehen, die wir unserem eigenen Fleisch und Blut schulden. Vergessen wir nicht, dass das Statut dasselbe ist, das von der Ritterschaft entworfen, von der Geistlichkeit und der Seminardirection begutachtet, durch viele Commissionen hindurchgegangen ist und nun — wenn es auch auf der weiten Reise und während des Aufenthalts in der Residenz in manchen Stücken verändert worden, doch immer in den Grundzügen dasselbe ist, um dessen Bestätigung wir wiederholt petitionirt haben. Diese Genesis des Gesetzes scheint manchem Tadler desselben aus dem Gedächtniss geschwunden zu sein. Zudem haben wir es mit einem fait accompli zu thun. In uns Gegebenes sollen wir uns einleben. Und wir können es. Ich für meine Person halte das Gesetz in seinen Grundzügen für gelungen und brauchbar. Nutzen wir es nur recht!

Ein nicht zu unterschätzender Vorzug unseres Gesetzes vor anderen Reglements für Volksschulen scheint in der bündigen Kürze desselben zu liegen. In 29 Paragraphen sind Zweck und Gattung der Volksschulen, Ordnung für ihre Gründung, ihren Unterhalt und den Unterricht in denselben, ferner Verwaltung und Lehrer-Seminare behandelt. Den von der Verwaltung zu erlassenden Instructionen (§ 18) ist somit genügender Spielraum gegeben. In der That kann auch nur genaue und locale Kenntniss vorhandener Bedürfnisse, zu beseitigender Gefahren und abzustellender Missbräuche das Richtige treffen. Vom Erlass der Instructionen wird viel abhängen. Möchte man an massgebender Stelle damit nicht zu sehr eilen, sondern sich erst Zeit nehmen, Fühlung zu gewinnen. Wir haben warten gelernt und sollten uns daher noch diese kleine Weile in Geduld zu fassen wissen. Was langsam kommt, kommt gut. Zudem wird die Oberlandschulbehörde zunächst viel, — sehr viel zu thun haben. Sie ist nach dem Gesetz mit ziemlich autokratischer Gewalt bekleidet, — leitet das ganze Schulwesen, ernennt die

Inspectoren der Kirchspielsbehörden, bestätigt und entlässt die Lehrer, revidirt die Schulen, versieht sie mit Instructionen — und wir können diese Omnipotenz nur gut heissen. Uns mindestens behagt die allzubreite demokratische Basis nicht. Der Ausschuss z. B. in unserer Landgemeindeordnung hat bisher nicht viel Ordnung und Segen gebracht: für solche Massenversammlungen ist unser Volk noch nicht reif. Wenn Wohl und Wehe der Schulen auch in den Händen der Masse läge, würde viel Unreifes zu Tage gefördert werden. Bei aller Omnipotenz behält aber die Oberlandschulbehörde durch Wahl und Zusammensetzung ihrer Glieder contact mit den Factoren der Schule, der Krone, Ritterschaft, Geistlichkeit, Seminardirection, und es wird Aufgabe dieser Körperschaften sein, sich in lebensvoller Beziehung zu der Leitung des Schulwesens zu erhalten und die betreffenden Interessen zu wahren. Unbemerkt mag hier übrigens nicht bleiben, dass wir doch die Hinzuziehung wenigstens eines Gliedes aus der Gemeinderepräsentation gewünscht hätten.

Unter der Oberlandschulbehörde stehen die Kirchspielsschulbehörden (Kurland wird deren also über 30 besitzen), die unter dem Vorsitze eines von der Oberlandschulbehörde zu ernennenden Inspectors aus zwei Kirchenvorstehern, einem Prediger und zwei Gliedern der Gemeinderepräsentation bestehen. Auch ihre Amtsbefugnisse sind weitgreifend: Ueberwachung des Schulwesens in dem untergeordneten Bezirke, Revision desselben, Verbesserung vorhandener, Errichtung neuer Schulen, zeitweilige Anstellung und Entfernung von Lehrern, Entscheidung von Klagen, Erlass von Instructionen u. s. w. Bedenkt man, dass wir einzelne sehr grosse Kirchspiele haben, z. B. Selburg, dass die Zahl der Schulen in einzelnen derselben wol auf 20 und mehr reicht, so haben auch diese Behörden ein weites Feld der Thätigkeit vor sich. Die Localschulbehörde, die letzte Instanz, — bestehend aus dem örtlichen Kirchenvorsteher, dem örtlichen Prediger und Gemeindeältesten, sowie aus dem Gutsherrn, wenn er sich an dem Unterhalt der Schule betheiligt, hat Ueberwachung des häuslichen Unterrichts und des regelmässigen Schulbesuchs, Ordnung der Disciplin, Verwaltung der Schulkasse u. s. w. unter sich. Lobenswerth erscheint die Anstellung eines Schulältesten (nach Analogie der Bauerkirchenvormünder), wie § 13 Anmerkung es vorschreibt.

Beim ersten Blick scheint der Verwaltungsapparat ein etwas complicirter und schwerfälliger, und doch liesse sich kaum ein

Mittelglied vermissen. Vierhundert Volksschulen, so viel hat in runder Summe Kurland augenblicklich, die leicht durch das neue Gesetz auf die fast doppelte Zahl steigen müssten, erfordern ja auch zu eingehender Beaufsichtigung viel Kraft und Zeit. Man hat weiter, namentlich in den Localschulbehörden als Mitglied, wenigstens doch mit berathender Stimme, den Lehrer vermisst: und in der That könnte die Erfahrung desselben und sein lebendiger Connex mit der Schule wol von Nutzen sein. (In Livland ist der Parochiallehrer Mitglied des Kirchspielsschulconvents, bei uns existiren solche noch nicht.) Es ist fraglich, ob das einfach vergessen oder aus principiellen Gründen unterblieben ist. Uebrigens räumen, so weit unsere Kenntniss geht, auch die Reglements anderer Länder, z. B. Preussens, dem Lehrer dieses Recht nicht ein. Hier wäre der Ort, wo durch Instructionen der Oberlandschulbehörde das Interesse der Lehrer gewahrt werden könnte oder mindestens durch die betreffenden Geistlichen, die ja naturgemäss und bisher de facto der Schule und den Lehrern am nächsten gestanden, ihre Vertretung Ausdruck finden müsste.

Die Lehrerseminare (wir besitzen deren leider nur eins) werden verhältnissmässig vom neuen Gesetz nur wenig tangirt. Bis auf veränderte Zusammensetzung des bisherigen Curatoriums, Erweiterung der Unterrichtsgegenstände, sowie obligatorische Prüfung jedes anderwärts gebildeten Lehrers durch das Seminar findet sich so ziemlich Alles, was das Gesetz verordnet, bereits vor. Bekannt ist ja, dass auf dem letzten Landtage durchgreifende Reformen unseres Seminars bereits angebahnt sind, namentlich soll die so sehr hemmende Verbindung desselben mit der Volksschule sämmtlicher Ritterschaftsgüter aufhören und nur so viel bleiben, als zur practischen Uebung der Seminaristen erforderlich ist. Die dahin einschlägigen Veränderungen sind, soviel mir bekannt, ihrer Zeit veröffentlicht worden, — daher wol dem Leser nicht neu.

Wenden wir uns nun zur Besprechung der Vorschriften über die Schulen selbst, die in 11 Paragraphen zusammengefasst sind. Das Reglement unterscheidet im 2. Paragraphen Gemeinde- und Kirchspielsschulen d. h. solche, die einzelne Gemeinden errichten und solche, die ganze Kirchspiele zusammenfassen. Der in Livland allgemein bekannte Name von Kirchspiels- oder Parochialschulen ist uns fast ganz fremd, wir besitzen solche Schulen nicht, wenn auch viele unserer Gemeindeschulen auf demselben Niveau stehen möchten, wie Livländische Parochialschulen. So viel mir bekannt

existiren solche nur in 2 Kirchspielen: Sessau und Neuhausen. Es wird dringende Aufgabe der Oberlandschulbehörde und der Kirchspielsschulbehörden sein, solche Lehranstalten auch bei uns ins Leben zu rufen, und findet sich der Ansatz zu denselben bei uns in den zahlreichen oft gut dotirten Küstoraten und Organisteien. Mutatis mutandis wird sich das vorhandene Material nutzen lassen und werden diese Schulen einen passenden Uebergang von den Gemeindeschulen zu den höheren öffentlichen Schulen bilden. An Schülern derselben dürfte es bei dem Bildungsdrange des Volkes nicht fehlen, namentlich wenn, wie Aussicht vorhanden sein soll, je nach dem Ausfall des Examens an Ort und Stelle die Erleichterungen des Wehrpflichtgesetzes Anwendung finden. Es ist das Zusammenströmen aller fähigeren und bemittelten Schüler in die Stadt eine Calamität, die Ueberfüllung der Stadtschulen und Einwirkung grösserer Versuchung auf den Lernenden zu ihrem Gefolge hat. Freilich wird sich hier die Schule mit den älteren Rechten der Kirche auseinander zu setzen haben, namentlich was Wahl der Lehrer und Beaufsichtigung der Schule anlangt; es ist aber nicht einzusehen, warum es nicht zu einer Vereinbarung kommen sollte, bei der schliesslich beide gewinnen. Je mehr solcher Schulen wir neu fundiren oder aus schon vorhandenen Gemeindeschulen, etwa an Filialen oder von der Kirchspielsgemeinde abgetrennten Pfarrbezirken in höhere, also Parochialschulen umgestalten können, um so mehr Hülfsmittel gewinnen wir für höhere Volksbildung.

Von Unterrichtsgegenständen für die Gemeindeschule nennt § 3 neben Religion, Rechnen, Elementar-Kenntnissen in der Geographie und Geschichte, Gesang, die Landessprache und die russische Sprache „die letztere nach Massgabe der Lehrmittel, jedoch muss der Unterricht in derselben als Lehrgegenstand durchaus im Laufe von 5 Jahren in allen Volksschulen eingeführt werden.“ Es ist nun unbestreitbar, dass in der Volksschule nur eine Sprache herrschen darf und der Unterricht in einer anderen einen pädagogischen Fehler involviren würde, wenn nicht bei uns die Zustände derart lägen, dass sie eine Ausnahmestellung verlangten. Das Erlernen der Reichssprache, an sich nothwendig und vom Volke naturgemäss gewünscht, ist durch die Einführung der Wehrpflicht unumgänglich geworden. Es kann sich dieser Unterricht für die Winterschule (also die erste Stufe der Gemeindeschule) doch wol nur auf richtiges Lesen und auf Schreiben nebst den ersten Anfängen der Grammatik beschränken: anders steht die Sache in der Sommer- und Kirchspielsschule, deren Cursus ein

höherer ist. Zu warnen wäre nur vor allzu raschem Beginn in dem Unterricht des Russischen, wobei man sich auf Widerspruch seitens der Eltern wird gefasst machen müssen. Unsere Volksschüler beginnen meist mit den elementarsten Kenntnissen in der eigenen Sprache: Lesen und Schreiben in derselben (wozu bei fleissigen Kindern, die Vorkenntnisse mitbringen, ein Wintersemester ausreichen würde) müsste die nothwendige Vorstufe sein, die für den Unterricht im Russischen erfordert würde, sonst lernen die Kinder nichts und wir würden den Eltern Sand in die Augen streuen, wenn wir ihre Kinder an Unterrichtsstunden Theil nehmen liessen, für die ihnen die nothwendige Grundlage fehlt. Es ist zu hoffen, dass die meisten unserer Seminaristen, besonders seit in Irmlau der Unterricht im Russischen nachdrücklicher betrieben wird, allen Anforderungen werden genügen können, und die etwa schwächeren in den 5 gewährten Jahren Zeit finden werden, sich die nöthigen Kenntnisse anzueignen.

§ 5 handelt von Errichtung neuer, und Erhaltung schon vorhandener Schulen. Es ist dabei auf das alte, schon längst zu Recht bestehende, aber leider nie zu rechter Ausführung gekommene Gesetz zurückgegriffen, wonach jede Gemeinde von 300 bis 1000 Seelen beiderlei Geschlechts eine Schule besitzen soll. Nach diesem Paragraphen werden sich fur Kurland noch überraschend viel Schulen als nothwendig herausstellen, und es wird viel Anstrengung erfordern und manche Jahre werden ins Land kommen müssen bis solche Gebiete verschwinden, die gar keine Schulen haben, oder Abnormitäten aufhören, wie solche, dass ein Lehrer im Wintersemester 125 im Sommersemester 50 Schüler unterrichtet — Zustände die damit enden, dass der arme Lehrer in 10 bis 15 Jahren seine Kraft unwiederbringlich verloren hat und seufzend und mittellos aus dem Amt scheiden muss. Wie wünschenswerth wäre es, wenn auch nur annähernd festgestellt würde, wie viel man einem Lehrer zumuthen darf und von welcher Schülerzahl ab den Gemeinden die Pflicht obläge, für einen Hilfslehrer zu sorgen. Es ist wahrhaft überraschend und unglaublich, wie wenig Verständniss für solche aufreibende, geistige Arbeit bei der Mehrzahl der Gemeindeglieder und ihres den Etat des Lehrers bestimmenden Ausschusses vorhanden ist.

§ 6 setzt den Besuch der Volksschule obligatorisch auf 3 Winter vom 15. October bis zum 15. April fest und zwar vom 10. bis 13. Lebensjahre und bestimmt die Strafgelder für die versäumten Schultage. Es könnte scheinen, als wäre der Beginn des Schulbesuchs

zu frühe angesetzt, zumal die Confirmation vor dem erreichten fünfzehnten Jahre gesetzlich nicht stattfinden darf und als wäre damit eine zweijährige Zwischenzeit zum Vergessen des Erlernten geschaffen, wenn nicht vielmehr dieser Paragraph, wie wir von massgebender Seite erfahren, dahin zu interpretiren wäre, dass innerhalb dieser Jahre die Ableistung der Schulpflicht stattfinden soll, so dass die mit dem 12. Jahre beginnenden Kinder bis zum 15. Jahre die Schule zu besuchen hätten. Thatsächlich findet ja auch jetzt schon häufig, namentlich bei bemittelteren längerer als dreijähriger Schulbesuch statt, es hat also mit dem 10. bis 13. Jahre nur der terminus a quo bezeichnet werden sollen, um etwa dem Schüler die Möglichkeit zu längerem Besuch der Parochialschule zu geben, in welcher er dann seinen Cursus bis zur Confirmation, die bis zum 18. Jahre aufgeschoben werden darf, beendigen kann.

Das Wahlrecht der Lehrer steht nach § 8 denen zu, die die Schule unterhalten, also, wie es wol in den meisten Fällen sein wird, unter gegenseitigem Uebereinkommen dem Gutsherrn und der Gemeinde. Zugelassen werden die Lehrer zum Amte von der Kirchspielsschulbehörde, bedürfen aber der Bestätigung von der Oberlandschulbehörde. Wir freuen uns dieser Bestimmung aus manchen, hier nicht des weiteren auszuführenden Gründen, namentlich aber im Hinblick auf § 10, welcher das Gehalt des Lehrers dahin ordnet, dass Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen beiderlei Geschlechts zählen, ihrem Lehrer mindestens 100 Rbl. Gehalt zahlen müssen. Zu dieser Summe werden zu 10 Rbl. für je 100 Seelen über 500 hinzugefügt. Dieser Punkt hat namentlich bei den durch ihn Betroffenen, Bedenken und Besorgniss erregt, denn er setzt die bisher geltende Bestimmung ausser Kraft, nach welcher die Gage des Lehrers dem 3fachen Betrage der Gage des Gemeindeältesten gleich kommen müsse, d. h. er verringert den pecuniären Etat des Lehrers. Wenn man nun weiss, mit wie geringem Lohn diese Vielgeplagten sich oft behelfen müssen, wenn man weiter veranschlagt, dass ein gewöhnlicher, unverheiratheter Knecht leichthin bis 100 Rbl. verdient, während der Lohn des Verheiratheten höher steigt, und ein Cölibat der Lehrer nicht wünschenswerth ist, wenn man endlich die meist geringe Opferwilligkeit der Gemeinden in Rechnung zieht, so kann dieser Paragraph wohl bedenklich erscheinen. Erklärlich ist es immerhin, wie derselbe in das Reglement hineingekommen ist. Dasselbe wurde vor einer, nunmehr längeren Reihe von Jahren entworfen und vorstellig gemacht, da-

mals galt die dort festgesetzte Summe mehr als jetzt. Dieser Punkt ist, nachdem jetzt erst das Gesetz bestätigt worden, hinter der pecuniären Rechnung der letzten Jahre zurückgeblieben. Ein Correctiv dieses Paragraphen scheint uns in der Bestimmung zu liegen, dass die Oberlandschulbehörde alle Lehrerwahlen zu bestätigen hat. Sie wird in Würdigung der Sachlage und im Verein mit den übrigen Schulbehörden den Status quo der höhern Gage aufrecht zu erhalten suchen und wo sich etwa Lehrer, wie es leider zuweilen vorgekommen, auf den Minderbot stellen, dieselben einfach nicht bestätigen oder andere Mittel zur Anwendung zu bringen wissen, die den Etat des Lehrers nicht unter das hinabsetzen, was billig ist.

So viel über die wichtigsten Punkte unseres neuen Schulreglements. Wir wünschen demselben freundliche Aufnahme und begrüssen es freudig, in der Hoffnung, dass es uns eine neue Aera ungestörten Gedeihens und ungetrübter Fortentwickelung der Volksschulen heraufführen werde!

—n—

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 400. Versammlung am 14. Mai 1875.

Eingegangen waren:

Von der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg: Мишлофъ, Петръ Великій въ иностранной литературѣ. С-Петербургъ 1872. — Von dem Naturforscherverein zu Riga: Correspondenzblatt. XXI, 10. — Von dem Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin: Jahrbücher. Jahrgang 39. — Von dem historischen Verein für Steiermark zu Graz: Mittheilungen. Heft 22, Beiträge. Jahrgang 11. — Von dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen. Bd. 30. Verzeichniss über die Verhandlungen. Abth. 1 u. 2. — Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bamberg: 36. Bericht. — Von der Kaiserlich Russischen Archäologischen Gesellschaft zu St. Peterburg: Извѣстія. VIII. 1, 2. — Von der Kaiserlichen Naturforschenden Gesellschaft zu Moskau: Bulletin. 1874. 4. — Von Herrn Secretär Wange: Rigasche Stadtblätter, 1810 bis 1875. — Von dem correspondirenden Mitgliede, Herrn Collegienrath Iversen zu St. Petersburg: dessen Drei Funde mittelalterlicher Münzen in Russland (Ausschnitt aus den Berliner Blättern für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. VI, 3) und Dannenberg, der Münzfund von Dobra (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Numismatik. Bd. I. Berlin 1874). — Von dem correspondirenden Mitgliede, Herrn Geheimrath Dr. Waradinow zu St. Petersburg: dessen Исторія Министерства внутреннихъ дѣлъ. С.-Петербургъ. 1858—1863. 8 Bände. Изслѣдованія объ имущественныхъ или вещественныхъ правахъ по законамъ русскимъ. С.-Петербургъ 1855. 3 Bde., sowie 13 von demselben verfasste Abhandlungen vermischten Inhalts. — Von Herrn Staatsrath Dr. Beise zu Dorpat: Unterberger, Vorschläge zu einem Währschaftsgesetz für den Pferdehandel in Russland. Dorpat 1875 — Von Herrn Collegien-Assessor Pohrt: mehrere zur inländischen Literatur gehörende Schriften. — Angekauft: Burkhardt, Hand- und Adressbuch der deutschen Archive. Leipzig 1875. Arndt, Schrifttafeln. Berlin 1874.

Herr Professor Jegór v. Sivers überliess der Gesellschaft wieder einen ansehnlichen Theil seiner Alterthümersammlung aus dem Smiltenschen Kirchspiel, nachdem er schon Mehreres davon im October 1874 (vgl. den betreffenden Sitzungsbericht) über-

geben hatte. Eine Uebersicht beider vereinigter Darbringungen giebt das folgende Verzeichniss:

1. Gräberfunde. Kirchspiel Smilten, Territorium Schloss Ronneburg, Gesinde Strante.

Grab A. Gemusterte Rockbordirung mit Fransen, an welche sich ein aus Bronzespiralen gewebter Rand schliesst. Theile eines Schwertes. Bronzene Spiralkette, an deren Ende in einem Doppelhaken Klapperbleche befestigt sind. Ueberbleibsel eines Gewebes aus Rosshaaren, Wolle und Bronzespiralen, augenscheinlich ein Eckstück.

Grab B. Gürtel mit Bronzebeleg. Dolchscheide von Leder mit Bronzebeschlag. Stück einer Dolchscheide. Beil und Speer aus Eisen. Gebeine. Stück Eichenholz.

Grab C. Silberne Armspange. Schwert mit Handschutz und Knopf, letzterer von Bronze. Gekerbter Ring (Fingerring) von Bronze. Zweifach gedrehter Fingerring von Bronze. Glatter Ring von Bronze. Kreuz mit verdickten Enden von Bronze. Lederner Gürtel mit viereckigen Schildern von Bronze. Schnalle und vier Schellen von Bronze. Beil von Eisen. Walziges Stück Eisenrost. Gebeine und Schädeltheile.

Grab D enthielt nur ein Stück von einer bronzenen Halsspange.

2. Aus dem Acker auf der Höhe bei Strante. Verschiedene Topfscherben, zu unten runden, oben viereckigen Töpfen gehörig.

3. Aus Burg Smilten. Stück eines Degenbehanges. Theil eines eisernen Kastenschlosses (Katzenkopf?).

Ein Situationsplan der Fundstätten soll bei späterer Gelegenheit veröffentlicht werden.

Herr Dr. Bornhaupt legte eine vortrefflich ausgeführte Photographie des der Gesellschaft gehörenden Kirchholmschen Steinkopfs vor, von welcher er auch mehrere Exemplare theils den anwesenden Mitgliedern, theils der Gesellschaft als solcher zur Verfügung stellte. Dazu gab er die folgende Erläuterung:

Der Block aus röthlichem feinkörnigem Granit, auf welchem in kunstloser Zeichnung und roher Arbeit ein verzerrtes Menschenantlitz eingehauen ist, wurde im Winter 1851 auf 1852 mit mehreren anderen Irrblöcken nach Riga zu dem Steinhauer Haake gebracht, der sie im vorhergehenden Herbste auf einem Ackerfelde an der Poststrasse zwischen Kirchholm und Uexküll ausgesucht und an-

gekauft hatte, um sie als Postamente für Grabkreuze zu gebrauchen. Als dieser Block in der Werkstätte des Herrn Haake den Steinmetzen zur Bearbeitung in die Hände kam, bemerkten sie, dass er schon einige Verzierungen enthielt. Herr Haake theilte die gemachte Entdeckung dem Rathsherrn Arend Berkholz und mir mit, worauf wir behutsam die eingehauenen Furchen, welche noch mit Sand, Grand und Erde ziemlich compact vollgetüncht und stellweise stark mit Moos und Flechten überwachsen waren, reinigen liessen und uns überzeugten, dass der Block allerdings ein vollständiges, wenn auch nicht schönes Bildniss eines Menschenkopfes darstelle. Auf unsere Bitte und besonders durch Vermittlung des Herrn Rathsherrn Berkholz wurde nun dieser Steinkopf, wie wir ihn fortan bezeichnen wollen, von Herrn Haake der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde geschenkt.

Der Stein hat eine sehr unregelmässige Gestalt. Seine Höhe beträgt 930 Mm., seine Breite 855 Mm., seine Tiefe oder Dicke 655 Mm., wenn man in jeder Dimension die äussersten Punkte in Betracht zieht. Die das Menschenantlitz bildenden Lineamente sind durchschnittlich 28—30 Mm. tief und 26—40 Mm. breit eingehauen. Die Entfernung der inneren Augenwinkel beträgt 135 Mm.; die Nasenlänge 360 Mm.; die Mundbreite 143 Mm. und die Nasenflügelbreite 195 Mm. Die Nase ist sehr abgeplattet und stark, vielleicht durch Rollen des Steines, abgeschliffen. Die kleinste Umfangslinie zwischen der Stirn und der oberen Abplattung auf dem Schädel ist = 1900 Mm.; die grösste Umfangslinie über den Wangen, zwischen der untersten Haarlocke oder dem Ohrläppchen, beträgt 2580 Mm. Der Kubikinhalt des Blockes $8_{,66}$ Kubikfuss russisch; die annähernde Gewichtsbestimmung 1906 russische Pfunde. Die obere Abplattung in Form eines wenig verschobenen Rechtecks, circa $105_{,3}$ □Mm. betragend, war schon ursprünglich, wenn auch in etwas geringerer Ausdehnung, vorhanden. Hier sollte nach Erweiterung der vorgefundenen Abplattung und Polirung der Fläche, das Loch zur Einstellung des Grabkreuzes ausgestemmt werden. Bei dieser Arbeit soll, nach Aussage eines Arbeiters, eine Haarlocke weggehauen worden sein.

Auf den anderen Steinblöcken, die auf demselben Ackerfelde gelegen hatten und auch, wie oben erwähnt, nach Riga gebracht worden waren, haben wir, Dr. Buchholtz (derzeit Bibliothekar der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde) und ich, auch nicht die geringste Spur einer Verzierung gefunden, und eben-

so wenig haben wir von der Lage dieser Steine um den Steinkopf herum, trotz vielfältiger Bemühungen, etwas Näheres erfahren können.

Ich habe nicht ermangelt, schon bald nach der Auffindung dieses merkwürdigen Steines (Sitzung vom 14. Mai 1852, s. Inland 1852 Sp. 769) über denselben zu berichten. Aber meiner damaligen Beschreibung fehlten noch die genaueren Maassbestimmungen, wie ich sie heute mitgetheilt habe. Durch die Anfertigung einer photographischen Abbildung habe ich beabsichtigt, unsern „Steinkopf" auch der Aufmerksamkeit auswärtiger Archäologen zu empfehlen, um so vielleicht zu einer Aufklärung über die Herkunft und Bedeutung dieses noch räthselhaften Gebildes zu gelangen.

Herr Stadtbibliothekar Berkholz berichtete über die erfolgte Auslieferung der Popenschen Urkundenabschriften. Der betreffende Sachverhalt ist folgender:

Theodor Kallmeyer, als Geschichtsforscher unvergessenen Andenkens, hat einst im Archive des v. Behrschen Majoratsguts Popen ein Paar Hefte merkwürdiger Urkundenabschriften entdeckt und darauf auch (im vierten Bande unserer „Mittheilungen") gedruckte Nachricht davon gegeben. Die eine dieser Handschriften enthielt fünf Urkunden über die Wahl des Ulrich Behr zum Coadjutor des letzten Bischofs von Kurland, die andere 53 theils schon bekannte, theils noch neue Urkunden zur kurländischen Landesgeschichte aus dem 13. bis 16. Jahrhundert. Den Inhalt der ersteren hat Kallmeyer a. a. O. vollständig abdrucken lassen, den der letzteren nur registrirt. Beide waren ihm von dem Besitzer, Baron Behr auf Popen, zum Behufe seiner Arbeit geliehen worden und Kallmeyer hatte darüber, unter dem 27. August 1846, einen Empfangsschein ausgestellt. Nach seinem Tode (1859) ist bekanntlich sein ganzer Nachlass an Büchern und Handschriften in den Besitz unserer Gesellschaft übergegangen. Auf Grund dieser Thatsache richtete Herr v. Behr schon vor einigen Jahren an unsern damaligen Präsidenten Dr. Buchholtz eine betreffende Reclamation. Da er aber, ohne Vorzeigung des noch in seinen Händen befindlichen Scheins, nur von „Urkunden" sprach, die Kallmeyer entliehen und nicht zurückerstattet habe, musste man glauben, dass es sich um Originalurkunden handle, und konnte ihm nur versichert werden, dass solche in dem uns zugefallenen Nachlass Kallmeyers überhaupt nicht vorhanden gewesen seien. Erst vor einigen Monaten, da gerade

dieselbe Reclamation von dem jetzigen Majoratsherrn von Popen, dem Sohne des ersterwähnten, wiederholt wurde, hat unser Herr Bibliothekar bei Gelegenheit einer erneuerten Durchsicht der Handschriftensammlung die Bemerkung gemacht, dass wenigstens jene von Kallmeyer theils edirten, theils registrirten Urkundenabschriften in der That sich in unserem Besitze fanden, und der Gedanke lag nun nahe, dass Kallmeyer überhaupt nichts Anderes als diese aus Popen entlehnt habe: eine Vermuthung, die sich auch nach Erlangung einer Abschrift seines darüber gegebenen Scheines vollständig bestätigte. Zwar fand sich ein Umstand, der das Fortbestehen des Eigenthumsrechts der Herren v. Behr wenigstens an der einen dieser Handschriften zweifelhaft machte, derjenigen nämlich, welche die 53 nicht zur v. Behrschen Familiengeschichte gehörigen Urkunden enthält. Diese ist von Kallmeyer mit einem neuen Einbande versehen worden und auf der innern Seite des Deckels hat er seinen Namen in einer Weise eingetragen, die offenbar ihn selbst als den Eigenthümer des Buches bezeichnen sollte. Nun aber ist Kallmeyer nicht nur überhaupt ein Ehrenmann gewesen, sondern auch nichts weniger als einer jener Sammler, die per fas et nefas dem Besitze von literärischen Raritäten nachjagen. Nur um die Ausnützung, nicht um das Zusammenscharren von Geschichtsquellen hat er sich sein Leben lang bemüht. Daher ist zu vermuthen, dass zu der Darleihung der betreffenden Handschrift später auch noch ein mündlicher Schenkungsact von Seiten Herrn v. Behrs des Vaters hinzugekommen sein mag, unter den von Letzterem reclamirten Urkunden aber nur die andere, auf seine Familiengeschichte Bezug habende Handschrift gemeint gewesen sei. Dennoch hat eine Directorialversammlung unserer Gesellschaft beschlossen, gegen Auslieferung des Kallmeyerschen Scheines beide Handschriften zurückzugeben. Es versteht sich übrigens von selbst, dass dieses nicht ohne vorgängige nochmalige Ausnutzung derselben geschehen ist. Aus dem grösseren Popenschen Copialbuch hat Dr. Hildebrand alle bisher noch nicht herausgegebene Stücke für sein Urkundenwerk abgeschrieben und Referent hat daraus Varianten zu einigen bei Bunge schon gedruckten Urkunden angemerkt. Hinsichtlich der andern, die Erwählung des Ulrich Behr zum Coadjutor betreffenden Handschrift liess sich jetzt die interessante Bemerkung machen, dass dieselbe von der uns erst unlängst bekannt gewordenen Hand des kurländischen Decans Jacobus Varus, also eines an ihrem Inhalt betheiligten Zeitgenossen, geschrieben ist. Die

Originale dieser von Varus abgeschriebenen, von Kallmeyer herausgegebenen Urkunden sind noch im Archiv des ehemaligen Stiftes Pilten (jetzt in Mitau) erhalten, wie Herr Dr. Schiemann entdeckt hat und worüber er im nächsten Hefte unserer „Mittheilungen" berichten wird.

Herr Stadtbibliothekar Berkholz machte auch noch die folgende Mittheilung:

Unser geschätztes Mitglied Herr Archivar Russwurm in Reval hat im vorigen October Gelegenheit gehabt, die berühmte Bibliothek des einst Wrangelschen, jetzt gräflich Braheschen Schlosses Skokloster am Mälarsee zu besuchen und dort unter Anderem auch jene wichtige Handschrift der jüngeren Hochmeisterchronik einzusehen, die aus Reval stammen muss, da sie auf ihren letzten Blättern einen Zusatz von Moritz Brandis Hand mit dessen Namensunterschrift enthält. Zwar um diese Chronik selbst konnte es Herrn Russwurm um so weniger zu thun sein, als grade kurz vorher die neue Ausgabe derselben im 5. Bande der Scriptores rerum Prussicarum erschienen war und darin auch schon die Skoklosterhandschrift die ihr gebührende Beachtung gefunden hatte; aber er hat sich das Verdienst erworben, den erwähnten Brandisschen Anhang, eine Abhandlung über den Ursprung der Familie Uexküll, abzuschreiben.

Noch Winkelmann (Bibl. Liv. hist. Nr. 8058 und 8469) hatte von dieser Abhandlung nur die oberflächlichste Notiz, und auch mir, da ich im letzterschienenen Hefte unserer „Mittheilungen" (p. 185 ff.) darauf zu reden kam, haben nur mangelhafte Materialien zur weiteren Aufklärung über ihren Inhalt zu Gebote gestanden. Durch die Gefälligkeit Herrn Russwurms bin ich nun in der Lage die von ihm angefertigte vollständige und zuverlässige Abschrift vorweisen zu können.

Wie gering auch an Umfang die ganze Abhandlung ist, so würde deren unverkürzter Abdruck doch wol nur etwa in einer besonderen Sammlung von Actenstücken zur v. Uexküllschen Familiengeschichte am rechten Orte sein. Nur das Merkwürdigste daraus, oder richtiger gesagt, das Wenige, was überhaupt daran merkwürdig ist, möge sogleich herausgehoben werden.

Die Ueberschrift des Aufsatzes ist folgende: „Folget nun ayn kurtzer doch wolgegründeter Bericht auss allehand Hystorien vonn dem altt adelichenn Geschlechte der Uxkuln, wannen her die ent-

sprössen und erstlich in Lifflandt kommen seynn, zusammen gezogen durch M. B. D. E. S." — d. h. durch Mauritium Brandis Ducatus Esthensis Secretarium.

Unmittelbar auf diese Titelüberschrift folgt ein Verzeichniss der „Authores, worauss dieser Bericht genohmen", in welchem unter anderen Quellen auch eine livländische Reimchronik angeführt wird, unter einem Verfassernamen, der dem Hoeneken Renners ähnlich genug ist, um eine Identification mit ihm als nothwendig erscheinen zu lassen. Nur stand die Lesung dieses Namens bei Brandis bis jetzt nicht ganz fest. Nach dem von Herrn Russwurm gelieferten Facsimile desselben ist geschrieben: Hēnicken vann Ossenbrucken, mit einem nach oben convexen Häkchen über dem ersten e, und also doch wol mit Strehlke in seiner Mittheilung an Winkelmann zu „Hennicken" aufzulösen. Für dieses Facsimile haben wir Herrn Russwurm besonders zu danken.

Noch eine andere bemerkenswerthe Angabe begegnet uns in dem Brandisschen Autorenverzeichniss. Es ist die folgende: „Ein warhafftige beschreibung von erfindung Lifflandts und Regierung der Bischoffe und Ertzbischoffen von eynem fürnehmen von Adel im Stifft Riga für weinigh jaren zusamend getragen." Ohne Zweifel die Chronik Heinrichs von Tiesenhausen! Und ich darf mich freuen, meine schon früher gemachte Beobachtung über die Benutzung dieses Werkes durch Brandis (Sitzungsberichte 1873 p. 15) hier von ihm selbst bestätigt zu sehen.

Den eigentlichen Kern der vorliegenden Abhandlung bildet eine Urkunde Erzbischof Alberts vom Jahre 1257, vermöge welcher einem Ritter Johann sammt seinen ehelichen Söhnen „dictis de Ikeskole et de Bardwis" die früher von seinem Stiefsohn (privignus) Ritter Conrad besessenen Güter Calve und Ikeskole verliehen werden. Brandis hält den hier erwähnten Conrad für einen Sohn des nach Heinrich von Lettland mit der Burg Uexküll belehnten Conrad von Meyendorf und schliesst aus der angeführten Urkunde, dass derselbe ohne Nachkommmenschaft verstorben, alle späteren Herren v. Uexküll aber von seinen Stiefbrüdern aus dem Geschlecht Bardewisch abzuleiten seien. Noch bis ganz vor Kurzem hätte man aus dem Brandisschen Aufsatz wenigstens diese Urkunde, als eine sonst nirgends überlieferte, bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit abdrucken mögen. Nun aber erfahren wir von dem gegenwärtig in Petersburg weilenden Dr. Hildebrand, dass er dort dieselbe Urkunde in Form eines Transsumts vom

Jahre 1378 aufgefunden hat, und es folgt daraus, dass wir ihren Abdruck aus dieser authentischeren Quelle abzuwarten haben.

Soviel nur ist es, was ich auf Grund der Russwurmschen Abschrift zunächst aus dieser Abhandlung mittheilenswerth finde, ohne jedoch, wie gesagt, gegen ihre vollständige Veröffentlichung an einem geeigneteren Orte Widerspruch erheben zu wollen.

Bericht über die 401. Versammlung am 10. September 1875.

Eingegangen waren:

Von der Kaiserlichen Universität zu Dorpat: 18 akademische Gelegenheitsschriften. — Von dem Verein für Lübeckische Geschichte: Zeitschrift. III, 2. Lübeck 1873. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. IV, 11. 12. V, 1. Lübeck 1873—1875. — Von der Kaiserlich Russischen Geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg: Извѣстія. VII, 9. X. XI, 1—3. С.-Петербургъ 1873—1875. — Von dem Naturforscherverein zu Riga: Correspondenzblatt. XXI, 11. 12. Riga 1875. — Von dem historischen Verein für Ermland zu Braunsberg: Monum. hist. Warmiensis. V. Schluss. Braunsberg und Leipzig 1874. Zeitschrift. V, 3 u. 4. Braunsberg und Leipzig. — Von der Königlichen Universität zu Christiani: Postola Sögur, udg. af Unger. Christiania 1874. Lieblein, ägypt. Denkmäler. Christiania 1873. Norske Rigsregistranter. 5, 2. Christiania 1874. Foreningen til Norske Fortidsmindesmerkers Bevaring. Aarsberetning for 1872 og 1873. Kristiania 1873—1874. Om norske Kongers Hylding og Kroning i aeldre Tid. Christiania 1873. Munch, Om Nordboernes Forbindelser med Rusland. Christiania 1873. Rych, Norske Broncelegeringer fra Jernalderen. Christiania 1873. Bugge, To nyfundne norske Rune-Indskrifter. Christiania 1872. Rygh, To norske Oldsagfund. Christiania 1872. Rygh, Om Helleristninger i Norge. Christiania 1873. — Von dem Stadtgymnasium zu Riga: Dem Gouvernements-Gymnasium zu Mitau zur Feier seines hundertjährigen Bestehens. Riga 1875. (Girgensohn, Prudentius und die Bertinianischen Annalen.) — Von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Bulletin. XX, 4. XXI, 1. — Von der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat: Verhandlungen. VIII, 2. Dorpat 1875. — Von der Société Khédiviale de Géographie zu Kairo: Statuts. Alexandrie 1875. Schweinfurth, Discours prononcé a la séance d'inauguration. Alexandrie 1875. — Von der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg: Catalogue de la section des Russica. St. Pétersbourg 1873. Отчеты за 1871 и 1872 г. Санкт-Петербургъ 1872. — Von dem Germanischen Museum zu Nürnberg: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Bd. 21. Nürnberg 1874. — Von dem Rigischen Armendirectorium: 65. Rechenschaftsbericht. Riga 1875. — Von der Archäographischen Commission zu St. Petersburg:

Каталогъ изданій. Санктпетерб. 1870. Лѣтопись занятій. Вып. 1—5 ib. 1862 bis 1871. Повѣсть временныхъ лѣтъ по Лаврентіевскому списку. ib. 1872. Повѣсть временныхъ лѣтъ по Ипатскому списку. ib. 1871. Новгородская лѣтопись по синодальному харатейному списку. ib. 1875. Путешествіе Новгород. Архіеп. Антонія въ Царьградъ. ib. 1872. Сказанія Массы и Геркмана о смутномъ времени. ib. 1874. Путешествіе Игумена Даніила по святой землѣ. ib. 1864. Указатель къ 8 томамъ полн. собр. русск. лѣтописей. I, 1 2. ib. 1868 bis 1869. Новгородскія писцовыя книги. T. 1—3. ib. 1859—1868. Акты историческіе. T. 4 5. ib. 1842. Указатель къ акт. ист. ib. 1843. Дополненія къ акт. историч. T. 9—12. ib. 1867—1875. Сказанія о князьяхъ и царяхъ земли русской. 1. Акты, относ. къ исторіи западной Россіи. T. 5. ib. 1853. Дневникъ Люблинскаго сейма. ib. 1869. Русско-Ливонскіе акты. ib. 1868. Акты, относ. къ исторіи южной и западной Россіи. T. 2. 5—7. ib. 1865—1872. Великія Минеи Четіи. Вып. 1. 2. 4. 5. ib. 1868—1874. Русская историческая библіотека. T. 1. ib. 1872. — Von der Kaiserlichen Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau: Bulletin. XLIX, 1. Moscou 1875. — Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde zu Wiesbaden: Annalen. Bd. 13. Wiesbaden 1874. — Von der estländischen literärischen Gesellschaft zu Reval: Die Sammlungen inländischer Alterthümer des estländischen Provinzialmuseums. Reval 1875. — Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Magdeburg: Geschichtsblätter. X, 1. 2. Magdeburg 1875. — Von der K. K. Akademie der Wissenschaften zu Krakau: Rocznik zarzadu. Rok. 1874. Kraków 1875. Rozprawy i sprawozdania z posiedzen wyd. filolog. T. II. ib. 1875. Rozprawy i sprawozdania z posiedzen wyd. hist.-filoz. T. III. ib. 1875. Pamietnik. Wydzialy: filolog. i hist.-filozof. T. II. ib. 1875. Estreicher, Polnische Bibliographie des XV.—XVI. Jahrhunderts. ib. 1875. — Von der Königlich Dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen: Mémoires. Nouv. série. 1873—1874. Copenhague. Tillaeg til aarböger f. nord. oldkynd. og hist., aarg. 1872 og 1873. Kjöbenhavn 1872—1874. — Von dem Verein für die Geschichte der Provinz Preussen zu Königsberg: Acten der Ständetage Ost- und Westpreussens. I, 1. 2. Leipzig 1875. Simon Grunau's Preussische Chronik. Leipzig 1875. — Von der Naturforscher-Gesellschaft zu Dorpat: Sitzungsberichte. Bd. 1—3. Dorpat 1861—1874. — Von dem Bergischen Geschichtsverein zu Elberfeld: Zeitschrift. Bd. 9—10. Bonn 1873—1874.

Ferner von den Herren Verfassern resp. Herausgebern:

Dr. Ph. Schwartz: Kurland im 13. Jahrhundert. Leipzig 1873. — Bibliothekar J. Lossius: Continuation der Kelchschen Lief. Historia. Lief. 3—5. Dorpat 1875. — Professor C. A. Holmboe: Asaland II. Christ. 1872. Hexe og Dâkinî. Christ. 1873. En Maade at betegne Tal paa, som er i Brug blandt Handelsmaend i Arabien og Persien. Christ. 1873. — Archivar C. Russwurm: Nachrichten über das Geschlecht Ungern-Sternberg. Theil 2, IV. A. Reval 1875. — Dr. med. E. Bretschneider: Notes on Chinese mediaeval travellers. Shanghai 1875. — Forstmeister P. Chr. Asbjörnsen: La vie et les oeuvres de P. C. Asbjörnsen. Christiania 1873. — Kammerherr Graf E. Hutten-Czapski: Удѣльныя, Великокняжескія и Царскія деньги древней Руси. Санктпетербургъ 1875. — Professor L. Stieda: 39 von ihm verfasste Abhandlungen vermischten Inhalts in Sonderabdrücken und Ausschnitten aus verschiedenen

wissenschaftlichen Zeitschriften. — Oberbibliothekar Dr. Walther in St. Petersburg: 13 von ihm verfasste Gratulationsschriften und Gedichte in deutscher und lateinischer Sprache. — Akademiker E. Kunik: О запискѣ Готскаго Топарха. Санктпетербургъ 1874.

Geschenke für die Bibliothek gingen auch noch ein von den Herren Stadtbibliothekar G. Berkholz, Collegien-Assessor Alb. Pohrt, Dr. W. v. Gutzeit, Notär Anton Buchholtz, stud. hist. C. Mettig in Dorpat, Staatsrath Dr. Beise in Dorpat, Fräulein O. Dahlwitz, stud. Alex. Buchholtz, Buchhändler W. Gläser in Lübeck, Conseilsecretär A. Heinrichsen in Dorpat und dem Bibliothekar.

Angekauft wurden:

Bunge, Weihbischöfe. Leipzig 1875. Liber census Daniae. Udgivet af O. Nielsen. Kjöbenh. 1873. Caro, Geschichte Polens. Bd. 4. Gotha 1875. Bibliothek des literärischen Vereins zu Stuttgart. Bd. 118—122. Tübingen 1874. Lindenschmit, Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. III, 5. Mainz 1875. Grotefend, Ueber Sphragistik. Breslau 1875.

Ein Schriftenaustausch ist in letzter Zeit eingeleitet worden mit der Société Khédiviale de Géographie zu Kairo, dem Verein für die Geschichte der Provinz Preussen zu Königsberg, der Naturforscher-Gesellschaft zu Dorpat und dem Bergischen Geschichtsverein zu Elberfeld.

Durch Herrn Dr. Bornhaupt wurden als ein Geschenk des Herrn Bürgermeister Pohlmann in Schlok 30 Silbermünzen, meist russischen Gepräges aus der neueren Zeit, überreicht. Von Herrn Hoening war eine Decoration der ehemaligen hiesigen Freimaurer und von stud. Wolter eine Sammlung von Siegelabdrücken dargebracht worden.

Herr Stadtbibliothekar Berkholz eröffnete die Sitzung, indem er der Versammlung anzeigte, dass das Directorium nach Massgabe der betreffenden Vorschriften des Statuts ihn mit der Aufforderung beehrt habe, das durch den Tod des Herrn Dr. Buchholtz erledigte Amt eines Präsidenten der Gesellschaft bis zum Schluss des laufenden Trienniums, d. i. bis zum 5. December 1875, zu bekleiden, und dass er seinerseits diese auf ihn gefallene Wahl nur mit Dank annehmen könne. Derselbe verlas hierauf einen vom Herrn Grafen C. Sievers unter dem Datum „Villa Sievers bei Wenden, den 18. August 1875“ eingegangenen Fundbericht folgenden Inhalts:

In einem schon im vorigen Jahre besehenen grossen Steinhaufen, ohnweit des von mir 1874 untersuchten Opferberges in der Grenze des Strante-Gesindes, Schloss Ronneburg, auf dem Lande

des Kaln-Slawehk-Gesindes erkannte ich ein Grabdenkmal mit Steinsetzung in Form eines Schiffes, wie es Weinhold, Altnordische Alterthümer, als den Normannen (Warägern) eigenthümlich beschreibt. Dieses Schiffsgrab, auf einer ihm entsprechenden länglichen Bodenerhebung befindlich, $42_{,62}$ Meter lang in der Richtung von West 13° 58′ südl., nach Ost 13° 58′ nörd. und $8_{,20}$—$5_{,96}$ Meter, Spitze $3_{,50}$ Meter breit, bestand aus einer die Schiffswand darstellenden Doppelreihe von Steinen, mit zum Theil doppelten Querreihen von Steinen, zur Andeutung der Ruderbänke und war mit einer Schichte von meist recht grossen Steinen bis $1_{,50}$ Meter hoch überdeckt, so dass äusserlich die einzige Andeutung an dem mächtigen Steinhaufen, dass es ein Schiffsgrab sei, nur die zwei freiliegenden Steine gewährten, die in diesem Falle wol das Steuer andeuten sollen, während ich sie anfangs für das Bugspriet genommen hatte. Der Steinhaufen muss viel höher gewesen sein, weil schon seit längerer Zeit viele Steine von dort zu Bauzwecken abgeführt worden sind, wobei man verschiedene Schmuckgegenstände zwischen den Steinen gefunden, darnach auch nach solchen gesucht und zu dem Zwecke mehrere Steine die Anhöhe hinabgewälzt hatte. Zum Glück waren die unteren Lagen der Steine zumal aus so grossen erratischen Steinblöcken construirt, dass die müssige Neubegier an ihnen nicht gerührt hatte und ich wenigstens die Unterschichten unberührt fand. Diese bestanden im grössten Theile des Schiffsraums aus einer schwarzen, fettigen, mit Asche und Kohle vermischten, 15—20 Centimeter tief reichenden Erde, in welcher viele calcinirte menschliche Knochen (darunter eine Menge von mir gesammelter Schädelstücke) und die meisten Schmuckgegenstände zerstreut lagen. Die Schmuckgegenstände müssen erst nach dem Brande der Leichen etwa als Opfer hineingeworfen sein, indem nur ein Paar davon Spuren von starker Hitze (Schmelzung) zeigten und auch viele derselben zwischen den Steinen sich vorfanden. Die beifolgende Photographie zeigt die interessantesten Bronzesachen, einen Steinwirtel und einen kleinen Schleifstein. Waffen sind gar keine gefunden, blos kleine Messer.

Da ich der Untersuchung wegen die Steine fortwälzen musste und doch späteren Forschern ein Bild zu hinterlassen wünschte, welches meinen Bericht verdeutlichen und bewahrheiten könnte, liess ich diejenigen Steinreihen, welche in der beiliegenden Skizze mit Tusche tingirt sind, unberührt; es sind die die Schiffswand repräsentirenden Doppelreihen von Steinen und mehrere der Ruder-

bänke, von denen die in der Erde liegende unterste Steinreihe unberührt geblieben ist.

Unter der Schichte mit Asche, Kohlen und calcinirten Knochen gemischter Erde fand sich unberührter gelber Sand, den ich an mehreren Stellen bis auf 2 Meter Tiefe vergeblich aufgrub. In dem Vordertheil des Schiffes, wo nach Weinhold die Häuptlinge (Seekönige) verbrannt wurden, deren Denkmal eine solche Steinsetzung ist, fand ich an drei gesonderten Stellen zahlreiche Topfscherben, Schmucksachen und calcinirte Knochen, an jeder ein Messer und an einer den Unterkiefer einer Katze, soviel ich dieses Stück bestimmen kann.

In der Umgebung dieses Schiffsgrabes befinden sich noch 4 ähnliche grosse Steinhaufen. Zwei derselben liegen neben einander auf der Spitze einer bedeutenden Bodenerhebung beim Kauger-Gesinde, in $1^1/_2$ Werst Entfernung von dem Slawehk-Schiffsgrabe. Der eine von diesen hat in der Richtung von Nord 30° östlich nach Süd 30° westlich eine Länge von $17{,}_{50}$ Meter mit einer $3{,}_{50}$ Meter langen Doppelreihe kleiner Steine, die in der angegebenen Richtung aus dem Haufen herausragen. In der Senkrechten dazu misst der Steinhaufen $20{,}_{61}$ Meter, bei einer Erhebung von 1 Meter über der Erde. In der Mitte sind Steine ausgehoben, wobei man in $1{,}_{50}$ Meter Tiefe noch nicht Erde fand. Die Ecken sind abgerundet. In $6{,}_{34}$ Meter Entfernung von diesem Steinhaufen liegt der andere, $33{,}_{94}$ Meter lang in der Richtung von Ost 8° südlich nach West 8° nördlich, $16{,}_{10}$ Meter breit und mehr als 2 Meter über die Erdoberfläche sich erhebend. Ein dritter Steinhaufen derselben Art soll sich in etwa 7—8 Werst auf dem Waktekaln (Wachenberg), der höchsten Erhebung dieser ganzen Gegend, befinden. Endlich noch am Strante-See eine Steinsetzung fast in Hausform, 24 Meter lang, $5{,}_{22}$ Meter breit, in der Mitte mit sehr grossen Steinen zwischen zwei Querreihen angefüllt. Ohnweit dieser letzterwähnten Steinsetzung liegt ein alter, von Herrn Jegór v. Sivers-Raudenhof untersuchter Begräbnissplatz, welcher insbesondere dadurch interessant ist, dass an einer Leiche daselbst eine silberne Armspange von so roher Arbeit gefunden wurde, dass sie wahrscheinlich hier im Lande angefertigt sein muss. Von Jegór v. Sivers, der mich zuerst auf diese Gegend aufmerksam gemacht und seine Nachgrabungen in dem erwähnten Leichenfelde vor mir angestellt hat, rührt auch die Bemerkung her, dass unter dem Zlawka der Urkunde über die Theilung Tolowa's

vom Jahre 1224 wahrscheinlich die Gegend von Slawehk um den Strante-See zu verstehen sei [1]).

Die von mir gefundenen Schiffssetzungen weisen auf eine durch längere Zeit andauernde Herrschaft der Normannen in unserem Lande hin, von der die Geschichte uns nichts berichtet und höchstens eine Spur in den Saga's, vielleicht auch eine Nachwirkung in der Oberherrschaft russischer Theilfürsten über Letten und Esten in der Zeit der ersten Ansiedelung der Deutschen zu finden ist. Das Slawehk-Schiffsgrab enthält wenigstens 250 Setzfaden Steine à 6 Fuss Quadrat bei 3 Fuss Höhe. Einen solchen Setzfaden aufzubrechen und in eine Entfernung von durchschnittlich 2 Werst anzuführen wird hier zu Lande nach dem Arbeitsregulativ mit 4 Pferdetagen, d. h. der Arbeit von 4 Menschen nebst 4 Pferden während eines Tages berechnet. Die Umgegend von Strante zeichnet sich nicht durch Reichthum an Steinen aus, so dass sie ziemlich weit herbeigebracht werden mussten, was wol nur im Winter auf Schlitten oder Schleifen möglich war. Sagt doch die livländische Reimchronik (der sogenannte Alnpeke) Vers 348 von den lettischen Weibern „Sie rîten als ir vater reit", sowie auch die noch lebende Volkssage betont, dass die alten Letten nie zu Wagen gefahren, sondern nur geritten seien, so Mann wie Weib. Da nun die Normannen bei ihren Durchzügen nach Konstantinopel oder ihren Kriegsfahrten an der Küste der Ostsee schwerlich Wagen mit sich geführt haben, kann diese Arbeit nur bei längerer Sesshaftigkeit ausgeführt sein, zumal da sowol zum nächsten Seestrande wie zur Düna eine gerade Entfernung von circa 70 Werst zu rechnen ist. Gegen ein Grabdenkmal nach einer Schlacht spricht auch der Mangel an Waffen.

Der Secretär verlas noch einige im Laufe des Sommers eingegangene Schreiben, darunter von Herrn Professor Hirsch in Greifswalde und von Herrn Gymnasialdirector Töppen in Marienwerder, die ihrem Dank für die ihnen angezeigte Ernennung zu Ehrenmitgliedern unserer Gesellschaft einen für die letztere sehr verbindlichen Ausdruck gegeben hatten. Zuletzt äusserte sich Herr

---

[1]) Anmerkung der Redaction. Diese Vergleichung ist hinfällig geworden, seitdem „Zlawka" sich nur als eine der corrupten Lesarten Dogiels erwiesen hat für „et Lauka". S. Schirren, Verzeichniss livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken S. 1 Nr. 1.

Stadtbibliothekar Berkholz über das vom Archivrath Dr. C. A. H. Burkhardt in Weimar herausgegebene Hand- und Adressbuch der deutschen Archive, Leipzig 1875, in folgendem Vortrage:

Dieses nach Zweck und Anlage jedenfalls höchst anerkennenswerthe Buch verdient insbesondere auch unseren localpatriotischen Dank, da es ausser den Archiven des deutschen Reichs, der österreichisch-ungarischen Monarchie und der deutschen Schweiz auch den unserigen Aufnahme gewährt hat. Namentlich sind es die folgenden Archive und Bibliotheken unserer drei Ostseeprovinzen, die wir hier angezeigt finden: 1) in Mitau das herzogliche Archiv, das ritterschaftliche Archiv, das kurländische Provinzialmuseum, 2) in Reval das Archiv der estländischen Gouvernementsregierung, das ritterschaftliche Archiv, das Rathsarchiv, 3) in Riga das Rathsarchiv, die Bibliothek unserer Gesellschaft, das Archiv und die Bibliothek der Ritterschaft, die Stadtbibliothek. Dass Dorpat (Rathsarchiv und Universitätsbibliothek) unberücksichtigt geblieben ist, liegt wol nur an einem Missverständniss, dessen Entstehung ich mir einigermassen erklären kann. Herrn Burkhardts in der Vorrede genannte Correspondenten sind gewesen: für Mitau Herr Dr. Schiemann, für Reval Herr Russwurm (der aber, wie mir mitgetheilt worden ist, nur die Uebersendung der von Herrn Oberlehrer Bienemann aufgesetzten Notizen besorgt hat) und für Riga ich selbst. Aber in meinem und meiner genannten Freunde Namen kann ich nur bitten, dass man uns nicht für alles das verantwortlich mache, was auf den betreffenden Blättern des Hand- und Adressbuchs gedruckt steht.

Die stehenden Rubriken, nach denen jedes vorkommende Archiv abgehandelt wird, sind folgende: Beamtenpersonal und Geschäftsstunden, Bedingungungen für die Benutzung, Bestandtheile, Literatur. In einem bei der Aufforderung zur Mitarbeit versandten Fragebogen hatten die Correspondenten alle diese Rubriken auszufüllen. Was insbesondere unter der Rubrik „Literatur" zu verstehen sei, war in dem Fragebogen durch den Zusatz: „Nachweise von Nachrichten über Archivbestände, Geschichtliches der Archive" — verdeutlicht, und demgemäss ist die Sache von uns in Mitau, Reval, Riga, wie wol auch von allen anderen Mitarbeitern behandelt worden. Erst bei der Redaction der ihm zugeflossenen Materialien (vgl. Vorrede pag. VIII ff.) ist Herr Burkhardt in dieser Beziehung anderen Sinnes geworden. Seine eigenen Ansprüche an

das Buch „wuchsen“ und er beschloss jetzt den Begriff der Literatur eines Archives dahin zu erweitern, dass auch alle daraus veröffentlichten Urkunden oder sonstigen Schrifstücke in's Auge gefasst würden. Weil ihm aber keine Zeit zu erneuerter Requisition der allerdings oft schwerfälligen Correspondenten (von welchem Vorwurf ich mich selbst am wenigsten freispreche) gegeben war, so ist Herr Burkhardt eingestandenermassen für diesen Theil der Arbeit fast ganz allein auf sich angewiesen gewesen und in die unangenehme Lage gerathen, seine Leistung selbst als „eine sehr unvollkommene“ zu bezeichnen. Dass sie aber, wenigstens in Bezug auf unsere Provinzen, noch viel unvollkommener ist, als er denkt, auch das wird sich leider zeigen lassen.

Heben wir zunächst ein Beispiel vollständig heraus. Bei dem herzoglichen Archiv in Mitau lautet die betreffende Rubrik wie folgt:

> Literatur: Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica. — Schiemann, Regesten verlorener Urkunden, Einleitung. — Berichte der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst. — *Kallmeyer, Urkunden über die Wahl des Ulrich Behr zum Coadjutor des letzten Bischofs von Kurland, in den Mitth. der Ges. der russ. Ostseeprovinzen. IV, 459. — v. Busse, 3 Schreiben der Herzoge Friedrich und Wilhelm von Kurland, 1620—1632, l. c. S. 185.*

Die cursiv gedruckten Citate sind nicht von Dr. Schiemann, sondern von Dr. Burkhardt. Wenn man dieselben aber nachschlägt, wird man finden, wie ungehörig sie sind. Kallmeyers Urkunden über die Coadjutorwahl des Ulrich Behr entstammen einem kurländischen, Busse's 3 Schreiben einem polnischen Familienarchiv. Mit dem herzoglichen Archiv in Mitau haben beide Aufsätze gar nichts zu schaffen.

Bei dem estländischen Ritterschaftsarchiv begegnen wir zwar auch einer Zuthat Dr. Burkhardts: „Ueber mehrere im estländischen Ritterschaftsarchiv befindliche, bisher für untergeschoben geltende Urkunden“ etc. (aus den Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat) — aber diese betrifft doch wenigstens, wie schon der Titel anzeigt, wirklich das Archiv, zu dem sie gestellt ist.

Dagegen ist bei dem Revaler Rathsarchiv Herrn Burkhardt wieder das Unglück widerfahren, drei Artikel aus unsern „Mittheilungen“ zu citiren, die in gar keinem Bezuge zu diesem Archiv

stehen. Dass dergleichen nicht von Bienemann verschuldet sein kann, versteht sich von selbst.

Am schlimmsten aber ist es dem rigaschen Rathsarchiv ergangen. Die von mir eingeschickte Literatur desselben bestand nur in dem p. 141 Zeile 19—32 gedruckten Stück (J. C. Berens, Blatt zur Chronik, bis Böthführ, Rathslinie). Alles Vorausgehende, eine halbe Druckseite Füllende ist nicht von mir und geht auch das rigasche Rathsarchiv gar nichts an. Ja es finden sich darunter Citate wie die folgenden: „Handschriftliche Sammlungen zur livl. Gesch. in St. Petersburg". „Fortgesetzte Nachrichten über die handschriftlichen Sammlungen zur livl. Gesch. im gräflich Rumänzowschen Museum". „Verzeichniss von livländischen Urkunden, welche sich einst im königl. polnischen Archive auf dem Schlosse zu Krakau befanden", die alle schon an sich besagen, dass die betreffenden Archivalien nicht nur nicht beim rigaschen Rath, sondern sogar überhaupt nicht innerhalb der Grenzen Kur-, Est-, Livlands aufbewahrt werden.

Herr Archivrath Burkhardt hatte die Gefälligkeit mir einen Correcturabzug der unsere Provinzen betreffenden Blätter zuzuschicken. Ich war nicht scharfsichtig genug, seine Interpolationen unter Mitau und Reval sogleich als solche zu erkennen, aber wenigstens konnte ich nicht umhin über den längeren, sachlich so unpassenden Zusatz zu der Literatur des rigaschen Rathsarchivs zu erstaunen, zumal da ich von der während der Redactionsarbeit eingetretenen Modification des Begriffes der „Literatur" noch keine Kenntniss hatte. Ich schrieb also: „Wo haben Sie das nur her? Es muss durchaus wieder fort." Diesem Wunsche zu entsprechen mag freilich schwierig gewesen sein, weil vielleicht der Satz der folgenden Bogen schon zu weit vorgeschritten war. In Folge meiner Remonstration ist nur zu dem Rubriktitel „Literatur" in Parenthese hinzugefügt worden: „im Allgemeinen auf Livland und im Besondern auf Riga bezüglich". Aber was ist damit geholfen, wenn nun einmal nicht „bezüglich auf die Archive Livlands und Riga's" gesagt werden durfte?

Sehen wir näher zu, auf welche Zeitschriften die von Herrn Burkhardt eingeschalteten Citate zurückgehen, so sind es nur die 4 ersten Bände unserer „Mittheilungen" und der erste Band der Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat. Warum nun sind alle folgenden Bände dieser beiden Zeitschriften sammt den 23 Bänden „Inland", Hupels Nordischen und Neuen

Nordischen Miscellaneen und allen sonst noch einschlagenden Sammelschriften unberücksichtigt geblieben? Und warum fehlen auch die wichtigsten selbstständigen Werke wie: Bunge's Urkundenbuch, Napiersky's russisch-livländische Urkunden u. s. w.? Die Antwort auf diese Fragen ergiebt sich aus der Bemerkung, dass Herr Burkhardt alle seine Citate (ich rede natürlich nur von den auf unsere Provinzen bezüglichen) erst aus einer gewissen zweiten Hand bezogen hat, nämlich aus dem bekannten Repertorium Koner's über die von 1800—1850 erschienenen Zeitschriften-Artikel historischen Inhalts, welches Buch auch in der Vorrede nicht unerwähnt geblieben ist. Mir aber scheint dasselbe überhaupt nur mit Unrecht hinzugezogen zu sein. Koner's Aufgabe war es anzugeben, in welchen Zeitschriften etwas über einen bestimmten historischen Gegenstand zu finden sei, nicht aber aus welchen Archiven etwa das betreffende Geschichtsmaterial geschöpft sei. Um auch dieses zu erfahren, wird man in den weitaus meisten Fällen die bei Koner verzeichneten Aufsätze selbst nachschlagen müssen. Welcher wunderliche Umweg oder Irrweg also, vermittelst dieses Buches suchen zu wollen, was es an Publicationen aus einem gewissen Archive giebt!

Ob es wirklich zweckdienlich wäre, bei jedem Archive alle Werke und Zeitschriften-Artikel anzuführen, in denen historische Quellenpublicationen aus demselben enthalten sind, oder gar auch solche, in denen ein Archiv nur in vermittelterer Weise benutzt worden ist, (denn auch diese letztere Modalität wird für eine der künftigen Ausgaben des Hand- und Adressbuchs ins Auge gefasst) — darüber will ich nicht streiten. Jedenfalls aber würde die so gestellte Aufgabe ganz anders angegriffen werden müssen, als es für dieses Mal geschehen ist.

Als ordentliches Mitglied wurde Baron Hermann v. Bruiningk, cand. jur., aufgenommen.

Sitzungs-Berichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.

Bericht über die 633. Sitzung am 10. September 1875.

Folgende Schriften und Gegenstände sind als eingegangen zu melden:

1. Von der Königlichen Universität zu Christiania: a) Die ägyptischen Denkmäler in St. Petersburg, Helsingfors, Upsala und Kopenhagen von J. Lieblein. (Universitätsprogramm für das erste Semester 1874.) Christiania 1873. 8°. b) Postola sögur. Legendariske fortaellinger om Apostlernes liv deres kamp for kristendommes udbredelse samt deres martyrdöd. Efter gamle haandskrifter udgivne af C. R. Unger. Christiania 1874. (Universitätsprogramm für das zweite Semester 1873.) 8°. c) Om Nordboernes Forbindelser med Rusland og tilgraendsende Lande. Af P. A. Munch. Christiania 1873. 8°. d) Om norske Kongers Hylding og Kröning i aeldre Tid. Christiania 1873. 8°. e) Jaettegryder og gamle Strandlinier i fast Klippe af S. A. Sexe. Med Traesnit. Christiania 1875. 4°. (Universitätsprogramm für das erste Semester 1874.) f) Om Skuringsmaerker, Glacialformationen, Terrasser og Strandlinier samt om grundfjeldets og sparag, mitfjeldets maegtighed i Norge II Sparagmitfjeldets. Af Professor Theodor Kjerulf. Christiania 1873. (Universitätsprogramm für das zweite Semester 1872.) 4°. g) Anden Beretning om Ladegaarsdsöens Hovedgaard. Med hans Majestaet Kongens naadigste Tilladelse udgivet af Besty reren. Förste Hefte. Christiania 1872. 4°. h) Grundtraekkene i den aeldste Norske Proces af Ebbe Hertzberg. Udgivet efter det akademiske Kollegiums Foranstaldning ved Dr. Fr. Brandt. Kristiania 1874. (Universitätsprogramm für das erste Semester 1874.) 8°. i) Enumeratio Insectorum Norvegicorum Fasciculus I. Catalogum Hemipterorum et Orthopterorum continens. Auctore H. Siebke. Christiania 1874. (Universitätsprogramm für das zweite Semester 1874.)

2. Bulletin de l'Académie Impériale des sciençes de St. Petersbourg. Tome XX. Nr. 4.

3. Vom Verfasser; Zur Geschichte und Statistik des Gymnasiums zu Mitau von Karl Dannenberg. Festschrift zur Säcularfeier des Gymnasiums am 17. Juni 1875. Mitau 1875.

4. Bulletino meteorologico di Moncalieri. Vol. IX. Nr. 8, 9.

5. Vom Herrn Forstmeister P. Chr. Asbjörnsen in Christiania: La vie et les oeuvres de Peter Christen Asbjörnsen. Par Alfred Larsen. Suivie d'un aperçu bibliographique par J. B. Halversen. Trad. par Victor Molard. Christiania 1873. 4°

6. Извѣстія императорскаго русскаго географическаго общества, издаваемыя подъ редакціею секретаря общества И. И. Вильсона. Выпускъ третій.

7. Von der estländischen literärischen Gesellschaft in Reval: Die Sammlungen inländischer Alterthümer und anderer auf die baltischen Provinzen bezüglicher Gegenstände des Estländischen Provinzial-Museums, beschrieben von Gotthard von Hansen. Reval 1875.

8. Von der Kaiserl. Königl. Geologischen Reichsanstalt zu Wien: Verhandlungen. 1874. Nr. 6—10.

9. Von der Anthropologischen Gesellschaft in Wien: Mittheilungen. V. Bd. Nr. 4—9.

10. Vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben: Verhandlungen. Neue Reihe. Siebentes Heft. Ulm 1875. 4°.

11. Vom Stadtgymnasium zu Riga: Prudentius und die Bertinischen Annalen. Ein Beitrag zur Quellenkunde des IX. Jahrhunderts von Dr. J. Girgensohn. Gratulationsschrift zur Säcularfeier des Mitauschen Gymnasiums. Riga 1875. 8°.

12. Vom Verfasser: Ueber ein Heidengrab von Cremon in Livland und die Unterscheidung heidnischer Liven- und Lettengräber. Vortrag, gehalten in der 421. Sitzung der gelehrten estnischen Gesellschaft am 6. März 1875 vom Professor Dr. C. Grewingk. Dorpat 1875. (Sonderdruck.)

13. Vom Verfasser: Das Ineinandergreifen und Zusammenwirken von Naturwissenschaft und Archäologie, erläutert an einem Beispiele aus den Ostseeprovinzen Russlands. Vortrag, gehalten in der 85. Sitzung der Dorpater Naturforscher-Gesellschaft am 17. April 1875 vom Professor Dr. Grewingk. Dorpat 1875.

14. Vom Verfasser: Des Grafen Ludwig August von Mellin bisher unbekannter Originalbericht über das angebliche Griechengrab an der livländischen Meeresküste. Mitgetheilt von G. Berkholz. Riga 1875. Festschrift zur Säcularfeier des Mitauschen Gymnasiums.

Vom Gymnasium zu Mitau: Eine Sammlung der meisten (gedruckten) Glückwunschadressen und Festschriften zur (diesjährigen) Säcularfeier desselben.

16. Von der literärisch-practischen Bürgerverbindung zu Riga: a) Jahresbericht über das 71. Gesellschaftsjahr vom 18. December 1872 bis 12. December 1873. Riga 1874. b) Denselben über das 72. Gesellschaftsjahr. Riga 1875. c) Rigasche Stadtblätter für das Jahr 1874. Riga 1875.

17. Vom Herrn Dr. G. Schweinfurth aus Kairo: a) Statuts de la Société Khédiviale de Géographie. Alexandrie 1875. b) Société Khédiviale de Géographie. Discours prononcé au Caire à la séance d'inauguration, le 2 juin 1875 par le Dr. G. Schweinfurth. Alexandrie 1875.

18. Журналъ министерства народнаго просвѣщенія. Июль и Августъ 1875.

19. Bulletin de la Société Impériale des Naturalistes de Moscou. 1875. Nr. 1.

20. Vom Herrn Staatsrath Vorkampf-Laue: Eine Requisition aus der Franzosenzeit (1812) gegen den Commerzienrath v. Bötticher.

21. Von der Steffenhagenschen Officin in Mitau die kürzlich in derselben gedruckten Schriften, darunter hervorzuheben: a) Ka ar juhdes-missioni 1874. gaddâ ir iſdewees, etc. no mahzitaja Kr. Dſirne. b) Zella waddons preekſch grahmatu rakſtiſchanas, ſarakſtihts no Kr. Dſirne. c) Marija Karleton nofaukta franzijas prinzefe etc. d) Wezza un jauna Laika-grahmata us to gaddu 1876.

22. Von Herrn H. Blosfeldt als Verfasser: Главнѣйшія правила русской грамматики. Составилъ для употребленія въ училищахъ нѣмецкимъ преподавательскимъ языкомъ Г. Блосфелдтъ. Курсъ первый. Этимологія. Митава 1875.

23. Getuschtes Bildniss des französischen Lehrers am Mitauschen Gymnasium (von 1814—1833) Jean François Thoury d'Inaumont; von dessen Wittwe.

24. Bildniss des Herrn Konstantin Karl Kraukling aus Bauske, nachherigen Directors des historischen Museums in Dresden (geb. 1792, gest. 1873). Von Oechs in Aquarell gemalt. Geschenk des Herrn Dr. Alexander Otto in Neuenburg.

25) Vom Herrn Pastor Bielenstein in Doblen: a) Einige Pfahlbautenreste aus dem Moor am Feder-See. Ausführliches darüber weiter unten. b) F. Keller, „Pfahlbauten". Sechs Berichte mit Abbildungen. Zürich 1858—1865. 4°.

Herr Pastor Bielenstein aus Doblen berichtete über einen

Pfahlbau am Feder-See,

der unlängst erst aufgefunden, nach dem Urtheile Sachverständiger einer der wohlerhaltendsten zu sein scheint und vom Berichterstatter im verwichenen Sommer besucht worden ist.

Derselbe befindet sich nördlich von dem Flecken Schussenried im Württembergischen Schwaben, etwa ½ geographische Meile von ihm entfernt, in der Südostecke des Torfmoores, das einst ein grosser See, von mindestens 1 Meile südnördlicher und ¾ Meilen ostwestlicher Ausdehnung gewesen, und von welchem jetzt nur noch der kleine Feder-See im Nordende des Moores übrig geblieben ist. Das ehemalige Reichsstädtchen Buchau[1]) mit seiner schönen alten Kirche im Südwesten des Sees,[2]) liegt von dem Pfahlbau eine Stunde entfernt in westnordwestlicher Richtung. Das Torfmoor ist rings von Höhenzügen umschlossen; auf dem östlichen und zwar im Süden desselben giebt es eine Meierei, Schönhof mit Namen, die als nächster bewohnter Ort, nur ¼ Stunde vom Pfahlbau entfernt ist. Da letzterer im königlichen Torfstich entdeckt wurde, so hatte die Krone zwei sachkundige Gelehrte hingesandt, die Ausgrabung zu leiten. Nach ungefähr zehntägiger Arbeit hatte man ein grosses Viereck aufgegraben, das, ca. 100 Fuss lang und 65 Fuss breit, mit seinen Langseiten parallel dem (1 Werst entfernten) Ostufer des ehemaligen Sees läuft. Es fand sich, dass man damit gerade die südliche Grenze und die der Seemitte zugekehrte Seite des Pfahlbaues erreicht hatte, während auf den anderen Seiten der Bau sich, entlang der alten Küste, noch weiter erstreckt in einer muthmasslichen Gesammtausdehnung von ungefähr 3000 Fuss.

Der Vertikalschnitt der Aufgrabung ergab von oben nach unten folgende Schichten:

---

[1]) Bekannt aus „Wallensteins Lager" als Heimath eines Tiefenbachschen Arkebusiers.

[2]) Wie das Bild in Merians Topographia Sveviae (Frankfurt a. M. 1643) ausweist, lag Buchau im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts noch dicht am See, während es jetzt wol über ¼ Stunde Weges bis ans Wasser ist.

1. Zunächst unter der Grasnarbe eine von schwarzem Torf, durchschnittlich 2 Fuss dick.

2. Eine Thonlage von 1 bis 1½ Fuss Stärke, theilweise mit Asche und Kohlen, doch nur in geringer Menge gemischt.

3. Drei Balkenlagen, unmittelbar untereinander ins Kreuz gelegt, zusammen einen anderthalb Fuss dicken Fussboden bildend.

4. Eine 3 bis 4 Fuss mächtige Schicht Torf.

5. Rundlich gewaschene oder gerollte Kiesel des ehemaligen Seegrundes, die ungefähr 8 Fuss unter der Rasenoberfläche beginnen; demnach war hier der See einst mindestens 5 Fuss tief. [1])

In der Torfschicht (Nr. 4) unter den Balken befinden sich eine Menge senkrechter Pfähle, die mit ihren unteren spitzen Enden in dem Seegrunde (der Kieselschicht), ca. 1 Fuss tief, stecken, und mit dem oberen bis in die Holzlagen hinreichen, zum Theil sie auch überragen; sie sind also meist ca. 6 Fuss lang und theilweise recht schwach. Meist erscheinen die Pfähle nach unten zu schwächer, abgesehen von der künstlichen Spitze, und wie die Untersuchung ergab, wurden sie verkehrt, d. h. entgegengesetzt ihrer natürlichen Wuchsrichtung, in den Boden gesteckt, vielleicht des leichten Zuspitzens wegen. Dieselben dienten offenbar zu Stützen des hölzernen Fussbodens und bildeten Gerüste, die übrigens ziemlich unregelmässig sind, sowol in Form der Pfähle und Balken, als deren Stellung nach. Obgleich es einzelne starke Stämme giebt, so haben doch die meisten nur höchstens bis 6 Zoll Durchmesser. Ebenso sind die meisten in ihrer natürlichen runden Gestalt geblieben und haben selbst ihre Rinde noch; es fiel dem Berichterstatter besonders ein Birkenstamm durch seine wohlerhaltene weisse Rinde auf. Manche Hölzer sind plankenartig gespalten, andere vierkantig, balkenartig behauen und dass solches nicht mit Metallinstrumenten geschehen, sondern vermittelst Steinbeilen ausgeübt worden ist, das erkennen die Sachverständigen aufs Deutlichste. Auch das Zuspitzen der Pfähle geschah nicht durch Feuer, sondern mit Steinbeilen. Wenn auch die auf dem Fussboden gestandenen Hütten ihren Untergang durch Feuer gefunden haben mögen, so zeigen doch sowol Diele als Pfähle nirgends Spuren von Brand; sicherlich hat sie die dicke Thonschicht, der Estrich, davor bewahrt. Das Holzwerk ist zwar meist schwarz, aber dabei weich oder morsch, nirgend verkohlt; die Art des Holzes kann man noch

[1]) Muscheln hat man hier bisher nicht gefunden.

deutlich erkennen: man findet Birken, Tannen, Buchen, auch einzelne Eichen.

In der Aufgrabung hatte man bis jetzt ungefähr 10 Hüttenstellen blosgelegt, die zum Theil zusammenhängend, zum Theil durch schmale, leicht überspringbare Gräben, einst Wasserstreifen oder Canäle getrennt sind. Nach den viereckigen Gerüsten, Plattformen zu urtheilen, waren die Hütten, von denen indess selbst nichts mehr übrig ist, viereckig, durchschnittlich 6 bis 7 Schritt lang und 5 Schritt breit. Am Rande einzelner Hüttenplateaus giebt es Reste von emporragenden dünnen Stöcken, die wol einst eine Art Wand oder Zaun bildeten. Der Grundriss des Dielen-Complexes gleicht einigermassen einem Schachbrett; in Folge der kreuzweisen Lage der Balkenschichten, die übrigens zu den Seiten des Grubenvierecks nicht rechtwinkelig, sondern übereck stehen. Wenn auch im Allgemeinen die rechtwinkelige Zusammenstellung der Balken des Fussbodens angestrebt ist, so findet sich die Balkenlage doch vielfach unregelmässig, schief und krumm, was theils in der Ungeschicklichkeit der Erbauer seinen Grund haben, theils auch eine Folge der Zeit sein mag. Vielfach ist der Fussboden nicht mehr wagerecht, sondern ungleich etwas eingesunken. Da unter den Dielen der Torf noch nicht abgegraben worden war und Alles noch eine kompakte Masse bildete, so ist das Baugefüge noch nicht klar zu erkennen, nur das scheint nach gewissen Spuren und Resten wahrscheinlich, dass einzelne der (senkrechten) Pfähle höher emporgeragt und das Dach getragen haben müssen.

Unter den Gerüsten und am Seeboden wurde bis jetzt nichts gefunden, wol aber Vielerlei im Estrichschicht, doch nur Artefakten aus Stein, Horn und gebranntem Thon, ausserdem noch Knochen und Getreide, doch bis jetzt nicht das geringste von Metall. Namentlich sind unter den Fundgegenständen anzuführen: Pfeilspitzen, Lanzenspitzen, Messer, alles aus Feuerstein und sehr viele Splitter von letzterem; nur wenige Steinbeile mit Schaftloch, dagegen viele meisselartige Instrumente mit Horngriffen und viele faustgrosse rundliche Mahlsteine, sogenannte „Kornquetscher", mit dazu gehöriger ausgeschliffener oder abgeriebener flacher Unterlage von Stein. Von Horngeräthen fand man schön gearbeitete Nadeln und Pfriemen, ein Hirschhornbeil mit Holzstiel und Schaftloch, und in Gegenwart des Referenten eine Art Gabel aus Hirschhorn, eine Spanne lang, etwas gebogen, einen Zoll dick, die eine Zinke länger als die andere, gleichfalls sehr schön gearbeitet; vielleicht

hatte sie als Hechel gedient. [1]) Eine grosse Anzahl noch unverarbeiteter Geweihe, sowie viele Knochen vom Hirsch und Bos. primigenius, oft zerschlagen, ein Beweis für das geschehene Markaussaugen. An Thongeräthen wurden ausgegraben sehr viele kleine Schalen, in Gestalt unserer bei Illuminationen gebräuchlichen Ploschken (Fettnäpfchen) ähnlich, doch etwas grösser; dann urnenartige Töpfe von verschiedener Höhe. Die Gefässe waren theils ganz, theils zerbrochen, letztere vielfach zusammensetzbar, doch gab es auch nur einzelne Scherben. Interessant ist der Waizen, den man fand, wegen seiner Wohlerhaltenheit; er kommt geröstet und auch ganz verkohlt vor; man will in ihm den ägyptischen Mumienwaizen erkannt haben. Bekanntlich hat man auch Brod in den Pfahlbauten gefunden.[2]) An manchen Stellen des Estrichs bemerkte man, dass sie einst zur Feuerstätte oder zum Herde gedient hatten. Alle Fundgegenstände wurden damals in einem Saal des Gasthofs zu Schussenried vorläufig aufbewahrt. Es gelang dem Berichterstatter Einiges zu erwerben, das er dem kurländischen Museum schenkte und das während der Sitzung zur Ansicht vorlag. Es besteht aus Folgendem:

1. Mehrere Scherben von (offenbar nicht auf der Töpferscheibe gemachten) Thongefässen von dunkelgrauer Farbe; dem Thone, der nur schwach gebrannt scheint oder seine mürbe Beschaffenheit der Zeit und Feuchtigkeit verdankt, sind sehr sparsam ganz kleine Bröckchen und Plättchen von Katzensilber beigemischt, auch Spuren

---

[1]) Eine ähnliche findet sich abgebildet in Kellers „Pfahlbauten", VI, Taf. III, Fig. 31

[2]) In Kellers „Pfahlbauten" III, S. 113, wird das Brod von Prof. Heer folgendermassen beschrieben: „So ähnlich dasselbe schon beim ersten Anblick verkohltem Brode sieht, könnten doch gegen die Richtigkeit dieser Deutung mannigfache Zweifel sich erheben; diese werden aber beseitigt durch die Wahrnehmung, dass beim Zerbrechen des Brodes deutliche Reste der Kleie, ja noch zum Theil wohlerhaltene Waizenkörner zum Vorschein kommen. Wir sehen daraus zugleich, dass die Kleie nicht gesondert und die Körner sehr unvollständig zermalmt wurden. Die ganze zerquetschte Masse wurde wahrscheinlich zu einem Teige angemacht und zwischen heissen Steinen gebacken. Nach der Rinde zu schliessen, war das Brod wahrscheinlich niedrig und tellerförmig; es hat ganz kleine, dicht beisammen stehende Poren, viel kleinere als unser Waizenbrod, und erinnert so mehr an Roggenbrod; allein Roggen ist noch nicht in den „Pfahlbauten" gefunden worden, und die im Brod liegenden Körner weisen auf den Waizen und zeigen, dass man damals das Brod noch nicht zu treiben verstanden hat."

von festerem, weisslichem Gestein (? Kiesel) finden sich vereinzelt darin. Eine kleine Scherbe zeigt das Fragment einer aus geraden Strichen bestehenden eingekratzten rohen Verzierung.

2. Mehrere Stücke Feuerstein, deren formlose Beschaffenheit verwehrt, sie für Artefakten zu halten; es sind jedenfalls nur Splittter oder Abfälle.

3. Ein Kornquetscher von Stein, fast wie eine etwas flachgedrückte Kugel gestaltet, von $2^3/_4$ und $2^3/_8$ Zoll rh. Länge und Breite. Die Höhe beträgt nur $1^1/_2$ Zoll, denn die untere Seite ist flacher als die obere. Es scheint ein Kalkstein zu sein, bei dem nur wenig, vielleicht garnichts von Menschenhand nachgeholfen ist, der aber sicherlich als Mahlstein gedient hat. (Vergl. Keller I, 76).

4. Eine Partie meist verkohlter Waizenkörner, die in der Form grösstentheils wolerhalten sind.

5) Das untere zugespitzte Ende eines Pfahles, jetzt $7^1/_2$ Zoll lang. Die Holzart ist schwer zu bestimmen, weil dasselbe, zu besserer Erhaltung nachträglich in Oel gesotten worden ist und sich dadurch dicht zusammengezogen hat; auch sein ursprünglich runder Querschnitt hat sich dadurch in einen halbrunden verwandelt, indem es, jedenfalls durch anfänglich nur theilweise einseitige Berührung mit dem siedenden Oele, sich dermassen gewaltsam auf der berührten Seite zusammenzog und verdichtete, dass es auf der entgegengesetzten Seite platzen und sich bis aufs Mark der Länge nach auseinander geben musste. Durch das Sieden ist es übrigens, seinem Volumen nach, fast um die Hälfte eingeschrumpft, indem es sich verdichtete. Die ursprünglich flachen Schnittflächen des Steinbeils, mit welchem der Pfahl zugespitzt worden ist, erscheinen in Folge des erwähnten Auseinanderziehens, jetzt rinnenförmig.

Bei der nun folgenden Erörterung der Entstehungszeit des Pfahlbaues, hob der Berichterstatter als Beweis seines hohen Alters zunächst den gänzlichen Mangel alles Metalls und selbst die verhältnissmässig nur geringe Anzahl von Steingeräthen, hauptsächlich aber den Umstand hervor, dass in nächster Nähe eine alte Römerstrasse (als ein 6—7 Fuss breiter Damm) quer durch das Moor geht, dass also vor mindestens 1500 Jahren der ehemalige See um den Pfahlbau herum, schon zu Moor geworden sein musste und demnach der Pfahlbau, als bewohnter Ort, schon nicht mehr bestanden haben konnte.

Den Schluss machte die Anführung und Auseinandersetzung einiger bis jetzt noch nicht vollständig gelöster, die Pfahlbauten im Allgemeinen betreffender Fragen, als: welches Volk hat in ihnen gehaust, warum hat sich dasselbe auf dem Wasser angesiedelt, wie und wodurch sind die Bauten untergegangen und was hat die Reste vor Fäulniss bewahrt, und der von den Gelehrten versuchten Antworten und Hypothesen, wobei auch des Herodot und Hippokrates Beschreibungen thracischer Pfahlbauten gedacht wurde.

Die in der hierauf folgenden Discussion aufgeworfene Frage, ob nicht auch in hiesigen Landen Reste von Pfahlbauten zu finden sein dürften, beantwortete Herr P. Bielenstein durch einen Hinweis auf ein Schreiben des Herrn Grafen Sievers, in welchem letzterer ihm gemeldet habe, dass ihm bei seinen archäologischen Forschungen in Livland neulich in der Nähe des Burtneck-Sees Manches aufgestossen sei, was sich auf Pfahlbauten deuten lasse, dass derselbe jedoch noch keine Stelle gefunden, an der mit Hoffnung auf Erfolg zu graben sein dürfte, er sich übrigens auch, wegen anderer besseren Erfolg versprechender Untersuchungen, nicht damit befassen wolle. [1])

Zuletzt legte Herr Maler J. Döring folgende zwei von ihm für das Museum angefertigte Pläne vor und gab die nöthigen Erklärungen dazu.

1) Schloss Kokenhusen, am 1. März 1701. Kopirt im Juli 1874 nach einem in Kokenhusen befindlichen alten Original-Plane. Er zeigt alle damaligen Befestigungen des Schlosses, besonders auch die auf dem Platze der ehemaligen Stadt im Osten

---

[1]) Als im Jahre 1838 der im nördlichen Kurland, im Gebiet Dondangen befindliche Wiedel-See abgelassen wurde, fanden sich, laut Bericht des Herrn Pastor Büttner (in den „Sendungen" unserer Gesellschaft, I., S. 32 u. ff.) „in dem Boden des See's Stubben (= Baumstümpfe) von Kiefern, Birken und andren Holzarten, welche bis an die Oberfläche des Schlammes reichten". Herr Pastor Büttner schloss damals zwar daraus auf eine spätе Entstehung des Sees zu der Zeit als in diesem Thale schon ein Wald unseres jetzigen Climas bestanden habe; aber könnten diese „Stubben" nicht auch Pfähle gewesen sein? Schwerlich hat sie Jemand darauf hin untersucht und sie stecken wahrscheinlich heute noch im Schlamme. Schade dass Herr Pastor Büttner die Stelle nicht näher bezeichnet hat. (J. D.)

desselben von den Sachsen 1700 und 1701 errichteten Werke. Von letzteren sind nur noch geringe Spuren vorhanden, Getreidefelder und Parkanlagen nehmen jetzt die Stelle ein. Wenn man von der vom Dünaufer zur (luth.) Kirche hinanführenden Strasse die westliche Böschung derselben hinauf gestiegen ist, betritt man eine Hochebene, deren Südrand an der Düna, zum Park hergerichtet und mit zwei Pavillons besetzt ist. Nach Westen zu weiter schreitend, erreicht man bald eine in nördlicher Richtung zur jetzigen Hoflage Kokenhusen hinführende Allee, die auf ihrer Westseite von einer grabenartigen Vertiefung begränzt wird, welche als Ueberbleibsel des einstigen Stadtgrabens anzusehen ist, denn das Plateau, westlich von der Allee trug das Städtchen Kukenois, das noch im Jahre 1661 bestanden haben muss, da es in der Meyerbergschen Reise abgebildet ist. Nach der von Storno angefertigten (ziemlich flüchtigen) Zeichnung, auf der das Schloss selbst theilweis ruinirt erscheint, kann das Städtchen nur sehr klein (circa 1200 Fuss lang) und jämmerlich gewesen sein. Umfangsmauern und Häuser sind aus Balken errichtet; ein Gebäude, hölzern und unscheinbar wie all die andern, ziemlich in der Mitte der Stadt gelegen, hat einen niedrigen viereckigen Thurm, das war vielleicht die Kirche; östlich davon erblickt man 2 runde Thürme dicht hinter und an der Stadtmauer. Uebrigens schliesst sich die Stadt unmittelbar an die Ostseite des Schlosses an und von den (nachherigen) grossen schwedischen Festungswerken ist noch nicht das Geringste errichtet. Ungefähr 6—700 Fuss von der Allee weiter westlich kommt man an einen tiefen und breiten Graben, der zu den alten schwedischen Werken gehört hat, und nach abermals westlichem Weiterschreiten (470 Fuss) trifft man den zweiten oder alten Graben an, der tiefer als der erste, sich unmittelbar an die Ostseite des alten Schlosses, von der Düna zur Perse hinzieht, wie das auch der äussere Graben thut. Beide sind trocken und waren es wohl auch von jeher, weil ihre Sohle hoch über dem Niveau der Düna und Perse liegt, schwerlich könnte herabgefallener Schutt sie so hoch ausgefüllt haben. Hat man hier die gewaltigen Schutthügel erklommen, so betritt man endlich die Ruine des eigentlichen alten Schlosses, dessen Grundriss, wie der Plan zeigt, ein sehr ungleichseitiges Viereck bildet. Die schmalste Seite, im Westen, entspricht dem spitzen Vorsprung der felsigen Hochebene, deren steile Abhänge südwärts zur Düna und nordwärts zur Perse abfallen. Dicht unter den gewaltigen Rundthürmen der Westseite, die man auf dem Plan und

auf alten Abbildungen [1]) sehen kann und die einen noch höheren achteckigen Thurm zwischen sich hatten, mündet die Perse in die Düna. Nach dem ursprünglichen Namen der ersteren, Kokna, wurde das Schloss Kokenois genannt, was man später in Kokenhusen (Kokenhausen) umdeutschte. Der innere grosse Hof bildet beinahe ein Dreieck, denn die Westseite ist nur 42 Fuss lang, während die übrigen Seiten 210 (Ost), 315 (Süd) und 345 Fuss (Nord) Länge haben. Aeusserlich misst das alte Schloss, d. h. ohne die vorerwähnten Festungswerke, aber die Rundthürme inbegriffen: 190 (West), 340 (Ost), 430 (Süd) und 455 Fuss (Nord). Trotz der schauderhaften Verwüstung ragen die Mauern noch hoch empor; am besten erhalten hat sich der Südflügel (entlang der Düna). Dem von Osten herkommenden Besucher fällt zunächst in diesem Flügel hoch oben ein hoher und weiter gothischer Fensterbogen in die Augen, der sicherlich einst der Kirche angehörte, diese Fenster, denn es waren laut Abbildung deren zwei, gingen auf den Graben heraus. Unter der Kirche findet sich in einem Gemache ein auf die Düna hinausgehendes Fenster, das noch der ersten Erbauung im Jahre 1210 angehören muss, weil es ein schönes Doppelfenster im romanischen Styl ist. Dicht bei diesem Gemache führt innerhalb der 9 Fuss dicken Hofesmauer noch jetzt eine schmale wohlerhaltene steinerne Treppe in die Höhe. Dieselbe Mauer zeigt auf der Aussenseite, also nach dem Hofe zu, in einem oberen Stockwerk sehr grosse und weite eigenthümliche Rundbogennischen mit je einem kleinen viereckigen Fenster in der Füllungsmauer; sicher bildeten sie einst einen offnen Gang. Von den genannten Rundthürmen der Westseite ist auch nicht die geringste Spur mehr vorhanden, jedenfalls wurden sie schon durch die Sprengung am 14. Juli 1701 (durch den sächsischen Oberst Bose) bis auf's Fundament vernichtet. (Norberg I. 265.) Die Hofesmauer des Nordflügels aber stürzte bekanntlich erst im Frühjahr 1862 zusammen und bedeckt seitdem in entsetzlich wildem Chaos in ganzen Schichten und Reihen den dreieckigen Hof. Die Aussenmauer (von 14 Fuss Stärke) desselben Flügels steht jedoch noch in 2 Stockwerken aufrecht; die auf's romantische Persethal hinausgehenden Fenster waren Doppelfenster mit geradem Sturz, in

[1]) Vergl. „S. F. (= Samuel Faber) Lebensbeschreibung Karls XII., Frankfurt und Leipzig, 1702", Theil II., S. 152 und „M. de Linners Histoire de Suéde sous le regne de Charles XII., Tome III, S. 124, Amsterdam 1721.

welchen blinde Stichbögen gemeisselt sind. Dieses eigenthümliche Gewände ist an vielen Fenstern erhalten, der Mittelpfosten jedoch überall ausgebrochen. Ein flacher Bogen von Ziegeln entlastet den Sturz. Ausserdem finden sich, trotz der Zerstörung, noch recht viele interessante architektonische Einzelheiten, als gothische Gewölbfüsse, sehr viele Spitzbögen und andere Gewölbreste, auch sind noch viele Kellergewölbe zugänglich. Die Gebäude der Ostseite an dem alten Graben, in deren Mitte einst das Hauptthor war, sind nicht mehr vorhanden, dicke Schuttmassen bedecken ihre Fundamente. Aus der grossen runden Bastion auf der Nordseite, in den schwedischen Befestigungen, deren Aeusseres noch im Jahre 1857 ganz gut zu erkennen war, ist jetzt ein formloser Trümmerberg geworden; so schreitet der Verfall rasch vorwärts.

2) Ruine Altona, untersucht am 1. August 1874. Eine kleine halbe Stunde von Kokenhusen stromaufwärts beim Herrenhause von Klauenstein, erblickt man jenseits der Düna, also in Kurland, auf halber Berghöhe die zwei hohen fensterlosen Mauern eines räthselhaften alten Bauwerks, das auf den senkrechten Felswänden des Dünaufers stehend, über Baumgipfel emporragt und der schönen Gegend einen romantischen Reiz verleiht. Namen und Bestimmung dieses Bauwerks nennt keine Sage, keine (bekannte) Urkunde spricht von ihm. Nach dem Namen des Kronsgutes Altona, dessen Hauptgebäude von der Ruine nur durch eine Schlucht getrennt ist, nennt man sie jetzt gemeinhin Schloss Altona, die Bauern aber heissen sie ganz einfach Pils (Schloss) oder Wezzepils (Altschloss). Von dem in einer schluchtartigen Thalmulde reizend gelegenen Kukkur-Gesinde an dem linken Ufer der Düna, steigt man nordwestlich hinauf zu einer Hochebene, die als senkrechter Fels nach der Düna hinabfällt. Der Weg bringt oben an eine Brücke über ein seichtes, kaum 5 bis 6 Fuss tiefes Thälchen, das in nordwestlicher Richtung die Ruine fast zur Hälfte umkreist und einen Bach zur Düna sendet. Merkwürdig ist dabei, dass nur wenige Schritte rechts von der Brücke das Thälchen sich fast urplötzlich in eine entsetzlich tiefe, von senkrechten Felswänden gebildete Schlucht verwandelt, bei deren Anblick man unwillkürlich an die malerischen Steinklüfte der sächsischen Schweiz erinnert wird. Die Lage ist von Natur sehr fest und demnach für eine Burg vortrefflich geeignet. Auf der Südseite des Gemäuers (genauer SSO) zieht sich ein halbverschütteter Graben zur Düna hin, dennoch

bleibt ein Stück der Südwestseite und zwar das südliche ohne Graben, und von dem Wege, den man heraufgekommen, geht es ganz eben zum Thore der Ruine hin; wahrscheinlich ist aber hier der ehemalige Graben verschüttet worden, um den Platz besser zum Ackerbau benutzen zu können. Der Grundplan der auf mehr als der Hälfte ihres Umfanges von senkrechten Abgründen begrenzten Burg besteht aus einem unregelmässigen Viereck, dessen Diagonale eine südnördliche Richtung hat. Die Westseite ist durch einen schwachen stumpfen Winkel in 2 Hälften getheilt und die Nordecke erscheint abgerundet. Trotzdem dass wenig mehr als die Hälfte der Umfassungsmauer noch aufrecht steht, macht die Ruine in der Nähe doch einen mächtigen Eindruck, nicht allein durch ihre, wol 50 Fuss betragende Höhe, sondern auch durch die Einförmigkeit der Mauermassen, denn kein Fenster durchbricht, wie schon gesagt, dieselben, kein Sims, kein Ornament belebt sie. Die noch stehende Mauer beginnt ganz senkrecht vorn an der Düna an der Ostecke des Ganzen und zieht sich in gerader Linie nach Südwesten ca. 120 Fuss weit, biegt hier im rechten Winkel um und geht nordwestlich 80 Fuss weit; hier kommt der schon erwähnte stumpfe Winkel, worauf sie in rein nördlicher Richtung noch 65 Fuss weiter läuft und an der Nordwestecke des Grundplans ganz senkrecht abgebrochen, plötzlich aufhört; aber deutlich geht ihr Lauf weiter und im rechten Winkel (mit der genannten abgerundeten Nordecke) herum zur Ostecke, wo wir begannen; sie ragt als breiter Schuttdamm, hart am gähnenden Abgrunde fusshoch über den umliegenden Boden und Referent ging auf ihr in ihrer ganzen Länge hin; doch war das Ausmessen der vielen an und auf ihr wachsenden Bäume und Büsche wegen, nicht gut möglich. Der Eingang ins Innere findet sich auf der Westseite und zwar 23 Fuss nördlich von der stumpfen Ecke; er ist ein im Stichbogen überwölbtes ungefähr 9 Fuss (über den jetzigen Boden) hohes Thor, dessen jetzige Weite 8 bis 9 Fuss betragen mag, seine ursprüngliche Breite sich aber nicht genau bestimmen lässt, weil die Gewände ausgebröckelt sind. Noch sieht man in dem rechten Thürgewände (wenn man eingeht) das Ende eines vierseitigen Loches und gegenüber in dem linken Gewände, ein sehr tiefes etwas durch Ausbrechen der Steine erweitertes Loch, in welches ohne Zweifel, wie man solches in vielen alten Burgen und Ruinen sehen kann, der Verrammelungsbalken beim Oeffnen des Thores eingeschoben wurde. Die Mauer ist hier gegen 5 Fuss dick und

wie alles übrige Mauerwerk von Kalksteinen (ohne weitere Behauung in der nahezu viereckigen Form, wie die Steine hier in der Natur vorkommen) mit hellgrauem Mörtel aufgebaut. Auf der Aussenseite, wenigstens der Westmauern, ist der Mörtelanputz meist noch erhalten weniger findet solches im Innern statt. Genau über dem Thore, in einer ungefähren Höhe von 25 bis 28 Fuss, ist auf der Aussenseite eine flache Nische erhalten, von 3½ bis 4 Fuss Breite bei 7 Höhe, die mit einem oben etwas abgestumpften Spitzbogen überwölbt ist. Auf der Innenseite ist weder Wölbung, noch sonst etwas sichtbar, obgleich gerade hier der Mörtelputz abgefallen ist, es ist demnach kein vermauertes Fenster. Ausser dieser Nische und einer kleinen flachen viereckigen Vertiefung auf der Innenseite der Westmauer an ihrem Nordende, 8 bis 10 Fuss über dem jetzigen Boden, wurde bei der Untersuchung nicht das Geringste von architektonischen Einzelheiten entdeckt, man müsste denn die vielen viereckigen Löcher als solche rechnen, die auf der Innenseite in 2 Etagen übereinander in regelmässigen Abständen vorkommen, die aber wahrscheinlich nur Rüstlöcher sind, denn es gibt auf den Aussenseiten auch hie und da einzelne dergleichen. Sie können indess auch den Fussböden als Stützpunkte der Streckbalken gedient haben. Der Mangel an Fensteröffnungen in den noch aufrechtstehenden äusseren Mauern wäre ja durch die Annahme von inneren Mauern, in welchen sich die Fenster befunden hätten, und die jetzt verschwunden sind, am leichtesten zu erklären, und dass es noch im Anfange dieses Jahrhunderts in dem jetzt völlig ebenen aus Ackerland bestehenden Hofraume Mauerreste gegeben, davon hat der geschichtskundige im Jahre 1862 verstorbene Pastor Joh. Christ. Stender in dem nahen Selburg, ein vollgültiges Zeugniss hinterlassen, das dem Berichterstatter von sicherster Hand mitgetheilt worden ist; es lautet: „Die Vergangenheit der „Schlossruine von Altona ist unbekannt. Der alte Appermann [1]), „Arrendator von Altona, behauptet, er habe noch die Fundamente „der inneren Wohnungen gesehen, die aber allmälig ausgegraben „wurden, um den Boden zu kultiviren, wie es jetzt geschieht. In „diesem grossen Raume von 1½ Lofstellen befand sich ein tiefer „Brunnen und ein Keller. Noch jetzt heisst ein Sonnaxtsches Ge-

[1]) Ist ungefähr 1860 gestorben, nachdem er mehr als 40 Jahre in Altona gewohnt hatte.

„sinde Karrohgi [2]) weil dessen Inhaber Fahnenträger der Burg „Altona gewesen." Der Hofraum ist jetzt rings an den Mauern herum mit Buschwerk bewachsen, aber nur im schmalen Streifen, den Hauptraum nahm im vorigen Jahre ein Haferfeld ein, in dessen Mitte sich ein kleines dichtes Gebüsch befand, wohin man aber, des Hafers wegen, nicht gelangen konnte; wahrscheinlich birgt es den Brunnen, oder wenigstens dessen Stelle, denn er selbst wird wol verschüttet sein. Die von der Ostecke nach der Südecke ziehende Mauer ist 5½ Fuss rh. dick und ca. 50 Fuss hoch. Im Innern sieht man bei zwei Drittel ihrer Höhe eine Art Absatz, wo die obere Mauer schwächer wird; vielleicht ist da auch nur die innere Schale abgefallen. Die Westmauer ist niedriger und nur ca. 45 Fuss hoch; an ihrer mehrfach erwähnten stumpfen Ecke ist unten am Boden ein tiefes Loch in die Mauer gewühlt. Das ist Alles, was Referenten bei seinem allerdings nur kurzen Besuche dieser Ruine bemerkenswerth erschienen ist. Vergleicht man nun den vorliegenden Plan mit dem von Kruse am 29. Juni 1839 aufgenommenen und in der Necrolivonica auf Taf. 66 unter der Ueberschrift: „Byzantinisch-Normannische Burgen" gebrachten Grundriss, so ergibt sich, trotz einiger offenbaren durch Oberflächlichkeit der Untersuchung verursachten Fehler, dass damals noch das Stück Mauer entlang der Schlucht aufrecht gestanden haben muss, denn deutlich steht die Bemerkung dabei „Hohe Mauern", während die Dünaseite nur durch einen einfachen Strich ohne alle Bemerkung, die heute noch stehenden Mauern aber gleichfalls als „hohe Mauern" bezeichnet sind. Beachtenswerth ist ferner, dass sich im Hofe, sowol an der Dünaseite, als auch am südlichen Theil der Westmauer die Bezeichnung „Unterirdische Mauern" findet; sind auch die dabei befindlichen Linien möglicher Weise nur Phantasiegebilde, so genügt doch schon genannte Beischrift zur Bestätigung des obigen Appermannschen Ausspruches. Wo heut die gemuthmasste Brunnenstelle in Mitten des Haferfeldes sich findet, da ist bei Kruse eine Vertiefung gezeichnet mit der Bemerkung „Vertiefung" und „wahrscheinlich Kellergewölbe". Wie aber Prof. Kruse darauf gekommen ist, das Thor als ein byzantinisches zu bezeichnen und im Text zu bemerken, dass das Bauwerk ein „ganz rein Byzantinisch-Skandinavisches" sei, ist nicht zu begreifen, da doch weder das flach-

---

[2]) Von Karrohgs, Fahne, Panier.

gewölbte Thor, noch die spitzbogige Nische darüber die geringste Berechtigung dazu geben.

Das bisher Gesagte scheint wol Beweiskraft genug zu enthalten für die Ansicht, die Ruine könne für weiter nichts als für die einer ganz gewöhnlichen einfachen Burg angesehen werden, die, weil sie noch jetzt zu einem Kronsgute gehört, wol auch einst nicht im Privatbesitz gewesen, sondern entweder dem Orden oder dem Erzbischofe von Riga zugehört hat.

Wenn oben gesagt wurde, keine Urkunde spreche von Altona, so darf doch schliesslich nicht unerwähnt bleiben, dass allerdings die Möglichkeit einer schriftlichen Nachricht vorhanden ist, wie aus folgender „Anfrage" im Inland 1836, S. 592, zu schliessen sein dürfte. „Th. Hiärn (S. 7 der ersten, 5 d. II. Ausgabe) nennt unter den Besitzern der Städte und Schlösser zur Zeit der letzten Herrmeister: „den Comthur zu Ascheraden, welcher auch gehabt Haltenois." Die erste Ausgabe enthält hierzu die Bemerkung, dass darunter wahrscheinlich Kaltzenau zu verstehen sei, und die zweite hat diese Bemerkung ohne Weiteres beibehalten. Diese Vermuthung wird aber dadurch völlig widerlegt, dass Hiärn kurz darauf Kaltzenau unter des Adels Häusern besonders anführt, und es sowol hier als auch schon früher nur so, und nicht Haltenois nennt. Auch ist gewiss, und aus Hupels Neuen Nordischen Miscellaneen, Stück 18 bekannt, dass Kaltzenau schon um den Anfang des 16. bis weit ins 17. Jahrhundert hinein ein Besitzthum der Tiesenhausen war, und niemals dem Orden gehörte. Dagegen befinden sich etwa 2½ Meile oberhalb Ascheraden, nahe bei Kokenhusen, an dem Kurischen Ufer der Düna, die Rudera eines Gebäudes, welches dem Anscheine nach eher ein Zwinger, als eine Menschenwohnung gewesen sein mag und noch heutiges Tages unter dem Namen „Altona" bekannt ist. Sollte dieses vielleicht, oder welcher Ort sonst, unter Hiärns Haltenois zu verstehen sein? und war dieses Altona wirklich eine Veste, oder was war es sonst? Unterschrieben ist die Anfrage mit P. v. T. —

Berichtigung. In dem Bericht der Mai-Sitzung d. J. ist auf der ersten Seite unter Nr. 1 der Münzstempel, die Bemerkung „Dieser Stempel (nämlich der des Gotthardtschen Noththalers vom

Jahre 1559) soll übrigens kein Original, sondern eine vom Mitauschen Uhrmacher John im Anfange des jetzigen Jahrhunderts angefertigte Copie sein“ dahin abzuändern „Dieser Stempel ist übrigens kein Original sondern vom Mitauschen Goldschmied Linderström in den 80ger Jahren des vorigen Jahrhunderts nachgeschnitten und vom Uhrmacher John 1820 den 3. Novbr. geschenkt worden.“ Vergl. Allgemeine Zeitung für Russland 1820, Nr. 267 in dem Sitzungsbericht der Gesellschaft am 3. November.

Ferner sind in demselben Bericht in der Anmerkung am Ende auf der ersten Zeile die Worte „im Einschluss“ zu streichen.

Berichtigung.

Auf der Seite 200, in der Anmerkung 3, soll es statt: „doch scheint er sich auf Tschitscherin's Seite zu neigen“ heissen: „doch scheint er sich auf Beläjew's Seite zu neigen“.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. November 1875.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Entwurf einer Gesinde-Ordnung für die Ostseeprovinzen Russlands.

Ausgearbeitet von Robert Baum, Notar des Rigaschen Landvogteigerichts.

In Parlamenten und Vereinen, von Juristen und Nationalökonomen, von Socialisten und Socialpolitikern, in Wort und Schrift sind vielfach die Fragen erörtert worden: In welcher Weise am zweckmässigsten die Erfüllung des Arbeitsvertrages gesichert werden könne? Wie die Verletzung des Arbeitsvertrages durch den meist vermögenslosen Arbeiter, der eben wegen seiner Mittellosigkeit zum Schadensersatz nicht herangezogen werden kann, wirksam zu begegnen sei? Ob es zulässig sei, die Nichterfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten mit Strafen zu bedrohen und insbesondere den Contractbruch zu bestrafen?

In derselben Lage wie der Arbeiter befindet sich im Wesentlichen auch der Dienstbote. Beide stehen auf dem gleichen Niveau der Bildung oder vielmehr Unbildung. Die Entwickelung ihres Pflicht- und Rechtsbewusstseins ist gleich mangelhaft. Es gelten daher die obigen Fragen wie für den Arbeitsvertrag, so nicht minder für den Gesindevertrag.

Eine nähere Beschäftigung mit diesen Fragen im Hinblick auf das Gesindeverhältniss und den Gesindevertrag liess mir nun eine andere Regelung desselben wünschenswerth erscheinen, als sie der dritte Theil des Provinzialrechts (Artikel 4192—4225) aufstellt. Sicherung des Gesindevertrages durch Dienstbücher und andere Mittel, Bestrafung des Contractbruches und ein schleuniger Gesindeprocess stellten sich mir als die wesentlichsten Momente dar, welche durch das Interesse beider Theile gefordert, durch die geltenden Bestimmungen aber nicht gewähr-

leistet wurden. Da aber diese Bestimmungen nach Art. 4193 a. a. O. nur dann in Anwendung zu bringen sind, „wenn die localen Gesinde-Ordnungen und die für das Gesindeverhältniss geltenden einzelnen Ortsgebräuche keine genügenden Normen feststellen," so war der Erlass einer Gesinde-Ordnung, welche die bezeichneten Garantien gewährt, ohne Aufhebung jener Bestimmungen, welche dann subsidiär in Geltung blieben, möglich.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen preussischen, sächsischen, österreichischen, französischen und russischen Gesetzgebung habe ich daher den Versuch gewagt, eine Gesinde-Ordnung für die Städte der baltischen Provinzen zu entwerfen und übergebe nunmehr diesen Entwurf mit seinen allgemeinen und speciellen Motiven hiermit der Oeffentlichkeit. Dabei kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, dass diese Arbeit freundliche Aufnahme und Billigung finden und nicht blos „schätzenswerthes Material" bleiben möge.

Ein gedeihliches Verhältniss von Herrschaft und Gesinde hängt allerdings in erster Reihe von dem guten Willen beider Theile ab. Gleichwol kann die Bethätigung dieses Willens einer rechtlichen Regelung und Ordnung nicht entbehren, welche Maass und Grenzen der Rechte und Pflichten beider Theile festsetzt und sichert. Diese Aufgabe fällt der Gesinde-Ordnung zu und ihr Werth wird darnach zu bemessen sein, wie weit es ihr gelungen:

1) die Erfüllung des Gesindevertrages zu sichern;
2) unnöthigem Streit vorzubeugen und
3) falls ein solcher entstanden, eine möglichst schnelle Schlichtung desselben herbeizuführen.

I. Sicherung des Gesindevertrages.

A. Die Gesindedienstbücher.

Dienstbotenbücher haben auch bisher, wenigstens in Riga, existirt. Sie wurden von dem örtlichen Quartal-Officier ertheilt, jedoch bestand weder ein Zwang zu ihrer Benutzung, noch eine Controle über dieselbe. Auf die einfache Anzeige, sein Dienstbuch verloren zu haben, wurde dem Dienstboten ohne Weiteres ein neues ausgereicht. So waren die Dienstbücher denn fast von gar keinem praktischen Werth.

Die in dem vorliegenden Entwurf projectirten Dienstbücher haben nun den Zweck, den Gesindevertrag sowol in seinem Bestande, als auch in seinem Inhalt sicherzustellen.

Die leitenden Grundsätze sind dabei folgende:

Die Dienstbücher werden obligatorisch eingeführt und die Annahme, sowie die Verdingung eines Dienstboten ohne Dienstbuch mit Rechtsnachtheilen für den Dienstherrn und Dienstboten bedroht. Um jeden Zweifel über die Identität des Dienstboten auszuschliessen, sowie dem Betruge und Vertragsbruche vorzubeugen, erhalten die Dienstbücher insofern den Charakter öffentlicher Urkunden, als sie von der Polizeiverwaltung unter laufender Nummer als Schnurbücher ertheilt und erneuert werden; ferner aber die Ausreichung eines Dienstbuches auf dem Pass des Dienstboten vermerkt und auf jeden neuen Pass übertragen wird. Unwahre Anzeigen über den Verlust des Dienstbuches, Fälschung oder betrügerische Verwendung desselben wird streng bestraft. Die Ausfüllung der, die wesentlichen Momente des Gesindevertrages enthaltenden Rubriken der Dienstbücher wird hingegen dem Dienstherrn, im Streitfalle dem Gericht nach Vernehmung beider Theile, überlassen. Auch die Controle über die Handhabung der Dienstbücher wird den Dienstherren und Dienstboten selbst anheimgegeben, das Interesse derselben aber an einem regelmässigen Gebrauch der Dienstbücher namentlich durch folgende Mittel erhalten.

Der Dienstherr, welcher einen Dienstboten ohne Dienstbuch annimmt, setzt sich dem aus, dass er auf Antrag des letzten Dienstherrn zum Schadensersatz, oder, was von demselben wol stets vorgezogen werden wird, in eine namhafte Pön zu Gunsten des bisherigen Dienstherrn verurtheilt werden kann. Ausserdem ist jede Civilklage aus dem Gesindevertrage (sowol auf Erfüllung des Contracts, als auch auf Entschädigung wegen Nichterfüllung desselben) gegen den Dienstboten, welcher ohne Dienstbuch angenommen worden ist, ausgeschlossen.

Der Dienstbote hingegen, welcher sich ohne Dienstbuch verdingt, kann für die Zeit, während welcher er ohne Dienstbuch gedient hat, keinen Lohn fordern.

Diese Mittel, welche das Privatinteresse der Betheiligten bedeutend in Anspruch nehmen, scheinen ausreichend, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass die hierin liegende Privatcontrole die Handhabung der Dienstbücher zu einer regelmässigen gestalten werde.

Anlangend die Form der Dienstbücher, so sollen dieselben für eine bestimmte Anzahl von Gesindeverträgen Rubriken zur Eintragung der wesentlichen Vertragsmomente enthalten. Diese

Einrichtung hat den Zweck, den Inhalt des Vertrages zu constatiren, den letzteren vor der Anfechtung seiner Hauptbestandtheile zu sichern, damit eine sonst etwa nöthig werdende Beweisführung über dieselben auszuschliessen und schriftliche Verträge, welche überhaupt selten vorkommen dürften, überflüssig zu machen bzw. solche zu ersetzen.

Eine Rubrik für Gesindezeugnisse ist in das Dienstbuch nicht aufgenommen, vielmehr die Eintragung solcher in das letztere verboten worden. Und zwar liegt dieser Bestimmung die Erwägung zu Grunde, dass die Mehrzahl der Gesindezeugnisse keinen praktischen Werth haben, weil sie „ein wahrheitsgetreues Fleiss- und Sittenzeugniss“ (Art. 4213 des Prov.-Rechts, Thl. III) nur selten enthalten. Um den Dienstboten „am Fortkommen nicht zu hindern“, wird das Zeugniss oft so ausgestellt, dass blos die guten Eigenschaften des Dienstboten hervorgehoben, die schlechten aber verschwiegen werden. Oder es wird das Zeugniss so zweideutig abgefasst, dass der bescheinigende Dienstherr bei einer etwaigen Inanspruchnahme seitens der späteren Herrschaft sich im Nothfalle herauswickeln kann. Oder es werden geradezu unwahre Zeugnisse ertheilt. Lautete aber ein Zeugniss für den Dienstboten ungünstig, so wurde es sicher nicht vorgewiesen, zumal da nach den bestehenden Gesetzen zwar die Herrschaft verpflichtet ist, auf Verlangen des Dienstboten ein Zeugniss zu ertheilen, keineswegs aber der Dienstbote, ein solches zu fordern und aufzubewahren.

Neben der praktischen Werthlosigkeit der meisten Zeugnisse spricht noch ein anderer gewichtiger Umstand für die Ausschliessung jedes Zeugnisses aus dem Dienstbuch, nämlich der, dass in der Eintragung eines dem Dienstboten ungünstigen Zeugnisses für denselben ein starkes Motiv gegeben würde, sein Dienstbuch zu unterschlagen.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Ausstellung von Zeugnissen vollständig dem privaten Belieben zu überlassen und die Herrschaft von einer Verpflichtung hiezu zu befreien (§ 63). Der Einwand, dass man aus den Zeugnissen wenigstens den Namen der früheren Herrschaft ersehen und dann bei ihr persönliche Erkundigungen über den Dienstboten einziehen kann, trifft hier nicht zu, da auch unter jedem in das Dienstbuch eingetragenen Gesindevertrage der Name und die Adresse des Dienstherrn verzeichnet steht.

Die Grundzüge für die Handhabung der Dienstbücher sind zum Theil dem russischen Entwurf zu einer Gesinde-Ordnung (cf. meinen

Artikel hierüber in der „Baltischen Monatsschrift", Jahrgang 1875, Heft I, S. 38 f. und 48—52) entlehnt, der dieselben seinerseits zum Theil der französischen bezüglichen Institution verdankt. Theilweise übereinstimmend mit dem russischen Entwurf sind die §§ 20 bis 24, 63, 65, 76, 77, 83, 93, 110—112, 114 und 115 dieses Entwurfs.

Eine consequentere Durchführung und bessere Verwerthung des Princips der Dienstbücher, als sie der russische Entwurf darbietet, ist in folgenden Bestimmungen versucht worden:

a) durch die oben besprochene Form der Dienstbücher (§ 22) wird nicht blos die Existenz und Dauer des Gesindevertrages constatirt, wie durch das französische livret de domestiques und die russische рабочая книжка, sondern auch der Inhalt des Vertrages, wie in den preussischen und sächsischen Gesindebüchern.

b) Die Rubriken des Dienstbuches, welche die Hauptbestandtheile des Vertrages enthalten, sind bei jedem Gesindevertrage auszufüllen (§ 23). Im russischen Entwurf ist die Ausfüllung der beiden einzigen Rubriken des Dienstan- und Austritts nur bei schriftlichem Vertrage, also nur in den seltensten Fällen, obligatorisch.

Die Vorzüge dieser beiden Bestimmungen sind ausführlich erörtert in dem oben citirten Artikel S. 48—52.

c) Der Dienstbote, welcher ohne Dienstbuch sich verdingt, soll bis zur Anschaffung eines solchen keinen Lohn fordern dürfen (§ 21). Hierdurch wird auch der Dienstbote für die Handhabung des Dienstbuches in hohem Grade interessirt, während er nach dem russischen Entwurf gar kein Interesse daran hat.

d) Die Normirung einer Pauschalentschädigung für die Annahme eines Dienstboten ohne Dienstbuch zu Gunsten seiner früheren Herrschaft (§ 21) und für die unrechtfertige Retention des Dienstbuches, Passes oder Lohnes zu Gunsten des Dienstboten (§ 64) verdient den Vorzug vor den complicirten Bestimmungen über die bezügliche Entschädigung im russischen Entwurf, weil sie ein weitläufiges Beweisverfahren über die Zeit der Annahme und der Retention des Dienstbuches, nach welcher die Ent-

schädigung des russischen Entwurfs zu berechnen ist, unnöthig macht.

e) Das Verfahren vor der Polizei ist hier bereits übersichtlich geordnet, während nach dem russischen Entwurf genaue Regeln erst von dem Minister des Innern erlassen werden sollen. Dahin gehört die Führung der Dienstbuchregister (§ 110), die Erneuerung bereits ausgefüllter Dienstbücher (§ 113), die Ausfüllung des Dienstbuches durch die Polizei bei Ausreichung eines Duplicates (§ 115, im Streitfalle durch das Gericht (§ 104), der Erlass von Publicationen über den Verlust des Dienstbuches für Rechnung des Verlierenden (§ 116), um durch die Scheu vor den Kosten unwahren Anzeigen vorzubeugen.

B. Die Einführung von Strafen für Verletzung der Gesinde-Ordnung und der Gesindeverträge.

Ueber die Zulässigkeit von Strafen für die Nichterfüllung des Gesindevertrages s. die Ausführung in dem citirten Artikel Seite 35 bis 55.

Die Strafbestimmungen selbst sind im Wesentlichen dem russischen Entwurf einer Gesinde-Ordnung und dem Friedensrichterstrafgesetz entlehnt, dieselben aber im Interesse der Uebersichtlichkeit anders gruppirt worden.

Um der Gerechtigkeit Genüge zu leisten, erscheint es angemessen, nicht blos den Dienstboten, sondern auch den Dienstherrn für Contractbruch zu bestrafen (§ 80), während derselbe im russischen Entwurf blos einer Entschädigungspflicht, welche hier neben der Strafe auch beibehalten worden ist, unterliegt.

Ein Contractbruch liegt in folgenden bestimmten Fällen vor:

Seitens des Dienstherrn:

a) wenn derselbe ohne triftigen Grund die Annahme des sich rechtzeitig zum Dienstantritt meldenden Dienstboten verweigert (§ 29);

b) wenn derselbe ohne gesetzlichen Grund den Dienstboten vorzeitig entlässt (§ 66); —

Seitens des Dienstboten:

c) wenn derselbe ohne triftigen Grund den Dienst anzutreten sich weigert (§ 28);

d) wenn derselbe ohne gesetzlichen Grund den Dienst vorzeitig verlässt (§ 66);

e) wenn derselbe sich mehreren Dienstherren für dieselbe Zeit verdungen hat, je nachdem er bei dem Einen oder Anderen den Dienst antritt, gegenüber den übrigen Dienstherren (§ 32).

Ferner ist in dem vorliegenden Entwurf hinzugekommen die Bestrafung des Missbrauchs des Vertrauens Seitens des Dienstboten (§ 71; cf. Art. 137 des Friedensrichterstrafgesetzes).

Eine Strafbestimmung wegen widerrechtlicher Zurückhaltung des Dienstbuches, wie der russische Entwurf sie kennt, ist nicht aufgenommen worden. Denn da der Dienstherr nach § 65 durch Herausgabe des Dienstbuches sein Klagerecht verliert, so wäre es um so unbilliger, die widerrechtliche Zurückhaltung des Dienstbuches bestrafen zu wollen, als er dieserhalb schon zum Schadenersatz verpflichtet ist. In vielen Fällen wird es sicherlich zweifelhaft sein und nur durch richterliche Entscheidung festgestellt werden können, ob die Retention des Dienstbuches eine unberechtigte war oder nicht.

C. Die zwangsweise Zurückführung des contractbrüchigen Dienstboten.

„Wiewol[1]) der Polizeizwang gegen den Dienstboten, welcher „den Dienst eigenmächtig verlassen hat, ganz allgemein in Deutsch„land, wie in den Ostseepvovinzen üblich ist, so fragt es sich doch, „ob die Anwendung dieses Executionsmittels sich noch mit dem „heutigen Rechtsbewusstsein verträgt. Allerdings darf bei ge„brochenem Vertrage der Berechtigte in erster Reihe Erfüllung „des Vertrages, demnach der Dienstherr bei gebrochenem Ge„sindevertrage Leistung der Gesindedienste bis zum Ablauf der „vertragsmässigen Dienstzeit oder der gesetzlichen Kündigungsfrist „beanspruchen. Nun bilden aber die von der Person des Dienst„boten untrennbaren und von seinem Willen abhängigen Dienste „selbst kein Executionsobject. Aber dies ist auch bei anderen Ver„trägen, z. B. dem allgemeinen Dienstvertrage, dem Verdingungs„vertrage, dem Vollmachtsvertrage u. A. der Fall. Trotzdem „wird es Niemandem einfallen, noch wird auch solches durch das „Recht ermöglicht, den ausbleibenden Hausarzt und Hauslehrer,

[1]) Aus meinem citirten Artikel S. 52 und 53.

„den contractbrüchigen Architecten und Zimmermann zwangsweise „an den Ort ihrer Thätigkeit zu führen und ihnen auf diese Weise „die Erfüllung ihrer Pflicht nahezulegen. Was hilft es denn auch, „wenn der widerwillige Dienstbote mit Gewalt zurückgeführt wird „und nun doch seine Verpflichtungen garnicht oder in einer Weise „erfüllt, dass der Dienstherr davon mehr Schaden als Nutzen hat. „Es ist zwar wahr, dass eine Schadenersatzklage gegen den Dienst-„boten wegen seiner Vermögenslosigkeit meist resultatlos ist. Aber „die zwangsweise Zurückführung des Dienstboten zum Dienste hat „meist kein besseres, bisweilen selbst ein schlechteres Resultat, als „wenn der Dienstbote ganz fortgeblieben wäre. Jedenfalls ist es „aber mit der heutigen Rechtsanschauung, nach welcher ein directes „Gewaltverhältniss zur ganzen Person nicht mehr besteht, sondern „blos ein Anspruch auf Handlungen, Dienste der Person, demnach „nur ein indirectes Machtverhältniss, d. h. ein geregeltes Gewalt-„verhältniss zum Willen der Person bestehen kann, unverträglich, „dass ein directer Zwang gegen die Person zur Erfüllung von „Privatansprüchen ausgeübt werde.

„Hält man einen solchen Zwang gegen den Dienstboten gleich-„wol für statthaft, so müsste man gerechter- und consequenterweise „auch den Dienstherrn zur Annahme eines bereits engagirten Dienst-„boten nöthigen dürfen — eine Möglichkeit, die ebenso eine nutz-„lose Beschränkung der Freiheit des Dienstherrn enthielte, wie eine „solche in dem Polizeizwange für den Dienstboten enthalten ist."

Aus diesen Gründen hat — im Gegensatz zum russischen Entwurf, welcher die polizeiliche Zurückführung entlaufener Dienstboten beibehalten hat — der Polizeizwang als Executionsmittel zur Erfüllung des Vertrages Seitens des Dienstboten in diesem Entwurf keinen Platz gefunden.

II. Vermeidung von Streit.

Anders als die meisten Rechtsverhältnisse beruht das Verhältniss von Herrschaft und Gesinde vorzugsweise auf persönlichem Einverständniss, einträchtigem Hand in Hand gehen beider Theile. Aber auch der Umstand, dass beide Theile sich leicht darüber vergewissern können, was Jeder von ihnen fordern darf und zu leisten verpflichtet ist, vermag nicht unwesentlich dazu beitragen, dass nicht nur die Anrufung des Gerichtes zur Entscheidung vorhandener Differenzen überflüssig gemacht, sondern auch so manchem häuslichen Zank und Streit vorgebeugt oder ein Ende gemacht werde.

Diesem Zwecke dient einmal die vorgeschlagene Form des Dienstbuches, welche, wie bereits ausgeführt, die wesentlichen Bestandtheile des Gesindevertrages im Interesse beider Theile aus der Sphäre der blos mündlichen, von dem Gedächtnisse der Parteien abhängigen und daher leicht anfechtbaren Feststellung zur Sicherheit des schriftlichen Vertrages erheben soll.

Ferner bietet schon das Bestehen einer Gesinde-Ordnung selbst, insofern eine solche die gesammten Beziehungen der Herrschaft und des Gesindes zu einander gesetzlich regelt, für beide Theile die Möglichkeit, sich leicht und schnell über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu instruiren, während sonst die Kenntnissnahme der bezüglichen Bestimmungen meist nur dem Rechtsgelehrten oder Anderen wenigstens nur mit seiner Hilfe zugänglich ist.

Insbesondere kann auch dadurch unnöthigem Streit vorgebeugt werden, dass die Bestimmungen der Gesinde-Ordnungen, namentlich solche, welche erfahrungs- und naturgemäss leicht zum Streit Anlass geben, wie die Vorschriften über die Dauer der Verträge und die Kündigungsfristen in möglichst klare und einfache Formeln gebracht werden.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen über die Dauer und die Kündigung der Verträge sind in den §§ 55 und 56 enthalten und beruhen auf folgenden Grundsätzen:

1) Es ist zwischen Verträgen auf bestimmte und unbestimmte Zeit zu unterscheiden. Zu den ersteren gehören nur solche, bei welchen eine gewisse Vertragsdauer ausdrücklich vereinbart worden ist, alle übrigen sind als auf unbestimmte Dauer eingegangen anzusehen. Hierdurch wird die rechtliche Möglichkeit eines sehr häufig in der Rechtspraxis vorkommenden Missverständnisses beseitigt, welches auf der Anschauung beruht, dass mit der Vereinbarung eines Zeitmaassstabes für die Lohnzahlung der Vertrag auf die Dauer dieses Zeitmaassstabes geschlossen worden sei. Z. B. bei der Abrede von 5 Rbl. an Lohn monatlich oder als Monatslohn, 60 Rbl. an Lohn jährlich oder als Jahreslohn, soll der Vertrag auf einen Monat resp. ein Jahr geschlossen sein. Während diese irrthümliche Anschauung mehr unter den Dienstnehmern verbreitet war, wird nicht blos den Intentionen der Dienstgeber, sondern auch der Logik besser Rechnung getragen, wenn auch die angeführten Ver-

abredungen hinfort zu den Verträgen mit unbestimmter Dauer gezählt werden.

2) Die praktische Bedeutung der Unterscheidung zwischen Verträgen auf bestimmte und solchen auf unbestimmte Zeit besteht darin, dass jene, wenn ein Theil das Verhältniss aufheben will, 14 Tage vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt werden müssen, diese hingegen jederzeit 14 Tage im voraus gekündigt werden können.

Die privatrechtlichen Normen über den Gesindevertrag (Artikel 4192—4225) enthalten keine Bestimmungen über Verträge auf unbestimmte Zeit und deren Kündigung, wol aber findet sich eine solche für den allgemeinen Dienstvertrag (Art. 4136).

3) Statt der verschiedenen bisherigen Kündigungsfristen (Art. 4215) soll nur eine gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen eingeführt werden. Die bisherige Frist von 2 Monaten für Verträge, welche auf ein Jahr und länger geschlossen werden, ist wol für Gesindeverträge auf dem Lande wünschenswerth (der Art. 4215 citirt auch als Quelle die Bauerverordnungen), wo es schwer hält, Dienstboten zu bekommen. Für die Städte aber mit ihrem fortwährenden Zustrom neuer Dienstboten vom Lande her kommt dieser Grund nicht in Frage. Hier werden auch schon gegenwärtig die meisten Gesindeverträge entweder nur monatlich oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, und es ist in diesen Fällen eine 14tägige Kündigungsfrist regelmässig in Uebung.

4) Wenn ein Vertrag auf bestimmte Zeit nach Ablauf derselben stillschweigend fortgesetzt wird, so soll nicht, wie bisher, eine Verlängerung auf dieselbe Zeit (Art. 4216), sondern auf unbestimmte Zeit angenommen werden.

Die frühere Vorschrift verdankt ohne Zweifel dem Umstande ihre Entstehung, dass die Dienstboten auf dem Lande mit Rücksicht auf den jährlichen Turnus der landwirthschaftlichen Arbeiten in der Regel nur einmal jährlich ihre Stellen zu wechseln pflegen. Dort entspricht die Bestimmung auch der Intention der Contrahenten. Für die Stadt kann aber diese Erwägung nicht in Betracht kommen und dürfte durch die vorgeschlagene Aenderung sowol der Absicht als auch dem Interesse der vertragschliessenden Theile besser entsprochen werden.

Hierher gehört auch die Aufstellung eines einfachen und klaren Princips für die einseitige vorzeitige Aufhebung des Gesindevertrages.

Als ein solches Princip bietet sich dar die grobe Verletzung der gegenseitigen Verpflichtungen. Eine diesem Grundsatze angereihte Exemplification desselben führt die erfahrungsmässig am häufigsten vorkommenden Kategorien seiner Anwendung auf, ohne jedoch andere Aufhebungsgründe, welche jenem Princip sich unterordnen lassen, ausschliessen zu wollen (§§ 59 und 60).

Aehnlich verfährt das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in den Art. 62—64.

Das von mir, nach dem Vorgange der Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom Jahre 1854 anfangs gewählte Princip:

„die einseitige Aufhebung des Vertrages vor der bestimmten Zeit solle erfolgen dürfen wegen solcher Handlungen des anderen Theils, welche mit seinen Verpflichtungen unvereinbar sind —“

ist unbestimmter und allgemeiner, daher wol vortheilhaft durch das obige ersetzt worden.

Die Art. 4219 und 4220 des Prov.-Rechts, Thl. III, zählen blos bestimmte allgemeine Kategorien für die einseitige Aufhebung des Vertrages auf, ohne dieselben einem einheitlichen Princip ausgesprochenermassen unterzuordnen. Die Beschränkung der Aufhebungsgründe auf eine fest bestimmte Anzahl hat allerdings einen grossen Vorzug für sich, nämlich den der genauen Begrenzung des einseitigen Aufhebungsrechts; einer falschen Anwendung desselben ist damit wirksam vorgebeugt. Bei der vorgeschlagenen Bestimmung hingegen können leicht Zweifel darüber entstehen, welche Handlungen, ausser den angegebenen Beispielen, als grobe Verletzungen der Verpflichtungen des einen oder anderen Theiles anzusehen seien. Der subjectiven Meinung des Einzelnen wird damit ein grösserer Spielraum gewährt und in Folge dessen auch eher — auf bezügliche Klage des verletzten Theiles — eine richterliche Correctur nöthig gemacht.

Allein dieser Einwand wird durch die Erwägung beseitigt, dass die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Aufhebungsgründe auch in den Entwurf als Beispiele für die Anwendung jenes Princips aufgenommen werden und dem Zweifelnden daher genügende gesetzliche Anhaltspunkte geboten sind. Ferner aber hat der fragliche Grundsatz vor den früheren Bestimmungen den Vor-

zug, dass er auch denjenigen Fällen, welche von dem Gesetzgeber bei der Mannigfaltigkeit der wechselnden Lebensbeziehungen übersehen sein könnten, Rechnung trägt und dadurch die schleunige Lösung eines unerträglichen Verhältnisses in einem solchen etwa vorliegenden Falle auf gesetzlichem Wege möglich macht.

Im Uebrigen ist auf die „Motive und Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs" zu verweisen.

III. Schleuniges Verfahren.

Entsteht zwischen der Herrschaft und dem Gesinde Streit, welcher eine gerichtliche Entscheidung nothwendig macht, so erfordert es die Natur des Gesindeverhältnisses, dass derselbe mit möglichst geringem Zeitaufwande für beide Theile und zwar in möglichst kurzer Frist zum Austrage komme. Denn da ein gerichtlicher Streit zwischen Herrschaft und Gesinde die Auflösung des Gesindeverhältnisses wol in der Regel zur Voraussetzung oder zur Folge haben wird, so ist es eine Existenzfrage für den Dienstboten, ob der Rechtsstreit sich lange hinzieht oder schnell entschieden wird. Der Dienstbote wird eben oft gezwungen sein, noch im Laufe des Processes sich nach einer neuen Dienststelle umzusehen. Wer aber wird wol gern einen Dienstboten annehmen, der einen Theil seiner Dienstzeit der Processführung widmen muss? Schon die Thatsache, dass er mit seiner früheren Herrschaft processirt, wird für viele genügen, um auf die Acquisition eines solchen Hausgenossen zu verzichten. Dazu kommt, dass nicht leicht eine Herrschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile sich darauf einlassen wird, einen Dienstboten ohne Dienstbuch, das ja wenigstens bei Klagen wegen Contractbruchs während der Dauer des Processes auf dem Gericht aufbewahrt werden muss, anzunehmen. Das Interesse des Dienstboten erheischt daher dringend ein schleuniges Verfahren.

Aber auch der Herrschaft kann nicht zugemuthet werden, wegen der meist geringfügigen Streitigkeiten mit ihrem Gesinde viel kostbare Zeit zu opfern. Die Scheu davor ist auch häufig der Grund, weshalb so mancher gerechtfertigte Anspruch gegen den Dienstboten nicht geltend gemacht wird und die Herrschaft sich lieber ein Unrecht gefallen lässt, wodurch wiederum der Anschauung des Gesindes, als könne der Vertrag ungestraft gebrochen werden, Vorschub geleistet wird.

Endlich sind eine grosse Zahl der hierher gehörenden Streitsachen derart, dass ein langer Aufschub ihrer Verfolgung dem

gesunden Rechtsgefühl zuwiderlaufen und den Charakter der Chikane annehmen würde, welcher letztere bei dem bestehenden Verfahren in Gesindestreitigkeiten allzuhäufig hervortritt. Die Beleidigung, Verleumdung, Widerspänstigkeit, schlechte Beköstigung, der Contractbruch und alle anderen Antragsvergehen erheischen eine Verfolgung gleichsam auf frischer That. Verstreicht längere Zeit darüber, so ist wol in den meisten Fällen anzunehmen, dass der Verletzte das ihm widerfahrene Unrecht mittlerweile vergeben und vergessen habe. Auch wird der Beweis namentlich der Antragsvergehen, wenn die Klage erst nach den Ablauf eines längeren Zeitraums erhoben werden dürfte, dadurch wesentlich erschwert, dass die gerade hierbei in Frage kommenden Beweismomente: verletzende Worte und Gebehrden, meist nur kurze Zeit im Gedächtniss der Parteien selbst und wol noch kürzere Zeit in der Erinnerung etwaiger unparteiischer Zeugen haften bleiben.

Deshalb soll die Erhebung von Civilklagen und die Stellung von Strafanträgen wegen aller Vergehen wider die Gesinde-Ordnung, welche auf Antrag bestraft werden, an bestimmte, möglichst kurze Fristen gebunden werden.

Als regelmässige Klagefrist ist, wie im russischen Entwurf, ein Monat vorgeschlagen und nur für den Fall des Contractbruches, sowie für Antragsvergehen eine 14tägige Klagefrist in Aussicht genommen worden. Die 14tägige Frist für die erwähnten Fälle rechtfertigt sich zunächst dadurch, dass in denselben regelmässig das Gesindeverhältniss gleichzeitig aufgelöst wird und die Zulassung einer längeren Frist den Dienstboten in seinem Fortkommen in einer neuen Stellung hindern würde. Ferner hat z. B. bei dem Contractbruch nur die möglichst schleunige Verfolgung seines Rechts für den Verletzten einen praktischen Werth. Hingegen muss, sowol dort, als auch bei den übrigen sogenannten Antragsvergehen die Strafe der erlittenen Kränkung, Schädigung, Verkürzung auf dem Fusse folgen, soll sie anders als eine Genugthuung für das verletzte Gefühl, und nicht als Chikane erscheinen.

Die längere Ausdehnung der allgemeinen Klagefrist findet darin ihre Rechtfertigung, dass die hierbei in Frage kommenden Klagegründe nicht regelmässig, wie dort, eine Auflösung des Gesindeverhältnisses erwarten lassen wie z. B. säumige Lohnzahlung, unrechtfertige Lohnabzüge, Entschädigungsansprüche etc. Die Natur des Gesindeverhältnisses bringt es mit sich, dass beide Theile wegen solcher Ansprüche mit einander mehr Geduld haben und haben müssen.

Die Beschleunigung des einmal eingeleiteten Verfahrens beruht auf folgenden Grundsätzen:

Die Citation des Beklagten erfolgt sogleich beim ersten Male unter Androhung der Verurtheilung im Falle des Nichterscheinens. Gesindesachen sind auch bei freiwilligem Erscheinen der Parteien vor Gericht sogleich in Verhandlung zu nehmen. Sie sind spätestens bis zum dritten Termin bis zur Spruchreife zu verhandeln und das Urtheil spätestens 3 Tage darnach zu publiciren.

Dabei muss die Vornahme von Processhandlungen sofort unter Androhung der betreffenden Ungehorsamsfolge und stets nur von Termin zu Termin aufgegeben werden. Die zeitraubenden und den Laien oft unverständlichen Fristen sind damit für Gesindesachen beseitigt.

Ein Versäumungsurtheil kann sowol wegen eines Civilanspruchs, als auch wegen eines Antragsvergehens gegen den ungehorsamen Beklagten ergehen. Dasselbe kann im ersteren Falle durch Bescheinigung von Ehehaften, im letzteren Falle durch blossen Einspruch binnen 48 Stunden angefochten werden. Ist dies geschehen, so anberaumt das Gericht einen neuen Verhandlungstermin und giebt der Sache den gehörigen Fortgang, im entgegengesetzten Falle bleibt das Versäumungsurtheil in Kraft.

Die Beurtheilung der Rechte und Verpflichtungen der Parteien wird dem freien richterlichen Ermessen anheimgegeben und freie Beweiswürdigung eingeführt.

Da es in vielen Fällen den Parteien aber namentlich darauf ankommen wird, ihren Streit schnell erledigt zu wissen, ohne dass ein — oft schwieriger — Beweis geführt zu werden braucht, so soll der Richter verpflichtet werden, die Parteien, wenn eine Beweisführung in Frage kommt, zu befragen: ob er auf Beweis erkennen oder nach seiner freien Ueberzeugung, „laut Gewissen", entscheiden solle. Stimmen beide Theile für das letztere, so wird die Sache auf Grund der von den Parteien gegebenen Sachdarstellung entschieden. Eine solche Entscheidung bedarf ebensowenig und aus denselben Gründen einer Motivirung, wie der Wahrspruch Geschworener.

An die Stelle des langsamen Executionsverfahrens soll schleunige richterliche Hilfe treten, welche auch schon in der kurzen Erfüllungsfrist von 48 Stunden für alle Civilansprüche ihren Ausdruck findet.

Inhalt der Gesinde-Ordnung.

I. Begriff und Erfordernisse des Gesindeverhältnisses . . . §§ 1—2
II. Abschluss des Gesindevertrages . . . . . 3—25
A. Art und Umfang der Dienste . . . . . §§ 9 - 13
B. Lohn, Kost und Wohnung . . . . . 14—19
C. Das Dienstbuch . . . . . 20—25
III. Antritt des Dienstes . . . . . 26—32
IV. Verbindlichkeiten des Gesindes . . . . . 33 - 42
A. Persönliches Verhalten desselben . . . . 33—39
B. Verantwortlichkeit des Dienstboten . . . . 40—42
V. Verpflichtungen des Dienstherrn . . . . . 43—58
A. Persönliches Verhalten . . . . . 43—44
B. Krankheit oder Tod des Dienstboten . . . 45—50
C. Vertretung des Dienstboten . . . . . 51—53
VI. Beendigung des Gesindevertrages . . . . . 54—67
A. Allgemeine Gründe 54
B. Kündigung . . . . . 55—58
C. Vorzeitige Entlassung des Dienstboten 59
D. Vorzeitiger Dienstaustritt seitens des Dienstboten 60
E Folgen der Beendigung des Gesindevertrages. 61—67
VII. Strafbestimmungen . . . . . 68—87
VIII. Gerichtliches Verfahren in Gesindesachen (Gesindeprocess) . 88 108
IX. Polizeiverfahren in Gesindesachen (Gesindepolizei) . . . . 109—119
A. In Betreff der Dienstbücher . . . . . 109—117
B. In Betreff contractbrüchiger Dienstboten . . 118
C. In Betreff betrunkener und ruhestörender Dienstboten 119
Uebergangsbestimmungen . . . . . 1—3
Beilagen:
A. Schema des Gesindedienstbuches
B. Auszug aus der Gesinde-Ordnung, welcher jedem Dienstbuch anzuheften ist.
C. Schema für das Dienstbuchregister und Instruction für die Führung desselben.
D. Schema für das Gesindestrafbuch.

I. Begriff und Erfordernisse des Gesindeverhältnisses.

§ 1.

Das Verhältniss zwischen Herrschaft und Gesinde entsteht durch einen Vertrag (den Gesindevertrag), durch welchen der eine Theil (der Dienstbote oder das Gesinde, auch Hausgesinde) die Leistung niederer häuslicher oder hauswirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tagweise, sondern auf einen längern Zeitraum übernimmt, wogegen der andere Theil (die Dienst- oder Brodherrschaft, Herrschaft) demselben eine in der Regel mit Wohnung und Beköstigung verbundene Lohnvergütung zu gewähren verspricht.

Anmerkung. Zu den Dienstboten oder dem Dienstgesinde gehören z. B.:

a. Bediente, Köche, Kutscher, Stalldiener, Hausknechte, Thürsteher, Nachtwächter, Gärtner.
b. Kammerjungfern, Haus-, Stuben- und Kindermägde, Köchinnen, Haushälterinnen, Wirthschafterinnen.
c. Kellner, Marqueure, Portiers.
d. Ammen, Kranken- und Irrenwärter und -wärterinnen.
e. Aufwärterinnen.

§ 2.

Wo in dieser Gesinde-Ordnung der Herrschaft gedacht ist, gelten die bezüglichen Bestimmungen auch von deren Stellvertretern, sofern nicht einzelne derselben der Natur der Sache nach ausschliesslich auf die Person der Herrschaft zu beschränken sind.

II. Abschluss des Gesindevertrages.

§ 3.

Jeder Erwachsene, welcher das 21. Jahr zurückgelegt hat, kann Dienstboten annehmen.

In der Ehe kommt dies in der Regel dem Ehemann zu, doch bedarf die Ehefrau zur Annahme weiblicher Dienstboten der Einwilligung ihres Ehemannes nicht.

§ 4.

Eine Ausnahme von der Regel des § 3 findet insofern statt, als in keinerlei Getränkeanstalten Minderjährige unter 17 Jahren als Dienstboten angenommen werden dürfen. Im Falle des Zuwiderhandelns kann der Dienstherr an den Dienstboten keine Ansprüche erheben und unterliegt ausserdem einer Ordnungsstrafe (§ 82).

§ 5.

Als Dienstbote kann sich nur verdingen, wer selbstständig über seine Person verfügen darf, mithin Minderjährige nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder; verheirathete Frauen nicht ohne Zustimmung ihrer Ehemänner; Personen, welche bereits in Diensten gestanden, nicht ohne Nachweis über ihre Entlassung aus dem früheren Dienste (§§ 20 u. 22).

Fehlt diese Zustimmung, so ist der Vertrag nichtig. Bei mangelndem Nachweise über die Entlassung des Dienstboten treten für die spätere Herrschaft und den Dienstboten die in den §§ 21 und 66 vorgesehenen Folgen ein.

Anmerkung. Minderjährige, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, können, wenn ihre Eltern oder Vormünder die Einwilligung zur Annahme eines Dienstes verweigern, das competente Waisengericht um Entscheidung des Streites angehen (Art. 204 und 346 des P.-R. III).

§ 6.

Personen, welche mit ansteckenden oder widerwärtigen Krankheiten behaftet sind, dürfen sich nicht verdingen.

§ 7.

Der Gesindevertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.

§ 8.

Der Gesindevertrag ist abgeschlossen, wenn die Betheiligten über die Art der zu leistenden Dienste, über den Betrag des Lohnes, sowie der sonstigen Dienstvortheile und die Dauer der Dienstzeit sich geeinigt haben.

Ist blos ein Lohn und der Zeitmaassstab für seine Zahlung, oder blos die Art der Dienste, oder die Dauer der Dienstzeit vereinbart, so gelten für die übrigen Vertragsmomente im ersten

Falle die Bestimmungen der §§ 9, 14 und 55, in dem zweiten Falle diejenigen der §§ 14, 17 und 55 und in dem dritten Falle diejenigen der §§ 9, 14 und 17.

Die Hingabe und Annahme eines Handgeldes begründet die Vermuthung, dass eine Einigung erfolgt sei.

A. Art und Umfang der Dienste.

§ 9.

Die Art und der Umfang der Dienste richtet sich in erster Reihe nach der Verabredung.

In Ermangelung einer solchen muss sich der Dienstbote allen häuslichen und hauswirthschaftlichen Arbeiten nach dem Willen der Herrschaft unterziehen. Dabei sind theils das Bedürfniss der Herrschaft, theils die Kräfte und das Alter des Dienstboten, vor Allem aber das örtliche Herkommen massgebend.

§ 10.

Auch Dienstboten, welche zu bestimmten Arbeiten angenommen sind, müssen dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mitübernehmen, wenn die dazu angenommenen Dienstboten vorübergehend (durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit) daran verhindert sind.

§ 11.

Regelmässig sind die Dienste nicht blos der Dienstherrschaft selbst, sondern auch allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen stehenden, Personen, sowie den vorübergehenden Besuchen der Herrschaft zu leisten.

§ 12.

Für aussergewöhnliche Dienste, z. B. für Pflege bei längerer Krankheit der Herrschaft, darf der Dienstbote eine angemessene ausserordentliche Belohnung verlangen, welche im Streitfalle nach richterlichem Ermessen festzustellen ist.

§ 13.

Unerlaubte Handlungen und solche, die mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sind, dürfen vom Gesinde nicht gefordert werden.

B. Lohn, Kost und Wohnung.

§ 14.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, dem Dienstboten gesunde und sättigende Nahrung in hinreichender Menge, sowie gesunde Aufenthalts- und Schlafstätten zu gewähren.

§ 15.

Der Dienstlohn ist dem Dienstboten in den vertragsmässigen Terminen in der Regel baar (§ 17) zu entrichten.

§ 16.

Von dem Lohne kann jedoch, wenn nicht des Gegentheil verabredet worden ist, das etwa gezahlte Handgeld (§ 8) abgezogen werden, desgleichen die von dem Dienstboten anerkannten Schulden oder solche, wegen welcher Beschlag gelegt worden, und der von ihm etwa zu zahlende Schadensersatz (§§ 51, 41, 42 u. 105 cf. § 62).

§ 17.

Ist kein bestimmter Lohn vereinbart worden, so wird derselbe nach Ortsgebrauch richterlich festgesetzt. Im Zweifel ist anzunehmen, dass bei Dienstboten über 17 Jahren ein baarer Lohn erwartet worden, bei solchen unter 17 Jahren hingegen, dass dieselben ausser Kost und Wohnung auch Kleidung erhalten sollen.

§ 18.

Weihnachts-, Neujahrs-, Johannis- und andere Geschenke, welche den Zweck haben, gute Dienste zu belohnen, kann das Gesinde selbst auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

Bereits gegebene Geschenke können aber nur dann zurückgefordert oder auf den Lohn abgerechnet werden, wenn sie unter der ausdrücklichen, nachher nicht erfüllten, Bedingung der Fortsetzung des Dienstes während einer bestimmten Zeit gegeben worden.

§ 19.

Wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich abgemacht worden ist, so zahlt der Dienstherr nicht die dem Dienstboten obliegenden öffentlichen Abgaben.

D. Das Dienstbuch.

§ 20.

Bei dem Abschluss des Gesindevertrages ist jeder Dienstbote verpflichtet, sein Dienstbotenbuch (Gesindedienstbuch oder Dienstbuch) dem Dienstherrn zu übergeben, sowie der Dienstherr, dasselbe von dem Dienstboten zu fordern und es während der Dienstdauer bei sich aufzubewahren.

§ 21.

Wer einen Dienstboten ohne Dienstbuch annimmt, hat seiner früheren Herrschaft auf Antrag und nach Wahl derselben entweder

allen, ihr aus dem willkürlichen Dienstaustritt des Dienstboten erwachsenen, Schaden zu ersetzen, oder derselben eine richterlich festzustellende Entschädigung von 10—50 Rbl. zu bezahlen.

Wer ohne Dienstbuch Gesindedienste übernimmt, kann für die Zeit, während welcher er ohne Dienstbuch gedient hat, keinen Lohn fordern.

§ 22.

Die Dienstbücher werden nach dem in der Beilage A enthaltenen Schema im Auftrage der Polizei gedruckt. Sie enthalten ausser dem Titelblatte 20 Blätter für die Eintragung von 20 Dienstverträgen und sind foliirte Schnurbücher.

Auf dem Titelblatte ist der volle Namen, Alter, Stand und Hingehörigkeit des Dienstboten zu verzeichnen, sowie dasselbe mit dem Ort, Datum, der laufenden Nummer des Dienstbuchregisters (§ 110), der Unterschrift und dem Siegel der Polizei-Verwaltung zu versehen.

Jedes der folgenden Blätter enthält Rubriken für die Art der Dienste, die Dienstdauer, den Lohnbetrag und Zahlungstermin, die Kündigungsfrist, den Tag des Dienstantritts und der Dienstbeendigung, die Unterschrift und Adresse des Dienstherrn und das Datum der Unterschrift.

Jedem Dienstbuch ist ein Auszug aus dieser Gesinde-Ordnung nach der Beilage B angeheftet.

§ 23.

Das Titelblatt des Dienstbuches (§ 22) ist von dem hierzu angestellten Polizeibeamten (§ 110), die übrigen Blätter desselben aber von den resp. Dienstherren sofort bei dem Abschluss des Gesindevertrages in Gegenwart des Dienstboten auszufüllen. Nur der Tag der Dienstbeendigung ist bei dem Abzuge des Dienstboten von seiner Herrschaft, im Streitfalle aber vom Gericht, jedoch ohne jeden Zusatz, einzutragen.

§ 24.

Ein Zeugniss oder Attest über die Führung des Dienstboten (cf. § 63) darf in das Dienstbuch nicht eingetragen werden.

§ 25.

Ueber das Verfahren bei Ertheilung, Erneuerung und Verlust der Dienstbücher s. §§ 110—117.

III. Antritt des Dienstes.

§ 26.

Nach abgeschlossenem Gesindevertrage ist die Herrschaft verpflichtet, den Dienstboten anzunehmen, und letzterer, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§ 27.

Bleibt der Dienstbote an dem Tage des vereinbarten Dienstantrittes aus, so ist er der Herrschaft zum Schadensersatz verpflichtet. Die Herrschaft ist dagegen berechtigt, bei gleichzeitiger Rückforderung des etwa gezahlten Handgeldes vom Vertrage zurückzutreten, wenn Ammen, Kranken-, Irrenwärter etc. im Laufe des ersten Tages, andere Dienstboten aber im Laufe des dritten Tages sich nicht eingestellt haben und die Herrschaft nach Ablauf dieser Frist und vor der Meldung des Dienstboten zum Dienstantritt bereits einen andern Dienstboten angenommen hat.

Wird der Dienstbote ohne seine Schuld am Dienstantritt verhindert, so muss die Herrschaft mit Zurückgabe des einfachen Handgeldes sich begnügen.

§ 28.

Weigert sich der Dienstbote ohne triftigen Grund (§§ 30 u. 102) den Dienst anzutreten, so wird er als contractbrüchig angesehen und behandelt (§ 66) und muss das etwa empfangene Handgeld im doppelten Betrage zurückzahlen.

§ 29.

Verweigert der Dienstherr ohne triftigen Grund (§§ 31 u. 102) die Annahme des sich rechtzeitig zum Dienstantritt meldenden Dienstboten, so wird er als contractbrüchig angesehen und behandelt (§ 66) und verliert das etwa gezahlte Handgeld.

§ 30.

Der Dienstbote kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, während die Herrschaft mit Zurückgabe des einfachen Handgeldes sich begnügen muss:

a. wenn der männliche Dienstbote im Laufe eines Monats sich zum activen Militairdienst zu stellen hat;
b. aus den im § 57 sub b und c angegebenen Gründen.

§ 31.

Der Dienstherr darf die Annahme des Dienstboten mit Zurückforderung des etwa gezahlten Handgeldes aus dem im § 30 sub a angegebenen Grunde verweigern.

§ 32.

Hat ein Dienstbote sich mehreren Dienstherren für dieselbe Zeit verdungen, so muss er den Dienst bei demjenigen antreten, mit welchem er zuerst abgeschlossen hat. Andernfalls wird er diesen letzteren, sonst aber den anderen Dienstherren gegenüber, als contractbrüchig angesehen und behandelt (§ 66).

IV. Verbindlichkeiten des Gesindes.

A. Persönliches Verhalten desselben.

§ 33.

Der Dienstbote muss die Dienste selbst leisten und ist ohne Erlaubniss der Herrschaft nicht berechtigt, sich in denselben von Anderen vertreten zu lassen.

Andererseits kann der Dienstbote nicht gezwungen werden, seine Dienste einer andern Herrschaft als derjenigen zu leisten, welcher er sich verdungen hat.

§ 34.

Der Dienstbote muss der Herrschaft Ehrerbietung, Treue, Verschwiegenheit und Gehorsam erweisen, sich stets fleissig, reinlich, anständig und ordentlich verhalten, einen sittlichen Lebenswandel führen, mit dem Nebengesinde verträglich leben, den Nutzen und das Wohl der Herrschaft nach Möglichkeit fördern, sowie Schaden und Nachtheil, soviel in seinen Kräften steht, von derselben abwenden.

§ 35.

Der Dienstbote muss sich willig der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, unterwerfen.

§ 36.

Der Dienstbote darf nicht ohne Erlaubniss der Herrschaft sich aus dem Hause entfernen und nicht über die festgesetzte Zeit hinaus fortbleiben.

Ausnahmen hiervon sind nur aus wichtigen Gründen, deren Beurtheilung dem richterlichen Ermessen überlassen ist, statthaft.

Wenn der Dienstbote gegen die Herrschaft klagen will, darf er auch gegen ihr Verbot sich auf das Gericht begeben, muss aber, wofern ihm nicht ein Grund zum vorzeitigen Dienstaustritt zur Seite steht (§ 60), seine Dienste bis zur Entscheidung der Klage treu und fleissig verrichten.

§ 37.

Gegen das Verbot der Herrschaft darf der Dienstbote Besuche überhaupt oder von gewissen Personen nicht annehmen, und ohne besondere Erlaubniss Niemanden bei sich übernachten lassen.

§ 38.

Ist der Dienstbote bei der Arbeit ungehorsam oder ungeschickt, so muss er sich eine Züchtigung mit Worten (Dienstboten unter 17 Jahren auch eine väterliche Züchtigung mit Schlägen) gefallen lassen, und hat kein Recht dieserhalb eine Injurienklage gegen die Herrschaft zu erheben.

Uebrigens hat der Richter stets die concreten Umstände, insbesondere auch den Bildungsstand der Herrschaft und des Dienstboten, zu berücksichtigen.

§ 39.

Jeder Dienstbote muss es sich gefallen lassen, dass die Herrschaft seine Behältnisse in seiner und eines unparteiischen Zeugen Gegenwart öffne und durchsuche.

B. Verantwortlichkeit des Dienstboten.

§ 40.

Jeden Schaden, den der Dienstbote der Herrschaft vorsätzlich oder aus grobem Versehen oder durch Uebertretung ausdrücklicher Befehle zufügt, muss er ersetzen; sonst haftet er für geringe Versehen nur dann, wenn er solche Dienste übernommen hat, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 41.

Den Betrag des Schadens kann die Herrschaft von dem rückständigen Lohn des Dienstboten in Abzug bringen; reicht dieser nicht aus, so ist jede spätere Herrschaft verpflichtet, auf schriftliches Verlangen der geschädigten Herrschaft den Lohn des Dienstboten auf drei Tage einzubehalten; binnen dieser Frist ist ein gerichtlicher Beschlag zu erwirken, widrigenfalls dem Dienstboten der bereits fällige Lohn nicht länger vorenthalten werden darf.

§ 42.

Alle Veräusserungen, welche der Dienstbote mit Sachen der Herrschaft ohne deren Auftrag oder Genehmigung vornimmt, sind nichtig.

V. Verpflichtungen des Dienstherrn.

A. Persönliches Verhalten.

§ 43.

Die Herrschaft, sowie deren Hausgenossen sollen die Dienstboten anständig und human behandeln; insbesondere hat die Herrschaft die Dienstboten zu einem sittlichen und anständigen Betragen in und ausser dem Hause anzuhalten; sie soll ihnen den Besuch des Gottesdienstes, sowie ihrer Angehörigen an Sonn- und Feiertagen so häufig als möglich gestatten; ihnen die erforderliche Zeit sowol zur Reparatur und Instandhaltung ihrer Wäsche und Kleider, als auch zur Erholung gewähren; das geistige und leibliche Wohl derselben nach Möglichkeit durch Ermahnung und Belehrung fördern und ihre Ehre, soweit es angeht, vor Kränkung bewahren.

§ 44.

Minderjährige im schulpflichtigen Alter müssen von der Herrschaft zum Besuch der Schule und später der Confirmationsstunden angehalten werden.

B. Krankheit oder Tod des Dienstboten.

§ 45.

Um die Verbreitung ansteckender oder widerwärtiger Krankheiten zu verhindern, kann ein jeder Dienstbote auf Wunsch des Dienstherrn ärztlicher Besichtigung unterzogen werden.

§ 46.

Erkrankt der Dienstbote ohne Schuld des Dienstherrn, so ist letzterer zu einer aussergewöhnlichen Verpflegung desselben zwar nicht verpflichtet, kann ihm aber, wenn die Krankheit nicht über 14 Tage dauert, für diese Zeit keinen Abzug vom Dienstlohn machen.

In Krankheitsfällen, welche nach ärztlichem Ausspruch als langwierige oder ansteckende anzusehen sind, kann der Dienstbote, bei gleichzeitiger Entrichtung eines Lohn- und Kostgeldes für 14 Tage im voraus, sofort entlassen werden; in leichteren Krankheitsfällen ohne Weiteres erst dann, wenn die Krankheit über 14 Tage dauert.

§ 47.

Etwaige Kurkosten während der ersten 14 Tage einer Krankheit des Dienstboten kann der Dienstherr nur dann vom Lohne abrechnen, wenn der Dienstbote durch eigenes grobes Verschulden erkrankt oder im Krankenhause verpflegt worden ist.

§ 48.

Ist die Erkrankung des Dienstboten erwiesenermassen aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat dieser, unbeschadet der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche (Art. 4532—4561 des Prov.-Rts., Thl. III) ausschliesslich für Pflege und Heilung zu sorgen, ohne dass ein Abzug vom Lohn stattfinden darf.

§ 49.

Der Dienstherr kann den Kranken im eigenen Hause verpflegen, oder ihn in einer öffentlichen Anstalt, oder an einem andern Orte unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für Leben und Gesundheit des Kranken möglich ist.

§ 50.

Die Beerdigungskosten hat der Dienstherr blos dann zu tragen, wenn er den Tod des Dienstboten verschuldet hat.

C. Vertretung des Dienstboten.

§ 51.

Für Schulden, welche ein Dienstbote auf den Namen der Herrschaft contrahirt, haftet Letztere nur, wenn dies in ihrem Auftrage geschah, oder von ihr hinterher genehmigt, oder wenn das auf Schuld Angeschaffte zu ihrem, der Herrschaft, Vortheil verwendet worden ist. Sonst haftet der Dienstherr für die Schulden des Dienstboten nur soweit, als dessen Lohn reicht und nur, wenn auf denselben Beschlag gelegt worden ist (§§ 16, 41 und 105).

§ 52.

Wenn das Gesinde dritte Personen beschädigt oder verletzt, so ist die Herrschaft nicht zum Ersatz verpflichtet, wenn sie nicht selbst dazu mittelbar oder unmittelbar Veranlassung gegeben hat.

§ 53.

Minderjährige Dienstboten, deren Eltern oder Vormünder am Orte des Dienstes nicht anwesend sind, müssen vor Gericht von ihrem Dienstherrn vertreten werden. Bei Klagen wider den Dienstherrn selbst s. § 98.

IV. Beendigung des Gesindevertrages.

A. Allgemeine Gründe.

§ 54.

Der Gesindevertrag wird ohne Weiteres aufgehoben:

1) durch den Tod des Dienstboten;

2) durch den Tod des Dienstherrn, wenn derselbe ohne Angehörige in seinem Hause zu hinterlassen verstorben, oder desjenigen Gliedes seiner Familie, für dessen besondere Bedienung der Dienstbote angenommen worden ist.

Wenn der Dienstherr ohne Angehörige am Orte verstorben, ist der Dienstbote verpflichtet, die obrigkeitliche Sicherstellung der Hinterlassenschaft abzuwarten;

3) durch Verurtheilung des Dienstboten oder des Dienstherrn zum Verlust aller oder aller besonderen Standesrechte;
4) Einstellung des Dienstboten oder des Dienstherrn zum activen Militärdienst;
5) durch Uebereinkunft beider Theile;
6) durch Erfüllung der übernommenen Leistung z. B. bei einer Krankenwärterin, bei einer Amme — nach Entwöhnung oder Tod des Kindes, für welche dieselben angenommen waren.
7) durch den Eintritt der Volljährigkeit bei minderjährigen Dienstboten.

B. Kündigung.

§ 55.

Ist für die Dauer des Gesindevertrages eine bestimmte Zeit nicht ausdrücklich vereinbart worden, so ist der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen anzusehen und es kann sowol die Dienstherrschaft als auch der Dienstbote denselben jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt im Zweifel 14 Tage,

§ 56.

Wird bei einem ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit geschlossenen Gesindevertrage das Dienstverhältniss nicht 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit aufgekündigt, so ist anzunehmen, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit (§ 55) und im Uebrigen auf die früheren Bedingungen verlängert worden ist.

§ 57.

Vor Ablauf der vertragsmässig bestimmten Dienstzeit, jedoch nur nach 14tägiger Kündigung, darf der Dienstbote den Dienst verlassen:

a. wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn, ungeachtet der Mahnung des Dienstboten, wiederholt im Termin nicht richtig gezahlt hat;

b. wenn der weibliche Dienstbote durch Heirath, der männliche Dienstbote aber auf andere Art zum Antritt einer eigenen Wirthschaft oder eines eigenen Gewerbes nach Abschluss des Gesindevertrages Gelegenheit erhält;

c. wenn die Eltern oder minderjährigen Geschwister des Dienstboten wegen einer erst nach Abschluss des Gesindevertrages vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, nach dem Zeugniss der bezüglichen Gemeinde-Verwaltung, seiner zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes oder zur Pflege bedürfen. Z. B. wenn der einzige erwachsene Bruder des Dienstboten zum Militärdienst eingestellt wird, oder stirbt, oder wenn die Eltern sterben und sonst kein erwachsenes Geschwister vorhanden oder kein sonstiger Angehöriger sich der unmündigen Geschwister des Dienstboten annimmt.

§ 58.

Vor Ablauf der vertragsmässig bestimmten Dienstzeit, jedoch nach vorgängiger 14tägiger Kündigung oder gegen Zahlung eines Monatslohnes, darf die Herrschaft den Dienstboten entlassen, wenn eine Veränderung in den häuslichen oder Vermögensverhältnissen derselben dies nothwendig macht. Z. B. Bankerott, Verarmung, oder Versetzung des Dienstherrn an einen andern Ort, Todesfälle in der Familie etc.

C. Vorzeitige Entlassung des Dienstboten.

§ 59.

Die Dienstherrschaft darf den Dienstboten wegen grober Verletzung seiner Pflichten ohne Weiteres aus dem Dienst entlassen. Insbesondere aus folgenden Gründen:

a. wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen missbraucht;

b. wenn derselbe vorsätzlich seinen Dienst versäumt;

c. wenn derselbe die Sachen der Herrschaft eigenmächtiger Weise benutzt oder verkauft oder böswillig beschädigt oder auf den Namen der Herrschaft Schulden macht;

d. wenn derselbe sich gegen die Herrschaft frech beträgt oder dieselbe durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder sonstige ehrenrührige Handlungen beleidigt;

e. wenn derselbe beharrlich ungehorsam ist, oder wiederholt gegen ausdrückliche Befehle oder Verbote handelt;

f. wenn derselbe mit Feuer unvorsichtig ist;
g. wenn derselbe zur Leistung der übernommenen Dienste unfähig oder daran durch 3tägige unerlaubte Abwesenheit von Hause oder durch 3tägige Haft verhindert ist;
h. wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt, namentlich der Neigung zum Trunk, Spiel oder anderen Ausschweifungen, sowie wegen böser Beispiele, welche er den Kindern oder anderen Hausgenossen giebt;
i. wenn derselbe contractbrüchig wird.

Ausserdem darf die Herrschaft den Dienstboten ohne Weiteres entlassen:

k. in den, im § 46 bezeichneten Krankheitsfällen, bei unverheiratheten weiblichen Dienstboten auch wegen Schwangerschaft;
l. Ammen können auch wegen mangelnder Nahrung oder Krankheit oder auch Kränklichkeit gegen Entrichtung des Lohnes für einen weiteren Monat entlassen werden.

D. Vorzeitiger Dienstaustritt Seitens des Dienstboten.

§ 60.

Der Dienstbote ist seinerseits befugt, den Dienst sofort abzubrechen wegen aller solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche eine grobe Verletzung ihrer Verpflichtungen enthalten, insbesondere:

a. wenn er von der Herrschaft thätlich beleidigt (cf. § 38), misshandelt, oder ihm von derselben Unsittliches oder Gesetzwidriges zugemuthet wird;
b. wenn der Dienstherr ihn vor solchen Beleidigungen, Misshandlungen oder Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause verkehren, soweit möglich, nicht schützt;
c. wenn ihm die nothwendigen Lebensbedürfnisse vorenthalten werden.

Ausserdem darf der Dienstbote den Dienst ohne Weiteres verlassen:

d. wenn er von einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit befallen wird (§ 46);
e. wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz am Orte, für welchen der Vertrag geschlossen wurde, aufgiebt.

Anmerkung. Ein für die Stadt Riga geschlossener Gesindevertrag gilt auch für den Aufenthalt am Rigaschen Strande während der Badezeit, wofern nicht ausdrücklich das Gegentheil verabredet wurde.

E. Folgen der Beendigung des Gesindevertrages.

§ 61.

Bei Auflösung eines jeden Gesindeverhältnisses ist das Gesinde schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauch in seinen Diensten oder sonst zur Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft zurückzuliefern und den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen (§§ 41 u. 42).

§ 62.

Bei Auflösung eines jeden Gesindeverhältnisses ist die Herrschaft schuldig, dem Dienstboten, oder bei dessen Tode seinen Erben, seinen Lohn bis zum Tage seines Austritts aus dem Dienste zu entrichten, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen in den §§ 16, 46, 47, 58 und 59 a. E.

§ 63.

Die Herrschaft muss dem abziehenden Dienstboten, falls sie ihn nicht verklagen will (§ 65), auf sein Verlangen, das Dienstbuch, in welchem sie den Tag der Dienstbeendigung vermerkt, und seinen Pass übergeben.

Zur Ausstellung eines Dienstzeugnisses ist die Herrschaft nicht verpflichtet.

§ 64.

Behält der Dienstherr den Lohn, das Dienstbuch und den Pass oder eines von diesen dreien unrechtmässiger Weise zurück (§ 79), so hat derselbe dem Dienstboten den gesammten ihm daraus entstehenden Schaden (Art. 3437 des Prov.-Rechts, Thl. III) zu ersetzen. Uebersteigt die geforderte Entschädigung nicht den Betrag eines Monatslohnes, so bedarf es eines Nachweises des Schadens nicht.

§ 65.

Wenn die Herrschaft das Dienstbuch dem Dienstboten freiwillig zurückgiebt, so verliert sie das Recht, denselben wegen Contractbruchs zu verklagen.

Will sie hingegen den Dienstboten verklagen, so hat sie das Dienstbuch und den Pass desselben gleichzeitig mit der Klage dem competenten Gericht vorzustellen (§§ 89, 92 und 90).

Ist dem Dienstherrn der Aufenthaltsort des contractbrüchigen Dienstboten unbekannt, so hat die Polizei auf Requisition des Gerichts behufs seiner Ermittelung Nachforschungen anzustellen (§ 118). Will der Dienstherr gegen den Dienstboten nicht klagen, so hat er das Dienstbuch und den Pass des Dienstboten unverzüglich der Ortspolizei einzuliefern (§ 118).

§ 66.

Wird der Gesindevertrag ohne gesetzlichen Grund (§§ 30, 31, 54—60) von dem Dienstherrn oder dem Dienstboten vorzeitig aufgehoben, so wird der schuldige Theil als contractbrüchig angesehen und hat dem andern den gesammten, ihm daraus entstehenden Schaden (Art. 3437 a. a. O.) zu ersetzen. Uebersteigt die geforderte Entschädigung nicht den Betrag eines Monatslohnes, so bedarf es eines Nachweises des Schadens nicht.

Ausserdem unterliegt der Schuldige auf Antrag des Berechtigten der Bestrafung für Contractbruch (§§ 73 u. 80).

§ 67.

Zur Wiederaufnahme des Dienstes kann der contractbrüchige Dienstbote nicht gezwungen werden.

VII. Strafbestimmungen.

A. Auf Antrag des Dienstherrn wird der Dienstbote bestraft:

§ 68.

Für freches Betragen, beharrlichen Ungehorsam oder Widerspänstigkeit wider den Dienstherrn, die Familienglieder desselben oder die mit der Aufsicht über die Dienstboten betrauten Personen unterliegt der Dienstbote —

einer Geldbusse von 5 bis 25 Rbl.

§ 69.

Für Beleidigung des Dienstherrn, seiner Familienglieder oder Stellvertreter unterliegt der Dienstbote: bei einer Beleidigung durch Wort oder Schrift —

einer Geldbusse bis 100 Rbl. oder dem Arrest bis zu einem Monat;

bei einer thätlichen Beleidigung, sowie für mündliche oder schriftliche Verleumdung —

dem Arrest bis zu drei Monaten.

§ 70.

Für Beschädigung oder Vernichtung herrschaftlichen Eigenthums aus grober Fahrlässigkeit, unterliegt der Dienstbote: wenn er den Schaden nicht ersetzt —

einer Geldstrafe von 5 bis 25 Rbl. oder dem Arrest bis zu 7 Tagen;

wenn der Schaden aber vorsätzlich geursacht ist, oder der Dienstbote herrschaftliches Eigenthum veräussert hat, ausser der Verpflichtung zum Schadenersatz (§§ 40 und 41) —

einer Geldstrafe bis 100 Rbl. oder dem Arrest bis zu einem Monate.

§ 71.

Wenn der Dienstbote eine ihm von der Herrschaft unter dem Siegel der Verschwiegenheit gemachte Mittheilung, oder ein durch Eröffnung eines Briefes oder auf sonst welche Weise in Erfahrung gebrachtes Geheimniss weiter verbreitet, so unterliegt er dafür —

einer Geldbusse bis 50 Rbl. oder dem Arrest bis zu 15 Tagen.

§ 72.

Für Gewaltthätigkeit, Schlägerei und Störung der Ordnung im Hause des Dienstherrn unterliegt der Dienstbote —

einer Geldbusse von nicht mehr als 25 Rbl. oder dem Arrest nicht über 7 Tagen.

§ 73.

Für Contractbruch (§§ 28, 29, 32 und 66) unterliegt der Dienstbote ausser einer Entschädigungszahlung (§ 66) —

einer Geldbusse bis zu 50 Rbl.

B. Von Amtswegen wird der Dienstbote bestraft:

§ 74.

Der Dienstbote, welcher bei seiner Verdingung verheimlicht, dass er mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet ist, unterliegt, wenn Jemand durch ihn angesteckt worden oder derselbe sich zur Bereitung von Speisen oder zur Kinderpflege verdungen, dafür —

einer Geldstrafe von 5 bis 25 Rbl. oder dem Arreste bis zu 7 Tagen.

§ 75.

Wenn ein Frauenzimmer wissentlich verheimlicht, dass es mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet ist, und als Amme oder Kinderwärterin Dienste nimmt, so unterliegt es nach

seiner Wiederherstellung, je nach Art der Krankheit und der übrigen Umstände, —

dem Arrest bis zu 3 Monaten oder der Gefängnisshaft auf eine Zeit bis zu 4 Monaten.

§ 76.

Für die unwahre Angabe, das Dienstbuch verloren zu haben, unterliegt der Dienstbote —

einer Geldbusse von 5 bis 25 Rbl. oder dem Arrest bis zu 15 Tagen.

§ 77.

Für die Fälschung eines Dienstbuches zum eigenen oder fremden Gebrauch, desgleichen für die wissentliche Benutzung eines gefälschten oder fremden Dienstbuches, endlich für die Ueberlassung seines Dienstbuches an einen Anderen zur Verdingung, unterliegen die Schuldigen —

der Gefängnisshaft auf eine Zeit bis zu 4 Monaten.

§ 78.

Für Diebstahl und andere Verbrechen und Vergehen unterliegt der Dienstbote —

der Bestrafung auf Grund der allgemeinen Strafgesetze.

C. Auf Antrag des Dienstboten resp. seiner Eltern, oder Vormünder wird der Dienstherr bestraft:

§ 79.

Für Unterbringung des Dienstboten in ungesunden Räumen und Verabfolgung ungesunder Kost unterliegt der Dienstherr —

einer Pön von 5 bis 50 Rbl. oder dem Arrest bis zu 15 Tagen.

§ 80.

Für Contractbruch (§§ 28, 29, 32 und 66) unterliegt der Dienstherr, ausser einer Entschädigungszahlung (§ 66) —

einer Geldbusse bis zu 50 Rbl.

D. Von Amtswegen wird der Dienstherr bestraft:

§ 81.

Wenn der Dienstherr minderjährigen Dienstboten solche Arbeiten auferlegt, welche ihrem Alter und ihren Kräften nicht entsprechen und wenn derselbe die Vorschriften für kranke Dienstboten verletzt (§§ 50—53), so unterliegt derselbe —

einer Geldstrafe von 5—50 Rbl.

§ 82.

Für die Annahme von Minderjährigen zu irgend welchen Verrichtungen in Getränke-Anstalten unterliegt der Dienstherr —

das erste Mal einer Geldstrafe von 10—100 Rbl. oder dem Arrest bis zu einem Monat; das zweite Mal einer Geldstrafe von 50—200 Rbl. oder dem Arrest bis zu zwei Monaten; das dritte Mal — derselben Strafe wie für das zweite Mal und ausserdem der Entziehung des Rechtes mit Getränken zu handeln.

§ 83.

Für die unwahre Angabe, das Dienstbuch verloren zu haben, unterliegt der Dienstherr —

einer Geldbusse von 25—100 Rbl. oder dem Arrest bis zu einem Monat.

§ 84.

In den Fällen, wo auf Grund der vorstehenden §§ 68—83 eine Geldstrafe auferlegt worden ist, wird diese Strafe, falls sie im Laufe zweier Wochen nach rechtskräftiger Verurtheilung nicht bezahlt ist, in Arrest verwandelt.

§ 85.

Der Richter bestimmt gleichzeitig mit der Geldstrafe die Zeit des Arrestes für den Fall, dass die erstere nicht rechtzeitig bezahlt wird. Dabei wird für jede 3 Rbl. 33 Kop. Geldstrafe 1 Tag Arrest oder für 10 Rbl. Geldstrafe 3 Tage Arrest gerechnet.

§ 86.

Sobald die ganze Geldstrafe bezahlt ist, wird der Arrest aufgehoben.

§ 87.

Die Strafe für Antragsvergehen fällt selbst im Stadium der Vollstreckung fort, wenn die Parteien sich vergleichen und solches bei Gericht anzeigen.

VIII. Gerichtliches Verfahren in Gesindesachen.

(Gesindeprocess.)

§ 88.

Civilstreitsachen und Strafsachen aus dem Gesindevertrage sind vor den Friedensgerichten innerhalb ihrer allgemeinen Competenz und auf Grund der Vorschriften über das Verfahren vor denselben zu verhandeln. In erster Reihe sind jedoch für Civilsachen und

Antragsvergehen die Bestimmungen dieses Abschnitts, sowie für alle Strafsachen die Bestimmungen des Abschnitts VII massgebend.

Sachen, welche die Strafgewalt des Friedensgerichts überschreiten, gehören vor das competente Collegial-Strafgericht (§ 82 a. E.).

§ 89.

Klagen und Strafanträge sind bei demjenigen Friedensrichter anzubringen, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt oder der Gesindevertrag zu erfüllen ist.

§ 90.

Die Frist zur Erhebung von Civilklagen wegen Contractbruches (§§ 28, 29, 32 und 66) und zur Stellung von Strafanträgen wegen aller Vergehen wider die Gesinde-Ordnung, welche blos auf Antrag verfolgt werden (§§ 68—73 und 79—80), beträgt 14 Tage.

Für alle anderen Civilstreitsachen beträgt die Klagefrist einen Monat, z. B. wegen säumiger Lohnzahlung, unrechtfertiger Lohnabzüge, Entschädigung des durch Schuld des Dienstherrn erkrankten Dienstboten, Sachbeschädigungen; Inanspruchnahme der späteren Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten ohne Dienstbuch angenommen, durch die frühere u. s. w.

Die Verfolgung der Vergehen wider die Gesinde-Ordnung, welche von Amtswegen bestraft werden, unterliegt den allgemeinen Verjährungsfristen (Art. 158 des Allg. Strafgesetzbuchs).

§ 91.

Die Frist (§ 90) wird berechnet:

a) wenn die verletzende Thatsache gleich bei ihrem Eintritt dem Verletzten bekannt wurde, vom Tage ihres Eintritts ab, z. B. Beleidigung, Wiederholung des Ungehorsams, Sachbeschädigung, Contractbruch, Säumigkeit der Lohnzahlung nach wiederholter Mahnung, Zurückhaltung des Dienstbuches bei Dienstaustritt des Dienstboten nach der Aufforderung zur Herausgabe u. s. w.;

b) wenn die verletzende Thatsache dem Verletzten erst nach ihrem Eintritt bekannt wurde, vom Tage des Bekanntwerdens derselben, z. B. bei Verleumdung, Annahme des Dienstboten ohne Dienstbuch Seitens einer späteren Herrschaft, Sachbeschädigung, Veräusserung herrschaftlichen Eigenthums u. s. w.

Wird die verletzende Thatsache dem Verletzten erst ein halbes Jahr nach ihrem Eintritt bekannt, so ist die Verfolgung derselben ausgeschlossen.

Wird der Verletzte im Laufe der obigen Fristen durch Krankheit an das Haus gefesselt, so wird die Zeit von seiner Erkrankung bis zur völligen Genesung in dieselben nicht eingerechnet.

§ 92.

Der Citationsbefehl ist nur dann zu erlassen, wenn der Inhalt der Klage der Gesinde-Ordnung nicht widerspricht und der klagende Dienstherr das Dienstbuch dem Gericht vorstellt.

§ 93.

Wofern nicht der Dienstherr auf Feststellung des Inhalts des Dienstbuches (§ 115) oder wegen Contractbruches klagt, ist das Dienstbuch, sobald der Dienstbote die Erfüllung des Klageanspruches sicherstellt, nach gerichtlicher Eintragung des Tages der Dienstbeendigung, dem Dienstboten unverzüglich auszureichen.

§ 94.

Der Citationsbefehl muss enthalten: die Namen und die Wohnorte der Parteien, den Verhandlungstermin und die Verhandlungsstunde, die Bezeichnung des Gerichts, den wesentlichen Inhalt der Klage und die daran geschlossene Verwarnung, dass der Beklagte im Falle seines Nichterscheinens zur festgesetzten Zeit ohne Weiteres auf die Klage verurtheilt werden soll, endlich das Datum der Ausfertigung und die Unterschrift des Gerichts.

§ 95.

Der Citationsbefehl ist dem Beklagten, oder falls dies der Dienstherr ist, entweder dem Letzteren oder seinem Stellvertreter (§ 98) persönlich zu behändigen.

§ 96.

Gesindesachen sind, auch wenn die Parteien ohne Citation vor Gericht erschienen sind und falls sie ihre Beweismittel sogleich mitgebracht haben, womöglich an demselben Tage, spätestens aber im dritten Termin bis zur Spruchreife zu verhandeln.

§ 97.

Bei Anberaumung der Termine hat der Richter auf die möglichste Beschleunigung des Verfahrens zu achten und die Vornahme der Processhandlungen sofort bei Androhung des entsprechenden Rechtsnachtheils für den Fall des Ungehorsams, sowie stets nur von Termin zu Termin aufzugeben.

§ 98.

Vor Gericht können Frauen durch ihre Ehemänner und umgekehrt, Eltern durch ihre volljährigen Kinder, Dienstherren durch

die mit der Aufsicht über die Dienstboten betrauten Personen vertreten werden.

Unmündigen Dienstboten, deren Eltern nicht zur Stelle sind, ist bei Klagen wider ihren Dienstherrn (cf. § 53) vom Richter in jedem einzelnen Falle ein Vertreter zu bestellen.

Die Vertreter müssen, sofern sie nicht zu den obigen Personen gehören, bevollmächtigt sein.

§ 99.

Erscheint der Beklagte nicht auf die gehörig bewerkstelligte Vorladung, so wird er ohne Weiteres der Klagebitte gemäss verurtheilt und ihm das Urtheil spätestens am folgenden Tage nach seiner Publication in Abschrift behändigt.

§ 100.

Das Versäumungsurtheil muss die Weisung enthalten, dass triftige Gründe, welche den Beklagten am Erscheinen vor Gericht behindert haben (sog. Ehehaften), binnen 48 Stunden nach der Behändigung des Urtheils bei dem Gericht anzugeben und zu bescheinigen sind, widrigenfalls das Urtheil rechtskräftig wird. Bei Antragsvergehen hat der Verurtheilte einen blossen Einspruch wider das Urtheil binnen 48 Stunden bei dem Gericht zu erheben.

§ 101.

Werden die vorgebrachten Behinderungsgründe vom Gericht als triftig anerkannt, oder ist bei Antragsvergehen der Einspruch rechtzeitig erhoben worden, so anberaumt das Gericht einen neuen Verhandlungstermin und giebt der Sache den gehörigen Fortgang. Im entgegengesetzten Falle bleibt das Versäumungsurtheil in Kraft.

§ 102.

Die Rechte und Verpflichtungen aus dem Gesindevertrage stehen unter freiem richterlichem Ermessen. Der Richter ist daher bei der Würdigung des Beweismaterials an die Regeln des ordentlichen Civilprocesses nicht gebunden.

§ 103.

Der Richter hat jedes Mal, falls beide Parteien erschienen sind, und eine Beweisführung in Frage kommt, dieselben zu fragen: ob er auf Beweis erkennen oder nach seiner freien Ueberzeugung („laut Gewissen") entscheiden solle? Stimmen beide Theile für das letztere, so hat die Entscheidung auf Grund der vorgebrachten Sachdarstellung ohne Motivirung zu erfolgen.

§ 104.

Das Urtheil ist spätestens 3 Tage nach Schluss der Verhandlungen zu publiciren.

Wird der Inhalt des Gesindevertrages vom Gericht festgestellt (§ 115) oder der Vertrag aufgehoben, so hat dasselbe bei der Publication des Urtheils im ersteren Falle sämmtliche Rubriken des Dienstbuches, im letzteren Falle blos die Rubrik der Dienstbeendigung auszufüllen und dass dies oder jenes geschehen im Dienstbuch mit seiner Unterschrift zu bemerken.

§ 105.

Der urtheilsmässige Lohn- oder Entschädigungsanspruch ist binnen 48 Stunden nach der Publication des Urtheils zu erfüllen.

Andernfalls wird auf bezüglichen Antrag des Klägers wider die schuldige Herrschaft sofort gerichtliche Auspfändung verhängt, wider den schuldigen Dienstboten aber in erster Reihe Beschlagnahme des Lohnes (§§ 16, 41 und 51) und erst in zweiter Reihe gerichtliche Auspfändung verfügt.

§ 106.

Die Geldstrafe ist binnen 14 Tagen zu erlegen, widrigenfalls die im § 84 vorgesehenen Massregeln zu ergreifen sind.

§ 107.

Der Arrest ist spätestens binnen 8 Tagen nach Publication des Urtheils, welches ihn direct verhängt, oder nachdem das Gericht die Verwandlung der Geldstrafe in Arrest verfügt hat (§ 106), anzutreten.

§ 108.

Auf die rechtzeitige Bezahlung der Geldstrafe und die Verbüssung der Arreststrafe hat das Gericht von Amtswegen zu achten,

Zu diesem Zweck hat das Gericht ein Gesindestrafbuch (Beilage D.) zu führen.

IX. Polizeiverfahren in Gesindesachen.

(Gesindepolizei.)

A. In Betreff der Dienstbücher.

§ 109.

Ueber Inhalt und Form der Dienstbücher s. §§ 20—24.

§ 110.

Die Dienstbücher werden mit der Unterschrift der Ortspolizei-Verwaltung von einem mit dieser Angelegenheit betrauten Polizei-

beamten ertheilt und über dieselben ein Dienstbuchregister nach dem Schema und der Instruction der Beilage C geführt. Die Instruction kann von der Gouvernements-Verwaltung nach Bedürfniss verändert werden.

Für jedes Dienstbuch wird zum Besten des bezeichneten Polizeibeamten und zur Deckung der Druckkosten der Dienstbücher (§ 22) eine von der Gouvernements-Verwaltung auf Vorstellung der Polizei-Verwaltung alljährlich zu bestimmenden Abgabe erhoben.

§ 111.

Das Dienstbuch darf nur ausgefertigt werden, wenn der Dienstbote mit der erforderlichen Legitimation versehen ist und bei Minderjährigen und Ehefrauen die Eltern, Vormünder oder Ehemänner ihre Einwilligung ertheilt haben (§ 5). Dienstsuchende Landgemeindeglieder müssen statt der Legitimation einen Erlaubnissschein von ihrer Gemeinde (Dienstschein) beibringen.

§ 112.

Bei Ausreichung des Dienstbuchs ist auf dem Pass des Dienstboten ein Vermerk zu machen, welcher auf jeden neuen Pass zu übertragen ist.

§ 113.

Sind in das Dienstbuch bereits 20 Gesindeverträge eingetragen, so hat der Dienstbote die Ausfertigung eines neuen, für diesen Zweck mit fortlaufenden Nummern der Gesindeverträge gedruckten Dienstbuches bei der Polizei-Verwaltung zu erwirken. Das neue Dienstbuch ist dem alten unter Schnur und Siegel anzuheften.

§ 114.

Verliert der Dienstbote sein Dienstbuch, so hat er solches sofort der Polizei anzuzeigen und erhält hierauf gegen eine Abgabe von 50 Kop. zum Besten des Gesindepolizeibeamten (§ 110) einen für die Dauer eines Monats giltigen Dienstschein (Monatsschein), welcher ihn zur Annahme von Diensten innerhalb des Polizeibezirks seines Aufenthaltsortes während der angegebenen Zeit berechtigt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Monatsschein, falls das Dienstbuch nicht ermittelt worden ist (§ 116), gegen ein neues als Dublicat bezeichnetes Dienstbuch einzutauschen.

§ 115.

Falls der Dienstherr das von ihm aufbewahrte Dienstbuch verliert, so wird ihm sofort ein Duplicat ausgefertigt, der Inhalt des laufenden Gesindevertrages aber auf Verlangen des Dienstboten in Gegenwart und nach Befragung beider Theile ebenfalls von der

Polizei eingetragen. Im Streitfalle sind die Parteien an das Gericht zu verweisen (§ 104).

§ 116.

In beiden Fällen (§§ 114 und 115) hat die Polizei-Verwaltung sofort sowol in der Gouvernements-Zeitung, als auch in der Ortszeitung (in Ermangelung einer solchen in einer der gelesensten Zeitungen Rigas) für Rechnung desjenigen Theiles, welcher das Dienstbuch verloren hat, drei Mal eine Publication zu erlassen und eine summarische Untersuchung zu veranstalten.

§ 117.

Ergeben sich genügende Verdachtsgründe für die Annahme, dass die Anzeige über den Verlust des Dienstbuches eine unwahre gewesen, so wird die Sache zum weiteren strafrechtlichen Verfahren dem Gericht überwiesen.

B. In Betreff contractbrüchiger Dienstboten.

§ 118.

Die Polizei ist verpflichtet, auf Requisition des Gerichts Nachforschungen über den Verbleib eines contractbrüchigen Dienstboten anzustellen und das Resultat derselben dem Gericht mitzutheilen (§ 65) Wenn der Dienstherr das Dienstbuch eines contractbrüchigen Dienstboten bei der Polizei einliefert (§ 65), so hat dieselbe nach Ermittelung seines Aufenthaltsorts das Dienstbuch an die Polizeibehörde seines gegenwärtigen Domicils einzusenden, andernfalls aber im Gesindepolizei-Archiv aufzubewahren.

C. In Betreff betrunkener und ruhestörender Dienstboten.

§ 119.

Die Polizei ist verpflichtet, auf Antrag des Dienstherrn einen betrunkenen Dienstboten der Haft zu unterziehen, sowie alle von ihr abhängigen Massnahmen zu ergreifen, um Ruhestörungen, Gewaltthätigkeiten und andere Ausschreitungen der Dienstboten zu verhindern.

Uebergangsbestimmungen.

A. Wirksamkeit der Gesinde-Ordnung.

§ 1.

Diese Gesinde-Ordnung tritt ein halbes Jahr nach ihrer Publication in Kraft.

B. In Betreff der Dienstbücher.

§ 2.

Jeder Dienstbote in den Städten der Ostseeprovinzen Russlands hat sich innerhalb der obigen Frist (§ 1) mit einem Dienstbuche zu versehen. Die Herrschaft ist verpflichtet, den Dienstboten dazu anzuhalten. Im Falle der Unterlassung treten für beide Theile nach Ablauf der bezeichneten Frist die in der Gesinde-Ordnung vorgesehenen Folgen ein.

C. In Betreff des Gesindeprocesses.

§ 3.

Bis zur Einführung der Friedensgerichte erleidet der § 88 folgende Abänderung:

Civilstreitigkeiten und Strafanträge wegen Contractbruches sind vor den städtischen Civilgerichten erster Instanz auf Grund der Bestimmungen des summarischen Civilprocesses, alle Strafsachen aus dem Gesindevertrage aber vor den bisherigen Criminalgerichten auf Grund des bestehenden Verfahrens zu verhandeln. In erster Reihe sind jedoch für Civilsachen und Antragsvergehen die Bestimmungen des Abschnitts VIII der Gesinde-Ordnung, sowie für alle Strafsachen die Bestimmungen des Abschnitts VII der Gesinde-Ordnung massgebend.

Beilage A.

Schema des **Gesindedienstbuches.** (Octavformat.)

Titelblatt.

Gesindedienstbuch

für den

(Tauf- und Familienname des Dienstboten.)

Alter: .... Jahre.

Stand: (Arbeiter-, Dienstokladist etc.).

Hingehörigkeit: (zu welcher Gemeinde verzeichnet).

Ausgefertigt zu ....., den ..... 18...

№ (des Dienstbuchregisters).

(Unterschrift und Siegel der ausfertigenden Stadt-Polizeibehörde.)

Seite 2 und 3 leer.

Seite 4 und 5.

Gesindevertrag № I.

Inhaber dient:
als: (Kutscher, Stubenmädchen, Krankenwärter)
auf die Zeit von: (1 Jahr, 1 Monat, unbestimmte Zeit)
gegen einen Lohn von: ..... Rbl. (wöchentlich, monatlich, jährlich)
Kündigungsfrist: (14 Tage vor Ablauf jedes Monats, 2 Monate vor Ablauf jedes Jahres)
hat den Dienst angetreten am: (Datum und Jahreszahl)
hat den Dienst beendigt am: (Datum und Jahreszahl).
Sonstige Bedingungen:

Unterschrift des Dienstherrn:
Adresse des Dienstherrn:
Datum der Unterschrift:

Beilage B.

Auszug aus der Gesinde-Ordnung,

welcher jedem Dienstbuche anzuheften ist.

Derselbe muss nachstehende Paragraphen der Gesinde-Ordnung enthalten: 5, 6, 8, 14—16, 20—24, 26—42, 54—67, 73, 76—78, 89, 90, 99—101, 110, 113, 114.

Beilage C.

Schema für das **Dienstbuchregister.** (Folioformat.)

Register-Nr.	Datum der Ausstellung des Dienstbuches.	Name des Dienstboten.	Alter.	Stand.	Hingehörigkeit und Legitimation.
1	187.. den	(Tauf- u. Familien-Name.)	... Jahr.	(Arbeiter-, Dienst-Okladist, Bauer.)	(Gouvernement, Kreis, Gemeinde. Bezeichnung, Datum u. Nr. der Legitimation.)

Instruction

für die Führung des Dienstbuchregisters.

1) Die Dienstbuchregister werden auf Anordnung der Gouvernementsverwaltung nach dem obigen Schema gedruckt und als Schnurbücher an die Polizeiverwaltungen der Städte Livlands versandt.

2) Bei Ausreichung eines Dienstbuches sind die obigen Rubriken auszufüllen und vorkommenden Falles auf derselben Seite folgende Notizen unter Angabe des Datums und resp. der № zu machen:

3) Bei Minderjährigen und Ehefrauen, dass die erforderliche Einwilligung der namentlich aufzuführenden Eltern, Vormünder oder des Ehemannes erfolgt sei.

4) Dass der Inhalt des Gesindevertrages № ..... in Gegenwart des Dienstboten und der Herrschaft ..... festgestellt worden und wie derselbe laute.

5) Dass dem Dienstboten ein Monatsschein sub № ..... ausgereicht worden, weil derselbe sein Dienstbuch verloren etc., die erforderlichen Publicationen sub № ..... und in welchen Zeitungen erlassen und wann der Monatsschein zurückgeliefert worden.

6) Dass das Dienstbuch erneuert worden — als Duplicat wegen Verlustes desselben auf Anzeige des Dienstboten oder des Dienstherrn.

7) Dass eine Fortsetzung des Dienstbuches wegen vollständiger Ausfüllung der Gesindeverträge des ersten Dienstbuches ertheilt worden.

8) Dass das Dienstbuch vom Dienstboten oder Dienstherrn und aus welchem Grunde eingeliefert und was mit demselben geschehen? z. B. dass dasselbe nach Ermittelung des Dienstboten an die Polizei seines gegenwärtigen Aufenthaltorts gesandt oder, da derselbe nicht ermittelt, im Archiv sub № ..... aufbewahrt worden.

9) Dass wegen falscher Anzeige über den Verlust des Dienstbuches, oder Fälschung desselben etc. die Sache bzw. das Dienstbuch an das ..... Gericht übersandt worden, zufolge Protocolls d. d. ..... № .....

Beilage D.

Schema für das **Gesindestrafbuch.** (Folioformat.)

Laufende Nr.	Rubrik der Sache	Namen und Adresse des Verurtheilten.	Bezeichnung des Urtheils, des Vergehens und der Strafe.	Wann die Pön zu bezahlen oder die Verbüssung der Strafe anzutreten.	Aus welchen Gründen und auf wie lange die Erfüllung des Urtheils verschoben worden?	Wann die Pön bezahlt oder die Haft angetreten worden?	Wann Inhaftat entlassen worden?
1	Der Hausbesitzer Adam Adamsohn wider den Dienstboten Peter Petersohn.	Peter Petersohn, wohnhaft Pet. Vorst., Säulenstrasse Nr.... bei	d. d. 1. Oct. 1875 Nr. 300. 10 Rubel oder 3 Tage Arrest wegen Beleidigung.	am 14. Oct. 1875.	Wegen Krankheit zufolge Attestats des Polizei-Arztes cf. Prot. vom 10. October 1875 bis zur Genesung desselben?	10 Rbl. bezahlt oder inhaftirt am 15. Nov. 1875.	am 18. Nov. 1875.
2			wegen Widerspänstigkeit.		Durch Vergleich erledigt.	—	—

Motive und Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs der Gesinde-Ordnung.

Zu § 1.

Folgende Kategorien von Dienstleistungen sind, in Uebereinstimmung mit der Definition der Gesindedienste in diesem Paragraphen, nicht als Gesindedienste anzusehen:

a. solche Dienstleistungen, welche eine wissenschaftliche oder technische Vorbildung voraussetzen, wie z. B. diejenigen der Hauslehrer, Gouvernanten, Buchhalter, Handwerker etc;
b. solche, welche sich auf andere Wirthschaftsgebiete als das der Hauswirthschaft, wie z. B. die Land- und Forstwirthschaft, beziehen;
c. die Dienste solcher Personen, welche für Tagelohn arbeiten, wie Tagelöhner und Fabrikarbeiter;
d. die Leistungen solcher Personen, welche nur einzelne bestimmte Geschäfte für die Haushaltung übernehmen, wie z. B. Wäscherinnen, Holz- und Wasserträger, Nähterinnen.

Die obigen Dienstverhältnisse sub a—c sind nach den Bestimmungen über den Dienstvertrag (Art. 4172—4191 des Prov.-Rechts, Thl. III) zu beurtheilen. Für die Dienstverhältnisse sub d sind entweder diese, oder die Grundsätze über den Verdingungsvertrag (Art. 4226—4253 a. a. O.) massgebend, je nachdem der Vertrag auf bestimmte Dienstleistungen im Allgemeinen oder auf die Herstellung eines bestimmten Werkes, auf das Resultat der Dienstleistungen, vorzugsweise gerichtet ist.

Nach dem russ. Entwurf der Gesinde-Ordnung § 1 finden in der letzteren nicht nur die Verhältnisse sub d, und die Tagelöhner sub c, sondern vielleicht auch diejenigen sub a Raum.

Zu § 2.

Ausschliesslich auf die Person der Herrschaft beziehen sich z. B. die §§ 33 Al. 2, 48—54, 60 e, 66 etc.

Zu § 4.

Die einseitige Nichtigkeit des Vertrages zu Ungunsten des Dienstherrn ist die Consequenz des Gedankens, Minderjährige unter 17 Jahren thatsächlich und direct den verderblichen Einflüssen einer Getränkeanstalt entziehen zu wollen. Die Ordnungsstrafe allein führt nur auf einem Umwege zu diesem Resultat. Der

jugendliche Dienstbote soll hingegen wegen seiner Gesetzesunkunde des Regresses wider den Dienstherrn nicht verlustig gehen.

Zu § 8.

Die Bestimmung über das Handgeld führt die Bedeutung des letztern auf das richtige Maass zurück und stellt die irrthümliche, im Publicum nicht wenig verbreitete Meinung zurecht, als ob schon die Hingabe und Annahme eines Handgeldes zum Abschluss des Gesindevertrages genüge. Dieser irrthümlichen Anschauung wird allerdings durch die Fassung des Art 4196 a. a. O. Vorschub geleistet, indem es daselbst heisst:

„Wo ein Handgeld üblich ist, gilt der Vertrag durch „Hingabe und Annahme des Handgeldes für abge„schlossen und beide Theile bindend."

Durch den Art. 3361 a. a. O.:

„Das Hingeben des Handgeldes macht den Vertrag, „sofern er sonst die gehörigen Erfordernisse „hat, unwiderruflich, so dass von jedem Theile dessen „Erfüllung gefordert werden kann,"

wird zwar jener Irrthum ausgeschlossen, da die „gehörigen Erfordernisse" als Voraussetzung für die Rechtsgiltigkeit des Vertrages anerkannt werden, aber der Ausdruck, dass der Vertrag durch das Handgeld unwiderruflich werde, giebt andererseits leicht zu dem neuen Irrthum Anlass, dass das Handgeld zur Wirksamkeit eines Vertrages wesentlich erforderlich sei, indem der Vertrag ohne dasselbe widerrufen werden dürfe.

In Wahrheit aber ist die Hingabe und Annahme des Handgeldes für die Wirksamkeit eines Vertrages weder erforderlich, noch genügend. Vielmehr ist der Vertrag, sofern über seine wesentlichen Momente eine Einigung erzielt worden ist, schon hierdurch unwiderruflich und gewährt jedem der Contrahenten das Recht, Erfüllung desselben zu verlangen.

Die Bedeutung der Hingabe und Annahme des Handgeldes für den Gesindevertrag beschränkt sich darauf, dass einerseits dadurch die Vermuthung für eine erzielte Einigung der Contrahenten begründet wird (§ 8), oder dass sie andererseits als eine Bekräftigung des geschlossenen Vertrages erscheint, der nicht ungestraft gebrochen werden darf (§§ 28 u. 29).

Zu § 11.

Die preussische Gesinde-Ordnung v. J. 1810 § 58 und die sächsische Gesinde-Ordnung v. J. 1835 § 36 fordern die Bedienung

der „Gäste“ schlechtweg. Damit diese Verpflichtung des Dienstboten nicht missbraucht werde, sind hier die Gäste als „vorübergehende Besuche“ näher charakterisirt worden. Für die Bedienung von Gästen, aus deren Aufnahme der Dienstherr ein Gewerbe macht, muss der Dienstbote entweder besonders gelohnt werden oder ausdrücklich dazu angenommen sein. Andererseits soll durch diese Vorschrift dem Dienstboten die rechtliche Möglichkeit benommen sein, einem Freundschaftsgaste des Dienstherrn gegenüber zu striken.

Zu § 15.

Ein ausdrückliches Verbot des „Trucksystems“, wie ein solches in dem russ. Entwurf Platz gefunden, erscheint unter den hier zu Lande obwaltenden Verhältnissen nicht geboten, da dieses System, soviel uns bekannt, hier nie in Frage gekommen ist.

Zu § 17.

Nach Analogie des Art. 4175 a. a. O. — Der Art. 4207 a. a. O., nach welchem der Dienstbote, wenn kein Dienstlohn verabredet, sich mit dem begnügen muss, was er von der Dienstherrschaft erhält, wogegen diese letztere ihn aber nicht Noth leiden lassen darf, dürfte nach der Praxis nur auf junge Dienstboten Anwendung finden, der Absicht des sich verdingenden erwachsenen Dienstboten aber schwerlich entsprechen. Der vorgeschlagene Paragraph wird beiden gerecht.

Zu § 18.

Es ist allerdings wahr, dass die Weihnachts- und Johannisgeschenke namentlich von Seiten der Dienstleute regelmässig gar nicht als Geschenke, als freiwillige Gaben, sondern als ein Theil des Lohnes angesehen und ausbedungen werden. Dies ist aber ein entschiedener Missbrauch, dem gesteuert werden muss. Und zwar nicht blos ein sprachlicher. Denn dadurch werden die Geschenke ihres sittlichen Charakters als Belohnung guter Dienste entkleidet, wenn ein jeder Dienstbote, mag er schlecht oder gut gedient haben, sie fordern darf.

Das Urtheil darüber, ob die Dienste gute waren, hängt von dem subjectiven Ermessen des Dienstherrn ab. Selbst wenn ein Versprechen vorliegt, sollen Geschenke deshalb nicht eingeklagt werden dürfen, weil der Anspruch auf dieselben nachträglich verwirkt worden sein kann, vorüber ebenfalls nur das Dafürhalten des Dienstherrn entscheidet. (So § 34 der preuss. G.-O.; entgegengesetzt § 57 der sächs. G.-O.).

Darum sollten Geschenke im voraus weder versprochen, noch gegeben werden. Ist letzteres aber dennoch geschehen, so soll die Rückforderung derselben, um eine willkürliche Behandlung des Dienstboten Seitens des Dienstherrn in dieser Hinsicht auszuschliessen, nur in dem einen, am Schluss des Paragraphen gedachten, Falle zulässig sein.

Zu § 27.

Dieser Paragraph hatte ursprünglich, in Uebereinstimmung mit dem Art. 4196 a. a. O., folgende Fassung:

„Bleibt der Dienstbote an dem Tage, da er seinen Dienst „antreten sollte, aus, so ist er der Dienstherrschaft zum „Schadenersatz verpflichtet, letztere aber zum Rücktritt „vom Vertrage und zur Rückforderung des etwa ge„zahlten Handgeldes berechtigt. Wenn der Dienstbote „ohne seine Schuld ausgeblieben war, fällt blos der „Anspruch auf Schadensersatz fort."

Ich musste aber einräumen, dass hier das Interesse der Herrschaft besser gewahrt war, als dasjenige der Dienstboten. Dem letzteren wird man durch eine dreitägige Wartezeit gerecht, eine längere Wartezeit (8 Tage) scheint mir eine zu grosse Beeinträchtigung der Herrschaft zu enthalten, die es schon ohnehin nicht leicht hat, sich während der 3 Tage ohne Dienstboten behelfen oder eine Stellvertretung beschaffen zu müssen.

Zu § 39.

Dies liegt im Interesse des Dienstboten selbst, indem dadurch ein guter Dienstbote schneller von einem auf ihm lastenden Verdachte befreit wird, als wenn er warten müsste, bis der Dienstherr sich dazu entschliesst, die Polizei in Anspruch zu nehmen. Die polizeiliche Untersuchung bringt auch leicht eine grössere Schädigung des Rufes des Dienstboten mit sich, als dies bei einer privaten der Fall sein kann. Endlich dürfte sich das Recht hierzu aus der, der Herrschaft zustehenden Befugniss der Aufsicht über den Dienstboten herleiten lassen.

Zu § 46.

Der Art. 4209 a. a. O. schliesst einen Lohnabzug aus, „wenn die Krankheit nicht von langer Dauer ist." Zur Vermeidung von Streit infolge der möglichen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Krankheit lange oder kurze Zeit gewährt habe, dürfte es sich empfehlen, eine bestimmte Frist — im Entwurf 14 Tage — zu

fixiren. Diese Verpflichtung zu 14tägiger Lohnzahlung bei Krankheit der Dienstboten ist auch auf die Fälle langwieriger und ansteckender Krankheit ausgedehnt worden, während der Art. 4220 hierbei Entlassung des Dienstboten auf der Stelle ohne jede Lohnvergütung gestattet.

Die vorgeschlagene Abänderung geht von der Billigkeitsrücksicht aus, dass der Dienstbote, welcher im Dienste Jemands erkrankt ist, zu dem Uebel der Krankheit nicht auch das Uebel der gänzlichen Mittellosigkeit aus dem Hause seines bisherigen Dienstherrn soll mitnehmen müssen.

Zu § 48.

Art. 4552—4557 Entschädigung wegen körperlicher Verletzung; 4558—4559 Entschädigungsansprüche aus Verbrechen gegen die persönliche Freiheit und geschlechtliche Sittlichkeit; 4560—4561 Verbindlichkeiten aus Ehrenkränkungen.

Zu § 50.

Art. 4556 a. a. O.

Zu den §§ 51 und 52.

Die hauptsächlichsten Fälle, in welchen die Herrschaft für die von dem Dienstboten contrahirten Schulden haftet, sind folgende:

1) Wenn die Schulden im Auftrage der Herrschaft contrahirt (Art. 4363—4114) oder
2) von derselben nachträglich genehmigt wurden (Art. 4943, 4946 und 4948) oder
3) das auf Schuld Angeschaffte zu ihrem, der Herrschaft, Vortheil verwandt worden ist (Art. 4211).
4) Wenn der Dienstherr eine Rechtsverletzung, die er hindern konnte, hat geschehen lassen.

   (Art. 3288: Für eine Rechtsverletzung ist verantwortlich, wer dieselbe hat geschehen lassen unter Umständen, wo er durch seine persönliche Stellung zum Thäter, als Vater oder Dienstherr, sie hätte hindern können und also sollen.)
5) Wenn den Dienstherrn bei der Auswahl des Dienstboten eine Schuld trifft.

   (Art. 3447: Wer bei der Auswahl von Dienstboten und sonstigen Dienstleuten nicht die erforderliche Vorsicht angewandt hat, um sich zu vergewissern, ob sie zur Verrichtung der ihnen über-

tragenen Dienste fähig und brauchbar seien, haftet für den von ihnen dabei dritten Personen zugefügten Schaden.)

Statt der beiden §§ 51 und 52 ist im Interesse der Verkürzung des Entwurfs folgender eine Paragraph in Vorschlag gebracht worden:

„Für Schulden, die ein Dienstbote contrahirt, haftet die „Herrschaft nur auf Grund der allgemeinen Bestimmungen „des Privatrechts."

Es ist gewiss richtig, dass die Kürze eines Gesetzes nicht zu seinen geringsten Vorzügen gehört. Wenn aber kein Staatsbürger mit Unkenntniss des Gesetzes sich soll entschuldigen dürfen, dann müssen ihm auch die Gesetze zugänglich gemacht werden. Insbesondere wird nach meiner Ansicht eine Gesinde-Ordnung, wenn sie nicht blos den Richter, sondern vornehmlich auch den Laien über das, was in Gesindesachen Rechtens ist, informiren und zur Vermeidung von unnöthigen Processen beitragen soll, über die wesentlichen Beziehungen und Folgen, welche sich aus dem Gesindeverhältniss ergeben, Auskunft ertheilen müssen. Freilich kann sie einen vollständigen Cursus des Obligationenrechts nicht enthalten. Aber man kann doch nicht läugnen, dass gewisse Kategorien von Verbindlichkeiten, zu denen gerade die in den übrigen Paragraphen angeführten gehören, sich im Leben weit häufiger wiederholen, als viele andere. Darum eben haben jene hier ihren Platz gefunden.

Zu § 58.

Die Fälle sub b und c berechtigen den Dienstboten zu vorzeitiger Kündigung blos dann, wenn das fragliche Ereigniss erst nach Abschluss des Gesindevertrages eingetreten war. Im entgegengesetzten Falle ist die rechtzeitige Kündiguug einzuhalten, da ja der Dienstbote bei Abschluss des Gesindevertrages in der Lage war, sich hinsichtlich der Vertragsdauer und Kündigungsfrist vorzusehen. Von Bedeutung ist diese Bestimmung übrigens nur bei Verträgen mit bestimmter Vertragsdauer, welche regelmässig erst 14 Tage vor Ablauf der letzteren aufgekündigt werden können, während bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ja jeder Zeit gekündigt werden darf.

Zu § 59.

Bei Erfüllung seiner Dienstpflichten muss der Dienstbote seiner Herrschaft Ehrerbietung, Treue, Verschwiegenheit und Gehorsam erweisen, sich stets fleissig, reinlich, anständig und ordentlich ver-

halten, einen sittlichen Lebenswandel führen, mit dem Nebengesinde verträglich leben, den Nutzen und das Wohl der Herrschaft nach Möglichkeit fördern, sowie Schaden und Nachtheil, soviel in seinen Kräften steht, von derselben abwenden (§ 34). Die angeführten Aufhebungsgründe exemplificiren die grobe Verletzung dieser Verpflichtungen in folgender Weise:

1) Verletzung der Treue (das Wort im weiteren, ethischen und engeren rechtlichen Sinne genommen; in letzterer Beziehung strafrechtlich — im Gegensatz zum Betruge, civilrechtlich als Vertragstreue) und Verschwiegenheit — in den Beispielen sub a, b und i;
2) Verletzung der Ehrerbietung — in den Beispielen sub d;
3) Verletzung des Gehorsams — in den Beispielen sub e;
4) Handeln gegen den Nutzen und das Wohl der Herrschaft — in den Beispielen sub c und f;
5) Verletzung der sittlichen Grundlagen des Hauses und der Familie durch einen unsittlichen Lebenswandel — in den Beispielen sub h;
6) Verschuldeter Mangel der Voraussetzungen für die Leistung der Dienste — Kenntniss derselben und Anwesenheit des Dienstboten — in den Beispielen sub g.

Zu § 60.

Hier ist die thätliche Injurie gegen den Dienstboten Seitens der Herrschaft als Aufhebungsgrund angenommen worden, während der Art. 4219 a. a. O. einen solchen nicht kennt. Eine Züchtigung mit Worten muss sich der Dienstbote gefallen lassen und ebensowenig ist in der väterlichen Züchtigung eines Dienstboten unter 17 Jahren mit Schlägen eine Injurie zu sehen (§ 38). — Vollends als eine Herabsetzung der Menschenrechte des Dienstboten erscheint es, wenn er erst eine schwere Misshandlung (Art. 4219) soll abwarten müssen, ehe er das Gesindeverhältniss lösen darf; Misshandlung, jede an dem Dienstboten absichtlich oder fahrlässiger Weise verübte Körperverletzung ist hierzu genügend.

Zur Anmerkung. Es kommt häufig vor, dass Dienstboten kurz vor dem Auszuge an den Strand sich weigern, mitzugehen, in der Regel aus dem Grunde, weil sie sich von ihrer Arbeit daselbst falsche Vorstellungen machen. Um nun der Herrschaft die bei jedem Umzuge oft sehr empfindliche Unbequemlichkeit zu ersparen, denselben mit einem neuen, noch nicht erprobten, Dienst-

boten bewerkstelligen zu müssen, ist die obige Bestimmung getroffen worden. Der Dienstbote, welcher nicht am Strande dienen will, muss sich dies gleich bei dem Vertragsschluss ausbedingen. Darnach kann dann die Herrschaft bei Zeiten ihre bezüglichen Dispositionen treffen.

Zu den §§ 68, 76, 77, 79, 81—87.

Wie im russischen Entwurf einer Gesinde-Ordnung.

Zu § 69.

Art. 131 des Friedensrichterstrafgesetzes.

Zu § 70.

Die Bestrafung für Beschädigung oder Vernichtung herrschaftlichen Eigenthums erscheint keineswegs drakonisch, wenn man erwägt, dass der Dienstbote in der Regel nicht im Stande ist, den Schaden zu ersetzen und darum allen Grund hat, möglichst vorsichtig zu sein. Die Strafe soll auch nur alternativ mit dem Schadensersatz eintreten, während der russische Entwurf sie neben dem letzteren vorschreibt, und darin, nach meiner Ansicht, zu weit geht. Gegen die Bestrafung der dolosen Beschädigung und Vernichtung, sowie der Veräusserung herrschaftlicher Sachen, bei gleichzeitiger Verpflichtung zum Ersatze des Interesse, dürfte wol Niemand etwas einzuwenden haben.

Zu den §§ 71 und 72.

Art. 137 und 138 des Friedensrichterstrafgesetzes.

Zu den §§ 73 und 80.

Im russischen Entwurf 10—60 Rbl.

Zu § 75.

Im russischen Entwurf Arrest von 3 Wochen bis zu 3 Monaten und Gefängnisshaft von 2 bis 4 Monaten. Das Strafminimum dürfte zu hoch gegriffen sein, weil Fälle vorkommen können, in welchen auch dieses eine zu strenge Strafe wäre.

Reisebriefe aus Vorarlberg und Tirol.

I.

Sie werden sich wundern von mir einen Brief zu erhalten, welcher an dem Gestade des Bodensees geschrieben ist und nicht an den sonnigen Ufern des Neckar, von denen meine brave Frau mich fortgeschickt hat. Als sie nämlich mit ihrem weiblichen Scharfblicke bemerkte, dass unter den Folianten, welche für die Universitätsferien zurückgelegt waren, längst schon das rothe Buch verschämt hervorlugte, da hatte sie den Muth offen auszusprechen, was ich mir selbst noch nicht gern gestehen wollte, dass aus dem Actenstudium bei der äthiopischen Hitze des August wol nicht viel Gescheidtes herauskommen werde und dass es deshalb für mich besser sei, auch in diesem Jahre wieder so bald als möglich kühleren Regionen zuzueilen. Wer hätte einem solchen „Auf, auf, hinaus ins freie Land" lange widerstreben mögen oder können? Mein Ziel war Vorarlberg und Tirol und ich meine, es wird Ihnen nicht unwillkommen sein, dass ich Ihnen meine Bemerkungen zusende.

Da ich es nicht liebe, weite Landstrecken in einem Zuge zu durchfliegen, wie hätte ich die Gelegenheit nicht wahrnehmen sollen, um über die Mauern der alten Reichsstadt Ulm zu schauen, welche ja nicht blos durch Pfeifenköpfe und Zuckerbrod berühmt ist. Wird sie den Vergleich mit ihren Schwestern Nürnberg und Augsburg aushalten? Aufrichtig gesagt, ich ward gewaltig enttäuscht. Denn, wenn man von dem herrlichen Dome absieht, dessen Wunden durch die Bemühungen des verstorbenen Gassler und mit Hülfe der fortgesetzten Lotterien jetzt so ziemlich geheilt sind, bietet Ulm im Uebrigen verhältniss-

mässig wenig, was an eine bedeutende Vergangenheit erinnert. Das Rathhaus, einst ein ganz würdiger Bau, ist dadurch verunziert worden, dass spätere Jahrhunderte seine Fresken übertüncht, neue Fensteröffnungen in die Mauern gebrochen und die alten vermauert haben. Die untere von gewaltigen Pfeilern getragene Halle, welche ganz vortrefflich sich zu einem öffentlichen Versammlungsraume eignen würde, dient jetzt und wol schon lange als Magazin eines Spediteurs. Das was den übrigen Reichsstädten ihr Gepräge giebt, die Menge stattlicher Bürgerhäuser der älteren Zeit, das fehlt Ulm fast gänzlich und dieser Mangel giebt auch der jetzigen Stadt bis zu einem gewissen Grade den Anschein der Dürftigkeit, welchen die Oede der Strassen und die kleinstädtische Einrichtung der wesentlich auf die Bedürfnisse einer starken Garnison berechneten Verkaufsläden noch erhöhen. Doch soll ja in neuerer Zeit der Verkehr im Wachsen und mehr Regsamkeit hineingekommen sein, und dass es auch an geistigen Interessen nicht fehlt, dafür liegt der Beweis in den Thatsachen, dass sich die Mittel zur Fortsetzung des Dombaus und zur Herausgabe des trefflichen Urkundenbuchs der Stadt gefunden haben; ferner dass die Neubauten auf der Wallpromenade nicht blos elegant, sondern zum Theil selbst künstlerisch ausgeführt sind. Ich nenne als ein hervorragendes Beispiel die durch ihre Ornamentik nach den besten Mustern der Renaissance ausgezeichnete Villa des Herrn Wieland.

Ein behaglicher Abend und ein noch schönerer Morgen ward in Friedrichshafen verbracht, welches starke Anstrengungen macht, um sich zu einer Fremdenstation höheren Ranges zu erheben. Ein Kurhaus ist gebaut, ein Kurgarten eingerichtet, eine Kapelle engagirt worden — aber suchen denn das die, auf die Friedrichshafen besonders rechnen muss, diejenigen nämlich, welche auf diesen reizenden Fleck Erde kommen, um in Stille unter schönen alten Bäumen eine zeitlang von dem Drange der Geschäfte und von dem Treiben der Grossstädte auszuruhen? Den Anderen aber, welche nach dem Raffinement der Luxusbäder verlangen, ist mit jenen Einrichtungen lange nicht genug gethan; diese werden trotz derselben nicht am Orte bleiben und noch weniger wird durch sie die Hauptmasse der Reisenden gefesselt werden, welcher über die weite Fläche des Sees herüber die grossartigste Alpenlandschaft als von vornherein gewähltes Reiseziel winkt. Das suum cuique gilt auch hier: ich habe schon manchen lieblichen Ort kennen gelernt, welcher durch den Ehrgeiz seiner Bewohner resp. Wirthe

seine eigenthümlichen Reize mehr oder weniger eingebüsst hat. Möge Friedrichshafen vor diesem Schicksale bewahrt bleiben: noch lässt es sich dort offenbar ganz gut, behaglich und nicht theuer leben.

Bregenz ist in ganz ähnlicher Lage. Obwol es von der Natur mit Allem ausgestattet ist, was den Aufenthalt zu einem vergnüglichen machen kann, ist es doch vornehmlich Durchgangsstation und die Zahl der Fremden scheint nicht gross zu sein, welche ihre Gezelte auf längere Zeit zwischen Berg und See aufschlagen. Die Meisten begnügen sich die allerdings nicht genug zu empfehlenden Aussichtspunkte unmittelbar bei der Stadt zu besteigen, den ganz bequem erreichbaren Gebhardsberg im Süden oder allenfalls den höheren Pfänder im Osten — auf beiden sind jetzt gute Gasthäuser — und sie eilen dann so schnell als möglich entweder der Schweiz zu oder zum kleineren Theile dem Bregenzer Walde, dem Gebirgslande der Vorarlberg von Südost nach Nordwest durchströmenden Ache — und das Letzte gedenke auch ich morgen zu thun.

II.

Bädekers Handbuch, mit welchem wol die meisten Norddeutschen sich zur Wanderung nach Tirol ausrüsten, behandelt Vorarlberg etwas stiefmütterlich und entschieden zu kurz für denjenigen, welcher nicht an der Hand eines Führers über Berg und Thal zu stolpern, sondern seinen Weg sich allein zu suchen liebt. Waltenbergers Führer durch Vorarlberg und das westliche Tirol, welcher von Schwaben mit Vorliebe benutzt zu werden scheint, ist dagegen fast zu ausführlich und bringt eine Menge ziemlich überflüssigen Details, welches die Uebersicht einigermassen erschwert. Das Beste dürfte sein, man kaufe sich eine gute Karte und nehme dann die kleine, sehr praktische und fortwährend verbesserte „Distanzenkarte von Vorarlberg“ zu Hülfe, welche bei Teutsch in Bregenz erschienen ist, wie ich glaube, schon in vierter Auflage. Mit diesen Hülfsmitteln kommt man ganz gut aus und hat obendrein die Freude, alle Augenblicke etwas Schönes für sich zu entdecken, ohne dass es vorher schwarz auf weiss angekündigt worden ist.

Denn ein prächtiges Land ist dieser Bregenzer-Wald in der That und Ihr Correspondent hat seinen Entschluss, gerade hierher sich zu wenden keinen Augenblick bereut. Wie herrlich, wird der sagen, welcher von der Station Schwarzach aus im bequemen

Wagen über Alberschwende in das Thal der Ach herabrollt; mit lauterem Entzücken wird der Andere es rufen, welcher gleich uns zu Fuss aus dem heissen Rheinthale über die Lose dorthin kommt. Denn dieser hat das bessere Theil erwählt. Zwar der Anfang des Weges, das Ersteigen der steilen Matten bei dem gewerbfleissigen Dornbirn auf steinigem oft herzlich schlechtem Wege kostet manchen Schweisstropfen, besonders wenn die Nachmittagssonne diese schiefen Ebenen glüht. Indessen nach zwei Stunden umfängt uns kühlender Waldesschatten, der Weg wird besser und fast eben, Lungen und Füsse vergessen bald die überstandene Mühe und das Herz wird aufjauchzen, wenn sich auf der grossen Alp jenseits des Waldes plötzlich das ganze Bergland rechts und links der Ach bis zum Bodensee hin dem Blicke öffnet, saftige Wiesen, lauschige Thalgründe, rauschende Wasser, dunkle Wälder und über Allem die wunderlich gezackten, stark verwitterten Gipfel der Kalkalpen. Es sind nicht gar Viele, welche diesen Ausblick geniessen, denn wie der Aufstieg so ist auch der Abstieg nach Schwarzenberg etwas ermüdend; — wer ihn gehabt, fühlt sich reichlich belohnt.

Und damit komme ich auf einen erst schon angedeuteten Punkt nochmals zurück: Vorarlberg und im besonderen der Bregenzer Wald kann so recht doch eben nur vom Fusswanderer genossen werden. Zwar ist der Fahrweg bis Schwarzenberg, ja selbst bis Mellau, dessen Stahlbad in Aufnahme zu kommen scheint, und, wenn wir die kleine etwas bedenkliche Strecke hinter diesem Orte ausnehmen, auch noch bis zu dem Punkte, wo er überhaupt aufhört, nämlich bei dem Dorfe Schopernau, in ganz gutem Zustande und lässt nicht viel zu wünschen übrig. Der Fahrende klebt indessen immer an der Thalsohle und gerade die bedeutendsten Naturschönheiten rechts und links und vor Allem z. B. die romantischen Partien der oberen Ach von Schopernau bis zum Schröcken werden ihm entgehen, wenn er sich nicht entschliesst, den bequemen Wagen mit dem ihm vom lieben Gott vorsorglich mitgegebenen Beförderungsmittel zu vertauschen. Der Eigenthümer des kleinen unglaublich primitiven Schwefelbades Hopfreben, welches etwa in der Mitte der letztgenannten Strecke liegt, der verkündet freilich dem verehrlichen Publikum, dass es von Schopernau auch im Einspänner zu ihm gelangen könne. Obwol ich mir nun wol denken kann, dass zu Zeiten wol auf einem bespannten Karren Proviant hinaufgeschafft werden mag, so möchte ich doch nicht gern lebendiges Menschenfleisch und am Wenigsten mein eigenes dem gerühmten Einspänner

anvertrauen und ich hege bescheidene Zweifel, ob der Eigenthümer selbst es ein Mal gewagt hat. Wer also etwa den Lobpreisungen vertrauend, mit denen jener Herr seine Quelle als Heilmittel für alle möglichen und unmöglichen Krankheiten herausstreicht, sich dorthin in die Kur begiebt oder wer des Schwefels nicht bedürftig weiter zum Schröcken will, der muss unbarmherzig in Schopernau vom Wagen Abschied nehmen. Schaden wird es ihm nicht, denn zum Wandern ist der Weg gut genug. Das Thal aber, welches bisher doch mehr lieblich als grossartig gewesen ist, nimmt nun entschieden einen erhabenen Charakter an und behält diesen bei bis zu seinem Ende am Schröcken, der Krone und dem Glanzpunkte des ganzen Bregenzer Waldes.

L. Steub — ich kann mich hier nur an die von Bädeker wiederholten Worte halten — sagt vom Schröcken, dass es ihm unter allen bewohnten Alpen an schauerlicher Schönheit keine gleich thue. Diese Worte in Verbindung mit dem Namen der Oertlichkeit, der auch wol als Schrecken gesprochen wird, sind für Viele die Ursache, dass Erwartungen von grauenhafter Gebirgswildniss sich bilden, welche nachher nicht erfüllt werden. Kahle gewaltige Gipfel umrahmen freilich den Thalkessel, aber Wald und Alpen reichen an ihnen ziemlich hoch hinauf; zahlreiche Aelplerhütten, nach der Weise der Gegend weiss getüncht, grüssen freundlich herab und die überaus üppige von vielen Wasserräderchen genährte Vegetation der nächsten Umgebung lässt den Eindruck etwa von Einsamkeit gar nicht aufkommen. Der Schröcken mit seinem sauberen und in jüngster Zeit vergrösserten Wirthshause und dessen wol versehener Küche und Keller hat wenigstens meinem Gefühle nach nichts Schreckliches und ich meine darin auch der Zustimmung der lustigen Studiosen von Stuttgart und Tübingen sicher zu sein, mit welchen ich dort zusammentraf und welche bis spät in die Nacht hinein beim Klange der Zither sich mit den munteren Wirthstöchtern tanzend vergnügten. Im Winter allerdings und im Frühlinge, da mag es dort anders aussehen. Indessen gegen die schlimmsten Gefahren des Hochgebirges ist auch dann der Schröcken gesichert: tiefe Schluchten umgeben ihn schützend und wie er auf seiner Höhe vom plötzlichen Anschwellen der Ach und ihrer Quellflüsse Nichts zu fürchten hat, so verachtet er auch die zu Thal donnernden Lawinen, welche sich in jenen Klüften begraben.

III.

Es ist nicht der Zweck meiner Mittheilungen, den üblichen Reisehandbüchern ins Handwerk zu pfuschen. Trotzdem, meine ich, wird es gestattet sein, hie und da auch auf Wege hinzuweisen, welche verhältnissmässig, selten begangen werden, aber mehr begangen zu werden verdienten und zu diesen rechne ich auch denjenigen, welcher mich vom Schröcken nach Dalaas geführt hat. Nun will ich bei dem ersten Theile desselben, dem Uebergange vom Schröcken zum Dorfe Lech am Flusse gleichen Namens, nicht länger verweilen. Denn obwol die Mehrzahl der Touristen gewöhnlich andere Richtungen einschlägt, entweder über die Schadona-Alp ins Walserthal oder über Krumbach und das Gentscheljoch nach Oberstdorf den Lech hinunter, so müssen doch wenigstens Alle, welche vom Schröcken zum Arlberg wollen, jenen Uebergang benutzen, der zwar nicht gerade durch ausserordentliche landschaftliche Reize sich auszeichnet, aber ihrer keineswegs ganz entbehrt, am Kürzesten zum Ziele führt und auch ohne Führer leicht zu finden ist. Die Zahl der Fremden, welche in diesem Jahre Vorarlberg besuchten, ist an sich nicht sehr gross gewesen — die Dolomiten von Ampezzo sind nun einmal in Mode gekommen und Alles fluthet dorthin — als ich mich aber vom Dorfe Lech aus nicht dem Arlberg zu, sondern flussaufwärts wandte, um auf diesem nicht ganz gewöhnlichen Wege oder eigentlich Umwege das Klosterthal zu erreichen, da konnte ich sicher sein, dass ich hier anderen Touristen und der von ihnen nicht immer in der erquicklichsten Weise vertretenen Civilisation nicht mehr begegnen würde.

Ein sehr guter Saumpfad führt durch Wiesen und Wald im Thale langsam bergan, in je ¾ Stunde erst zu dem zerstreut liegenden Weiler Zug (Kirche), dann zu einer Aelpli genannten Käserei (Kapelle) und endlich zu der Thannläger-Alp, bei welcher der Wald aufhört. Unzweifelhaft ist er früher, wie deutliche Spuren zeigen, noch höher hinauf gediehen; aber was der Leichtsinn der Menschen einmal zerstört hat, das lassen Wind, Wetter und Wasser auf den felsigen Abhängen nicht so leicht wieder aufkommen. Die natürlichen Folgen sind denn auch nicht ausgeblieben und es scheint, dass diese oberste Stufe des Lechthals einer sicheren Verödung durch Geröllmassen entgegengeht, welche schon viel Weideland bedeckt haben und naturgemäss in jedem Jahre weiter um sich greifen werden, da oberhalb noch genug Vorrath davon vorhanden ist. Wenn aber erst der Felsboden selbst blosgelegt

und den zersetzenden Einflüssen der Atmosphäre preisgegeben worden ist, lässt sich schwerlich viel helfen. Weiter unterhalb wäre es wol noch eher möglich, obwol auch dort die Waldverwüstung ihren Fortgang nimmt. Das Herz eines Familienvaters, welcher von seinem Gehalte jährlich so und so viel für die theure Feuerung aufwenden muss, blutet schier, wenn er an den Holzmassen vorübergeht, welche theils durch natürliche Einwirkung theils durch die der Menschen verstümmelt oder niedergeworfen sind und nun unbeachtet verfaulen, Niemandem zum Nutzen, Allen zum Schaden, indem gerade in den Rinden jene Insekten sich mit Vorliebe entwickeln, welche auch dem noch lebendigen Holzbestande Verderben drohen. Die trüben Gedanken weichen nur langsam dem lustigen Sonnenlichte, das auch die fortschreitende Zerstörung überfluthet.

Hinter der Thannläger-Alp wird der Pfad schwieriger erkennbar. Wer indessen gewohnt ist, auf Alpweiden und zwischen Geröll zurechtzukommen, wird nicht leicht irre gehen, besonders da die Richtung im Ganzen durch den Lauf des Lech gegeben ist. Nachdem kurz vor jener Alp das linke Ufer verlassen worden ist, kehrt man nun mit Hülfe einiger schwanken Fichtenstämme auf dasselbe zurück. Der Lech ist hier noch ein munter zu Thal springender Bach; aber schon eine Viertelstunde höher hinauf verliert er sich allmälig, wird stiller und dünner, bis zuletzt einzelne Lachen im Gerölle die alleinigen Anzeichen sind, dass sich hier im Grunde Wasser zu Thale bewegt. Darum ist es schwer zu sagen, wo eigentlich die Quelle des Lech sei, und ich meine, man wird als solche die spärlichen Wassertropfen betrachten müssen, welche aus einer etwa 1 Stunde von der letztgenannten Alphütte entfernten mässigen Felswand hervorsickern, die quer das Bett durchsetzt. Zur Zeit der Schneeschmelze muss jedoch auch über diese Wand ein mächtiger Strom herabrauschen, das zeigt das ausgewaschene Gerölle oberhalb und unterhalb derselben und es ist wol möglich, dass dann auch der Formarin-See am obersten Ende des ganzen Thales, welcher keinen sichtbaren Abfluss hat, anschwellend seine Ueberfülle durch unterirdische Klüfte an den Lech abgiebt.

Der letzte Theil des Weges vor der Formarin-Alp ist etwas rauh, wird aber verhältnissmässig leicht überwunden vermöge der Hoffnung, dort Nahrung und eine erträgliche Unterkunft zu finden. Ich erinnerte mich wenigstens dergleichen in einem Aufsatze irgend

eines Alpenvereins gelesen zu haben. Bittere Enttäuschung! Das Lager, von welchem ich den biederen Alpknecht Peter dicht neben dem siedenden Milchkessel erst aufrütteln musste, war nicht der Art, dass ich es ohne durch die bitterste Noth gezwungen zu sein mit ihm hätte theilen mögen, und was die Nahrung betrifft, so konnte er, wie ich es eigentlich nach langer Praxis hätte erwarten sollen, nichts Anderes auftischen, als ganz frischen unverdaulichen Käse, saure Milch und einen dürftigen Branntweinrest, der aber höchst willkommen war, um jene dem erhitzten Wanderer geniessbar zu machen. Wenn man aber schon sieben Stunden unterwegs ist — ich war am selbigen Tage ja vom Schröcken aufgebrochen — lernt man sich zu bescheiden und obendrein wusste der gute Peter die Raststunde bei dem kargen Mahle durch sein verständiges Geplauder zu würzen. Er erzählte mit Stolz von dem grossen Viehbestande seiner Alp und dass in diesem Jahre die schlimme Krankheit ausgeblieben sei, von der die Anderen behaupten wollten, dass sie vom „Bösen" herrühre. Er aber glaube nicht, dass der Böse die Ursache sei, sondern vielmehr die Bösen, nämlich die bösen Menschen, welche es an der dem Vieh nöthigen Wartung fehlen liessen u. s. w. Nachdem die bisherige Wanderung mir leider nur zu viele Beweise dafür geliefert hatte, wie fest oft noch der wunderlichste Aberglaube das gute Volk dieser Berge gefangen halte, war es eine wahre Freude, den braven Mann so räsonniren zu hören.

Die Umgebung der Alp ist wild, grossartig, einsam, von jenem Charakter, welchen ich dem Schröcken nicht zutheilen konnte. Rings um die grüne Mulde, in der die Alp liegt, furchtbare Schutthalden, kahle hohe Felsen darüber: im Norden die bis 8300 Fuss aufsteigende Rothe Wand, an welcher vorbei ein Pfad ins Marollerund weiter ins untere Walser-Thal führt, im Osten die Pfaffenspitz, im Süden die Saladina, an deren jenseitigem Absturze in einem gegen das Klosterthal geöffneten Tobel ein Jahr zuvor der um die ganze Gegend durch Unternehmungsgeist und Mildthätigkeit verdiente Schotte Douglas seinen Tod gefunden hatte. Auf der Gemsenjagd hat wahrscheinlich ein herabrollender Stein ihn erschlagen und in den Abgrund gerissen, in welchem seine Begleiter ihn todt fanden. So wies Peter noch diese und jene Stelle — es waren meist trübe Erinnerungen, die da zum Vorschein kamen — ehe ich mich mit herzlichem Händedrucke und einigen dankbar aufgenommenen Cigarren von ihm verabschiedete, um nach seiner Weisung weiter zur Passhöhe emporzusteigen.

Ich wählte auf seinen Rath nicht den Weg rechts (westlich) um den wieder durch einen Felsriegel von der Alp getrennten See, weil dort Stiere weideten, welche den ganzen Sommer hindurch alleinige Herren der Grashänge gewesen waren, sondern ich stieg links (östlich) von dem zirkelrunden stillen Wasser empor, in welchem das Grün seiner Ränder und die Bläue des Himmels in wunderbaren Farbennuancen sich spiegelten. Dieser Pfad führt an einem ziemlich steilen Abhange etwa 200 Fuss über dem See hin, ist in dem dichten Gestrüpp von Alpenrosen nicht immer gleich erkennbar und mag nach Regen an einzelnen Stellen wol bedenklich sein. Er fördert jedoch rasch vorwärts und hat vor dem anderen den Vorzug, stets einen beträchtlichen Umblick zu gestatten, welcher auf der nach einer halben Stunde gewonnenen Passhöhe sich noch erweitert. Während rückwärts die schon genannten Berge des Lechthals, die meisten mit kleinen Gletschern an ihren Spitzen, den Blick aufhalten, schweift er nach Süden über eine scharf eingeschnittene dunkle Schlucht, welche rechtwinklig in das Klosterthal einmündet, zu der gegenüberliegenden langen bewaldeten Kette des Christbergs und seiner Genossen und wieder über diese hinweg zu den höheren gletscherreichen Spitzen der Rhätikon-Kette, welche Vorarlberg von Graubünden abgrenzt. Es war ein recht anziehendes und, weil die Sonne sich schon stark zum Abend neigte, ein in kräftige Farben getauchtes Bild. Doch aus demselben Grunde durfte ich nicht zu lange bei demselben verweilen, weil ja nothwendig vor einbrechender Dunkelheit die Sohle des Klosterthales erreicht werden musste. Drei Stunden lang ging es nun bergab in zahllosen Kehren auf steilem Pfade, den theils die überall sprudelnden Quellen sich mit Vorliebe für ihren Lebenslauf erkoren, theils fleissige Menschenhände ausgebessert hatten, man frage mich nur nicht wie? Der lose aufgeschüttete grobe Kies spottete aller Versuche des Fusses einen festen Halt zu bekommen und am Ende kam ich besser vorwärts, wenn ich bald den alten Pfad aufsuchte, bald einen neuen mir selbstständig wählte. Alles aber wird schliesslich überstanden, schon blinkt die weisse Chaussee des Klosterthales durch die dunkelnden Wälder herauf, noch einige der steilsten Kehren und mit inniger Freude begrüsst man die erste Telegraphenstange. Die Civilisation, der entronnen zu sein am Morgen dem alpenlustigen Wanderer wie eine Befreiung erschien, hat doch am Abende für den hungrigen Magen und die heissen Füsse etwas ungemein Anziehendes. Den gespannten

Drähten aufwärts folgend, finde ich nach einer halben Stunde in dem Posthause zu Dalaas ein treffliches Abendessen vor, das sich bedeutend über das Niveau von Milch und Schnaps erhebt, und ein gutes Bett ist schon bereitet, Dinge, welche nach einer $10^1/_2$stündigen Wanderung der gerechtesten Würdigung bei Jedermann sicher sind.

IV.

Da sitze ich nun in dem allerschönsten ruhigen Landregen und habe reichliche Musse über dasjenige nachzudenken, was ich bisher in Vorarlberg gesehen und gehört. Ich glaube aber zunächst eine irrige Vorstellung berichtigen zu müssen, die vielleicht aus meinem letzten Berichte über den Formarin-Pass entstehen könnte, als ob nämlich diese Partie irgendwie zu den besonders beschwerlichen gehöre. Keineswegs. Wer gar vorher im Dorfe Lech Nachtquartier gemacht, gut gefrühstückt und sich mit einem Proviante versehen hat, wird die 7—8 Stunden von dort bis Dalaas ohne sonderliche Anstrengung bewältigen und, wie ich nicht zweifle, auch nicht bereuen, diesen ihn von den gewöhnlichen Touristenpfaden ab- und ihn so recht in Gebirgseinsamkeit führenden Weg ins Klosterthal eingeschlagen zu haben.

Das Klosterthal, welches sich von der Eisenbahnstation Bludenz zum Arlberg hinaufzieht, hat trotz des saftigen Grüns seiner Wiesen und Wälder etwas Einförmiges. Wer also nicht schon hier der Meinung ist, seinen Füssen genug zugemuthet zu haben, und deshalb nach Bludenz zur Eisenbahn oder auf der Chaussee über den Arlberg ins Innthal eilt, der möge mir getrost nochmals — l'appetit vient en mangeant — bergan folgen, um auf einem kürzeren und lohnenderen Wege als im Thale in dies liebliche Schruns zu gelangen, welches vom lieben Gott so recht zu einer Ausruhstation geschaffen zu sein scheint.

Ich führe ihn von Dalaas gleich wieder recht steil aufwärts, fast zwei Stunden lang, aber doch meist im Schatten alten herrlichen Waldes und so, dass reizende Ausblicke in das eben verlassene Thal keine Ermattung aufkommen lassen. Eine fest gezimmerte Kapelle im Walde deutet auf die Nähe des Gipfels und, nachdem wir auf der Bank vor derselben etwas verschnauft haben, wird auch die letzte Viertelstunde des Steigens leicht überwunden. Wir stehen auf dem durch ein Crucifix bezeichneten Rücken des Christberges (4500 Fuss) und geniessen mit Behagen den weiten Umblick. Rückwärts liegt tief eingeschnitten das Klosterthal, hier

entschieden vom nackten Saladina beherrscht, vor uns das mit jenem fast parallel streichende Silberthal, aus dessen Tiefe der Litzbach donnernd herauftönt. Jenseits dann das mächtige Massiv der 8500 Fuss hohen Madererspitze, welche mit ihren westlichen Verzweigungen das Silberthal vom Montafun trennt, in dessen weiter Oeffnung nach Rechts sein Hauptort Schruns behaglich eingebettet liegt, überragt von den Gletschern und den kühn gezackten Gipfeln Sulzfluth und Scesaplana. Der weitere Weg ist nun ein wahrer Spaziergang, bei welchem durch Verschiebung der einzelnen Elemente dieser Aussicht stets neue reizende Landschaftsbilder entstehen. Wir gehen rechts, um die gleich auf der Südseite des Rückens gelegene Kirche des Christberges herum, und nun stets am Abhange durch Wiesen und Felder auf gutem Pfade hinüber zu der schon lange sichtbaren Kirche von Innerkirchen. Denn so und nicht Bartholomä oder Bartholomäusberg, wie auf vielen Karten steht, heisst diese Gemeinde wirklich; Bartholomä, dessen Filial sie ist, liegt vielmehr weiter ausserhalb und ist vorläufig noch nicht zu sehen. Nach Innerkirchen aber wenden wir uns deshalb, weil bei dem gefälligen Herrn Cooperator Giselbrecht nicht blos ein gutes Glas Wein und andere Erfrischung, sondern auch allerlei belehrende Auskunft zu erhalten ist, wie wir sie gerade wünschen. Unsere Verwunderung, dass es in den anscheinend doch ganz gut situirten Siedelungen des Thals keine Wirthshäuser giebt, wird z. B. durch die Erklärung befriedigt, dass die dortigen Männer, welche den Sommer über meist auswärts Verdienst suchen, heimgekehrt ihn äusserst sparsam zu Rathe halten. Sie erlauben sich nicht einmal beim sonntäglichen Kirchgange, auch wenn sie weither kommen, das sonst landesübliche Seidel Wein, sondern sie kaufen sich einfach ein Brod und begnügen sich mit dem Wasser des nächsten Brunnens. Das einzige Wirthshaus des ganzen Thals, weiterhin bei der Kirche von Bartholomä, macht in Folge dieser ungewöhnlichen Enthaltsamkeit gar schlechte Geschäfte.

Herr Gieselbrecht hat die Ortsnamen der Gegend zu seiner Specialität gemacht und in dieser Beziehung, wie rücksichtlich der genaueren Abmessung der Entfernungen, ein wirkliches Verdienst um die schon erwähnte Distanzenkarte von Vorarlberg, welcher er seine Ergebnisse zur Verfügung stellt. Wir erfahren, um nur eins anzuführen, dass was auf der Karte als Tanzkopf bezeichnet ist, in Wirklichkeit Mantanau heisst und dass die Bauern der Gegend uns garnicht verstehen würden, wenn wir nach dem Tanzkopfe fragen

würden. Die Kuppe aber, welche über Innerkirchen liegt und sowol von hier, wie noch bequemer von der Passhöhe des Christberges aus bestiegen werden kann, heisst vielmehr der Itonskopf (eine Alp an demselben noch Latonsalp) oder auch Sonntagkopf im Munde des Volkes, aus welchem die alten Namen immer mehr verschwinden sollen. Und so könnte ich nach den Mittheilungen jenes Herrn eine ganz bedeutende Zahl von Irrthümern sowol in den Namen als auch in der Lage der mit ihnen getauften Punkte anführen, welche aus der grossen Karte in die kleinen Reisekarten übergegangen sind und nur allmälig wieder ausgemerzt werden können. Da mich dies indessen zu weit führen würde, möge sich rücksichtlich der Namen H. Gieselbrecht mit L. Steub und rücksichtlich der Entfernungen die Distanzenkarte mit ihren Schwestern lieber unmittelbar auseinandersetzen. Doch scheint mir jene den anderen Karten und Handbüchern gegenüber unstreitige Verbesserungen zu enthalten.

Der nächste Weg nach Schruns führt schnell bergab und in ¾ Stunden ans Ziel. Wir bleiben aber auf den Rath unseres freundlichen geistlichen Wirthes zunächst noch auf der gleichen Höhe bis Bartholomä und beginnen erst bei der stattlichen Pfarrkirche jenes Ortes, die übrigens auch wegen ihrer zum Theil gar nicht übelen Gemälde einer Besichtigung werth ist, uns links bergab zu wenden. Der kleine Umweg bringt uns nicht blos den Vortheil einer stets sich erweiternden Aussicht ins Montafun und auf die Klüfte der Scesaplana ein, sondern er führt uns zuletzt auch durch Wald zu dem kleinen Kapuzinerkloster über Schruns, welches, auf einer vorspringenden Felsenecke gelegen, wol den schönsten Ueberblick über den ganzen höchst malerischen und wol bebauten Thalkessel gewährt. Leider haben die Herren ohne Zweifel, um in ihren unausgesetzten frommen Betrachtungen durch die zudringliche profane, zu oft sogar weibliche Welt nicht allzusehr gestört zu werden, den Zutritt zu ihrer prächtigen Terrasse auf eine Stunde beschränkt. Wer nun nicht das Glücksloos zieht, gerade diese Stunde bei seinem Besuche zu treffen, kann sein Gemüth doch wenigstens mit einer ähnlichen Aussicht und obendrein seinen Leib mit mancherlei Gottesgaben auf dem etwas unterhalb des Klosters liegenden Gauenstein erfreuen, einem alten Schlösschen, welches von seinen bäuerlichen Besitzern neuerdings zu einem bescheidenen, aber reinlichen und durchaus empfehlenswerthen Gasthause und Bade ausgebaut worden ist. Ob nicht die Zeit bald kommen wird,

da die Kapuziner von Schruns es für vortheilhafter halten werden, gleich ihren Ordensbrüdern in anderen Alpenthälern, wie z. B. in Realp unter der Furka, den weltlichen Wirthen Concurrenz zu machen?

V.

Zur Erheiterung des Gemüths in diesen trüben Tagen des Harrens unter strömendem Regen lese ich mit Ausdauer die hier verbreiteten, sehr gut organisrten Blätter der Kaplanpresse. Sie drucken eben sämmtlich mit besonderer Wonne, ich glaube aus dem ultramontanen „Badischen Beobachter", einen Artikel ab, welcher mit dem Allarmrufe: „Oesterreich, habe Acht!" beginnt und in dem so angeschlagenen Tone die ungeheuerlichsten Dinge von der Unersättlichkeit des nach Oesterreichs deutschen Provinzen lüsternen und zum Ueberfall gerüsteten Deutschland zu berichten weiss. Der arme Verfasser, welcher wol nicht unten am Rhein, sondern in diesen Bergen zu suchen sein dürfte, denn dort glaubt auch der Dümmste solch Zeug nicht mehr, — hat aber in seinem blinden Eifer das Nächstliegende übersehen, hat garnicht bemerkt, dass die Invasion schon erfolgt ist. Schon sitzen im Stern zu Schruns zwei junge baierische Prinzen, ich weiss eben nicht aus welchem Zweige der Wittelsbacher, und wenn diese dem Kaplan nicht verdächtig sein sollten, da sie gewissermassen unter den Augen der Damen des sacré coeur leben, so durchstreift doch mancher Landsmann des bösen Bismarck gleich Ihrem Correspondenten bald hier bald dort das Land und studirt Weg und Steg, Thal und Höhe mit Hilfe seiner abscheulich guten Karten, mit welchen natürlich Moltke ihn ausgerüstet hat. Wunderbar, diese Leute finden sich auch ohne Führer ganz wol zurecht und wissen oft besser als die Einheimischen selbst Bescheid! Sollten das, Herr Kaplan, nicht etwa verkleidete preussische Generalstäbler sein? Ja, ich will Ihnen noch mehr verrathen: in dem Löwen zu Schruns vor den Fenstern des Pfarrers ist schon das Hauptquartier eingerichtet; eine ganze Armee von Württembergern und anderen biedern Schwaben, die jeden Sommer Vorarlberg wie ihre Domaine betrachten, ist dort eingerückt, und Sie wissen, wenn gleich diesen das preussische Deutschland etwas schwer eingegangen ist, sie möchten es sich jetzt um keinen Preis mehr nehmen lassen. Ein Fresisch angehauchter ältlicher Jüngling, der bei Besprechung des Sedantages an der Tafel so etwas von einer Muss-Feier zu murmeln wagt, wird unter allgemeiner Acclamation von einem anderen Landsmanne gehörig ab-

getrumpft. Das sind aber die gefährlichsten, Herr Kaplan, denn es sind die Stammesgenossen Ihrer Vorarlberger und Oesterreich sorgt selbst treulich dafür, dass diese mehr mit den Schwaben als mit dem eigenen Reiche zu verkehren haben.

Aber Sie kommen mit Ihren Warnungen überhaupt theils zu spät, theils an den unrechten Ort. Das letztere deshalb, weil die Vorarlberger in der Treue gegen ihren Kaiser keinem anderen Volkstheile Cisleithaniens nachstehen; zu spät —, weil Sie mit all ihren kleinen Künsten nicht verhindert haben und nicht verhindern konnten, dass dieser treffliche Menschenschlag sich als das fühlt, was er ist, das heisst als deutsch, und mit Stolz sich der Siege und Erfolge seiner Landsleute jenseits der Grenze freut, von denen hier Jedermann weiss, dass sie ganz unmittelbar auch Oesterreich zu Statten kommen. Haben Sie nicht die zustimmenden Rufe gehört, als Ihr Reichsraths-Abgeordneter Ganahl dies jüngst vor seinen Wählern aussprach? Sehen Sie denn nicht, wie auch in abgelegenen Dörfern dem Portrait Ihres Landesherrn zur Seite die Bilder seiner besten Verbündeten hängen, des deutschen Kaisers und seines Sohnes, ja öfters auch das des gefürchteten Kanzlers? Seien Sie zufrieden, dass sich diesen in aller Eintracht an der geduldigen Wand nicht selten auch Pius IX. zugesellt. Doch ich habe mich mit Ihren Einbildungen, mit welchen Sie keinen verständigen Vorarlberger mehr ins Bockshorn jagen werden, schon viel zu lange aufgehalten; das sind Gespenster für Ihresgleichen, alte Weiber und Kinder.

In anderen Sinne jedoch hat ein: Oesterreich, habe Acht! wol mehr Berechtigung. Ich meine die volkswirthschaftliche Krisis, deren Vorboten H. Ganahl in jener Rede, welche in der liberalen „Feldkirchener Zeitung“ abgedruckt ist und auch ausserhalb Oesterreichs Beachtung verdiente, meines Erachtens ganz richtig gekennzeichnet hat, während ich seiner Schlussfolgerung, der Nothwendigkeit der Rückkehr zu einem gemässigten Schutzzollsysteme, nicht so beistimmen möchte. Es ist begreiflich, wenn eine solche Forderung aus dem Munde des Abgeordneten einer sich mehr und mehr der Industrie, besonders der Baumwolle, zuwendenden Provinz rauschenden Beifall findet. Was die Provinz jedoch vor Allem bedarf, das ist eine direkte und bequemere Verbindung mit dem Körper der Monarchie, als sie die einzig zu demselben hinführende Chaussee über den Arlberg und die wenigen praktikablen Saumpfade ermöglichen. Es ist ja unerhört, dass eine Provinz sich die

Produkte der anderen nur über das Ausland beschaffen kann, dass sie das Getreide Ungarns von Memmingen erhält und den allbeliebten rothen Tiroler Wein am Billigsten über München-Lindau bezieht und dies selbst in dem unmittelbar an Tirol grenzenden hintersten Theile des Montafun. Die Vorarlberger empfinden es daher allerdings als eine unverdiente Vernachlässigung, dass niemals Geld da ist, um die schon bei Bludenz stecken gebliebene Bahn nach Innsbruck fortzuführen und einen Bau zu vollenden, welchem, abgesehen von der Durchbohrung des Arlbergs, sonst kaum sonderliche Schwierigkeiten entgegenstehen möchten. Dieser wird freilich nicht billig zu stehen kommen, aber andererseits auch erst das bisher schon auf die Bahn verwendete Capital rentiren machen und in jedem Falle neben den volkswirthschaftlichen Vortheilen auch politische Zinsen eintragen. Die einzige Provinz, welche noch der direkten Bahnverbindung mit dem Herzen des Staates entbehrt, würde sie endlich erhalten und der Staat selbst erst dann über eine fast gerade und in allen Fällen von Deutschland unabhängige Linie nach der Schweiz und durch diese nach Frankreich verfügen. Mich wunderts, dass die „Oesterreich, habe Acht!“ rufende Hetzpresse nicht vor Allem diese Seite betont, da sie ja doch in anderen Beziehungen soviel unnöthige Furcht vor Deutschland zur Schau trägt. Da könnte sie ein Mal einen eclatanten Beweis liefern, ob sie Einfluss in Wien besitzt, und der Verwendung des Einflusses zu solchem Zwecke würden auch die Liberalen ihre Anerkennung nicht versagen dürfen. Da könnten die Ultramontanen sich die Macht in Vorarlberg zurückerobern, welche sie theils schon verloren haben, theils durch eigene Unklugheit zu verlieren im Begriffe sind. Doch davon vielleicht ein anderes Mal.

VI.

Es regnet weiter und ich bin eigentlich damit nicht unzufrieden. Man lebt sehr gut in dem Löwen zu Schruns und obwol ich durch das böse Wetter an grösseren Ausflügen verhindert bin und die beabsichtigte Besteigung der Sulzfluth nicht ausführen kann — die Gebrüder Durig, Besitzer des Löwen, haben dazu neuerdings auf der Alp Dilisuna eine geräumige Unterkunftshütte errichtet —, so weiss ich dem Unwetter doch Dank, dass es den Kreis gemüthlicher Stuttgarter, in welchen ich hier gerathen bin, so lange zusammenhält. Einzelne vom Schicksal mehr begünstigte Stunden wurden am Besten zur Besichtigung der grossen und in neuerer

Zeit überaus reich, aber doch geschmackvoll restaurirten Pfarrkirche des Orts und des Gottesackers verwendet, welcher, von Arkaden umgeben, einen recht freundlichen Eindruck macht und auch sonst interessant ist.

Hier besteht nämlich die Sitte, dass die ein Begräbniss in den Arkaden kaufende Familie die Wand über demselben mit einem biblischen Bilde schmücken lässt und, da fast alle Plätze besetzt sind, weisen die Arkaden schon eine fast vollständige Bilderreihe auf. Ich weiss nun nicht, ob der Pfarrer oder die Familie oder beide zusammen den Gegenstand auswählen; wahrscheinlich ist der Cyclus von vornherein festgestellt worden und die einzelnen Familien müssen sich dem nun fügen auf die Gefahr hin, Bilder über ihre Gräber zu bekommen, welche in dieser Umgebung (wie z. B. Susanna) fast komisch wirken müssen. Die Bilder selbst sind zwar gerade keine Meisterwerke, aber sie bekunden eine nicht ganz gewöhnliche Gewandtheit in Composition und Zeichnung, und obwol die Farben in den meisten etwas matt sind, so giebt es doch auch solche, in welchen energischere Töne mit Erfolg zur Anwendung gebracht wurden. Kurz, Schruns darf auf seine Composition stolz sein; ich möchte wissen, ob in Deutschland irgend ein Ort von 1700 Seelen auch nur Aehnliches aus neuerer Zeit aufzuweisen hat.

Das führt mich auf eine andere Bemerkung. In Vorarlberg besteht offenbar eine sehr achtbare künstlerische Tradition einerseits und ein reger Sinn für die Kunst andererseits, ohne welchen jene keine Gelegenheit zur Bestätigung finden könnte. Das neuerdings sich steigernde Bestreben des Katholicismus, durch Entfaltung äusserer Reize zu imponiren, mag dazu mitwirken, dass der kirchliche Sinn der Bevölkerung sich noch mehr nach dieser Richtung hinwendet: die Richtung selbst aber, und das ist das Erfreuliche, ist einmal vorhanden und lässt bei einiger Pflege von Oben her wol Bedeutendes erwarten. Die Kirchengebäude sind fast überall nicht blos stattlich und sauber, sondern auch oft in sehr gutem Stile errichtet, namentlich die aus neuerer Zeit. Die Altarbilder sind theils garnicht zu verachtende Originale (die neueren wol vielfach aus der Münchener Schule), theils gut gewählte Copien; der übrige Schmuck meist reich, aber selten überladen und noch seltener von jener Geschmacklosigkeit, welche in katholischen Kirchen oft abstossend wirkt. Sogar entfernte Kapellen haben von diesem künstlerischen Sinne eine würdige Ausstattung empfangen, wie ich denn z. B. mit Ueberraschung in der kleinen hölzernen Waldkapelle von

der Passhöhe des Christberges als Altarbild ein grosses Oelgemälde (Christus am Kreuze) gefunden habe, das zwar nur Copie, aber eine recht gute Copie ist. Die Madonnen und Heiligenbilder an der Fronte der Häuser, obwol sichtlich die Arbeit ganz gewöhnlicher Handwerker, sie bekunden gleichfalls eine gewisse Technik und ein Gefühl für das Schöne und Richtige, welches, wie gesagt, wol gepflegt und entwickelt zu werden verdiente. Umsomehr hat es mich überrascht, dass die Schnitzerei in Vorarlberg nicht Boden gefasst hat; ich habe wenigstens darüber Nichts in Erfahrung bringen können und die anderen Schnitzarbeiten in den Kirchen, an Altären u. s. w. stammen wol sämmtlich aus München.

Ich schreibe aber jenen Geschmack mehr der gesunden Anlage der Bevölkerung als den Einflüssen der Geistlichkeit und des Katholicismus überhaupt zu und zwar aus dem Grunde, weil da, wo diese letzteren ausschliesslich walteten, es zu ganz abschreckenden Erscheinungen gekommen ist. Wenn man z. B. die Schruns benachbarte schroff über der Ill gelegene Kirche von Tschaguns besucht, übrigens einen der schönsten Punkte der Gegend, wird man eine Art Pfeilerbasilica des 17. Jahrhunderts finden, welche durch ihre Anlage und Dimensionen von vornherein einen bedeutenden Eindruck macht. Auch hier fehlt es nicht an Bildern von einigem Kunstwerthe. Aber der nächste Blick auf die Seitenwand des nördlichen Schiffes verwischt den ersten guten Eindruck wieder. Denn da hängt in dicht gedrängten Reihen eine Masse scheusslicher kleiner Votivbilder, an deren Rahmen obendrein Füsse, Hände, ganze Kinderfiguren u. s. w. aus Wachs befestigt sind, Alles aber, Bilderchen sowol wie Wachse, in der gröbsten Manier ganz fabrikmässig gesudelt. Und das Merkwürdigste ist, dass die Mehrzahl dieser Ungeheuer laut den beigeschriebenen Jahreszahlen eben erst aus der allerjüngsten Zeit stammt.

Da die gleiche Beobachtung sich auch an anderen Orten aufdrängt, möchte man glauben, dass die geistlichen Einflüsse wenigstens innerhalb gewisser Kreise der Bevölkerung im Wachsen begriffen seien und zu verwundern wäre es nicht in einem Lande, in welchem Jesuiten sich einmal eingenistet haben. Das ist aber nun keineswegs der Fall. Vielmehr scheint sich nach ziemlich sicheren Indicien auch hier allmälig eine Emancipation von der ausschliesslichen Herrschaft des Klerus vorzubereiten, welcher dieser ganz ohnmächtig und um so gereizter gegenüber steht. Wie könnte das auch anders sein? Der Vorarlberger hat von Natur einen klaren

Kopf; er weiss trotz aller Kaplanblätter unbefangen zu würdigen, was jenseits der Grenzen in der Schweiz und in Deutschland sich vollzieht, dass Religion und Glaube nicht leidet, wenn dem herrschsüchtigen Pfaffenthum etwas engere Schranken gesetzt werden; der rege Verkehr mit jenen Ländern, das alljährliche Wandern vieler Landsleute dorthin thut auch das Seine zu einer richtigeren Auffassung der Dinge, als sie zu Hause gepredigt wird; einheimische Blätter freisinniger Richtung wie die „Feldkirchener Zeitung" fördern weiter und dass auch deutsche Zeitungen und Zeitschriften, „Schwäbischer Merkur", „Allgemeine Zeitung", „Ueber Land und Meer", „Gartenlaube", „Illustrirtes Familienjournal" u. A. im Lande Verbreitung haben, ist ebensosehr eine Wirkung jener Emancipation als auch wieder ein Mittel sie zu befestigen und zu verstärken. Man fängt eben an sich selbstständig zu fühlen, wie die Wahl eines liberalen Abgeordneten bekundet hat. Der Klerus versucht dem gegenüber wol hie und da die Zügel straffer anzuziehen, aber oft sehr plump und anscheinend nur mit dem Erfolge, dass sich die Kluft erweitert. In Schruns, dessen Pfarrer auch sonst mit einem Theile seiner Gemeinde durch seine hierarchischen Ansprüche zerfallen ist, hat ein Gesangverein der jungen Bursche sich lieber aufgelöst als sich für fremde Zwecke brauchen lassen wollen, und in Schopernau hat der Gemeinderath unter allseitiger Theilnahme der Umgegend die Büste des vorarlbergischen Dichters D. M. Felder auf dem Gottesacker aufgestellt, obwol der Pfarrer Himmel und Hölle dagegen in Bewegung setzte unter dem Vorwande, dass die Büste einen Lorbeerkranz trage, dieser aber nur Märtyrern der Kirche zukomme! Genug, es geht hier wie überall: der Ultramontanismus und die Hierarchie gehen daran zu Grunde, dass sie nicht Maass zu halten verstehen. Die übertriebenen Ansprüche auf dieser Seite wecken endlich das männliche Selbstbewusstsein auf der anderen, und ich meine, den Mächten der Finsterniss wird es nicht so leicht werden, es wieder einzuschläfern.

VII.

Im Sturm und unter Schauern von Regen und Schnee habe ich auf dem fast 6000 Fuss hohen Zeynisjoche die Grenze des heiligen Landes Tirol überschritten und dann das nach Landeck am Inn sich herabziehende Thal Patznaun durchwandert, das vielfach als ein Seitenstück zu dem eben verlassenen vorarlbergischen Montafun gelten kann. Nur dass die Zahl der Fremden, welche jenes

besuchen, noch kleiner ist, als bei diesem und das erklärt sich sowol durch die Abgelegenheit des Patznaun als auch dadurch, dass die Communicationen wol noch mehr zu wünschen übrig lassen. Ein das Thal durchziehendes Strässchen ist allerdings vorhanden, wie der von Landeck Kommende am Eingange des Thales mit besten Hoffnungen lesen kann, ein „Vicinalweg nach Patznaun", und dieser gilt als fahrbar, ist aber in einem solchen Zustande, dass Versicherungsgesellschaften schwerlich die Versicherung auszahlen würden, wenn Jemand beim Fahren auf derselben sich ein Unglück zuzöge. Und doch würde der weitere Ausbau der Strasse im grössten Theile des Thales keinen Schwierigkeiten unterliegen, wenn nur der gute Wille und das Geld dazu da wäre. Indessen in Ischgl sagte man mir, dass das abwärts gelegene Kappel widerstreite und in Kappel hatte man wieder andere Gründe, kurz und gut, es fehlt offenbar an der rechten Erkenntniss des eigenen Besten, aus welcher heraus solche Thalgemeinden in der Schweiz ihren Stolz darin setzen, sich eine wirklich fahrbare Strasse zu beschaffen. Der Staat hilft dort dann gern mit, obwol auch immer nur zu einem bescheidenen Theile. Hier aber bleibt Alles beim Alten, obwol auch heuer wieder einmal ein Bezirksinspector die Sache in Augenschein genommen haben soll, und Jahr für Jahr mehren sich die Tafeln am Wege zum Andenken derer, die dort vom Wagen erdrückt oder durch Verfehlen des Wagens und Sturz in den Abgrund oder durch Muhren (Schlamm- und Steinstürze) oder durch Lawinen ihren Tod gefunden haben: an einem einzigen Baume in der Nähe des Weilers Wald zählte ich sechs solcher Tafeln aus einem verhältnissmässig kleinen Zeitraume und von diesen Tafeln bezogen sich mehrere noch auf eine Mehrzahl von Personen. Es ist eine schöne Sitte, dies an die Vorübergehenden gestellte Ersuchen für das Seelenheil der Verstorbenen zu beten, und mit Rührung, indem ich des Jammers der Hinterbliebenen gedachte, habe ich oft den naiven Ausdruck eines kindlich-frommen Glaubens auf diesen Bildtafeln gelesen; aber die in diesen Denkmälern herben Unglücks liegende Warnung und Aufforderung an die Lebendigen, dass sie besser für sich selbst sorgen möchten, geht allem Anscheine nach an den letzteren spurlos vorüber. Der Glaube ist da, aber die Worte fehlen. Wo die reissende Trisanna durch Abspülung und Untergrabung den Bestand des Weges überhaupt in Frage stellte, oder bei dem grossen Tobel von Mathon, da musste freilich das Nothdürftigste geschehen; im Uebrigen steht

es mit der Erhaltung der Strasse, um ganz von ihrer Verbesserung zu schweigen, nirgends zum Besten. Es geht halt auch so.

Ich kann von dem Vergleiche mit ähnlichen Thälern der Schweiz nicht loskommen und er liegt ja auch nahe genug. In der Schweiz hütet der Bauer den Schatz seines Miststockes mit einer gewissen Zärtlichkeit und er giebt sorgfältigst Acht, dass ihm von der kostbaren Jauche Nichts verloren gehe; hier dagegen scheint sie oft förmlich auf die Strasse abgeleitet zu werden und da diese gerade innerhalb der Dörfer stets am Meisten verwahrlost ist, so kann man sich ihren Zustand nach einigen Regentagen vorstellen. Wenn dann noch einige Steinspitzen — ach, nur zu oft betrügen sie den vertrauenden Fuss! — inselartig aus dem Urbrei hervorragen, mag der Wanderer sich glücklich preisen, denn an anderen Stellen ist Alles eine einzige aufgelöste Masse, der gegenüber die Mauern rechts und links kein Ausbiegen gestatten und Nichts hilft als ein unverzagtes Durch, koste es was es wolle. Es geht halt auch so!

Man würde indessen ganz irre gehen, wollte man nach diesen Ausführungen dem Patznauer Betriebsamkeit absprechen. Die überaus steilen Halden werden noch hoch hinauf mit mühsamstem Fleisse durch die Hacke für den Getreidebau zugerichtet. Die Frauen sieht man kaum anders als strickend, selbst auf dem Wege von der Arbeitsstelle, und manche sollen es durch Uebung dahin gebracht haben, dass sie im Jahre wol 200 Paar wollene Strümpfe fertigen, welche dann in die Schweiz verkauft werden. Die Männer aber ziehen zum grossen Theil ebenso wie aus dem Montafun und Silberthal, alljährlich als Maurer, Feldarbeiter oder zum Kraut- (d. h. Kohl-)schnitt an den Rhein, ins Elsass und nach Frankreich und sie bringen regelmässig 400 bis 500 Frcs. von dort heim. Sie kennen also die Zustände anderer Länder; die Vortheile rationellerer Wirthschaft und erleichterteren Verkehrs sind ihnen nicht etwa fremd und umsomehr muss es auffallen, dass sie keinen Versuch machen, diese sich selbst daheim anzueignen. Sollte es wahr sein, was man mir allerdings mehr andeutete als sagte, dass nämlich gewisse mächtige Einflüsse, z. B. den Bau einer besseren Strasse, stets zu vereiteln wissen, eben weil sie keinen stärkeren Verkehr ihrer Pflegbefohlenen mit der Aussenwelt wünschen und namentlich das Hereinströmen fremder Elemente für gefährlich halten? Die Herren haben übrigens von ihrem Standpunkte nicht so ganz Unrecht.

Vorläufig ist das Patznaun noch wenig besucht, obwol es immerhin manches recht Hübsches bietet: an seinem oberen südlichen Ende z. B. die mächtigen Urgebirgsstöcke, aus welchen die Trisanna ihre Zuflüsse empfängt, den 10,000 Fuss übersteigenden Piz Buin und seine kaum geringeren gletscherreichen Nachbaren. Für Wanderungen an und auf denselben ist die Alphütte am Bielerjoch wol der geeignetste Ausgangspunkt und Aufnahme und Bewirthung in ihr sollen wieder zufriedenstellender sein als in den letzten Jahren, aus welchen Beschwerden sogar in den Mittheilungen des österreichischen Alpenvereins laut geworden sind.

Die Thalmulde der mittleren Stufe hat ihren Mittelpunkt in dem Kirchdorfe Ischgl, von wo aus ein, wie man mir sagt, lohnender Pfad östlich zu der abgeschiedenen schweizerischen Gemeinde Samnaun hinüberführt, welche ihrerseits wieder nur über Finstermünz d. h. durch österreichisches Gebiet mit der Aussenwelt Zusammenhang hat. Die politische Grenze hat hier sehr willkürlich alte Beziehungen durchschnitten; denn in früherer Zeit gehörten alle diese Gemeinden zusammen. Tarasp hat noch Weidegerechtigkeiten im Patznaun. Ischgl selbst war einst nach Tarasp eingepfarrt, was freilich für Pfarrer und Gemeinde gleich grosse Unbequemlichkeiten hatte. Die Leichen z. B. der im Winter Verstorbenen mussten so lange verwahrt, kalt gestellt werden, bis die Pässe ins Engadin wieder gangbar geworden waren. Seitdem hat Ischgl sich sehr gehoben; es hat jetzt nicht nur seinen eigenen Pfarrer und mehrere Frühmessner und Cooperatoren, sondern in dem gleichen Verhältnisse ist auch die Zahl der Wirthshäuser gewachsen und unter diesen hat es der Adler des sogenannten Welschwirths sogar zu einem gewissen und ich füge ausdrücklich hinzu, auch wolverdienten Rufe gebracht. Wer dort längere Rast machen kann, möge bei der Gelegenheit der Chronik nachfragen, welche einst der Vater der auch schon hoch bejahrten Wirthin aus seinen Erlebnissen und mannigfachen Erkundigungen im Patznaun zusammengestellt hat mit dem frommen aber leider nicht erfüllten Wunsche, dass seine Nachkommen sie fortführen möchten.

In landschaftlicher Beziehung bietet jedoch die untere Thalstufe unvergleichlich mehr. Sie beginnt etwa bei dem hoch über dem Flusse an steiler Halde aufgebauten Kappel, dessen Adler wiederum ein recht empfehlenswerthes Haus ist, und sie reicht bis zu dem Punkte, wo die Trisanna sich in die links vom Arlberg herkommende Rosanna ergiesst und das Patznaun ins Stanzer-Thal

übergeht, das seinerseits unterhalb Landecks rechtwinklig auf den Inn stösst. Das Wandern auf dieser Strecke ist eine fortgesetzte Ueberraschung vermöge der rasch wechselnden malerischen Scenerien. Da ist zuerst der Rückblick auf Kappel selbst mit seinem von den gewaltigen Bergen des oberen Patznaun eingerahmten Hintergrunde. Dann kommt die kleine grüne Thalebene bei dem Weiler See, dessen Namen freilich jetzt bedeutungslos ist, da es einen See dort nicht mehr giebt. Er war aber früher ganz am Platze, ehe die Trisanna sich ein tieferes Loch durchbrach und dadurch jene Ebene trockenlegte. Wie ihre Ränder deutlich erkennen lassen, ist dies in zwei Absätzen geschehen. Der weiter folgende etwa eine Stunde lange Durchbruch des Stromes selbst lässt an wilder Grossartigkeit Nichts zu wünschen übrig, ja diese steigert sich fortwährend bis zu der Stelle, an welcher auf dem linken Ufer selbst für die schmale Strasse kein Raum mehr bleibt und eine sehr altersschwache Brücke die Schlucht überspannt, in der die Trisanna in donnernden Katarakten der Vereinigung mit der Rosanna zueilt. Die Einmündung geschieht dann fünf Minuten weiter in einer Landschaft wieder von ganz anderem Charakter, in einem von hohen waldbewachsenen Wänden eingeschlossenen verhältnissmässig ruhigen Kessel, aus welchem auf einem nach drei Seiten senkrecht abfallenden Felsen das grosse wolerhaltene Schloss Wiesberg aufragt. Steigt man endlich aus dem Kessel zur Arlberg-Chaussee empor, so ändert sich die Scene nochmals und vollständig. Das Schloss liegt jetzt unter uns; die Thalschlucht, durch welche der „Vicinalweg ins Patznaun“ führt, erscheint nur noch als eine gewaltige Spalte; nach der anderen Seite aber öffnet sich nun das weite fruchtbare Thal von Pianz und Stanz, durch welches man auf das noch breitere Innthal hinabschaut, bewacht von einer Reihe massiger Bergkolosse. Ich werde nie das entzückende Bild vergessen, welches sich mir beim Hinaustreten aus der Tiefe auf die grosse Strasse darbot: vor mir diese Berge förmlich leuchtend in ihrem saftigen Grün und dem frisch gefallenen Schnee, welcher bis tief herunter die kahlen Gipfel und die öden Schutthalden mitleidig umkleidete, und zur Rechten jene eben verlassenen wilden Schluchten, in welchen gerade ein furchtbares Unwetter sich entlud. Vor mir der Tag und hinter mir die Nacht! Und so schritt ich denn ins Sonnenlicht hinaus dem Inn zu, gegen welchen das Stanzer Thal sich zuletzt noch durch eine mächtige Moräne absperrt. Scharf biegt die Strasse um diese herum und wir begrüssen das aus unzähligen Bildern wol

bekannte Landeck mit seinem würfelförmigen Schlosse. Von Engadin und vom Arlberg, von Innsbruck und von Meran her treffen die Strassen und Eilwagen hier zusammen und das kleine schmucke Städtchen erfüllt sich mit dem Lärm des grossen Verkehrs, der nach schneller Abfertigung drängt. Die fürsorgliche Wirthin zur Post aber weist mich aus dem geräuschvollen Treiben des Haupthauses in ein Zimmer der stillen Dependence und hier habe ich Ihnen unter dem frischen Eindrucke des in den letzten Tagen Gesehenen noch in aller Behaglichkeit diese Zeilen geschrieben, bevor das gleichmässige Brausen des Inn die Erlaubniss bekommt, mich in den Schlaf zu singen.

VIII.

Meine Wanderung ins Oetzthal und in die grossartige Gletscherwelt, im Hintergrunde desselben dann die alte Kaiserstrasse des Etschthals hinab und wieder über die Berge zum Gardasee, Alles das wird für Sie weiter kein Interesse haben, da diese Partien unendlich oft gemacht werden und Neues sich darüber kaum mehr sagen lässt, als höchstens das Eine, dass Führerwesen und Zugangspfade sich in letzter Zeit wesentlich verbessert haben und Vieles für eine erleichterte Exploitirung zu Gunsten der Touristen geschehen ist. Einen Irrthum möchte ich jedoch berichtigen, mit welchem der Reisende oft in jene Thäler eintritt und der zum Theil wol durch die von Bädeker gebrauchten Worte sich eingebürgert hat, als ob es dort nämlich mit der Verpflegung nicht zum Besten stände. Es ist wahr, von dem Comfort der grossen Schweizerhotels sind die bäuerlichen und in Gurgl und Vent die geistlichen Wirthshäuser noch weit entfernt, aber Mangel braucht man darum doch nicht zu leiden. Suppe und zwei Arten Fleisch sind nebst gutem Wein überall zu haben und werden auf Verlangen auch an Fasttagen neben Forellen und Mehl- und Eierspeisen verabreicht. Die Betten sind reinlich und in den meisten Fällen auch gut und da die Preise, besonders wenn man die Schwierigkeiten der Communication und die Unregelmässigkeit des Fremdenbesuchs in Anschlag bringt, sich durchaus in angemessenen Grenzen halten, so wüsste ich nicht, was der Bergwanderer, der als solcher seine Ansprüche beschränken gelernt hat, zu vermissen oder noch darüber hinaus zu wünschen haben sollte. Für verwöhnte Elegants und zartbeschuhte Damen sind diese Partien so wie so nicht geschaffen; die mögen sich damit begnügen vom Rigi aus die Pracht der

Alpenwelt zu bewundern. Es gilt jenes günstige Urtheil auch von Vorarlberg und dem übrigen Tirol, soweit ich es bis jetzt kennen gelernt habe, mit ganz wenigen Ausnahmen. In der Schweiz aber möchte ich den Wirth sehen, der an seine Gäste die folgende Aufforderung zu richten wagte, welche ich auf der Vorderseite eines tirolischen Fremdenbuchs gefunden habe und die, nach dem ganzen Wesen des sprechenden Mannes zu urtheilen, wirklich im Ernste gemeint ist:

Ihr Herren und ihr Frauen fein,
Die ihr beim Barthel kehret ein,
Schreibt eure Namen gross und klein
Gefällig in dies Buch hinein.
Sagt, was ihr von dem Fleck hier denkt,
Den uns der liebe Gott geschenkt,
Und wie mit Speis' und Trank und Leut'
Ihr da bei mir zufrieden seid.
Draus zieht der Barthelwirth die Lehr,
Was z' ändern und zu bessern wär.

Eigentliche Entbehrungen hat man jedenfalls in Tirol nicht zu befürchten und nur der Raucher wird zuweilen in die Verlegenheit kommen, ein Kraut verdampfen zu müssen, das ihm bisher ganz unbekannte Gerüche entwickelt.

Damit will ich aber nicht der vielfach verbreiteten Meinung das Wort reden, dass die Tabackprodukte der österreichischen Staatsfabriken hinter denen der freien Fabrikation Deutschlands zurückstünden. Die geringeren Sorten, welche in abgelegeneren Ortschaften allerdings oft allein zu haben sind, werden nicht besser, aber auch nicht schlechter sein, als was man zu gleichem Preise in Deutschland erhält und der gemeine Mann ist mit seinem Kraute nicht blos zufrieden, sondern hat es mir gegenüber oft gerühmt. Die besseren Sorten Oesterreichs dagegen, welche auch in den grösseren Dörfern nicht fehlen, haben vor denen der deutschen Händler den unleugbaren Vorzug, dass man bei ihnen weiss, was man bekommt und nicht etwa als Havanna bezahlen muss, was seine Heimath in nächster Nachbarschaft suchen kann. Kein Wunder, wenn verwöhnte Raucher anfangen, sich die wirklich feinen Sorten aus Oesterreich kommen zu lassen, das in dieser Beziehung ohne Frage den Ruhm der Reellität verdient. Wir brauchen dabei nicht einmal an die entsetzlichen Produkte des italienischen Monopols zu denken. Könnte die kaiserlich-königliche Regie nur mehr pro-

duciren, als es ihr trotz fortwährender Vermehrung ihrer Anstalten möglich ist; könnte sie vor Allem ihre Produkte länger ablagern lassen, es würde ihr noch leichter werden, jede Concurrenz zu besiegen.

Wer von der Nordseite des Hauptkammes der Alpen auf die Südseite derselben herübergeht, wird ganz von selbst sich zu Vergleichen angeregt fühlen. Den von der Natur bedingten Unterschied der Vegetation, welcher besonders auffällig wird, wenn man von den Fernern des oberen Oetzthals in wenigen Stunden zu den Nuss-, Kastanien- und Feigenbäumen und zu den Rebengehängen des Vintschgaus heruntersteigt, lasse ich ganz bei Seite; mich interessirt mehr der Unterschied im Wesen der Bevölkerung. Erschöpfen kann ich den Gegenstand freilich nicht und noch weniger ohne L. Steub's Hülfe ausmitteln, wie viele Procente rhätischen, romanischen, alemannischen oder bajuwarischen Blutes in den Adern der Vintschgauer und Etschthaler rinnen, und so mögen vorläufig einige Bemerkungen über das Aeusserlichste, über die Kleidung, genügen.

Die alte Tracht aber, durch welche sonst sich Thal von Thal, öfters selbst Gemeinde von Gemeinde unterschied, ist offenbar hüben und drüben im Verschwinden begriffen, nur dass es damit im Norden schneller geht. Im Montafun z. B. ist fast Nichts geblieben als der schwarze Filzhut der Frauen, der übrigens eigentlich auch nur noch zum Kirchgange getragen wird, und dann ihre eigenthümlich unvernünftige Weise den Busen so zu schnüren und platt zu drücken, dass nothwendig die Entwicklung der Brüste gehemmt wird, indem diese fast unter die Arme gedrängt werden. Die Männer haben hier in ihrer Tracht Besonderheiten nicht mehr bewahrt und ebenso wenig im Oetzthale, in welchem der gewöhnliche niedere runde Männerhut auch bei den Frauen so allgemein geworden ist, dass die stattliche Bärenmütze der früheren Zeiten beim sonntäglichen Kirchgange nur noch in vereinzelten Exemplaren zu erblicken ist. Anders im Vintschgau. Da erschienen bei einem Marien-Feste die Einheimischen noch zum grössten Theile mit dem spitzen Troddelhute, dem breiten gestickten Leibgurte über dem blendend weissen Hemde, mit Kniehosen von schwarzem Sammt und sauberen Strümpfen, während die anwesenden Passeirer ähnlich gekleidet waren, aber sich durch ihre mit Roth aufgeschlagene Weste kennzeichneten. Dagegen von Meran abwärts wird die Nationaltracht wieder eine seltenere Erscheinung und hat sich im

Allgemeinen auf den Troddelhut und grüne Hosenträger beschränkt, welche über der Weste getragen werden. Der grössere Verkehr, welcher vom Etschthal und der Brennerbahn hineinfluthet und ebenso die Berührung mit den benachbarten welschen Gemeinden, welche keine besondere Tracht kennen, werden hier mehr Gleichförmigkeit zu Wege gebracht haben.

Der grössere Verkehr — das ist's was dem südlichen Tirol überhaupt ein anderes Gepräge giebt, als es der westliche Theil des Landes und Vorarlberg trägt. Während diese Theile von Kunststrassen Nichts besitzen als das Stückchen Eisenbahn im Rheinthale und die Chaussee von Innsbruck nach Finstermünz und deren Abzweigung über den Arlberg, hat das südliche Tirol nicht blos die Brennerbahn, sondern auch noch die daneben laufende Chaussee im Etschthal, den grossen Strassenzug durch den Vintschgau über Meran ins Engadin und ins Veltlin und endlich in Indicarien eine ganze Menge trefflich gebauter und unterhaltener Kunststrassen zweiten Ranges; man möchte sagen, je weiter man ins welsche Tirol kommt, desto mehr. Viele dieser Strassen sind nun wol zunächst von militärischen Rücksichten dictirt worden, welche auch sonst z. B. in den neuen Sperrforts am Gardasee sichtbar werden, andere wol von dem naiven Wunsche, die immer etwas unsicheren Welschen durch Wohlthaten sich zu verpflichten; wie dem aber auch sei: der Nordwesten hätte wirklich Grund sich über eine gewisse Zurücksetzung zu beklagen, welche um so ungerechter erscheint, wenn man den Volkswohlstand der in Vergleich gestellten Landestheile mit in Anschlag bringt. Denn das ist doch wol keinem Zweifel unterworfen, dass die Landestheile südlich von dem Hauptkamme der Alpen unvergleichlich reicher sind als die im Nordwesten und der Staatshülfe viel eher entrathen könnten als diese, denen es in der That etwas schwer fallen wird, sich allein zu helfen. Ich habe früher ein Mal, um nur ein Beispiel anzuführen, den Zustand des Vicinalweges ins Patznaun geschildert. Nun, da hat man ziemlich die Hoffnung aufgegeben, dass der Staat so bald zu einer Verbesserung desselben, was so viel heisst als Neubau einer Kunststrasse in der Durchbruchsschlucht, verhelfen werde, während das vom Venter Hochjoche sich herabsenkende Schnalser Thal eben in seinem unteren Theile eine mit grossen Kosten angelegte Kunststrasse erhalten hat, welche sich allen ähnlichen Bauten der Schweiz getrost an die Seite stellen kann. Alles Nothwendige kann freilich nicht zugleich geschehen und das lang

Versäumte nicht mit einem Schlage nachgeholt werden; es will mir jedoch scheinen, als ob gerade im Nordwesten die Versäumnisse grösser wären und dringender Abhülfe erheischten als anderswo. Andere mögen darüber andere Ansichten haben und haben sie wahrscheinlich auch, wie der Thatbestand lehrt.

Tirol rühmt sich das Land der Glaubenseinheit zu sein; indessen werden dem aufmerksamen Beobachter innerhalb dieser Einheit kleine Nuancen nicht entgehen. Der Katholicismus tritt hier auf der Südseite wo möglich noch mehr in den Vordergrund, greift noch stärker ins Leben ein, bewegt sich aber vielleicht auch noch mehr in todten Förmlichkeiten als drüben. Es hat mich natürlich nicht überrascht, hier alle Schlafzimmer der Wirthshäuser, ja selbst die Eingänge der Korridore u. s. w. mit kleinen Weihwasserbehältern von Porzellan ausgestattet zu finden; wol aber, dass diese ebenso regelmässig trocken waren. Wandert man des Abends durch die Dörfer, so ertönt aus jedem Hause das eintönige Gemurmel der den Rosenkranz betenden Familie und ihrer Dienstleute; aber er wird in solcher Hast heruntergebetet, dass die jüngeren Familienglieder namentlich, um nicht zurückzubleiben, sich einfach auf begleitende Brummstimmen beschränken. Statt zu innerer Frömmigkeit wird die Jugend so zu einem Scheinwesen grossgezogen, bei dem sie sich und Gott zugleich betrügt. In dem zu Wonne und Freude förmlich herausfordernden üppig reichen Mittelgebirge südwärts der Etsch zwischen Weren und Bozen ist Sang, Tanz und Lust glücklich verstummt, nachdem die Pfarrer gehörig gegen Verweltlichung gedonnert haben, und was ist damit gewonnen worden? Fügen müssen sich freilich Alle; die selbstständigeren Naturen jedoch, und an diesen fehlt es auch unter den einfacheren Leuten nicht, fangen innerlich an zu zweifeln an der so gemissbrauchten Autorität ihrer Seelenhirten, indem sie nicht zu begreifen vermögen, weshalb dort verwehrt sein soll, was z. B. gleich unten in dem tanzlustigen Lana ruhig gestattet wird, weil man es sich dort nicht gutwillig nehmen lässt. Die jungen Bursche aber, welche nicht zu singen und zu tanzen wagen, es zum Theil auch nicht mehr können, sitzen jetzt entweder stumm beim Glase oder sie greifen schliesslich aus Langeweile zum Kartenspiel, das ihnen alle anderen Leidenschaften ersetzen muss. Es ist mir ferner von glaubhaften Leuten in einem anderen Theile Tirols versichert worden, dass bei ihnen die brutale Rohheit zugenommen hat, seitdem die Möglichkeit, in harmloser Lust sich gelegentlich auszutoben,

förmlich unterdrückt worden sei. Tirol ist trotz aller wandernden Zillerthaler in Wirklichkeit sangesarm. Nur ein Mal habe ich auf meinen Wanderungen Gesang gehört, von frischen Kinderstimmen eine prächtige ganz volksmässige Melodie es war aber, als ich freudig überrascht dem Liede nachfragte, das Herz-Jesu-Lied! also das moderne Heidenthum in volksthümlichem Gewande und eben durch dieses letztere sich Eingang verschaffend. Anderes zu singen, als dies und einige andere Kirchenlieder, sagte man mir, haben die Kinder nicht gelernt. Die Gerechtigkeit erfordert das Anerkenntniss, dass die Schuld nicht oder wenigstens nur zum kleinen Theil bei den Schullehrern liegt, unter welchen ich viele verständige Männer kennen gelernt habe, die im Uebrigen durchaus ihre Pflicht thaten; aber sie sind sammt und sonders allen staatlichen Schulaufsichtsgesetzen zum Trotz thatsächlich in ihrem Willen unfrei und von einer Geistlichkeit abhängig, deren jüngere Generation in erster Linie die Zügel, an denen sie die Masse leitet, so kurz als möglich halten zu müssen glaubt, Sklaven, welche Sklaven erziehen. Etwas anders steht es mit den von unabhängigen Orden geleiteten Schulen. In diesen, ich denke z. B. an die Schulen der vornehmen Deutschordensschwestern von Mittel-Lana und urtheile nach einigen ihrer Schülerinnen, wird bei aller Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung der vorgeschriebenen kirchlichen Formen der Geist offenbar viel weniger in Fesseln geschlagen, das Denken wenigstens nicht ganz unterdrückt.

Wann wird das herrliche Land, das prächtige Volk, welches manchen in den Verhältnissen begründeten Erschwerungen zum Trotz im Materiellen unverkennbar sich vorwärts arbeitet, auch im Geistigen freie Bahn vor sich sehen? Die Stunde wird und muss kommen; mögen die erleuchteten Männer des Volks — und ihrer sind doch mehr, als man draussen gewöhnlich meint — dafür sorgen, dass sie nicht allzuspät komme.

Professor Winkelmann.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 402. Versammlung am 8. October 1875.

Eingegangen waren:

Von der kaiserl. russischen Geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg: Известія, XI, 4. 5. — Von der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich: Rahn, biblische Deckengemälde in der Kirche von Zillis. Zürich 1872. Meyer, Alamanische Denkmäler in der Schweiz. Zürich 1873. Zeller-Wertmüller, Heraldische Ausschmückung einer zürcherischen Ritterwohnung. Zürich 1874. Müller, Nyon zur Römerzeit. Zürich 1875. — Von dem Verein für Kunst und Alterthum in Oberschwaben zu Ulm: Verhandlungen. Neue Reihe. Heft 7. Ulm 1875. — Von dem Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz: Zeitschrift, III, 2. Mainz 1875. — Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Magdeburg: Geschichtsblätter, X, 3. Magdeburg 1875. — Von der Gesellschaft für schleswig-holstein-lauenburgische Geschichte zu Kiel: Zeitschrift, V, Schlussheft. Kiel 1875. Quellensammlung, IV, 2. Kiel 1875. Urkundensammlung, IV, 2. Kiel 1875. — Von der Smithsonian Institution zu Washington: Report for the year 1873. Washington 1874.

Ausserdem noch verschiedene Geschenke für die Bibliothek von den Herren Conseilsecretär Heinrichsen in Dorpat, Dr. W. v. Gutzeit und Alexander Buchholtz.

Von dem Herrn Landrath Baron Friedrich Wolff waren dargebracht 74 im Sommer d. J. auf dem Gute Kalnemois (Kirchspiel Marienburg) gefundene Münzen.

Zur Verlesung kam ein von Dr. August Bielowski Namens des Ossolinskischen Instituts in Lemberg unterzeichnetes Schreiben, in welchem die Bereitwilligkeit zum Schriftenaustausch mit unserer Gesellschaft ausgedrückt wurde.

Der stellvertretende Präsident widmete einige Worte der Erinnerung dem am 26. September verstorbenen dim. Rathsherrn Alexander Eduard Kröger. Er war Mitglied unserer Gesellschaft seit 1862.

Herr Dr. Bornhaupt gab eine Uebersicht des oben erwähnten Kalnemoiser Münzfundes. Darnach befinden sich darunter: an bischöflich Dorpatischen Münzen 7 Schillinge und 2 Artige; an erzbischöflich Rigaschen 4 Schillinge aus der Sedisvacanz von 1479 bis 1484; ferner 4 Capitelmünzen, Schillinge; 5 Schillinge des Ordens und Erzbisthums gemeinschaftlich; 32 Ordensmünzen (Schillinge), zumeist aus der Prägestätte Wenden; 18 Revalsche Kreuzschillinge und 1 Artig, welche nach Köhne dem Ordensmeister Bernd von der Borg zugetheilt werden, und endlich 1 hochmeisterlicher Schilling von Michael Kuchmeister von Sternberg (1414 bis 1422). Diese Münzen sind von einem Hütermädchen auf einer Wiese des Gutes Kalnemois in einer zinnernen Kanne gefunden worden. Die Bruchstücke dieses von der Finderin zerschlagenen Gefässes will der Herr Landrath Baron Wolff auch noch der Gesellschaft zuwenden. Dasselbe hat ausser den geretteten 74 Münzen noch sehr viele andere enthalten, die leider von den Bauern verschleppt und vertrödelt worden sind, ehe Baron Wolff davon Kunde erhielt. Wahrscheinlich ein zur Zeit des Plettenbergschen Russenkrieges vergrabener Schatz.

Herr Dr. Bornhaupt zeigte auch an, dass die von Herrn Ingenieur Stieda der Gesellschaft geschenkten südrussischen Götzensteine (Baba's) jetzt in einem Nebengebäude seines in der grossen Sandstrasse belegenen Hauses aufgestellt seien, wo schon mehrere Mitglieder der Gesellschaft sie in Augenschein genommen hätten. Der Herr Bibliothekar der Gesellschaft hatte einige archäologische Werke ausgelegt, die Abbildungen solcher Baba's enthalten.

Herr Professor J. v. Sivers hielt einen längeren Vortrag über die von ihm geschenkten Grabalterthümer aus dem Smiltenschen Kirchspiel (s. Sitzungsbericht vom Mai d. J.), sowie über andere in derselben Gegend durch den Grafen C. Sievers gemachte Funde. Dieser Vortrag soll mit Beigabe einer Situationskarte in den „Mittheilungen" gedruckt werden.

Herr Apotheker Th. Buchardt, als Gast anwesend, legte eine Sammlung von Gegenständen vor, die er in zwei von ihm untersuchten sogenannten Teufelsböten (lettisch Wella-laiwas) in Kurland gefunden hat. Zugleich hielt er einen seine Funde erläuternden Vortrag, von dem das Folgende ein nachträglich aufgesetzter Auszug ist.

Im Sommer 1874 glückte es mir nach mehrfachen Nachforschungen bei dem zum Gute Lubben gehörigen Gesinde Muschinn im Erwahlenschen Kirchspiele, in einer Entfernung von ungefähr 10 Werst vom Meere, zwei hinter einander liegende Teufelsböte aufzufinden. Dieselben waren ganz mit kleinen Steinen angefüllt, welche man, wie mir der Wirth des Gesindes mittheilte, von dem ein paar Fuss entfernten Felde abgelesen hatte; so glichen sie blossen Steinhaufen und waren daher der Aufmerksamkeit bis dahin entgangen. Erst nach Entfernung dieser aufgeschütteten Steine konnte man deutlich die Contouren der Bootform erkennen.

Die Länge des südlich gelegenen betrug 31 Fuss engl., die Breite 8 Fuss 4 Zoll engl. Das Ganze war, wie man aus den zur Zeit vorhandenen Vertiefungen ersah, ursprünglich aus 27 Steinen zusammengestellt; von diesen stehen noch 13 auf dem Platze, und zwar so, dass sie nur zum kleineren Theile über der Erde hervorragen, bis auf die beiden Mittelsteine, die durch ihre mehr als doppelte Grösse besonders in die Augen fallen. Diese letzteren sind auch dadurch ausgezeichnet, dass sie nach der gegen Norden gerichteten Seite an der oberen Fläche eine kleine Vertiefung aufweisen, welche wol andeuten sollte, wo die Ruder anzulegen wären. Die Endsteine, welche der Grösse der beiden Mittelsteine nahe kommen, sind aufrecht gestellt. Nach Beseitigung der erwähnten kleineren Steine stiess man unter der einige Zoll dicken Erdschicht auf ein Steinpflaster, welches aus rohen kleinen Steinen von 4 bis 8 Zoll Durchmesser gebildet war. Allem Anschein nach war es noch unberührt. Ich liess das ganze Boot durchgraben. In der Mitte desselben ungefähr 6 Zoll unter dem Pflaster fand ich obenan einen schaufelförmigen Stein, daneben aber verschiedene beilförmige und in anderen eigenthümlichen Formen gespaltene Steine, verschiedenen Steinarten angehörend, vorherrschend aber Granit und Gneiss. Es lässt sich nicht abstreiten, dass sie manche Aehnlichkeit mit den ältesten Steinwerkzeugen aus der paläolithischen Epoche haben. Unter diesen Steinen fand ich eine nach oben gewölbte, nach unten eben gespaltene Steinplatte (Länge derselben 2 Fuss 9 Zoll, Breite 1 Fuss 7½ Zoll), welche zwei würfelförmige Kammern (Zellen) von zehn Zoll im Quadrat bedeckte, die durch rohe keilförmig gespaltene Platten begrenzt waren. Jede derselben enthielt eine Urne, angefüllt mit weissgebrannten Knochen und Erde (auch einige kleine Stücke schwarzgebrannter Knochen fanden sich vor); die Urnen waren so morsch, dass sie nach Entfernung der sie umgebenden

Erde (gelber Sand) auseinanderfielen, doch war es mir möglich, ihre Grösse und Form[1]) zu bestimmen. Die Höhe der Urne Nr. 1 8½ Zoll, Breite 8 Zoll (in der Mitte). Urne Nr. 2 Höhe 7 Zoll, Breite 7½ Zoll engl. Beide waren mit Henkel versehen und sind aus mit Kies und Glimmergneiss vermengtem rothen Thon, ohne Drehscheibe, mit den Händen angefertigt worden, von roher Arbeit, mit einigen eingekratzten Strichen am Rande.

Die nach Norden gelegene Grabstätte war zum Theil zerstört; ihre wahrscheinliche Länge kann gegen 27 Fuss engl. bei 13 Fuss Breite betragen haben. Auch diese war mit kleinen Steinen angefüllt und gepflastert; dieselbe muss einmal geöffnet worden sein, denn das Pflaster fehlte stellenweise ganz, und die Steine lagen unregelmässig neben einander; auch hier fand ich zwei Urnen mit Knochen in Kammern und verschiedene gespaltene Steine wie in dem anderen Bootgrabe. Obgleich die Urnen besser erhalten waren, so gingen sie mir dennoch, trotz sorgfältigster Aufbewahrung, unterwegs entzwei.

Herr Julius Döring hat schon früher (s. Sitzungsberichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, 1864) ähnliche und in derselben Gegend belegene Grabstätten untersucht. Er hat aber in denselben nur gebrannte Knochen, Holzkohlen und Scherben von Thongefässen gefunden, ohne solcher Steinformen, wie der von mir gesammelten, zu erwähnen.

Eine eingehendere Arbeit über diese Grabstätten und die darin gefundenen Gegenstände behalte ich mir für gelegenere Zeit vor.

Herr Dr. Girgensohn gab eine Beurtheilung der in diesem Jahre erschienenen Schrift von Dr. Georg Rathlef: „Das Verhältniss des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga im XIII. und in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts", folgenden Inhalts:

In der Geschichte Livlands bis zur Reformation spielt der Kampf zwischen der bischöflichen und der Ordensmacht eine so wichtige Rolle, dass man behaupten kann, die Entwickelung der deutschen Colonie, die Ausführung ihrer Aufgabe im fremden Lande stand in direktem Verhältniss zu den friedlichen, resp. zu den feindlichen Beziehungen zwischen Orden und Geistlichkeit. Die

[1]) Eine Zeichnung derselben wurde von Herrn Buchardt vorgewiesen.

Stellung der Stadt Riga ist eine schwankende und sie beruht so sehr sie auch für den Sieg der einen oder der anderen Partei wirksam sein kann, nicht auf einem Princip, das mit Consequenz durchgeführt wird. Freilich kämpfen auch Orden und Bischöfe nicht für abstrakt formulirte Grundsätze, aber beide streiten doch nicht einfach um Land und Leute, sondern um ihre staatliche Position. Es handelt sich für beide Theile doch weniger um Vermehrung des Besitzes als um die Einräumung der Bedingungen, unter denen allein jeder Theil sein ins Auge gefasstes Ziel erreichen konnte. Rathlef sagt richtig pag. 50: „Es ist ein allgemeiner in ganz Europa bald hier bald dort ausbrechender Hader und Zank, der auch hier, an den Enden der abendländischen Welt, und hier ganz besonders vernehmlich geführt wird, der Streit zwischen der Diöcesan- und der Regulargeistlichkeit, der Streit zwischen den Bischöfen und Exempten, den Mönchsorden und Ritterorden. Der Hader des Deutschordens mit den Bischöfen fällt fast ausschliesslich unter diesen Gesichtspunkt; in Livland speciell kommen diese Fragen nur neben den territorialen zur Geltung, aber dennoch sind sie von Bedeutung."

Diese ganze Frage ist trotz ihrer Wichtigkeit durch Rathlef zum ersten Male speciell ins Auge gefasst worden. Seine Arbeit ist daher von nicht geringem Interesse, das dadurch gesteigert wird, dass die Aufgabe mit ausserordentlicher Gründlichkeit angegriffen ist; und, wenn man, nachdem man das Buch durchgelesen, dennoch keine ganz klare Anschauung der Verhältnisse gewonnen hat, so liegt das vorherrschend daran, dass schon die Zeitgenossen manches in den Verträgen zwischen beiden Parteien, vielleicht sogar mit Absicht, unklar liessen. Es wäre vielleicht dieser Gesichtspunkt deutlicher hervorzuheben gewesen, und dann hätte wol das Eine oder Andere kürzer behandelt werden dürfen. Der erste Abschnitt über die grundlegenden Verträge zwischen dem Orden und den Bischöfen leidet offenbar an zu grosser Ausführlichkeit. Es handelt sich da namentlich um die Bestimmung im Vertrage zwischen Orden und Bischof von 1210: „der jeweilige Meister des Ordens wird dem Bischof immer Gehorsam geloben" (obedientiam repromittet). Daraus darf man nach Rathlef nicht schliessen, der Bischof sei der Lehnsherr des Ordens gewesen, sondern nur der geistliche Oberherr. Die Diöcesangewalt des Bischofs über den Orden sei damit allein zugestanden. Die „obedientia" soll nicht, wie bisher geschehen, als Zeichen der weltlichen Abhängigkeit des Ordens vom

Bischof angesehen werden, sie hat mit dem Lehnsverhältniss überhaupt nichts zu thun, sie ist ein kirchenrechtlicher Begriff. „Obedientia“ und „homagium“ sind durchaus zu unterscheiden (Rathlef pag. 5). Aber in der Anmerkung 17 und 19 auf derselben Seite wird diese Behauptung bereits eingeschränkt; und S. 20 heisst es sogar: „So liegt hier denn in der obedientia — und damit kommen wir nahezu auf das zurück, wofür man sie bisher gehalten — doch wol noch mehr als das Versprechen bloss geistlichen Gehorsams; das homagium wird zugleich, wenn man so will, durch dieses Obedienzgelöbniss ersetzt, und auch weltliche Unterthanenschaft hat sich in dieses geistliche Gewand gekleidet.“ Die Sache liegt doch so: die obedientia ist ein feststehender kirchenrechtlicher Begriff und bezeichnet die geistliche Abhängigkeit; die livländischen Bischöfe suchen aber die Bezeichnung der weltlichen Abhängigkeit hineinzuinterpretiren. Rathlef bemerkt S. 18, auch Heinrich von Lettland habe in der Leistung der obedientia kein Zeichen der Lehnsabhängigkeit gesehen; denn er sage XI, 3: Quia ipse (der Bischof) Livoniam cum omni dominio et jure ab imperatore receperat, fratribus suam tertiam partem cum omni dominio et jure reliquit, also doch zum selben Recht, d. h. als Lehn.

Im zweiten Capitel weist Rathlef nach, dass die Gerichtsgewalt des Bischofs über den Ordensmeister und die Ordensbrüder, auch die Priester, sich nur auf die geistlichen Sachen bezieht; in allen weltlichen Vergehen sind die Mitglieder des Ordens allein dem Gericht des Ordens unterworfen, ebenso steht es mit den Ordensunterthanen.

In einigen Theilen des Landes, so in Kurland und Jerwen, ist der Orden exempt wie in Preussen, zweifelhaft erscheint seine Stellung in Semgallen.

Was die Theilnahme der Bischöfe an den Kriegen des Ordens betrifft, so ist die Regel, dass der Orden zur Heerfahrt das Aufgebot ergehen lässt, durch den Bischof auch an dessen Unterthanen; in Kurland konnte der Meister auch letztere, in Zeiten von Einfällen der Feinde in das Land, durch die Aeltesten einberufen.

In weiteren Abschnitten folgt nun eine Darstellung der Entwickelung des Verhältnisses zwischen Orden und Bischöfen. Wir können hier auf das Einzelne unmöglich näher eingehen, obwol manche Einzelheit einer ausführlichen Discussion werth wäre. Den Schluss des ersten Theiles des Buches bildet ein Capitel über die Verhandlungen zwischen den Bischöfen und dem Orden vom Aus-

bruch der ersten inneren Fehde bis zum Vertrage von Danzig. Zum ersten Mal im Jahre 1330 formulirt der Erzbischof Friedrich seine Ansprüche an den Orden so, dass er stricte den Lehnseid fordert. Der Papst entscheidet zu Gunsten des Erzbischofs. So heisst es S. 101 bei Rathlef, aber 5 Seiten weiter wird behauptet, dass das homagium zum ersten Mal erst im Jahre 1366 bei Gelegenheit der Verhandlungen zwischen Orden und Erzbischof in Danzig gefordert worden sei. Aber wie der Erzbischof von Riga hier die Forderung aussprach, verzichtete er auch hier in Danzig auf die Erfüllung ausdrücklich. Viel wichtiger ist aber, wie Rathlef zum ersten Mal stark hervorhebt, der Verzicht des Erzbischofs auch auf die obedientia, der Orden wurde dadurch auch in geistlichen Dingen exempt und konnte in ähnlicher Weise, wie der deutsche Orden in Preussen, das Streben zeigen, allmälig die Bischöfe von sich abhängig zu machen, das Verhältniss also umzukehren.

Der zweite kürzere Abschnitt des Buches beschäftigt sich mit Riga's Stellung zum Streit; er bietet verhältnissmässig weniger Neues. Zuletzt sind zwei Excurse angehängt: 1) die Gefangennahme Albert Suerbeers und Johanns von Vechte und 2) einige Bemerkungen zur Kritik der Reimchronik. Beides hätte wol eher ganz abgetrennt in einer unserer historischen Zeitschriften veröffentlicht werden können.

Das Buch von Rathlef füllt eine Lücke in unserer historischen Literatur aus; und auch derjenige, der in einzelnen Punkten den Ausführungen des Verfassers wird entgegentreten müssen, wird diese Arbeit als Grundlage für alle künftigen Forschungen auf demselben Gebiet gern anerkennen.

Herr Dr. W. v. Gutzeit verlas den folgenden Aufsatz über Entstehung und Bedeutung unseres Hungerkummers.

Die Entstehungszeit dieses Volksfestes und zugleich Obstmarktes ist bisher ebenso wenig nachgewiesen, wie seine Bedeutung.

In beiden Hinsichten scheint es mir nicht unerspriesslich, der Untersuchung über das Fest einige Bemerkungen über die Zusammenstellung des Wortes und über die Bedeutung desselben vorausgehen zu lassen.

Die Zusammenstellung beider Wörter (Hunger und Kummer) scheint hochdeutsch zuerst von Luther in der Bibel gebraucht zu sein. Sehr gewöhnlich ist sie darauf in Kur- und Livland im

16. und 17. Jahrhundert, um dann im 18., fast vollständig zu verschwinden, bis etwa auf die noch zuweilen zu hörende Redensart: Hunger und Kummer mit Jemand theilen.

Das Wort Hunger bedarf in Betreff seiner Bedeutung keine Erläuterung. Anders verhält es sich mit dem vielseitigen und unbestimmten Ausdruck Kummer, der gegenwärtig Jedermann geläufig ist in dem Sinne von drückender Seelenqual. Unsere Vorfahren legten demselben eine stärkere, doch immerhin unbestimmte, oder wenigstens gegenwärtig nicht recht bestimmbare Bedeutung unter, und wir finden in älteren Schriften Deutschlands, landschaftlich aber noch hier und da, die Bedeutungen: Noth, bedrängte und kummervolle Lage, Bedrängniss durch Feind und Krankheit.

Zwei alte Belege kann ich aus dem Jahre 1570 anführen. Einer ist in Kettlers mitauschem Erlasse enthalten und lautet in der von Kallmeyer gelieferten, mir etwas zweifelhaften Lesart folgendermassen:

Dadurch (wodurch) die Pastoren grossen Mangel in Hunger und Kummer leiden. Nach Kallmeyers Erklärung: in grossem Mangel und Bedrängniss sich befinden.

Den anderen Beleg entnehme ich dem Aeltermannsbuche, das beim Jahre 1570 erzählt, wie im Blockhause bei der Besatzung „hunger und kummer waren dar vorhanden".

Es dünkt mir unzweifelhaft, dass das Wort Kummer, wenigstens in dem letzten Falle, nicht den gewöhnlichen Sinn (Bekümmerniss) in sich schliesst, sondern den von kummervoller Lage oder Bedrängniss, vielleicht sogar von Krankheit und Seuche, so dass wir in Hunger und Kummer eine genaue Wiedergabe dessen erhalten, was seit dem 18. Jahrhundert, bez. 1710, Hunger und Pest hiess. Nicht Hunger und kummervolle, bedrängte Lage wollten unsere Vorfahren als Genossen aufführen, sondern die sich so häufig vergesellschaftenden Hunger und Krankheit.

Zu dieser Annahme stimmt aber in auffallendster Weise die in russischen Schriften derselben Jahrhunderte, d. h. des 16. u. 17., sehr gewöhnliche Ausdrucksverbindung голодъ и моръ, d. h. Hunger und Seuche (Pest), die später ebenso verschwindet wie die von Hunger und Kummer.

Wenn nun aber die Wortverbindung von Hunger und Kummer den Sinn von Hunger und Bedrängniss durch Feind und Krankheit oder selbst Seuche hat, so werden wir wol schwerlich irren, wenn wir unseren Hungerkummer als ein Dank- und Erinnerungsfest an

eine schreckliche Zeit des Hungers und unsäglichen Elendes ansehen.

Nun drängt sich die Frage nach der Zeit solches Elendes auf, welches entsetzlich genug war, um in Erinnerung zu verbleiben und ein Dank- und Erinnerungsfest zu veranlassen.

Jedenfalls reicht die Entstehungszeit bis hinter 1637 zurück. Denn in diesem Jahre wird des Hungerkummerfestes, oder richtiger, der Zeit desselben Erwähnung gethan.

Es antworten nämlich die Eingepfarrten von Neuermühlen und Dünamünde 1637 auf eine ihnen vorgelegte Frage, „dass der Prediger predige zu Dünamünde auf Laurentii (d. i. 10. August) und zu Neuermühlen auf Hunger-Kummer".

Zu dieser Zeit war demnach die Benennung Hungerkummer so sehr in den gewöhnlichen Sprachgebrauch gedrungen, dass man von Hungerkummer, wie von Johannis oder Michälis sprechen konnte.

Steht aber fest, dass das Fest schon vor 1637 begangen wurde und dass unsere Geschichte als vorausgehend dieser Zeit namentlich zwei Elende entsetzlichsten Hungers und verheerender Seuchen kennt, nämlich die ersten Jahre nach 1600 und die nach der Eroberung Rigas durch Gustav Adolf; so wird nur die Wahl übrig bleiben, die Entstehungszeit des Festes auf nach 1600 oder nach 1621 anzusetzen.

In allen auf uns gelangten Schilderungen sind die Hunger- und Seuchenjahre gleich nach 1600 ohne Zweifel entsetzlicher als die nach 1621, von denen Jannau in seiner Geschichte Liv- und Estlands (I. 157) sagt: „Liefland hatte nun Ruhe vor dem Feinde, doch um einem mächtigeren Würger zu unterliegen: Pest und Hunger raubten Tausenden das Leben."

Dennoch möchte ich es für wahrscheinlicher ansehen, dass das Hungerkummerfest erst nach 1621, bez. 1629, dem Friedensjahre zwischen Schweden und Polen, seine Entstehung erhielt. Denn die Jahre von 1600—21 waren zu unruhig und fast in gleicher Weise reich an Hunger und Seuchen, um zu einem solchen Dank- und Erinnerungsfeste aufzufordern; die schwedische, sehr kirchlich gesinnte Regierung dagegen sehr geneigt, Buss-, Bet- und andere Feste anzuregen und einzuführen. Das Glück des seit Langem ersehnten Friedens war die dazu geeignetste Gelegenheit.

Noch würde die Frage zu beantworten sein, weshalb das Hungerkummerfest im Herbste stattfindet und den Charakter eines Obstmarktes trägt?

Diese Fragen muss ich zum Theil offen lassen, ebenso wie die, weshalb das Fest sich 3 Mal wiederholt. Ich möchte nur bemerken:

dass das Fest in den Herbst fällt, weil Riga's Einnahme am 15./16. September stattfand und der Friede, welcher Livland dem Königreiche Schweden sicherte, ebenfalls am 16. September geschlossen wurde;

dass dem Dank- und Erinnerungsfeste, eben dieser Herbstzeit wegen, füglich ein Obstmarkt zugesellt werden konnte, der selbst das Erinnerungsfest später in den Hintergrund drängte;

dass das 17. Jahrhundert nicht drei, sondern nur einen einzigen Hungerkummer gekannt zu haben scheint; und

dass dieser am Mariahimmelfahrtstage stattfand, denn es heisst in einer Verordnung von 1651, welche zuerst des Hungerkummermarktes Erwähnung thut:

„Da an genanntem Tage (d. i. am 15. August) die Marienmesse oder, wie man es nennt, der Hungerkummer einfällt, als will E. E. Rath hiermit Allen und Jeden, die sich solches Marktes oder Hungerkummers in Kaufen, Verkaufen und Stützen [1]) gebrauchen, bei hoher Strafe geboten haben, an ernanntem Tage, des einfallenden Busstages wegen, sich des Ortes auf dem Berge [2]) nicht allein zu enthalten, durchaus kein Gewerbe daselbst oder anderswo zu treiben, sondern solches bis auf den folgenden nächsten Sonnabend zu verlegen."

Eine seit Langem übliche Entstellung des Wortes Hungerkummer in Hummerkummer finde ich zuerst in der Relation von der Belagerung der königl. Stadt Riga im Jahre 1656, wo erzählt wird, dass „der Feind Batterieen zu machen begann auf dem Hummer Kummer Berg". — Diese Schreibart zu damaliger Zeit, und noch dazu in einer amtlichen Schrift, schien dem Pastor Wendt (vergl. rig. Stadtblätter v. 1840) darauf hinzudeuten, dass das Wort keine Verstümmelung der Worte Hunger und Kummer sei, wie man, vielleicht etwas gesucht, annehme, und Sonntag fragt in denselben Blättern (1826), ob das Wort Hungerkummer doch vielleicht einen anderen Ursprung habe als die Verkrüppelung des Wortes Hunger, und ob nicht blos in Riga, sondern auch anderwärts ein Herbstjahrmarkt diesen Namen geführt habe?

---

[1]) Landschaftlich für tauschen.

[2]) Der Kubs- oder Hungerkummerberg, auf der Stelle der jetzigen Esplanade und Umgebung.

Diese Ansichten bedürfen keiner Widerlegung. Ebenso wenig hat das Wort Kummer, worauf neuerdings die „Rig. Zeitung“ hingewiesen, irgend einen Zusammenhang mit dem alten „Kummerschaft“ = Handel, Kaufmannschaft (von commercium). Immer aber bleibt der zusammengesetzte Ausdruck zur Bezeichnung eines Festes oder Marktes sprachlich sehr auffallend.

Zum Schlusse theilte noch Herr Stadtbibliothekar Berkholz die Notiz mit, dass sich einst im rigaschen Gesangbuch, und zwar in allen Ausgaben desselben von 1690 bis 1761, ein von Johann Reinhold von Patkul gedichtetes Kirchenlied befunden habe. Es ist darin die Nr. 534, mit dem Anfange: „Ich will meinem Gotte klagen Meiner Seelen schwere Noth“, unterzeichnet J. R. P. Der Bürgermeister Gotthard v. Vegesack, geb. 1686, gest. 1764, hat auf der inneren Seite des Deckels eines Patkuliana-Bandes der Stadtbibliothek ausdrücklich notirt, dass Patkul der Verfasser dieses Liedes sei.

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen die Herren Oberlehrer Georg Semel, Apotheker Theodor Buchardt und Alexander Buchholtz. Schon in der Maisitzung war aufgenommen Herr Oberlehrer Darius Nagujewski, was zu dem betreffenden Bericht nachzutragen ist.

Bericht über die 403. Versammlung am 12. November 1875.

Eingegangen waren:

Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer zu Odessa: Notice sur la société Impériale Odessoise. Odessa 1875. — Von dem estnischen literärischen Verein zu Dorpat: Eesti Kirjameeste Seltsi Toimetused. Nr. 2. 4. 5. Tartus 1875—76. — Von dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel: Zeitschrift IV, 3 und 4. V. Kassel 1873—74. Verzeichniss der Mitglieder 1874. 1875. Kassel. A. Duncker, Friedrich Rückert. Hanau 1874. — Von dem Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden zu Stade: Archiv. V. Stade 1875. — Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin: Baltische Studien. XXV, 2. Stettin 1875. — Von der Naturforschergesellschaft zu Moskau: Bulletin. XLIX, 2. Moscou 1875. — Von der Universität zu Dorpat: elf akademische Gelegenheitsschriften. — Vom Rigaschen Börsencomité: Usançen der Rigaer Börse nebst Beilagen. Riga 1872 ff. Der Rigasche Börsen-Comité in den Jahren 1816—1866. Riga 1866. Der Rigasche Börsen-Comité in den Jahren 1866—1872. Riga 1873. Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels. Riga 1866. v. Jung, Ergebnisse der Rigaschen Handelsstatistik aus den Jahren 1866 bis 1870. Riga 1872. Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels. Jahrgang 1866—1874. Rigaer Handels-Archiv. Jahrgang 1874—1875.

Von den Herren Verfassern:

Collegienrath J. Iversen, Медали въ память графа А. П. Бестужева-Рюмина. Санктпетербургъ 1875 — Baron B. Köhne, Les monnaies Génoises de Kaffa (Extr. de la Revue belge. 1875). Le monete ossidionali di Brescia (Estr. dal Period. di Num. e Sfrag. 1874).

Büchergeschenke gingen ferner ein von Herrn Collegien-Assessor A. Pohrt. Von Herrn G. Berkholz mehrere livländische und ausländische Münzen. Von Herrn Apotheker Peltz in Petersburg ein bei der Anlegung eines Grabens in Lievenhof (an der Düna) gefundener Bracteat. — Mit der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien ist ein Schriftenaustausch eingeleitet worden.

Zur Besprechung kam das neueste Werk F. G. v. Bunge's: Der Orden der Schwertbrüder, dessen Stiftung, Verfassung und Auflösung. Leipzig 1875. (Baltische Geschichtsstudien, zweite Lieferung.) Nachdem namentlich Herr Oberlehrer Büttner diese Schrift mehr im Ganzen beurtheilt hatte, machte Herr Stadtbibliothekar Berkholz dazu ein Paar besondere Bemerkungen. Erstens, pag. 16 Anm. 37 finde sich erwähnt, wie er, Berkholz, in einem unserer Sitzungsberichte aus dem Jahre 1874 die sogenannten Ronneburger Epigramme für apokryph erklärt habe, „ohne jedoch irgend Gründe für diese Behauptung anzugeben." Allerdings habe er dort keine Gründe dafür angegeben, aber nicht weil ihm dieselben fehlten, sondern nur weil sie eine von dem damaligen Thema zu weit abführende Darstellung erfordert hätten. Er gedenke aber den Beweis für seine Behauptung nicht schuldig zu bleiben. Zweitens, pag. 84 komme v. Bunge auf die den Ordensmeistern Wenno und Volquin beigelegten Geschlechtsnamen (v. Rohrbach und Schenk v. Winterstedten) zu reden und sage mit Recht, dass dieselben „apokryph" sind. Doch irre er wol darin, sie schon Schriftstellern des sechszehnten Jahrhunderts zuzuschreiben. Vielmehr sei Friedericus Menius in seinem Prodromus des Liefländischen Rechtens, 1633, der Erste, bei dem Referent diese jetzt auch an der Wand eines der Säle im livländischen Ritterhause prangenden Geschlechtsnamen aufzufinden vermöge. [1]) Zwar sehe die Sache bei Menius nicht so aus, als ob er selbst deren Erfinder sei; aber seine noch erst zu suchende Quelle werde wol kaum ins sechszehnte Jahrhundert hinaufreichen, da sonst wol auch schon ein Scribent wie Moritz Brandis sich derselben bemächtigt haben würde.

Herr Berkholz verlas sodann eine von Herrn Professor Grewingk in der „Neuen Dörptschen Zeitung" (Nr. 254) veröffentlichte Kritik der von ihm im Namen unserer Gesellschaft bei Gelegenheit der Säcularfeier des Mitauschen Gymnasiums herausgegebenen Festschrift. Statt der mündlichen Bemerkungen, mit denen Herr Berkholz seine Vorlesung begleitete, folgt hier eine erst nach der Sitzung in zusammenfassenderer Form niedergeschriebene Entgegnung, zuvor aber ein denselben Gegenstand betreffender Brief des Grafen C. Sievers, welchen Herr Berkholz erhalten und auf dessen Abdruck er, nach eingeholter Bewilligung des Verfassers,

[1]) S. 5 und 6 der mit der Jahrzahl 1633 auf dem Titel versehenen Ausgabe. Die undatirte ist für die jüngere zu halten.

angetragen hat. Dieser vom 8. October c. datirte Brief besteht in Folgendem:

Die Sonntagspost brachte mir Ihre interessante Broschüre über das angebliche Griechengrab des Grafen L. A. Mellin. — — Entschuldigen Sie aber, dass ich meinem Danke einige Worte zur Ehrenrettung des Grafen L. A. Mellin hinzufüge. Es trägt die schlichte Erzählung über den Fund, wie Sie selbst es auch ziemlich vollständig zugeben, so sehr das Gepräge innerer Wahrheit, dass es mir völlig undeutlich erscheint, dass Jemand im Stande wäre, so treuherzig und zugleich so wahrscheinlich in allen kleinsten Nebenumständen zu lügen, der nicht ein abgefeimter, systematischer Schwindler ist; und der gerade hätte sich entschieden gehütet, soweit einestheils ins Detail einzugehen und dann anderntheils seine Mittheilungen geradezu in Frage zu stellen durch das Hinzufügen von Gegenständen, die jedem Laien sichtbar, einer neueren Zeit angehören. [1])

Gehören die Nummern 1—3 offenbar zusammen, so scheint Nr. 4, die Kupferscheere, ihrer plumpen Arbeit wegen ausgeschieden werden zu müssen. Dennoch scheint das Metall, aus dem sie gefertigt ist, dem zu widersprechen; denn in mindestens 200 alten Gräbern, die ich theils selbst untersucht, theils untersuchen geholfen, weiss ich nur ein Beispiel gerade aus anscheinend neuester Zeit, wo eine kupferne Nadel gefunden worden, bin auch von Professor Grewingk speciell auf die grosse Seltenheit von Kupfer unter unsern Alterthümern aufmerksam gemacht worden. Da man nun vielfach gefunden hat, dass kleinere Modelle in Stelle der Gegenstände selbst in die Gräber gelegt wurden, [2]) so ist es wenigstens leicht möglich, dass zur Einhaltung irgend eines religiösen Gebrauches die Scheere in loco roh genug angefertigt und den übrigen Gegenständen beigelegt wurde. Die bronzenen Sachen, die Nummern 5—8 datiren dagegen unzweifelhaft aus einer viel neueren Zeit, da eben dergleichen massenhaft in den heidnischen Gräbern aus der letzten Zeit vor Ankunft der Deutschen und in denen aus der ersten Christenzeit, selbst bis in die schwedische Zeit hinein, gefunden werden. Dagegen scheint mir wieder die Beschreibung

[1]) Jedem Laien sichtbar? Das ist doch wol in Abrede zu stellen. G. B.

[2]) Lubbock, vorgeschichtliche Zeit, Bd. I, pag. 149, um nicht Citate zu häufen.

des Grabes selbst: dass es einen Fuss dick mit Lehm belegt gewesen, was bei neueren Gräbern nicht vorkommt, und dass die Fundstücke um die die Asche und Knochen enthaltende Urne herumgelegt waren, während bei den Wendengräbern, die Asche in Töpfen enthalten, die zerbrochenen Schmucksachen mit hineingelegt, und leere Töpfe herumgestellt wurden, in hiesigen Gräbern aber wol Speisetöpfe, nicht solche mit Asche und Knochen auch in Gräbern mit Leichenbrand gefunden werden, endlich auch der Metalldeckel der Urne, während in Norddeutschland wie auch hier die Töpfe entweder deckellos stehen, oder mit einem Steine oder einem Thondeckel oder einer flachen Schüssel zugedeckt sind: alle diese Umstände scheinen mir für die Ursprünglichkeit des Grabhügels und seine Zusammengehörigkeit mit der Statue etc. zu sprechen. Graf Mellin ist nur dadurch in eine schiefe Stellung gerathen, dass er die Angabe des Bauern über die Zusammengehörigkeit der Sachen 1—4 mit denen 5—8 nicht blos aussprach, ohne vorher die weiteren Umstände beim Funde eingehend genug ermittelt zu haben, sondern auch in seinem zweiten Briefe diese Angaben mit einem höchst schwachen Raisonnement aufrecht zu erhalten suchte. Aus der ganzen Darstellung des Vorganges geht hervor, dass sowol der Herr wie der Bauer keinen Begriff von der Wichtigkeit des Fundes hatten; der Herr nahm die Erzählung ohne weitere Prüfung hin, erfreut dass so hübsche und seltene Sachen auf seinem Boden gefunden seien, und suchte nur nach Mehrerem; der Bauer gab mit den ihm bedeutungslosen Sachen seine Erzählung von dem vor mehreren Jahren gemachten Funde nach seiner ungenauen Erinnerung, ohne dass beide etwas davon merkten, dass dieser mit dem vorliegenden Thatbestande nicht übereinstimmte.

Lubbock in seinem bekannten Werke „der vorgeschichtliche Mensch", Bd. I, pag. 162, führt eine Verordnung Karls des Grossen an gegen die Beerdigung christlicher Leichen in den Grabhügeln der Heiden, pag. 133 dasselbe auch als bekannte Erscheinung in England, wo selbst die erste Leiche entfernt wurde, um in denselben Tumulus eine andere spätere zu legen. „Gewöhnlich aber, sagt er, liegen die zweiten Leichenreste über den ersten oder an der Seite des Tumulus." Er beschreibt auch pag. 156 ausführlich die Oeffnung und Untersuchung eines Grabhügels mit Grabkammer auf Moen aus der Steinzeit, in welchen 3 Leichenbestattungen ausserhalb der Grabkammer mit Leichenbrand aus der Bronzezeit

stattgefunden hatten. Ich selbst habe auf dem Blauberge, unter Mojahn, zusammen mit Professor Grewingk eine Reihe Särge aufgegraben, die über einer zweiten ebensolchen standen, während die durchgegrabene Erde eine Menge alter Menschenknochen enthielt. In dem Kaulerkaln am Ursprung der Salis, gegenüber dem in diesem Jahre untersuchten Rinnehügel, fand ich ebenfalls sehr flach Skelette aus neuerer Zeit, die ohne Särge in die Erde gelegt waren und zu zweien und dreien auf einander lagen, während die durchgegrabene Erde Theile alter Skelette zusammen mit Biber- und anderen Knochen und sehr alten Topfscherben enthielt. An einem der jüngsten Skelette fanden sich Münzen von Karl X. Gustav, so dass die Leiche wol erst im 17. Jahrhundert in die Erde kam. Bei diesen neuen Leichen fand ich die kupferne Nadel, die ich vorher erwähnte, und einiges von Bronzesachen. Dasselbe fand ich in einem Feldstücke unmittelbar neben der Stelle, wo meine Feuersteinwaffen und die Menge Abfall vom Herstellen derselben gefunden wurden. Auch dort waren sehr flach in der Erde liegend eine Menge Skelette, zum Theil aufeinander liegend, ohne Särge, während einige Skelette in den Gelenken noch Zusammenhang zeigten, in die Erde gegraben, die zum grossen Theile aus Knochenresten und sehr alten Topfscherben bestand. Wenn nun, wie fast mit Bestimmtheit anzunehmen wäre, hier ein ähnlicher Fall vorliegt, dass in dem alten Tumulus eine zweite Leichenbestattung stattgefunden, so hatte der Bauer gewiss ein volles Recht dem Herrn zu erzählen, dass er alle dort hergezählten Sachen demselben Tumulus entnommen. Dass es Wichtigkeit habe, speciell zu betonen, dass nicht alle Sachen in gleicher Entfernung von der Urne gelegen und ausserhalb ihrer auch noch einige Knochen oder ein Flecken Asche und calcinirte Knochenstücke (falls Leichenbrand stattgefunden) vorhanden gewesen, begriff er gewiss nicht, oder hatte es vielleicht nicht einmal beachtet; während Graf Mellin mehr nach etwa noch vorhandenen Antiquitäten als nach solchen Subtilitäten suchte und später gewiss höchlichst verwundert war, dass derartige Fragen nur auftauchen könnten. Ihre wissenschaftliche Bedeutung hat er offenbar nicht begriffen, sonst hätte er einen Brief wie den zweiten nie schreiben können. Eine Archäologie im heutigen Sinne fing damals noch nicht einmal zu entstehen an. Hätte Graf Mellin nur die entfernteste Idee von der Wichtigkeit jener Fundstücke gehabt, er hätte nicht so lange mit der Publication gewartet, und um so weniger, je eitler er war.

Es ist ja auch denkbar, dass der Bauer beim Pflügen irgend einmal die paar Bronzekleinigkeiten gefunden und in seinen Paudel geworfen und das entweder vergessen oder dessen nicht mehr erwähnen wollen. Als sein Graf dieselben schon dem Paudel entnommen und als mit den Münzen und der Statue zusammengehörige Curiosa bewunderte, erhöhte er den in Aussicht stehenden Preis. Wenigstens habe ich selbst ähnliche beim Pflügen auf ebenem Felde gefundene Alterthümer schon wiederholt gekauft. Dennoch halte ich die erstere Version für die wahrscheinlichere.

Von besonderem und kaum geringerem Interesse ist die Angabe des Grafen Mellin, dass er in einem mit Steinen umstellten Grabe ein steinernes Beil, mehrere unförmliche steinerne Lanzen oder Pfeilspitzen und eine kupferne Pfeilspitze gefunden habe. Noch weiss ich von keinem Einzelgrabe, wo Steinwaffen in Livland gefunden wären, abgesehen von meinen diesjährigen Funden im Rinnehügel, der jedoch kein Einzelgrab war. Sollten diese Sachen nach Riga gekommen, oder sonst über ihren Verbleib etwas bekannt sein? Das wäre weiterer Nachforschung werth.

Die von Herrn G. Berkholz gelieferte Entgegnung auf die Kritik des Herrn Professors Grewingk ist folgende:

Aus dieser Kritik des Herrn Professors Grewingk habe ich zuvörderst auszusondern, was mich nicht trifft und nichts mit dem Inhalt meiner von ihm kritisirten Broschüre zu thun hat. Dessen aber ist sehr viel darin, obgleich auf den ersten Anblick Alles nur gegen mich gerichtet zu sein scheint.

Nichts z. B. geht es mich an, was G. über die „culturhistorischen Beziehungen des europäischen Nordens zum Süden in vorchristlicher Zeit“ vorgebracht hat; denn „vorchristliche Zeit“ bedeutet ihm hier nur die Zeit vor Einführung des Christenthums in den Norden; bei mir aber handelte es sich um die Existenz oder Nichtexistenz gewisser Beziehungen vor der Stiftung des Christenthums überhaupt.

Nichts auch gehen mich an die etruskischen Handelswege nordwärts über die Alpen, nichts die römischen Kaisermünzen bei Tschernigow und was sonst noch an Thatsachen angeführt wird, die sich auf den Landhandel der alten Völker beziehen; nichts auch die vereinzelt gefundenen griechischen Münzen in unseren Provinzen oder ihrer Nachbarschaft, deren Vorkommen sich aus

einem vielfach vermittelten Verkehr von Volk zu Volk erklären lässt; denn bei mir war nur davon die Rede, ob schon directe Seefahrten aus dem Mittelmeer bis in die Ostsee in dem betreffenden Zeitraum glaublich seien.

Nichts auch geht es mich insbesondere an, was G. über das Alter des Handels mit preussischem Bernstein angemerkt hat; denn nirgends in meiner Broschüre habe ich meine Zustimmung zu dem betreffenden Müllenhoffschen Satze ausgesprochen, dass nämlich bis ins erste Jahrhundert n. Chr. nur friesischer, nicht preussischer Bernstein den Weg zu den Südvölkern gefunden habe. Vielmehr glaube ich in der auf uns gekommenen Literatur der Alten deutliche Zeugnisse für einen schon um Jahrhunderte älteren Vertrieb des Bernsteins aus Preussen zum Adria — zum Pontus freilich nicht — nachweisen zu können.

Nichts endlich hat es mit mir zu thun, wenn von Leuten die Rede ist, die ihre betreffenden Ueberzeugungen nur aus vier, dazu noch recht wunderlich assortirten Schriftstellern (Gesner, Schlözer, Müllenhoff, Lohmeyer) schöpfen sollen. Nur einer dieser Viere ist in meiner Broschüre citirt, und ich will garnicht hoffen, dass mir G. im Ernste einen so beschränkten Horizont beimisst. Aber doch hat er so etwas gesagt!

Zwar G. polemisirt nicht nur gegen mich, sondern zugleich auch gegen eine zweite „Abhandlung", aber das Uebele dabei ist eben, dass er seine Gegner nicht unterscheidet und Alles durch einander wirft, während doch die Ueberschrift seines Artikels (Ein ostbaltisch-antiquarischer Fundbericht etc.) nur auf meine Broschüre bezogen werden kann. Man wird zugeben müssen, dass ein solches Verfahren ebenso ungerecht als zur Abklärung wissenschaftlicher Streitfragen ungeeignet ist.

Nach Abzug aller aus dem angegebenen Grunde abzuziehenden Theile des Artikels bleibt etwa die Hälfte desselben als wirklich auf mein Thema eingehend übrig. Sehen wir nun zu, was etwa in Bezug auf dieses von Herrn G. zu lernen ist.

Meine Gründe, die Wahrhaftigkeit des Mellinschen Fundberichts in Frage zu stellen, waren folgende:

1) Die wenigstens mir sich ergebende und auch sonst ziemlich allgemein angenommene Unwahrscheinlichkeit einer directen Seefahrt aus dem Mittelmeer durch die Säulen des Herkules um ganz Europa herum bis in den rigaschen Meerbusen — schon im zweiten oder dritten Jahrhundert v. Chr.;

2) die Unmöglichkeit, dass die Mellinschen „Hefteln, Reifen, Kettenglieder und Spiralröhren aus neuerer Bronze“ (von G. selbst in das zehnte bis dreizehnte Jahrhundert n. Chr. verwiesen) zugleich mit Münzen und Statuen des klassischen Alterthums vergraben worden seien;

3) die vorerst nur noch schwach begründete und darum mit aller Bescheidenheit auftretende Vermuthung, dass am Ende auch einerseits die Statuette und andererseits die Münzen gar zu verschiedenen Zeitaltern angehören möchten, um einem und demselben Todten in seine Gruft mitgegeben zu sein.

Hinsichtlich des ersten Punktes nun finden wir, dass G. zwar nicht einen „lebhaften directen altgriechischen Verkehr zwischen Mittelmeer und Ostsee“ aber doch „eine oder ein Paar älteste zufällige oder unfreiwillige grossgriechische [1]) Seefahrten in die Ostsee“ unserer Annahme empfehlen will. Aber erst recht unwahrscheinlich ist es mir, dass gerade diese einzige Seefahrt in die Ostsee oder von diesem Paar solcher Seefahrten sogleich auch eine bis in den rigaschen Meerbusen gerathen sein sollte und dass man gerade auch das von dieser einzigen oder fast einzigen Ostseefahrt der Griechen hinterlassene Grabmal richtig wieder in unseren Tagen aufgefunden habe. Gebt sie mir nur wieder her, die alte auch von Mellin geglaubte Theorie der häufigen Phönicier- oder auch Griechenfahrten nach der preussischen Bernsteinküste! Zehnmal lieber bekenne ich mich zu ihr als zu dieser neuen Lehre. Von den häufigen Preussenfahrern hätten wol einige auch in den rigaschen Meerbusen vordringen können, und von den vielen Gräbern, die sie hinterliessen, wäre es nicht wunderbar, dass man wenigstens eines aufgedeckt hat, obgleich immerhin etwas sonderbar, dass gerade an derjenigen Küstenstrecke, wo solche Gräber am häufigsten sein mussten (in Preussen oder auf dem Wege dahin), nichts Aehnliches noch sich gefunden hat.[2]) Die Aufstellung G.'s

---

[1]) Die hier und noch öfters in dem Aufsatz sich äussernde grossgriechische Idee beruht nur darauf, dass unter den Münzen Mellins eine syrakusische ist Vergl. des Verfassers Werk „Ueber heidnische Gräber russisch Litauens“, pag. 153. Damals, 1870, noch ziemlich vorsichtig auftretend, scheint dieselbe seitdem bedeutend an Sicherheit gewonnen zu haben.

[2]) Nämlich nichts Aehnliches in dem Sinne, dass der Gesammtinhalt des Fundes ebenfalls zu der Annahme einer indiscreten altgriechischen Seefahrt nöthigte. Einzelne versprengte Stücke, seien es auch Statuetten, die der Mellinschen mehr oder weniger ähnlich sehen, thun eben nicht viel zur Sache.

läuft gegen alle Wahrscheinlichkeitsrechnung, aber ich notire sie mit Vergnügen als ein dem Skepticismus der Historiker und Philologen gemachtes Zugeständniss.

Leichteres Spiel hat man mit dem an zweiter Stelle erwähnten Einwande. Man braucht nur anzunehmen, der Bauer habe den Inhalt zweier verschiedener Gräber vermengt, und die betreffende Schwierigkeit ist beseitigt. Graf Sievers, in seinem vorstehend abgedruckten Briefe giebt uns einen anderen, weniger auf der Hand liegenden aber vielleicht noch annehmbareren Lösungsversuch. Wenn nur alles Uebrige in Ordnung ist, so wird man an diesem Punkte also wol keinen Anstoss zu nehmen haben.

Welche Antwort aber giebt uns G. auf die dritte, meines Ermessens zunächst wichtigste Frage? Er theilt uns mit, dass er schon vor längerer Zeit für die Verbreitung einiger Abgüsse und mehrerer Photographien der Statuette unter namhaften Kennern der antiken Kunst gesorgt habe, und wir haben bereitwilligst anzuerkennen, dass gerade damit der richtige Weg betreten war. Warum aber hat er nicht auch die ihm in Folge dessen doch wol zugekommenen Urtheile dieser Kenner, seien es schriftliche oder nur mündliche gewesen, veröffentlicht? Erst dadurch würde auch Andern, ausser G. selbst, ein genügenderes Beweismaterial zur Entscheidung des Falles dargeboten worden sein. In dem vorliegenden Artikel hat nun G. etwas gegeben, das wenigstens wie ein Gesammtergebniss aus seinen Nachfragen bei den Kennern aussieht. Er sagt hier, weder eine Feststellung der Bedeutung der Statuette, noch ein Nachweis eines zweiten entsprechenden Exemplars sei zu erreichen gewesen, „und“ — so wird fortgefahren — „ist es jedenfalls nicht gestattet, nach dem künstlerischen Charakter allein zu entscheiden, ob sie grossgriechischen oder römischen Ursprungs sei und ob sie, worauf es hier besonders ankommt, vor oder nach dem Ausgang des ersten Jahrhunderts n. Chr. hergestellt wurde.“ Alles Uebrige an dieser Mittheilung unbeanstandet oder wenigstens unerörtert lassend, kann ich doch nicht meinen Unglauben daran verhehlen, dass sich aus dem künstlerischen Charakter der Statuette nicht sollte bestimmen lassen, ob sie etwa, wie wenigstens eine der Mellinschen Münzen, schon dem Zeitalter Alexander des Grossen oder erst dem augusteischen, hadrianischen oder sonst welchem angehört. Man möchte vermuthen, dass G. vielleicht nur deshalb ungenügende Antworten von den Kennern

erhielt, weil er, von bestimmten Vorurtheilen ausgehend, seine Frage falsch gestellt hatte.

Herr Professor G. ist unbestritten der verdienteste und berühmteste unter allen Tymbologen des Ostbalticums; aber ich kann nicht finden, dass es ihm gelungen sei, die von mir angeregten Zweifel niederzuschlagen. Ich sage: Zweifel — denn keineswegs habe ich mich in meiner Broschüre für die Annahme einer absichtlichen Täuschung von Seiten Mellins entschieden. Vielmehr habe ich nur darauf aufmerksam gemacht, dass man auch diese Möglichkeit ins Auge fassen müsse. Es war mir daher nöthig, alle in Betracht kommenden subjectiven Momente aufzuzählen. Noch nöthiger aber ist ohne Zweifel eine erneuerte fachmännische Beurtheilung sowol der Statuette, als auch — was ich jetzt erst hinzufüge — der Münzen. Erst wenn man wissen wird, was die Wissenschaft auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte über diese Gegenstände an sich zu sagen hat, wird es auch erlaubt sein, über das Ganze des angeblichen Fundes weiter zu schliessen, zu combiniren und zu — streiten.

Sitzungs-Berichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.

Bericht über die 634. Sitzung am 1. October 1875.

Es wurden folgende Geschenke vorgelegt:

1. Vom Herrn Pastor Kawall in Pussen: Aus dem Leben des Professors Dr. Wilh. Cruse in Königsberg. Siehe weiter unten.

2. Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte: a) Urkundensammlung. IV. Band. Registrum König Christian des Ersten. Fascikel II. (Schluss.) Kiel 1875. 4°. b) Quellensammlung. IV. Band. Scriptores minores rerum Slesvico-Holsatensium. 2. Heft. Kiel 1875. c) Zeitschrift. V. Bd. (Schlussheft.) Kiel 1875.

3. Von der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich: Mittheilungen. Band XVIII, Heft 8. Nyon zur Römerzeit von J. J. Müller. Zürich 1875.

4. Извѣстія императорскаго русскаго географическаго общества. 1875. Выпускъ четвертый.

5. Aus der Steffenhagenschen Officin mehrere der kürzlich daselbst gedruckten Schriften, darunter hervorzuheben: Zeffa waddons preekſch grahmatu rakſtiſchanas, von Kr. Dsirne.

Ausserdem war ein Schreiben von der Physiko-mathematischen Fakultät in Dorpat eingegangen und Herr Pastor Kawall hatte Folgendes eingeschickt:

Aus dem Leben des Professors Dr. Wilhelm Cruse in Königsberg.

Die Zeit entrückt das Andenken an Personen oft leicht und schnell, wird ihm nicht einiger Anhalt geboten. Aus den Annalen der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst könnte so auch die Erinnerung an den Obengenannten, der ihr als Mitglied

zugehörte,[1]) bald in zu weiten Hintergrund treten, wenn sie nicht, sei es auch nur etwas durch eingehendere Notizen über seine Lebensverhältnisse, aufgefrischt würde. Bisher wartete ich darauf, dass über den Verstorbenen die Verwandten desselben ausführliche Mittheilungen machen, einen Nekrolog liefern würden; dies ist aber immer noch nicht geschehen. Nun bin ich im Stande, wenigstens einiges Biologische zu geben, welches ich einem Briefe des Abgeschiedenen, der mir lieber Jugendfreund war, verdanke, und den ich im Jahre 1870 von ihm erhielt. Ich erlaube mir solches in wörtlichem Auszuge hiermit zu geben in der Hoffnung, es werde auch andere Leser oder Hörer interessiren. Der Freund schreibt so:

„Im Jahr 1820, Frühjahr, verliess ich Mitau[2]) — — Ich kam nach Königsberg, wo ich zunächst unter v. Baer und Eysenhardt mich mit Anatomie und Botanik beschäftigte, allerdings als Mediciner, doch blieb es in den ersten zwei Jahren nur bei dem Signum facultatis, meine Studien gingen auf menschliche und besonders vergleichende Anatomie und Botanik, ich lernte die flora sehr genau kennen, trieb Zoologie und vergleichende Anatomie, lebte Winter und Sommer halb im botanischen Garten und auf der Anatomie, und hatte auch in meinem Zimmer stets Repräsentanten der Märtyrer der Anatomie und Physiologie, Frösche, Molche und Kaninchen nebst Meerschweinchen; das Mikroskop, freilich himmelweit verschieden von den heutigen Ansprüchen, stand stets da; ab und zu wurde in der Brutmaschine die Entwickelung des Hühnchens im Ei verfolgt. Daneben botanische Excursionen, die denn auch wieder zu grossen Haufen von getrockneten Pflanzen führten und manches Glas voll grüner Conferven und Infusorien stand fast das ganze Jahr auf meinen Fenstern. Den Sommer 1822 war ich eine Art Assistent im botanischen Garten, wo mir ein Theil der Arbeiten zur Bestimmung der im Garten cultivirten Pflanzen-Uebergänge zufiel. Ein schönes Balcon mit freundlicher Aussicht über den Strom und seine Mündung ins frische Haff, vereinigte mich Abends häufig zum Thee mit meinen freundlichen Lehrern

---

[1]) Seit dem Jahre 1826. J. D.

[2]) Friedrich Wilhelm Karl Cruse, Sohn des reformirten Predigers und Professors am Gymnasium zu Mitau, war daselbst am 1. Mai 1803 geboren, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt vom 9. Juli 1817 bis Ende 1819 und starb zu Königsberg am 4. Februar (= 23. Januar) 1873. (K Dannenberg, Zur Geschichte und Statistik des Gymnasiums zu Mitau. 1875.)

und einigen gleichgesinnten Freunden, unter denen der Astronom Argelander, damals Assistent und Observator der gegenüber gelegenen Sternwarte, eine Hauptrolle spielte. Argelander wurde nachher Professor in Abo und Helsingfors, lebt noch als Astronom in Bonn. In diesem Sommer entzündete der mit mir zugleich nach Königsberg gekommene Botaniker Eysenhardt einige Theilnahme für die flora unter schon angesessenen Lehrern, Beamten und Kaufleuten, die unsere Excursionen mitmachten und cohortenweise den reiferen Schülern zugewiesen wurden. Es waren Gesellschaften von 15, oft 20 Personen, die den Sonnabend Nachmittag, oft auch den ganzen Sonntag sich in Feld und Wald, in Bruch und Moor herumtummelten.

Ich habe noch in gewissem Maasse theilweise mit unter dem Einflusse der naturphilosophischen Richtung gestanden, der unser alter Burdach huldigte. Aber Baer, der Genosse von Döllinger in Würzburg, mit seinen Freunden d'Alton und Pander brachen in der beobachtenden und experimentellen Richtung durch und bildeten somit einen Theil der Vorhut, die in Deutschland auf die Fahne von Cuvier, Jussieu, de Candolle schworen und die exacte Richtung zur vorwaltenden machten, die später durch Rudolphi und Johannes Müller der Medicin eine sichere Grundlage gaben, an deren Früchten wir uns heute so sehr erfreuen. Du siehst, ich habe eine interessante Zeit der Wandlung in den Grundansichten und der Methode der Naturforschung miterlebt und einen Theil der bedeutendsten Träger der neuen Richtung in näherem Verkehr kennen gelernt. Heute noch ist meine nähere Studienrichtung den umfassenden Fortschritten der Naturwissenschaften zugewandt, natürlich nur als die Ausfüllung der freien, oft sparsam bemessenen Stunden, die das Berufsleben als praktischer Arzt und Universitätslehrer übrig lässt. In einer grösseren Stadt wie unser Königsberg lässt sich schon allenfalls Schritt halten mit den Fortschritten, da man im Verkehr mit den Trägern der neuen Richtungen leichter orientirt bleiben kann, ohne die Zeit zu haben, sich specielleren Studien hinzugeben. Und welche Fülle von Neuem haben uns die Ergebnisse der Forschung seit dem Jahre 1830 in steigendem Maasse gebracht!

Im October 1822 ging ich nach Berlin, wo ich nun anfing, mich der Medicin zuzuwenden, allerdings mit einer naturwissenschaftlichen Grundlage, die mich mit Hauptträgern der Naturwissenschaft in nicht allzuschwer zu erreichende Verbindungen brachte. Mit dem Zoologen Lichtenstein (Bruder des nachmaligen Arztes in

Mitau), mit Link (Botaniker), Dr. A. Rudolphi, Ueckel (Physiologe) wurde ich näher bekannt und hatte freien Zutritt in deren Bibliotheken. Die Botanik blieb aber immer noch mir Maitresse, mit der sehr ernsthaft coquettirt wurde.

Neben den medicinischen Studien in den Kliniken und dem Krankenhause blieb ich im Verkehr mit den Botanikern und häufig führte uns der Sonntag in die freie Natur. Mit v. Schlechtendahl, dem nachmaligen Professor der Botanik in Halle, jetzt todt, und Adalbert v. Chamisso, dem Dichter, war ich in intimstem Umgangsleben. In des Letzteren liebenswürdigem Familienkreise war ich wöchentlich mehrmals, oft täglicher Gast an der Tafelrunde des Abends, wo bei der einfachsten Verpflegung, bei Thee und Butterbrod und einem Glase Bier die interessantesten Stunden verlebt wurden. Der bekannte Criminaldirector Hitzig, der jetzige General-Lieutenant Bayer (Vater des jetzt berühmt gewordenen Chemikers in Berlin), damals Hauptmann im Generalstabe und bei den trigonometrischen Vermessungen beschäftigt, deren Chef er jetzt ist, Hoffmann von Fallersleben, der Geologe Fr. Hoffmann (todt), Poggendorf, Obergärtner Beyrich, der lange in Brasilien war — und manche andere Namen waren eine Gesellschaft, in der ein damals zwanzigjähriger junger Mensch wie ich sich wol stolz fühlen konnte, in täglichem Verkehr zugelassen zu sein. Manches schöne Gedicht von Chamisso kam an solchen Abenden zuerst zum Vorschein.

Den Sommer 1823 verlebte ich im Harz und Thüringen, wesentlich von Göttingen aus, wo ich mit den dortigen Naturhistorikern, dem alten Blumenbach namentlich, bekannt wurde und nähere Beziehungen mit den Botanikern Ernst Meyer und Bartling anknüpfte.

Ein botanischer Mittelpunkt in Alexisbad, im Harz und in Blankenburg brachte mich mit mehreren nachmals bekannt gewordenen, zum Theil damals schon viel besprochenen Leuten in Bekanntschaft und Berührung. So der katholische Proselytenmacher Adam Müller, besonders aber Graf Reisach, der kürzlich verstorbene Cardinal und Almosenier des Papstes Pius IX. Reisach war ein Göttinger, stud. jur., aus sehr alter, aber armer Familie und ich war bei seiner Promotion und Doctorschmaus anwesend. Er ging nachher ins Collegio germanico nach Rom, wurde Geistlicher, Bischof von Eichstädt, Erzbischof von München, endlich Cardinal a latere. Während des Concils ist er gestorben.

Im Sommer 1824 war ich einige Wochen in Mitau und ging dann nach Berlin zurück, wo denn nun an die Stelle der Pflanzen Kranke, Gebärende und Schwangere traten, wodurch ich endlich im November 1825 zur Promotion gelangte und nach absolvirtem preussischen Staatsexamen im April 1826 als Arzt in Königsberg wieder einzog.

1828 habilitirte ich mich als Privatdocent für Botanik und Arzneimittellehre; die Praxis fand sich und musste einstweilen die Hauptsache bleiben, besonders seit 1830, wo ich mich mit meiner Cousine verheirathete, wo dann die praktischen Dinge in den Vordergrund traten. 1839 wurde ich Professor, fungirte 1844 als medicinisches Mitglied der Commission zur Leitung der Feierlichkeiten für die dritte Säcularfeier unserer Universität, war 1848, in dem Revolutionsjahr, Decan der medicinischen Facultät, das ein sehr schweres Jahr werden sollte, habe nachher noch dreimal das Decanat geführt, bin 1857/58 Rector der Universität durch Wahl meiner Collegen gewesen. 1858 im Februar war ich bei dem Empfange unseres Kronprinzen mit seiner jungen Gemahlin, der Princess Royal von Grossbritannien in Berlin, wo sein Vater, der damalige Prinz-Regent, die Rectoren als Vertreter sämmtlicher preussischer Universitäten zum Empfange des jungen Paares beordert hatte. 1860 starb der König Friedrich Wilhelm IV., der unser Ehrenrector gewesen war und ein paar Jahre darauf erwählten wir den jetzigen Kronprinzen zum Rector. Am Ende meines Rectorats traf mich noch die Feierlichkeit des 50jährigen Jubiläums Friedrich Wilhelm IV. als Rector, wo ich die Festrede halten musste.

Am Ende des Februar 1858 verheirathete ich meine jüngere Tochter an einen Juristen, der in Insterburg Rath bei dem Collegium und sich fünf lebender Kinder erfreut. 1860 verheirathete ich meine ältere Tochter mit einem Maschinenbauer und Techniker, der in der Provinz eine Anstalt begründete, jetzt aber eine sehr schöne Stellung bei einem grossen Actien-Unternehmen in Ober-Schlesien bekleidet und sich sechs lebender, gesunder und begabter Kinder erfreut, von denen nur Eins generis feminini ist. Meine Frau ist nur $1^1/_2$ Jahr jünger als ich und geistig kräftig und rüstig, ohne auch körperlich erheblich klagen zu dürfen. Söhne habe ich nie gehabt, aber Sorgen genug auch durch die Töchter. Jetzt aber geht es in besserm Geleise. Mein Bruder Otto ist Advocat [1]) hier

[1]) Seit Kurzem Geheimer Justizrath, geboren zu Mitau den 21. April 1804.

am Orte und erfreut sich einer angenehmen Stellung im Publicum, hat zwei Söhne, die beide als Artillerie-Officiere die Schlachten von Königgrätz im besten Feuer glücklich überstanden; ausserdem drei Töchter, deren eine einem Hauptmann der Artillerie vermählt ist. Von meinen Mitauer und Rigaer Geschwistern wirst Du gelegentlich eher gehört haben." — —

So weit der Auszug aus dem Briefe.

Pussen, Pastorat, den 2. September 1875.

H. Kawall.[1])

Hierauf wurde ein vom Herrn Pastor Kawall am 13. December 1872 verfasstes Sonett an Professor Dr. W. Cruse in Königsberg verlesen.

Der Geschäftsführer verlas sodann aus der kürzlich aus Reval eingesendeten Schrift „Die Sammlungen inländischer Alterthümer — — — des Estländischen Provinzial-Museums" von G. v. Hansen die Beschreibung eines Humpens (S. 46 Nr. 23 mit Abbild. Taf. X, Nr. 9), der als Seitenstück oder, da er älter, nämlich vom Jahre 1599 ist, besser als Vorgänger anzusehen ist von demjenigen Pokal, welcher in dem Berichte über die 628. Sitzung unserer Gesellschaft (am 5. Februar d. J.) beschrieben worden. In Grösse und Gestalt stimmen sie zwar nicht überein, der Revaler ist noch einmal so gross, als unserer, hat einen hölzernen Fuss, einen Deckel (von Glas) und einfach cylindrische Form. Aber der darauf befindliche deutsche Reichsadler mit den 56 Wappen der Reichsglieder, gleicht dem unseren in Gestalt, in Anordnung und in den Ueberschriften der Wappen, nur mit theilweis veränderter Orthographie. Auch hier figurirt „Rom" als deutsches Reichsglied, doch mit der Ueberschrift „Potestat Rom". Indess finden sich die Wappen der „Bürger" unseres Bechers auf dem Revaler als solche der „Bauern" bezeichnet und umgekehrt. Das seltsame semperfreie „Lunaburg" unseres Exemplars weist sich auf dem Revaler als das bekannte „Limpurg" aus.

Zum Schluss las der Geschäftsführer aus den im Museum befindlichen handschriftlichen Tagebüchern des Staatsraths Recke

---

[1]) Hinsichtlich der wissenschaftlichen Publicationen des Verstorbenen, schreibt Herr Pastor Kawall, sei er nicht im Stande, ein Verzeichniss derselben zu geben, denn als er seinen Freund um ein solches bitten wollte, kam ihm die betrübende Kunde von dessen Tode. J. D.

denjenigen Abschnitt vor, welcher seinen Aufenthalt in Göttingen schildert zur Zeit des Jubiläums der Universität im September 1837, wo er als Abgesandter unserer Gesellschaft ein Gratulationsschreiben überreichte.

Zum Ehrenmitglied wurde der Wirkliche Staatsrath Dr. Alexander von Bunge in Dorpat erwählt und die Herren Procureur von Maydell und Architect Oskar Baar als ordentliche Mitglieder aufgenommen.

Ein Wort
über die Jurisprudenz und das juristische Studium der Gegenwart.

So oft Laien über juristische Dinge reden, so oft hört man sie auch den Juristen starres Festhalten an hergebrachten Formen und mangelndes Verständniss für die Bedürfnisse des praktischen Lebens vorwerfen. Schon die stetige Wiederholung dieser Vorwürfe lässt darauf schliessen, dass sie, sei es auch nur zum Theil, begründet sind, aber auch die Rechtsgeschichte bietet dafür zahlreiche Belege.

Die Jurisprudenz zählte von jeher zu den conservativsten aller Wissenschaften. Man wird es nicht ohne Grund für bedeutungslos erklären, dass ihre Koryphäen seiner Zeit die Inquisition, die Folter und die Hexenprocesse eifrig vertheidigt und schulgerechte systematische Bearbeitungen dieser Disciplinen geliefert haben. Wird man dasselbe aber auch thun können, wenn man sich vergegenwärtigt, dass noch neuerdings die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Processes, die Abschaffung der gesetzlichen Beweistheorie, die Befugniss des Richters über Schadensersatzansprüche ohne vorgängige Beweisführung zu erkennen u. s. w. von namhaften Rechtsgelehrten hartnäckig angefeindet worden sind? Haben nicht die bedeutenden Fortschritte, welche die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts aufzuweisen hat, überhaupt der Jurisprudenz erst so zu sagen abgerungen werden müssen, oder hat wenigstens zu den fundamentalen Umgestaltungen des früheren Rechtes nicht vornehmlich das Drängen des Laienpublicums den Anstoss gegeben?

Nehmen wir z. B. das Handelsrecht, das ja vorzüglich als moderne Rechtsschöpfung in Betracht kommt, so wird jeder Kundige einräumen, dass es seine Entstehung einer Reaction der kaufmännischen Welt gegen die Fesseln verdankt, in welche die

romanistische Doctrin den Handelsverkehr zu zwängen suchte. Blicken wir ferner auf das, für den Immobiliarcredit so überaus wichtige Grundbuchwesen, so kann man sich abermals der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass die Lossagung von dem römisch-rechtlichen Hypothekensystem, die Errungenschaft der „Handfesten“ und der „Hypothekenscheine oder Pfandbriefe“ nicht der Initiative der Juristen zuzuschreiben ist, sondern derjenigen der Banken und Grundbesitzer. Wenden wir uns endlich zu den Reformen des Strafrechtes und des gerichtlichen Verfahrens, so sind auch sie viel mehr aus den politischen Bewegungen der Neuzeit hervorgegangen, als aus den Bestrebungen der juristischen Kräfte. Kurz es lässt sich nicht verhehlen, dass die Jurisprudenz sich in Bezug auf die Fortentwickelung und Verbesserung des bestehenden Rechtes mehr passiv, wo nicht hemmend, als fördernd verhalten hat.

Bei dieser Sachlage darf man es den Laien, welche ihre Eindrücke lediglich von der Aussenseite der Jurisprudenz empfangen und den Baum nach seinen Früchten beurtheilen, nicht verdenken, wenn sie gegen die Juristen ein gewisses Misstrauen hegen, das sie häufig dazu führt, diesen auch die Verantwortlichkeit für Erscheinungen aufzubürden, welche ihren Grund in den socialen Verhältnissen oder einfach in der allgemeinen menschlichen Unvollkommenheit haben, und das sich in Zeiten, wo die Wogen des politischen Lebens hochgehen und die Vorkämpfer des Fortschrittes leicht dazu gelangen, das Kind mit dem Bade auszuschütten, schon dahin gesteigert hat, die „Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ zum Losungsworte für jede Reform auf dem Rechtsgebiete zu erheben.[1])

---

[1]) Sollte Jemand wähnen, dies sei heute unmöglich, so verweisen wir ihn auf die Schrift von Bernoulli, „Das Recht und die Juristen, Basel 1871.“ Wir geben daraus nachstehend eine kleine Blumenlese: „Wenn ein deutscher Jurist gesagt hat, ein Gesetz müsse von Wissenschaftlichkeit durchdrungen sein, so muss allerdings ein Schwamm, der den Pelz nass machen soll, von Wasser durchdrungen sein. Aber auch wahr ist es, dass man von trübem Wasser nicht sauber wird, und noch Niemand ist es eingefallen, die Theorieen der Juristen mit einem silbernen Cristallquell zu vergleichen, Wenn die Wasserversorgung ihres Springbrunnens Pracht auf's höchste treibt, so kommt sie beim Summum jus summa injuria an, wie sie selbst sagen, Recht in Galle verkehrt, wie die Schrift sagt. . . . . Das Wissen blähet auf; die Liebe erbaut, und diese findet sich nicht im Corpus juris, da man nun einmal nicht Trauben liest von den Dornen. Ihr Gesetz ist: was ihr wollt, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen, und was ihr nicht wollt, das euch die

Nichts anderes als ein Misstrauensvotum gegen den Juristenstand sehen wir auch in dem kürzlich noch auf dem letzten deutschen Handelstage mit solcher Entschiedenheit zum Ausdrucke gelangten Verlangen der Handelswelt nach selbständigen Handelsgerichten. Was zu Gunsten dieser sonst an Argumenten vorgebracht worden ist, das ist aus dem juristischen Lager wohl insgesammt siegreich widerlegt worden; ein Grund für die Forderung der kaufmännischen Kreise aber, der freilich weniger ausgesprochen als angedeutet wird, liegt augenscheinlich in der Meinung, dass die kaufmännischen Handelsrichter ein Gegengewicht gegen die sonst zu befürchtende formalistische bzw. unpraktische Behandlung der Streitsachen durch die Juristen abgeben würden, und dieser Grund scheint uns zwar nicht stichhaltig, aber dessenungeachtet ausschlaggebend zu sein. Die formalistische Behandlung der Streitsachen tritt nämlich nicht sowohl hervor als Folge der persönlichen Qualification der Richter, als vielmehr der Beschaffenheit des Rechtes, nach dem sie zu urtheilen haben, und sie wird jedenfalls reichlich aufgewogen durch die vollkommen unparteiische und objective Behandlung der Sache durch den Juristen, die sich von einem, selbst an den Vorgängen in der Handelswelt interessirten, Kaufmann schwerlich erwarten lässt. Sodann würde auch die erwähnte Befürchtung consequenter Weise dazu führen, nicht nur die Handelsgerichte, sondern überhaupt alle Gerichte aus Juristen und Laien zusammenzusetzen, da doch nicht abzusehen ist, weshalb nur die Handelssachen nicht „formalistisch“ behandelt werden sollen. Das obige Argument führt also nicht zu der Folgerung, welche man damit beweisen will. Nichtsdestoweniger legen wir den Anschauungen der Handelswelt das entscheidende Gewicht für die Frage, ob Handelsgerichte bestehen sollen oder nicht, um deswillen bei, weil die erste Vorbedingung für eine erspriessliche

---

Leute thun, das thut ihnen auch nicht. Siehe da, das ist ja das gute Recht! Das ist das Hülfsrecht, womit wirklich geholfen wäre, nicht ein Hülfsrecht zum Erbarmen, das die Rechtshülfesuchenden tröstet: Helf dir Gott und alle Juristen! . . . . . Je mehr ein Richter nach diesem Rechte fragt und die Kunst übt, an anderer Stelle sich zu setzen, desto abgeschmackter wird es ihm, des Constantinopolitanischen Reliquienkastens wissenschaftlich gepülverten Staub zu lecken und als Urtheil herauszuköcken. Dies Geheimmittel schafft nicht Gesundheit ins Land, wie sehr auch versichert wird, es wäre um die Menschheit geschehen gewesen, hätte nicht Rom sie annexirt und ihr den Fuss auf den Nacken gesetzt . . . . . .“ — Sapienti sat!

Wirksamkeit der Gerichte darin besteht, dass die Rechtsuchenden zu ihnen Vertrauen haben, und weil man den Eifer, mit welchem der Handelsstand seine Wünsche verficht, zur Zeit nicht anders beschwichtigen kann, als indem man ihn gewähren lässt. Sagt ja doch der Dichter: „ein Wahn, der uns beglückt, ist eine Wahrheit werth, die uns zu Boden drückt."

Wie in dem Publicum bald unverhohlen z. B. in den Sprichwörtern „Juristen — schlechte Christen", oder „Advocaten — Teufelsbraten", bald liebenswürdig eingekleidet die Geneigtheit sich zeigt, die Juristen zu den nothwendigen „Uebeln" zu zählen, so begegnen wir auf Seiten der Juristen wiederum regelmässig einer ausgesprochenen Abneigung, den Ansichten der Laien einen Einfluss auf juristische Dinge einzuräumen. „Das ist eine laienhafte Auffassung", hört man nur zu häufig geringschätzig äussern und damit glaubt man den unbequemen Einwand des Nichtjuristen genügend abgefertigt zu haben. Da verlohnt es sich wohl der Mühe, beide einander gegenüberstehenden Parteien auf die Einseitigkeit ihrer Anschauungen hinzuweisen und so vielleicht dazu beizutragen, dass beiderseitige Zugeständnisse das gestörte Einvernehmen wiederherstellen.

Dem Publicum wollen wir hier nur zu bedenken geben, dass man in abstracto die Juristen mit demselben Recht oder Unrecht als ein „nothwendiges Uebel" anzusehen befugt ist, wie etwa die Theologen, Mediziner, Kaufleute, Handwerker u. s. w. Denn bei unseren heutigen staatlichen und socialen Verhältnissen ist es gerade so undenkbar, dass jeder Einzelne selbst Recht spricht oder sich mit der Rechtskunde beschäftigt, wie dass er selbst predigt oder kurirt oder alle seine Lebensbedürfnisse sich verschafft: die Arbeitstheilung ist heutzutage nothwendig und kein Uebel, sondern eine Wohlthat. Wer aber mit den concreten Verhältnissen rechnet, der wird leicht Gelegenheit haben, sich davon zu überzeugen, dass er des Beistandes des Juristen in tausend Zufällen des Lebens nothwendig bedarf. Man lese einmal einen von Laien aufgesetzten Schuldschein oder Contract und es lässt sich 10 gegen 1 wetten, dass er an so eclatanten Unklarheiten der Ausdrucksweise laborirt, dass oft kaum die Betheiligten sich darüber einigen können, was sie eigentlich gemeint haben, und ein weitläufiger Process schliesslich das Resultat ist.

Hauptsächlich wenden diese Zeilen sich aber an die Juristen. Fragen wir, worin denn wohl die Ursache liegt, weshalb die Laien

uns so oft mit Argwohn anstatt mit Vertrauen begegnen, und ob unser Verhalten nicht etwa dazu angethan ist, diesem Argwohn Raum zu geben, so werden wir schwerlich umhin können, einzugestehen: es ist etwas faul im Staate Dänemark. Die unfruchtbare Gelehrsamkeit, welche die Jünger der Themis hervorkehren, während ihre Wissenschaft von dem praktischen Leben und seinen Anforderungen sich gleichgiltig oder gar vornehm abwendet, das zähe Festhalten an veralteten Schulbegriffen, das Vergessen des Inhaltes über der Form und der Gegenwart über der Vergangenheit, — das sind die Uebel, an denen die Jurisprudenz krankt, welche ihr die Nichtjuristen mit Recht vorwerfen und welche sie um ihren Credit bei dem Publicum gebracht haben.

Was wir so eben ausgesprochen haben ist freilich eine alte Geschichte, aber sie bleibt leider auch immer neu. Schon Feuerbach († 1833) schrieb: „Der gelehrte Jurist wohnt allein auf dem „Felde der Geschichte, Kritik und Literatur, ihm ist die Frage: „was ist einst Recht gewesen? weit wichtiger als das Problem, „was ist jetzt als Recht giltig? Die Phrase eines alten Classikers „weit lieber als ein eigener Gedanke; ein berichtigtes Factum der „Antiquitäten, eine entdeckte römische Formel, die Berichtigung „in der Biographie eines Juristen — weit interessanter als die „Entwickelung eines für die Gesetzgebung brauchbaren Rechts„systems, die Exegese einzelner römischer Fragmente weit erheben„der als die sinnreiche Zerlegung einer Rechtsregel in Anwendung „auf concrete Verhältnisse.“ Das Urtheil des berühmten Criminalisten passt aber auch auf unsere Zeit. Wer die civilistische Literatur der letztverflossenen fünf Decennien unseres Jahrhunderts mustert, der wird finden, dass mindesten drei Viertel ihrer Erzeugnisse sich auf dem Gebiete des römischen bzw. älteren deutschen Rechtes bewegen und wohl die Hälfte historische Untersuchungen umfasst, während das neuere Recht, wie es namentlich in der Spruchpraxis lebt, erst in der jüngsten Zeit, die moderne Gesetzgebung eigentlich erst in den letzten 10 Jahren die Berücksichtigung findet, die man im Interesse des Fortschrittes der Rechtswissenschaft so dringend wünschen muss.

Die gleiche Erscheinung tritt uns auf dem Gebiete des akademischen Studiums entgegen. Einem Jeden, der Gelegenheit hat, mit einem so eben von der Universität heimgekehrten Candidaten oder Doctor der Rechte sich über Gegenstände seiner Wissenschaft zu unterhalten, wird es auffallen, dass dieser in den Rechtszuständen

der Vergangenheit sich mit vieler Sicherheit bewegt, dagegen in die praktischen Verhältnisse der Gegenwart hineinblickt, wie jener Mann der Sage, der nach hundertjährigem Schlafe aus dem Berge wiederum in seine Vaterstadt heimkehrte. Unser Candidat wird uns, wenn er auf der Universität mit Ernst und Eifer studirt hat, schätzenswerthe Aufschlüsse über die lex Papia Poppaea oder lex Rubria de Gallia cisalpina, über die Freilassung der Sclaven bei den Römern, vielleicht auch über den Sachsenspiegel und die livländischen Ritterrechte geben; er wird uns ferner über die Constitutio criminalis Carolina und deren Lehre von der Theilnahme an einem Verbrechen aufklären; er wird uns endlich mancherlei von den Standesverhältnissen in der angestammten Periode der Ostseeprovinzen, von den Manngerichten oder von dem Processe, der bei uns in der polnischen oder schwedischen Zeit gegolten hat, zu erzählen wissen. Fragen wir ihn aber einmal, was das deutsche Handelsgesetzbuch für Aenderungen in dem Obligationenrecht herbeigeführt hat? oder welche Erbfolgeordnung nach dem Code Napoléon oder nach dem österreichischen Gesetzbuche gilt? oder was man unter einer Grundbuchschuld versteht? oder welche Stellung Gesetzgebung und Wissenschaft gegenwärtig zu dem Wucher oder zu der Einzelhaft einnehmen? oder worin die wesentlichen Unterschiede zwischen den neueren Processgesetzen und dem gemeinen deutschen Processrecht hervortreten? — Da wird er uns die Antwort ebenso sicher schuldig bleiben, wie er in Verlegenheit gerathen wird, wenn man sich über einen ganz einfachen Rechtsfall bei ihm Raths erholen will.

Diese Vernachlässigung der Gegenwart über der Vergangenheit und der Rechtsanwendung über dem Studium der Theorie ist das unglückselige Vermächtniss der historischen Schule, von dem wir uns leider noch immer nicht emancipiren können. Die hervorragenden Vertreter dieser Schule haben sich zwar stets energisch gegen die Insinuation verwahrt, als ob sie nicht um das heutige Recht, sondern nur um das ehemalige, bereits veraltete und abgestorbene Recht sich bekümmerten. Geib sagt z. B. (in seiner Schrift „Die Reform des deutschen Rechtslebens", 1848): „Die jetzt so gewöhnliche Verwechselung der Aufgabe des Antiquars mit der des Juristen ist nicht etwa blos eine Einseitigkeit, sondern eine reine Parodie der historischen Schule. Die blos antiquarischen Forschungen, so unentbehrlich uns auch die durch sie gewonnenen Resultate bleiben, sind so wenig mit den eigentlich historischen

Bestrebungen identisch, dass sie vielmehr den principiellen Gegensatz zu diesen bilden . . . . . .“ Allein er sieht sich doch genöthigt, selbst einzugestehen, dass, „was die historische Schule, oder jedenfalls was die Mehrzahl ihrer Bekenner geleistet hat, sich fast durchgängig auf die Erforschung des älteren Rechts beschränkt“ und dass „die Schilderung des eigentlichen praktischen Rechts gewöhnlich sehr karg und unbefriedigend ausfällt.“ Mag also die bezeichnete Einseitigkeit auch keine „nothwendige“ Consequenz des beständigen Urgirens der „historischen“ Studien gewesen sein, so war sie doch unbestritten eine factische Folge desselben; das Publicum aber urtheilt nun einmal — und nicht mit Unrecht — nach den Resultaten. Ebenso bringt es Bluntschli (Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen) bei seiner Apologie der historischen Schule wesentlich zu keinem anderen Lobe, als dass durch sie „bedeutende Fortschritte in der Erkenntniss und lebendigen Auffassung des römischen Rechts gemacht seien“ und auch er kann nicht umhin (S. 91 der 2. Auflage) zu äusseren: „Die Zahl der Professoren, welche principielle Gegner der ganzen modernen Rechtsentwickelung und eifrige Vorkämpfer der reactionären Doctrin sind, ist nicht gering, obwohl die Zahl derer, welche in dem behaglichen Gefühl des festen Besitzstandes und der süssen Gewohnheit wegen von keiner Neuerung wissen wollen, noch grösser sein mag.“

Wie leicht die „historische“ Richtung der Rechtswissenschaft dazu gelangt, die zeitgemässe praktische Fortbildung des Rechts als das Nebensächliche zu betrachten und der Erforschung des in der Vergangenheit abgeschlossen vorliegenden Rechtes ihre ganze Kraft zuzuwenden, das wird auch bestätigt, wenn wir uns die Wirksamkeit Savigny's, des berühmten Hauptes der historischen Schule, vergegenwärtigen. In der Einleitung zu seinem „System des heutigen römischen Rechts“ bezeichnet Savigny als das Hauptübel des dermaligen Rechtszustandes die stets wachsende Scheidung zwischen Theorie und Praxis und als die besondere Bestimmung seines Werkes die Verminderung der Schwierigkeiten, die den Juristen von praktischem Berufe von einem eigenen, selbständigen Quellenstudium abzuhalten pflegen. Erscheint hiernach Savigny's „System“ recht eigentlich auf die Benutzung der Praktiker und auf die Darstellung des „heutigen“ Rechtes berechnet, so springt bei der Beschäftigung mit demselben sofort die „Discrepanz zwischen Name und Sache“ in die Augen: statt der verheissenen Darstellung des

heutigen Rechtes wird uns weitaus überwiegend eine rechtshistorische Abhandlung geboten und das berühmte Werk gehört in den Kreisen der Praktiker — sagen wir es offen — zu den Büchern, die man wohl lobt, aber nicht liest. In der Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Wissenschaft" ferner polemisirt Savigny bekanntlich energisch gegen den von Thibaut und Anderen gemachten Vorschlag, ein bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland herzustellen, und dieses Werk ist so zu sagen der Katechismus der historischen Schule geworden. Nichts hat aber soviel dazu beigetragen, diese Schule unpopulär zu machen, als ihre Abneigung, der Zerfahrenheit und den allgemein empfundenen Mängeln des Rechtszustandes in Deutschland auf gesetzgeberischem Wege gründlich abzuhelfen. Der Hass, den man gegen das buntscheckige und ungenügende Recht, wie es bis in die sechsziger Jahre bestand und bzw. noch heute besteht, nährte, — er wurde von selbst auf die Männer übertragen, welche die Existenzberechtigung des bestehenden Rechtes mit geschichtlichen Gründen darzuthun und zu vertheidigen bestrebt waren. Und gewiss machte sich in diesem Bestreben die Einseitigkeit der historischen Schule bemerkbar, die wir als eine immanente Eigenschaft derselben charakterisiren möchten. Wer beim Gehen den Blick stets rückwärts wendet, der muss dasjenige ausser Acht lassen, was vor ihm liegt, und wer die Erforschung des Gewordenen als seine Aufgabe ansieht, wird leicht das Werden und das Werdensollen darüber vergessen. Eben deshalb scheint es uns unrichtig, den Beruf der Rechtswissenschaft in die Erforschung des organisch gewordenen Rechts zu setzen, „gleich als ob es Aufgabe der Menschheit wäre, die Hände in den Schooss zu legen und abzuwarten, bis der Genius der Geschichte ihr im Schlafe und in der Form des „Werdens" das Nöthige bescheren werde, und als ob je auch in der Vergangenheit etwas anders „geworden" wäre, als durch menschliches Thun," — und demzufolge vermögen wir die historische Schule — wenngleich wir ihre unbestreitbaren Verdienste um die Erforschung der historischen Rechtsquellen und um die Beseitigung der früher gangbaren Auffassung des Rechtes als eines willkürlichen Productes des Gesetzgebers bereitwilligst anerkennen — nicht von dem Vorwurfe freizusprechen, dass sie das Leben der Theorie geopfert und durch ihre einseitige Betonung des Studiums des historischen Rechtes eine Verirrung der Rechts-

wissenschaft veranlasst hat, deren nachtheilige Folgen bis auf unsere Tage nachwirken.

Muther (Die Reform des juristischen Unterrichts, 1873) sagt: „Die Jurisprudenz ist eine überwiegend historische Wissenschaft.“ Ja das ist sie in Folge der Herrschaft der historischen Schule noch heute: sie soll aber unseres Erachtens eine überwiegend praktische Wissenschaft sein. Denn, da das Recht da ist um der Menschen willen — nach den Aeusserungen einiger „historischer“ Juristen könnte es allerdings scheinen, als sollte man den Satz umkehren — so kann die Rechtswissenschaft keine andere Aufgabe haben, als die, das Recht zum Wohle der Menschen und ihren Bedürfnissen entsprechend zu entwickeln, und diese Aufgabe vermag sie nur zu lösen, wenn sie die concreten Verhältnisse der Zeit, in der sie lebt, zum Ausgangspunkte und die zweckmässige Regelung dieser Verhältnisse zum Ziele wählt. Praktische Anwendung des Rechts auf und für das Leben bildet somit den Endzweck aller Jurisprudenz. Als Mittel zur Erreichung ihres Zweckes kann sie der geschichtlichen Forschung selbstverständlich nicht entbehren; sie bedarf derselben jedoch nicht in höherem Maasse, als überhaupt jede empirische Wissenschaft, nämlich um aus der Vergangenheit die Gegenwart verstehen zu lernen und aus beiden Schlüsse auf die Zukunft zu ziehen. Wer dagegen über dem Gebrauche des Mittels den Zweck vergisst, wer das Studium der Rechtsquellen des römischen und germanischen Alterthums als das Wesentliche in der Jurisprudenz betrachtet, — der ist nicht Jurist, sondern Rechtshistoriker, und eine wie geringe Garantie rechtshistorische Kenntnisse allein für die Befähigung gewähren, den Anforderungen des praktischen Lebens gerecht zu werden, das braucht man wenigstens dem baltischen Praktiker nicht erst weitläufig auseinander zu setzen, da er täglich Veranlassung findet, sich von der Wahrheit dessen zu überzeugen und, wenn er sein Corpus juris civilis aufschlägt, zu seufzen: ich schau dich an und Wehmuth schleicht mir in's Herz hinein. Auf der anderen Seite sind die Rechtshistoriker gerade diejenigen, welche am zuversichtlichsten den Nichtjuristen die Fähigkeit in juristischen Dingen mitzureden, absprechen, indem ihnen Quellenmässigkeit das Schibboleth für die Beurtheilung jeder Rechtsanschauung bleibt, während ihnen der etwanige Widersinn einer solchen gleichgiltig ist; wir glauben hingegen, dass die Jurisprudenz, wenn sie weniger auf ihre historischen Grundlagen gepocht und auch den Einwen-

dungen der Laien Rechnung getragen hätte, vor mancher monströsen Ausgeburt bewahrt worden wäre, wie z. B. vor dem Satze: qui excipit non fatetur, der praesumtio Muciana in der ihr von der Doctrin gegebenen Ausdehnung etc.

Die von uns gerügte Einseitigkeit der „historischen" Richtung wirkt natürlich am verderblichsten, wo sie ihren Einfluss auf diejenigen bethätigt, welche mit jugendlichem Wissens- und Thatendurst an die Pforten der Rechtswissenschaft treten und Einweihung in ihre Mysterien begehren. Wie viele, die in den juristischen Hörsälen immer wieder Rechtsgeschichte, wenn auch unter anderen vielversprechenden Namen (z. B. vergleichende Jurisprudenz) haben vortragen hören, die des Wustes römischrechtlicher Controversen überdrüssig geworden sind und sich vergeblich den Kopf darüber zerbrochen haben, warum nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, oder was für ein Sinn in der verworrenen Doctrin von der cautio indiscreta steckt, sind nicht versucht worden, mit Victor Scheffel auszurufen: Römisch Recht, gedenk' ich deiner etc.; haben sich nicht darnach gesehnt, zu erfahren, ob denn dieser ganze Ballast einer mehr als 1000 Jahre hinter uns liegenden Epoche noch heutzutage in den europäischen Staaten praktische Anwendung finde und welchen Abschluss das Lehrgebäude des römischen Rechts in der Gegenwart gefunden habe. Darüber erfährt man jedoch auf der Universität schwerlich etwas, sondern hier wird die Theorie von der querela non num. pec., dem Sctum Vellejanum etc. unbehelligt als positives Recht abgehandelt, ohne dass eine Erörterung darüber stattfindet, ob diese Vorschriften einen vernünftigen Grund haben, und ohne Erwähnung dessen, dass sie nur in ganz vereinzelten Rechtsgebieten heute noch praktisch sind. — Der angehende Student lernt ferner pflichtgemäss seine Theorie des gemeinen oder particularen Civilprocesses, wie er Rechtsphilosophie und Völkerrecht lernt; eine richtige und lebendige Vorstellung von dem Gange eines Processes kann er aber selbstredend auf diese Weise nicht erlangen und ebenso wird er, ungeachtet des gewissenhaftesten Besuches der Vorlesungen, bei der Entscheidung eines praktischen Falles hilflos dastehen, weil ihm keine Gelegenheit geboten wird, die Rechtssätze, die er seinem Gedächtnisse einprägen muss, auf concrete Thatsachen anwenden zu lernen.

Damit sind die Hauptgebrechen des juristischen Studiums gekennzeichnet: einmal die übermässige Berücksichtigung des histo-

rischen Rechts und als Gegenstück dazu das völlige Ignoriren der modernen Gesetzgebung; zweitens die blos theoretische Behandlung des Rechtsstoffes, anstatt der fortlaufenden Erläuterung desselben an Beispielen aus dem täglichen Leben, bzw. durch Entscheidung concreter Rechtsfälle. Beide Punkte sind noch eingehender zu besprechen.

Wenn wir von einer übermässigen Berücksichtigung des historischen Rechtes sprechen, so meinen wir damit in erster Linie zwar die Lehre von denjenigen Rechtsinstituten, welche — wie z. B. die Rechtsverhältnisse der Sclaven bei den Römern — ausschliesslich dem Alterthume angehören, daneben aber auch die Behandlung alles dessen, was in der Gegenwart nicht mehr praktisch ist; denn jenseits beginnt eben schon das Gebiet der Geschichte. In Folge dessen zählen wir zu den historischen Lehren auch einen grossen Theil des Rechtsstoffes, der in den Pandektenvorlesungen als „heutiges" Recht vorgetragen wird, wenigstens insofern, als mit der Wiedergabe der betreffenden römischrechtlichen Bestimmungen nicht fortlaufend eine Kritik über deren praktische Brauchbarkeit und zugleich die Mittheilung dessen verbunden wird, welche Rechtsansichten jetzt an ihre Stelle getreten seien. Als ein Beispiel führen wir die Verträge über die verschiedenen Arten der Arbeitsleistung an. Was die römischen Quellen hierüber enthalten, ist einestheils sehr dürftig, anderentheils nicht mehr anwendbar, weil auf diesem Gebiete das Bestehen der Sclaverei von besonders tief einschneidendem Einflusse auf die Rechtsbildung sein musste, so dass derjenige, welcher hier wirklich das Recht der Gegenwart kennen lernen will, sich der Kenntnissnahme der neueren Gesetzgebung über die Arbeitsverträge schlechterdings nicht entziehen kann. Trotzdem wird in dieser Beziehung unseres Wissens bis auf den heutigen Tag nichts weiter als das römische Recht gelehrt und gelernt.

Ueberhaupt ist das römische Recht für uns nur noch das A, aber nicht mehr das O der Jurisprudenz. Die Zeiten, wo man in ihm die „geschriebene Vernunft" verehrte, sind vorüber und mehr und mehr bricht sich die Erkenntniss Bahn, dass der Inhalt des justinianischen Gesetzesmachwerkes zum grossen Theile der modernen Rechtsanschauung und insbesondere dem Rechtsbewusstsein des Volkes widerstreitet. „Durch das römische Recht, aber über dasselbe hinaus — das ist der Wahlspruch in dem (nach Jherings treffenden Worten) die Bedeutung des

römischen Rechts für die moderne Welt beschlossen liegt." Wie das auf römischem Boden erwachsene Familienrecht und zum Theil auch das Erbrecht unseren Sitten und Gewohnheiten widerstrebt, so lassen sich auch die Erscheinungen des heutigen Verkehrslebens in dem engen Rahmen römischrechtlicher Rechtsgrundsätze nicht mehr unterbringen: alles drängt vielmehr dazu, auf jenem historischen Boden weiter zu bauen, um ein den Anforderungen der Gegenwart genügendes Rechtssystem zu schaffen. Wer sich diesem Drängen des Zeitgeistes entzieht und, sei es aus Herzensüberzeugung, sei es aus Bequemlichkeit, fortfährt, von der „Erbschaft der Römer" zu zehren, ohne selbständig fortzuschreiten, — der wird zu dem Rechtsgebäude der Zukunft keine Bausteine liefern, sicher aber „dem Geschicke derer verfallen, die für das Todte gegen das Lebendige streiten."

Neben den Vorträgen über das römische Recht finden jetzt freilich überall — in mehr oder minder ausgesprochenem Gegensatze dazu — solche über das deutsche Privatrecht statt; allein dadurch sind die Missstände, welche die kritiklose Reproduction des Pandektenrechtes erzeugt, nicht beseitigt, sondern eher noch gesteigert worden. Denn auch die Germanisten sind eifrig bestrebt, in der historischen Forschung hinter ihren romanistischen Collegen nicht zurückzubleiben, sondern sie womöglich noch zu übertreffen, aus welchem Grunde denn auch in der Vorlesung über deutsches Privatrecht die älteren deutschen Rechtsinstitute, deren praktische Geltung längst aufgehört hat, noch einen bedeutenden Platz einnehmen. Das Schlimmste aber ist, dass die Studirenden jetzt über dieselbe Materie (z. B. über das Pfandrecht oder das Erbrecht) zwei von einander völlig verschiedene Rechtslehren behalten und sich aneignen müssen, ohne zu wissen, welche von beiden nun bei einem bestimmten Rechtsinstitut die gegenwärtig praktische, bzw. in der neueren Gesetzgebung zur Anerkennung gelangte ist. Es liegt auf der Hand, dass dieser Gegensatz der Romanisten und Germanisten und der durch sie hervorgerufene Dualismus der Rechtswissenschaft für das Studium des Rechts, das seinem Begriffe nach doch eine organische Einheit sein soll, einen äusserst nachtheiligem Einflusse äussern muss. Erzeugt durch die, an sich nicht genug anzuerkennende, Tendenz einiger Rechtslehrer (namentlich Eichhorns), gegenüber der alles überwuchernden romanistischen Doctrin auch das einheimische Recht zur Geltung zu bringen, erscheint dieser Dualismus doch gegenwärtig als

ein Anachronismus, für dessen Beseitigung sich bereits wiederholt gewichtige Stimmen erhoben haben. Nach dem Vorgange von Wächter und Bluntschli hat neuerdings z. B. Muther (Die Reform des juristischen Unterrichts) energisch die Forderung gestellt: „Rücksichtlich des heutigen Rechts muss für das Privatrecht die Entfernung der Scheidung nach den Quellen gefordert werden. Es darf nur eine Hauptvorlesung über das praktische Civilrecht stattfinden und muss in diese der aus den verschiedenen Quellenkreisen genommene Stoff zusammengedrängt werden.“ Wenn jene Stimmen bisher gleichwohl erfolglos verhallt sind, so liegt das eben an dem Grundcharakter unserer Jurisprudenz, der in der Devise verkörpert scheint: j' y suis et j' y reste, und dem zufolge man sich zu Neuerungen nur im äussersten Nothfalle entschliesst.

Nach unserem Dafürhalten ist aber auch mit der Verschmelzung des römischen und des deutschen Privatrechtes zu einem einheitlichen System des gegenwärtig praktischen Rechts dem Reformbedürfnisse noch nicht genügt, weil wir es als die Aufgabe der Rechtswissenschaft ansehen, nicht allein das geltende Recht zu bearbeiten, sondern auch dessen Fortentwickelung anzustreben. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, muss der Jurist auf der Universität nicht blos lernen, was Rechtens ist, sondern auch, was Rechtens sein sollte; daher darf es nicht bei der bisher üblichen Darstellung des positiven Rechts auf Grund der gemeinrechtlichen Quellen bewenden, sondern es hat sich ihr die Erörterung dessen anzuschliessen, inwieweit das gemeine Recht den Anforderungen der Gegenwart etwa nicht mehr entspricht und welche Modificationen desselben in der neueren Gesetzgebung bereits erfolgt oder in Aussicht genommen worden sind. Man wende nicht ein, die Behandlung des Rechtes, wie es sein sollte, sei Sache der Rechtsphilosophie; denn diese befasst sich — wenigstens soweit sie auf der Universität getrieben wird — nicht sowohl mit den einzelnen Rechtsinstituten, als vielmehr mit dem Rechte als Ganzem, und sie richtet ihr Augenmerk überdies nicht auf praktische Anwendbarkeit, sondern gefällt sich regelmässig in der Schöpfung utopischer Ideale. Damit ist aber dem künftigen Praktiker nicht gedient. Auf den Boden nüchternster Wirklichkeit gestellt und berufen, in den Kampf ums Dasein thätig einzugreifen, empfindet er es nur zu sehr, wenn das Recht, das er anzuwenden kraft seines Amtes verpflichtet ist, ihn in Collisionen mit den Anschauungen des Publicums bringt, und unwill-

kürlich erwächst aus dieser Empfindung dann das Verlangen nicht nach grauen Theorien, sondern nach einer Gestaltung des Rechts, wie sie das praktische Bedürfniss, mit dem er zu rechnen hat, erheischt. Auf dieser Grundlage und in dieser Richtung vollzieht sich aber der Ausbau des modernen Rechtes auf dem von den Römern und Germanen überkommenen Fundamente vorzugsweise in den legislativen Arbeiten: hier werden theils Rechtsinstitute, zu denen in den Quellen sich zwar die Keime finden, welche aber unter dem Drucke eines rigorosen Formalismus nicht gedeihen konnten, zur lebenskräftigen und fruchtbringenden Existenz entwickelt, theils neue Rechtsnormen für Verhältnisse geschaffen, welche erst die Neuzeit hervorgerufen hat. Was aber diesen Arbeiten namentlich ihre Bedeutung giebt, das ist der Umstand, dass sie nicht einseitig von Juristen herrühren, sondern unter der Mitwirkung von Vertretern aller betheiligten Kreise zu Stande kommen, mithin den Niederschlag der Ueberzeugung Aller oder m. a. W. das eigentliche moderne Rechtsbewusstsein repräsentiren.

Die neuere Gesetzgebung hat denn auch das gemeine Recht bereits erheblich durchlöchert und beseitigt. In hervorragender Weise gilt dies auf dem Gebiete des Handelsrechts, welches durch sie bereits soweit von seinen gemeinrechtlichen Grundlagen abgelöst worden ist, dass es nothwendig eine ganz selbständige Behandlung erfordert, zu der das gemeine Recht wesentlich nur noch als Einleitung dienen kann. Aber auch in dem allgemeinen bürgerlichen Rechte sind so umfassende Veränderungen in Folge des Einflusses der modernen Gesetzgebung zu registriren, dass bei den meisten Rechtsinstituten die dogmatische Entwickelung derselben aus dem gemeinen Rechte, wenn sie das Recht der Gegenwart darstellen will, erst in der heutigen Gesetzgebung ihren Abschluss findet. Erfordert hiernach schon die Vollendung des Lehrgebäudes die Berücksichtigung der modernen Legislation bei den akademischen Vorträgen, so kommt der praktische Jurist bei dem regen Verkehr, in dem heute die einzelnen Staaten mit einander stehen, auch häufig in die Lage, das Recht derjenigen Länder, mit denen seine Heimath vorzugsweise geschäftliche Beziehungen unterhält, kennen zu müssen, und jedenfalls wird ihm für seine Berufsthätigkeit die Kenntniss der Rechtszustände der übrigen europäischen Culturstaaten willkommener und nützlicher sein, als die detaillirte Bekanntschaft mit dem Rechte des Römerreiches und bzw. des

Mittelalters, welche die Universität ihm heute mit auf den Weg giebt. Was hat es speciell für einen Sinn, wenn jetzt noch Vorlesungen über das „gemeine" Criminalrecht stattfinden, obgleich ein solches längst der Rechtsgeschichte verfallen ist und gar nicht mehr existirt? Wäre es dagegen nicht angemessen, bei der Darstellung der Theorie dieser Wissenschaft die Gesetzgebungen Deutschlands, Frankreichs, Oesterreichs u. s. w. zu berücksichtigen bzw. mit einander zu vergleichen?

Unseres Erachtens könnte von der herrschenden Vorliebe für die Rechtsgeschichte im Interesse der Praktiker — und zu solchen bildet sich doch die weitaus überwiegende Mehrheit aller Rechtsbeflissenen aus — wohl ein Theil zu Gunsten der modernen Gesetzgebung und der vergleichenden Jurisprudenz geopfert werden. Sollte die Theorie in der theilweisen Zurücksetzung, die dergestalt dem „historischen" Rechte widerfährt, eine Schädigung für das juristische Studium erblicken, so mag sie sich damit trösten, dass andererseits die Kenntnissnahme fremder Anschauungen, sowie die Beschäftigung mit dem beweglichen Elemente der Legislation gewiss befruchtend auf den eigenen Ideenkreis einwirken und die Doctrin vor einer Stagnation bewahren wird, wie sie die einseitige Beschäftigung mit leblosen Antiquitäten und abstracten Schulbegriffen erfahrungsmässig nur zu leicht herbeiführt.

Wenn wir so der Hineinziehung der modernen Gesetzgebung in die akademischen Unterrichtsgegenstände das Wort reden, so sind wir darauf gefasst, selbst bei denjenigen, welche sonst in der Hauptsache mit uns übereinstimmen, dem Einwurfe zu begegnen: der Lehrstoff, welchen der Student sich anzueignen habe, sei ohnehin schon ein so gewaltiger, dass mit einer weiteren Vermehrung desselben im Resultate keine Steigerung, sondern eine Herabsetzung der juristischen Ausbildung zu erwarten stehe, indem es nicht darauf ankomme, dass man multa, sondern dass man multum lerne. Allein dagegen wäre zu erinnern, dass wir einestheils, um für den neuen Unterrichtsgegenstand Raum zu gewinnen, eine Reduction der rechtsgeschichtlichen Vorträge eintreten lassen wollen und dass anderentheils, wenn der Lehrstoff ungeachtet dessen einen Zuwachs erhält, dieser doch unschwer zu bewältigen sein dürfte, wenn man berücksichtigt, dass z. B. in Dorpat der studiosus juris nicht mehr als 3 Jahre zu arbeiten genöthigt ist, um sein Examen zu machen, während der Lehrcursus 4 Jahre umfasst.

Eher schon könnte der Durchführbarkeit unseres Vorschlages auf der Universität Dorpat ein anderes Bedenken entgegenstehen, nämlich der Mangel an einem ausreichenden Lehrpersonal in der Juristenfacultät. Aus dem Schoosse dieser selbst ist bereits darüber Klage geführt worden (S. Erdmann, Ueber die Stellung der Rechtswissenschaft vor dem Richterstuhl der Laien und der Schwesterwissenschaften, S. 16 ff.), dass sie „vier parallele Rechte vollständig zu überliefern habe: das römische und deutsche Recht, als die unmittelbaren Quellen des geltenden und als dessen wesentlichste Interpretationsmittel, das provinzielle oder praktische Recht, welches in Deutschland wegen des veränderten Examinationsmodus erst nach absolvirtem Universitätsstudium zur Perception gelangt, und das russische Reichsrecht", während „keine Universität in Europa in dieser Beziehung eine ähnliche Last trage." Wir erblicken indessen den Kern des Uebels nicht in der „Stoffüberbürdung" als solcher, sondern in dem Missverhältnisse des zu überliefernden Stoffes zu den vorhandenen Lehrkräften. Auf fast allen deutschen Universitäten gehört nämlich neben den Pandekten und dem gemeinen deutschen Privatrechte noch das Particularrecht des betreffenden Staates, dem die Universität angehört, zu den Lehrgegenständen, also in Preussen das preussische, in Baden das badische Landrecht u. s. w. Als ein weiteres Unterrichtsobject gesellt sich zu den genannten dreien aber z. B. in Bonn und in Bern das französische Civilrecht, in Wien das ungarische Recht u. s. w., so dass also hier gleichfalls vier paralelle Rechte vollständig zu überliefern sind. Der gewichtige Unterschied zwischen den so eben erwähnten und der Dörptschen Universität besteht aber darin, dass die Juristenfacultäten der ersteren über ein weit zahlreicheres Lehrpersonal disponiren als die letztere und um deswillen den weitschichtigen Lehrstoff viel eher zu bewältigen in der Lage sind.

Allein nach unserem Dafürhalten darf die Ausführung des von uns gemachten Vorschlages an diesem Hindernisse nicht scheitern. Wird die Beschäftigung mit der modernen Gesetzgebung einmal für nothwendig erkannt, dann muss auch Rath dafür geschafft werden, dieselbe zu ermöglichen, und sie ist für den Juristen der Ostseeprovinzen um so nothwendiger, als unser Civilgesetzbuch ohne die Kenntniss anderer deutscher Particulargesetzgebungen (namentlich der sächsischen und preussischen) an vielen Stellen schwerlich richtig zu verstehen ist, — was wir freilich an diesem

Orte nicht speciell nachweisen können. Bei uns gilt es also, zunächst die eigene Kraft anzuspannen, in zweiter Linie aber auch die Hülfe der Staatsregierung anzusprechen, deren bewährte Liberalität gegen die Universität Dorpat wohl auch in diesem Falle ihre Unterstützung nicht versagen wird. Auf diese Weise liesse es sich vielleicht ermöglichen, einen neuen Lehrstuhl für moderne Gesetzgebung, vergleichende Jurisprudenz und namentlich das Handels- und Wechselrecht zu gründen, welche letztere Disciplin bisher, wo sie mit dem durchaus heterogenen Staats- und Völkerrecht auf dasselbe Katheder angewiesen war, bekanntlich eine sehr stiefmütterliche Behandlung erfuhr, wiewohl diese zu der hohen Bedeutung, welche dem Handelsrechte in der Gegenwart zukommt, in grellem Gegensatze steht.

Ein noch grösseres Gewicht, als auf die Berücksichtigung der modernen Gesetzgebung in den Vorlesungen, legen wir jedoch darauf, dass der Unterricht, welcher dem Studirenden der Rechte auf der Hochschule zu Theil wird, nicht blos ein theoretischer sei, sondern gleichmässig die praktische Anleitung ins Auge fasse. Wenn ziemlich allgemein darüber geklagt wird, dass die juristischen Auditorien verödet daständen und der Lerneifer der Studenten geschwunden sei, so scheint es uns, dass man die Ursache dazu mit Recht in dem „Mühsal des Compendienlernens“ und in dem Zwange zum „geistlosen Nachschreiben“ eines Dictates des Professors erblickt. Ueberall wird sonst der Anschauungsunterricht als die zweckmässigste und zuverlässigste Lehrmethode anerkannt; nur bei der Unterweisung in der Rechtswissenschaft glaubt man ihn einfach bei Seite setzen zu können. Was würde man z. B. dazu sagen, wenn ein Mediziner Anatomie und Physiologie nur aus Büchern lernen, oder seine Kenntniss der Therapie und der Operationslehre nur aus den Vorträgen des Professors schöpfen sollte? Bei dem Juristen dagegen findet man es durchaus nicht auffallend, wenn er die Universität verlässt, ohne etwas anderes als die „Theorie“ des Processes, des Privat- und Criminalrechts kennen gelernt zu haben. Wie inconsequent! Denn so wenig der Mediziner, der sich mit dem Bau und den Functionen des menschlichen Körpers vertraut machen will, der Präparirübungen und der Experimente entbehren kann, so wenig wird der Jurist eine richtige Auffassung von einem Processe gewinnen oder die Bedeutung und

den organischen Zusammenhang der einzelnen Rechtsvorschriften sich klar machen, wenn er nicht Processacten gesehen, sich in der Abfassung von Processschriften versucht und sich in der Anwendung der Rechtssätze auf concrete Beispiele geübt hat; und wie der Mediziner, um seinen Beruf anzutreten, sich zuvor am Krankenbette und am Operationstische praktisch beschäftigt haben muss, so ist kein Jurist für die Rechtspraxis reif, der nicht bereits unter Leitung eines Kundigen Rechtsfälle entschieden und Gelegenheit gehabt hat, sich mit dem Processgange durch lebendige Anschauung bekannt zu machen.

Man mag noch so fleissig die Vorlesungen besuchen und zu Hause selbständig arbeiten, — immer werden Einem viele Punkte unverständlich bleiben, die denn natürlich ebensoviele Lücken in dem juristischen Wissen bedeuten. Die Erläuterung des Professors in den Vorlesungen vermag dem nicht zu steuern, da er selbstredend von seinem Standpunkte aus erläutert und nicht wissen kann, was dem einzelnen Zuhörer etwa nicht klar geworden ist. Wohl aber verschwinden diese Zweifel und Unklarheiten sehr leicht bei einem mündlichen Gedankenaustausche zwischen dem Studenten und seinem Lehrer und zugleich wirkt ein solcher viel eindringlicher und nachhaltiger als der einseitige Vortrag oder gar ein ermüdendes Dictat, — was der Verfasser aus eigener Erfahrung versichern kann. Während seiner Studienzeit eröffnete nämlich ein Professor — und dafür fühlt sich ihm der Verfasser für alle Zeit zu Dank verpflichtet — ein sog. Praktikum, das eigentlich nichts anderes war als eine Besprechung der Theilnehmer über allerlei praktische Rechtsfragen; nach dem einhelligen Urtheil aller Theilnehmer lernte man hier in einer Stunde mehr, als beim Besuche der Vorlesung in einer Woche.

Wir halten es daher für unumgänglich geboten, dass ständige Colloquien oder Repetitorien veranstaltet werden, welche den Studenten zu selbständigem Denken anregen, sowie ihm Veranlassung bieten, durch Besprechung mit dem Professor die Lücken auszufüllen, welche die Vorlesung bzw. das häusliche Studium bei ihm gelassen haben, und zwar müsste dies schon bei den propädeutischen Disciplinen stattfinden, weil diese ja die Grundlage für das weitere Studium abgeben und es bei ihnen somit vorzüglich darauf ankommt, dass der Student nicht blos lernt, sondern das Gelernte auch vollständig erfasst und beherrscht. Hören wir auch hier wiederum Muthers Worte, der in dieser Beziehung

gewiss als Autorität genannt werden darf. Er sagt a. a. O. S. 16: „Ich möchte die überliefernden Vorträge nicht fallen lassen, nicht einmal beschränkt wissen. Aber allerdings muss ich in vollem Umfange zugeben, dass der Studirende in ihnen nicht lernt, was als Hauptzweck des akademischen Studiums erscheint: das selbständige methodische Arbeiten in seinem Fach. Hierfür kann nur durch weitere Ausdehnung des Systems der Uebungscollegia gesorgt werden.“ Folgerecht spricht sich Muther denn auch für die Lectüre der römischen Rechtsquellen und praktische Uebungen in der Exegese derselben aus, wogegen während der Studienzeit des Verfassers Niemand die Schriften der römischen Juristen, deren Namen und Inhalt man behalten sollte, auch nur zu Gesicht bekam und von Vielen das Auslernen der bezüglichen Daten einfach als eine Qual betrachtet wurde, die man 14 Tage vor dem Examen eben erdulden musste, um das zwangsweise „Ausgeochste“ 8 Tage darnach wieder spurlos zu vergessen. Kam es doch vor, dass Leute das Examen in den Institutionen und Pandekten bestanden, die nie ein Corpus juris, geschweige denn die Institutionen des Gajus, die Fragmente Ulpians etc. auch nur in der Hand gehabt hatten! Difficile est satiram non scribere. Oder äussert etwa das römische Recht seinen Einfluss als „Bildungselement“ schon, wenn man eine gewisse Zahl von Namen und positiven Daten auswendig lernt?

Das Bedürfniss nach praktischen Uebungen steigert sich aber selbstverständlich noch, sobald der Studirende zu den eigentlich praktischen Fächern übergeht, und zwar in doppelter Beziehung. Wo die praktische Handhabung des Rechts in Frage steht, wie bei dem Civil- und Criminalprocesse, da bedarf es weiter keines Nachweises, sondern wird wohl von Jedermann zugegeben werden, dass — wie wir bereits vorhin bemerkten — die blosse „Ueberlieferung“ der Rechtssätze den Studenten nimmermehr in den Stand setzen wird, bei seinem Eintritt in die Berufsthätigkeit, wo es nun gilt zu handeln, auch nur halbwegs richtig zu verfahren. Das lernt man eben nur im praktischen Berufe selbst. Fraglich kann es nur sein, wieweit die Universität schon die Anleitung zur Processpraxis übernehmen und wieweit sie sie der künftigen Wirksamkeit des Juristen als Rechtspraktikant überlassen soll. Erdmann (a. a. O. S. 19) sagt hierüber: „Nur die Fähigkeit, den von der Praxis dargebotenen Stoff rasch fassen und beherrschen zu lernen, nicht die unmittelbare Kenntniss der äusseren

Form dieser Beherrschung vermag die Wissenschaft darzubieten. Die Universität bildet Juristen, nicht Routiniers.“ Den letzten Satz dürfte zwar kaum Jemand bestreiten. Dagegen will es uns scheinen, dass der Studirende auf der Universität nicht nur die Fähigkeit erwerben soll, den Stoff beherrschen zu lernen, sondern ihn thatsächlich zu beherrschen, wozu denn unseres Erachtens allerdings auch gehört, dass ihm die „Formen“ des Geschäftsganges nicht gänzlich unbekannt sind. Wir halten den nicht für einen „Juristen“, der bei seinem Eintritte in die Praxis noch keine Ahnung davon hat, wie man eine Klage oder Klagebeantwortung aufsetzt, ein Protokoll aufnimmt oder ein Urtheil abfasst. Alle älteren Praktiker (und nicht blos die „Laienrichter“) haben aber zu ihrem Bedauern die Wahrnehmung machen müssen, wie ungemein unbeholfen der von der Universität zurückkehrende angehende Jurist sich durchschnittlich zeigt, wenn ihm eine der vorbezeichneten Handlungen zugemuthet wird. Gewiss darf und wird man von ihm geschäftliche „Routine“ nicht verlangen; wohl aber darf und muss man von demjenigen, der seinen Studiencursus als „Jurist“ absolvirt hat, voraussetzen, dass ihm die praktische Thätigkeit des Juristen nicht ein Buch mit 7 Siegeln ist, und deshalb ist es allerdings Sache der Universität, ihre Schüler auch soweit praktisch zu unterweisen, als das Verständniss der Thätigkeit des Advocaten, Richters oder Secretärs in einem Processe, welches Verständniss sie doch erlangen sollen, es nothwendig erfordert. Ohne ständige Processpraktika lässt sich das jedoch nicht erreichen, und daher muss für solche Vorsorge getroffen werden.

Aber auch für das materielle Recht erscheint die praktische Uebung als die conditio sine qua non des erfolgreichen Studiums. Der Lehrer kann wohl rein theoretisch den Inhalt der Normen des Privat- und Strafrechtes „überliefern“ und der Studirende kann sie ebenso theoretisch seinem Gedächtnisse einprägen; was ist aber die regelmässige Folge dieser Unterrichtsmethode? — dass der Studirende eine Anzahl einzelner Rechtsvorschriften mit sich herumträgt, ohne dass er den organischen Zusammenhang derselben erfasst hat und sich ihrer praktischen Bedeutung bewusst ist. Tritt er dann in die Praxis, so passirt es ihm meistens, dass er vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht. Sätze, die unserem Candidaten bis dahin ganz klar erschienen, nehmen eine sehr zweifelhafte Gestalt an, sobald er genöthigt ist, mit ihnen bei Entscheidung

eines vorliegenden Falles zu operiren; die Rechtsfälle, welche in buntem Wechsel an ihn herantreten, weisen meist höchst unbequeme Absonderlichkeiten auf, die in den Rahmen der ihm geläufigen theoretischen Begriffe gar nicht recht hineinpassen wollen, und beim Vergleiche seiner Universitätskenntnisse mit den Anforderungen, die das Leben an ihn stellt, wird ihm die Wahrheit des Satzes zur erschrecklichen Gewissheit:

Leicht bei einander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stossen sich die Sachen.

Die Schuld an dem unerfreulichen Eindrucke, den der junge Praktikant bei seinem ersten Debut gemeiniglich empfängt, liegt in der Regel nicht an ihm, sondern an der verfehlten Methode des akademischen Unterrichts, welche es nicht als ihre Aufgabe betrachtet, den Studirenden in der praktischen Anwendung des Rechts auf concrete Rechtsverhältnisse zu unterweisen, sondern glaubt ihre Pflicht gethan zu haben, wenn sie ihm einen möglichst umfangreichen Stoff „überliefert". Unter dieser Methode leidet indessen nicht nur das einzelne Individuum, sondern der ganze Juristenstand und mittelbar also auch die Jurisprudenz als solche. „Erfahrungsmässig — heisst es treffend in einer 1868 erschienenen Broschüre (Die Umgestaltung der juristischen Ausbildung eine Hauptforderung jeder Justizreform) — ist nichts so geeignet, die erworbenen Kenntnisse zu befestigen und einzuprägen, dunkel gebliebene Lehrsätze sich klar zu machen, in schwierigen Rechtslehren Sicherheit zu gewinnen, als wenn sie in Anwendung auf einen praktischen Fall betrachtet werden.[1]) Oft gewinnt sogar auf diese Weise ein theoretischer Rechtssatz eine ganz andere Bedeutung, wie es in neuester Zeit ein berühmter Rechtslehrer offen dahin ausgesprochen hat, dass es ein anderes Ding sei, unbekümmert um die Folgen und das Unheil, das ein Rechtssatz, den man in den Quellen zu lesen oder aus der Consequenz zu entnehmen glaubt, im Leben anstiftet, sich rein theoretisch mit ihm abzufinden, oder aber ihn in Anwendung zu bringen."

Wollte man doch in diesem Punkte von den Römern etwas lernen, auf welche man sich doch sonst immer beruft. Ihre

[1]) Die ebenso schwierige, wie wichtige Lehre von der Beweislast z. B. wird bei blos theoretischem Studium wahrlich Niemand zu beherrschen im Stande sein. Erfahrungsmässig bildet sie denn auch den dunkelsten Punkt in den Kenntnissen der Rechtscandidaten.

classischen Juristen sind nicht mit Compendienweisheit auferzogen worden und haben ihre Lehrzeit nicht in dem Schulstaub der Hörsäle durchgemacht, sondern sie haben ihre praeceptores auf das Forum und in die Gerichtshallen begleitet und dort aus dem lebendigen Quell der mündlichen Besprechung und Zergliederung vorliegender Rechtshändel ihre Kenntnisse geschöpft; deshalb hat die classische römische Jurisprudenz aber auch ihre Satzungen aus dem Leben gegriffen und für das Leben berechnet, während unsere neuere Doctrin, von des Gedankens Blässe angekränkelt, mitunter „Principien" zu Tage gefördert hat, die praktisch nur durchzuführen sind, wenn man die Erscheinungen des realen Lebens auf den Kopf stellt. [1]) Gelangt man dann zu ungeheuerlichen Resultaten, so schadet das weiter nichts, denn man hat immer den Trost in petto: fiat justitia et pereat mundus!

Als ein Beispiel dafür, wie auf der anderen Seite auch in unseren Tagen durchgreifende Veränderungen in der Rechtslehre gerade durch Praktiker zu Wege gebracht worden sind, genügt es die Schrift von Bähr „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund" zu nennen, welche unbestreitbar das gesammte Obligationenrecht in so weitgehender und tiefeinschneidender Weise umgestaltet hat, wie kaum je ein anderes Buch vorher. Diese durchschlagende Wirkung ist jedoch weniger auf die historischen Untersuchungen Bähr's zurückzuführen als auf seinen richtigen juristischen Tact, welcher ihn Anschauungen, die im Geschäftsverkehr und zum Theil auch in der Praxis der (dem Leben am nächsten stehenden) Gerichte erster Instanz längst vorhanden waren, mit kühnem Griffe in das juristische Lehrgebäude einfügen liess, wodurch sie bald zu allgemeiner Anerkennung in der Rechtsprechung gelangten.

Soll nun der Jurist, der seine Studienjahre vollendet hat und in die Praxis übertritt, nicht in ein Labyrinth gerathen, durch dessen verschlungene Pfade er mit Hülfe neuer Studien den Weg erst finden lernen soll, und soll die Jurisprudenz wieder die praktische Richtung einschlagen, von welcher sie in Folge des Einflusses der historischen Schule zum grossen Theil abgewichen war, so muss der akademische Unterricht seinen Schwerpunkt nicht in die Ueberlieferung des historischen Rechtes legen, sondern in die

[1]) Nicht als ob die römischen Juristen die Aufstellung von Principien verschmäht hätten; sie besassen nur natürlichen Tact genug, darin nicht soweit zu gehen, dass sie bei Ziehung der Consequenzen mit dem gesunden Menschenverstande in Conflict geriethen.

Anwendung des geltenden Rechtes auf concrete Thatsachen.[1]) Zu diesem Behufe ist es nothwendig, dass schon mit den theoretischen Vorlesungen die Erläuterung des Vorgetragenen an Beispielen unausgesetzt verbunden wird, dass weiter Repetitorien stattfinden, um den theoretisch überlieferten und aufgenommenen Lehrstoff durch Beschäftigung mit concreten Fragen — wie sie z. B. in Jherings Jurisprudenz des täglichen Lebens enthalten sind — dem Studirenden nochmals lebendig vorzuführen und zur klaren Erkenntniss zu bringen; dass endlich für das Schlussexamen der vorgängige Besuch praktischer Uebungen in der Entscheidung von Rechtsfällen aus dem Gebiete des Civil- und Criminalrechts obligatorisch ist. Auf diese Weise werden die Studenten nicht nur mehr zu eigenem Nachdenken und selbständigem Arbeiten angeregt werden, sondern sie werden auch für ihren künftigen Beruf neben einer gründlichen wissenschaftlichen Vorbildung eine richtige Auffassung ihrer Aufgabe im Leben mitbringen und sich ebenso von einer Verflachung zur mechanischen, handwerksmässigen Routine, wie von unfruchtbarer theoretischer Subtilität fern zu halten wissen.

Bevor wir schliessen, können wir nicht umhin, uns noch einmal der bereits vorhin erwähnten Schrift Erdmanns zuzuwenden. Es freut uns, mit dem Herrn Verfasser darin uns in Uebereinstimmung zu wissen, dass das Studium der Theorie „stets Mittel und nicht Zweck" ist und dass durch die Einrichtung wissenschaftlicher Praktika das im Rechtsleben Geltende besser und lebendiger zum Bewusstsein gebracht wird. Aber wenn der Herr Verfasser dann hinzufügt: „mehr, als bisher geschehen, kann nach dieser Richtung (nämlich der Aufnahme der Uebungscollegia) hin immer noch geleistet werden. Aber natürlich nur da, wo nicht die Stoffüberbürdung durch locale Verhältnisse so gesteigert ist, dass weder der Lehrende noch der Lernende seine Hauptkraft dieser selbständigen Production zuwenden kann," — so können wir dem nicht unbedingt beitreten. Zunächst ist nämlich in der Abhaltung praktischer Uebungen[2]) unseres Wissens bislang eigentlich so gut

[1]) Unserer Meinung nach hat auch das Examen nicht den Zweck, zu constatiren, wie viel der Student gelernt hat, sondern, was er mit dem Gelernten anzufangen weiss. Dieser Zweck wurde bisher leider meistens verkannt.

[2]) Repetitorien werden von den Professoren der juristischen Praxis allerdings schon seit einiger Zeit veranstaltet, und diese Einrichtung kann auf allseitige Anerkennung der juristischen Kreise rechnen; zu wünschen bleibt nur, dass sie auch noch auf weitere Fächer ausgedehnt werden mögen.

wie nichts geleistet, ja es ist die Theilnahme an solchen in dem Studienplan gar nicht einmal für obligatorisch erklärt worden. Sodann meinen wir, dass der Missstand der Stoffüberbürdung, welchen wir bereits vorhin als vorhanden anerkannt haben, doch der Einrichtung von Uebungscollegien nicht im Wege steht. Denn es handelt sich ja hier nicht darum, quantitativ mehr, sondern qualitativ anders als bisher zu lehren und zu lernen, so dass also kein Zuwachs zu den Lehrgegenständen hinzutreten soll, sondern nur eine Aenderung des Unterrichtsplanes angezeigt ist. Eine solche könnte beispielsweise vielleicht auch darin eintreten, dass den praktischen Fächern gegenüber den blos überliefernden Vorlesungen ein Plus an Zeit eingeräumt werde. So scheint uns für das Ständerecht und die Behördenverfassung der Ostseeprovinzen eine dreistündige Vorlesung zu genügen, da das blosse Auswendiglernen der Details hier entschieden ein blosser Ballast für das Gedächtniss ist, während man sie später praktisch ganz von selbst lernt. Eine allgemeine Uebersicht der Grundzüge ist daher für den Studenten ausreichend. Dass der akademische Lehrcursus aber auch die praktische Anleitung der Studirenden der Jurisprudenz umfasse, scheint uns in Bezug auf die Universität Dorpat gerade um deswillen unerlässlich, weil das juristische Schlussexamen bei uns eben das gesammte Studium abschliesst und der Candidat der Rechte nicht später — wie in anderen Staaten — nach einem gewissen Zeitraume praktischer Thätigkeit noch ein Staatsexamen zu bestehen hat, um den Zutritt zur Advocatur oder zur Bekleidung gerichtlicher Aemter zu erlangen.

Erst wenn die praktische Beschäftigung des Juristen von der Universität als nothwendig anerkannt und der juristische Unterricht dem entsprechend modificirt sein wird, kann unserer Meinung nach das heilsame Ergebniss eintreten, welches wir gleich Herrn Professor Erdmann auf das sehnlichste herbeiwünschen, dass „sich Theorie und Praxis, Wissenschaft und Leben neu versöhnen“ und dann wird es auch ein Leichtes sein, das Publicum davon zu überzeugen, dass die Juristen kein „nothwendiges Uebel“, sondern ein nützliches und wohlthätig wirkendes Glied in unserem staatlichen und socialen Organismus bilden.

Ueber den Zeichenunterricht auf Schulen,

nebst einer Uebersicht über den Zeichenunterricht in den Volks-, gewerblichen Fortbildungs- und Realschulen Württembergs.

I. Ueber den Zeichenunterricht auf Schulen.

Seitdem es durch die Begründer der neueren Pädagogik, namentlich durch Pestalozzi, erwiesen ist, dass das Zeichnen, eben so gut wie jeder andere Unterrichtszweig, methodisch erlernt werden kann, wurde dasselbe nach und nach in den verschiedenartigen Lehranstalten des Auslandes als solcher eingeführt, und ihm diejenige Aufmerksamkeit zugewendet, die es als ein wichtiges Bildungsmittel des ästhetischen Geschmackes und als eine der nothwendigsten Hülfsfertigkeiten für die meisten Berufszweige des Lebens mit vollem Rechte beanspruchen kann.

In unserer Zeit, wo die Kunst in alle Zweige der Industrie eingreift, wird es nicht nur für den Techniker von Fach, sondern überhaupt für jeden Gebildeten, den Gelehrten nicht ausgenommen, zur Nothwendigkeit, mit den Regeln und den Fertigkeiten der Zeichenkunst vertraut zu sein. Indem das Zeichnen nicht nur eine Gymnastik für Auge und Hand ist, sondern durch Weckung des Schönheitssinnes zum Verständnisse der charakteristischen Formen aller uns umgebenden Gegenstände führt, und somit zum richtigen Anschauen der Naturschönheiten und der mustergültigen Erzeugnisse der plastischen Kunst befähigt, bedarf es wol keines weiteren Beweises, wie nützlich, ja nothwendig dasselbe, bei dem jetzigen Bildungsstande, auch für den angehenden Gelehrten aller Fächer sei. Ganz besonders bedarf der Mediziner und Naturforscher des Zeichnens zu seinen Beobachtungen, sei es bei mikroskopischen Untersuchungen, bei verschiedenen, namentlich chirurgischen Krankheitsfällen, bei orthopädischen Einrichtungen, sowie überhaupt zum deutlicheren Erklären akademischer Vorlesungen u. s. w. Dem Theologen, welcher über den Bau und die innere Ausschmückung

von Kirchen oft seine Stimme abzugeben hat, kommt es sehr zu Statten, wenn er dieses mit künstlerischem Verständnisse zu thun, oder wenn er seine Ideen, sei es auch nur mit wenigen andeutenden Linien, sicher auszusprechen im Stande ist. Nicht minder nützlich dürften praktische Kenntnisse im Zeichnen dem Juristen sein, um über Kunststreitigkeiten desto sicherer urtheilen und entscheiden zu können. Schliesslich denke man sich gar den Philosophen, welcher sich für berechtigt hält, über bildende Kunst und ihre Werke Abhandlungen und Recensionen zu schreiben, ohne auch nur den bescheidensten Standpunkt eines zeichnenden Sachverständigen einzunehmen! Man sieht hieraus, wie nicht allein denjenigen, welche sich technischen Fächern widmen, sondern auch jedem Gelehrten das Zeichnen praktisch dienlich sein, ja selbst nothwendig werden kann, und wie berechtigt die oft gehörten Klagen von Gebildeten über nicht oder doch sehr mangelhaft erhaltenen Zeichenunterricht sind.

Mit der grösseren Aufmerksamkeit, welche in unserer Zeit diesem Unterrichtszweige gewidmet wird, hat man auch mehr und mehr die Ueberzeugung gewonnen, dass durch die althergebrachte Methode des jahrelangen Copirens von Vorlegeblättern die gewünschten Resultate nicht erzielt werden, und dass der Unterricht nur dann ein wirklich fruchtbringender sein kann, wenn er darauf gerichtet ist, möglichst frühzeitig, nachdem der Anfänger die nothwendigste Handfertigkeit erlangt, nach körperlichen Originalen arbeiten zu lassen, um zu einer freien Auffassung der Formen, wie sie die Natur darbietet, zu befähigen.

Ein wesentliches Hinderniss, überall einen gründlichen, den heutigen Anforderungen genügenden Unterricht im Zeichnen einzuführen, bestand lange Zeit hindurch in dem Mangel an passenden Lehrmitteln für einen solchen. Namentlich gilt dieses in Bezug auf die früheren Modelle, denen die nothwendige Aufeinanderfolge und jeder eigentliche Zusammenhang fehlte, und welche überdies nur schwer und mit bedeutenden Unkosten zu beschaffen waren. Das Verdienst, diesem Uebelstande zuerst abgeholfen zu haben, gebührt A. Dupuis, welcher eine geordnete Reihenfolge von körperlichen Vorlagen in Gypsabgüssen herstellte.

Im Gegensatze zu dem früheren Verfahren, dem Zeichnen einer Figur, der Hände, Füsse und Köpfe, langwierige Studien einzelner Theile vorausgehen zu lassen, lehrt die von Dupuis vorgeschlagene und nach ihm benannte Methode: zuerst die Hauptform, das Ganze

und dessen Bewegung zu bestimmen, bevor die Aufmerksamkeit auf die Einzelheiten gelenkt wird. Seine vierzehn Modelle der menschlichen Köpfe zerfallen in vier Abtheilungen: die erste giebt nur die Masse des Ovals mit den Hauptflächen; bei der zweiten ist die Eintheilung des Kopfes angegeben; bei der dritten sind die einzelnen Theile in ihre Flächen gesetzt; die vierte giebt den fertigen Kopf. In gleicher Stufenfolge sind die fünfzehn Modelle von Händen und Füssen und die vier Modelle menschlicher Figuren gebildet. Die Modelle zum Landschaftszeichnen, aus zehn Stück malerischen Formen von Gebäuden bestehend, bereiten zum Zeichnen nach der Natur vor, indem sie ein zweckmässiges Mittel zum Verständnisse der perspectivischen Erscheinungen gewähren.

Die Dupuis'sche Modellsammlung ist dann später vom jetzt bereits verstorbenen Hofbildhauer Eduard Wolfgang in Gotha theilweise verbessert und nicht allein durch menschliche Hände, Füsse und Köpfe, sondern auch durch Thierfiguren, Ornamente und Gefässe bereichert worden. Diese sehr vollständige und geordnete „Reihenfolge von körperlichen Vorlagen in Gypsabgüssen für den Unterricht im Zeichnen und Modelliren", über welche ein Preisverzeichniss in Gotha erschienen ist, hat in Deutschlands Gymnasien, Real-, Fortbildungs-, Gewerbe- und Kunstschulen, ihrer anerkannten, durch langjährige Erfahrung erprobten Zweckmässigkeit wegen, eine allgemeine Verbreitung gefunden.

Ein gleiches Verdienst hat sich die Königl. Württembergische Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart erworben, in deren Modelliranstalt eine reiche Collection von Gypsmodellen für den Unterricht im Freihand- und Projectionszeichnen, sowie zum Modelliren vorräthig gehalten wird, über welche, im Interesse der Schulen des In- und Auslandes, an denen ein gründlicher Zeichenunterricht eingeführt ist oder werden soll, eine illustrirte Preisliste herausgegeben worden ist, in der die Gegenstände in zehnfacher Verjüngung dargestellt sind.

Die Frage, ob es zweckmässig sei, schon den Anfänger nach Körpermodellen zeichnen zu lassen und die Blattvorlage ganz auszuschliessen, ist, nach sorgfältiger Prüfung der nächsten Bedürfnisse im Zeichenunterrichte, zu Gunsten der letzteren entschieden worden. Bei Entscheidung dieser Frage hat die Erfahrung den richtigen Weg dahin vorgezeichnet, dass nach den ersten Uebungen im Zeichnen gerader und krummer Linien, die durch Theilung und Verbindung derselben gewonnenen einfachen geometrischen Figuren

die empfehlenswerthesten Vorbilder sind, um der freien Hand des Anfängers die Nachbildung zu erleichtern. Da Vorlegeblätter vorzugsweise für den Elementarunterricht bestimmt sind, so verdienen diejenigen vor allen anderen den Vorzug, welche nur leicht nachzubildende Gegenstände darstellen und deren Aufgabe nur darin besteht, den gewöhnlich rein abstracten elementaren Uebungen auch eine gewisse praktische Bedeutung dadurch zu geben, dass unmittelbar nach den ersten Uebungen ein bestimmter Gegenstand, und später auch dessen Anwendung in Form und Farbe dargestellt ist, wodurch dem Schüler gleichzeitig die unerlässlichsten Elementarbegriffe der decorativen Kunst beigebracht werden.

Unter den vielen Vorlagewerken für den Zeichenunterricht, deren Verfasser ausschliesslich auf Ausbildung der Handfertigkeit, des Augenmasses, des Formensinnes und Geschmackes der Anfänger bedacht gewesen sind, ohne den künftigen Künstler im Auge gehabt zu haben, verdient vor allen ein Werk genannt zu werden, welches, als das Resultat der vielseitigsten Anforderungen und Erfahrungen, gewiss Jeden, der es benutzt, vollkommen befriedigen wird, nämlich:

> Vorlagen-Werk für den Elementar-Unterricht im Freihandzeichnen. Im Auftrage der königlichen Commission für die gewerblichen Fortbildungsschulen Württembergs bearbeitet von Professor Eduard Herdtle. 60 Blätter Imperialfolio. 24 Blätter Farbdrücke. gr. 4. 28 Octav-Seiten Text. Stuttgart, im Commissionsverlag von Wilhelm Nitzschke. 1864.

Ein anderes, sehr wichtiges Werk, welches im Auftrage derselben Commission herausgegeben und im genannten Verlage erschienen ist, führt den Titel:

> Vorlegeblätter für den Zeichen-Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen. 1. Arbeiten der Schlosser und Mechaniker. 2. Arbeiten der Bau- und Möbel-Schreiner. 50 Tafeln. Stuttgart. Folio.

Ein recht ausführliches Verzeichniss von Werken über den Zeichen-Unterricht hat die J. H. Heusersche Buchhandlung in Neuwied unter folgendem Titel veröffentlicht:

> Katalog von Werken über den Zeichenunterricht nach den verschiedenen Zweigen desselben für Schul- und Selbstunterricht. Zum Gebrauch für Buchhändler, Zeichenlehrer und alle diejenigen, welche dem Zeichnen ein Interesse zuwenden. Neuwied 1876. 8. XXV, 136 Seiten.

Obgleich die genannte Buchhandlung sichtlich bestrebt gewesen ist, möglichste Vollständigkeit und Genauigkeit zu erzielen, so bedarf dieser erste, höchst dankenswerthe Versuch doch noch sehr wesentlicher Vervollständigung, namentlich in Bezug auf solche Werke, welche ausserhalb Deutschlands erschienen sind. Ich beschränke mich hier darauf, nur einige wichtigere anzuführen, welche im Kataloge vermisst werden:

Adhemar, J., Die Perspective. Mit Atlas von 63 Taf. 2. Aufl. Solothurn 1850.

Armengaud, F., Dessin linéaire. Paris.

Armengaud ainé et Armengaud jeune et Amouroux, Études complètes d'ombres et de lavis, appliquées au dessin de machines et d'architecture. Paris 1849.

Armengaud et Amouroux, Nouveau cours raisonné de dessin industriel. Avec Atlas. Paris 1860.

Böklen, Otto, Lehrbuch der Geometrie mit besonderer Rücksicht auf geometrische Construction. Stuttgart 1866.

Bose, H. v., Die zeichnende Geometrie, als Vorschule für das Studium der Geometrie, für die Projectionslehre, für das technische Zeichnen und für die Feldmesskunst. 2. Aufl. Dresden 1856.

Chazal, Camille, Modèles de dessin d'imitation à l'usage des lycées et des écoles, dessinés et lithographiés. Paris 1868.

Delagardette, M. D. M., Leçons élémentaires des ombres. Paris.

Delaistre, L., Cours complet de dessin linéaire. Paris 1855.

Dumont, Études d'après nature. Paris.

Fischer, Aufgabensammlung für das geometrische Zeichnen, im Auftrage der K. Württembergischen Kultministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen bearbeitet. 3. Aufl. (Stuttgart) 1867.

Fischer, E., Vorlegeblätter für den Unterricht im Linearzeichnen an technischen Lehranstalten. München 1873.

Flinzer, Feodor, Lehrbuch des Zeichenunterrichts an deutschen Schulen. Bielefeld und Leipzig 1876.

Главинскій, Ив., Начала линейнаго черченія. Учебное пособіе для приходскихъ и сельскихъ училищъ. (150 чертежей въ текстѣ и 141 литогр. рисун. въ приложеніи). Изданіе третье. С.-Петербургъ 1870.

Guiguet, père et fils, Recueil de dessin linéaire. 5 cah. Paris.

Haindel, S., Die Maschinenkunde und Maschinenzeichnung. Mit Atlas von 52 Taf. München 1843.

Haindel, S., Die Linearzeichnung als Vorbereitung für die wissenschaftliche und technische Zeichnung. München 1843.

Lehmann, J. G., Die Lehre der Situationszeichnung. Mit Atlas. 4. Aufl. Dresden 1828.

Pape, C. F. W., Vorlagen zum Laviren technischer Zeichnungen für Gewerbe- und technische Schulen. Carlsruhe.

Schörmann, Fr., Der technische Zeichner. Mit Atlas. Burgsteinfurt 1866.

Thierry, Le dessin linéaire. Paris 1846.

Tripon, J. M. B., Études de projections, d'ombres et de lavis. Avec Atlas. Paris 1848.

Tudot, E., Éléments de dessin industriel. Avec Atlas. Paris.

Weitbrecht, Ornamentenzeichnungsschule. 100 Blatt. Stuttgart.

Endlich liefert noch sehr brauchbare Vorlagen für den Zeichenunterricht überhaupt, namentlich aber für das Fachzeichnen, die bei Engelhorn in Stuttgart erscheinende Zeitschrift „Die Gewerbehalle“ von Bäumer und Schnorr.

Als ein anderer Grund, warum das Zeichnen auf den Schulen so langsam das Bürgerrecht hat erlangen können, ist der frühere Mangel an tüchtigen Zeichenlehrern anzusehen. Derselbe schwand allmählig, als man anfing, dafür Sorge zu tragen, die Anzustellenden besser zu honoriren und ihnen die gebührende Stellung im Lehrercollegium einzuräumen, namentlich in den Gymnasien und höheren Realschulen, wo man bei Besetzung von Zeichenlehrerstellen darauf bedacht werden musste, akademisch gebildete Kräfte anzustellen.

Bei uns in Russland ist der Mangel an tüchtigen Lehrkräften für dieses Fach noch ein sehr fühlbarer und wahrscheinlich wol auch der Hauptgrund gewesen, warum das Zeichnen im neuen Gymnasial-Statute nicht die ihm gebührende Stellung, neben den alten Sprachen und der Mathematik, gefunden hat, welche ihm in den Gymnasien Deutschlands bereits eingeräumt ist. Während nämlich dort das Zeichnen in den vier ersten Klassen obligatorischer Lehrgegenstand ist, und die Gymnasial-Directoren verpflichtet sind, den Stundenplan so einzurichten, dass auch den Schülern der höheren Klassen die Möglichkeit geboten werde, sich an dem Zeichenunterrichte zu betheiligen, ja selbst, falls dieses erforderlich sein sollte, noch Extrastunden für denselben anzusetzen, hat dieses hochwichtige Fach bei uns — ungeachtet unseres Mangels an ästhetischen Bildungsmitteln überhaupt — aus der Zahl der obligatorischen Unterrichtsgegenstände ausgeschlossen werden müssen. Diesem schreienden Uebelstande abzuhelfen, schiene es geboten, in der Akademie der Künste und den Zeichenschulen — von denen die in Moskau unter dem Namen der Strogonoffschen bestehende wol die bedeutendste ist — einen allgemeinen und speciellen Cursus der Didaktik und Methodik für diejenigen Schüler zu gründen, welche die Berechtigung zu erlangen wünschen, als Zeichenlehrer zu fungiren. Auf diese Weise für ihren künftigen Beruf ausgebildete Zeichenlehrer wären für ihre pädagogische Laufbahn mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet, um das ihnen anvertraute Fach auf diejenige Stufe der Vollkommenheit zu erheben, welche ihm, seiner oben besprochenen Wichtigkeit wegen, ohne allen Zweifel gebührt.

II. Ueber den Zeichenunterricht in den Volks-, gewerblichen Fortbildungs- und Realschulen Württembergs.

Wenngleich gegenwärtig in sämmtlichen deutschen Staaten einem regelmässigen Zeichenunterrichte die nothwendige Aufmerksamkeit gewidmet wird, so sind doch nirgends — soweit mir dieses durch eigene Anschauung zu beurtheilen vergönnt gewesen ist — so kräftige und erfolgreiche Mittel zur Hebung desselben ergriffen worden, als im Königreiche Württemberg. Im Hinblicke auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, halte ich es nicht für nutzlos, eine Uebersicht über den Zeichenunterricht in den von mir besuchten Schulen dieses Staates, nämlich den Volksschulen, gewerblichen

Fortbildungs- und Realschulen, nach meinen dabei gesammelten Notizen, folgen zu lassen.

1. Der Zeichenunterricht in den Volksschulen.

Nach dem allgemeinen Lehrplane der Württembergischen Volksschule bildet der Zeichenunterricht keinen integrirenden Bestandtheil ihres Unterrichtes. Die Aufnahme des Zeichnens in den Lehrplan einer Volksschule hängt von der Ortsbehörde ab, und ebenso ist der Besuch des Zeichenunterrichtes für die einzelnen Volksschüler ein freiwilliger. Eine Ausnahme machen nur einige evangelische Volksschulen mit erweitertem Unterrichte, in welchen das Zeichnen einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand bildet. Im Uebrigen findet der Zeichenunterricht ausserhalb der Schulzeit statt und sind für denselben zwei Wochenstunden, in den Städten während des ganzen Schuljahres, in den Landschulen gewöhnlich nur während des Winterhalbjahres, ausgesetzt.

Der Unterricht selbst, an welchem nur diejenigen Schüler Theil nehmen sollen, welche das 11. Lebensjahr angetreten haben, beschäftigt sich mit dem Linear- und Freihandzeichnen, in einigen, einen ausgedehnteren Unterricht geniessenden Knabenschulen, auch mit dem geometrischen Zeichnen.

Eine sehr wesentliche Förderung hat der Zeichenunterricht in den Volksschulen dadurch erhalten, dass derselbe alle zwei Jahre einer Visitation unterworfen wird. Diese Visitationen geschehen in der Weise, dass die Volksschullehrer, welche Zeichenunterricht ertheilen, an einem der Tage, an welchem die Visitation dieses Faches in der Fortbildungs- oder Realschule an dem nächstgelegenen grösseren Orte stattfindet, dem Visitator die Arbeiten ihrer Schüler vorzulegen haben. Dieser hat die Zeichnungen zu prüfen, die Lehrer auf die hierbei hervortretenden Mängel des Unterrichtes aufmerksam zu machen und ihnen die erforderlichen Rathschläge und Belehrungen zu Theil werden zu lassen, die er für angemessen hält. Ueber das Resultat der Visitation hat er einen Bericht mit den erforderlichen Vorschlägen an die Commission für die gewerblichen Fortbildungsschulen zu erstatten, welche denselben mit oder ohne Begutachtung an die betreffende Oberschulbehörde gelangen lässt. Abgesehen von dem grossen Nutzen dieser Visitationen im Allgemeinen, ist es durch dieselben möglich geworden, passende Lehrmittel für den Zeichenunterricht einzuführen, indem diejenigen

Gemeinden, welche solche nicht besassen, durch die Oberschulbehörde zu den nöthigen Anschaffungen veranlasst worden sind.

Was die Lehrer anbelangt, so wird mit dem Zeichenunterrichte derjenige betraut, welcher sich am besten dafür eignet. In den meisten Fällen werden die Lehrer für die, ausserhalb der ihnen gesetzlich obliegenden Zahl von dreissig wöchentlichen Unterrichtsstunden, ertheilten Zeichenstunden von den Gemeinden besonders honorirt, wozu letzteren, falls ihre ökonomischen Verhältnisse es erheischen, Staatsbeiträge bewilligt werden. Die Vorbildung für die Ertheilung des Zeichenunterrichtes erhalten die Volksschullehrer im Schullehrerseminare. Zu ihrer Weiterbildung dienen sodann Zeichenunterrichtscurse, welche alljährlich, unter der Leitung tüchtiger Fachlehrer, an den gewerblichen Fortbildungsschulen in verschiedenen Städten des Landes veranstaltet werden und zu welchen je eine entsprechende Anzahl von Volksschullehrern, welche bereits Zeichenunterricht ertheilen, oder für denselben in Aussicht genommen sind, für die Dauer von vier bis sechs Wochen einberufen wird. Die einberufenen Lehrer, sowie auch diejenigen, welche die Curse zu leiten haben, werden aus Staatsmitteln besonders dafür honorirt.

2. Der Zeichenunterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Der Unterricht im Zeichnen findet in sämmtlichen gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes statt; die Zahl der demselben gewidmeten Wochenstunden richtet sich nach der Bedeutung des Ortes. In manchen, zumal den kleineren Landschulen, wird das Zeichnen nur Sonntags, vor und nach dem Gottesdienste, in anderen Schulen theils am Sonntag, theils an den Wochentagen, und zwar in verschiedenen Anstalten, in denen der wissenschaftliche Unterricht auf die Wintermonate sich beschränkt, das ganze Jahr hindurch betrieben. — In manchen bedeutenderen Fortbildungsschulen, welche ihre eigenen Zeichenlehrer haben, sind sogenannte offene Zeichensäle eingerichtet, in welchen der Lehrer sich während des grösseren Theiles des Tages aufzuhalten verpflichtet ist, um Schülern, welche sich im Laufe desselben im Zeichnen und Modelliren üben wollen, oder Gewerbtreibenden, im Fache des Kunstgewerbes, die nöthige Anleitung zu ertheilen.

Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen und somit auch ihres Zeichenunterrichtes ist ein freiwilliger und muss bezahlt werden.

Den Lehrplan entwirft der als Schulvorstand fungirende erste Lehrer und zwar nach den Anforderungen des zur Beaufsichtigung der Schule von der Ortsbehörde besonders berufenen Gewerbeschulrathes, dessen Vorstand die Königl. Commission für die gewerblichen Fortbildungsschulen ist. Auf Grundlage dieses Lehrplanes wird der Einnahme- und Ausgabe-Etat der Schule festgestellt und sowohl der Ortsbehörde, wie auch der Königl. Commission vorgestellt, da der Staat die Hälfte des Ueberschusses der Ausgaben über die Einnahmen trägt.

Der Betrieb des Zeichenunterrichtes richtet sich in allen diesen Schulen nach den localen gewerblichen Bedürfnissen des einzelnen Ortes. Im Allgemeinen lässt sich über denselben Folgendes anführen:

Beim Freihandzeichnen wird vor allen Dingen darauf gesehen, dass die Schüler die nöthige Uebung im Umrisszeichnen nach Blattvorlagen erlangt haben, bevor sie schattirte ornamentale Blattvorlagen, etwa nach Weitbrecht, oder nach französischen Mustern, erhalten. Sobald sie aber einige Uebung im Schattiren gewonnen haben, werden sie sofort angehalten, nach Gypsmodellen zu zeichnen. Der weitere Unterrichtsgang hängt dann von der Individualität und dem Berufe des Schülers, sowie auch von dem Geschicke des Lehrers, ihn weiter zu fördern, ab.

Dem Unterrichte im Freihandzeichnen steht derjenige im Linearzeichnen zur Seite, welchem geometrische Formenlehre voranzugehen hat und von dem nicht früher zum eigentlichen Fachzeichnen übergegangen werden darf, bevor der Schüler mit den Elementen des geometrischen Zeichnens sich vertraut gemacht hat.

Was nun das hierauf folgende Fachzeichnen betrifft, so öffnet sich hier der Geschicklichkeit des Lehrers der weiteste Spielraum. An den grösseren Schulen wird dieser Unterricht sehr specialisirt und werden durch geeignete Fachmänner besondere Curse für Bauhandwerker, Mechaniker, Schlosser, Sattler u. s. w. ertheilt. In vielen Fällen soll es gelingen, die Schüler zu selbstständigen Entwürfen kunstgewerblicher Gegenstände zu bringen, was in diesem Zweige des Zeichnens als das Ziel der Leistungen der gewerblichen Fortbildungsschulen angesehen wird, von welchen eine nicht geringe Anzahl, ihrer bedeutenden Leistungen wegen, den Namen von Kunstgewerbeschulen beanspruchen könnte, indem sie den mit den technischen Bedingungen der Verarbeitung seines

Materiales von der Werkstätte her vertrauten Schüler befähigen, auch den Anforderungen des Geschmackes und des Kunstsinnes Genüge zu leisten, worin ja eben die Aufgabe einer Kunstgewerbeschule besteht.

Neben dem Zeichnen wird an den meisten grösseren gewerblichen Fortbildungsschulen, wo sich nur irgend dazu befähigte Lehrer finden, Unterricht im Modelliren in Thon, Wachs, Gyps und Holz ertheilt.

Vom grössten Einflusse auf den Erfolg dieser Schulen ist natürlich das Alter der Schüler. Es beginnt mit dem 14. und geht bis etwa zum 25. Jahre, doch finden sich nicht selten auch noch ältere Schüler ein, welche die Anstalten in der Regel mit dem besten Erfolge besuchen.

Was die Locale für den Zeichenunterricht in diesen Fortbildungsschulen anbelangt, so müssen sich die kleineren mit den gewöhnlichen Schulzimmern und den daselbst befindlichen Tischen begnügen, während die grösseren mit besonderen Zeichensälen ausgestattet sind, in welchen Zeichentische, Vorrichtungen zum Zeichnen nach Gypsmodellen, Modellirstühle u. s. w. vorhanden sind, und welche für den Abendunterricht erleuchtet werden.

Was endlich das Lehrerpersonal betrifft, so wird der Unterricht im Zeichnen in der Regel von den an den Volks- und Realschulen angestellten Lehrern besorgt, denen der Unterricht in den Fortbildungsschulen gegen besondere Vergütung übertragen wird. Manche Fortbildungsschulen haben aber auch ihre eigenen Zeichenlehrer. In grösseren Anstalten übernehmen die städtischen Baumeister oder sonstige Techniker den Unterricht im technischen Zeichnen.

Zur Heranbildung und Fortbildung tüchtiger Lehrer für den Zeichenunterricht an den Fortbildungsschulen, hat die Centralstelle für Handel und Gewerbe, und nach ihr die gewerbliche Schulcommission einen ganz besonderen Weg eingeschlagen, der seiner guten Erfolge wegen hier erwähnt zu werden verdient. Dieser besteht darin, dass für diesen Beruf besonders begabte junge Lehrer, oder aber besser noch talentvolle junge Leute aus einer Werkstätte, durch entsprechende Unterstützungen aus Staatsmitteln zum Besuche des Polytechnicums oder der Kunstschule, neben gleichzeitiger Beschäftigung in einer kunstgewerblichen Werkstätte, veranlasst werden. Die Erfahrung hat eine solche Verbindung der Ausbildung in der Schule und derjenigen in der Werkstätte als überaus wohl-

thätig erwiesen, indem solche, namentlich dem Gewerbe selbst angehörige Zeichenlehrer ganz besonders befähigt sind, später in den Schulen durch ihren Unterricht für die Hebung des Gewerbes erfolgreich zu wirken.

Jährlich haben die Lehrer einen nach einem Frageplane abgefassten Bericht über ihre Thätigkeit im Zeichenunterrichte, nebst ihren Anträgen, einige Zeit vor der jährlichen Visitation des Zeichenunterrichtes, vorzustellen. Der Visitator hat dann seinerseits, unter Wiederanschluss des Berichtes, sich selbst über den Befund der Schule zu äussern und die ihm erforderlich scheinenden Anträge an die Oberbehörde gelangen zu lassen, welche alsdann die geeigneten Verfügungen trifft.

3. Der Zeichenunterricht in den Realschulen.

Wie für die übrigen Fächer des realistischen Unterrichtes, so macht sich auch für das Zeichnen der Unterschied in der Organisation der Realschulen Württembergs geltend, insofern diese zerfallen:

a) in Realanstalten mit 7—8 Klassen, welche ihre Schüler bis zum 16. Jahre unterrichten und für den Eintritt in die polytechnische Schule vorbereiten;

b) in niedere Realschulen mit 1—3 Klassen, welche ihre Schüler bis zum 14. Lebensjahre behalten.

Der Zeichenunterricht zerfällt in sämmtlichen Realschulen in geometrisches und in Freihandzeichnen, ist ein integrirender Bestandtheil des Unterrichtes und wird bis in die oberste Klasse, d. h. bis zum Austritte des Schülers, fortgesetzt, so dass in den niederen Realschulen das Fach mindestens 3 Jahre lang — bei 3—4 Wochenstunden für das Freihandzeichnen und 2 Stunden für das geometrische Zeichnen, welches gewöhnlich ein Jahr später begonnen wird als ersteres —, in den Realanstalten aber 5 Jahre lang betrieben wird — bei 4 Wochenstunden für jede Klasse im Freihandzeichnen und 2 Stunden für das geometrische Zeichnen. [1])

---

[1]) Nur in den grösseren (niederen) Realschulen und in den Realanstalten (mit höheren Cursen) ist in derjenigen Klasse, in welcher der Unterricht im geometrischen Zeichnen begonnen wird, die Zahl der Wochenstunden auf 3 erhöht, um möglichst rasch einen tüchtigen Grund zu legen. Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel über das geometrische Zeichnen wird nur für die einklassigen Realschulen gestattet, in denen ein und derselbe Lehrer mehrere

Das Normalalter, in welchem in sämmtlichen Realschulen der Zeichenunterricht, und zwar zunächst das Freihandzeichen, begonnen wird, ist das 11. Lebensjahr, indem man sich auf die Erfahrung stützt, dass ein früherer Beginn, bei noch mangelhafter Entwickelung der physischen und geistigen Organe des Schülers, nicht die gewünschten Resultate erzielen lässt.

Der Stufengang im Zeichnen und das Ziel, bis zu welchem die Schüler der genannten Schulen darin gefördert werden sollen, liesse sich, nach durchschnittlicher Erfahrung, etwa folgendermassen darstellen:

A. Freihandzeichnen.

a) Nach Blattvorlagen.

1) Elementarisches Freihandzeichnen, meist nach Vorzeichnungen an der Wandtafel: einfache geradlinige Figuren in der Ebene; einfache stilisirte Blattformen; einfache Gefäss- und Körperformen in Contouren.

2) Schwierigere Umrisse nach Vorlagen: Körpertheile, Köpfe u. s. w.

b) Nach Gyps.

3) Umrisse nach Reliefmodellen.

4) Schattirte Zeichnungen nach Reliefmodellen, wobei auch zur Uebung im Schattiren Vorlagen benutzt werden.

5) Körpermodelle zu Umrissen und Schatten.

B. Geometrisches Zeichnen.

1) Auf der ersten Stufe werden, etwa 3 Monate lang, mit der Bleifeder leichte Gebilde, den ersten geometrischen Grundaufgaben entsprechend, entworfen und mit Tusch ausgezogen.

2) Auf der zweiten Stufe wird das Papier auf das Reissbrett gespannt, und werden die Gebilde, etwa 1 Jahr lang, vollständig mit Tusch ausgezogen, mit Unterscheidung verschiedener Liniendarstellungen.

3) Auf der dritten Stufe stellen die Gebilde eine Figur dar, durch welche ein Einblick in die höheren Zweige der Geometrie — Kegelschnitte u. s. w. — eröffnet wird. Dem Schüler wird

---

Abtheilungen zu unterrichten hat, und welche sich in kleineren, oft auch armen Gemeinden befinden, und zwar in der Weise, dass dieses Fach ganz aus dem Lehrplane gestrichen wird.

dabei ein Text, und bisweilen eine Skizze an die Hand gegeben. Die Uebungen dauern ungefähr 9 Monate.

4) Auf der vierten Stufe erscheint die Construction solcher Gebilde, für welche dem Schüler nur die nöthigen Masse gegeben werden, während von ihm verlangt wird, den Gang der Construction selbst, oder nach kurzer Andeutung des Lehrers, zu finden. Zu diesen gehören z. B. Reduction von Figuren auf einen anderen Massstab, Winkelmessen mit Kettenbrüchen, höhere Kreislehre, Schwerpunktsbestimmungen, Ornamente, gothische Masswerke und Parquete, Rosetten u. s. w.

5) Auf der fünften Stufe hat der Schüler a) höhere Curven selbstständig punktweise zu construiren, auszuziehen, mit Berührungslinien zu versehen u. s. w. Dann folgt b) Planzeichnen, und endlich c) Grund- und Aufrisszeichnen, mit Rücksicht auf Parallelperspective.

Die Zeichenlocale sind sehr verschiedenartig, je nach der ökonomischen Lage der Gemeinden, welchen die Unterhaltung der Realschulen obliegt. Bald wird das gewöhnliche Schulzimmer auch für den Zeichenunterricht benutzt, sei es ohne jede besondere Vorrichtung an den Schultischen, sei es mit entsprechenden Vorrichtungen, insofern an den Subsellien angebrachte, oder auch auf andere Weise hergestellte und wieder wegnehmbare, bisweilen auch von der Zimmerdecke herabzulassende Gestelle zur Aufnahme der Vorlagen und Modelle vorhanden sind; — bald sind eigene Säle zum Zeichnen eingerichtet, wie an den Realanstalten und manchen grösseren Realschulen. Zum Bau solcher Zeichensäle gewährt der Staat den Gemeinden, je nach ihrer Bedürftigkeit, bereitwilligst entsprechende Gelderunterstützungen.

Als Zeichenlehrer fungiren an den Realschulen in der Regel die Hauptlehrer. An den Realanstalten aber, und auch an höheren Realschulen in Städten, namentlich wo sich Abend- oder Tag-Fortbildungschulen befinden, sind besondere Zeichenlehrer angestellt, welche entweder ihre gesammte Zeit diesem Lehrerberufe widmen, oder, wenn ihnen nur ein bestimmter Zweig des Zeichnens anvertraut ist, noch einen anderen Beruf, z. B. als Maler, Architekten u. s. w., ausüben. — Ausgebildet werden die künftigen Reallehrer für den von ihnen zu ertheilenden Zeichenunterricht theils auf der Universität, theils in der polytechnischen Schule, nach deren Absolvirung die Candidaten des realistischen Lehramtes einer besonderen Prüfung im Zeichnen unterzogen werden. Für ihre Weiterbildung

dienen die bereits oben erwähnten Zeichencurse. Zum Besuche dieser Curse werden die Lehrer, falls dieses erforderlich scheint, während der Ferien, oder auch während eines ihnen zu diesem Behufe ertheilten Urlaubs, auf kürzere oder längere Zeit einberufen, um an der polytechnischen Schule und der Winterbaugewerkeschule in Stuttgart, oder in den sogenannten offenen Zeichensälen, wie solche in mehreren industriereichen Städten eröffnet sind, unter der Aufsicht und Leitung der betreffenden Professoren oder technischen Vorstände, sich ausschliesslich ihrer weiteren Ausbildung im Zeichnen zu widmen, wozu sie aus Staatsmitteln mit Geldunterstützungen versehen werden. — Bei dieser Gelegenheit werden die einberufenen Lehrer auch dazu angehalten, das hier Erlernte in geordnetem Stufengange den Schülern mittheilen zu lernen, zu welchem Zwecke sie verpflichtet sind, dem Unterrichte in den verschiedenen Klassen der genannten Anstalten beizuwohnen. Wird auf solchem Wege zur Verbreitung einer richtigen Unterrichtsmethode gewirkt, so unterstützen diesen Zweck sehr wesentlich auch die oben bereits erwähnten, in den Realschulen von zwei zu zwei Jahren wiederkehrenden Visitationen des Zeichenunterrichtes.

Fassen wir schliesslich die wichtigsten Massregeln und die kräftigsten und erfolgreichsten Mittel zusammen, welche im Königreiche Württemberg zur Hebung des Zeichenunterrichtes ergriffen werden, und denen die dortigen Schulen ihre hervorragenden Leistungen zu verdanken haben, so sind es folgende:

1) Die unausgesetzte segensreiche Einwirkung der Königlichen Centralstelle für Handel und Gewerbe auf die Gemeinden und die von ihnen zu unterhaltenden Schulen, theils durch Geldbeiträge zur Hebung der Schulen und durch Unterstützungen der Lehrer zu ihrer ferneren Ausbildung, theils durch Beschaffung und Herausgabe geeigneter Lehrmittel, welche an ärmere Gemeinden unentgeltlich, oder zu sehr ermässigten Preisen überlassen werden.

Um für Zeichnen und Modelliren weitere passende Lehrmittel zu beschaffen, als solche auf dem Wege des Handels zu bekommen sind, hat die Königliche Centralstelle mit den Sammlungen ihres „Musterlagers“ eine besondere Modellirwerkstätte verbunden, in welcher die in dem oben erwähnten illustrirten Kataloge verzeichneten Modelle angefertigt werden. Sodann besteht ausser der Bibliothek der Kunstwerke des Musterlagers noch eine sogenannte „Wanderbibliothek“, d. h. eine Sammlung von technischen und artistischen Bildwerken, welche den Lehrern auf Verlangen un-

entgeltlich zugesandt und für einige Zeit zur Benutzung überlassen werden.

2) Die Visitation des Zeichenunterrichtes.

Die Visitatoren sind für alle drei Gattungen von Schulen dieselben, werden von der Königlichen Commission für die gewerblichen Fortbildungsschulen aus den Zeichenlehrern der bedeutenderen Fortbildungsschulen gewählt, und haben meist ihre ständigen Bezirke.

Zu Anfang eines jeden Jahres wird ein von dieser Commission entworfener und mit den Wünschen der anderen Oberschulbehörden in Einklang gebrachter Visitationsplan veröffentlicht, mit Bestimmung des Tages und Ortes der abzuhaltenden Visitation. Um auch in diese selbst möglichste Einheit und Gleichförmigkeit zu bringen, versammelt die Commission die Visitatoren von Zeit zu Zeit zu gemeinsamer Besprechung ihrer gesammelten Erfahrungen, sowie auch zur Verständigung über die Grundsätze, nach welchen sie ihre Winke und Belehrungen den Zeichenlehrern, hinsichtlich der zu befolgenden Methode, der Anschaffung neuer Lehrmittel, und endlich ihrer eigenen Weiterbildung zu ertheilen haben.

3) Die in dreijährigen Zwischenräumen in Stuttgart veranstalteten Ausstellungen der Schülerarbeiten im Fache des Zeichen- und Modellirunterrichtes aus den verschiedenen Schulanstalten des Landes.

Diese Ausstellungen haben sich durch den Sporn der Concurrenz nicht allein auf Lehrer und Schüler, sondern auch auf die Gemeinden selbst als die erfolgreichsten Mittel zur Hebung des Zeichenunterrichtes erwiesen. Eine bei dieser Gelegenheit stattfindende Zusammenkunft der Lehrer, zum Behufe der Feststellung der zu ertheilenden Prämien, wird von dem Vorstande der Commission zu Verhandlungen über die Ergebnisse der Ausstellung benutzt, wobei den Lehrern die Gelegenheit geboten wird, ihre Erfahrungen auszutauschen und ihre Wünsche vorzubringen. Aber auch die Gemeinden, welche ihre Vertreter abgeordnet haben, werden durch hervorragendere Leistungen anderer Gemeinden angespornt und entschliessen sich zu Opfern für Verbesserung ihrer Schuleinrichtungen, zu welchen sie sich sonst wol nicht herbeilassen würden.

Ernst von Berg.

Ein estländischer Staatsmann.

Auf nachstehenden Blättern soll ein Abschnitt der neueren Geschichte Estlands in ungleichen Strichen skizzirt werden, ein erster Entwurf einer weiter gesteckten Aufgabe, für welche der Verfasser ein werkthätiges Interesse zu wecken wünscht, das seiner Hoffnung als gütige Unterstützung mit Material, wie zeitgenössischen Aufzeichnungen, Tagebüchern, Correspondenzen, vorschwebt. Sie soll ihre Lösung finden innerhalb des Rahmens der Lebensumrisse eines Mannes, der zu den gepriesensten und geschmähtesten der Provinz gehört hat und durch einen seltenen Wechsel des Geschickes ausgezeichnet worden ist. Die persönliche Theilnahme, die der Held der Erzählung vielleicht findet, wird dann auch den allgemeinen Zuständen und Ereignissen zu Gute kommen, und bei welchen die Rücksicht auf die öffentlichen Verhältnisse überwiegt, die werden doch auch ein Augenmerk für die Bedeutung einer Persönlichkeit gewinnen, deren Verdienste selbst auf dem Boden ihrer Thätigkeit heute kaum noch von Wenigen gewürdigt sind. Die Einführung geschichtlichen Sinnes ins Leben der Einzelnen ist eine Pflicht, die neben der streng wissenschaftlichen Forschung der Historiker nicht gering anschlagen darf. Zu einer dahin zielenden Arbeit scheint mir Jakob Georg von Berg der geeignetste Vorwurf.

Seine Lehr- und Meisterjahre fallen in die Mitte der Zeit, die wir unter Russlands Scepter zugebracht. Ihr Anfang liegt gerade soweit ab vom Nystädter Frieden, als ihr Ende hinter unseren Tagen zurücksteht. Wie er ein Mann war von Formgefühl und von gediegener classischer Bildung, so bietet sein Leben ungesucht die natürlichen Gliederungspunkte meiner Darstellung. Was ich

mit seinen eigenen Worten seine Lehrzeit genannt, wird uns einleitend vorzugsweise den Zuständen seiner Heimat näher führen; mit dem 40. Jahre, der Vollendung seiner juventus, an der Grenze des reifen Mannesalters tritt er dann auf die Schwelle des Jahrhunderts, um in Meistergriffen der Entwickelung ganz Estlands neue Bahnen anzuweisen in agrarischer, in ökonomischer und in politischer Hinsicht.

I.

Wir würden den socialen Reformator, der Berg gewesen, nicht verstehen, suchten wir nicht einen Blick zu gewinnen in die geheimnissvolle Werkstatt der Vorsehung, in der er gebildet wurde zu dem, was er seinem Lande ward, verfolgten wir nicht die dürftigen Spuren seines geistigen Wachsthums, schauten wir nicht zurück auf den zerrissenen Faden der Geschichte, an den er später sein Wirken wieder anknüpfte.

„Mit Trauerflor war die Urne umwunden, die mein Schicksal verschloss; der Glockenschlag, der mich ins Leben rief, rief meine gute Mutter zur Vollendung ihres Seins. Das eine Unterpfand ihrer Liebe, meine Schwester, die sie mit mir unter dem Herzen getragen, nahm sie mit sich ins Grab; mich, als das andere, übergab sie sterbend dem an ihrem Lager trostlos jammernden Gatten und bat mit brechender Stimme ihre weinenden Eltern, die für sie gehegte Liebe und Zärtlichkeit auf mich, ihren verwaisten Schmerzenssohn, zu übertragen. In des Mannes, der Eltern und Geschwister laute Klage namenlosen Wehes mischte sich, unbewusst seines Verlustes, des mutterlosen Kindes ängstliches Geschrei.“

Es ist der 12. October 1760, den der damals geborene Knabe, als er dem Greisenalter genaht, so ergreifend schildert. Und wie das Haus des Regierungsraths Kaspar Anton v. Berg verödet war, so lag auch Elend und Armuth auf dem Lande, und von dem Sarge der Gattin musste der gebeugte Mann sich losreissen zu den drängenden Geschäften des Tages, die er nur mit Widerwillen erfüllen mochte. Denn es lag ihm ob, immer neue Opfer von der Provinz zu fordern, immer neue Plagen zu bereiten. Lastete doch der siebenjährige Krieg schon im vierten Jahre auf Liv- und Estland. Nicht nur waren durch das Verbot der Kornausfuhr die Einkünfte der Güter um die Hälfte gesunken und die Geldnoth erschreckend geworden; durch die ungeheuren Anstrengungen zur Verpflegung der russischen Truppen sogar jenseit der Reichsgrenzen, vor allem durch die „grosse Schiesse“, d. h. die den Gutsbesitzern und Bauern auf-

erlegten Kriegsfuhren bis in Lithauen hinein, waren die kaum verharschten Wunden aus dem Nordischen Kriege her wieder aufgebrochen. Wurden doch nur aus Estland im Januar 1758 6500 Pferde von den Gütern derart ausgeschrieben, dass Leute und Pferde sich auf vier Wochen ohne die Reise mit Proviant und Fourage versehen und zum Transport desselben besondere Pferde mitnehmen sollten. Und wie viele von den Zurückerwarteten erwiesen sich schliesslich als „verloren gegangen!“ Weder der Fürst Dolgorukow, noch der Prinz von Holstein-Beck, die Generalgouverneure jener Jahre, verwandten sich für die Provinz; letzterer belästigte vielmehr noch die Stadt wie die Ritterschaft durch häufige Requisitionen für sich und andere Würdenträger.

Nicht immer war es so gewesen unter russischer Herrschaft. Jetzt ging eben der Krieg seinen Gang und Peter von Holstein als Generalgouverneur war keine glückliche Wahl. Bei den obersten Reichsbehörden hatte die Rechtsstellung Estlands für unantastbar gegolten und die Leiter der Provinz wussten das; nur zwei der Ritterschaft selbst angehörige Gouverneure [1]) haben durch Amtseifer, Aengstlichkeit oder Dünkel Eindrang zu thun versucht, doch ohne Erfolg; die Appellation an höchster Stelle schuf immer Abhilfe oder Genugthuung. Im Uebrigen hat man die Provinzen sich selbst überlassen.

Und Estland gedieh dabei und arbeitete sich heraus aus den Ruinen des verwüstendsten aller Kriege, Livland aber siechte über 50 Jahre hin und kam in der That nicht aus eigenem Antrieb, freilich dann doch durch eigene Kraft, zur Entwickelung. Das lag daran. Livland hatte nicht nur mehr gelitten durch den Krieg, es war vor demselben nicht nur mehr geschädigt durch die Reduction — es war auch seine Verfassung zerbrochen und es hatte im Hader zwischen seinen Ständen sich zerfleischt; und vom Tage des Capitulationsschlusses an setzte der Hader sich fort und die livländische Ritterschaft bestrebte sich sichtlich für die letzten 30 Jahre schwedischer Tyrannei sich schadlos zu halten an dem Bürgerstande. Im Gegensatz zu diesem bösen Zuge livländischer Landtagsgeschichte lässt sich der auch sittliche Segen ununterbrochener Continuität des öffentlichen Rechts, wie Estland ihn genossen, nicht verkennen.

Indem die Regierung den Rechtsboden des Landes wahrte — vielleicht aus Ehrfurcht vor dem Andenken Peters des Grossen —

[1]) Baron Löwen und Graf Douglas.

gab sie ihm das Beste was sie geben konnte: sie gab Raum seiner aufbauenden Thätigkeit. Es wandte sich diese auf die Regulirung der Landesabgaben und des Creditwesens, auf die Sorge für die Wiedererstattung der in den Kriegsjahren verlorenen Vermögen an Gütern und Läuflingen, auf die Herstellung der Landpolizei, die Restitution des Kirchenwesens, die Einrichtung der seit 1712 dem Lande auferlegten Post, auf die Eintheilung und Bewachung der Truppendurchmärsche u. s. w. Das Landwaisengericht, diese jüngst [1]) noch so gewürdigte Perle estländischer Verhältnisse, ward 1724, ein wenig später das Appellationsgericht für das Consistorium begründet. Ein Zeugniss der bei aller gegenseitigen Eifersüchtelei doch klar bewussten Solidarität der Interessen beider Provinzen ist es, dass seit 1725 von Livland aus mit Estland gemeinsam die Errichtung eines baltischen Obertribunals, freilich vergeblich, angeregt wird; dass eine Reihe von Jahren die Codification der Ritter- und Landrechte die Sorge beider Ritterschaften beansprucht, um erst nach mehr als einem Seculum ins Leben zu treten, und dass, nur des Wichtigsten zu gedenken, Estland 1730 an die Wiederherstellung der „livländischen Universität“ mahnt.

Bei solchem Schaffensdrang ward die Ausgestaltung auch der corporativen Verfassung nicht bei Seite gelassen. Anziehend ist es, die Entwickelung des ritterschaftlichen Ausschusses zu beobachten, den Widerwillen des Landtags gegen Gewährung grösserer Freiheit an die Vertretung, der 1731 in den Wrangell-Schlippenbachschen Händeln noch so grell hervortritt, allmählich schwinden, die Vorberathungscommissionen entstehen und sich kräftigen zu sehen. Die Ritterkasse wird ins Dasein gerufen. Da nimmt es nicht Wunder, dass nach dem Zuge der Zeit, wie nach der nicht unbegründeten Besorgniss vor einer Ueberfluthung durch den neuen Adel der russischen Rangtabelle, die Rittterschaft bei ihrer Reconstruction sich in sich selbst abzuschliessen versuchte. Schon 1728 wurde der Erweis von vier Ahnen zum Eintritt in die Corporation erforderlich; in den vierziger Jahren ward die Matrikel geschlossen. Der Zweck ist ja nicht erreicht; die Isolirung der Ritterschaft wurde aber eine strengere, als sie selbst vielleicht beabsichtigt hatte, und jedenfalls, als es ihr und dem Lande gut war. Nicht ohne breiten Zusammenhang hiermit ist es, dass mit dem Jahre 1740 der Streit

[1]) S. Protokoll des estländischen Landtages vom 15. Januar 1875 in der Rev. Ztg. 1875, Nr. 53.

um das ausschliessliche Güterbesitzrecht entbrennt, in den die Priesterschaft, wie die Geistlichkeit damals oft heisst, leidenschaftlich eintritt und mit den Landsassen vereint die innere Zwietracht in Petersburg darlegt. Daran schliesst sich der Anspruch an das Näherrecht auf die bürgerlichen Häuser auf dem Dom, und diese Frontbewegung des Adels erwidern die Bürger mit entsprechender Haltung. — Dank dem Jahre 1866 lässt diese traurige Seite unserer gesammtbaltischen Geschichte sich jetzt mit der ruhigen Objectivität des Historikers betrachten.

Der Mann, dem in der schweren Kriegszeit, mit welcher dieser Rückblick eingeleitet wurde, die Vertretung des Landes oblag, war der durch seine beispiellose Amtsdauer von 1753 bis 1770 ausgezeichnete, sechsmal erwählte Ritterschaftshauptmann Friedrich Johann von Ulrich; es sind ihm, ausser etwa der Landtagsordnung von 1756, nicht grosse Errungenschaften und wichtige Institutionen zuzuschreiben, wol aber anerkannten seine Zeitgenossen durch das bis zu seinem Tode ihm bewahrte Vertrauen die unermüdliche väterliche Sorgfalt, mit der er die dem Lande aufgebürdeten Lasten zu erleichtern und abzukürzen sich bemühte. Allerdings ist auch die Erneuerung der estländischen Domschule an seinen Namen geknüpft, insofern er sie auf die lebendige Anregung des Oberpastor Wilhelm Christian Harpe 1765 der Ritterschaft ans Herz legte; ihrer sofort sich angenommen und sie auf diejenige Grundlage des Gedeihens, auf welcher sie heute noch blüht, gestellt zu haben, ist aber, wie an anderem Orte [1]) schon ausgesprochen, das Verdienst eines ihrer ersten Curatoren, des späteren Ritterschaftshauptmanns Fabian Ernst von Stael-Holstein des Jüngeren.

Von der Domschule wolle der Leser zurückschauen auf den verwaisten Knaben, der auch in ihr einst seine Jugendbildung erwerben sollte. Einstweilen genoss er die erste Pflege, vermuthlich auf Kunda, bei seinen Grosseltern, dem Landrath Jakob Heinrich von Schwengelm und dessen würdiger Gattin, die dem Enkel die früh entrissene Mutter im ganzen Umfange des Wortes zu ersetzen strebten. Da der Sechsjährige keine schnelle Fassungskraft verrieth und eine ungewöhnliche Reizbarkeit und Empfindlichkeit den Unterricht erschwerte und die ABC-Fibel oft mit Thränen überströmen liess, was dann nach der Weise alter Zucht bestraft ward, gab ihn der Vater einer alten Freundin, der Generalin Cahdeus, nach Reval in Pension, so dass er nun den ihm bisher ganz fremd gebliebenen Sohn

[1]) Baltische Monatsschrift, N. Folge, Bd. IV, pag. 452 ff.

geniessen, ihn sorgfältiger unterrichten und im Umgang mit anderen Knaben sich geistig und körperlich stärken lassen konnte. Der damals, 1766, soeben in den Ruhestand versetzte Rector Preusse, der noch eine Lese- und Schreibeschule hielt, ward sein Lehrer. Die mehr gemüthvolle als pädagogisch gereifte Pflegemutter verzärtelte aber ihren Liebling so sehr, dass dieser nach einiger Zeit der Obhut des gefeierten neuen Schuldirectors Goebel anvertraut wurde. Von ihm, einem der frühesten Apostel des Philanthropinismus, erwartete man Wundererfolge. Wie mancher Andere wurde auch der Regierungsrath bald seiner Täuschung gewiss. Goebel, wenn er kein Charlatan war, besass jedenfalls nicht die mindeste Ausdauer und vermochte am wenigsten zu einem ABC-Schützen sich herabzustimmen. So trat Jakob Georg in das vierte Stadium seiner Erziehung. Im Sommer 1768 wurde er in das befreundete Haus der Patkull auf Habbinem gegeben, mit deren jüngerem Sohne, dem dereinstigen Ritterschaftshauptmann Jakob Johann, er unter Leitung eines Hauslehrers erzogen werden sollte. So innige Freundschaft ihn später mit jenem Spiel- und Lerngenossen verband, so unsäglich einsam fühlte er sich während der zwei Jahre seines dortigen Aufenthalts. Er sah ein heiteres Familienleben, in dem er der Fremde, Alleinstehende war; seiner Empfindlichkeit ward mit Necken und Scherzen begegnet, die im verschüchterten Knaben das Gefühl der Unterdrücktheit, bitterer Abhängigkeit erregten, in ihm den Glauben wachriefen, er müsse leiden und nachgeben. Die verzweiflungsvolle Stimmung, das verschlossene Wesen seines Sohnes verfehlten nicht auf den Vater, als er es erst bemerkt, tiefen Eindruck zu machen, und sofort nahm er den armen Umhergetriebenen wieder mit sich in die Stadt. Der Ober-Commandant General Benkendorff, mit dem Berg täglich verkehrte, bewilligte gern dem Freunde den Wunsch, seinem Kinde bei sich eine Heimstatt zu gönnen, und jetzt erst konnten Vater und Sohn sich nähern und dieser verlebte das schönste Jahr seines jungen Daseins. Da wurde im Sommer 1771 der General in die Residenz berufen, und nochmals war ein Wechsel, der letzte, erforderlich. Der auf seinem Bildungsweg so sehr gestörte Knabe kam nun, fast elf Jahre alt, in die Domschule und in das Haus des Professor Tideböhl, der es vortrefflich verstand, die grossen Lücken des genossenen Unterrichts auszufüllen und durch zweckmässige Benutzung der Parallelclassen auf der in einzelnen Fächern schon gewonnenen Grundlage weiter zu bauen. Wie gut nach der strengen Arbeit des Semesters

dem fleissigen Schüler die stets bei den Grosseltern verbrachten Ferien gefielen, immer kehrte er gern zu seinem Lehrer zurück, und was dieser so geistreiche als gelehrte Mann, der elegante Formen mit grosser Herzensgüte verband, was dessen Familie während der mehr als sieben Jahre, da der junge Berg ihr angehörte, letzterem gewesen, ist von ihm in unvergesslicher Erinnerung bewahrt. — Und wol bedurfte er eines solchen Asyls und liebewarmer Theilnahme; noch war sein dreizehntes Jahr nicht erreicht, da durchwachte er eine grausenvolle Septembernacht am Sterbebette seines Vaters; der die Natur mit Vernichtung bedrohende Sturm um ihn war ein Spiegelbild des Seelenzustandes des schwergeprüften Kindes. Auch die Grossmutter ward ihm genommen, ehe er die Schule verlassen, und als er, seiner eigenen Leitung fortan übergeben, von der Heimat sich trennte, die Universität zu beziehen, musste er sich mit dem Gedanken vertraut machen, dem hochbetagten Grossvater das letzte Lebewohl gesagt zu haben.

Bei den Jugendschicksalen unseres Helden habe ich so lange verweilt, weil sie auf das weiche Gemüth einen dauernden Eindruck machten und seinen Charakter in eine Form zwängten, die seltsam mit seinem späteren Wirken contrastirt. Einsam und liebedurstig, von der Leere, die ihn umgab, fast erdrückt, suchte er rasch hingebend sich anzuschliessen, wo er Empfänglichkeit voraussetzte; freundlich und zuvorkommend fühlte er nicht selten sich verkannt und zurückgestossen; seiner reinen Absicht bewusst, empörte solche Erfahrung seinen Stolz und warf ihn, ohne dass er ein Wort der Verständigung versuchte, in die scheue Abgeschlossenheit zurück, vor der ihn doch graute. Und nicht nur Empfindlichkeit, auch Schwäche liess ihn schweigen; es fehlte ihm das Selbstvertrauen, dass sein Wort so gut sei wie jedes Anderen, die Zuversicht, dass er für sein Thun und Reden Beifall und Parteinahme finden werde. Hatte er doch nie, den Knieen einer Mutter angeschmiegt, die Regungen seiner jungen Seele offen bekennen, nie unbefangen plaudern dürfen Sinn und Unsinn; hatte er in den kleinen Streitigkeiten der Kinderjahre doch nie an Geschwistern seine natürlichen Helfer und Vertreter gefunden. Es ist auffallend, dass bei seinem Alleinstehen seine Abschiedsrede in der Schule „vom wahren Patriotismus“ handelte. Vielleicht fände man in ihr ein frühes Zeichen seiner Geisteskraft, die nur noch in den Banden lag seines äusseren Menschen. Da war es denn gut, dass er hinaus-

kam in Verhältnisse, wo es selbstverständlich war, dass er allein stand, wo er diese Stellung mit vielen theilte. Von 1779—1781, 2½ Jahre, hat er in Göttingen die Rechte studirt. Hier erhielt seine noch jedes Zieles ermangelnde Bildung die Richtung auf die Staatswissenschaften, für welche damals Göttingen unstreitig die ausgezeichnetste Pflegestätte in Deutschland war. Neben den Koryphäen der Jurisprudenz, den Staatsrechtslehrern Pütter, Feder und Mertens, den Romanisten Böhmer und Beckmann, den Historikern Gatterer, Meiners und besonders Spittler, der zuerst politischen Geist in die deutsche Geschichtschreibung gebracht, war die jugendliche Wissenschaft der Nationalökonomie durch August Ludwig Schlözer vertreten, und theils wegen der Verbindung der Universität mit England, theils wegen der Anziehungskraft einiger Männer, die als Krystallisationspunkte für ähnlich angelegte Naturen wirkten, fand die wirthschaftliche Entwickelung der Vergangenheit wie der Gegenwart eine ihr nie zuvor gewidmete Beachtung. So ist Adam Smith's schöpferisches Buch „vom Volksreichthum" zuerst durch Feders ausführliche Recension in den G. G. A. von 1777 dem deutschen Publicum bekannt geworden; so hat der grosse Philologe Heyne mit Vorliebe den ökonomischen Verhältnissen des Alterthums sich zugewandt; so lieferte Meiners in der Gesammtheit seiner zahlreichen Schriften eigentlich den Anfang einer Kulturgeschichte; so ging der Orientalist Michaelis in seinem Mosaischen Recht tief in die volkswirthschaftlichen Interessen der Israeliten ein. — Unstreitig ist Berg, zumal er mit Feder, Spittler und Heyne im regen Verkehr lebte, von dieser Atmosphäre beeinflusst worden und hat hier die theoretische Grundlage für sein wachsendes wirthschaftliches Verständniss und damit für seine einstige Praxis erworben.

Dem Studentenleben mit seinen in jener Zeit so wenig anziehenden Seiten stand er fern, wodurch namentlich die baltischen Landsleute, die ja ein eigenes Corps bildeten, gegen ihn aufgebracht wurden und ihm nachsagten, dass er etwas vorstellen wolle. Eine Schmarre am Halse war das Resultat dieser Feindseligkeiten. — Um so befriedigter lebte er in einem kleinen Kreise von Studienfreunden, deren Zuneigung zum Theil auch den Greis noch beglückte, und mit einigen Professoren, unter denen er mit besonderer Wärme sich dem Universitätsprediger Koppe anschloss. In dessen traulichem Zirkel, den die Hausfrau, eine Kurländerin, zierte, verrannen Berg die schönsten Stunden seines akademischen Lebens, und Koppe's eingehenden Gesprächen dankte er es, dass ein ihm

eigener Hang zu mystischer Schwärmerei reineren Religionsbegriffen wich.

Um andauernder Brustbeschwerden willen verliess Berg-Göttingen ein Jahr früher, als es in seinem Plan gelegen; die Güte des Grossvaters, von der seine materielle Existenz abhing, gestattete ihm die einmal bewilligte Frist im Auslande, meist in Gesellschaft eines frühvollendeten Freundes, zu verbringen. Frankfurt a. M. war das erste Ziel. Von hier aus bot eine Fussreise durch den Spessart im October 1781 mit dem durch Koppe ihm zugeführten Freiherrn v. Knigge, dem später durch sein Buch „Ueber den Umgang mit Menschen“ so bekannt Gewordenen, Stärkung und Erquickung. Auf der Rheinfahrt bis Düsseldorf und auf der Rückkehr, wol zum Theil wandernd, sog der Jüngling in einsamem Genuss mit vollen Zügen die Reize der Natur ein. Ueber Heidelberg wandte er sich mit dem Freunde nach Strassburg zu drei Monaten ernster Studien. Das nächste Frühjahr lockte sie in die Schweiz.

Sie eilten nach Olten, wo die Schinznacher oder Helvetische Gesellschaft sich eben zur Wanderversammlung einfand. Es war dies die in Bergs Geburtsjahr 1760 vom Basler Rathsschreiber Iselin, dem Erfinder, so zu sagen, der Philosophie der Geschichte, und von Salomon Gessner gestiftete Gesellschaft schweizerischer Patrioten zur Berathung wissenschaftlicher Probleme und stiller socialer Reformen, die sich schnell zu weitwirkendem und auf die innere Einigung des auseinandergehenden Cantönligeistes hinzielendem Einfluss erhoben hatte. Iselin, einer der edelsten und menschenfreundlichsten Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, war der Erste, der wieder politische Ideale in die Gemüther der schweizer Jugend warf. Auch dem jungen Estländer haben die mit den Männern dieses Kreises verbrachten Tage unvergängliche Funken entzündet, die seiner Zeit zur reinigenden Flamme ausschlagen sollten.

Da war der blinde Pfeffel ihm ein redender Beweis, dass wahre Religiosität auch unter peinlichen Entbehrungen nicht nur den Gleichmuth erhalten, sondern heitere Laune um sich her verbreiten könne. Da zog Goethe's Schwager, Joh. Georg Schlosser, aus dem Badischen herübergekommen und durch seinen „Katechismus der Sittenlehre fürs Landvolk“ zu den grössten Wohlthätern des kleinen Manns gerechnet, um seines philosophischen Geistes und seines Gefühls für alles Edle und Erhabene willen ihn mächtig an. Da knüpfte sich ihm ein enges Freundschaftsband mit Pestalozzi, an dessen ärmlichem und doch glückstrahlendem Heerde er

später einige Zeit verweilte. Vor wenigen Monaten erst war dessen „Lienhard und Gertrud“ erschienen, dieses, wie der Verfasser selbst sagte, „ernste Wort an das Herz der Armen und Verlassenen im Volk, an das Herz Derer, die für die Armen und Verlassenen im Lande an Gottes Stelle stehen“; dieses Wort, das ohne dichterischen Schwung durch seine Wahrheit und feine Beobachtung des Bauernlebens von unvergänglichem Reiz ist. Und wenn unser Berg mit dem gleichfalls dort gewonnenen Freunde Fuesli in dessen Haus nach Zürich zog und im Kreise edler Menschen dort selige Tage verlebte, und auch hier einer der vordersten Vorkämpfer aller gemeinnützigen Bestrebungen, der Stadtarzt Joh. Kaspar Hirzel, in seinem „Kleinjogg“ den Bauer; wie man ihn wünschen müsse, gezeichnet hatte —: ist's nicht sicher, dass da in die Brust des jungen Mannes aus dem fernen Norden, wo der Bauer theilnahmlos frohnte im Joche unbeschränkter Leibeigenschaft, Keime gelegt wurden, die zur Entfaltung kommen und Frucht tragen mussten? Jene Schweizertage, nach zwanzig Jahren sind sie lebendig geworden. im — „*Igga, üks!*“[1]).

Der Sommer verging unter Streifzügen durch den beträchtlichsten Theil des herrlichen Gebirgslandes, von denen die Rückkehr immer wieder zur Stadt am freundlichen See führte, zu anziehendem Umgang und belehrenden Gesprächen; bei Bodmer, dem Patriarchen der Literatur, bei Lavater, überall fand Berg durch Fuesli Zutritt. Des Physiognomen scharf beobachtendem und inquisitorischem Wesen gegenüber erwachte anfangs seine ganze Blödigkeit wieder und verschwand erst bei wiederholter Zusammenkunft. Doch die Zeit der Heimreise kam; über Dresden, Leipzig und Weimar, wo die Bekanntschaft des Humoristen Bode ihm besonderen Werth hatte, des verdienstvollen Uebersetzers des Tristram Shandy von Sterne, der damals in keinem Pastorate Estlands fehlte, und vieler anderen englischen Romane, nach einem Abschied von Göttingen, kehrte der nun Zweiundzwanzigjährige zum Schluss des October 1782 über Berlin in die Heimat und zum greisen Grossvater zurück. — Die Wanderjahre waren beendet.

Am 24. Januar 1783 trat der ordentliche estländische Landtag zusammen. Voll Bedürfniss nach Thätigkeit hatte Jakob Georg von Berg sich um eine erledigte Stelle in der Kanzlei beworben;

---

[1]) So wird bekanntlich nach den Anfangsworten der estnischen Uebersetzung die erste estländische Bauernverordnung von 1802 genannt.

er wurde als Actuar mit dem Titel eines Ritterschaftssecretärs angestellt. Der Beginn seines öffentlichen Wirkens ist am Besten mit seinen Worten geschildert:

„Zum Ritterschaftshauptmann erwählte die Ritterschaft den derzeitigen Mannrichter Moritz Engelbrecht von Kursell auf Orrisaar, einen Mann, in dem Geist und Herz im schönsten Verein waren, der mit dem feurigsten Gefühl für alles Edle und Gute, mit dem reinsten Patriotismus und dem wärmsten Freundschaftssinn einen hellen, tief forschenden Blick und einen Schatz vielseitiger Kenntnisse verband. Unaussprechlich fühlte ich mich zu Kursell hingezogen; mit kindlicher Verehrung, brüderlicher Liebe und herzlicher Freundschaft schloss ich mich ihm an und erhielt von ihm vielfältig die sprechendsten Beweise des innigsten Wohlwollens. — Unter der Leitung dieses Mannes, im Verein mit dem trefflichen Iwan Brevern auf Kostifer, der als erster Ritterschaftssecretär für mich ein Vorbild war, das ich vergeblich zu erreichen strebte, mit dem in Ruhestand versetzten, im Dienste der Ritterschaft grau gewordenen Secretär Taube, der als ein lebendiges Archiv bei unseren Arbeiten uns zur Seite stand, begann die Schule meines Lebens. Im Kreise echt patriotisch gesinnter Männer trat ich zuerst in öffentliche Verhältnisse und sah, wie diese Männer ausschliesslich nur mit dem Wohle des Allgemeinen beschäftigt waren, Alles nur auf diesen Gesichtspunkt berechneten, zu diesem Zweck benutzten und so gern das eigene Ich hintansetzten.

Als Gegenbild jener edlen und biederen Männer lernte ich auch manche kleinliche Egoisten kennen, die keinen Anstand nahmen, in allen auf ihr Ich berechneten Situationen jedes Verhältniss, jede ihnen erwachsende Verbindlichkeit beiseite zu setzen, alle sich darbietenden Gelegenheiten als dienende Mittel zur Erreichung ihrer souveränen Zwecke zu gebrauchen, fremdes Verdienst mit Geringschätzung aufzunehmen und es nur als Stützpunkt eigener Werthlosigkeit zu beachten.

Zu all' diesen Erfahrungen mussten die derzeitig so vielfach veranlassten Verhandlungen mich leiten; denn in einer für die Geschichte Estlands wichtigen Periode übernahm ich das mir anvertraute Amt. Von Seiten der Ritterschaft richtete man zu der Zeit die dringendsten Vorstellungen an den Thron und bat um die Erhaltung der seit Jahrhunderten bestehenden Landesverfassung. Hier lernte ich zugleich mit dem Gang der Geschäfte die Geschichte des Landes, den Umfang aller erworbenen Vorrechte, ihrer Ein-

wirkung auf das Allgemeine kennen und den Sinn für den Wunsch ihrer Erhaltung fassen.

Ich trat durch die bei den gepflogenen Verhandlungen sich darbietende Gelegenheit mit den ausgezeichnetsten Männern des Landes, z. B. einem Landrath Ulrich, dessen Andenken in dem Herzen jedes wahren Estländers leben muss, in Verbindung, und der auswärtige Geschäftskreis brachte mich in die Nähe manches wichtigen Staatsmanns, den ich dann in seinem Wirkungskreise näher beobachten konnte.

Mein Herz wird bei der Erinnerung an meine Lehrjahre tief erwärmt und gewiss, nie gab es eine an Erfahrungen reichere Schule als die meinige es war.“ So schrieb er im 65. Jahre seines Lebens.

Die Regierung Katharinas II. bildet eine besondere, scharf von jeder anderen sich scheidende Periode unserer Geschichte. Sie kennzeichnet sich durch den in ihr geltenden Grundsatz des aufgeklärten Absolutismus, und zum Theil huldigte die Kaiserin damit dem Zeitgeist aus Ueberzeugung, zum Theil war er ihr ein Mittel sich die durch die französischen Encyclopädisten vertretene öffentliche Meinung des Auslandes zu erhalten. Dazu tritt zum ersten Mal im 18. Jahrhundert das Nationalitätsprincip, nicht eigentlich von der Herrscherin bekannt, aber um so systematischer durchgeführt von den ersten Tagen an, die sie als Prinzessin von Anhalt-Zerbst auf russischem Boden zugebracht. — Es würde hier zu weit führen, das schon wenige Wochen nach der Thronbesteigung veränderte Benehmen der Reichsbehörden gegen Estland nachzuweisen; nur daran sei erinnert, wie es im fünften Jahre der neuen Regierung recht nachdrücklich hervortrat im Befehl der Theilnahme der Liv- und Estländer an der grossen Moskauer Commission von 1767 zur Ausarbeitung eines Gesetzbuchs für das gesammte russische Reich. Man gehorchte natürlich, und in der bunten Versammlung von 655 Personen arbeiteten unsere baltischen Deputirten von Stadt und Land wacker und fleissig mit zur Erfüllung des kundgegebenen Planes, baten jedoch, sie selbst bei ihrem Ritter- und Landrecht, bei dem lübischen und römischen Recht zu belassen. Die Kaiserin war darüber sehr aufgebracht und sagte dem livländischen Landrath Ungern-Sternberg rund heraus, dass die Provinzen das neue Gesetzbuch der Zukunft annehmen müssten. Doch nach Monatsfrist hatte sie sich durch die Verhandlungen eines anderen überzeugt und versicherte dem Kammerherrn von Pohlmann,

Deputirten des Harrischen Adels, dass nicht alle Theile des Reichs nach einerlei Gesetzen regiert werden könnten und die liv- und estländischen Privilegien in keinem Stück geschmälert werden sollten. Die Commission ist resultatlos verlaufen, will man nicht den Gewinn hervorheben, den Katharina selbst mit den Worten bezeichnete: „Ich sah doch, mit wem ich es zu thun und für wen ich zu sorgen hatte.“ [1])

Die sorgliche Vielgeschäftigkeit, sie bildete ja einen der Charakterzüge der Staatslenker der Aufklärungszeit. Und sie ergoss sich vornehmlich über unsere Provinzen, verhiessen doch in ihnen die vorhandenen Grundlagen den neuen Massregeln am ehesten Erfolg. Unter dem Vielen zeigte sich auch manch Gutes, wie der Antrieb zur Hebung des Bauernschulwesens, zur Anlage der Kirchhöfe; doch die Landesvertretung und nun auch die Stadt Reval kamen nicht ausser Athem, auf eigene Kosten den nach Westen schauenden Grenzsaum des Reichs in ein Gewand zu kleiden, das der „gekrönten Philosophin“ würdig erschien. Dass trotz der drückenden Creditnoth, trotz aller Auflagen — es sei nur des Schlossbaues, nur der Türkensteuer von jährlich 50,000 Rubel gedacht — die Ritterschaft auch ohne Anregung der Regierung ihre Selbstthätigkeit und ihren Sinn für höhere Interessen bewiesen, lehrt eben die Geschichte der Domschule, an die oben erinnert ward.

Aber wenn durch irgend etwas die Gefahr der Ertödtung des Gemeinsinns und der Fähigkeit zur Selbstverwaltung nahe herantrat, so war es durch den drohenden Verlust der Verfassung, der seine Schatten schon einige Zeit vor Bergs Eintritt in den Landesdienst über unsere Provinzen vor sich her geworfen hatte.

Die Statthalterschaftsverfassung vom 7. November 1775, das gemeinsame Werk von Jakob Johann Sievers und Katharina, ist dem Reich, das jeder administrativen Organisation bis dahin entbehrte, eine unzweifelhafte und anerkannte Wohlthat gewesen, obgleich sie nur verstümmelt ans Licht gekommen. Nach ihres Schöpfers Plan, der freilich die Ausdehnung auf ganz Russland von vorn herein ins Auge gefasst, sollte sie zunächst in Nowgorod und Twer, den Gebieten seiner Verwaltung, einige Jahre erprobt und darauf erst mit den aus der Erfahrung sich ergebenden Abänderungen allgemein eingeführt werden. Neben Principien Montesquieu's und eigenen Erwägungen über das für Russland Erforderliche hatten besonders die den Institutionen seiner baltischen Heimat

[1]) Vergl. hierzu: Baltische Monatsschrift, Bd. V, pag. 143—153.

zu Grunde liegenden Ideen Sievers geleitet. Wie sehr die Kaiserin hiermit einverstanden war, erhellt deutlichst aus ihrem Schreiben an die estländische Ritterschaft vom 24. Januar 1775, in welchem sie sich für die Zeit ihres Moskauer Aufenthaltes, während dessen sie den im Wesentlichen vollendeten Entwurf genau prüfen wollte, einen in der Verfassung des Landes vollkommen erfahrenen Landrath erbittet, „blos meiner eigenen Wissbegierde wegen und zur Regulirung künftiger Einrichtungen, die Estland als eine von Alters her schon eingerichtete und ihre Privilegien habende Provinz nichts angehen." Der Landrath Gustaf Reinhold von Ulrich ward abgeordnet und blieb neun Monate in der Nähe der Kaiserin. Ueber Livland vermochte Sievers selbst jede Auskunft zu ertheilen. Im Herbst wurde die Arbeit dem Conseil vorgelegt und von diesem mit „heissen Thränen" die Monarchin angefleht, nicht zu zögern eine so grosse Wohlthat als Gesetz ausgehen zu lassen. Sievers wurde durch die Nachricht überrascht, dass sein Localstatut Reichsgesetz geworden sei. Die Ausführung desselben ging in die Hände des Fürsten Wjäsemski über und Sievers verlor bei der wachsenden Gunst Potemkins das Vertrauen der Kaiserin immer mehr, bis er 1781 in halber Ungnade auf sein Gut am Burtneckschen See sich zurückzog.

Trotz der gegentheiligen Versicherung der Herrscherin zeigten sich die ersten Gelüste Wjäsemski's, die Statthalterschaftsverfassung auch auf unsere Provinzen auszudehnen schon im Frühling 1779 und im folgenden Jahr. Im Juni 1782 forderte der livländische Generalgouverneur Graf Browne — Estland hatte seit dem 1775 erfolgten Tod des Prinzen von Holstein-Beck keinen Generalgouverneur gehabt, sondern wurde von einem Vicegouverneur verwaltet — forderte also Browne den Landrath von Ulrich und den Ritterschaftshauptmann von Engelhardt nebst dem Vicegouverneur von Grotenhielm auf, ihn auf der Heimreise aus Petersburg auf der Station Purro zu erwarten, woselbst er ihnen den in der Residenz geäusserten Wunsch unterlegte, die Ritterschaft möge selbst um die Statthalterschaftsverfassung bitten; er glaube, dass dies vortheilhafter sei, als wenn sie auf allerhöchsten Befehl eingeführt würde. Dazu konnte sich der ritterschaftliche Ausschuss nicht verstehen, sondern reichte dem Generalgouverneur eine Denkschrift ein, die, nach einer Darstellung der estländischen Verfassung und einem Vergleich derselben mit der russischen, die Bitte um Beibehaltung der alten Verfassung enthielt. In gleicher Weise han-

delten Livland und Riga. Aber bald kam die Antwort, dass die Umgebung der Kaiserin die eingelaufenen Erklärungen missbillige und sie daher garnicht zur Kenntniss der Majestät gebracht habe. Dem Ritterschaftssecretär von Brevern wurde nun die Mission ertheilt, auf anderem Wege die Monarchin von den Wünschen der Provinzen zu unterrichten; man hoffte auf die Vermittelung des Grafen Besborodko. Die Instruction Breverns war ebenso der Sachlage angemessen wie eines Standes würdig, der seiner Verantwortlichkeit vor dem von ihm repräsentirten Lande sich bewusst ist. Doch alle Bemühungen waren fruchtlos; die Sache war schon im Senat und nach 2 Monaten musste er berichten, dass es ihm unmöglich sei etwas zu thun, da die Angelegenheit mit einem fast undurchdringlichen Geheimniss betrieben werde. Am 3. December desselben Jahres verkündete der namentliche Befehl Ihrer Majestät: „Da Wir uns vorgesetzt haben, das Rigasche Gouvernement in dem kommenden 1783. Jahre nach der in unseren Verordnungen vom 7. November 1775 vorgeschriebenen Methode einzurichten, so befehlen Wir unserem dasigen Generalgouverneur Graf Browne, dieses Gouvernement in zwei Provinzen, in die Rigische und Revalsche und diese wiederum in Kreise, ihrer Weite und Bevölkerung nach, abzutheilen, die Städte aber der Bequemlichkeit nach zu bestimmen.“ Am 23. Januar 1783 hatten die Revalschen Wöchentlichen Nachrichten den Text des Ukases gebracht. Am 24. ward der Landtag eröffnet. Unter diesen Auspicien trat Berg ins öffentliche Leben!

Der neuernannte Generalgouverneur hatte neun Punkte eingesandt; unter ihnen betrafen der fünfte und siebente Anträge von grösserer Wichtigkeit, die Einführung der livländischen Oberkirchenvorsteherämter und die Gerichtsverfassung in geistlichen Sachen, welche die Berathungen des Landtages bis zum 20. Februar aufhielten. Dann beschäftigte sich der Ausschuss mit der Frage, wie die alte Verfassung mit der neuen in möglichste Vereinbarung zu bringen sei. Ein eiliger Entschluss war erforderlich, da in Riga die Berathung darüber angefangen und „bei der dort herrschenden Unkenntniss hiesiger Verhältnisse“ der grösste Nachtheil für Estland zu befürchten war. Landrath Ulrich und Brevern gingen im März dahin ab; ihre Vorschläge, die Regierungsräthe und die Menge der Procureure und Fiskale aus Eingeborenen zu erwählen, die Landesgerichte zu belassen, wurden von Browne abgewiesen; der Erhaltung der deutschen Sprache in den Behörden, des gesammten materiellen Rechts und der Processformen, wie der Conservirung

der ritterschaftlichen Verfassung versprach er seine Befürwortung. Ob er was dafür gethan, bleibe dahingestellt.

Nachdem am 3. Mai die Mannlehen in Liv- und Estland in freies Eigenthum verwandelt worden, was als eine Wohlthat empfunden wurde, da das Manifest der Kaiserin Anna von 1739, dass fortan über die Natur der Güter keine Untersuchungen angestellt werden sollten, nicht die gehörige Beachtung gefunden hatte; nachdem in denselben Tagen die Kopf- und die sechsprocentige Poschlinsteuer beim Verkauf liegender Gründe die Freude wieder gemässigt hatte, wurde der Ritterschaft nahe gelegt, durch eine Deputation den Dank für das ersterwähnte Gesetz zu den Stufen des Thrones zu legen. Es geschah am 2. Juli; die Kaiserin sagte in russischer Sprache viel Huldvolles, zog die Deputation zur Tafel und unterzeichnete anderen Tages, am 3. Juli, den Ukas, betreffend die ungesäumte Einführung der Statthalterschaftsverfassung nach der besagten allgemeinen Methode. Es ward dabei verheissen und befohlen, die Provinzialgesetze, die Verfassung der Ritterschaften, die Magistrate, die Kirchenordnung, den Gebrauch der deutschen Sprache genau und unverletzt zu erhalten. Nur der Kameralhof sollte mit seinen Unter- und den Reichsbehörden russisch verhandeln, die Gouvernementsregierung neben der deutschen auch eine russische Kanzlei haben. Die Wahlen des Gouvernementsmarschalls und der Kreismarschälle sollten „nach der Methode“ vollzogen werden.

Die Gerichte erster Instanz allein, wozu nun auch der Magistrat gehörte, wurden ganz durch Wahlen besetzt; in denen zweiter Instanz durften nur die Beisitzer gewählt werden; die Präsidenten und der oberste Gerichtshof, an den alle Appellationen gingen, wurden völlig vom Senat ernannt. Das Oberlandgericht ward aufgehoben. Allen Gerichtsbehörden zweiter und dritter Instanz wurde je ein Procureur und zwei Kronanwälte beigegeben; jede zerfiel in zwei Departements, für Criminal- und für Civilsachen, die eigentlich völlig gesonderte Behörden bildeten. Die letzte Appellationsinstanz war das Reichsjustizcollegium in der Residenz.

Rücksichtlich der sogenannten Kronverwaltungsbehörden hatten Liv- und Estland im Wesentlichen die noch heute geltenden Einrichtungen erhalten, und da Recht und Sprache gesichert worden, konnte gegen diese nicht nur kein Einwand erhoben werden, sondern sie waren als entschiedene Reformen anzusehen.

Die Erfüllung des allerhöchsten Willens ging schnell von Statten. Das Revaler Wochenblatt hatte vom August ab in Mittheilung der betreffenden Ukase, des Behördenetats, auch in Erläuterungen dazu, das Seinige geleistet. Am letzten September versammelte sich der Landtag, der fünfte „Portbaltiquische" Kreis wurde constituirt; um Differenzen mit dem Generalgouverneur über den Wahlmodus zu den neuen Aemtern beizulegen, erhielt der Ritterschaftssecretär von Berg seine erste Delegation. Inzwischen fand am 7. October in der Domkirche die feierliche Eidesleistung mit namentlicher Unterschrift sämmtlicher Glieder der Ritterschaft statt und es begannen die Wahlen durch Ballotage. Kursell ging aus ihnen als Gouvernementsmarschall hervor. „Die Annahme des Amtes war, seinen eigenen Aeusserungen zufolge, das grösste Opfer, das er darbringen zu können meinte; er sah aber, dass sein Vaterland in einer Krisis war, dass alles davon abhing, wie bei der geänderten Gerichtsverfassung, die früher mit derselben so eng verbundene und in dieselbe verwebte Landesverfassung sich gestalten würde, und willig brachte er das ihm erwachsende Opfer."

Am 7. November legten Rath, Gilden und Schwarzhäupter den Eid in der Olaikirche ab und vollzogen dann in der grossen Gildestube insgesammt, 326 an der Zahl, die Wahlen zu den vom Bürgerstande zu besetzenden Aemtern, je zwei Beisitzern zum Gewissensgericht und zu den beiden Departements des Gouvernementsmagistrats, der Oberinstanz der Rathscollegien. Auf diesen Act hatte der Einführungsukas in seinem vierten Artikel ganz besonders als auf eine Mehrung der Vorzüge der städtischen Einwohner hingewiesen, und aus Privataufzeichnungen geht hervor, dass er mit Befriedigung aufgenommen worden. Im Lauf des Monats sind die Spalten des Wochenblatts mit Ernennungen gefüllt, die Ankunft der neuen Autoritäten wird gemeldet: Herr Gouvernementsprocureur von Repjew, Herr Rath Kotzebue, Herr Hofrath von Nuss, Herr Procureur Tschernyschew, Herr Bankdirector Repolowsky. Die neue Aera kündet sich auch durch die Anzeige des Majors von Cabrit an, den von so verschiedenen Seiten gesuchten Unterricht in der russischen Sprache mit dem neuen Jahre beginnen zu wollen.

Und wie diese Aera empfangen wurde von der Masse der Gebildeten, die sich auf der Höhe der Zeit wähnten, wie sie begrüsst wurde vom liberalen Philisterthum, das lehrt uns nicht nur der alte würdige Hupel mit kurzen Worten, das zeigen in behaglicher Breite die Revaler Wöchentlichen Nachrichten (Stück 51,

vom 18. December 1783) unter der Redaction des derzeitigen auch sehr ehrenwerthen Professors der Philosophie, Geschichte und Beredsamkeit am Gymnasio zu Reval, welcher bei der Ausarbeitung nachfolgenden Artikels sich doch wohl im Einklang mit der allgemeinen Stimmung gefühlt haben mag.

„Der 10. December war der für Estland so wichtige und merkwürdige Tag, an welchem die von Ihrer Kaiserlichen Majestät unserer allergnädigsten Monarchin mit mehr als Lycurgischer und Solonischer Weisheit entworfene Statthalterschaftseinrichtung allhier auf das Feierlichste eingeführt wurde. Den Tag vorher, an welchem diese Feierlichkeit unter Trompeten- und Paukenschall ausgerufen wurde, hatte unsere Stadt das vorzügliche Glück, Se. Eminenz den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Nowogrod, Petersburg, Estland und Finnland, Gabriel, in ihrer Mitte zu sehen. Se. Eminenz waren unterwegs von einer Deputation von der Ritterschaft und der Stadt ehrfurchtsvoll empfangen worden. Bei hochderselben Einzuge in die Stadt wurden in allen russischen und deutschen Kirchen die Klocken gelautet. Se. Eminenz verfügten sich zunächst in die hiesige russische Hauptkirche, wo Sie ihre Andacht verrichteten und einer ausserordentlich grossen Menge von Menschen ihren Segen ertheilten. Hierauf begaben Sie sich in die in dem Clayhillsischen Hause in der Langstrasse für Sie von der Stadt in Bereitschaft gehaltenen Zimmer und nahmen daselbst von Sr. Excellenz unserm gnädigen Herrn Gouverneur, unserm hochverordneten Herrn Vicegouverneur, von einer hohen Generalität, einer hoch- und hochwohlgeborenen Ritterschaft, einem hochedlen und hochweisen Magistrate dieser Kaiserlichen Stadt, einem hochehrwürdigen Ministerium und den grossachtbaren Gemeinen der Gilden die lebhaftesten und ehrfurchtsvollsten Glückwünsche an. Am folgenden Tage, als am 10., wohnten unser gnädiger Herr Gouverneur nebst dem ganzen Corps der Ritterschaft dem öffentlichen Gottesdienste in der hiesigen Ritter- und Domkirche bei, woselbst zuvörderst das Tedeum mit Trompeten- und Paukenschall abgesungen, sodann eine Lob- und Dankcantate musikalisch aufgeführt und hierauf von dem Herrn Oberpastor Moyer eine ganz auf diesen glücklichen Tag sich beziehende vortreffliche Predigt vor einer ungemeinen Anzahl von Zuhörern gehalten wurde. Nach der Predigt wurde vor dem Altare das Manifest von 1775 verlesen und die erwählten Statthalterschaftsbeamten legten einen feierlichen Eid ab, das ihnen anvertraute Amt auf das Gewissenhafteste zu verwalten. Nach ge-

endigtem Gottesdienste verfügten sich Se. Excellenz der Herr Gouverneur nebst der Ritterschaft auf das Schloss, woselbst sich auch der Magistrat und die ganze Gewerbe treibende Bürgerschaft eingefunden hatte. Ein rührender, ganz mit Empfindungen der tiefsten Ehrfurcht gegen unsere allergnädigste Monarchin und den erhabenen Thronfolger und mit dem lautersten Patriotismus angefüllter Vortrag unseres vortrefflichen Herrn Gouverneurs unterhielt diese hohe und ansehnliche Versammlung, welche sich sodann im Gefühl von Jubel und Freude aus dem Schlosse nach der russischen Hauptkirche begab. Der ganze Zug geschahe zu Fusse und völlig nach der Ordnung, wie sie in der Statthalterschaftseinrichtung bestimmt ist. Se. Eminenz der hochwürdigste Herr Erzbischof Gabriel hatten sich schon vorher in eben diese Kirche begeben und nun wurde daselbst ein sehr prächtiger, von einem hinreissend schönen Gesange begleiteter Gottesdienst gehalten. Nachdem das Manifest in russischer Sprache von dem Herrn Gouvernements-Procureur von Repjew vorgelesen war, hielten Se. Eminenz eine herrliche Anrede an die ganz ausserordentlich starke Versammlung, und so wie das Auge der Zuhörer durch die glänzende und köstliche Kleidung dieses so vornehmen Geistlichen entzückt wurde, so und noch mehr wurde ihre Seele von der tiefen Andacht durchdrungen, die aus den Worten, aus den Mienen und allen Bewegungen dieses erhabenen Redners hervorleuchtete. Se. Eminenz ertheilten hierauf den Anwesenden mit hoher Würde ihren bischöflichen Segen und verfügten sich sodann nebst dem Herrn Gouverneur und einem sehr ansehnlichem Gefolge auf das Schloss, wo der hochwürdigste Herr Erzbischof die daselbst befindlichen Gerichtsörter der neuen Statthalterschaft einweihete, einsegnete und abermals einen empfindungsvollen Vortrag hielt. Die übrigen Gerichtsörter wurden von anderen abgeordneten russischen Geistlichen zu eben der Zeit eingeweiht. Nachdem also das Kirchliche dieses glänzenden Tages geendigt war, so wurden zu Mittage Se. Eminenz nebst einer zahlreichen Versammlung von den neuen Statthalterschaftsbeamten, aus dem Adel und der Bürgerschaft bei Sr. Exc. unserm gnädigen Herrn Gouverneur an einer Tafel von ungefähr 100 Couverts auf das Prächtigste und Köstlichste bewirthet. Während der Tafel liess sich eine angenehme Musik hören und die Allerhöchsten und hohen Gesundheiten wurden unter Abfeuerung der Kanonen und Trompeten- und Paukenschall ausgebracht. Gegen Abend wurde bei Sr. Excellenz ein glänzender Ball eröffnet und

bis spät in die Nacht unter allgemeiner Freude fortgesetzt. Am folgenden und übernächsten Tage war wieder bei Sr. Excellenz unserm hochverordneten Herrn Gouverneur sowol Mittag als Abend grosse Tafel. Se. Eminenz hatten diese hohe Gesellschaft am letzten Tage noch zu Mittag durch ihre Gegenwart glänzender gemacht, gegen Abend aber traten Sie ihre Rückreise an. Bei dem Auszuge aus der Stadt unter Begleitung von Deputirten der Ritterschaft und der Stadt ertönten abermals die Glocken von allen Thürmen der russischen und deutschen Kirchen. Die Eindrücke von tiefer Ehrfurcht, welche dieser erhabene Erzbischof durch sein gnädiges, huldreiches und erhabenes Betragen in den Herzen aller Einwohner zurückgelassen hat, werden auf immer unverlöschlich und selbst unsere Nachkommenschaft wird auf die hohe und glänzende Gegenwart dieses heiligen, allgemein verehrten und geliebten Vaters stolz sein. — Dieses ist die Nachricht von den Feierlichkeiten, mit welchen die hiesige Statthalterschaft eröffnet wurde. Die Geschichte mag diese Begebenheit in Estlands Annalen zeichnen! Der gerührte Privatmann zeichnet sie für sich in sein Tagebuch und drücket zugleich die Empfindungen der Freude und des Dankes aus, die in diesen Augenblicken seine Seele beleben."

Zu Ausgang 1785 erfolgte der Befehl, die am 21. April emanirte Adels- und Stadtordnung in unsere Provinzen einzuführen. Alle Schritte der Ritterschaften, der Städte, dieses abzuwenden oder Modificationen zu erlangen, waren erfolglos. Am 7. August 1786 wurde die estländische Ritterschaft durch ausdrücklichen Ukas dem russischen Adel gleichgestellt; am 14. das Landrathscollegium aufgehoben; schon am 2. October musste der Ausschuss zum ersten Male ohne dasselbe sich versammeln; in ihr traten die Kreismarschälle als seine beständigen Glieder. Im Ganzen hat die Adelsordnung, da sie nur zehn Jahre in Kraft war, der estländischen Ritterschaft kraft ihres corporativen Sinnes wenig geschadet, da der grundbesitzende Adel sich doch fast mit ihr deckte und innere Spaltungen nicht vorlagen. Zum Ausbauen, zu selbsteigener Thätigkeit aber war kein Raum. Tiefer war die Wirkung der Statthalterschaftsverfassung in den Städten. Die der historischen Entwickelung wie den Lebensprincipien dieser Lande entsprechende aristokratische Gliederung der städtischen Stände wurde aufgehoben zu Gunsten der demokratischen Gleichberechtigung aller Stadteinwohner, denen wenigstens die Pflicht in den Bürgerverband zu treten und alle communalen Obliegenheiten zu leisten auferlegt war. Die ganze

Masse der Stadteinwohner wurde in sechs Theile geschieden: die eigentlichen Stadteinwohner, d. h. alle Grundbesitzlichen; die zu den drei Gilden steuernden Bürger; die Zünfte; die Gäste oder Fremden; die namhaften Bürger, d. h. die ein städtisches Wahlamt bekleidet hatten, oder die mit einem Diplom versehenen Gelehrten und Künstler, die Grosshändler, Banquiers, Rheder und Kapitalisten von mehr als 50,000 Rubeln; endlich die Beisassen. Jede dieser sechs Abtheilungen zerfiel in Gruppen, die erste und sechste nach Stadttheilen, die Zünfte nach der Zahl ihrer Aemter, die Gäste nach Nationen, die namhaften Bürger nach den sieben genannten Charakteren; und jede Gruppe wählte auf drei Jahre einen Vertreter in den allgemeinen Stadtrath, dem die gesammte Verwaltung der Stadt oblag. So waren z. B. im revaler Stadtrath unter 35 Mitgliedern 27 Handwerker und Beisassen. Aus dem allgemeinen Stadtrath ging der sechstimmige Rath als Executivausschuss, aus je einem Stimmführer der sechs Abtheilungen unter dem Vorsitz des Stadthauptes bestehend, hervor. Alle Klagen über den Stadtrath gingen an den Gouvernementsmagistrat, so dass, wie die Statthalterschaftsverfassung auch an anderen Punkten zeigt, die Scheidung von Justiz und Administration doch keineswegs streng durchgeführt war. Der alte Magistrat, auf acht Glieder reducirt und aus Wahlen der ganzen Gemeine gebildet, diente als Stadtgericht. — So genau man das Statut durchsuchen möge, der den baltischen Städten so gewohnte Begriff der Stadtobrigkeit ist in ihm nicht zu finden. An Stelle des Mittelpunkts, in dem bisher das gesammte verschiedene Interesse der städtischen Verwaltungen sich vereinigte, ward das Ganze in drei Theile, den Stadtrath, den Magistrat und die Polizeiverwaltung zerlegt, die einander nicht nur völlig fremd wurden, sondern sich häufig sogar befehdeten.

Der Mann, dessen Lehrzeit jene Jahre gewesen, ist lange dem Blick des Lesers entschwunden. Aber hat der Schüler nur seinen tüchtigen Grund gelegt in geistiger und sittlicher Ausbildung und kennt man die Schule, in die er tritt, genau, so ist sein Fortkommen nicht zweifelhaft. Jakob Georg von Berg erwuchs in dieser Zeit zu dem Mann, dessen spätere Bedeutung dargestellt werden soll. Neben der Verwaltung seiner Kanzleigeschäfte war er bei Einführung der Statthalterschaftsverfassung durch einen Gönner in der Residenz zum Assessor beim Civilgerichtshof ernannt und blieb in diesem Amt bis 1790, wo der Tod seines

Präsidenten, des Landrath Ulrich, der seine Lebenskraft im Kampf gegen die Rabulisterei eines Nuss und Anderer verzehrte, ihm seine Stellung verleidete. Sofort vom Adel in das Civildepartement des Oberlandgerichts gewählt, ist er in diesem sechs Jahre verblieben, um dann in das Gewissensgericht, eine schiedsrichterliche Vermittelungsbehörde, überzugehen. Hier trat er mit Kursell, dem Präses desselben von Anfang an, seinem ersten Vorgesetzten und Lehrer des Geschäftslebens, wieder in Verbindung; Robert Rosen von Rackamois, der spätere Landrath, den er liebte und schätzte, ward sein College, und in 38 Amtsjahren hat kein Verhältniss ihm mehr Befriedigung gewährt, hat er in keiner Periode sich so glücklich gefühlt als vom Februar bis zum November 1796.

Am 6. November desselben Jahres starb die Kaiserin Katharina. Schon am 28. hob Kaiser Paul, gesegneten Andenkens, die Statthalterschaftsverfassung auf und befahl die Gerichtsbehörden, Stände- und Communalverfassung wieder herzustellen, wie sie 1783 bestanden hatten; nur die neuen Verwaltungsbehörden blieben und die Rekrutenstellung ward geboten. Wol hätte man das Gewissensgericht und Dies und Jenes gern beibehalten, doch die Zeitumstände liessen es gefahrvoll erscheinen, an der so unverhofft wiedererlangten Verfassung sofort wieder zu modeln. Kursells und Breverns Freude glich dem Gefühle, das bei dem unerwarteten Wiederaufleben eines todtgeglaubten Freundes uns ergreift. Auch Berg theilte sie mit vollem Herzen, da er durch diese Männer eine Vorliebe und Anhänglichkeit für die alte Verfassung erhalten hatte, die er, ihrer von ihm nicht verkannten Mängel ungeachtet, nie verläugnet hat.

Am 29. December ward der Restitutionslandtag eröffnet, die alten vier Kreise wieder eingerichtet. Die noch lebenden sechs Landräthe traten in ihr früheres Amt und ergänzten das Collegium, wie damals üblich, durch Cooptation. Baron Saltza, der letzte Gouvernementsmarschall, wurde einstimmig zum Ritterschaftshauptmann erwählt, alle Landesbehörden besetzt. Der Kaiser hatte den Wunsch geäussert, die Beglückwünschungsdeputation erst bei der Krönung zu empfangen; im Wiekschen Kreise fanden sich Mehrere, die aus Patriotismus die Reise ohne Diäten übernehmen wollten. Die Ritterschaft beschloss, das Bild des Kaisers ungesäumt malen zu lassen. Glück und Freude herrschten im Lande und der wiederbeginnende Schaffenstrieb zeigte sich in der Verbesserung der Landpolizei durch Vermehrung der Hakenrichter und in der sonst schon

eingehend erzählten [1]) Theilnahme an der vom Kaiser neu angeregten Gründung einer baltischen Universität durch die drei vereinigten Ritterschaften.

Berg war im öffentlichen Leben — sein privates hatte sich durch die Vermählung mit Ulrike von Ramm aus dem Hause Padis schon 1784 auf das Beglückendste gestaltet — jetzt ganz auf sein Amt als Ritterschaftssecretär beschränkt. Bereits 1787 hatte er bei Breverns Wahl zum Gouvernementsmarschall das erste Secretariat erhalten, und unter Männern, die seine engen Freunde waren, wie Brevern, Patkull, Saltza, oder die er doch hochverehrte, wie Hermann Löwenstern, hatte er es gern verwaltet. Die frische Luft, welche über die Lande wehte, gab Berg in Schriften und Reisen genügend zu thun, und zu der abwehrenden und vertheidigenden Thätigkeit trat jetzt die erfreulichere des Aufbauens, die das eigentliche Feld seiner Wirksamkeit werden sollte.

Als das Triennium des ersten Ritterschaftshauptmanns im wiederhergestellten Landesstaat abgelaufen, hatte Bergs Stunde geschlagen. Es begann „die goldene Zeit“ fröhlicher Entwickelung, von der Kursell in seinen patriotischen Schwärmereien geträumt, dass sie einst einkehren werde in seine Heimat. Aber er selbst sah sie nicht mehr; mit dem Schluss des Jahrhunderts, am 2. October 1799, hatte er sein treues Auge geschlossen. Sein Schüler stand nun da als der Führer von Estlands Ritterschaft, ein Mann wie das neue Jahrhundert ihn brauchte, zum Theil ein Anticipator der Ideen und Bedürfnisse, die erst spätere Decennien wirklich erfüllten und durchdrangen. In Kursells Streben, so patriotisch es ist, scheint bewusst doch nur die Fürsorge für seine Corporation erkennbar. Berg ist der erste Ritterschaftshauptmann, der sich zugleich als Repräsentant des gesammten Landes fühlt, der in höherem Alter auch die Uebereinstimmung der Interessen von Land und Stadt begriffen hat.

F. Bienemann.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Baltische Monatsschrift, Bd. IX und XIII.

Notizen.

Wenn die Politik ruht, dann pflegen Antiquitäten, Entomologie und andere unschuldige Wissenschaften zu blühen. Insbesondere aber ist es die stille Beschäftigung mit der vaterländischen Geschichte, die einigermassen ein Surrogat für andere, leidenschaftlichere Arten von patriotischer Thätigkeit zu bilden vermag. Das ist eine allgemeine Erfahrung, für welche sich aus den verschiedenen Phasen der livländischen Historiographie recht schlagende Belege anführen liessen und aus der es sich wol auch erklärt, dass sich bei uns gerade in laufender Zeit so viele tüchtige Kräfte der geschichtlichen Forschung zuwenden. Haben wir doch allein aus den letztverflossenen Monaten — abgesehen von allen sonst erschienenen kleineren Beiträgen zur livländischen Geschichte — nicht weniger als drei wichtige Quellenwerke zu registriren: L. Napiersky's Quellen des Rigischen Stadtrechts, L. Meyers neue Ausgabe der livländischen Reimchronik und den Schlussband von F. Bienemanns Briefen und Urkunden zur Geschichte Livlands.

Die Quellen des rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673, herausgegeben von J. G. L. Napiersky (Riga, bei Deubner) sind ein Werk mehr als dreissigjähriger Hingebung an den Gegenstand, denn schon seit dem Jahre 1842 hat der Verfasser — zuerst, wie er in der Einleitung sagt, in Gemeinschaft mit „einigen Freunden", unter denen aber doch wol eigentlich nur einer zu verstehen sein dürfte — an die Herstellung einer solchen Sammlung gedacht und dafür gearbeitet. Abgezogen bald durch eine zeitweilige Uebersiedelung von Riga nach Dorpat, bald durch die Fülle seiner hiesigen Amtsgeschäfte, ist er doch immer wieder zu der einmal erfassten Aufgabe zurückgekehrt, bis endlich ein ihm

gewährtes grösseres Maass von Musse die Vollendung des Werkes ermöglicht hat.

Man kann sich denken, wie sehr diese Entstehungsweise, bei einem so gewissenhaften Arbeiter wie L. Napiersky, seinem Werke zu gut kommen musste. In der That ist nicht zu verkennen, dass es den Charakter der Reife und Gediegenheit an sich trägt; ja, dass es, sowohl hinsichtlich der Genauigkeit der abgedruckten Texte, als auch der Klarheit und Sachgemässheit der einleitenden Abhandlung, zu den musterhaftesten seiner Art gehören dürfte.

Aber noch in einer anderen Hinsicht haben wir uns Glück zu wünschen, dass des Verfassers Beschäftigung mit dem Gegenstande von so lange her datirt. Es sind nämlich einige der unschätzbaren Handschriften, die er noch im Anfange der vierziger Jahre benutzte, seitdem auf unbegreifliche Weise verloren gegangen. Schon im Jahre 1853 wurden sie von Napiersky selbst vermisst und vergebens gesucht. Eine derselben (der Codex des hamburgisch-rigischen Rechts) fand sich wieder, im Sommer 1874, ohne dass sich die Spur ihres Verbleibes weiter zurückverfolgen liess als bis in den Korb einer Trödeljüdin auf dem Dünamarkte, aus welchem sie ein zufällig Vorübergehender (Herr Leihbibliothekar Bauer) im März desselben Jahres gerettet hatte. Aber auch sie war nicht mehr ganz vollständig. Welches Glück nun, müssen wir sagen, dass Nap. sowohl diese Handschrift als auch andere, die jetzt wol auf immer verloren sind, schon früher abgeschrieben hatte! Auch bei der sorgfältigsten Aufbewahrung sind alle Denkmäler der Vorzeit natürlich immer der Gefahr eines möglichen Unterganges ausgesetzt. Nur wenn ein Schriftwerk in so genügender Weise herausgegeben ist, wie die vorliegenden Rechtsquellen durch Nap. oder wie das rigische Schuldbuch durch Hildebrand, braucht man um die Erhaltung der Originale nicht mehr so sehr in Sorge und Angst zu sein. Daher liegt in dem erzählten Vorfalle eine Mahnung, sich auch der Herausgabe unserer übrigen ältesten Stadtbücher, die des geschichtlich Wichtigen noch so viel enthalten, baldmöglichst anzunehmen.

Ueberblickt man den Gang der Rechtsbildung in Riga, so ist vor allem merkwürdig, dass gerade das erste Jahrhundert des Bestehens der Stadt das fruchtbarste gewesen ist. Aus diesem Zeitraum (oder doch einem nur um Weniges längeren) liegen uns nicht weniger als vier Rechtsaufzeichnungen grösseren Umfanges vor.

Das dreizehnte Jahrhundert ist zwar überhaupt die Zeit eines staunenswerthen Aufschwunges des deutschen Städtewesens gewesen, aber nur wenige norddeutsche Städte besitzen ein so reiches Quellenmaterial aus diesem grundlegenden Jahrhundert wie gerade Riga. Das letzte der erwähnten Rechtsbücher, die sogenannten „umgearbeiteten" Statuten aus dem Ende des 13. oder (was wol wahrscheinlicher ist) aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, verblieben in Kraft und Gültigkeit bis 1673, so dass der Herausgeber, vor den neuen Statuten dieses Jahres Halt machend, ausser jenen ältesten Recensionen des Stadtrechts nur noch einige kleiner Ausflüsse der städtischen Autonomie (Burspraken, Willküren und Verordnungen des Rathes) vom 14. bis in's 17. Jahrhundert aufzunehmen gehabt hat.

Die meisten dieser Rechtsdenkmäler haben zwar bereits in älteren, wenn auch nicht mehr Jedem zugänglichen Abdrücken vorgelegen, aber gerade die hervorragendsten unter ihnen — das hamburgisch-rigische Recht und die umgearbeiteten Statuten — nur in Abdrücken so corrumpirter Texte, dass auch für sie eine neue Ausgabe nach den unterdess aufgefundenen vorzüglichen Handschriften schon längst zu einem dringenden Bedürfniss geworden war.

Die äussere Geschichte dieser rigaschen Rechtsdenkmäler ist bekanntlich schon von Bunge in so gründlicher Weise festgestellt worden, dass im Grossen und Ganzen nicht viel mehr daran zu ändern sein konnte. Im Einzelnen aber wird so manche der bisherigen Annahmen durch das von Nap. in seiner Einleitung Gebotene zurechtgestellt oder ergänzt. Wenn er auch, mit einer der ganzen Anlage des Werks entsprechenden Selbstbeschränkung, nur selten seine betreffende Forschung in freierer Weise sich ergehen lässt und sich aller umfänglicheren Excurse enthält, so finden sich doch wenigstens immer diejenigen Punkte bei ihm markirt, von welchen aus, auf Grund der nun gesichtet vorliegenden Texte, künftige Einzeluntersuchungen vorzugehen haben werden. Es sind gleichsam Probleme, die der Verfasser der Forschung gestellt hat und von denen sich ungefähr folgende Uebersicht geben lässt:

1) Untersuchung über die Verwandtschaft der ersten rigischen Rechtsaufzeichnung mit solchen norddeutschen Stadtrechten, die ebenfalls älter sind als die ältesten lübischen und hamburgischen Redactionen, sowie über den etwaigen gothländischen Ursprung dieses ältesten rigaschen Rechts. (Vgl. Einl. S. XVI—XIX, bes. Anm. 19).

2) Weitere Untersuchung der Ursachen der Reception des hamburgischen Rechts in Riga, während fast alle übrigen Ostseestädte sich das lübische Recht aneigneten. (S. XXXI Anm. 1).

3) Vergleichung der nach Riga, Lübeck, Stade und Buxtehude (theilweise auch nach Bremen und Verden) übergegangenen Texte des Hamburger Statuts von 1270 unter einander und mit den verschiedenen Texten des letzteren, mit daran zu knüpfender Erörterung über die älteste Form des Hamburger Statuts. (S. XLV bis XLVII, besonders Anm. 38).

4) Genauere Feststellung des Alters des Originalcodex der umgearbeiteten Statuten, falls sich dafür noch weitere Anhaltspunkte ausser den von Nap. beachteten finden lassen. (S. LIX—LXI).

5) Vergleichung der in einigen kleineren Städten unserer Provinzen noch vorhandenen, übrigens sämmtlich aus später Zeit stammenden und daher wenig Ausbeute verheissenden Texte der umgearbeiteten Statuten, von denen Nap. nur den Hasenpothschen hat benutzen können. (S. LXV).

6) Vergleichung der in die Burspraken aufgenommenen Hansabeschlüsse mit den betreffenden Recessen mit besonderer Beachtung der Frage, ob nur solche berücksichtigt sind, an denen Sendboten Riga's Theil hatten, oder auch andere. (S. XCII).

Den meisten Gewinn aus dem vorliegenden Werke wird natürlich die innere Rechtsgeschichte ziehen, d. h. die Dogmengeschichte des Privat-, Straf- und Processrechts. Das ältere Strafrecht unserer Städte ist noch so gut wie gar nicht bearbeitet. Für das Privatrecht und den Process ist von Bunge in seinen beiden betreffenden Werken (1861 und 1874) Bedeutendes und Bahnbrechendes geleistet, aber auch hier bleibt noch ein weites Feld für weitere Forschungen übrig, da sich Bunge's umfassende Darstellungen im Einzelnen nur sehr knapp halten konnten und für das rigische Stadtrecht bei ihm meist nur die umgearbeiteten Statuten, mit Ausschluss der drei vorangehenden Recensionen, berücksichtigt werden.

Von besonderem Nutzen für jeden an dem rigaschen Stadtrecht betheiligten Juristen werden die auf die Einleitung folgenden „Concordanztafeln“ sein, von denen die vier ersten die Parallelstellen der hier herausgegebenen älteren Statutenredactionen unter sich nachweisen, die fünfte aber auch für die nicht in der Ausgabe enthaltenen Statuten von 1673 deren Quellen sowie die entsprechenden Artikel des Provinzialrechts der Ostseeprovinzen angiebt. Auch diejenigen also, die zunächst nur mit dem heutigen rigaschen Rechte

zu thun haben, werden Napiersky's Werk benutzen können, um sich ohne vieles Nachsuchen über die historischen Grundlagen der jetzt geltenden Gesetzesstellen zu instruiren.

Auch der älteren Geschichte Riga's überhaupt, insbesondere der Culturgeschichte, werden diese nun in zuverlässiger Gestalt herausgegebenen Rechtsquellen manche Ausbeute gewähren. Noch mehr aber werden sie der niederdeutschen Sprachforschung von Bedeutung sein. In den noch ausstehenden Bänden von Schillers und Lübbens mittelniederdeutschem Wörterbuch werden wir ohne Zweifel einer sorgfältigen Benutzung auch dieses von hier aus dargebotenen Materials begegnen. Als einen Mangel der Bearbeitung desselben könnte man es empfinden, dass nicht auch schon ein Glossar hinzugefügt worden ist, denn es ist nicht zu leugnen: das Verständniss der niederdeutschen Texte aus dem 13. und 14. Jahrhundert macht sich wenigstens dem Ungeübteren schwierig genug. Aber gerade die Rücksicht auf das erwähnte vorzügliche Wörterbuch musste, vor dessen Vollendung, von der Ausarbeitung eines besonderen Glossars abschrecken. Es bleibt nichts übrig, als dass jeder Benutzer von Napiersky's Texten zugleich auch dieses Wörterbuch zur Hand nehme.

Die livländische Reimchronik, herausgegeben von Leo Meyer (Paderborn, Ferd. Schöningh) ist das zweite der in diesem Jahre erschienenen Quellenwerke zur livländischen Geschichte.

Doch nach der Art der Bearbeitung kaum überhaupt ein Werk zur Geschichte! Denn es fehlt dieser neuen Ausgabe nicht nur an jeder Spur eines historisch-geographischen Commentars, sondern auch an jeder chronologischen Notirung. Es ist eine blosse Textausgabe mit Lesarten, Namensverzeichniss und Glossar. Referent gesteht, das Wenigste, was er ausser dem Dargebotenen noch von Herrn Professor Meyer erwartet hat, wäre die Zugabe einer Abhandlung über die Spracheigenthümlichkeiten des Dichters und einer zweiten über seine Vers- und Reimkunst gewesen. Dem ersteren dieser beiden Desiderien hat nun zwar der Herausgeber durch eine Selbstanzeige in den Göttingischen gelehrten Anzeigen (Stück 14 von d. J.) noch einigermassen abgeholfen, aber über die von unserem Reimchronisten etwa befolgten Vers- und Reimgesetze hat noch niemand, soviel schon über ihn geschrieben ist, auch nur ein Wörtchen verloren. Die Früheren, mit Ausnahme von Pfeiffer, wussten eben nichts darüber zu sagen, aber ein Germanist wie L. Meyer hätte uns doch wenigstens sagen

sollen, warum darüber nichts zu sagen ist, wenn es so der Fall sein sollte.

Doch lassen wir das und beeilen wir uns lieber, dem Herausgeber unsern Dank für den von ihm gelieferten Text auszusprechen — den ersten zuverlässigen und wirklich brauchbaren, obgleich schon den vierten in der Reihe der Ausgaben. Was insbesondere den unter uns verbreitetsten in den Scriptores rerum Livonicarum betrifft, so muss es fortan strenge verpönt sein, auch nur einen Vers der Reimchronik in dessen unphilologischer Schreibart zu citiren. Denn wozu könnte es gut sein, noch immer *vnd* zu schreiben für *und, svnne* für *sunne, uische* für *vische, iuden* für *juden;* ferner *darinne, hievor, davon* statt getrennt *dar inne, hie vor, dâ von* (wie selbst, richtig gelesen, in der Handschrift geschrieben steht); auch die langen Vocale unbezeichnet zu lassen, *s* und die beiden *z* des mittelhochdeutschen Sprachgebrauchs nicht ordentlich zu unterscheiden und endlich in einer gewissen Partie des Gedichts, die in der besseren der beiden Handschriften fehlt, der gänzlich verwilderten Schreibart der schlechteren zu folgen? Gar nicht zu gedenken der für die ganze ältere Literatur der Deutschen schon längst ausser Gebrauch gesetzten und an sich so hässlichen Fracturschrift. Der philologisch regulirte, nicht aber, wie in der Ausgabe Pfeiffers, nach den Musterwerken aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts umgemodelte Text Meyers hat, abgesehen von seiner grösseren wissenschaftlichen Berechtigung, nebenbei noch für den von der blossen Kenntniss des Neuhochdeutschen Ausgehenden den Vortheil voraus, der verständlichste unter allen bisher gedruckten Texten zu sein. Referent möchte jeden im Mittelhochdeutschen ganz Unbewanderten aber für den Inhalt dieser Reimchronik Sinn Habenden zu dem Versuche auffordern, wie weit er es in der zusammenhängenden Lectüre erstens des Textes in den Scriptores, zweitens des nach ganz entgegengesetzten Grundsätzen gemachten Pfeifferschen und endlich des die Mitte haltenden Meyerschen bringen kann. Der Unterschied zu Gunsten des letzterwähnten wird ein sehr erheblicher sein; ja, es ist zu denken, dass es dem vorausgesetzten Leser sogar noch leichter werden wird sich in die livländische Reimchronik dieser Textesgestalt hineinzulesen, als es ihm einst geworden sein mag sich an die Sprache Fritz Reuters zu gewöhnen, während die Schwierigkeiten eines älteren Niederdeutsch, wie in den oben besprochenen rigaschen Rechtsbüchern, unvergleichlich höher anzuschlagen sind. Die Reimchronik

ist das einzige hochdeutsche Schriftwerk aus dem Mittelalter, das unsere Provinzen aufzuweisen haben; sie nimmt eine ehrenvolle Stellung in der deutschen Literaturgeschichte ein, aber erst in dieser neuesten Ausgabe hat sie Aussicht darauf, unter uns selbst, wie sie es verdient, zu einem allgemeiner gelesenen Buche zu werden.

Uebrigens mag noch erwähnt werden, dass der Text Meyers ausser dem angegebenen Vorzuge noch einen anderen hat, der nicht weniger wesentlich ist. Die bessere nämlich der beiden Handschriften, in denen sich die livländische Reimchronik erhalten hat, die rigasche (jetzt in der Bibliothek der livländischen Ritterschaft), war seit dem ersten Herausgeber (Liborius Bergmann) allen folgenden bis auf Meyer unzugänglich geblieben. Letzterer aber hat nicht nur diese, sondern zugleich auch die zwar vollständigere aber sonst in jeder Hinsicht schlechtere (in Heidelberg aufbewahrte) mit aller dazu erforderlichen Musse selbst ausnutzen können. Dadurch sind natürlich viele Lesefehler der früheren Ausgaben berichtigt worden, und namentlich was in der rigaschen Handschrift eigentlich steht, erfahren wir erst jetzt mit durchgängiger Sicherheit.

Nur in Kürze noch sei es erlaubt auch von den Briefen und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558 bis 1562, auf Veranstaltung des rigaschen Raths aus inländischen Archiven herausgegeben von Friedr. Bienemann, Band V. (Riga, Verlag von N. Kymmel) — zu reden. Ein Werk bedeutenden Umfanges und langjähriger Arbeit ist hiemit glücklich zu Ende geführt. Und wahrhaft kann man sagen: das Ende krönt das Werk, denn dieser letzte, die „letzten neun Monate livländischer Selbstständigkeit“ umfassende Band übertrifft an Bedeutung des Inhalts alle vorausgegangenen in sehr augenfälliger Weise. Während es sich dort meistens nur um die Nöthe eines mit ungenügenden Mitteln geführten Krieges und um den Jammer eines auseinanderfallenden Staatswesens handelte, treten hier die lebenskräftigen Elemente einer Neubildung deutlicher hervor. Zugleich ist es gerade Riga, das, wie der Herausgeber in seiner Vorrede bemerkt, hier „die Sachlage in jeder Beziehung beherrscht“. Nachdem Polen und Schweden sich in die Trümmer Altlivlands getheilt hatten, behauptete nur Riga noch durch zwanzig Jahre eine unabhängigere Stellung. Für diese ganze Zeit liegen noch ungenutzt im rigaschen Rathsarchiv die schätzbarsten Materialien und wir können nur wünschen, dass das Bienemannsche Werk einen

desselben würdigen Fortsetzer finde. Zwar die Art der Herausgabe oder Bearbeitung wird wahrscheinlich eine andere werden müssen, aber wenigstens sachlich wäre eben nur fortzusetzen, was Schirren und Bienemann angefangen haben. Was bisher alle unsere Historiker vorzugsweise beschäftigt hat, ist bekanntlich nur die Geschichte der ältesten und der alten Zeiten bis 1561 gewesen; mit diesem fünften Bande Bienemanns wird endlich in grundlegender Weise der Uebergang gemacht zu einer Geschichte unserer Provinzen als solcher. Wieviel wichtiger aber gerade dieser zweite Haupttheil unserer Geschichte in seiner lebendigen Beziehung zur Gegenwart sei, braucht nicht erst erörtert zu werden.

Was sich dem Referenten bei dieser Gelegenheit noch zu sagen aufdrängt, ist eine Betrachtung allgemeinerer Art.

Zwei der hier besprochenen Werke sind mit Unterstützung des rigaschen Rathes herausgegeben. Man erinnert sich dabei gern, wieviel überhaupt unsere städtischen sowie ritterschaftlichen Corporationen für die Förderung der vaterländischen Geschichtskunde geleistet haben und noch zu leisten fortfahren. Von dem grossen Abschriften-Corpus der Königsberger Urkunden an, welches im Anfange dieses Jahrhunderts auf Kosten der drei Ritterschaften angefertigt wurde,[1]) bis auf den heutigen Tag — welche stattliche Reihe solcher Förderungen liesse sich aufzählen! Dagegen darf gesagt werden, dass privatim in dieser Hinsicht noch viel zu wenig bei uns geschieht. Wo sind die Mäcene unserer Geschichtserforschung? Jedes Land, das eine Geschichte hat, pflegt doch auch solche zu haben. Da finden sich allerdings Fürst Paul Lieven und Herr Emil v. Wulff-Ronneburg, die jeder einen namhaften Beitrag zur Herausgabe des Bungeschen Urkundenbuchs gezahlt haben. Da ist ferner Herr A. Kennert in Riga, dessen Patriotismus es ermöglichte, eine Anzahl seltenster livländischer Münzen, die einem Wiener Auctionator übergeben waren, für eine unserer inländischen Sammlungen zurückzuerwerben. Auch der verstorbene Consul A. Kriegsmann in Riga soll einmal etwas Aehnliches gethan haben. Damit aber wäre die Liste auch fast

[1]) Die kurländische trat auf halbem Wege davon ab, und man war gezwungen zu der Munificenz Kaiser Alexanders I. seine Zuflucht zu nehmen, damit nicht das ganze Unternehmen in's Stocken gerathe. Um diese Scharte auszuwetzen, sollte die Ritterschaft Kurlands den Betrag der von Livland und Estland weiter geleisteten Zahlungen ausrechnen lassen und sich mit ebenso viel als Schuldnerin der vaterländischen Geschichtsforschung ansehen.

schon zu Ende. Denn die wahrscheinlich noch viel grösseren Opfer, die der estländische Landrath Baron R. v. Toll-Kuckers historischen Zwecken gebracht haben mag, gehören nicht ganz in dieselbe Kategorie, da Baron Toll selbst ein erfolgreicher Forscher und also in mehr persönlicher Weise an der Sache betheiligt ist. Ganz neuerdings ist noch hinzugekommen Graf Wladislaw von Broel-Plater, mit dessen Unterstützung die Continuation Kelchs durch Lossius herausgegeben ist und Renners Chronik durch Hausmann und Höhlbaum herausgegeben wird. Dieser ist, so zu sagen, ein seit Jahrhunderten Entfremdeter (seine Güter liegen in Wolynien), der sich dem Lande seiner Vorfahren wieder in einer Weise zuwendet, die viele Näherstehende beschämen könnte. Vielleicht kenne ich den Einen oder Andern nicht, der auch noch mit den Genannten in einer Reihe zu stehen verdiente; aber jedenfalls nur sehr Wenige sind es von jeher gewesen. Wer wagt es bei uns auch nur, dergleichen Ansprüche an den Einzelnen zu stellen? War doch noch jüngst in der Dörptschen Zeitung ein interessanter Aufsatz archäologischen Inhalts zu lesen, der mit der Darlegung schloss, dass es jetzt an der Zeit sei, Nachgrabungen in etwas grösserem Stile auszuführen, und dass man sich mit der Bitte um Gewährung der erforderlichen Mittel an die „Landesvertretung" wenden möge. Sogleich an die Landesvertretung! — das ist freilich das Einfachste. Aber findet sich denn kein Reicher, der bereit wäre, vermittelst einiger hundert Rubel seinen Namen an eine Unternehmung zu knüpfen, die in die entfernteste Vorzeit unseres Landes Licht zu bringen verspricht und möglicher Weise eine europäische Berühmtheit erlangen kann? Man steht eben bei uns noch auf dem Standpunkt, weit eher zum Besten einer Waisen- oder Taubstummenschule, eines Asyls für Verwahrloste, für Magdalenen u. s. w. den Beutel zu öffnen als für die Gründung eines Museums, für die Herausgabe eines Urkunden- oder Chronikenwerks, für die Ausrüstung einer archäologischen Expedition. So nöthig auch alle die ersterwähnten Dinge sein mögen, so gehören doch auch die anderen mit zur Vollständigkeit eines höheren Culturstandes. Neben dem demokratischen Nützlichkeitsstreben — so ist zu wünschen — erblühe auch die vornehmere Opferwilligkeit für ideale Zwecke, und zwar nicht blos in Folge einer patriotischen Pression, sondern von innen heraus als — noble Passion!

Riga, den 13. Mai 1876.

Sitzungs-Berichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.

Bericht über die 635. Sitzung am 5. November 1875.

Folgende eingegangene Sendungen wurden vom Geschäftsführer vorgelegt:

1. Von der K. K. Geographischen Gesellschaft zu Wien: Mittheilungen. 1874. XVII. Band. (Der neuen Folge VII.) Redigirt von ihrem Generalsecretär M. A. Becker. Wien 1874.

2. Von der Kaiserlich Russischen Geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg: Извѣстія 1875. 5. Theil.

3. Vom Herrn Pastor Kawall in Pussen: a) Merkwürdigkeiten zur Brandenburgischen Geschichte. Aus dem Französischen. Frankfurt und Leipzig 1759. 2 Thle. in 1 Bd.; b) Adelungs Europäische Staatshistorie. 4°. 1. Theil.

4. Von der Alterthumsgesellschaft zu Odessa: Notice sur la société Impériale Odessoise d'histoire et d'antiquités et sur ses mémoires. Odessa 1875.

5. Die prähistorische Archäologie in Schleswig-Holstein. Vortrag von H. Handelmann. Kiel 1875.

6. Vom Verfasser: Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft von P. L. Erster Theil: Die menschliche Gesellschaft als realer Organismus. Von P. L. Mitau, E. Behre's Verlag, 1873. Zweiter Theil: Die socialen Gesetze. Von Paul v. Lilienfeld. Mitau, E. Behre's Verlag, 1875.

7. Vom Verfasser: Медали въ память графа Алексѣя Петровича Бестужева-Рюмина. Ю. Иверсена. Санктпетербургъ 1875.

8. Bulletin de la société des naturalistes de Moscou. Année 1875. Nr. 2.

9. Von Herrn Dr. Schiemann in Fellin: Geschichte Russlands von Bestuschew-Rjumin. Uebersetzt von Th. Schiemann. 1. Band. 3. Lieferung. Mitau 1876.

10. Журналъ министерства народнаго просвѣщенія. Октябрь 1875.

11. Von der Kaiserlichen Universität Dorpat: a) die akademischen Gelegenheitsschriften, welche seit dem 18. April d. J. in Dorpat im Druck erschienen sind; b) Meteorologische Beobachtungen, angestellt zu Dorpat im Jahre 1874, redigirt und bearbeitet von Professor Arthur v. Oettingen und Professor Karl Weihrauch. Neunter Jahrgang. II. Band, Heft 4.

12. Von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat: a) Sitzungsberichte. 1874. Dorpat 1875; b) Verhandlungen. 8. Bd. 2. Heft. Dorpat 1875.

13. Vom Herrn Juwelier Adler in Moskau: a) eine grosse spanische Silbermünze. Avers: ein Lilien-Andreaskreuz mit Krone und 1673; Umschrift: carol II. d. g. hisp. et indiar. rex. Revers: Das spanische Wappen mit der Kette des goldenen Vliesses; Umschrift: archid. avst. dvx. bvrg. brab.; b) ein silberner Griwennik vom Jahre 1753.

14. Vom Herrn Förster Kade in Sauken (in Kurland): ein Vielfrass, Gulo berealis, nebst folgendem Begleitschreiben:

„Am 9. October d. J. wurde im Gerkan-Reviere des Saukenschen Kronsforstes das hier beifolgende Raubthier — dessen linker[1]) Vorderlauf fehlt — auf einer, nach vorherigem Einkreisen, angestellten Treibjagd erlegt. Ich halte dasselbe für einen Vielfrass (gulo borealis), und wie dieser Bewohner des hohen Nordens hierher verschlagen, wie ferner derselbe, trotzdem dass der eine Vorderlauf augenscheinlich durch ein Fangeisen verloren gegangen — wenn nicht in demselben von ihm selbst abgebissen, wie dies bei Füchsen und Mardern vorkommt — sich ganz wohl hat nähren können, dürfte nur gemuthmasst werden. Der Buschwächter des Gerkan-Reviers hat ihn eine Woche gespürt und öfters vergeblich zu kreisen gesucht, allein dies bis zum genannten Tage nicht so zeitig ausführen können, um mir Nachricht rechtzeitig geben zu können, weil sein Revier 18 Werst von der Saukenschen Forstei entfernt liegt. Am 9. hatte er aber im Glauben, dass die Fährte des Raubthieres die eines grossen Luchses sei, schon um 7 Uhr Morgens das Einkreisen machen können. An Ort und Stelle besichtigte ich

[1]) Dem Thiere fehlt sein rechter Vorderfuss. Gebrauch der Jäger ist, das (entgegenkommende) Wild nach seinen eigenen (des Jägers) Händen zu orientiren.

die, in die Treibmast führende Fährte und konnte nur sagen, dass sie weder vom Wolfe noch von einem Fuchse herrühre, aber richtig aussprechen vermochte ich sie auch nicht und der Umstand des fehlenden Vorderlaufs verwirrte uns noch mehr, und gab die sofort angestellte Treibjagd das berichtete ganz unerwartete Resultat. Sauken-Forstei, am 10. October 1875. H. Kade."

Die „Rigasche Zeitung" veröffentlichte am 16. October in Nr. 240 noch einen anderen Bericht des Herrn Kade über die Erlegung des Thieres, dass am 16. October dem kurländischen Museum zum Geschenk gemacht und alsobald von Herrn Provisor Niederlau in Riga sehr gut ausgestopft wurde. Sowohl in Mitau, als auch in Riga ward es von Kennern als ächter Gulo borealis constatirt, und da man bisher gewohnt war, denselben nur als ein hochnordisches Thier zu betrachten, so erregte sein Erscheinen in hiesiger Gegend viel Aufsehen, und man meinte, er sei wohl ein Flüchtling aus irgend einer wandernden Menagerie oder einem zoologischen Garten, denn der Weg aus dem hohen Norden bis Kurland müsse für ein dreibeiniges Thier doch zu weit sein. Es steht jedoch fest, dass der Vielfrass auch in südlicheren Gegenden zu Hause ist; schon der alte Dr. Miechow [1]) im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts berichtet von ihm, den er Rossomaka nennt, als von einem in Litthauen und Moskowien heimischen Thiere und

[1]) Matthias, geboren zu Miechow (bei Krakau), wovon er den Namen trägt (Mechovita), war Leibarzt Königs Sigimunds I. von Polen, ward später Canonicus zu Krakau und starb 1523. Er schrieb „Annales Polonici et utriusque Sarmatiae historia" und „Tractatus de duabus Sarmatiis" (Krakau 1517), in welchem er, im dritten Capitel des zweiten Buches, von dem Vielfrass Folgendes berichtet: „Estque in Lithuania et Moskovia animal voracissimum et inutile, quod alibi non comparet Rossomaka nominatum, quantitatis canis, faciei catti, corporis et caudae ut vulpis, colore nigrum, cadaveribus vescitur, inventoque cadavere in tantum vorat ut extendatur et infletur tanquam timpanum, repertaque angustia stricta inter arbores intrat et intrudit se cum violentia primendo, ut violenter comesta violentius egerat, sicque extenuatum denuo cadaveri accurrit et ad summum impletur cum vicissitudine expressionis et ad morticinium reversionis, donec totum absumat et devoret. Et forsan natura tam insaciabile animal in illis regionibus producit, ut homines simili voracitate laborantes redarguat. Quoniam potentes cum convivare ceperint, sedent a meridie in medium noctis continno cibo et potu sese oplendo, et a mensa quociens natura propellit assurgendo et egerendo, iterum et iterum vorant usque ad vomitum et amissionem discretionis et sensus, tuncque inguinis et capitis quae sunt discrimina nesciunt. Estque illa consuetudo perniciosa in Lithuania et Moskovia, magis vero et absque rubore in Thartaria.

erzählt von seiner Gefrässigkeit fabelhafte Dinge und auch noch in neuerer Zeit wird sein Vorkommen in Litthauen und namentlich auch in dem grossen Bialowiczer Walde von den Naturforschern Dr. Eichwald und Brinken bestätigt; es ist daher wohl höchst wahrscheinlich, dass unser Exemplar aus den litthauischen Wäldern in das benachbarte Kurland eingewandert ist. Wie Herr Schweder in seinem interessanten Artikel über „Gulo borealis" (in Nr. 253 der diesjährigen „Rigaschen Zeitung") wieder in Erinnerung bringt, so haben die im vorigen Jahrhundert lebenden Naturhistoriker Schreber und Fischer (in Riga, Schüler von Linnée) das Vorkommen des Gulo sogar für Kurland ausdrücklich bezeugt und Herrn Schweders weitere Bemerkungen in gedachtem Artikel, insbesondere die über das von den kurischen Landleuten Skudru lahzis, d. i. Ameisenbär, genannte Thier, scheinen diese Nachrichten zu bestätigen.

Unser Exemplar ist ein Männchen und zwar von vorgerücktem Alter, wie das seine gelbbräunlichen abgenutzten Zähne beweisen. Betrachtet man das Thier von vorn, so dass man den dicken langbuschigen Schwanz nicht sieht, so fällt die Aehnlichkeit mit einem jungen Bären jedem unbefangenen und ungeübten Beschauer sofort in die Augen, insbesondere hat der Kopf ein ganz bärenhaftes Aussehen. Nur die Beine sind kurz, verhältnissmässig kürzer als beim Bären. Die ganze Länge des Thieres von der Nasenspitze bis zum Ende der Schwanzhaare beträgt 3 Fuss $8\frac{1}{2}$ — 9 Zoll rheinl., von denen ungefähr 10 Zoll allein auf den Schwanz kommen. Der Kopf, dessen Länge beinahe 8 Zoll ist, hat seine grösste Breite von 5 Zoll, hart unter den Ohren; der Raum zwischen den kleinen braunen Augen misst $2\frac{1}{4}$ Zoll; die Nasenspitze ist unbehaart und schwarz und ein wenig nach oben gereckt; die fast rundlichen, wenig hervortretenden kurzen Ohren sind aussen sehr fein und kurz, nach innen aber länger behaart. Die grösste Höhe hat das Thier in der Gegend des Kreuzes, wo sie $13\frac{1}{2}$ Zoll beträgt, während die Schulterhöhe (Widerrist) nur 12 Zoll zeigt. Brust- oder Schulterbreite besteht aus $8\frac{1}{2}$ Zoll. Kopf und vorzugsweise Nasenrücken, Schnauze, Stirn, Wangen und Ohrränder sind fein- und kurzbehaart, Nacken und Kehle stärker, und der übrige Körper hat eine starke $1\frac{1}{2}$ — 2 Zoll und mehr an Länge betragende Behaarung, die von aussen schlicht, glatt und glänzend, nach innen zu weich, wollig und matt hellbraun ist. Die längsten Haare sitzen am Schwanzende und in den Weichen. Im Allgemeinen hat unser

Thier eine stumpfe, dunkel-braune Färbung, die auf Nacken, Rücken und Schwanz beinahe in Schwarz übergeht, während Kehle, Brust, Bauch, Beine und Füsse eine mehr grauschwarze russige Farbe zeigen. Zwischen diesen Hauptfarben zieht sich ein brauner Streifen von hellerem Tone an den Seiten entlang und sogar über die Schwanzwurzel hinweg. Hellbräunlich, fast ins Graugrünliche spielend, sind auch die Stirn und die Ohrenränder; Nase, Schnauze und die Augengegend aber dunkler, mehr graubraun. Hinter dem Ohre befindet sich oben ein kleiner weisslicher Fleck, und weiter unten am Halse ein horizontaler, zollbreiter weissgelblicher Streifen von 4—5 Zoll Länge; ebenso giebt es auf Kehle, Brust und Bauch einige unregelmässige weissliche Flecken, doch sind weder Flecken noch Streifen scharf begrenzt. Die starken fünfzehigen Tatzen haben scharfe krumme Krallen, die grau und bis $1^3/_4$ Zoll lang sind. Während die Oberseite der Füsse und Zehen eine glänzend schwarze starke Behaarung zeigen, erscheint die Unterseite der Zehen haarlos, die Sohlen aber sind behaart. Am rechten Vorderbein fehlt die Tatze; sie war nicht im Gelenk abgelöst, sondern es fanden sich die Knochen zerschnitten, die Wunde aber so vollständig vernarbt, dass der offenbar durch ein Fangeisen herbeigeführte Verlust schon vor geraumer Zeit stattgefunden haben muss. Uebrigens war unser Thier wohlgenährt und rund.

Die jetzt fast allgemein angenommene Meinung, das Thier habe den deutschen Namen nicht etwa wegen seiner Gefrässigkeit erhalten, sondern derselbe sei vielmehr nur eine missverstandene Umdeutschung seines nordischen (schwedisch, finnländisch oder norwegisch) Namens „Fjällfrass", welcher Fels- oder Höhlenbewohner bedeuten soll, erregt insofern einiges Bedenken, als dieses letztere Wort in den gewöhnlichen schwedischen und dänischen Wörterbüchern nicht zu finden ist, in ihnen vielmehr der Vielfrass „Jerf" oder „Järf" (schwed.) und „Jerv" (dän.) benannt wird.[1]) Im Schwedischen kommt allerdings auch der Ausdruck „Filfras" vor, doch scheint dieser Name fremder Herkunft zu sein: denn ein ächt schwedisches Wort in der Bedeutung von „Felsbewohner" kann nicht mit „Fil" anfangen, sondern nur mit „Fjäll",

[1]) Adelung sagt in seinem hochdeutschem Wörterbuch (1780), der Vielfrass heisse im Drontheimischen Kola, im übrigen Norwegen aber Jerven, Erven und Gierv, was er von Gier, gierig ableitet. (Schwedisch girig und girigt, heisst gierig, begierig, geizig; dänisch gierrig, geizig.)

weil letzteres eben „Fels“ (auch Klippe, Berg, Gebirge, und als Neutrum Schuppe, Fischschuppe) bedeutet, und es giebt im Schwedischen wirklich mehrere Thiernamen, die mit Fjäll zusammengesetzt sind, z. B. Fjällmus (Lemming), Fjällracka (Felsenfuchs, canis lagopus), Fjällgas (anas erythropus), Fjälluggla (Bergeule, stryx nyctea) u. a. m. Doch wäre es möglich, dass in irgend einem nordischen Dialekte das Wort „Fjällfrass“ oder „Filfras“ existirt oder existirt hätte; einen Fingerzeig dafür giebt das Altnordische:[1]) in ihm kommt das Wort „Fres“ oder „Fress“ vor und zwar in der Bedeutung von Bär (und Kater); ebenso erscheint „Fell“ als Berg, und wenn auch das Compositum „Fellfress“ nicht beglaubigt ist, so wäre sein Vorkommen als altnordischer Name des Vielfrasses doch immerhin denkbar. Damit ist aber noch lange nicht erwiesen, dass die Deutschen ihren Ausdruck einem nordischen Idiom entlehnt haben; denn, ob auch die übrigens nicht ganz wegzuleugnende Gefrässigkeit des Gulo von alten Schriftstellern, wie z. B. von dem erwähnten Miechow und dem Schweden Olaf Magnus ins Fabelhafte übertrieben worden ist, so sprechen diese doch offenbar nur die Ansichten ihrer Zeitgenossen aus, und es war wohl nur sehr natürlich, das Thier nach seinen hervorstechendsten, wenn auch nur vermeintlichen Eigenschaften zu benennen, was denn auch Ol. Magnus ganz ausdrücklich hervorhebt. Er sagt in seinem um die Mitte des 16. Jahrhunderts wahrscheinlich zu Lüttich geschriebenen Werke: Historiae septentrionalium gentium breviarium im fünften Capitel des achtzehnten Buches Folgendes:[2]) „Unter allen Thieren, welche wegen grosser Gefrässig-

---

[1]) Siehe Lexicon Islandico-Latino-Danicum Biörnonis Haldorsonii. Havniae 1814. S. 202, 247.

[2]) Der Originaltext lautet: „Cap. V. De gulonibus. Inter omnia animalia, quae immani voracitate creduntur insatiabilia, Gulo in partibus Sueciae Septentrionalis praecipuum suscepit nomen, ubi patrio sermone Jerff dicitur, et lingua Germanica Vielfras, Sclavonicè Rossomaka à multa comestione: Latino verbo non nisi fictitio, Gulo, videlicet à gulositate, appellatur. Grossities ejus, ut magni canis: aures et facies, velut catti: pedes et ungulae asperrimae: corpus villosum, et prolixorum pilorum subfuscorum: cauda ut vulpis, licet brevior, sed crinium densiorum; unde optima conficiuntur hyemalia capitum tegumenta. Hoc igitur animal voracissimum est. Reperto namque cadavere tantum vorat, ut a violento cibo corpus instar tympani extendatur: inventaque angustia inter arbores, se stringit, ut violentius egerat: sicque extenuatum, revertitur ad cadaver et ad summum usque repletur: iterumque se stringit angustia priore, repetitque cadaver, donec eo consumpto, aliud solicita venatione inquirat. Cre-

keit für unersättlich gehalten worden, hat vorzugsweise der Gulo seinen Namen vom vielen Fressen erhalten, da er in dem nördlichen Schweden in heimischer Rede Jerff, in deutscher Sprache Vielfrass und im Slawischen Rossomaka genannt wird: auch im Lateinischen wird er mit dem von der Fressgier (gulositas) hergeleiteten Worte Gulo (Schlinger) benannt." Wie Olaf Magnus weiter berichtet, so war das Pelzwerk in Deutschland sehr gesucht, und die nordischen Händler werden nicht ermangelt haben, die Fressgier des Thieres als besondere Merkwürdigkeit den deutschen Abnehmern zu schildern; was Wunder, wenn Letztere dasselbe mit einem Worte benannten, das den Eigenschaften des Thieres vollkommen entsprach und ihnen von Alters her ein geläufiger Ausdruck war, und wenn auch das althochdeutsche Filafrezo, Vilifraz (Graff III, 476) und das mittelhochdeutsche Frâz zunächst nur für einen menschlichen Fresser angewendet worden sein mochte, so

ditur à natura creatum ad ruborem hominum, qui vorando bibendoque vomunt, redeuntque ad mensam, noctes et dies continuaturi, prout Mechovita in sua Sarmatia opinatur. Caro hujus animalis omnino inutilis est ad humanam escam: sed pellis multum commoda, atque pretiosa. Candet enim fuscata nigredine, instar panni Damasceni, diversis ornata figuris: atque pulchrior in aspectu redditur, quo artificum diligentiore industria, colorum conformitate, in quocunque vestium genere fuerit coadunata: soli Principes et magnates eo indumento tunicarum more confecto, hyemis tempore utuntur: quia calorem adducit citius, et eum diutius servat inductum: idque non solum in Suecia et Gothia, sed et in Germania, ubi raritas harum pellium majorem sortitur aestimationem, quando navigiis una cum caeteris mercibus fuerit appretiata." Nach der bei Adrian Wijngaerde und Franz Moiard zu Leiden 1645 in Duodez erschienenen Ausgabe, die den Titel führt: Olai Magni, Gothi, Archiepiscopi Upsaliensis, et Gothorum Suecorumque Primatis, Historiae septentrionalium gentium breviarium. Libri XXII. Editio nova, et ex prioribus emendatissima. — Olaus Magnus, Bruder des auch als Hisoriker bekannten Erzbischofs Johann von Upsala († 1545), war erst Propst in Strengnäs am Mälar-See, dann Canonicus zu Lüttich und endlich zu Rom, wo er auch gestorben ist. Er wohnte dem Tridentinischen Concile bei, ward 1545 Titularbischof von Upsala und schrieb ausser obigem Buche noch eine „Tabula terrarum septentrionalium et rerum mirabilium in eis ac oceano vicino, Romae 1555"; das schon einmal, wohl in einfacherer Gestalt, im Jahre 1539 zu Venedig unter dem Titel: „Olai Magni tabula et libellus de insulis et regionibus Oceani Septentrionalis Europaei" gedruckt worden war und welches der gelehrte Züricher Arzt Konrad Gesner in der 1551 zu Zürich gedruckten „Historia Animalium, Lib. I. de Quadrupedibus viviparis" in Bezug auf den Vielfrass ausgeschrieben und den Holzschnitt daraus entnommen hat, wobei er übrigens auch die Vermuthung ausspricht, Ol. Magnus habe die lateinische Benennung „Gulo" wohl selbst erfunden.

stand Form und Sinn doch schon lange fest und man brauchte nicht erst ein fremdes Wort, vorausgesetzt, dass es überhaupt eines in der Form „Fjällfras" oder „Fellfress" gegeben hat, umzumodeln.

Bekanntlich kommt der Vielfrass auch im nördlichen Russland häufig vor; der russische Name ist Rossomacha (Россомаха), doch soll derselbe aus dem heutigen Russisch etymologisch nicht zu erklären sein und auch unter den 42 verschiedenen Namen, die P. Pallas in seiner Zoographia rosso-asiatica (St. Petersburg 1811) I, S. 73, als von verschiedenen asiatischen Völkerschaften dem Gulo beigelegt, aufführt, kommt keiner vor, der auch nur annähernd anklingt. Die Polen nennen ihn Rosomak und die Ungarn Rozomák. Auffallenderweise ist der russische Ausdruck zugleich ein Scheltwort für einen trägen, unordentlichen, liederlichen Menschen, und in Weissrussland führt ein böser, in Hanffeldern lebender Geist den Namen Rossomacha; auch eine Art rother säuerlicher Aepfel wird so genannt.[1]) Alles nicht gerade für den Vielfrass sehr schmeichelhafte Verwerthungen seines Namens. —

Herr Oberlehrer Sokolow las die erste Abtheilung eines längeren Aufsatzes über die Hochzeitsgebräuche der alten Russen, welcher später zum Abdruck gelangen wird.

---

[1]) Booch, Frey und Messer, Handbuch der russischen Sprache. Leipzig und St. Petersburg 1872.

Bericht über die 636. Sitzung am 3. December 1875.

An eingegangenen Geschenken sind zu melden:

1. Von Fräulein Friederike Kade: Der Messias (von Klopstock). Altona 1870. 4°.

2. Vom historischen Verein für Steiermark: a) Mittheilungen. XXIII. Heft. Graz 1875. b) Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 12. Jahrgang. Graz 1875.

3. Bulletin de l'Académie Impériale des sciences de St. Petersbourg. Tome XXI. Nr. 2.

4. Vom Herrn Pastor Neander: Ordnungen, Gesetze und Privilegien des Adel. St. Catharinen-Stifts zu Mitau. Mitau (1828.) 4°.

5. Von der Mitauschen Ausstellungs-Commission vom Jahre 1875: a) Catalog der Allgemeinen Ausstellung etc. 1875. b) Allerlei gedruckte Veröffentlichungen derselben, Diplome u. dergl. c) Eine Preismedaille in Silber, die andere in Bronze. Avers: Drei weibliche Gestalten, vorstellend Ackerbau und Viehzuht, Maschinenwesen, Weberei und Töpferei. Ueberschrift: „Seegen der Arbeit." Im Abschnitt: „W. Kullrich in Berlin, 1875." Revers: Wappen von Kurland mit einem Eichenkranz umgeben. Umschrift: „Industrie-, Gewerbe- und landwirthschaftliche Ausstellung zu Mitau." Sie ist schön componirt, ebenso gezeichnet und ausgeführt; im Wappen ist jedoch aus dem Semgaller Elenn ein Edelhirsch geworden.

6. Vom Herrn Staatsrath Dr. Mulert: Ein Stück Kalksinter, entnommen einem Steinbruche von mitteldevonischem Dolomitgestein, nördlich beim Garringkruge (in Kurland), auf dem Wege von Alt-Rahden nach Schönberg. Es scheint sich über feinen Gräsern und Moospflänzchen gebildet zu haben.

7. Vom Herrn Pastor Kawall in Pussen folgende Beschreibung einer „Ungewöhnlichen Form eines vorgeschichtlichen Steingeräths in Kurland."

Mittheilung von H. Kawall:

Spitzhammer oder Hacke oder Streitwaffe, aus graugelblichem Felsit (oder Sienit?), gefunden in Popen (Beihof Anzen bei dem Gesinde Anschken des Dorfes Wirpen) bei Anlegung eines Grabens, ungefähr zwei Fuss tief. Aehnelt einem kleinen Segmente einer linsenförmigen scharfrandigen Scheibe, nur dass es an dem einen Ende, wo ein Schaftloch sich befindet, eine kleine etwas abgerundete Verdickung zeigt, und ist dreiseitig; die Verdickung um das Schaftloch ist seitlich, der Base zu etwas eingebuchtet, hinten sich zu einer Spitze rundend. Der scharfe Rücken, in der Mitte am höchsten, senkt sich gleichmässig nach beiden Enden. Die Unterseite ist flach, eben, von der Stelle der Einbuchtung bis zur zungenförmig abgerundeten Spitze gleich breit. Die ganze Länge misst 22,2 Cm. an der flachen Unterseite; Höhe in der Mitte 5,0 Cm., in der Mitte des Schaftlochs 3,5 Cm.; die gerundete Seite in der Mitte 6,1 Cm., Base unten 2,—2,5 Cm. breit, gegen das zungenförmige Ende 2,8 Cm.; Breite unter der Mitte des Schaftlochs 4,6 Cm., an der Einbuchtung 3 Cm.; Schaftloch-Durchmesser 1,7 Cm., und dieses vom Ende 2 Cm. entfernt; Gewicht 1¾ Pfund.

Diese Formation ist so ungewöhnlich, dass keine der von Professor Grewingk in „Das Steinalter der Ostseeprovinzen Liv-, Est-, Kurland und einiger angrenzenden Landstriche. Dorpat 1865." und „Zur Kenntniss der in Liv-, Est-, Kurland und einigen Nachbargegenden aufgefundenen Steinwerkzeuge heidnischer Vorzeit. Dorpat 1871." gegebenen Abbildungen damit in Vergleichung gebracht werden kann. Ich verdanke das Stück der sehr gefälligen Zusendung des Herrn Arrendators Wiebeck in Anzen. Es ist in diesem Jahre gefunden worden.

In Rücksicht der am 25. November stattgehabten Säcularfeier des Adelichen Fräuleinstifts zu Mitau, des nach der Stifterin, der verw. Generalin Katharina von Bismark, genannten Katharinenstifts, zu welcher Feier der Kanzler des deutschen Reichs, Fürst Bismark, ein Glückwunsch-Telegramm eingesandt hatte, legte Herr J. Döring eine Stammtafel der Familie Bismark vor, um zu zeigen, in welchem Grade der Reichskanzler mit dem Kaiserlich russischen General Bismark, dem Gemahl der genannten Stifterin verwandt ist, über welche Verwandtschaft bekanntlich in den

Zeitungen die wunderlichsten Meldungen vorgekommen sind. Zuletzt verlas derselbe eine kurze Biographie des Generals.

Des Fürsten Reichskanzlers Grossältervater (Vater im fünften Gliede = Atavus) August († 1670) hatte einen jüngeren Bruder, Valentin Busso († 1697) und des letzteren Enkel, Ludolf August war der in Rede stehende russische General. Dessen Vater, Friedrich Christoph, starb 1704 als Commandant von Küstrin. Ludolf August von Bismark, der auch häufig in gleichzeitigen Schriften, obgleich fälschlich, Ludwig genannt wird, war 1683 den 21. März geboren; er widmete sich, gleich seinem Vater, der militärischen Laufbahn, in welcher er es bis zum Oberstlieutenant brachte. Vom Vater hatte er das Gut Rehnitz in der Neumark ererbt; er verkaufte es später und erwarb dafür Skatticken in Preussisch Littauen. Im Jahre 1714 (22. November) hatte er sich mit Johanna Margaretha von der Asseburg (geb. 1695 als Tochter des Halberstädtschen Domherrn Hieronymus August v. d. A.) vermählt. Eine Tochter entspross dieser Ehe, sie hiess Albertine Louise, wurde nach dem im Jahre 1719 erfolgten Tode ihrer Mutter bei ihrer mütterlichen Grossmutter zu Neuenburg erzogen und heirathete 1739 den preussischen Capitän von Albe. Herr Ludolf von Bismark muss wol sehr heftiger Natur gewesen sein, denn er erstach im Jähzorn seinen Diener, worauf er sich zu dem Fürsten von Dessau, dem damaligen Gouverneur von Magdeburg, wo die Unthat geschehen war, flüchtete. Er erhielt durch dessen Fürsprache, nach langem Bemühen vom Könige (Friedrich Wilhelm I.) Verzeihung und nach abermaliger Fürsprache von Seiten des greisen Feldmarschalls Dubislaw Geromar von Natzmer auch seine Stelle als Oberst wieder. Da er indessen, obgleich ältester Oberst, dreimal bei Vergebung der Regimenter übergangen worden war, trat er aus Verdruss darüber im Jahre 1732 aus dem preussischen Dienst, verkaufte sein Gütchen Skatticken und ging nach Russland, sein Glück zu suchen. „Solches fand sich auch bald. Denn er siehet wohl aus, und ist ein so geschickter Hof-Mann, als ein guter Soldat. Darum distinguirte er sich geschwinde am Russischen Hofe und wurde gleich General-Major.“ [1]) Viel scheint er auch dem nachmaligen kurländischen Herzog Ernst Johann zu danken gehabt zu

[1]) So schreibt der alte Christian Friedrich Hempel, der Verfasser von „Merkwürdiges Leben des unter dem Namen eines Grafen von Biron weltbekannten Ernsts Johann, gewesenen Regentens des Russischen Reichs, auch

haben, mit dessen Schwägerin, dem kaiserlichen Hoffräulein Katharina Elisabeth von Treyden, er sich schon im nächsten Jahre seiner Ankunft vermählt hatte. Die Hochzeit war am dritten Pfingstfeiertage 1733 mit grosser Pracht gefeiert worden; der Herzog Anton Ulrich von Braunschweig und seine Gemahlin Anna hatten das Brautpaar nebst einem Gefolge von dreissig sechsspännigen Kutschen zum Traualtar (in der evangelischen Kirche zu St. Petersburg) begleitet und dem Hochzeitsballe hatte die Kaiserin Anna selbst beigewohnt. Im Wintermonate 1733 war Generalmajor Bismark zu Dorpat und versicherte den Rath seiner besonderen Zuneigung (Gadebusch, Livländ. Jahrbücher, 4. Thl. II. 61, § 36). Im Jahre 1734 ging derselbe mit nach Polen zu Felde, wo er besonders in Littauen sein Commando hatte. Aber noch vor Ablauf des genannten Jahres wurde er in gewissen Angelegenheiten nach England geschickt. Nach seiner Rückkehr übernahm er in den Jahren 1735 und 1736 abermals das Commando in Littauen und Polen und zeichnete sich bei allen Gelegenheiten durch grossen Muth, durch Tapferkeit und Klugheit aus; deshalb wurde er nach Beendigung des Feldzugs, an Stelle des am 8. Mai 1736 gestorbenen Rigaschen Vicegouverneurs von Hochmuth, Vice-Kriegsrathspräsident und Gouverneur zu Riga und bekam auch (nach Gadebusch S. 98) Sitz und Stimme im deutschen Gouvernement und „unterschrieb nunmehr die Patente“. Welch bedeutende Persönlichkeit Ludolf Bismark gewesen und welch grossen Einfluss er in kurzem in St. Petersburg zu erlangen gewusst hatte, geht unter Anderm auch daraus hervor, dass er einzig und allein im Stande gewesen, die zwischen dem damaligen Oberkammerherrn Biron und dem Prinzen von Hessen-Homburg, sowie dem Feldmarschall Münnich entstandenen Zwistigkeiten zu schlichten und die erbitterten Parteien mit einander zu versöhnen (Hempel a. a. O. S. 79). Er erhielt vom König von Polen den Weissen Adler-Orden und am 26. Februar 1737 wurde er zum General-Lieutenant befördert. Auch bei der Erhebung seines Schwagers des Grafen Biron zum Herzog von Kurland, im Jahre 1737, hat er sich thätig erwiesen: er war von Letzterem nach Mitau gesandt worden, dem Adel alle mögliche Versicherung zu geben, dass der neue Herzog ihn bei seinen Frei-

---

Herzogs, in Liefland, zu Curland, und Semgallien“ u. s. w., in der anderen Auflage dieser Schrift (Braunschweig und Leipzig 1742), auf S. 78, Dies Buch hat obiger Mittheilung meist als Quelle gedient.

heiten schützen wolle, und Mannstein [1]) erzählt sogar, dass Bismark mit Truppen in Mitau eingerückt sei und am Tage der Wahl (24. Juni) die Trinitatiskirche, in welcher dieselbe stattfand, mit mehreren Compagnien Reitern umstellt habe. [2])

Nachdem der Rigasche Gouverneur Bismark vom Türkenkriege zurückgekehrt war, ward er im Anfang des Jahres 1740 zum General en chef und General-Gouverneur [3]) von Livland erhoben, aber noch in demselben Jahre auch in den Fall seines Schwagers, des Herzogs Ernst Johann (20. November) verwickelt. Bismark ward mit seiner Gemahlin in Riga verhaftet und nach Petersburg gebracht, wo am 9. Januar 1741 sein Urtheil gefällt wurde. Mit dem Grafen Gustav Biron, des Herzogs Bruder, zusammen, schickte man ihn nach Moskau, von hier aus aber am 14. Januar nach dem Schloss „Tobolskoy" in Sibirien in ewige Verbannung. Eine andere Nachricht (Leben des Grafen Ostermann, Bremen 1742, S. 303) nennt als Bismarks Verbannungsort Solikamskoi. Den Bismarkschen Palast zu Petersburg erhielt der Oberhofmarschall Graf Münnich geschenkt. Als jedoch am 5. December 1741 Kaiserin Elisabeth zur Regierung gekommen war, begnadigte sie alsobald den Herzog und die Seinen, worauf General Bismark wieder in den Dienst trat und nach der Ukraine als Befehlshaber der dortigen Truppen geschickt ward (Mannstein, S. 452). Nach der im kurländischen Museum zu Mitau befindlichen Geschlechtstafel der Familie Trotta von Treyden ist General Bismark am 6. December 1750 in Pultawa gestorben, die Bismarksche Tafel nennt dagegen den October 1750 ohne Ortsangabe. Die Generalin Bismark, die jedenfalls wol die Verbannung ihres Gemahls getheilt, hat sich wahrscheinlich bald nach dessen Tode in ihr Vaterland zurückgezogen. Sie war die Tochter von Levin von Trotta, genannt Treyden, Pfandherrn auf Jogeln († 1725) und von Anna

---

[1]) Historische, politische und militärische Nachrichten von Russland von den Jahren 1727 bis 1744 u. s. w. Leipzig 1771. S. 257.

[2]) Es fand eigentlich nur die feierliche Verkündigung der Wahl und der Annahme in der Kirche statt, nachdem vorher die förmliche Auswechselung der Wahlkapitulationen geschehen war.

[3]) Sein Bildniss dürfte sich denn wol auch in der Sammlung von Portraits der baltischen General-Gouverneure finden, welche unser letzter General-Gouverneur Fürst Bagration angelegt hat und von welcher es so wünschenswerth ist, dass sie unseren Provinzen erhalten bleibe.

Elisabeth von Wildemann aus Keweln, und wird 1705 geboren sein, denn auf ihrem, von Barisien gemalten und im Katharinenstift zu Mitau befindlichen lebensgrossen Bilde steht „C. v. B. Alt 70 Jahr 1775." Im Juni 1761 wird sie Erbfrau von Rudbahren (Kurland) genannt, dass sie jedoch an den Herzog verkauft haben muss, weil es Herzog Peter als Allodialgut am 12. Januar 1778 dem Besitzer von Schloss Hasenpoth, Friedr. Ewald von Fircks, käuflich überliess. Auch Neu-Sexaten nebst Appusen hat die Generalin besessen; sie verkaufte beides am 24. Juni 1774 an den Reisemarschall Friedr. Reinhold von Mirbach.[1]) In Mitau besass sie ein Haus in der Königstrasse, das sie, nach ihrem am 6. November 1775 errichteten Testamente zu einem „beständigen Sitz für Sechs arme, jedoch tugendhafte Fräuleins oder Wittwen einheimischen Adels" bestimmte und vermachte. Zur Unterhaltung des Stiftes war ein Fonds von 20,000 Reichsthalern in Albertus ausgesetzt. „Dieses Institut (soll) mit dem ersten Johann. Bapt. nach meinem Ableben dergestalt seinen Anfang nehmen, dass die Sechs Fräuleins mit ihrer Aebtissin — — sodann dieses Fräulein-Stift beziehen" u. s. w. Dies ist der dritte Punkt jenes Testaments. Da nun ein Anhang zu der Stiftungsurkunde von der Generalin noch am 15. December 1779 unterschrieben und das Institut im Jahre 1780 ins Leben getreten ist, so muss wol Katharina von Bismark innerhalb der Zeit vom 15. December 1779 bis Johannis 1780 gestorben sein. Aus dem Ueberschuss der Einnahmen wurden später noch zwei Stellen gegründet, zu welchen acht die Herzogin Dorothea am 12. December 1817 noch die neunte Stelle fundirte, mit einem Kapital von 4000 Rbl. Silb. Im Jahre 1822, 24. Juni, stiftete die Frau Kammerherrin Appollonia von Hahn, geborene von Korff, noch eine zehnte Stelle mit einem gleichen Kapital. Das Stift, ein grosses steinernes Haus, steht auf der Palaisstrasse an der Ecke der Katharinenstrasse; es hat ein alterthümliches Aussehen, hübsche aber einfach verzierte Seitengiebel und sehr breite durch mehrere Sprossen getheilte Fenster nach Art des sechszehnten Jahrhunderts. Oben im südlichen Giebel befindet sich die Zahl 1699 in Stein gehauen, wol das Jahr der Erbauung. Es soll von dem reichen holländischen Kaufmanne Ihnke errichtet worden sein, den Herzog Jakob seiner kaufmännischen Unternehmungen wegen ins Land gezogen und dem er dazu Grund und Boden geschenkt

[1]) Vergl. Klopmannsche Güterchronik, Manuscript im kurländ. Museum.

hatte. Kriege und anderes Missgeschick brachten die Familie [1]) herunter und das Haus in fremde Hände, zuletzt in die des Herzogs, der es seiner Schwägerin, eben der vielgenannten Generalin Bismark überlassen hatte. Weshalb das Haus in der Stiftungsurkunde als „an der Königstrasse" befindlich genannt wird, ist seltsam, da doch die „Königstrasse" entschieden die heutige Katholische Strasse ist und die Palaisstrasse schon im Jahre 1767 unter ihrem heutigen Namen in Zeitungsannoncen vorkommt. Vielleicht wurde in ältern Zeiten letztere die grosse und die heutige Katholische Strasse die kleine Königstrasse genannt. Damals gab es offenbar noch keine officiellen und angeschlagenen Strassennamen, und es sind sicher oft mehrere Namen für ein und dieselbe Strasse gleichzeitig im Gebrauch gewesen; eine Annonce der Mitauschen Zeitung im Jahr 1796 sagt ausdrücklich: „Die Königs- oder sogenannte Katholische Strasse." [2]) Uebrigens hiess in alten Zeiten, laut Urkunden vom Jahre 1687 (das ehemalige Raczynskische, jetzt Melvillesche Haus betreffend), die jetzige Palaisstrasse noch die „Sünderstrasse", welchen Namen allerdings auch die jetzige Grünhöfsche, der Tradition nach, gehabt haben soll. Auch den Namen „Herrenstrasse" hat die Palaisstrasse zeitweilig getragen.

---

[1]) Ihnke's einzige Tochter heirathete den Mitauschen Conditor Blumenthal, dessen Geschäft in der Folge auf Torchiani übergegangen ist.

[2]) Hingegen hiess dieselbe noch im Jahre 1699 die „Elendts-Strasse", wol nach der Pforte, wohin sie führt (s. Sitzungsberichte, 1869, 3. Decbr., S. 31).

Von der Censur erlaubt. Riga, den 27. Mai 1876.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Ein estländischer Staatsmann.

II.

Mit welcher Zartheit die Grenzlinie zwischen den Folgen menschlicher Entschliessung und dem Gange naturgemässer Entwickelung der Dinge gezogen ist, tritt denkender Betrachtung ganz besonders in der Biographie, wenn sie zur Geschichte sich erweitert, als ein seiner Lösung harrendes Räthsel entgegen. Denn je mehr Einsicht wir sowol in die Gedankenwelt und Leistungsfähigkeit als in die scheinbare Zufälligkeit des Lebenslaufs einer hervorragenden Gestalt gewinnen, je deutlicher die Verhältnisse ihrer Zeit und Umgebung sich uns erhellen, um so mehr drängt die Frage sich auf, ob der von dieser Persönlichkeit eingeschlagene Weg auch ohne sie von anderen betreten worden wäre. Und oftmals ist eben nur Einer der Bahnbrecher gewesen unter mehreren, die es gerade ebenso hätten sein können.

Wie sich aber auch wieder Begebenheiten nennen lassen, welche wir ohne die Männer, die gerade in ihnen gewirkt, uns nicht zu denken vermögen, so wäre, nach meiner Kenntniss der Sachlage, Estland nicht zu den heilsamen Reformen gelangt, die es zu Anfang dieses Jahrhunderts auszeichnen, wenn es nicht Jakob Georg v. Berg zu den Seinen gezählt hätte. Was dieser Mann und wie er es vollbracht, wodurch seine Schöpfungen sich von ähnlichen unterscheiden und wie er allein vorzüglich zu ihnen befähigt gewesen, wie er, mit Einem Wort, seine Meistergriffe gethan, das in breiten Umrissen zu zeichnen, ist die Absicht dieser Zeilen.

Wenn ich Bergs geistige und sittliche Eigenart mir vergegenwärtige, wie sie aus dem Studium seines öffentlichen Wirkens und

seiner nur zu kargen Aufzeichnungen über sich selbst — denn leider nur dieses Material stand bisher meiner Forschung zu Gebote — sich mir abgeklärt hat, so möchte ich ihn nicht zu den Menschen zählen, welche das Bedürfniss empfinden, ein Programm sei es ihrer eigenen Thätigkeit, sei es der Entfaltung der allgemeinen Verhältnisse aufzustellen. Ich reihe Berg denen an, welche auf feste Grundsätze gestützt, die Zeitlage beobachtend und ihre Erfordernisse prüfend, im rechten Moment als die rechten Helfer da sind das befreiende Wort zu sprechen, das allen auf der Zunge gelegen und das niemand hervorbrachte, die That zu thun, die von der allgemeinen Beklemmung befreite, die That, der jeder zustimmt, die aber sonst keiner geleistet hat. Da ist der Erfolg dann nicht der stürmische Sieg agitatorischer Ueberredung, er ist die ruhige Geltung überlegener Geistesmacht und sittlicher Energie, welche, befruchtet durch die Gelegenheit, Saaten zur Reife bringen, deren Frische und kraftstrotzende Fülle noch währt, ist auch der Namen der Erzeuger schon halb verklungen.

Oder wissen denn alle in Estland, die sich ihres ererbten sicheren Wohlstandes freuen, oder die da rühmen die organisch in sich geschlossene Einheit der Landesverfassung, oder deren Herz voll Theilnahme folgt der wachsenden Blüthe bäuerlicher Selbstständigkeit und denen das Band der Pietät, wie es doch noch vielfach sich schlingt um Bauer und Gutsherr, von Werth ist, wissen sie alle es Berg zu danken, als dem Grundstein der gedeihlichen Entwickelung jener Provinz in diesem Jahrhundert? — Gar mancher der Leser hat noch den alten, kleinen, etwas beleibten Herrn durch die Strassen Revals wandeln sehen, wie er den rechten gebrochenen Fuss ein wenig nachzog, in seiner bescheidenen Weise, in seinem rücksichtsvollen Benehmen gegen jedermann; aber die Geburt auch der Aeltesten unter den Lebenden fällt in die Jahre des kräftigsten Wirkens Jakobs v. Berg. Da verbindet keine Tradition mehr jene Zeit mit der unsrigen; da ist schon vergessen die anspruchslose, streng sachliche Behandlung der grossen Fragen, die der Reformator Estlands weniger aufwarf als löste; verblasst die Erinnerung an die Stärke des Pflichtgefühls, das den Mann, den nie in seinem Leben das Gefühl einer Befangenheit beim Eintritt in grössere Gesellschaft verliess, zum furchtlosen und glücklichen Vertreter der Wünsche, Bedürfnisse und Rechte seines Landes stählte; an die Kraft der Selbstverläugnung, die ihn den Bescheidenen und seines Urtheils scheinbar Ungewissen, der jedem Für und Wider Berech-

tigung zugestand, die ihn zum beredten und nachdrucksvollen Verfechter der Ideen und Grundsätze machte, welche er, von seiner Verantwortlichkeit durchdrungen, als die einzig rechten erkannt hatte. Ohne das stolze Selbstbewusstsein, ohne die vollendet-weltmännische Begabung, die so manchen Repräsentanten baltischen Adels ausgezeichnet, ist Jakob v. Berg kraft seiner Einsicht, seiner praktischen Tüchtigkeit, seines politischen Taktes und auch kraft der Lauterkeit seiner Gesinnung der Führer der estländischen Ritterschaft gewesen in einer Zeit voll gährender Bewegung.

Mit der ganzen Kenntniss der Schwierigkeiten des Amts, die er in langer Erfahrung durch seine dienende Theilnahme an der Geschäftsleitung gewonnen, übernahm er am 8. Februar 1800 die ihm anvertraute Würde des Ritterschaftshauptmanns. Was beim Eintritt in die Kanzlei vor siebenzehn Jahren zu seinen liebsten und kühnsten Wünschen gehörte, was als ernsten Strebens schönste Belohnung fürs reife Alter ihm vorgeschwebt, war erfüllt. „Aber was der Jüngling, der alles im Rosenglanze sieht, gewünscht hat, fürchtet mit Grund der mit ihren Dornen bekannt gewordene Mann.“ So lautete Bergs Geständniss vor der versammelten Ritterschaft, als er zum ersten Male mit dem silbernen Stab in den Saal trat, und er verhehlte nicht, dass er muthlos sei den von ihm gehegten Erwartungen zu entsprechen. Und doch begann er schon am dritten Tage sie zu erfüllen, indem er auf dringendes Anliegen eines Theils der Landtagsglieder, dass Mittel ausfindig gemacht würden den so tief gesunkenen Credit im Lande wieder zu heben und viele Familien dem drohenden Untergang zu entreissen, die Errichtung einer Creditkasse nach dem schlesischen und pommerschen System beantragte, — der erste Schritt zu seinem ersten grossen Werke, der Wiederherstellung und sicheren Begründung des estländischen Credits.

Die finanzielle Nothlage des Landes, unserer Provinzen überhaupt, geht bis auf die Zeit des siebenjährigen Krieges, auf die damaligen ungeheuren Leistungen und die andauernde Handelssperre zurück, deren wirthschaftliche Ergebnisse in den folgenden Jahrzehnten durch die Türken- und Schwedenkriege sich nicht verbessern konnten. Zweimal sind dann Ansätze zur Abhilfe der Schäden versucht worden. Schon 1762, mehr gelegentlich. Kaiser Peter III. hatte die zu seiner Beglückwünschung gesandte estländische Deputation ausgezeichnet gnädig aufgenommen und, als sie einst sämmtlich bei ihm zu Abend speiste, geäussert: „Meine lieben

Estländer haben mich in die Verbindlichkeit gesetzt, ihnen gewogen zu sein; sie haben zu einer Zeit, da sie es nicht nöthig hatten, mir Dienste erwiesen, denen sich andere entzogen. Sagt mir offen, wie ich Euch dies vergelten kann.“ Die Deputirten baten um die Bestätigung der Privilegien. Der Kaiser sagte sie als selbstverständlich zu und wiederholte seine Forderung. Nun erklärten sie, wie das Land in grossen Geldmangel gerathen, und baten um Erlass der Abgaben oder ein zinsenfreies Darlehen auf bestimmte Jahre. Drei Tage darnach, als sie wieder zur Tafel gezogen, wurden sie in das innerste Kabinet geladen, wo der Kaiser aufs wohlwollendste ihnen eine Anleihe von 300,000 Rubel in Kupfer auf 15 Jahre bewilligte. Die Auszahlung wurde sofort trotz der Osterferien begonnen. Die Ritterschaft bürgte für die Rückerstattung und vergab die Summe in einzelnen Posten an die bedürftigen Gutsbesitzer unter denselben Bedingungen, unter denen sie sie empfangen. Erst 50,000 Rubel waren der Reichsbank entnommen, als der Kaiser schon nicht mehr war. Eine der ersten Verfügungen der neuen Regierung betraf die unverzügliche Rückzahlung jener Summe in Albertsthalern. Der Vermittelung des Senateurs v. Korff gelang es, die Herrscherin zur eigenhändigen Abänderung der bereits genehmigten Resolution zu bewegen, so dass die Rückzahlung in 6½ Jahren mit 6% jährlicher Zinsen in gangbarem russischem Gelde geschehen sollte. Da zudem die Reichsbank sich weder mit der Generalgarantie der Ritterschaft noch mit den Specialhypotheken der Afterschuldner begnügen wollte und zur Befriedigung der hohen Krone die schwierigsten Arrangements getroffen werden mussten, war jene so wohlgemeinte Gabe ein wahres Danaergeschenk geworden und die Schuldenlast des Landes und der Einzelnen nur gesteigert.

Erst der ordentliche Landtag von 1780 ging dann wieder an die Heilung der Calamität und fasste die Frage systematischer an. Der Credit der Ritterschaft mochte durch den Fall mehrerer adelicher Häuser sehr erschüttert sein, so dass sie sich vorbehielt den Gegenstand zuvor in den Kreisen zu berathen, ehe der Ausschuss sein Gutachten abgebe. Die meisten Kreise stimmten für die Einführung eines allgemeinen Landschuldenbuches, in welches sämmtliche Schulden einzutragen seien; der wieksche Kreis schlug vor, dass unter Beibehaltung des Hypothekenbuchs im Oberlandgericht der Werth eines jeden Hakens in demselben angegeben werde und die ganze Ritterschaft diesen festgesetzten Werth gegenseitig verbürge. Diese Grundsätze fanden indess keinen Beifall. Und auch gegen das

Landschuldenbuch erhob sich das Landrathscollegium, obwol es anerkannte, „dass allerdings der wahre Zeitpunkt eingetreten sei, durch heilsame Beschlüsse den drohenden grösseren Creditmangel zu entfernen," weil die Einführung der Massregel ohne einen öffentlichen Fond zu Darlehen keinen Erfolg haben werde, weil sie ferner um ihrer nothwendigen höchsten Bestätigung willen mit Kosten, anderentheils auch mit Weitläufigkeiten verbunden sei, „da bei dem Conto jedes Einzelnen eine beständige Schreiberei und Liquidation vorfallen und die Bestreitung des ganzen Werkes eine Arbeit vieler Hände sein würde." Daher hielt das Collegium es für rathsam, „dass es bei der von jeher üblichen, auf Gesetz und Gewohnheit sich gründenden Ingrossation verbleibe und selbige nach wie vor von der natürlichen Freiheit und Willkür eines jeden Gläubigers und Schuldners ohne allen Zwang abhängen, zur Vermeidung aller Irrungen und grossen Kosten aber beim Oberlandgericht in absonderlich dazu zu errichtenden und geheimzuhaltenden Ingrossationsprotokollen und zwar zu jeder Zeit gegen die Gebühr von 1 Rbl. 68 Kop. für jede Ingrossation, sie enthalte eine grosse oder kleine Summe, besorgt werden möge." Diesen Bemerkungen zufolge unterblieb das Landschuldenbuch. Um aber den gesunkenen Credit durch Sparsamkeit und Ordnung wieder zu heben, wurden auf Anregung des Generalgouvernements Bestimmungen zur Beschränkung des übermässigen Aufwandes getroffen: „Es sollte keinem vom Adel erlaubt sein andere als einfach tuchene Kleider zu tragen; alle sammtne, seidene, stoffene Kleider, Stickereien und Besätze aller Art, goldene und silberne Tressen und Knöpfe sollten gänzlich untersagt, jedoch ein seidenes Unterfutter gestattet sein. Das adeliche Frauenzimmer sollte ebenfalls künftig sich auf einfarbige Tafte und Atlasse mit Besatz vom selben Zeug und Farbe beschränken, sich nur der einfarbigen Sammte zu Mäntelchens und Pelzen bedienen, wobei alle Verzierungen von Gold, Silber, Flor, Blonden, Spitzen und Blumen, auch alle auswärtig verfertigten Kopfzeuge zu vermeiden und nur die im Lande gemachten zu tragen erlaubt sein sollten. Zugleich wurde der Gebrauch der Brillanten und bei Aussteuern die Anschaffung aller von aussen verschriebenen kostbaren und schweren seidenen Möbeln untersagt. Bei allen Trauerfällen wurde nur eine einfarbige Trauerkleidung, bei Männern von schwarzem Tuch, bei Frauen von schwarzem Seiden- oder Wollentaft erlaubt; mit Sammt oder Tuch überzogene Särge wurden verboten, sie sollten nur gebeizt oder lackirt sein. Bei Mahl-

zeiten sollten alle feinen Weine, englisch Bier, kostbare Desserts, und dergleichen untersagt und nur Rhein-, Roth- und Franzwein erlaubt sein; man sollte sich alles Ueberflusses an Speisen, auch des neuen Tischservices von Silber oder Porzellan, ausgenommen silberner Löffel, Messer und Gabeln, enthalten. Ausländische Kutschen, Wagengeschirre und Kutschpferde sollten nicht verschrieben und nur zur Zucht fremde Rassen einzuführen erlaubt sein." Um jedoch unnöthige Kosten zu vermeiden, wurde gestattet bis zum nächsten ordentlichen Landtage die bereits vorräthigen Kleider aufzutragen, jedoch bei feierlichen Gelegenheiten sollte man verordnungsmässig gekleidet sein. Auf die genaue Befolgung all dieser Bestimmungen hatten die Oberkirchenvorsteher zu sehen und wurden ermächtigt die Uebertreter zum Besten der betreffenden Kirche bis auf 50 Rbl. zu strafen.

Von der Vortrefflichkeit ihres Beschlusses war die estländische Ritterschaft so überzeugt, dass sie sofort der livländischen den Vorschlag zu gleichem Handeln machte und zwar mit dem besten Erfolg.[1]) Die gestickten Kleider sollen seitdem in der That verschwunden sein; doch neun Jahre nach diesem letzten liv- und estländischen Luxusgesetz wurden jedenfalls Verlobungen mit „Boukalen" declarirt, die freilich nicht champagnergefüllt gewesen zu sein brauchen, und das junge Paar machte in stattlicher Karosse von „Paradoys" gezogen seine Visiten, wobei allerdings an die aus der Rossdienstzeit stammende Gewohnheit, auf gute Stutereien zu halten, erinnert werden mag. Aber auch ohnediess lassen Kotzebue's „Leontine" wie Petri's Revaler Briefe und „Pittoresken aus Norden" für die neunziger Jahre keinen Rückschluss auf spartanische Einfachheit zu. — So gingen denn wieder zwei Decennien die Dinge ihren Gang und zu Anfang des neuen Jahrhunderts war „nicht ohne Kosten und Weitläufigkeiten" die Summe der auf den Gütern ingrossirten Privatschulden auf 2,657,000 Rbl. S.-M. und 1,016,300 Rbl. Bco., die dem Silberrubel damals fast gleichwerthig waren, gestiegen, ungeachtet die Summe der nichtingrossirten Schulden, welche nach zeitgenössischem Urtheil nicht geringer sein mochte.

Es schien erforderlich, ein wenig länger bei diesen Verhältnissen zu verweilen, damit die Tiefe der Noth und die Höhe des Segens, den die Hilfe brachte, deutlich sich abhebe, damit aber

[1]) S. Eckardt, Die baltischen Provinzen, pag. 227, Anm.

auch die wachsende Empfänglichkeit für das Verständniss wirthschaftlicher Fragen an dem Gegensatz von 1780 und 1800 hervortrete. Das Landrathscollegium von 1780, das jene so naive wie siegreiche Meinung abgab, hatte, wie früher erwähnt, mit Gustaf Reinhold v. Ulrich an der Spitze in politischer Sphäre seinen Mann gestanden; in wirthschaftlicher kam es nicht über ein erstes Lallen hinaus. Und doch übertönte dieses den recht verständigen Vorschlag des wiekschen Kreises, der in seiner Verwirklichung die erste Grundlage zu einem ganz gesunden Creditsystem gegeben haben würde.

„Die ritterschaftlichen provinziellen Creditvereine gehören zu den originalsten und segensreichsten Schöpfungen Friedrichs des Grossen. Zwar von einem Berliner Kaufmann Bühring erdacht und vom König sogar zuerst, 1767, zurückgewiesen, sind sie bald nachher von ihm mit grösster Energie ins Leben geführt.“ [1]) Denn der Mangel baaren Geldes lastete nicht blos bei uns, sondern so ziemlich überall auf dem flachen Lande, und dem von ihm gesellschaftlich so sehr bevorzugten Adel seine Rittergüter zu erhalten, war der Zweck des Königs. Wie alles in der fridericianischen Monarchie wurden diese Vereine nicht angeregt, sondern bis ins kleinste Detail vom König eingerichtet. Er gewährte zum Beginn die erforderlichen Darlehen, er verlieh die grossen Privilegien, er verpflichtete jedes Rittergut der Provinz, auch das schuldenfreie, in den Verband zu treten, solidarisch mitzuhaften. In keinem Falle durfte es über 50% des Schätzungswerthes verschuldet werden. Die Vereine waren der Leitung der Regierung untergeben. In der Neumark, in Ost- und Westpreussen wenn ich nicht irre, in Pommern und Schlesien entstanden sie und gediehen. Die Aufmerksamkeit auf sie wurde auch hier rege; vielleicht war Nachricht über sie schon früh in die Wiek gedrungen. Jedenfalls wurde auf dem livländischen Landtag von 1789 das Verlangen nach ihnen zum ersten Male ausgesprochen, das u. A. an Joh. Jak. Sievers einen Gegner gefunden haben soll.[2]) Als 1800 an Berg, den neuen Ritterschaftshauptmann, der Ruf nach Rettung vor dem nahenden

[1]) S. Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, pag. 404.

[2]) S. Zur livländischen Landtagsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Baltische Monatsschrift, Bd. 18, pag. 459, Anm. — Wegen des dem Verfasser zur Zeit mangelnden Materials musste bei der folgenden Darstellung, die sich ja nur als Skizze darbietet, von den gleichzeitigen livländischen Bestrebungen und deren etwaiger Einwirkung auf Estland einstweilen ebenso abgesehen werden, wie

vielfältigen Bankerott erscholl, da war unter den Mitteln, an die der eine oder der andere gedacht, auch der Creditverein genannt.

An der Weise, in welcher Berg am 10. Februar, wie erwähnt am dritten Tage seines Amtes, den Vorschlag begründete und formulirte, eine Commission zu wählen, die binnen vierzehn Tagen die Vortheile und Nachtheile eines solchen Systems und die Anwendbarkeit desselben auf Estland prüfe und eventuell Anträge zu seiner Ausführung unter Erwägung aller dabei eintretenden Schwierigkeiten mache, — an dieser Weise lässt sich abnehmen, dass er nicht nur mit der Sache völlig vertraut war, sondern dass auch die allgemeine Meinung dieses voraussetzte, wie denn die Annahme des Antrags es bezeugte. So wird es in Betrachtung des ganzen Zusammenhangs der Genesis und der ersten Geschichte der estländischen Creditkasse sicher sein, dass Berg der Verfasser des Commissionsgutachtens ist, welches am 27. Februar dem Landtag vorgelesen wurde und nach Entkräftung aller etwaigen Einwürfe, die trotz der geschehenen Aufforderung dazu nicht erhoben waren, Wesen und Plan des Systems genau feststellte und die Grundzüge der Statuten bereits enthielt. Ein edler Gemeingeist sprach sich bei den Verhandlungen aus und gegen zwei Stimmen wurde bei namentlichem Aufruf die Billigung des Systems und der Beitritt zum Verband ausgesprochen, der bald durch die von den Abwesenden eingehenden Zustimmungen mehr als $^5/_7$ der Hakenzahl Estlands umschloss.

Die beifällige Aufnahme des Vorschlags erklärt sich einerseits aus der durch ihn eröffneten Aussicht auf Abhilfe der allgemein drückenden Finanznoth und dem Hinblick auf die Erfolge, welche die betreffenden Institute in Preussen errungen. Da es aber denselben keineswegs an scharfer Kritik und selbst an entschiedener Verurtheilung, z. B. von Mirabeau, gefehlt hat, so ist die so überwiegende Zustimmung wol mit auf Rechnung der Abänderungen zu setzen, durch welche das System hier zweckmässiger gestaltet und in den autonomen Organismus der ritterschaftlichen Verfassung eingefügt wurde. Unter Autonomie verstehe ich das Recht und die Gewohnheit eines Gemeinwesens, seine Pflichten gegen den Staatskörper, dem es eingegliedert, in ihrem vollen Umfange, aber

---

von der Beeinflussung des schliesslich allerhöchster Genehmigung unterbreiteten Planes des Creditsystems durch Joh. Jak. Sievers, welche in Blums Werk „Ein russischer Staatsmann", Bd. 4, pag. 564, angedeutet ist.

in selbstgeordneter Weise zu erfüllen, die allgemeinen Gesetze des Lebens wie des Staates in der den localen Bedingungen entsprechenden Form in Vollzug zu bringen, die Norm seines eigenen Seins sich selbst vorzuschreiben. Je sorgfältiger das autonome Gemeinwesen jeden fremden Eingriff von sich auszuschliessen bedacht ist, je strengere Zucht es deshalb in seinem Umkreis rücksichtlich des Nothwendigen üben muss, umsomehr wird es die Gelegenheit vermeiden, einen Zwang auf seine Glieder zu legen. — Von solchen Grundsätzen zeigt sich das estländische Creditsystem im Gegensatz zu dem Friedrichs getragen: völlige Selbstverwaltung des Vereins und möglichste Verknüpfung derselben mit der Landesvertretung; völlige Freiheit des Zutritts und strenge Gebundenheit, wenn er erfolgt ist. Bei der genauen gegenseitigen Kenntniss und Ueberwachung ganz gleichartiger Theilnehmer war es denn auch möglich, Darlehen zu zwei Drittel statt der Hälfte des Schätzungswerths der verbundenen Güter zu gewähren, also 2000 Rbl. für den Landhaken; und auf das durch alle angeführten Momente bedingte Vertrauen gestützt konnte der Verein seinen Geschäften weitere Grenzen stecken, als sie verwandten Instituten bisher üblich gewesen.

In fröhlicher Hoffnung das gefundene Heilmittel alsbald wirken zu lassen, wurde die Ausarbeitung der Regeln im Einzelnen bestimmten Personen übertragen und andere gewählt, die, wenn im laufenden Jahre der Verein ins Leben treten würde, vom ritterschaftlichen Ausschuss in die Ober- und in die Kassenverwaltung zu vertheilen seien, und bereits am 20. März Graf Rehbinder-Mönnikorb in die Residenz entsandt, die Bestätigung des Entwurfs und die Ertheilung des Vorzugsrechts für die Creditkasse vor den übrigen Gläubigern ihrer Schuldner zu erlangen. Aber schon am 4. April war der Deputirte wieder daheim mit der Meldung, dass die übliche Expeditionsweise von Stufe zu Stufe eingeschlagen werden müsse. Berg eilte nach Riga, dem Generalgouverneur Nagell die Sache zu empfehlen und noch am 1. Juni hoffte er posttäglich eine günstige Entscheidung eintreffen zu sehen. Aber sein ganzes Triennium sollte er mit ihrer Betreibung zu thun haben. Bis in den Spätherbst war man nicht einen Schritt weiter gekommen. Als jedoch Ende Septembers Graf Peter Pahlen zu seinen vielen Aemtern auch die Oberverwaltung der drei Provinzen übertragen war, durften durch die schon zuvor erprobte werkthätige Theilnahme und Verwendung des so viel vermögenden Staats-

manns alle Landesangelegenheiten eine raschere Erledigung oder befriedigenden Ausgang erwarten. Eine Reihe wichtiger Anliegen zu vertreten brachte der Ritterschaftshauptmann fast die beiden letzten Monate des Jahres in St. Petersburg zu. Da wurde auch über die Creditkasse vielfach verhandelt. Der Generalprocureur Obeljaninow verlangte zwei bedeutsame Modificationen des ritterschaftlichen Planes, die Mitwirkung der Krone bei der Verwaltung und den Sitz derselben in der Residenz. Berg verwarf diese Anträge auf das entschiedenste; er erklärte die beiden angegriffenen Punkte für so unumgängliche Erfordernisse, dass wenn einer von ihnen nicht gewährt werde, es der Wunsch der Ritterschaft sein müsse, sich die Creditkasse abgeschlagen zu sehen. In mehrfachen Denkschriften an Pahlen, der selbst die Verhandlungen mit Obeljaninow führte, suchte er des Letzteren mannigfache Bedenken zu überwinden und schied mit der Bitte, die Sache auf alle Fälle zu beenden, der Ausgang sei welcher er wolle, damit niemand durch falsche Hoffnungen verleitet und durch vergebliche Erwartungen hingehalten werde. Hierauf folgte die Antwort, dass die Unterlegung für Se. Kaiserliche Majestät bereits angefertigt wäre.

Statt der erwarteten Bestätigung wurde wenige Wochen vor dem Märztermin des Jahres 1801 das am 19. December erlassene Schuldverschreibungs- oder Bankerottreglement veröffentlicht und die wirthschaftliche Verlegenheit dadurch bedeutend vermehrt. Das neue Gesetz lief dem estländischen Wechselrecht zuwider und setzte schon für den nächsten Termin die Umschreibung der landesüblichen Wechsel in Obligationen unter specieller Verpfändung eines bestimmt angegebenen Theils des unbeweglichen Vermögens fest. Die Verwirrung der Schuldverhältnisse wäre durch Befolgung des Befehls eine unlösbare geworden und hätte den Ruin des Wohlstandes zur Folge gehabt. Sofort bemühte sich Berg eine Verlängerung der Frist zu erwirken und legte dem Ausschuss die weiter zu ergreifenden Schritte zur Berathung vor. Da brachte am 14. März ein Courier die Nachricht von dem am frühen Morgen des 12. erfolgten Tode des Kaiser Pauls.

Als der Ritterschaftshauptmann noch im März zur Begrüssung Kaiser Alexanders nach Petersburg sich begeben, kehrte er bald, am 3. April, in Begleitung des Generalgouverneurs Graf Pahlen zurück. Der kurze Aufenthalt in der Residenz hatte ihn auf eine neue Gefahr für die Landesverfassung aufmerksam gemacht, da aus der Mitte der liv- und kurländischen Ritterschaften selbst Miene gemacht wurde, wenn

nicht um Einführung der Statthalterschaftsverfassung, so doch um eine Veränderung der gegenwärtigen zu bitten. Er trug dem Ausschuss eine Denkschrift vor, die er Pahlen übergeben wollte, eine auf die Erfahrung gestützte meisterhafte Kritik der Statthalterschaftsverfassung, wie alle von Berg geschriebenen Aufsätze, welche Gegenstände sie auch behandeln mögen, wirkliche Kabinetstücke an Klarheit in Hervorhebung der wesentlichen Gesichtspunkte und in plastischer Ausdrucksweise sind. So nahm auch der Ausschuss dieses Memorandum mit ungetheiltem Beifall an und dankte dem Ritterschaftshauptmann in den lebhaftesten Ausdrücken für seine bisherigen vielfachen Bemühungen, die er mit Hintansetzung seiner häuslichen Verhältnisse unternommen. Alle eingeleiteten Geschäfte, die durch den dreiwöchentlichen Aufenthalt Pahlens in Reval mächtige Förderung erhalten und darnach durch Berg und den Landrath Stenbock in Petersburg weiter betrieben worden, erlitten im Juni desselben Jahres in Folge des Rücktritts jenes bedeutenden Mannes eine empfindliche Hemmung. —

Es kamen nun die Tage, da der jugendliche Kaiser, den Eingebungen seines weichen, für alle humanen Zeitbestrebungen empfänglichen Gemüths folgend, seine vertrauten, nur wenig älteren Freunde nicht an die Spitzen der Beamtenhierarchie, aber doch thatsächlich an die Spitze der Geschäfte berief; da er mit dem sogenannten Triumvirat, dem Grafen Paul Stroganow, Nikolai Nowossilzow und dem Fürsten Adam Czartoryski, jene berühmten Sitzungen hielt, die er selbst scherzweise als die des comité du salut public bezeichnete, dessen Beschlüsse dann an die Ministerien zur weiteren Ausführung gelangten oder auch nur vorläufig die Ideen feststellten, nach welchen die Reorganisation des ganzen Reichs geformt werden sollte. Als Gäste dieses Wohlfahrtsausschusses ward wol zuweilen Graf Victor Kotschubey, der Minister des Innern, und der Lehrer des Kaisers, César Laharpe, gezogen, welch letzterer mit seiner rein französisch schöngeistigen Bildung in diesem ganz und gar für englische Zustände und Vorbilder begeisterten Kreise etwas einsam dastand, von Czartoryski abgesehen, der nur in Rücksicht auf das ihm vor Augen schwebende Ziel der polnischen Krone jeder Neigung seines ihm schwärmerisch zugethanen kaiserlichen Freundes sich anbequemte. Während dieser übrigens mit den inneren Fragen wenig zu thun hatte, traten Nowossilzow, Stroganow und Kotschubey mit den estländischen Politikern allmählich in Berührung.

Erst zu Ende des Jahres 1801 war es wieder möglich geworden, die provinziellen Angelegenheiten in Fluss zu bringen. Im Januar konnte der Ritterschaftshauptmann dem Ausschuss sowol die Aufhebung des Bankerottreglements für Estland und die Bestätigung der Privilegien vorlegen, als auch mittheilen, dass die Kornlieferung, welche vor Einführung der Rekrutenstellung deren Ersatz gebildet, nach derselben aber doch beibehalten worden, erlassen sei.

Auch die Creditkasse zu fördern gelang in Folge einer im März dem Kaiser eingereichten Bittschrift, zu deren Unterstützung der Obristlieutenant v. Stackelberg-Kullina, dem später einige Deputirte nachreisten, abgeordnet wörden. Die erneute kräftige Aufnahme der Sache war durch die dringendste Vorstellung von sechszig Gutsbesitzern an Berg veranlasst, sie vor dem unausbleiblichen Verlust ihrer wirthschaftlichen Existenz zu retten, die durch Seuchen und dreijährigen Misswachs völlig untergraben sei. Der Kaiser wurde gebeten, entweder eine Unterstützungsbank auf Silber fundirt, wie solche in Russland auf Papier begründet bestanden, oder die unverzügliche Errichtung des Creditvereins zu gestatten. Das Gesuch fiel diesmal auf günstigen Boden. Bald meldete der Staatssecretär Troschtschinsky, dass die Unterstützungsbank unbedingt abgeschlagen, das Creditkassenproject aber dem Conseil übergeben sei; und wieder nach kurzem wurde die Bewilligung im Princip ausgesprochen und nur noch von der Allerhöchsten Durchsicht des vollständigen Planes abhängig gemacht. Es kennzeichnet die persönliche Bedeutung Bergs in dieser Angelegenheit, dass die Deputirten ihn in grösster Eile in die Hauptstadt zu kommen aufforderten, um alle dort gewünschten Auskünfte zu ertheilen, dem er sich natürlich nicht entzog. Im Juni wurde der inzwischen vollendete Statutenentwurf vom ausserordentlichen Landtag gebilligt, durch Stackelberg dem Generalgouverneur Fürst Galitzin mündlich empfohlen, und am 11. November endlich hatte der Ritterschaftshauptmann die frohe Genugthuung, dem Ausschuss die vom 15. October datirte kaiserliche Bestätigung des Vereins kundzuthun und zu eröffnen, dass Seine Majestät ein Capital von ½ Million Rubel Silber zu 3% und von zwei Millionen Rubel Banco zu 5% huldreich dargeliehen habe. Die Verwaltung der Kasse trat, da alle Glieder derselben schon vorher bestimmt waren, unter dem Präsidium des ehem. Kreismarschalls Peter v. Brevern-Koil sofort ins Leben. Welch einem Bedürfniss das Institut entgegenkam, lehrte gleich der erste Zah-

lungstermin im März 1803, zu welchem über den Betrag der kaiserlichen Darlehen noch fünfprozentige Kassenscheine auf die Summe von 456,400 Rubel Silber und 156,300 Rubel Banco ausgefertigt werden mussten.

Den obengenannten, zum 16. Juni ausgeschriebenen Landtag hatte der Ritterschaftshauptmann mit der Nachricht von der am 21. April vollzogenen Eröffnung der Landesuniversität begrüsst, und auf den Antrag des ritterschaftlichen Curatoriums war zu den bereits zweimal dargebrachten Beiträgen von zehn Kopeken pro Seele noch ein gleicher auf zwei Jahre bewilligt, damit die zu Neubauten, wie zur Einrichtung der Bibliothek und der Kabinette veranschlagten Kosten gedeckt würden. Auch waren für die in Dorpat zu errichtende adeliche Militärschule 12,000 Rbl. gespendet.

Am 18. Juni liess der wieksche Kreis vortragen: „Bei dem Gefühle von Stolz und Freude über die uns von Sr. Kaiserlichen Majestät ertheilte Bestätigung unserer altväterlichen Rechte und Verfassung, bei dem Eingeständniss unserer Zufriedenheit mit unserer gegenwärtigen Gerichtspflege und ohne Absicht eine Missbilligung der bisherigen Besetzungen der Richterstellen andeuten zu wollen, erweckt nur der Gedanke Besorgniss, dass im Laufe der Zeit bei einer möglichen Ausartung patriotischer Gesinnungen die gegenwärtige Wahlart zu Missbräuchen Anlass geben könnte. Zur Verhütung dieser Missbräuche glaubt der wieksche Kreis, dass es zweckmässig sei eine Wahlmethode einzuführen, durch welche die ganze Ritterschaft unmittelbar an der Wahl aller ihrer Richter Antheil nähme, und trägt daher dem Herrn Ritterschaftshauptmann auf, es den übrigen Kreisen zur Berathschlagung vorzulegen, wie dieses in einer Art zu bewerkstelligen sei, dass dadurch eine vollkommene und allgemeine Zufriedenheit mit unserer gegenwärtigen Verfassung bewirkt werde."

Von ähnlichen Gelüsten nach Verfassungsänderung inmitten der livländischen Ritterschaft war oben die Rede.[1]) Den Führern der dortigen bauernfreundlich-liberalen Partei, den Landräthen Friedrich v. Sivers, v. Gersdorff, Graf Mellin, stand eine Opposition gegenüber, die im dörptschen Kreise ihren Sitz hatte und mit dem Sturz des Landrathscollegiums sowol die Beseitigung der

[1]) Der folgende Absatz über die livländischen Vorgänge stützt sich völlig auf den Artikel „Zur livländischen Landtagsgeschichte", Baltische Monatsschrift, Bd 19, pag 91—97 und 148—154.

humanen Bestrebungen jener Männer als die Erlösung von den auf den Landrathsgütern haftenden Schulden, für welche die gesammte Ritterschaft aufkommen musste, zu erlangen hoffte. Seitdem das Manifest Kaiser Alexanders vom 2. April 1801 dem Adel und den Municipalitäten Russlands die von seiner Grossmutter verliehenen und von seinem Vorgänger aufgehobenen Rechte wiedergegeben, wurde von jenen engherzigen Reactionären das Stichwort „Wiederherstellung der Statthalterschaftsverfassung" ausgebracht und daran erinnert, dass während des Jahrzehnts, da diese in Kraft gewesen, der Adel blos zur Vertretung seiner Standesinteressen verpflichtet gewesen, dass die leidige Agrarfrage geruht und der Betrag der Bewilligungen sich geringer gestellt habe als gegenwärtig. Auf dem livländischen Landtag von 1802 wurde der erste Versuch gemacht den im Stillen ausgebrüteten Plan zu verwirklichen. Der Geheimrath v. Vietinghof und Baron Schoultz-Rewold traten mit dem Antrag hervor, „von Sr. Kaiserlichen Majestät die Wiederherstellung der Statthalterschaftsverfassung zu erbitten, sowie Sr. Majestät die Ritterschaftsgüter gegen Bezahlung der Ritterschaftsschulden wieder zurückzugeben." Ungeachtet seiner kurzen Abweisung kehrte er schon auf dem Landtag des nächsten Jahres von 37 Stimmen unterstützt wieder und 1805 und 1806 immer aufs neue, bis die Ränkeschmiede, nachdem sie über ihr Land hinaus Unheil angestiftet, die Einsicht gewannen, dass sie mit ihrem Plane nicht zum Ziele kommen würden.

Durch den Hinweis auf diese Strömung, der sich eine parallellaufende Agitation innerhalb der rigaschen Bürgerschaft für die Wiedereinführung der Städteordnung von 1785 gesellte, wird es erklärlicher, dass auch in Estland sich eine Partei gebildet hatte, zu der Männer von Einfluss gehörten, welche die Aufhebung des Landrathscollegiums beabsichtigten und vor dem ausserordentlichen Landtag, bei dem wir stehen geblieben, an Berg das Verlangen gerichtet hatten, eine Veränderung der Gerichtsverfassung zu erwirken.

In der bisherigen Darstellung ist die estländische Ritterschaft nur als Ganzes ins Auge gefasst, weil die Hervorhebung von Krankheitserscheinungen an Einzelnen auf das eng umrahmte Bild einen falschen Schatten geworfen hätte. Hier ist es am Ort gewisse individuelle Gebrechen zu berühren, die von Zeit zu Zeit in dieser und jener Gestalt auftraten, um in der eben vergegenwärtigten Periode einen fast contagiösen Charakter anzunehmen. Schon

seit mehr als der Hälfte des vorigen Jahrhunderts war hie und da von abwesenden Edelleuten Widerspruch gegen Landtagsbeliebungen erhoben worden, weil sie die letzteren nicht mitbewilligt hätten; der Besitzer von Fähna gab in den 60er und 70er Jahren einen stereotypen Protest gegen alle Zahlungen ab, weil er trotz seiner Anwesenheit nicht für sie gestimmt habe und nach dem Ritter- und Landrecht Titel so und so Jeder in seinem Eigenthum geschützt sein solle; sowohl gegen ihn, obgleich merkwürdiger Weise seine Beschwerden zu Protokoll gelassen wurden, wie alle anderen Widerstrebenden wurde ohne weiteres mit Execution vorgegangen. Solch zügelloser Individualismus, der auch noch später wiederholt auftritt, wurde allerdings immer durch den Gesammtgeist der Körperschaft überwunden, aber durch den Einfluss der Zeitideen und die Berührung mit den Nachbarn des estnischen Livland während Bergs Amtszeit doch zu solcher Höhe gesteigert, dass die grosse Bedeutung des Landrathscollegiums vielen unerträglich schien. Als höchste Gerichtsbehörde des Landes besetzte es nach altem Recht alle Richterstühle allein und als fünfter Kreis verlieh es nicht wenigen Landtagsbeliebungen durch seine nach Prüfung aller eingegangenen Meinungen wohlerwogen abgegebenen Zusätze eine unerwartete und manchem unerwünschte Wendung. Da das Collegium nicht nur als wohlthätiger Regulator der mancherlei einer Virilversammlung anhaftenden Mängel sich erwiesen, sondern ein unablösbarer, ja grundlegender Bestandtheil der Verfassung ist, lehnte Berg das ihm gestellte Ansinnen als constitutionswidrig ab, erkannte aber bald, dass er durch seine Weigerung die aufgeregten Gemüther, die in der Wiek die Mehrzahl bildeten, doch auch in Jerven und Wierland stark vertreten waren, nur erbitterte. Besorgt vor der daraus leicht entstehenden Spaltung und in Voraussicht, dass früh oder spät ein solcher Antrag jedenfalls zur Berathung gebracht und möglicherweise die Verfassung dann nicht mit Eifer vertheidigt werden und ihr Umsturz die schlimmsten Folgen für das Land nach sich ziehen würde, entschloss er sich zur Vermittelung. Das ausschliessliche Richterwahlrecht war theilweise der Anlass der gegen das Landrathscollegium entstandenen Feindschaft, der einzige Anlass, welcher sich hinwegräumen liess, und es lag auf der Hand, dass so lang der Grund des Missvergnügens nicht gehoben war, auch die erregte böse Stimmung immer eingreifender werden musste. Diese Erkenntniss und der Muth ihr gemäss zu handeln nebst dem richtigen Takt, mit dem er es that, waren in

ihrem Verein die Eigenschaften, durch welche Berg vor den Zeitgenossen der drei Provinzen sich auszeichnete und seiner engeren Heimath die unumgängliche Reform und mit ihr den Frieden erwarb, der für die nächste Folgezeit so ganz besonders nöthig war und in Livland leider so sehr vermisst wurde. Natürlich konnte seine Absicht nur durch das Entgegenkommen der Ritterschaft erreicht werden, und dass diese sich dazu entschloss, ist eben ein Zeugniss für die gesunde Kraft des Gemeinsinns, der in diesem vielleicht einseitig, aber folgerichtig ausgebildeten socialpolitischen Organismus lebte. Indem Berg durch den ihm befreundeten Landrath Patkull zuerst mit dem Collegium in Unterhandlung trat und in vertraulichem Briefwechsel die gegenseitigen Anschauungen ausgetauscht wurden, überzeugte sich das Collegium, welches anfänglich nicht beistimmen wollte, allmählich, dass es durch den Verzicht auf sein Recht ein drohendes grösseres Uebel abwende. Ebenso suchte er den Gegnern anschaulich zu machen, dass durch einen Vergleich ihr Zweck bestimmter erlangt würde als durch eine vielen Widerspruch leidende Bitte um Aufhebung der Verfassung, die er nicht betreiben könnte, die er vielmehr aus allen Kräften und mit der ganzen Autorität seines Amtes bekämpfen müsste.

Aus der etwas gezwungen rücksichtsvollen Fassung des mitgetheilten Wortlautes des wiekschen Antrags dürfte das Kennzeichen des Compromisses deutlich hervorblicken. Höchst anziehend ist nun die weitere Behandlung der Frage, die in der Hauptsache schon vor ihrer officiellen Erhebung entschieden war, in manchen sehr wichtigen Punkten aber noch eindringender Berathung und zweifelhafter Beschlussnahme entgegenging.

Der harrische Kreis, welcher als der stets zuerst stimmende so häufig die Directive zu geben in der Lage war, wenn nicht, wie oftmals geschah, der wiersche die grössere Geltung erlangte, erklärte, dass die Frage nicht eher entschieden werden könne, bis eine Wahlmethode ausgemittelt worden sei, die mit dem Ritter- und Landrecht übereinstimme, in welchem Fall eine Aenderung wol wünschenswerth wäre. Der Ritterschaftshauptmann möge beauftragt werden, hierüber einen Vorschlag zu machen. Wierland trat dem wiekschen Antrag bei mit dem Zusatz, dass die Neuerung möglichst in Uebereinstimmung mit den Gesetzen geschehe, und erwartete gleichfalls vom Ritterschaftshauptmann einen betreffenden Vorschlag. Jerven stimmte wie Harrien. Der wieksche Kreis „fand hierbei nichts zu annectiren," d. h. er war mit dem Beschluss, der

dem Ritterschaftshauptmann die Aufstellung der leitenden Grundsätze übertrug, nicht zufrieden, konnte aber nichts dawider thun. Nach der streng eingehaltenen Formalität wäre seine Zustimmung etwa dadurch ausgedrückt worden, dass er „dem Annexum des wierschen Kreises inhärirt“ hätte.

Am folgenden Tage wies der Ritterschaftshauptmann in längerer Rede nach, dass das Wahlrecht dem Oberlandgericht nach dem Gesetz zustehe, jede Veränderung des letzteren eine Schwächung desselben in sich schliesse und durch die Nothwendigkeit der einzuholenden Genehmigung eine Abhängigkeit nach sich ziehe; dass als die einzig mögliche Uebereinkunft mit dem Gesetz sich also ergebe, dass der ganzen Ritterschaft die Vorstellung der Candidaten zuzugestehen, den Landräthen aber die Wahl unter denselben zu belassen sei, welche dann nach wie vor keiner weiteren Bestätigung bedürfe. Die Candidaten zur Präsentation wären von den Kreisen oder geeigneter von einem auf jedem Landtag zu bildenden Comité dem Plenum vorzuschlagen. Und warm befürwortete er dann das Beharren bei der noch heute üblichen Wahlart des Ritterschaftshauptmanns; dagegen möge es nicht als unumstössliche Regel gelten, den abgehenden Ritterschaftshauptmann bei der nächsten Vacanz unter die Candidaten zur Landrathswürde aufzunehmen; und um diesen Beschluss vom ersten Tage an in Kraft zu setzen, bat er ihn selbst in dieser Hinsicht ganz ausser Acht zu lassen. Diesen Wunsch sprach Berg aus, die Gegner zu entwaffnen, welche ihm unterlegten, dass er nur als präsumtiver Landrath für die Fortexistenz des Oberlandgerichts eingetreten sei. Trotz des herzlichsten Ersuchens der drei ersten Kreise blieb er bei seinem Verzicht. Die Wiek willigte „aus Achtung gegen seinen Willen in denselben“ und bat ihn „diese Aufopferung des Wunsches des Kreises als einen Beweis der Dankbarkeit zu betrachten,“ erklärte aber mit Jerven für die Zukunft einen gleichen Verzicht für unstatthaft, weil er die Wahlfreiheit beschränke.

In fast allen wichtigen Stücken fanden die von Harrien auf Grundlage des von Berg angegebenen Planes ausgeführten Vorschläge einhellige Annahme; die Aufstellung der Candidaten ward den Kreisen überwiesen. Nur die Wahlart des Ritterschaftshauptmanns bildete den Brennpunkt wiederholter Abstimmungen, die über die Parteigruppirung einigen Aufschluss gewähren.

Die Wiek forderte, dass es dem Plenum freistehen solle die vom Landrathscollegium vorgeschlagenen drei Candidaten zur

Ritterschaftshauptmannswahl zurückzuweisen und einen neuen Vorschlag sich zu erbitten. Wierland stimmte dem mit 14 gegen 12 bei; Harrien, und zwar einstimmig, und Jerven blieben bei der alten Art. In einem „tiefempfundenen" Dictamen willigten am 27. Juni die Landräthe in die Beschlüsse der Kreise, indem sie durch ihr völliges Schweigen über den strittigen Punkt die sie doch so sehr angehende Entscheidung desselben feinfühlig der Ritterschaft überliessen. Die Verlesung machte den besten Eindruck, so dass nach den schwungvollen Schlussworten der Ritterschaftshauptmann von einem zahlreichen Gefolge aus jedem Kreise begleitet sich zum Collegium begab, ihm Namens der Ritterschaft zu erklären, dass „es einen neuen Beweis gegeben, wie sehr es bei allen Verhandlungen den Zweck beabsichtige das Beste des Vaterlandes auch für die künftige Zeit zu gründen." Als zwei Tage später der Versuch erneuert wurde, eine Entscheidung über die Wahlart des Vertreters herbeizuführen, beharrte Harrien mit Beziehung darauf, dass die Landräthe noch so eben dargethan, wie wenig ihr Interesse vom allgemeinen abweiche, bei dem Herkommen; Wierland schloss sich dem für die nächste Wahl an, wünschte jedoch, dass die zur Ausarbeitung der festgestellten Grundsätze der Wahlmethode niederzusetzende Commission die Gründe für und wider den betreffenden Antrag des wiekschen Kreises zu prüfen habe. Jerven trat zu Harrien, die Wiek mit 8 gegen 2 zu Wierland. Also neue Berathung und neues Stimmen. Da die beiden ersten Kreise und die Wiek bei ihrer Meinung blieben, Jerven aber durch gleichmässige Theilung seine Stimme verlor, wurde die Beschlussfassung dem Landtag des nächsten Jahres überwiesen. Auf diesem sprach sich die Commission im Art. III ihres Entwurfs für die unveränderte Wahlart des Ritterschaftshauptmanns aus und Harrien, Wierland und Jerven erklärten sich einverstanden. Die Wiek, obwol schon überwunden, wollte sich nicht zufrieden geben, constatirte ihre Ansicht von der Unzweckmässigkeit des üblichen Brauchs und beantragte mit 23 gegen 8, dass über die Frage in der ganzen Versammlung namentlich gestimmt werden solle. Unter Hinweis auf die Landtagsordnung wurde der Vorschlag verworfen und am 11. Februar 1803 die noch heute giltige Wahlmethode, wie sie aus den Abstimmungen hervorgegangen war, festgestellt.

Das Datum des 18. Juni 1802 ist nicht nur mit dem Andenken an den glücklichen Sieg dieser so geräuschlosen wie heilsamen Reform der Landesverfassung und damit des politischen Lebens

der Provinz verbunden: am selben Tage legte Jakob Georg v. Berg die Hand an die Besserung der bäuerlichen Zustände, stellte er der Ritterschaft den seinem Haupte gerüstet entsprungenen Plan vor zum „*Igga üks*“, der reifen Frucht, die seine Wanderjahre gesäet, seine Erfahrungen gezeitigt.

Nur kurz vorher war die Agrarfrage für Estland aufgeworfen, und auch hierin wieder offenbart sich die Verschiedenheit liv- und estländischer Entwickelung. Dreissig Jahre nachdem dort die ersten Versuche begonnen, die immer erneut aufgenommen, nur unvollständig den Beschwerden abgeholfen, ward gleichzeitig mit der frischen Anregung, die Friedrich v. Sivers auf dem livländischen Landtag von 1795 von der Theilnahme des gebildeten Bürgerthums begleitet that, in Estland zum ersten Mal der Stellung der Bauern officiell gedacht. Wenn die mir vorliegenden Quellen über die Veranlassung auch völlig schweigen, so ist doch durch Samsons „Historische Versuch etc.“ bekannt, wie die Kaiserin Katharina ihre Unzufriedenheit geäussert hätte, dass der estländische Bauer mit all seiner Habe unbeschränktes Eigenthum des Herrn sei, von ihm verkauft und gegen ein Pferd vertauscht werden könne. Zum Theil war die Klage ganz begründet. Nach dem Gesetz besass die estländische Ritterschaft in der That von dänischen Zeiten an das vollkommene dingliche Recht an ihrem leibeigenen Bauer, und dass die Rechts- und Sachlage im Publikum auch so angesehen wurde, bezeugen mehrfache Kundgebungen aus dem täglichen Leben im Revaler Wochenblatt, wie z. B. 1783 Nr. 13 und 14 nachgelesen werden mag: „Es will jemand fünf Bauermädchen käuflich an sich bringen,“ oder Nr. 6: „Sollten unter den hiesigen Herrschaften einige sein, welche Jungen und Mädchen zwischen 10 und 20 Jahren zu verkaufen haben, so kann in der Expedition ein Käufer namhaft gemacht werden,“ wobei die Redaction ihren unklaren Standpunkt durch den Wechsel der Rubriken verräth, unter welche sie die Anzeigen setzt, bald unter „Sachen, welche man zu kaufen sucht“, bald unter „Personen, welche verlangt werden“. Jeder Jahrgang liefert eine Blumenlese an solchen Beispielen. So ist 1795 Nr. 17 ein Erbkerl, 25 Jahr alt, nebst seinem Weibe und einem kleinen Kinde ausgeboten; Nr. 45 findet sich unter „Verkaufsstücke“ zwischen echten leipziger Borstorfern, holländischen Heringen und einem Fortepiano um billigen Preis auch ein treuer und nüchterner Erbkerl, 21 Jahr alt, annoncirt; nähere Auskunft ertheilt Herr Professor X. Nr. 48: „Wer ein kleines Kindermädchen von 12 bis

14 Jahren an gute Herrschaften zum Verkauf haben sollte, beliebe sich am grossen Markt an der Ecke zu melden.“ — Es stand allerdings so: der Mensch war Waare und jedermann, mochte er den Handel billigen oder nicht, zog aus ihm seinen Vortheil. Aber der Bauer im Ganzen hatte es thatsächlich nicht so schlimm und besser als der livländische. Das lehrt der Vorgang auf dem estländischen Landtage von 1795.

Am 13. December forderte der Gouvernementsmarschall Baron Salza die Kreise auf sich in einzelne Zimmer zu versammeln, woselbst die Kreisdelegirten, welche die Vorberathungscommission bildeten, damals u. A. Iwan und Peter Brevern, Kursell, Patkull, Engelhardt, ihnen gewisse Vorschläge machen würden, worauf er selbst mit dem Protokoll nachfolgen wolle. Der Antrag, dem vermuthlich einleitend die Mittheilung vorausgegangen, dass der Botschafter Graf Stackelberg von jener Aeusserung der Kaiserin berichtet und deren Wunsch nach einer Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse übermittelt, betraf die Feststellung der Grundsätze, 1) dass die Leistungen und Abgaben der Bauern fortan nicht zu erhöhen, sondern möglichst zu vermindern seien; 2) dass alles erworbene bewegliche Vermögen des Bauern sein Erbeigenthum sei; 3) dass die Bestrafungen milde geübt werden sollten; 4) dass der Verkauf einzelner Menschen nur im Fall ihrer constatirten Unverbesserlichkeit oder ganzer Familien nur im Interesse des Ackerbaues statthaft sei. — Ohne Einen Widerspruch wurde Alles genehmigt und der Ausschuss beauftragt darüber zu beschliessen, ob und wie diese Beliebung zur Kenntniss der Bauern zu bringen und wie über die pünktlichste Erfüllung derselben zu wachen sei. Der Ausschuss entschied, dass der Beschluss als eine auf Ehrenwort beruhende Abmachung anzusehen, aber wegen der Zeitumstände geheim zu halten wäre; er verlangte die Wackenbücher eines jeden Gutes, nicht damit sie als Norm des künftig zu leistenden Gehorchs angesehen würden, sondern um ihm die nöthige Kenntniss über das Locale zu verschaffen, erforderlichen Falls Abänderungen zu veranlassen; er verordnete, dass keine Veräusserung eines Menschen oder einer Familie ohne Billigung einer zu erwählenden Commission stattfinden dürfe.

Wenn Salza in einem Exposé über diese Bestimmungen an den Grafen Stackelberg hervorhob, dass dieselben mit Ausnahme der Verkaufsbeschränkungen nur die im Ganzen geltend gewordene Regel zum verpflichtenden Gesetz erhoben, so wird ihm durch den

Verlauf der Decemberverhandlungen vollständig Recht gegeben. Denn wäre es im Wesentlichen nicht der Usus gewesen, der jetzt nur sanctionirt wurde, so hätte wol kaum von irgend einer Seite ein Widerspruch ausbleiben können. Die harten und sogar schlechten Herren fehlten, auch nach einer Andeutung des Gouvernementsmarschall, gewiss nicht, aber sie waren in solcher Minderzahl, dass sie unter dem Druck der allgemeinen Meinung schwiegen, und jener Individualismus, dessen oben gedacht, trat freilich auch hier bei zwei abwesenden Gutsbesitzern der Insularwiek, aber nur gegen die Einlieferung der Wackenbücher, hervor. Samson in seiner angeführten Schrift hat vollkommen richtig geurtheilt, dass die estländische Ritterschaft, obwol — ich möchte sagen, gerade weil — sie in vollem Rechtsbesitz war, die erste gewesen, welche die Verbesserung des Zustandes ihrer Leibeigenen freiwillig in Berathung nahm und zu besonnener Ausführung brachte. Dass aber diese Freiwilligkeit damals wie sieben Jahre später buchstäblich zu verstehen ist, dürfte aus einer vergleichenden Betrachtung der Geschichte livländischer Agrarbewegung wenigstens bis 1803 sich ergeben.

Soweit es die Natur der Dinge erlaubte — die Bauerländereien waren in Estland nicht besonders vermessen, die Aufsicht über Einhaltung oder Verminderung der Leistungen wie über die Strafbehandlung, an sich nicht leicht, wurde durch die Unkenntniss der Bauern über das ihnen zugestandene Recht noch erschwert — soweit die Dinge es erlaubten, waren jene Bestimmungen in Kraft gesetzt, theilweise doch mit solchem Erfolg, dass in den Sitzungen jenes kaiserlichen comité du salut public Graf Kotschubey 1801 den freilich sehr irrigen Ausspruch thun konnte, die Unsitte des persönlichen Verkaufs von Bauern ohne Land sei in Livland und im finnischen Estland nie vorgekommen. Andererseits machten einzelne Fälle der Willkür viel von sich reden und wurden auswärts durch vielzüngiges Geschwätz als giltiger Gebrauch ausgegeben. Und die Aufmerksamkeit des Kaisers selbst war durch zwei estländische Edelleute, die ohne sich mit der Vertretung irgendwie zu bereden, ihm vorgestellt, dass man in ihrer Heimat „die Menschen zu einer verwerflichen Sache herabwürdige", auf Estland gelenkt worden. Berg hatte während seines petersburger Aufenthaltes vom schlimmen Eindruck erfahren, den das menschenfreundliche Herz des Monarchen durch jene Kunde erlitten, und nun war der Zeitpunkt für ihn erschienen, seine eigenen Anschauungen über die dem Bauer erforderliche Lage ins Leben zu führen.

Nachdem der ritterschaftliche Ausschuss auf Grund der Wahrnehmungen Bergs die Nothwendigkeit dem bald zusammentretenden Landtage die Bauernangelegenheit vorzulegen zugestanden, trug der Ritterschaftshauptmann am 18. Juni dem harrischen Kreise zuvor allein die Umstände vor, die es wünschenswerth machten in thunlichster Eile, um jeder anderweiten Massnahme zuvorzukommen, ein festes Regulativ für die Verhältnisse zwischen Herr und Bauer zu erlassen, welches auf den Grundsätzen von 1795 zu beruhen und zuverlässige Bürgschaften für deren Aufrechterhaltung in sich zu schliessen habe. Am 20. waren bereits von allen Kreisen die Glieder der Commission gewählt, welche unter dem Vorsitz Bergs noch demselben Landtage das Urbarium, wie die Arbeit genannt wurde, vorstellen sollten. Dieses geschah schon am siebenten Tage, indem auf Antrag Harriens die Regulirung der Wackenbücher für das nächste Jahr aufgeschoben wurde, weil diese soviel Zeit erforderte, dass die ganze Reform dadurch einen zu grossen Verzug erlitten hätte. Bereits am 6. Juli unterbreitete der Ritterschaftshauptmann die Grundzüge der Beschlüsse der Ritterschaft der Genehmigung des Kaisers in einem Schreiben, welches mit den erfolgten Erwiderungen[1]) hier etwas verkürzt mitgetheilt sein mag, weil sie in das Wesen der getroffenen Einrichtungen führen und zudem ein anziehendes Denkmal des Verkehrs zwischen Herrscher und Unterthanen in jenen ersten Jahren der Regierung Alexanders bilden:

„Allerdurchlauchtigster Monarch!
Allergnädigster Herr!

Mit der offenen Freimüthigkeit und dem zuversichtlichen Vertrauen, mit dem so gern das Kind an seinen geliebten Vater sich wendet, darf jeder von Ew. Kaiserlichen Majestät getreuesten Unterthanen sich Ihrem Throne nahen, von Ihrer Milde eine gnädige Aufnahme und von Ihrer Weisheit eine gerechte Entscheidung seiner unterthänigen Bitten erwarten. Mit eben dem frohen Muth wagt es Ew. Kaiserlichen Majestät getreue estländische Ritterschaft ihre Wünsche in Ansehung einiger den Zustand der hiesigen Bauern betreffender Bestimmungen Allerhöchstderselben in tiefster Demuth

[1]) Die beiden kaiserlichen Handschreiben sind allerdings schon von R. J. L. Samson in seinem „Historischer Versuch", Beilage zum Inland 1838, veröffentlicht; doch wird der Wiederabdruck wol Entschuldigung finden.

direct zu unterlegen .... Die Gründe, die uns hiezu wie zu dem Entschluss geleitet haben, fürs erste und ohne vorhergegangene Vorbereitung nicht weitere und unseren Wünschen entsprechendere Schritte in dieser wichtigen Angelegenheit zu thun, beruhen auf der Erfahrung, die es gelehrt hat, wie leicht durch missverstandene oder falschgedeutete Gesetze auch hier im Lande Gährung und Unruhe veranlasst und zu gefährlichen Katastrophen Gelegenheit gegeben werden kann. Diese Befürchtung bestimmte bereits im Jahre 1795 den derzeitig versammelten Adel, welcher die Verbesserung des Zustandes hiesiger Bauern in Berathschlagung nahm, zu dem Beschluss, alle damals getroffenen Abmachungen nur dem Adel selbst bekannt sein zu lassen; die Volksklasse sollte selbige blos durch die Erfahrung in ihrer Behandlung kennen lernen. Jedoch veranlassten schon damals falsche Gerüchte, die sich über die Verhandlungen der Ritterschaft verbreiteten, auf einigen Gütern Unruhen und Gährungen, die nur mit Hilfe des Militärs gedämpft werden konnten.

Unzulänglich und der gehegten guten Absicht nicht entsprechend blieben jedoch jene Abmachungen, weil sie nicht zur Wissenschaft der Bauern gelangten. Der estländische Adel, der so gern dem grossen Vorbilde der Milde und Menschenliebe nachzueifern wünscht, das Ew. Majestät allen Ihren Unterthanen geben, kam daher auf dem gegenwärtig gehaltenen Landtage einstimmig dahin überein, dass die im Jahre 1795 bestimmten Grundsätze erweitert, näher auseinandergesetzt und den Bauern durch ihre Erbherrschaft bekannt gemacht werden müssten, sobald Ew. Kaiserliche Majestät diese Massregeln zu bestätigen Allergnädigst geruhen würden.

Um aber nicht durch diese erste Bekanntmachung bei den Bauern einen falschen Freiheitsbegriff zu wecken, glaubte die Versammlung der Ritterschaft, dass der Bauer zuvörderst auf die Pflichten gegen seine Herrschaft und auf seine Obliegenheiten als Hausvater und Gesindewirth aufmerksam gemacht und dann aus der getreuen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten unter der Darstellung seines eigenen Vortheils Nachfolgendes hergeleitet werde:

a) dass ihm das freie Eigenthum an allem erworbenen beweglichen Vermögen auf immer zugesichert werde;

b) dass er nicht angehalten werden solle, ohne Ersatz und Schadloshaltung, welche jederzeit von einem unparteiischen Gericht bestimmt werden müsse, das ihm zur Nutzniessung abgegebene Gesinde oder Grundstück zu verlassen;

c) dass er dieses lebenslänglichen Genusses des ihm anvertrauten Grundstücks, welches auch auf seine Wittwe und seine Kinder übergeht, nur durch schlechtes Betragen verlustig werden könne und dass selbst in diesem Falle der Gutsherr eine solche Absetzung nur mit Zuziehung des auf jedem Hofe einzuführenden Bauerngerichts, wozu die Bauern selbst die Glieder wählen, vornehmen werde;

d) das Bauerngericht soll den Bauer wegen aller Vernachlässigungen seiner Pflichten strafen, die keine Beahndung durch die Landesgerichte erheischen, ihn jedoch einer grösseren Strafe, als die blosse Hauszucht ist, schuldig machen;

e) dass dem Herrn nur mit Zuziehung des Bauerngerichts der Verkauf einzelner Erbleute zustehen solle;

f) dass in jedem Kirchspiel Personen aus dem Adel ernannt würden, bei denen sich die Bauern über ihre Herrschaft beschweren könnten, dass diese die Bauern zu vertreten und den Gutsbesitzer anzuhalten berechtigt wären, die Bauern zufrieden zu stellen;

g) dieses Kirchspielsgericht hätte zugleich zu prüfen, ob der Herr keine unbilligen Leistungen von seinen Bauern fordere, in welchem Fall es dieses den Repräsentanten des Adels anzeigen müsste, die alsdann dem Herrn ein Regulativ vorzuschreiben berechtigt wären. Da dieser letzte Punkt leicht zu unnützen Klagen Anlass geben könnte, so würde er nicht gleich im ersten Anfang den Bauern bekannt zu machen, sondern nur als eine Bestimmung zu betrachten sein, auf deren Beobachtung ein jedes Mitglied der Ritterschaft als auf einen Beschluss wachen müsste, von dem die ungekränkte Ehre der ganzen Gesellschaft abhinge.

In tiefster Demuth fleht die estländische Ritterschaft um Ew. Kaiserliche Majestät Allergnädigste Vorschrift, ob vorangegangene Beschlüsse als ein von Ew. Majestät bestätigtes Gesetz angenommen und ob es uns verstattet sei nach diesen Grundzügen die für die Bauern erforderliche Bekanntmachung unter uns zu entwerfen und selbst den Bauern zu eröffnen, wobei es stillschweigend Folge wäre, dass wenn nach Verlauf einer bestimmten Frist auf irgend einem Gute diese Vorschriften nicht bekannt gemacht und in Ausübung gesetzt wären, die Ritterschaft dann die nöthigen Massregeln zu treffen berechtigt sei.

Zu diesen Wünschen und Bitten der Ritterschaft wage ich noch die Behauptung ehrerbietigst hinzuzufügen, dass, die allgemeine Einführung von Bauerngerichten auf jedem Gute ausgenommen, die

vorerwähnten Grundsätze seit langer Zeit vom Adel stillschweigend beobachtet worden sind, dass der grösste Theil der hiesigen Gutsbesitzer für ihre Bauern die aufmerksamste Sorgfalt gehabt, sie in Zeiten der Noth mit vieler Aufopferung vor Mangel und Elend gesichert hat und dass vorzüglich durch dergleichen den Bauern geleistete Vorschüsse viele Güterbesitzer in diesen letzten drei Misswachsjahren in ihren Vermögensumständen beträchtlich zurückgesetzt worden sind. Wenn es unter uns, wie in jeder grossen Gesellsellschaft, Ausnahmen giebt, so sind selbige immer vom Allgemeinen höchst gemissbilligt worden. Gewiss ist es die Meinung des bei weitem grössten Theils des Adels, dass man durch diese Massregln noch nicht seinen eigenen Wünschen und den schönen Forderungen der Menschenliebe völlig hat Genüge leisten können und beabsichtigt die ganze Gesellschaft, die untergeordnete Klasse ihrer Nebenmenschen nach und nach für Vorrechte empfänglich zu machen, die sie jetzt nur verkennen, nicht gehörig und Anderen zum unwiederbringlichen Schaden anwenden würden.

Es wäre für mich der froheste Augenblick meiner Amtsführung und der glücklichste meines Lebens, wenn ich Ew. Kaiserlichen Majestät die reinen ungeheuchelten Absichten der estländischen Ritterschaft bei diesen Verhandlungen, sowie den feurigsten Wunsch derselben überzeugend schildern könnte, sich des Glückes werth zu machen, von Ihnen, Allergnädigster Herr! beherrscht zu werden, wenn aus jeder dargestellten Handlung meiner Mitbrüder der Enthusiasmus hervorleuchtend werden könnte, der unsere Herzen für Ew. Majestät entflammt.

Ew. Kaiserlichen Majestät

allergetreuester Unterthan

J. G. v. Berg,

Ritterschaftshauptmann."

Der Monarch antwortete unter dem 14. Juli, also am achten Tage:

„Herr estländischer Adelsmarschall von Berg!

Ihre mir gemachte Vorstellung über die menschenfreundliche Absicht des estländischen Adels, die politische Existenz der ihm gehörigen Bauern zu begründen und zu sichern, hat in mir die angenehmsten Gefühle erweckt. Mit Entzücken übersehe ich die beglückende Zukunft jenes Landes, wo zwei bisher von einander getrennte Klassen von Staatsbürgern nun durch die Bande des gegenseitigen Zutrauens und Wohlwollens vereint werden und wo

hinfort bei Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen einer Klasse wie der anderen nur das gemeinsame Wohl beider zur Grundlage und Richtschnur angenommen werden soll. Ich billige und bestätige die in Ihrer Vorstellung entwickelten Grundsätze, nach welchen der estländische Adel die allgemeinen Bestimmungen zum Besten der Bauern festsetzen will und übertrage demselben mit unbeschränktem Vertrauen sowol die Bauern gehörig dazu vorzubereiten als auch ihnen alle zu ihrem Besten getroffenen Massregeln im Namen der Ritterschaft selbst anzukündigen, wobei ich jedoch hoffe, dass sie nicht ermangeln werden mir diese Beschlüsse vorläufig mitzutheilen. Auch billige ich die Vorsicht, mit welcher die Ritterschaft zu diesem grossen Werke schreitet, welches die Ehre und den Ruhm dieser edlen Verbrüderung in den Annalen der Menschheit auf immer unvergesslich und um so ehrwürdiger machen wird, da dieser Schritt aus eigenem Antriebe und freiwillig geschieht .... Der grosse Richter dort oben, der jede edle Absicht befördert, wird Ihre Bemühungen segnen; ich aber verspreche meinerseits, selbige mit inniger Zufriedenheit zu unterstützen. Mit Ungeduld erwarte ich die Beendigung Ihrer Arbeit, um alsdann dem gesammten Adel von Estland meine Erkenntlichkeit und meinen Dank an den Tag zu legen. Unterdessen verbleibe ich Ihnen wohlgewogen."

Nach dem Empfang des Regulativs und der Angaben über die vom Ausschuss beschlossenen Modalitäten der Einführung schrieb der Kaiser unter dem 25. September 1802:

„Herr estländischer Adelsmarschall von Berg!

Ich finde den Beschluss der estländischen Ritterschaft zum Besten der Bauern, den Sie mir vorgelegt haben, für jetzt den Zeitumständen vollkommen angemessen. Indem Sie den Bauern durch diese Massregel Zutrauen zu der Fürsorge ihrer Herrschaften einflössen, werden Sie dazu gelangen können, die Rechte der ersteren allmählich und unvermerkt zu begründen und so die Wohlfahrt beider Theile zu sichern. Ich erlaube Ihnen diese Verfügungen nach Ihrem Vorschlage in der estnischen Sprache bekannt zu machen und gebe Ihnen zugleich den Auftrag, der edlen Ritterschaft vorläufig meinen Dank für diese ihre grossmüthige Handlung an den Tag zu legen."

Durch einige Umstände wurde die Bekanntmachung dieser ersten estländischen Bauernverordnung, der ersten allgemeinen in den Ostseeprovinzen, bis in den Januar des nächsten Jahres, den

letzten Monat der Amtsführung Bergs, verzögert. Das „*Igga üks*", ist noch mit dem Namen seines Schöpfers unterzeichnet; es trägt aber vor allem das Gepräge seines Gemüths und seines Geistes. Einzig vielleicht unter allen Gesetzen in seiner Form, hat es die der Anrede an die Bauern je eines Gebiets. „*Igga üks,* Ein Jeder von Euch — so beginnt es — freut sich jetzt der neuen Ernte und Gott Lob! die Zeit der drückenden Noth ist auch wieder überstanden. Ihr wisst, mit wie vielen Aufopferungen wir Jahre lang für Eure Lebensbedürfnisse haben sorgen müssen, und dies veranlasst uns Euch zu fragen: liegt nicht bei Vielen die Ursache der Hilfsbedürftigkeit an ihnen selbst?" Nach eindringlicher Mahnung an Wirthe und Wirthinnen, an Knechte und Mägde, zur Pflichterfüllung gegen das eigene Gesinde und den Hof, nach Aufstellung des Beispiels der guten Wirthschaften, wie sie in jedem einzelnen Gebiet sich vorfinden mögen, folgt die Aufforderung zum uneingeschränkten Vertrauen gegen die Herrschaft: „Ueberzeugt Euch, wie gut wir es mit Euch meinen, wie gern wir Euch von jedem Irrthum zurückzuführen wünschen und dass die Beförderung Eures Wohlstandes für die jetzige und für die künftige Zeit uns so nahe am Herzen liegt. Dieses Vertrauen wird Euch selbst Freudigkeit zur Erfüllung Eurer Pflichten gewähren und Ihr werdet uns die Mühe und Sorgfalt belohnen, die wir verwandt haben, um Euch in den Zeiten der Noth und des Kummers vor unverschuldetem Mangel zu sichern." So wird in herzlichen Worten der Uebergang gemacht zur Verkündigung der den Bauern verliehenen Rechte. [1])

Blicken wir auf diese, den Fortschritt zu messen, den Berg gewiesen, so liegt er in zwei Punkten: in der Feststellung der Erblichkeit der Gesinde, die nach Schoultz's von Ascheraden, „des kühnen Pioniers ritterschaftlicher Initiative zur Aufhebung der Leibeigenschaft", einsamem Vorgehen bisher keine Nachfolge gefunden, und in der bedingten Selbstunterwerfung der Gutsherren unter die Bauergerichte, worin Berg auch über Schoultz hinausgegangen ist. Bauergerichte gab es seit diesem mehrfach, auch in Estland; aber sie entschieden nur Streitigkeiten der Bauern unter einander. Berg erst und durch ihn die estländische Ritterschaft überwand sich so weit, dass sie dem Leibeigenen das Recht zu-

[1]) Die estländische Bauernverordnung von 1802 findet sich gedruckt als Beilage D zu Samsons „Versuch" a. a. O.

gestand, auch in Sachen seines Herrn wider ihn nur gerichtet zu werden von seinen Standesgenossen.

An den Principien der estländischen Bauernverordnung von 1802 hat dann die Agrarentwickelung wenigstens von Liv- und Estland sich fortzuspinnen begonnen, bis sie in andere Bahnen gedrängt wurde, in deren Schilderung ich mir den Nachweis vorbehalte, dass bei der Freigebung der Bauern in den Jahren 1815 bis 1819, der Vogelfreiheit, in die sie aus dem gesicherten Besitz ihrer Gesinde versetzt wurden, Berg neben Friedrich v. Sivers allein unter sämmtlichen Zeitgenossen die Hohlheit der Theorie von der Panacée der freien Contracte erkannte, seine Stimme damals aber eine Kassandrastimme war.

Die Vollendung seiner Aufgabe, die Regulirung des Gehorchs und die Ausarbeitung eines Bauerngesetzbuchs, seinem Nachfolger, dem Ritterschaftshauptmann Gustaf v. Rosenthal überlassend, hat Berg aus Gründen, deren Darlegung in die Geschichte der Bauernemancipation gehört, am weiteren Verlauf derselben während der nächsten sieben Jahre keinen Antheil genommen. Dafür hat er in dieser Zeit ausschliesslich und darüber hinaus sich der Creditkasse gewidmet, zu deren Präses er unmittelbar nach Niederlegung des Stabes erwählt worden. Da gab es ein weites Feld angestrengter Arbeit, um der Anstalt die bezweckte Gemeinnützigkeit, den für richtig erkannten Ansichten praktische Geltung zu gewinnen. Im Thun und Denken war Berg mit den Geschäftsgenossen eins, mit seinem ältesten Freunde, Jakob v. Klugen auf Lodensee, den er schon 1809 verlor, mit Graf Rehbinder-Mönnikorb, mit seinem einstigen Nachfolger v. Harpe-Kaulep und Baron Rosen-Lückholm; zu ihnen trat seit 1807 der junge Secretär Wilhelm v. Samson. Verschiedenheit der Anschauungen leitete nur zur besseren Aufklärung gegenseitiger Meinungen und gemeinschaftlich wurde der Gesichtspunkt gesucht, der die Uebereinstimmung hervorbrachte. Die Erholungsstunden widmeten die Freunde dem Austausch der Ideen, die dem einen und dem anderen über die Mittel zur Förderung des Wohlstandes, zur Ueberwindung eintretender Hindernisse etwa auftauchten. Es war die zweite Periode des öffentlichen Lebens Bergs, in der er sich amtlich wahrhaft glücklich fühlte. Und wie man über seine Wirksamkeit dachte, das zeigte sich im Jahre 1810, als die Ritterschaft nicht länger zögern konnte, ihn unter die Candidaten zur Landrathswahl aufzunehmen, zugleich aber das Collegium der Landräthe ersuchte, ihn nicht zu wählen,

weil er bei der Kassenverwaltung noch unentbehrlich sei. Bis zum Jahre 1834 herrschte nämlich der Grundsatz, dass sowol die Glieder der Kassen- als der Oberverwaltung keine Richterämter bekleiden dürften.[1]) Aus Rücksicht auf die wirthschaftliche Wohlfahrt des Landes verzichtete das Landrathscolleg auf sein Recht und seinen Wunsch Berg in seine Mitte aufzunehmen und begnügte sich mit einem Ersatzmann.

Der Wucht der Ereignisse ist es dann erst vorbehalten gewesen, Berg freilich rasch genug seinem befriedigenden und segenvollen Stillleben zu entreissen, ihm aufs neue den verwaisten Führerstab in die Hand zu drücken und ihn wieder in das Vordertreffen heisser Kämpfe zu senden.

Fr. Bienemann.

---

[1]) Eine Ausnahme bildete die der Oberverwaltung auferlegte Function als Mittelinstanz in Klagesachen der Bauern gegen ihren Herrn.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 404. Versammlung am 5. December 1875.

Eingegangen waren:

Von dem Verein für meklenburgische Geschichte zu Schwerin: Meklenburgisches Urkundenbuch. Bd. 9. Schwerin 1875. — Von dem historischen Verein für Steiermark zu Graz: Beilage zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg. 12. Graz 1875 Mittheilungen. Heft 23. Graz 1875. — Von dem Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn: Jahrbücher. Heft 52—56. Bonn 1872—1875. — Von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Bulletin. XXI, 2. — Von dem Ehrenmitglied, Herrn Akademiker E. Kunik zu St. Petersburg: B. Dorn, Caspia. St. Pétersbourg 1875. (Mém. de l'acad XXIII, 1.) — Von dem Verfasser, Herrn Stud. H Hellmann: Beiträge zur Orographie und Hydrographie des nordöstlichen Livland. Dorpat 1876. — Von der geschichts- und alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg: Mittheilungen. VIII, 1. Altenburg 1875.

Geschenke für die Bibliothek gingen ferner ein von den Herren Dr. W. v. Gutzeit und Redacteur L. Pezold.

Bei der hierauf stattfindenden Aemterbesetzung für das nächste Triennium wurden wiedergewählt Herr wirkl. Staatsrath v. Kieter als Schatzmeister, Herr Dr. Bornhaupt als Museums-Inspector, Herr August Buchholtz als Bibliothekar, neu gewählt aber Herr Stadtbibliothekar G. Berkholz zum Präsidenten und Herr Oberlehrer Dr. J. Girgensohn zum Secretär; ferner zu Directoren für das nächste Jahr wiedergewählt die Herren wirkl. Staatsrath Dr. v. Haffner, Bürgermeister Böthführ, Dr. W. v. Gutzeit, Staatsrath Dr. Beise in Dorpat, Archivar Russwurm in Reval, Baron Funck und Oberlehrer Diederichs in Kurland, neu gewählt (an Stelle des zum Präsidentenamt erhobenen Herrn G. Berkholz) der bisherige Secretär Herr Oberlehrer Büttner. Auf Vorschlag des neuen Präsidenten votirte die Versammlung Herrn Büttner ihren lebhaften Dank für seine langjährige sorgfältige

Amtsführung. Nachdem auch der Schatzmeister seinen üblichen Cassabericht und der Bibliothekar eine Notiz über den letztjährigen Zuwachs der Gesellschaftsbibliothek mitgetheilt hatten, blieb nur noch übrig die Tagesordnung der am folgenden Tage abzuhaltenden öffentlichen Jahressitzung festzustellen.

Bericht über die 405. Versammlung. Oeffentliche Jahressitzung am 6. December 1875.

Der neuerwählte Präsident eröffnete die Versammlung mit folgendem Vortrage:

Hochgeehrte Anwesende! Wir stehen an einem Wendepunkte des innern Lebensganges unserer Gesellschaft, — denn wie sollte ein solcher nicht bedingt sein durch das Ausscheiden eines so langjährigen und so hingebend thätigen Vorstandes, wie derjenige gewesen ist, dessen Stelle ich jetzt durch Ihre Wahl einzunehmen die Ehre habe!

Wenn es mir nun in dieser Stunde obliegt, ein Bild seines Geistes und seiner Wirksamkeit vor Ihren Augen zu entrollen, so könnte ich nur wünschen, dass mir dieses, wenn auch nur annäherungsweise, so gut gelinge, wie dem Maler das hier vor Ihnen stehende Abbild seines uns unvergesslichen Antlitzes.

Doch schon von vornherein muss ich es aufgeben, dieses Bild in allen seinen Theilen auszuführen. Nicht auch das vermesse ich mich zu schildern, was der Dahingegangene als Schulmann, als Verwalter oder Förderer praktisch-gemeinnütziger Anstalten und Stiftungen, als Secretär und Bibliothekar der lettisch-literärischen Gesellschaft (dieses durch 30 Jahre), als Bibliothekar der livländischen Ritterschaft, als Correspondent des physikalischen Central-Observatoriums in Petersburg u. s. w. gewirkt und geleistet hat: — nur von demjenigen Theil seiner Thätigkeit will ich reden, der in näherer oder nächster Beziehung zu den Zwecken unserer Gesellschaft gestanden hat. Habe ich doch auch dadurch Grund zu dieser Beschränkung, dass schon am Rande seines noch offenen Grabes eines unserer beredtesten Mitglieder ihm einen Nachruf gehalten hat, der gerade auf einige solche Seiten seines Lebensbildes, die ich zu überschlagen mir erlaube, mit besonderer Liebe

einging, zumal da derselbe im Anhang zu unseren Sitzungsberichten Ihnen auch gedruckt dargeboten werden soll.

Dr. August Buchholtz war freilich kein Geschichtsforscher oder Geschichtschreiber in grösserem Stile, und er hat selbst niemals den Anspruch gemacht dafür zu gelten. Sein Forscher- und sein Sammeleifer war zunächst nur gewissen historischen Hülfswissenschaften, was man so nennt, zugewandt, als welche namentlich zu bezeichnen sind:

Biographie und Genealogie,
Münz-, Wappen- und Siegelkunde,
Literärgeschichte und Bibliographie;

und zwar allen diesen Fächern vorzugsweise in der Beschränkung auf das Gebiet unseres Heimatlandes, doch hie und da auch, wie wir sehen werden, in einem weiteren Umfange. Es sind Fächer, die besonders der Thätigkeit des Sammlers grossen Spielraum bieten, und gerade als Sammler steht Dr. A. B. bewundernswerth da. Von der ungeheuren Fülle des von ihm aufgehäuften Materials erhalten Sie am besten einen Begriff, wenn ich Ihnen aus dem etwa ein Jahr vor seinem Tode, zum Behufe des Verkaufs an die Stände der Stadt Riga aufgenommenen Inventar seiner Sammlungen das Folgende mittheile. Dieses Inventar verzeichnet:

1) Materialien zur Personenkunde Riga's und der baltischen Provinzen in 68 Quartbänden und 96 Quartfascikeln, nebst alphabetischem Index in einem Foliobande.

2) Beilagen zu diesen „Materialien" (Autographe, Nekrologe, Gelegenheitsgedichte etc.) in 26 Folio-Pappschachteln und in 75 Folio-Convoluten, welche letzteren noch der genaueren Durchordnung und der Unterbringung in entsprechende Pappschachteln bedürfen.

3) Die Münzsammlung in 5 Schränken, darunter einer mit russischen Münzen und Medaillen und 4 mit ausländischen. Russische ca. 1500, darunter namentlich eine ganz vollständige Reihe der russischen Kupfermünzen vom Jahre 1700 bis zum Jahre 1836. Ausländische im Ganzen ca. 12,000.

4) Die Siegelsammlung baltischer Städte, Corporationen und Behörden, sowie sämmtlicher baltischen Adelsfamilien in zwei Schränken.

5) Die numismatisch-heraldische Bibliothek, 821 Bände (darunter das theure Siebmachersche Wappenbuch in einer älteren

und, soweit erschienen, in der neuesten Ausgabe) nebst zugehörigem Zettelkatalog.

6) Die Portraitsammlung in 185 Pappschachteln (6 sehr grossen, 10 in Folio- und 169 in Quartformat) und in 5 grossen Holzkisten. Gesammtzahl der in den Schachteln befindlichen Portraits über 35,000, der noch nicht eingeordneten in den Kisten nach ungefährer Schätzung ebensoviel. Die Portraits der Inländer füllen 9 Quartschachteln und finden sich ausserdem auch noch in den grösseren untergebracht.

Dieses die von der Stadt angekauften Sammlungen. Ferner aber hat Dr. B. auch noch in zwei Richtungen in mehr oder weniger systematischer Weise gesammelt:

1) Inländische Druckschriften und Werke von inländischen Verfassern, die sogen. Livonica oder Baltica unserer Bibliographen. Da er als langjähriger Bibliothekar und dann Präsident unserer Gesellschaft diese nämliche Art von Büchern auch für unsere Gesellschaftsbibliothek sammelte und letzterer immer den Vorzug zu geben, ja was ihr daran noch fehlte, wo er nur konnte, zu schenken oder auch einfach in aller Stille ihr einzuordnen pflegte, so ist anzunehmen, dass die im Besitz seiner Erben verbliebene Sammlung dieser Art nicht eben reich an Seltenheiten ist oder wenigstens nichts enthält, was in der Bibliothek unserer Gesellschaft noch vermisst wird.

2) Originaldrucke von Schriften Luthers und des kirchlichen Reformationszeitalters überhaupt. Diese schätzbare Sammlung ist theils schon vor Jahren von Dr. B. selbst, theils nach seinem Tode von seinen Erben der rigaschen Stadtbibliothek geschenkt worden.

Hinsichtlich seiner Münzsammlung ist zu bemerken, dass dieselbe einst in gewisser Beziehung noch viel reicher gewesen ist, als wie sie zuletzt in den Besitz der Stadt überging. Es war nämlich die, wenn ich nicht irre, nur livländische und russische Münzen enthaltende aber sowohl durch Zahl und Seltenheit der Stücke als auch schon durch ihren Metallwerth ausgezeichnete Münzsammlung des hiesigen Oberpastors Trey, die, von Dr. B. käuflich erworben, den Grundstock seiner betreffenden Sammlung gebildet hat. Eines grossen Theils dieser Treyschen Münzen hat sich nun Dr. B. später wieder, Ende der 40er Jahren, als eines für ihn zu kostbaren Besitzes, entäussert. Die betreffenden Münzen wurden durch Vermittelung des bekannten Numismatikers Baron

Köhne in Petersburg en détail verkauft. Darum fehlt in der von ihm schliesslich der Stadt überlassenen Münzsammlung die Specialität der livländischen Münzen ganz. Es ist aber zu glauben, dass Dr. B. nichts von seinen livländischen Münzen nach Petersburg hat wandern lassen, was in der schon damals der Stadt gehörenden Münzsammlung des Himselschen Museums, deren Conservator er selbst war, noch fehlte. Mit seiner bekannten Gewissenhaftigkeit und Uneigennützigkeit wird er dafür gesorgt haben, dass vermittelst der ihm aus dem Museumsfonds jährlich gewährten Summe (von 25 Rbl.) vor allem diese Münzsammlung vervollständigt wurde. Ja, gerade die Liebe und Sorgfalt, die er immer dieser städtischen Sammlung zugewandt hat, wird die eigentliche Ursache davon gewesen sein, dass er das Interesse an dem Besitz auch einer eigenen livländischen Münzsammlung aufgab.

Ueberhaupt hat er sich nicht darauf beschränkt, nur für sich nach den Gesichtspunkten seiner besonderen Liebhabereien zu sammeln. Auch was ihm sonst an älteren Schriftstücken oder anderweitigem Geschichtsmaterial vorkam, ist er immer mit Eifer und oft nicht ohne Unkosten der Verschleuderung und dem Untergange zu entziehen bemüht gewesen: nur hat er dergleichen meistens nicht für sich behalten, sondern der Bibliothek unserer Gesellschaft oder sonst einer passenden Anstalt zum Eigenthum übergeben. Eine tiefere Einsicht in diese Art seiner Thätigkeit werden wir gewinnen, wenn wir, soviel möglich, den hauptsächlichsten Quellen nachzuspüren versuchen, aus denen ihm seine handschriftlichen Schätze zugeflossen sind.

Vor allem ist es der Handschriftennachlass Sonntags, der hier in Betracht kommt. Einen Theil desselben erhielt Dr. B. von der Wittwe Sonntags geschenkt; einen andern, schon zur Verwerthung als Makulatur bestimmten, kaufte er durch Vermittelung des Buchhändlers Frantzen für die Summe von 168 Rbl.; noch Anderes davon ist ihm auf anderen Umwegen zugekommen. Diese Papiere bestanden einerseits in Sonntags eigener Correspondenz, d. h. in den bei ihm eingegangenen Briefen, sei es amtlicher oder privater Natur, von den ihm untergebenen Predigern des Landes sowie von vielen anderen Correspondenten; andererseits aus Schriftstücken älterer Zeit und allgemeineren, landesgeschichtlichen Interesses, mit deren Herkunft es sich folgendermassen verhält.

Einst, unmittelbar vor der grossen Katastrophe, welche der schwedischen Herrschaft über Livland ein Ende machte, waren

ganze Schiffsladungen von Archivalien aus Riga und Pernau nach Stockholm entführt worden. Auf Anregung Sonntags und durch Vermittelung des damaligen Generalgouverneurs Paulucci wurden sie in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, sei es ganz oder nur zum Theil, wiedergewonnen. [1]) Bei der Vertheilung an die darauf Anspruch habenden Archive (der Gouvernementsregierung, des livländischen Consistoriums, der Universität Dorpat) ist wiederum Sonntag thätig gewesen. Viele Schriftstücke aus dieser ungeheuren Masse aber waren noch zum Behuf der Durchsicht in seinen Händen, als der Tod ihn überraschte. Und so kamen sie später auf dem angegebenen Wege an Buchholtz, ohne dessen Zwischenkunft sie wol alle rettungslos verloren gewesen wären.

Ausserdem fand B. unter den Sonntagschen Papieren einen Theil der Correspondenz des älteren livländischen Generalsuperintendenten Lenz († 1798), der von diesem auf seinen Amtsnachfolger übergegangen war, und manche Spuren lassen uns erkennen, dass Sonntag auch in den Besitz einiger Stücke aus der Handschriftensammlung des im Jahre 1803 verstorbenen rigaschen Kaufmanns David Friedrich Fehre sich befunden haben muss. Diese letzterwähnte Sammlung aber scheint, soviel aus den noch mit der Signatur Fehre's erhaltenen Büchern zu urtheilen ist, aus lauter merkwürdigen Handschriften älterer Zeit (des 14.—16. Jahrhunderts) bestanden zu haben, die alle aus dem Rathsarchiv verschleudert worden waren und jetzt meistens in der Bibliothek der livländischen Ritterschaft oder der unserer Gesellschaft untergebracht sind. Diesen ganzen Schatz, der ohne B.'s Dazwischenkunft zum grössten Theile der Papiermühle verfallen wäre, hat er nun so getheilt, dass die Sonntagsche und Lenzsche Correspondenz und was noch vorzugsweise biographischen oder genealogischen Interesses darunter sich vorgefunden hat, seiner Sammlung von sogenannten Beilagen zu den Materialien zur Personenkunde der Ostseeprovinzen, alles Uebrige aber unserer Gesellschaftsbibliothek zu Gute gekommen ist. Sonntags Correspondenz, von diesem selbst in Jahresfascikeln zusammengelegt, hat hiebei einer anderen Ordnung, der nach dem Alphabete der Aussteller, sich fügen müssen, und man kann zweifelhaft sein, ob B. gut daran gethan, so zu verfahren. Eines Mannes wie Sonntag vollständige Correspondenz musste gerade am besten

[1]) Vergl. was Dr. Beise darüber in den Mittheilungen aus der livländischen Geschichte Bd. 8 S. 146 ff. berichtet hat.

als ein selbstständiges Ganze eine wichtige Fundgrube der Landesgeschichte abgeben. Die neue Ordnung dient zunächst nur dem biographischen Zweck, für jeden anderen hätte die ursprüngliche den Vorzug verdient. Doch seien wir dankbar, dass diese Masse von Briefen überhaupt nur gerettet ist.

Der Nachlass Sonntags ist jedenfalls die grösste und wichtigste Erwerbung von Handschriften gewesen, die Dr. Buchholtz zu machen Gelegenheit hatte. Daneben verdient noch als eine durch lange Zeit stetig fliessende Bezugsquelle — freilich mehr für Bücher und Portraits als für Handschriften — genannt zu werden ein gewisser mitauischer Antiquar mosaischen Glaubens und israelitischer Betriebsamkeit. Von diesem kaufte Dr. B. z. B. im Jahre 1860 22 Urkunden, jede in 3 Abschriften, von denen er sogleich erkannte, dass sie zu der auf Kosten unserer Ritterschaften veranstalteten grossen Abschriftensammlung aus Königsberg gehörten. Im Jahre 1813 von Königsberg abgeschickt, müssen sie ihr Ziel verfehlt haben, und es ist nicht zu ergründen gewesen, wo sie sich 47 Jahre lang verborgen gehalten. Nachdem Dr. B. diese Urkunden im 10. Bande unserer Mittheilungen zum Abdruck gebracht, stellte er den Ritterschaften zu Riga, Mitau und Reval jeder ein Exemplar der Abschriften zu — und natürlich, wie er in solchen Dingen zu handeln pflegte, ohne sich seinen Ankaufsschilling ersetzen zu lassen.

Vierzig Jahre lang hat er auf dem Wachtposten gestanden, werthvolles Geschichtsmaterial, wo er nur konnte, vor der Verschleuderung und dem Untergange zu wahren, und es hat, wenn ich nicht irre, eine Zeit gegeben, wo er allein in Riga dieses Ehrenamtes waltete.

Soviel von ihm als Sammler. Ich habe nun auch seiner als Forschers, Bearbeiters und Herausgebers zu gedenken.

Seine grösste ungedruckte und schwerlich auch in ihrem ganzen Umfange jemals druckbare Arbeit besteht in den schon unter den Sammlungen aufgeführten „Materialien zur Personenkunde der Ostseeprovinzen“, von denen ich einen Band und ein Paar Fascikeln zur Ansicht ausgelegt habe. Wie Sie sehen, ist es eine Zusammenstellung von Personalnotizen auf lauter einzelnen Blättern: ein Quartblatt für jede berühmte oder auch noch so obscure Person mit ihrer nächsten Descedenz. Die Verbindung zwischen den einzelnen Gliedern einer Familie, aufwärts und abwärts, wird durch Verweisungen auf die betreffenden Blattzahlen hergestellt. So ist

dieses Werk biographisch und genealogisch zugleich. Die Grundlage desselben hat eine ähnliche, doch nur genealogische und nur auf rigasche Familien bezügliche Arbeit Brotze's (jetzt in der rigaschen Stadtbibliothek) und deren vermehrte Abschrift durch den hiesigen Pastor Schweder abgegeben. Aber es ist gar nicht zu ermessen, aus wie vielen anderweitigen Quellen, auch abgesehen von seinen eigenen sogenannten „Belegen", B. diese Brotze'sche Anlage vervollständigt hat. Der Nutzen dieser ungeheuren Arbeit bewährt sich mir, seitdem sie in der Stadtbibliothek aufgestellt ist, ich möchte sagen täglich. Sogar officielle, von dem Rath zu ertheilende Bescheide genealogischen Inhalts haben nur durch dieses Hülfsmittel zu Stande gebracht werden können.

Ein zweites, handschriftliches Werk liegt Ihnen hier ebenfalls zur Ansicht vor: ein mit gediegenster Sachkenntniss und peinlichster Genauigkeit ausgearbeitetes Verzeichniss der städtischen oder sogen. Himselschen Münzsammlung. Weil es keine andere gleich vollständige Sammlung livländischer Münzen giebt, so verdient dieses Verzeichniss durchaus gedruckt zu werden. Es bedürfte dazu nur erstens des Geldes für die allerdings nicht wohlfeile Herstellung eines solchen Druckwerks und zweitens der kundigen Hand, die die neuesten Accessionen in angemessener Weise nachzutragen und die Druckcorrectur auszuüben vermöchte. Eine Aufgabe auch für unsere Gesellschaft ist es, dahin zu wirken, dass diese Bedingungen erfüllt werden.

Als Schriftsteller unmittelbar für den Druck ist Dr. B. bekanntlich niemals sehr thätig gewesen. Als eine sehr tüchtige Leistung aber verdient hervorgehoben zu werden sein „Verzeichniss sämmtlicher Professoren der ehemaligen Universitäten zu Dorpat und Pernau und der akademischen Beamten, mit archivalischen Beilagen" — im 7. Bande unserer Mittheilungen. Sehr dankenswerth auch sind die von ihm, als gelegentliche Gratulationsschriften, veranstalteten Ausgaben von Elert Kruse's „Warhafftigem Gegenbericht" und von Melchior Hoffmann's „Vermahnung an die gläubige Versammlung in Livland". Seine übrigen, meist nur kleineren Aufsätze findet man in Winkelmanns Bibliotheca historica angegeben. Ich kann aber nicht unterlassen unter seinen literärischen Arbeiten auch der langjährigen Redaction unserer Mittheilungen zu erwähnen. Sie wissen, mit welcher Umsicht und Sorgfalt er diese geübt hat.

Hochgeehrte Anwesende! Werfen wir einen Blick zurück auf die seit der Stiftung unserer Gesellschaft verflossenen 40 Jahre! Der auf einander folgenden Präsidenten während dieses langen Zeitraums hat es nur 6 gegeben. Der erste war Landrath Baron Hermann v. Campenhausen auf Orellen, ein Mann, dessen Erinnerung bei dem jetztlebenden Geschlechte schon so verdunkelt ist, dass ich mir erst aus dem in unseren Mittheilungen ihm gewidmeten Nekrologe eine Vorstellung von seiner Bedeutung unter den Zeitgenossen haben bilden müssen. Nach seinem im September 1836 erfolgten Tode: Hofgerichtssecretär Carl v. Tiesenhausen, ein ausgezeichneter Jurist, der auch in der vaterländischen Geschichte wohlbewandert gewesen ist. Nach dessen vorzeitigem Rücktritt: Generalsuperintendent von Klot, dessen wissenschaftliches Interesse vorzugsweise der Sprachkunde, sogar der Orientalistik, zugewandt war und der, nachdem er das Amt nur kurze Zeit und nur interimistisch verwaltet hatte, die eigentliche Erwählung ablehnte. Dann Reinhold Johann Ludwig von Samson-Himmelstiern, ein Mann grossen Andenkens, der freilich mehr betheiligt gewesen ist an derjenigen Geschichte seines Heimatlandes, die er machen half, als an derjenigen, die wir zu erforschen und darzustellen streben, der aber, abgesehen auch von seinen klassischen Werken juristischen Inhalts, wenigstens durch seinen „Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland" einen Platz unter unsern Geschichtschreibern einnimmt und schon durch sein langes Verbleiben im Präsidium, von 1838 bis 1851, bezeugt hat, wie nahe er den Interessen unserer Gesellschaft sich verwandt fühlte. Ihm folgte Carl Eduard Napiersky, ein wirklicher Historiker und ein fruchtbarer historischer Schriftsteller, von 1851 bis 1860, aber auch schon vorher der eigentliche Leiter der Arbeiten unserer Gesellschaft. Endlich, 1860 bis 1875, Dr. August Buchholtz, dessen Bedeutung auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte ich hiemit zu schildern versucht habe.

Hochgeehrte Anwesende! Es wird mir nicht leicht werden, dieser Reihe, besonders den letztgewesenen drei Präsidenten, mich würdig anzuschliessen. Zwar glaube ich die Methode und die Ziele der neueren Geschichtsforschung zu kennen, aber eigentlich gehört auf dem jetzt von mir eingenommenen Platz ein Mann, der grössere eigene Leistungen aufzuweisen hätte, als es bei mir der Fall ist. Nun! — ein Geschlecht reicht dem andern die Hand und wird von ihm abgelöst, in der zusammenhängenden Kette menschlicher

Thätigkeitsringe aber ist es Pflicht, auch eine nur lückenausfüllende Stellung nicht abzulehnen, wenn dieselbe uns von dem Zutrauen der Mitstrebenden angewiesen wird. —

Hierauf verlas Herr Oberlehrer Büttner, zum letzten Mal das Amt eines Secretärs der Gesellschaft ausübend, den folgenden Jahresbericht:

Seit unserer letzten öffentlichen Festsitzung hat die Arbeit an baltischer Geschichte nicht gefeiert. Vielleicht in erster Linie ist die neue, nach den kritischen Grundsätzen der gegenwärtigen Geschichtsforschung gearbeitete Ausgabe Heinrichs von Lettland durch Dr. Wilhelm Arnd im XXIII. Bande der Pertzschen Monumenta Germaniae zu nennen; wovon bekanntlich auch ein Separatabdruck „in usum scholarum" in Octav (bei uns 80 Kop. kostend) freilich ohne die varietates lectionum (die sogenannten kritischen Anmerkungen) veranstaltet worden ist. In demselben Bande der Monumenta Germaniae findet sich auch noch das für die älteste Geschichte Livlands nicht unwichtige Chronicon Albrici monachi Triumfontium, herausgegeben von Scheffer-Boichorst. Von Quellenschriften ist jetzt auch die 1874 begonnene Herausgabe der „Continuation der livländischen Historia Kelchs" durch Herrn J. Lossius beendet worden. Der „kleinen Meisterchronik" hat Dr. Rathleff in den Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat eine Abhandlung gewidmet, die auch im Separatabdruck erschienen ist. Eine Anzahl neuer Urkunden findet sich in Russwurms Nachrichten über das Geschlecht Ungern-Sternberg, 2. Theil IV. A. Urkunden aus der Ordenszeit. 1875. Bereichert wird unsere Geschichte auch von dem in diesem Jahr erschienenen 3. Bande der Hansarecesse. Die estländische literärische Gesellschaft in Reval hat ein von Herrn Oberlehrer Hansen sorgfältig gearbeitetes Verzeichniss der im estländischen Provinzialmuseum aufbewahrten Alterthümer erscheinen lassen. Herr Dr. Hildebrand hat in einem Bericht Kunde gegeben von seinen Arbeiten für das livländische Urkundenbuch in den Jahren 1873 bis 1874. Endlich ist in dieser Kategorie noch zu erwähnen das Hand- und Adressbuch deutscher Archive von Dr. Burckhardt, Leipzig 1875, welches, wie Ihnen erinnerlich sein wird, in der Septembersitzung dieses Jahres von Herrn Stadtbibliothekar Berkholz besprochen worden ist.

Historische Monographien haben veröffentlicht: Dr. Philipp Schwartz: Kurland im 13. Jahrhundert; Dr. Georg Rathlef: Das Verhältniss des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Dr. v. Bunge, der hochgeehrte Veteran baltischer Geschichtsforschung, hat zwei Arbeiten erscheinen lassen, als 1. und 2. Lieferung seiner „Baltischen Geschichtsstudien": 1) Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe: 2) Der Orden der Schwertbrüder. Professor Dr. O. Schmidt in Dorpat hat die Constitutionen des livländischen Hofgerichts, sowie eine Kritik der 1874 erschienenen Bungeschen Schrift „Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland" in der Dorpater juristischen Zeitschrift veröffentlicht. In der baltischen Monatsschrift findet sich eine Arbeit von Dr. Arthur Poelchau: Die Manngerichte zur Zeit livländischer Selbstständigkeit, sowie eine andere von C. Russwurm (der dabei ungenannt geblieben ist): Aus dem Leben des Landraths Friedrich Baron Ungern-Sternberg. Auch sonst finden sich mancherlei zur baltischen Geschichte in direkter oder indirekter Beziehung stehende Arbeiten in verschiedenen Zeitschriften, wie namentlich in den Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat und den Sitzungsberichten der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst. Grösseren Umfanges aber zum Theil sehr zweifelhaften Werthes sind zwei Werke von A. Fahne: Livland, ein Beitrag zur Kirchen- und Sittengeschichte, und Livland und seine Geschlechter. Zur livländischen Familiengeschichte endlich gehört: Die Familie Rambach, von Theod. Hansen.

Als mehr oder weniger für die livländische Geschichte in Betracht kommend sind endlich noch zu erwähnen der schon dem Jahre 1874 angehörende 4. Band der Geschichte Polens von Caro, die Jahre 1430 bis 1455 behandelnd, sowie der vor kurzem erschienene 2. Band der Eroberung Preussens von Ewald.

Auch unsere Gesellschaft ist nicht unbetheiligt geblieben. Davon legte zunächst das in diesem Jahre erschienene erste Heft des XII. Bandes der Mittheilungen aus der livländischen Geschichte Zeugniss ab; ferner eine von unserer Gesellschaft dem Mitauschen Gymnasium zu seiner hundertjährigen Jubelfeier überreichte Gratulationsschrift: Des Grafen L. A. Mellin bisher

unbekannter Originalbericht über das angebliche Griechengrab an der livländischen Meeresküste, verfasst von Herrn G. Berkholz; endlich die auch in diesem, wie in den beiden vorhergegangenen Jahren in der baltischen Monatsschrift veröffentlichten Sitzungsberichte. Mit Dank muss auch erwähnt werden, dass unser Mitglied Herr Dr. A. Poelchau mit der Anfertigung von Regesten der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Urkunden begonnen hat.

In der äusseren Geschichte der Gesellschaft ist zunächst des betrübenden Ereignisses des Todes unseres langjährigen, um die Gesellschaft so hochverdienten Präsidenten Dr. Aug. Buchholtz zu gedenken. Seinem Gedächtniss hat zuerst Herr Director von Haffner und dann in der heutigen Sitzung der gegenwärtige Präsident die gebührende Ehre unter Ihrer tiefgefühlten Theilnahme erwiesen. Sein vor Ihnen stehendes, in Oel gemaltes Bildniss, ein mit gewohnter Meisterschaft ausgeführtes Werk des Herrn Siegmund, ist vermittelst einer Sammlung von Beiträgen unter den Mitgliedern unserer Gesellschaft sowie unter anderen Freunden und Verehrern des Dahingegangenen angekauft worden. In ihm und in dem heute vor einem Jahr als Ehrenmitglied proclamirten Bischof Dr. Poelchau hat die Gesellschaft im verflossenen Jahre zwei ihrer wenigen noch lebenden Stifter verloren. Gleichfalls ein Mitglied starb ihr in dem Rathsherrn Alexander Kröger.

Neu aufgenommen wurden als ordentliche Mitglieder die Herren: Oberlehrer Darius Nahujewski, Cand. jur. Baron Hermann von Bruiningk, Oberlehrer Georg Semel, Apotheker Theodor Buchardt, Alexander Buchholtz, Nikolaus Bockslaff, Secretär Joh. Christoph Schwartz, Cand. jur. Felix v. Klot.

Zu den Vereinen, mit denen unsere Gesellschaft in Schriftenaustausch steht, deren Verzeichniss den Sitzungsberichten für 1874 angehängt ist, sind in diesem Jahre neu hinzugetreten: die Société Khédiviale de géographie zu Kairo; der Verein für die Geschichte der Provinz Preussen zu Königsberg; die Naturforschergesellschaft zu Dorpat; der Bergische Geschichtsverein zu Elberfeld; das Ossolinskische Institut zu Lemberg; die kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien.

Bibliothek und Sammlungen der Gesellschaft erhielten auch im Laufe des verflossenen Jahres zahlreiche Geschenke an Büchern, Münzen und Alterthümern. Die Gesellschaft, durch solche Beweise

der Theilnahme an ihren Bestrebungen erfreut, stattet den Gebern ihren besonderen Dank ab und hat als solche zu nennen: Fräulein Dahlwitz und die Herren: J. Lossius in Dorpat, Hofrath Kerkovius in Odessa, Archivar Russwurm in Reval, Collegien-Assessor Hellmann, Staatsrath Gahlnbäck in Reval, Director Dr. v. Haffner, Professor v. Bulmerincq, General G. v. Helmersen in St. Petersburg, Dr. Hildebrand, Dr. W. v. Gutzeit, Ingenieur-Capitain H. v. Berg in Dünamünde, Literat R. Schilling, Staatsrath Dr. Beise in Dorpat, Collegien-Assessor Pohrt, Professor Jegór v. Sivers, Dr. C. Bornhaupt, Dr. Philipp Schwartz, Professor Holmboe in Christiania, Dr. med. E. Bretschneider, Forstmeister Asbjörnsen, Kammerherr Graf Hutten-Czapski in St. Petersburg, Professor L. Stieda in Dorpat, Oberbibliothekar Dr. Walther, Akademiker E. Kunik, Stadtbibliothekar G. Berkholz, Notär Anton Buchholtz, Stud. hist. C. Mettig, Alex. Buchholtz, Buchhändler Gläser, Conseilsecretär A. Heinrichsen in Dorpat, Cand. jur. Aug. Buchholtz, Bürgermeister Pohlmann in Schlock, Herr Hoening, Student Wolter, Landrath Baron Friedrich Wolff, Collegienrath Iversen in St. Petersburg, Baron B. Köhne, Geheimrath Dr. Waradinow.

Ueber den Stand der Bibliothek ist im Besonderen zu berichten, dass dieselbe sich im Geschäftsjahr vom 6. December 1874 bis zum 6. December 1875 durch Schriftenaustausch, Geschenke und Ankauf um eine Handschrift und an Druckschriften um 629 Bände oder Broschüren vermehrt hat, von welcher letzteren Zahl aber 102 Bände Doubletten in Abzug zu bringen sind. Für die Urkundensammlung ging 1 Pergamenturkunde ein, für die Portraitsammlung 3 Kupferstiche und 1 Photographie, für die Sammlung von Ansichten und Plänen 2 Photographien.

In der gestern stattgefundenen Sitzung zum Behufe der statutenmässigen Neuwahl und Aemterbesetzung sind gewählt worden 1) für das nächste Triennium zum Präsidenten Herrn G. Berkholz, zum Schatzmeister Herr wirklicher Staatsrath v. Kieter, zum Museums-Inspector Herr Dr. Bornhaupt, zum Bibliothekar Herr August Buchholtz, zum Secretär Herr Oberlehrer Girgensohn, 2) für das nächste Jahr zu Directoren die Herren wirklicher Staatsrath Dr. v. Haffner, Bürgermeister Böthführ, Dr. W. v. Gutzeit, Oberlehrer Büttner, Dr. Beise in Dorpat, Archivar Russwurm in Reval, Baron Funck und Oberlehrer Diederichs in Kurland.

Der Stand der Kasse ist folgender: zu dem vorigjährigen Saldo von 1600 Rbl. in Werthpapieren und ca. 77 Rbl. baar sind inzwischen an Jahresbeiträgen und Rückständen hinzugekommen 394 Rbl., also 30 Rbl. mehr als im Jahre 1874; aber in noch viel grösserem Maasse haben sich unsere Ausgaben, insbesondere für Druckkosten, Bücher- und Münzenankäufe, gesteigert, so dass nur noch 1400 Rbl. in Werthpapieren und 76 Rbl. baar in Cassa behalten wurden. —

Es folgte noch ein Vortrag von Herrn Redacteur Alexander Buchholtz, in welchem er ausführte, wie die einheimische Literärgeschichte den Matrikeln deutscher Hochschulen manchen schätzbaren Nachweis zu verdanken habe. Akademiker Schiefner habe auch bereits vor längerer Zeit darauf hingewiesen, dass auf der berühmten Hochschule zu Leyden viele Livländer behufs wissenschaftlicher Ausbildung sich aufgehalten, eine vollständige Liste derselben sei aber erst in diesem Jahre durch das zur dritten Säcularfeier dieser Universität herausgebene „Album academicum“ ermöglicht worden. Aus diesem Werke hatte der Vortragende die Namen der Liv-, Kur- und Estländer, die in den ersten 150 Jahren des Bestehens der Universität Leyden sich dort aufgehalten, excerpirt. Das Verzeichniss, das die überraschend grosse Zahl von 275 Namen enthält, wird — mit biographischen Bemerkungen versehen — in der Zeitschrift des Vereins zum Abdruck kommen. Hier sei nur bemerkt, dass von diesen 275 allein 151 Jurisprudenz studirt haben. Redner versuchte, nachdem er eine Skizze der Gründung und Entwickelung der leydenschen Hochschule gegeben, in grossen Zügen die Lebensbilder einiger der hervorragendsten livländischen Schüler derselben vorzuführen und schloss hieran die Wiedergabe des von dem Rigenser Dr. Nikolaus von Himsel in Leyden geführten Tagebuchs, das die hiesige Stadtbibliothek unter ihren Handschriften aufbewahrt. —

Nachdem der Präsident der Versammlung für ihre Theilnahme an den Bestrebungen der Gesellschaft gedankt, wurde die Sitzung geschlossen.

Worte gesprochen an Dr. August Buchholtz's Grabe von Dr. E. Haffner.

Am 4. Juni 1875.

Bevor die Kirche dem theuren Todten, den wir zu seiner Ruhestätte geleiten, ihren letzten Segen spendet und wir zum Segen das Amen sprechen, habe ich im Namen unserer Alterthumsgesellschaft, die er ins Leben hat rufen helfen, der er seit ihrem Entstehen als thätiges Mitglied und seit einer langen Reihe von Jahren als um sie und ihre Interessen hochverdienter Präses angehört hat, das Abschiedswort in sein Grab nachzurufen und damit eine Liebespflicht zu erfüllen, der ich um so lieber folge, als eine mehr denn fünfzigjährige nähere Verbindung der Freundschaft, geknüpft in der Jugendzeit, erstarkt und unter mannigfachen Wechselfällen des Lebens bewährt im Ernste der Mannesjahre bis in das Greisenalter hinein die selbstredende Berechtigung dazu verleiht. Nur wenige Worte geziemen dem Ernste der Stätte und des Augenblicks. Denn hinabschauen in das Grab, noch einmal, noch zum letzten Male den Blick heften wollen auf das Holz, das die Hülle birgt, dabei schweigend denken, was Alles mit ihm für uns hinabgesunken ist in die Gruft — das der Ausdruck der Stimmung, die uns hieher geleitet hat. Redet der Mund, so kann er nur in einigen wenigen Grundzügen das Bild von demjenigen vergegenwärtigen wollen, was der Heimgegangene im Leben gewesen, was er uns geworden, und nur zur Absicht haben damit einen bescheidenen Kranz dankbarer, liebender Erinnerung auf den Sarg zu legen, Angesichts der Wahrheit, dass das Beste und Schönste im Menschenleben, weil tief innerlicher Natur, keine Lippe nachredet, keine Feder niederschreibt.

Unser verewigter Freund war im vollsten und edelsten Sinne des Wortes ein Sohn seiner Heimat Livland, speciell Riga's; sein Leben und Wirken war ganz den heimatlichen Interessen gewidmet. Die Hauptaufgabe seines Lebens suchte und fand er in der Bildung des heranwachsenden Geschlechts und demnächst in der Pflege der Communal-Interessen und in dem Anbau der Geschichte und Alterthumskunde der Heimat. Auf dem einen wie dem anderen Arbeitsfelde hat er in geräuschloser Stille zu bleibendem Segen gewirkt: auf dem ersteren, von der Ueberzeugung

ausgehend und geleitet, dass der Mensch nur so viel sei, als Erziehung und Unterricht aus ihm machen, als warmer, wahrer Freund der Jugend in voller Hingabe an die Anforderungen des Berufs, im Erklären und Unterweisen unermüdlich, zu dem schwachen Verständniss sich freundlich herablassend, dabei den Ernst, wo dieser sich zu bethätigen hatte, nie verleugnend, am fruchtbarsten durch das lebendige Beispiel wirkend — hingen ja doch seine Schüler an ihm, wenn er lehrte, mahnte, exemplificirte, wie an einem geliebten Vater, wenn er vertraulich mit ihnen verkehrte, wie an einem geliebten Genossen; auf dem erwähnten zweiten Arbeitsfelde als Mann der Umsicht und Thatkraft, als Mann der Wissenschaft, gründlicher Forschung und eines seltenen Fleisses und Studieneifers, der reiche Blüthen getrieben, viele Früchte getragen hat, mochte auch immerhin an die Oeffentlichkeit — denn diese mied er geflissentlich — nur wenig gedrungen sein. Das Wissen, welches Andere aufbläht, hatte ihn zur Demuth geführt oder, was mehr sagen will, in seiner natürlichen Demuth erhalten und, wenn von irgend wem, gilt von ihm: des Wissens Gut hat er mit keiner Faser des Herzens bezahlt. Sein Wissen war ein Wissen mit Gewissen. Dabei steckte er das Licht nicht unter den Scheffel. Er war mittheilend, mittheilend gegen Jedermann, und wie gar Viele sind es, die nach vergeblichem Suchen anderswo bei ihm Aufschluss und Belehrung fanden, ihm für das was sie unter Händen hatten, die rechten Winke und Fingerzeige verdankten! Er sprach und konnte nach seiner ganzen Eigenart mit Herder sprechen:

Wenn, was ich pflanzte, freudig sprosst,
Vergesse meiner man getrost.

Nur mit Einem sahen wir ihn kargen, — es war mit der Zeit; denn er kannte deren unersetzlichen Werth wie Wenige.

Er besass aber zugleich, was den Kern und Stern des Menschen ausmacht, bei einer für alles Wahre, Gute und Schöne warmen Empfänglichkeit und immer, ich möchte sagen, kindlichen Natursinnigkeit, die Jeden erquicken musste, der ihn unter seinen Pflanzen im Garten schaffen und walten sah, eine Tüchtigkeit der Gesinnung und des Charakters, die gleich weit entfernt von Menschengunst und Menschenfurcht den geraden Weg des Rechtes und der Pflicht mit Entschiedenheit einhielt, dabei eine Milde der Gesinnung, eine Selbstverleugnung und Leutseligkeit, eine Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit, wie sie nur da zu finden ist, wo Wissen und Denken,

Wollen und Thun auf der Tiefe religiöser Ueberzeugung und sittlicher Grundsätze ruhen, eine Hingabe an den Dienst für Andere, der Nichts zu schwer fiel und unbilligen Zumuthungen höchstens ein gutmüthiges Lächeln entgegensetzte, eine Innigkeit des Gemüthes, die ob sie auch nach aussen hin in ihren Regungen weniger sichtlich hervortrat, darum doch nicht minder tief und warm war. Er wollte, ja er wollte sein, nicht scheinen: in Wahrheit ein Nathanael, an dem kein Falsch je erfunden ward. Das Bewusstsein treu erfüllter Pflicht galt ihm höher als die Meinung der Welt. Für seine Mühen und Anstrengungen suchte und fand er den schönsten Lohn in der eigenen Brust und darum war er denn auch bis ins hohe Greisenalter hinein von einer Frische der Seele, wie sie nur edleren Naturen eigen zu sein pflegt und einer harmlosen Heiterkeit und Gottergebenheit, die ihn selbst auf dem Sterbelager nicht verliess, wenn sich sein Mund, anstatt zu Seufzern, zu Lob- und Dankespsalmen zu öffnen wusste. Alle diese und damit verwandte Züge, sie stehen noch zu frisch vor unseren Augen, als dass es, vollends hier, eines näheren Hinweises bedürfte.

Jetzt schweigt der Mund, aber sein Wirken bleibt im Segen unter uns. — In wenigen Augenblicken schliesst sich über Deiner Hülle die Erde, unvergesslicher Freund, treuer Gatte, geliebter Vater, theurer Lehrer. Du, der Du Dich in Deinem Erdenleben jederzeit über Menschenlob erhaben erwiesest, Du bist es jetzt unendlich mehr. Nicht loben und rühmen haben wir Dich wollen, nur erquicken hat sich unsere Seele sollen an Deinem Bilde in der Erinnerung, nur in Deinem milden, lieben Antlitz lesen wollen, dass Du es Dir gefallen lässest, dass wir Dich, ob auch unserem Kreise entronnen, fort und fort den unserigen nennen. Du hast das Schönste, was die Erde bieten kann, Du hast Liebe gefunden. Wir danken Dir für das, was Du uns in Deinem langen Erdenleben geworden, — wir danken Dir für den Dank, den Du Dir damit an uns erworben. Ruhe sanft verwesender Leib des unverweslichen Geistes, ruhe sanft von des Lebens Mühen, Sorgen, Kämpfen und Leiden! Stiller Gottesfriede beschatte Deine Asche und keine Klage störe den Frieden Deiner heimgegangenen Seele!

Vorbemerkung

über das hiernächst folgende Inhaltsverzeichniss.

So manches von dem, was unsere Zeitschrift im Laufe der Jahre gebracht hat, pflegt auch jetzt noch nachgeschlagen zu werden; die Reihe der Bände aber ist allmählig eine so lange geworden, dass ein Hülfsmittel, wie das hier gegebene, zum leichteren Auffinden der gesuchten Artikel jedenfalls erwünscht sein wird. Daher glaubten wir den uns übrig bleibenden Raum dieses Heftes (nach Abdruck der nothwendigen Fortsetzungen) nicht besser verwenden zu können als für die Aufnahme eines solchen Inhaltsverzeichnisses.

Ausser dem alphabetischen Hauptregister enthält dasselbe auch noch eine nähere Inhaltsangabe aller vorgekommenen „Correspondenzen“ und „Notizen“ oder wie sonst betitelten Artikel vermischten Inhalts — eine Zugabe, die sich hoffentlich als besonders nützlich erweisen wird. Zwar könnte auch so noch etwas an dem Dargebotenen vermisst werden: nämlich eine nochmalige Vorführung sämmtlicher Titel in systematischer Ordnung oder etwa ein kürzer gefasser Realindex. Doch haben wir geglaubt, davon Abstand nehmen zu dürfen, da das ganze Verzeichniss in der vorliegenden Form nur zwei Druckbogen füllt, die zu durchlaufen es denjenigen kaum verdriessen wird, der gerade benöthigt sein sollte alle über einen bestimmten Gegenstand vorgekommenen Artikel herauszusuchen. Damit man das Verzeichniss nach Belieben auch als besonderes Heft ausserhalb der Reihe der Bände aufstellen könne, hat es eine besondere Pagination erhalten. Hinsichtlich der Enthüllung von Verfassern anonym erschienener Artikel ist

Vorsicht beobachtet worden; nur wo man sicher war es ohne Indiscretion thun zu können, sind solche genannt worden. Wir verdanken dieses Verzeichniss der, wie man finden wird, jedenfalls sehr sorgfältigen Arbeit des Herrn Dr. A. Poelchau.

Verzeichniss

der

in Band 1—24 der Baltischen Monatsschrift enthaltenen Aufsätze.

A. Allgemeines alphabetisches Verzeichniss.

Adelmann, G.: Ueber die geographischen Grenzen und die Nationalität der Wissenschaften. II, 409.

Am Jahresschluss. XIX, 585.

Amelung, Dr. Arthur: Die Darwinsche Theorie und die Sprachwissenschaft. XX, 137.

An unsere Leser. IV, 554.

Anklage, Die, auf Separatismus. *s.* Berkholz, G.

Apologie, Eine, der livländischen Ideen von 1856. *s.* Wilken, N.

Architektur, Die, in Riga. XV, 434.

Arronet, G.: Ein Ergebniss der Centralisation im russischen Staate während des 17. Jahrhunderts. VI, 257.

——: Russische Typen I. Der Nihilist. (Aus Turgenjews „Väter und Söhne".) X, 410.

Aufhebung, Die, der Leibeigenschaft in Russland. III, 295.

Aus Littauen. Schaulen, den 1. Juli 1866. XIV, 61.

—— Nizza. I, 572.

—— dem Leben des Landraths Friedrich Baron Ungern-Sternberg. *s.* Russwurm, C.

B.: Correspondenz. Aus dem südlichen Livland. XVI, 261.

——: Zur Literatur. VIII, 365.

B., E. *s.* Brüggen, E. v. d.

B., F. *s.* Bienemann, Fr,

B., G. *s.* Berkholz, G.

Barclay de Tolly, Eduard: Von der Ostsee. Livländische Erzählungen. XX, 424 und 501.

Bauerlandverkauf, Der, in Livland. X, 181.

Bauern-Gesetzbuch, Das neue livländische. V, 1.

Bauernland, Das, und die neuere baltische Agrargesetzgebung. XIV, 354.

Baum, Robert: Entwurf einer Gesindeordnung für die Ostseeprovinzen Russlands, XXIV, 291.

Beckhaus, Dr.: „Zur Revision des Erbrechts vom Standpunkt der Ethik von E. B. v. W. Berlin 1860.“ II, 284.

——: Melanchthons Rede de legibus. II, 479.

Belletristik, Die russische, des Jahres 1858. (Nach dem Russischen des B. N. Almasow.) II, 72.

Bemerkungen zu dem Aufsatze: „Die rechtgläubige Kirche in Livland.“ XII, 285.

—— zur Pfarrbesetzungsfrage. XX, 586.

Berg, Ernst v.: Ueber den Zeichenunterricht auf Schulen. XXIV, 423.

Bergmann, Dr. E.: Das Chloroform. Nach einem Vortrag im Dorpater Handwerkervereine. XIV, 257.

Berkholz, G.: Das Testament Peters des Grossen. I, 61.

——: F. K. Gadebusch in der Reichsversammlung zu Moskau. V, 143.

——: Pro ordine civico. IX, 267.

——: Vom Selbstergänzungsrechte. VII, 375.

——: Zur Nationalitätenfrage. IX, 568.

——: Die Anklage auf Separatismus. X, 353.

——: Zum Abschiede. XVIII, 483.

Bertram, Dr. *s.* Schultz, G.

Beziehungen, C. F. Bahrdts, zu Kurland. XXI, 558.

Bielenstein, A., Pastor zu Doblen: Doblen. Ein culturhistorisches Bild aus Semgallens Vorzeit. XXII, 1.

——: Das Johannisfest der Letten. XXIII, 1.

——: Die Volksmärchen. XXIII, 334.

Bienemann, Fr.: Baltische Uferbilder. XVII, 57.

——: Diplomatische Velleitäten und Fahrnisse im 16. Jahrhundert. XXII, 487.

——: Etwas vom alten Bürgersinn. XX, 261.

——: C. Russwurms „Nachrichten über das adeliche und freiherrliche Geschlecht Stael von Holstein, Estländischer Linie.“ XXII, 444.

——: Notizen. (Joh. Lossius, drei Bilder aus dem livländischen Adelsleben des sechszehnten Jahrhunderts. I. Leipzig 1875. — Christian Kelch, Liefländische Historia. Continuation 1690 bis 1706. Nach der Orig.-Hds. herausgegeben von Joh. Lossius.

Dorpat. 1. Lief. 1874. 2. Lief. 1875. — F. G. v. Bunge, Die Revaler Rathslinie nebst Geschichte der Rathsverfassung. Reval 1874.) XXIV, 57.

Bienemann, Fr.: Ein estländischer Staatsmann. XXIV, 439 und 487.

Bild, Ein, aus dem Pugatschewschen Aufstande. (Bruchstück aus den Memoiren des Senators Dmitry Borissowitshh Mertwago.) II, 242.

Bistram, Adolf Baron v.,: Correspondenz aus Kurland. V, 555.

Blumenthal, Dr. H. v., Oberarzt des Moskauischen Erziehungshauses: Rückblick auf die hundertjährige Wirksamkeit des Moskauischen Erziehungshauses. IX, 348.

Bock, W. v.: Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Ostseegouvernements im Lichte des modernen Rechtsbewusstseins. XII, 457.

——: Die erste baltische Central-Commission. Festrede gehalten am 6. December 1865 in der öffentlichen Jahressitzung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde. (Zur Gründungsgeschichte der Universität Dorpat). XIII, 97.

——: Die Historie von der Universität zu Dorpat und deren Geschichte. IX, 107 und 487.

——: Ein offener Brief an die Redaction der Baltischen Monatsschrift. XIII, 179.

——: Erinnerungen an Gustav v. Mengden. VIII, 215.

——: Reinhold Johann Ludwig Samson v. Himmelstiern. Ein Lebens- und Charakterbild zur Feier der 700jährigen Herrschaft deutschen Lebens in unsern Ostseeprovinzen am 25. Jahrestage unserer Gesellschaft für ihre Geschichte und Alterthumskunde. II, 1.

——: Suum cuique. IX, 83.

Bodencredit-Project, Ein, für Russland. IV, 549.

Boettcher, Arthur, Professor: Offener Brief an den heimgekehrten Plauderer. XXI, 390.

——: Ueber das Blut. Ein populär-wissenschaftlicher Vortrag. IX, 442.

Boetticher, Th.; Aus der provinziellen Criminalpraxis. X, 461. — Nachtrag. X, 543.

——: Der Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht. III, 334.

——: Der Pfandbesitz in Livland. IX, 219.

Boetticher, Th.: Ein Doppelgiftmord in Livland. VII, 97.
——: Erklärung. III, 559.
Bosse, Dr.: In Erwartung der Cholera. XIII, 35.
——: Die landärztlichen Verhältnisse Livlands. X, 65.
Brasche, Dr. O.: Die Rigaer Volkszählung vom 3. März 1870. XIX, 533.
Brasche, G., Pastor zu Bartau: Bemerkungen über die Bildung unseres baltischen Landvolks. VI, 349.
——: Die Baptisten in Kurland. XIII, 91.
——: Die neue Gemeindeordnung in Kurland nach dem ersten Jahre ihres Bestehens. XVII, 328.
——: Ein Blick auf unsere lettische Volksliteratur der letzteren Zeit, besonders die Journalistik. IV, 454.
——: Noch Etwas über die Bedeutung der Volkssage für Schule und Haus. IV, 540.
——: Ueber den projectirten Verkauf des Pastoratsbauernlandes. XII, 83.
——: Zur Geschichte unseres „Volkes“ in Kurland. I, 267.
Braunschweig, Hugo: Ein deutsches Wort an den unparteiischen Theil. VII, 514.
Brief, Ein, vom Lande, aus dem Innern des Reichs. XV, 209.
Briefe, Amerikanische, eines Livländers. *s.* Holst, H. v.
Briefwechsel, Ein theologischer. X, 252.
Broschüre, Eine russische. XVII, 438.
Bruchstück einer livländischen Correspondenz. VII, 466.
Brückner, A.: Dänemarks Neutralität im Kriege zwischen Schweden und Russland. XX, 361.
——: Das Kupfergeld 1656—1663 in Russland. Ein Beitrag zur Geschichte der Finanzkrisen. VIII, 1 und 156.
——: Das Oberammergauer Passionsspiel im Jahre 1870. XIX, 441.
——: Der Anjalabund in Finnland, 1788. XIX, 309.
——: Des Patriarchen Nikon Ausgabebuch. Ein Beitrag zur Wirthschaftsgeschichte Russlands. XXII, 101 und 197.
——: Die Einnahme von Ismail im Jahre 1790. Ein Beitrag zur Geschichte des russisch-türkischen Krieges 1787—1791. XX, 556.
——: Die Hauptmomente der Geschichte des Bauernstandes. IX, 275.
——: Die Ostseeprovinzen während des schwedisch-russischen Krieges 1788—1790. XVIII, 230.
——: Ein Finanzproject in Russland. XIII, 123.
——: Eine komische Oper aus dem Jahre 1788. XVI, 307.

Brückner, A.: Gustav Adolf. Von G. Droysen. Zweiter Band. XX, 377.
——: Iwan Possoschkow. VI, 81, 143, 308 und 417.
——: Notizen: Gustaf Adolf. Von G. Droysen. Erster Band. Leipzig 1869. XVIII, 380.
——: Possoschkow's Ansichten über das Heerwesen. Ein Beitrag zur Geschichte der Militairfrage. VII, 54.
——: Potemkins Glück und Ende. XIX, 501.
——: Russische Actenstücke zur Geschichte des Jahres 1756. XXI, 305.
——: Ueber Montesqieu's lettres persanes. XII, 243.
——: Zur Finanzgeschichte der Neuzeit. Der Herzog von Lerma. 1603. Der Freiherr von Görtz. 1716. X, 189.
——: Zur Geschichte der Geschichte. XVIII, 326 und 399.
——: Zur Geschichte der Regierung Alexander's I. XIV, 35.
——: Zur Geschichte der Regierung Katharina II. XVII, 403.
——: Zur Literatur über die Geschichte Polens. XIII, 286.
Brüggen, Eduard von der: Fideicommissfolge und Gesindepacht in Kurland. XV, 384.
Brüggen, Ernst von der: Nachtrag zum „Marschall Rosen". XVI, 336.
——: Zur Geschichte der religiösen Toleranz. XVI, 418.
——: Am Jahresschluss. Riga, den 31. December 1870. XIX, 585.
——: An die Leser der „Baltischen Monatsschrift". XXI, 603.
——: Antwort auf einen offenen Brief des Herrn Pastor Vierhuff zu Ronneburg an den Herausgeber der „Baltischen Monatsschrift". XXI, 208.
——: Correspondenzen, Riga, den 19. October 1870. XIX, 470.
——: Der lutherische Kirchenpatronat in Livland. Eine rechtsgeschichtliche Skizze. XX, 387.
——: Die drei grossen Siege preussisch-deutscher Staatskunst. XIX, 384.
——: E. v. Hartmann's Philosophie des Unbewussten. XXI, 133.
——: Notizen. XIX, 294.
——: Plaudereien über Plaudereien. Von der Redaction an den heimgekehrten Plauderer. XXI, 479.
——: Unsere bäuerlichen Verhältnisse im Jahre 1871. XX, 590.
——: Zur diesjährigen baltischen Ausstellung. XX, 280.
——: Zur Lage. XIX, 1.
Bs[illegible] Ad.: Das letzte Jahrzehnt deutscher Literatur und deutschen Lebens. Eine zeitgeschichtliche Skizze. II, 289.

Bs., Ao.: Weltansprüche und Mädchenerziehung. II, 229.
Bücker, Friedrich: Die Universität. V, 546.
Büttner, G. F.: Das lettische Volkslied. XXIII, 545.
——: Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der Kirche und ihre Aussichten. XXIV, 1.
Büttner, A., Oberlehrer: Polnische Gegenreformation in Livland. Vortrag gehalten zum Besten der nothleidenden Esten. XVII, 344.
——: Die alte Geschichte auf dem classischen Gymnasium. XXII, 573.
Buhse, F.: Unsere Fischereien und die Mittel zu ihrer Verbesserung. VI, 191.
Bulmerincq, A.: Aus der Literatur über deutsche Einheit und deutsches Reich. XX, 191.
——: Baltische Presse. V, 58.
——: Baltische Schrägen. VI, 1.
——: Das alte und das neue Riga. III, 468.
——: Das germanische Nationalmuseum und unsere historische Arbeit. III, 204.
——: Der Turnunterricht. VII, 143.
——: Die Bildung der Nichtgelehrten. V, 387.
——: Die Rechtsbildung und das Rechtsstudium der Ostseeprovinzen Russlands. XXII, 68.
——: Die Staatswissenschaften in der bürgerlichen Gesellschaft. II, 134.
——: Kaiser und Reich. Ein am 20. Februar 1871 gehaltener populärer Vortrag. XX, 170.
——: Politische Bildung und die Staatswissenschaften. IV, 152.
——: Unsere materielle Arbeit. VI, 515.

Campenhausen, Gaston: Die Branntwein-Production in Kurland seit Einführung des neuen Accisegesetzes. XXIII, 225.
Clément: Bildung und Bildungsmittel des Handelsstandes. XI, 410.
——: Das neue Genossenschaftswesen. VIII, 459.
Cohn, G.: Die Frauenbewegung in Deutschland. Vortrag, gehalten in der Aula des Polytechnikums zu Riga am 26. Februar 1870. XIX, 413.
Conradi, Johanna: An die weibliche Lesewelt. V, 154.
——: Der Luxus in seiner Einwirkung auf das Familienwohl. III, 525.
——: Der Wechsel in unseren Sitten und Gebräuchen. XI, 118.
——: Gedanken über Literatur und Lectüre. XVI, 192.

Confadi, Johanna: Ueber Alexis von Tocqueville. XI, 439.
Correspondenz. Aus dem östlichen Livland. Mitte Juni 1867. XV, 524.
——. Aus dem südlichen Livland, von B. XVI, 261.
——. Aus Estland. XVI, 343.
——, Bruchstück einer livländischen. VII, 466.
——, Estländische. XXI, 49.
——, Livländische. Riga, im Juli 1862. VI, 173.
—— ——. VI, 371.
—— ——. Ende December 1862. VI, 582.
—— ——. VII, 185.
—— ——. Riga, den 15. April 1864. IX, 377.
—— ——. Riga, den 21. Mai 1864. IX, 474.
—— ——. X, 94.
—— ——. Riga, den 22. September 1864. X, 265.
—— ——. X, 451.
—— ——. X, 529.
—— ——. XI, 160.
—— ——. Riga, im März 1871. XX, 100.
—— ——. Riga, den 30. Januar 1872. XXI, 200.
——, Kurländische. Den 20. October 1871. XX, 492.
——, Mitauer. XVIII, 363.
——, St. Petersburger. Den 20. September 1861. IV, 366.
—— ——. Ende September 1863. VIII, 278.
—— ——. Ende October 1863. VIII, 377.
—— ——. Ende November 1863. VIII, 548.
—— ——. Mitte Januar 1864. IX, 97.
—— ——. Ende Februar 1864. IX, 257.
—— ——. Mitte Juni 1864. IX, 555.
—— ——. Ende Juli 1864. X, 161.
—— ——. Anfang October 1864. X, 342.
—— ——. Anfang November 1864. X, 435.
—— ——. XI, 141.
—— ——. Im August 1865. XII, 148.
—— ——. November 1865. XII, 407.
Correspondenzen. XIX, 286.
——. XIX, 470.
Creditanstalten, Die russischen. III, 1.
Cz., F. *s.* Cziesch, Fr.
Cziesch, Fr.: Die Genossen Pugatschew's in Livland (nach dem Russ. des A. Tscheschichin). XVIII, 104.

Cziesch, Fr.: Russische Typen. II. Oblomow. (Nach dem Russ. des Gontscharow.) XVII, 85 und 183.

D., A. *s.* Döbner, A.

Denkschrift über die Mitauer Prästanden. I, 381.

Desiderium, Ein. XI, 346.

Diederichs, H.: Garlieb Merkel als Bekämpfer der Leibeigenschaft und seine Vorgänger. XIX, 38.

——: Literarische Streiflichter. XX, 51 und XXII, 170.

Dietrich, A, H.: Naturbilder aus Estland. Ein am 24. Nov. 1861 im Hörsaal des Gymnasiums zu Reval gehaltener Vortrag. X, 389.

Döbner, A.: Goldberg, Vater und Sohn. (Nach einer handschriftlichen Familienchronik). XX, 336.

Döring, Julius: Die Gemäldesammlung des Herrn von der Ropp zu Schadow in Litthauen. IX, 540.

——: Ueber das vermeintliche Gercike bei Stockmannshof. Vortrag, gehalten in der 624. Sitzung der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst. XXIII, 422.

Duchoborzen, Die, in Transkaukasien, von —k—. XI, 240.

E., J. *s.* Eckardt, Julius.

Ebeling, H.: Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Salzes für Russland. XIV, 300.

——: Zur russischen Romanliteratur. I. Knäs Serebräny vom Grafen Alexis Tolstoi XV, 441.

Eckardt, J., Stadtsecretär in Mitau: Cagliostro in Mitau. X, 324.

——: Erinnerungen an Bischof Dr. Ferdinand Walter. XIX, 556.

——: Die Franzosen in Kurland. XI, 1.

——: Nochmals die Judenfrage. XI, 430.

——: Ueber Geschworenengerichte. VIII, 83.

Eckardt, Julius: Artemy Petrowitsch Wolinsky. Eine biographische Skizze aus dem Staatsleben des 18. Jahrhunderts. (Nach Schischkin.) III, 232.

——: Beiträge zur Geschichte Polens im 18. Jahrhundert. Memoiren des Bartholomäus Michailowski. (Otetsch. Sapiski Dec. 1860.) Skizzen altpolnischen Lebens. (Ssowremennik, December 1860.) IV, 311.

——: Briefe aus dem Nachlass G. Merkels. XII, 381.

——: Erinnerungen an Hamilcar v. Fölkersahm. XVII, 127.

Eckardt, Julius: Carl Gustav Jochmann. VII, 295.
——: Der livländische Landtag in seiner historischen Entwickelung. III, 38 und 116.
——: Zur livländischen Landtagsgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. I. Nach der Conquête. XIII, 247. II. Die Anfänge der Agrarfrage. XVIII, 428. III. Die Bauernverordnung von 1804 und die Verfassungsfrage. XIX, 84 und 146.
——: Die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland im Jahre 1783. XVI, 386.
——: Die Schule und das Leben. Ein Fragment nach dem Russischen N. Pirogow's. II, 416.
——: Ein ministerielles Mémoire aus dem Jahre 1816. IV, 68.
——: Erinnerung an Merkel. X, 220.
——: Fürst Menschikow und Graf Moritz von Sachsen. (Nach Schtschebalski.) IV, 228.
——: Livländische Frühlingsgedanken von X. XIII, 260.
——: Haxthausen über die russische Agrargesetzgebung. — Die ländliche Verfassung Russlands. Ihre Entwickelungen und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861. XIV, 281 u. 461.
——: Philipp Wigel's Lehrjahre. XI, 35.
——: Die Memoiren Philipp Wigels. X, 235.
——: Russische Zustände der Gegenwart. (Otetschestwennija Sapiski, Juli 1861.) Tages-Chronik. IV, 173.
——: Russland im ersten Halbjahr 1867. XV, 512.
——: Wir und die Anderen. VII, 457.
——: Zur Physiologie russischer Provinzialzustände. III, 488 und IV, 273.
——: Zur russischen Romanliteratur. II. „Rauch." Eine Erzählung von Iwan Turgenjew. XVI. 109.
Eisenbahn-Gesellschaft, Die grosse russische. I, 423.
Entwurf, Der, einer Dienstboten- oder Gesinde-Ordnung für Russland. XXIV, 34.
Erdmann, L.: Die Zelle und der Organismus. XIII, 226.
Erinnerungen an Hamilcar von Fölkersahm. *s.* Eckardt, Julius.
Errungenschaft, Eine, des Jahres 1866. XIV, 503.
Etwas über die livländische Landgemeinde, von K. X, 429.
Expropriation, Die, nach provinziellem Recht. XIX, 267.

F.: Die russische Finanzkrisis. III, 282.
——: Zur Literatur. VIII, 360.

F.: Von dem wahren und falschen Liberalismus in Bezug auf das Grundeigenthum. XI, 251.
Fabricius, A. v.: Zur Geschichte des russischen Postwesens. XII, 87 und 163.
Finanzkrisis, Die russische, von F. III, 282.
Frauenleben, Russisches, im 16. Jahrhundert. Nach englichen Berichten. XX, 1.
Friedensrichterinstitut, Das russische, und die Presse. XV, 332.
Frühlingsgedanken, Livländische. *s.* Eckardt, Julius.

G—e, A: Die Thronbesteigung der Kaiserin Anna. I, 553.
Geldkrisis, Unsere. Schreiben an die Redaction. V, 384.
Gemeinde, Die, und ihr Finanzwesen in Frankreich, von Dr. Victor v. Brasch. Leipzig 1874. XXIII, 470.
Gemeinden, Die, als Arbeitgeber. XII, 265.
Genossen, Die, Pugatschews in Livland. *s.* Czieseh, Fr.
Gerstfeldt, G.: Ueber die Entwickelungsfähigkeit des Amurlandes, insbesondere in mercantiler Beziehung. I, 291.
——: Nachträge zu dem Aufsatze: „Ueber die Entwickelungsfähigkeit des Amurlandes, namentlich in mercantiler Beziehung.“ VI, 48.
Gerstfeldt, Ph.: Zur Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen. VII, 267.
Gesellschaften, Unsere literarisch-historischen. XVIII, 475.
Geschichte, O. v. Rutenberg's, der Ostseeprovinzen. *s.* Lammers, A.
Götschel, E. v.: Ueber Arbeiterwohnungen. XVII, 234.
Goldmann, J. G., Pastor zu Hasenpoth: Die Einziehung der Bauernhöfe in Kurland. VII, 225.
——: Ueber die Getreide-Vorrathsmagazine der Bauerngemeinden Kurlands. X, 507.
——: Ueber die kurländischen Weideservituten. IX, 523.
——: Ueber die Steigerung der bäuerlichen Pachten in Kurland. VI, 503.
Grafen, Die, Nikita und Peter Panin. Nach dem Russischen des P. Lebedew. VIII, 191 und 296.
Greiffenhagen, W.: Confirmations-Verhandlungen der Revalschen Delegirten zu Stockholm im Jahre 1607. XXII, 422.
Grewingk, C.: Noch ein Beitrag zum Thema: endemische Augenkrankheiten Livlands. VI, 459.
Gross, Dr.: Das Ritterhaus in Riga. XIV, 203.

Gross, Dr.: Der Wöhrmannsche Park in Riga. Eine ästhetische Studie. XIII, 430.
Gürgens, Dr. H.: Das Verhältniss des Provinzialgesetzbuchs zu den alten Rechtsquellen. XIII, 271.
Gutzeit, Dr. W.: Das Metersystem und dessen Einführung in Deutschland und Russland. XIV, 425.

Haag, Dr.: Die Stellung der slavischen Sprachen im indo-germanischen Sprachsystem. XXIV, 12.
Hafferberg, Hugo: Die Literatur der Ukraine. VII, 153.
Hahn, Baron Paul von. Nekrolog. V, 100.
Handels- und Gewerbesteuer, Die projectirte neue. III, 561.
Hasselblatt, Pastor zu Karusen: Die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Pfarren in Estland. Synodalvortrag. XV, 226.
Hausmann, Richard: Die Recesse und anderen Acten der Hansetage von 1256 bis 1430. XX, 86.
Haxthausen über die russische Agrargesetzgebung. *s.* Eckardt, Jul.
Hehn, Victor: Blick auf die Geschichte der Juden in Europa. VI, 93.
——: Italien. Ansichten und Streiflichter. X, 277 und 363.
——: Karl Petersen. II, 383.
Hehn, Carl: Plaudereien eines Heimgekehrten. XXI, 69, 181, 285, 382, 471 und 573.
Helmersen, Gregor v.: Ernst Hofmann. Nekrolog. XXII, 402.
Hempel, Dr. Carl: Die deutschen Kolonisten im Samaraschen und Saratowschen Gouvernement. XII, 427.
——: Die Naturforschung der Gegenwart und ihr Einfluss auf die herrschenden geistigen Bewegungen. IV, 187.
Hennings, C.: Guleke's Verkehrsstudien. XIV, 308.
——: Riga's Handel vom Standpunkte des Technikers. XV, 123.
Hernmarck: Die Geld- und Bankfrage in Finnland. I, 284.
Herrmann, Ernst, Professor in Marburg: Fragmente zur Geschichte Suworow's und der Coalition vom Jahre 1799. Aus englischen Gesandtschaftsberichten. X, 37.
——: Wallenstein. Vorlesung gehalten auf dem Rathhaus zu Marburg. XXII, 359.
Heyking, Alfons v.: Das Betreiben der Statistik in den baltischen Provinzen. VI, 233.
——: Der internationale statistische Congress in Berlin. VIII, 319.
——: Ein Blick auf die ländlichen Zustände Kurlands. I, 186.
Hildebrand, Hermann: Das deutsche Kontor zu Polozk. XXII, 342.

Hildebrand, Hermann: Die hansisch-livländische Gesandtschaft des Jahres 1494 nach Moskau und die Schliessung des deutschen Hofes zu Nowgorod. XX, 115.

Hillner, Alfred: Vortrag über die Centralisation der Armenpflege Riga's. Gehalten den 30. November 1866 in der Versammlung der litterärisch-practischen Bürgerverbindung und veröffentlicht auf Beschluss der Bürgerverbindung. XIV, 389.

Hillner, W., Oberconsistorialrath und Oberpastor: Ueber die Unterstützungscasse für evangelisch-lutherische Gemeinden Russlands. Vortrag im Museum zu Riga am 18. März 1860 gehalten. II, 161.

Höhlbaum, Dr. Constantin: Hansischer Geschichtsverein. XXI, 41.

——: Versammlung des hansischen Geschichtsvereins am 21. und 22. Mai 1872. XXI, 271.

——: Versammlung des hansischen Geschichtsvereins am 3. und 4. Juni 1873. XXII, 146.

——: Vierte Versammlung des hansischen Geschichtsvereins zu Bremen vom 26. bis 28. Mai 1874. XXIII, 190.

Hoheisel, C.: Otto Magnus Freiherr von Stackelberg, als Mensch, Künstler und Gelehrter. VIII, 385 und 475.

——: Ueber Mädchenerziehung. I, 241.

Holdt, Dr. G.: In Sachen des baltischen Central-Irrenhauses. XVI, 447.

Hollander, E.: Beitrag zur Geschichte des baltischen Polytechnicums. Rede gehalten zur Einweihungsfeier des Gebäudes des baltischen Polytechnicums zu Riga am 1. September 1869. XIX, 20.

——: Der Gewerbeverein in Riga. Rede bei der Eröffnung desselben am 11. October 1865 gehalten. XIII, 154.

——: Zur diesjährigen baltischen Ausstellung. Rede bei Fröffnung der zweiten baltischen Centralausstellung für Landwirthschaft, gehalten am 15. Juni 1871. XX, 280.

Holst, Dr. v.: Etwas über die Sanitätsverhältnisse unseres Landvolks. XIII, 500.

——: Vorschlag zu einer ländlichen Sanitätsordnung. XV, 469.

——: Ueber die Anwendung der Elektricität in der praktischen Medicin. XVIII, 38.

Holst, H. v.: Ein Tag in Algier. XV, 63.

——: Marschall Rosen. XVI, 93.

——: Amerikanische Briefe eines Livländers. XVI, 515. XVII, 174 und 433. XVIII, 51, 128 und 219.

Horn, Ant. E.: Zur Judenfrage. XI, 68.

Jahrgang, Der erste, der baltischen Monatsschrift. II, 571.
Jessen, Professor Staatsrath: Die Massregeln gegen die Rinderpest im Königreich Polen. II, 272.
——: Die neuesten Reformen im Reichsgestütewesen Russlands. III, 477.
Intoleranz, Schwedische, in Livland. XVIII, 61.
Johow, R., Appellationsgerichtsrath in Posen: Dante Alighieri. Zur Feier des sechshundertsten Jahrestages seiner Geburt. XI, 255.
——: Die Gerichtsverfassung in Preussen. VII, 471.
——: Die preussischen Agrargesetze der Stein-Hardenbergschen Verwaltungsperiode (1807—1822). V, 479.
——: Vom Strafprozess in Preussen. IX, 387.
Justizreform und Provinzialverfassung. XIV, 149.

K.: Etwas über die livländische Landgemeinde. X, 429.
Kämtz, L. T.: Erinnerung an Galiläi. Vortrag, gehalten in der Aula der Universität Dorpat am 15. Februar 1864. X, 97.
Kauzmann, Pastor zu Odenpä: Ein Wort über das Ehegesetz. VI, 449.
——: Zur Streitfrage über die Entwickelung der Kirche. IX, 194.
Keller, W.: Ueber den ersten Unterricht in der Geometrie. VIII, 69.
Keussler, Johannes: Zur Geschichte des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland. XXIV, 187.
Kirche, Die rechtgläubige, in Livland. XI, 474.
Kleinwächter, Friedr.: Riga in den Jahren 1866—1870. (Ein Beitrag zur Städtestatistik von Fr. v. Jung-Stilling, Secretär des statistischen Comité's der Stadt Riga.) XXIII, 174.
Kohl, J. G.: Zur Vorgeschichte Livlands. XXI, 158.
Krannhals, A. F.: Ludwig Uhland. Vortrag gehalten bei der Uhlandfeier in Riga am 1. April 1863. VII, 392.
Krisis, Die, der kirchlichen Reallasten. IX, 1.
Krümmer, H., früher Schulvorsteher in Werro: Der Proletariercharakter der bäuerlichen Ackerbau-Industrie in Liv- und Estland. II, 99.
Kupffer: Praktische Beleuchtung der in Livland angeregten Kirchenverfassungsfrage. XII, 320.
Kursel, Christoph Heinrich von: Ein Beitrag zur Charakteristik Friedrichs des Grossen. III, 183.
Kurtz, Professor Dr. J. H.: Die Entstehung und Ausbildung der mittelalterlichen Universitäten nach ihren Hauptmomenten. IV, 81.

L.: Zur Passfrage. V, 286.
L., F. v.: Zur Frage der „Baltischen Association". XXIII, 567.
L., J. *s.* Laurenty, J.
Lammers, August: Die deutsche Gewerbefreiheits-Bewegung. III, 91.
——: O. v. Rutenberg's Geschichte der Ostseeprovinzen. V, 225.
Landgemeindeordnung, Die neue. XIII, 159.
Landgemeinderolle, Die. XVI, 159.
Landgerichtssitzung, Die, in Fehteln. Ein livländischer Criminalfall aus dem Jahre 1848. XI, 510.
Landtag, Der livländische, von einem Livländer intra muros. IX, 465.
Laspeyres, Dr.: Correspondenz. Die achte Session des internationalen statistischen Congresses zu St. Petersburg. XXI, 419.
——: Die Bildung des Kaufmanns und das Stadium der Nationalökonomie. Zwei Vorträge gehalten im Gewerberein zu Riga. XVII, 38 und 156.
——: Die Rigasche Volkszählung. XX, 215 und 466. XXI, 333.
——: Statistische Studien zur Wohnungsfrage. I. Die Wohnungen Riga's. XVIII, 1. II. Das Wohnungsbedürfniss, oder: Wie viel giebt der Mensch für seine Wohnung aus? XIX, 113. III. Einfluss der Wohnung auf die Sittlichkeit. Ein Vortrag. XIX, 238.
Laurenty, A.: Der Darwinismus, oder: Darwin's Lehre von der natürlichen Zuchtwahl und ihre Stellung zur Wissenschaft und Leben. XV, 400.
——: Die landärztlichen Verhältnisse, insbesondere Curlands. II, 189.
——: Ueber die Grenzstreitigkeiten zwischen Mensch und Thier. XVIII, 156.
Laurenty, J.: Aus Sibirien. Erinnerungen eines Deportirten. (Nach dem Russ. des T. Lwow.) VII, 206 und 436.
Leben, Das, des Grafen Speransky, von Baron M. v. Korff. IV, 373 und 479.
Lembke, Dr.: Aus dem Leben eines alten Revalschen Arztes. XIV, 409.
Lenz, W. v.: In Finnland. IV, 407.
——: Das Beethoven-Jubiläum in Wien. XXIV, 139.
Lieven, Emil v.: Das Bauernland in Kurland. V, 524.
Lieventhal, A.: Ein Blick auf die Agrargesetzgebung und den Bauerlandverkauf bis zum Jahre 1872. XXII, 263.
——: Zur Kritik der Grundsteuerrepartition in Kurland. XXII, 225.
——: Zur Lage und Frage der ländlichen Arbeiter in Kurland. XXIII, 47.

Lilienfeld, Paul v.: Erwiderung auf die in der Baltischen Monatsschrift (1873, Heft 1) erschienene Kritik des Herrn Professors der Theologie Alexander von Oettingen über den ersten Theil der „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft", XXIII, 149.

——: Erwiderung auf die von dem Herrn Professor der Theologie Al. v. Oettingen an die Redaction der Baltischen Monatsschrift gerichtete „Zuschrift" in Betreff der neuesten „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft". XXIII, 557.

Lomonossow und die Akademie der Wissenschaften. XI, 390.

Lossius, J.: Zur Geschichte des Originals des Privilegium Sigismundi Augusti 28. November 1561. XXII, 217.

Lücke, Dr. Hermann: Die Dichter der Freiheitskriege. XX, 317.

——: Die Renaissance in Italien in ihrer eigenthümlichen Bedeutung der classischen Antike und dem Mittelalter gegenüber. XVIII, 75.

——: Winkelmann und Reinhold von Berg. XIX, 433.

Masing, G., Pastor zu Neuhausen: Ueber den Verkauf der Pastoratsbauerländereien. XI, 205.

Mädler: Der Einfluss des Küttisbrennens auf die Witterung. II, 39.

——: Der naturwissenschaftliche Unterricht in der Volksschule. I, 481.

——: Die russischen Sternwarten. IV, 1 und 517.

——: Die Sonnenfinsterniss vom 18. Juli 1860. II, 481.

——: Eine neue wissenschaftliche Wandergesellschaft. VIII, 287.

——: Entstehung und Einführung des Gregorianischen Kalenders in Europa. V, 438,

——: Russlands naturwissenschaftliche Aufgabe. VI, 471.

——: Telegraphie und Naturwissenschaft. I, 178.

——; Nachtrag zu dem Aufsatze: „Telegraphie und Naturwissenschaft". II, 144.

——: Ueber wissenschaftliche Congresse. VII, 381.

——: Ueber Himmelskunde als Lehrobject in den Unterrichtsanstalten. X, 1.

——: Universität und Polytechnikum. IX, 333.

Mercklin, L.: Der Vaticanische Apollo. Vortrag bei der Jahresfeier der Universität Dorpat am 12. December 1861. V, 245.

——: Die Werthschätzung der Wissenschaften. Aus der bei der Preisvertheilung in Dorpat am 12. December 1859 gehaltenen Rede. I, 450.

Mercklin, L.: Ueber Concentration des Universitätsunterrichts. Rede bei der Preisvertheilung in Dorpat am 12. December 1862. VII, 193.

——: Ueber den Zusammenhang der antiken Architektur mit dem christlichen Kirchenbau. II, 349.

Metternich, Fürst, über Ungarn. III, 450.

Meyer, F.: Aus Amerika. Erlebnisse eines Freiwilligen im Feldzuge von 1862 zwischen den Monaten Juni und October. VII, 167.

Meyer, Leo: Ueber die in Dorpat vorkommenden Familiennamen. Vortrag, gehalten im grossen Hörsaal der Universität Dorpat. XVII, 293.

——: Ueber die livländische Reimchronik. Ueberlieferung und Ausgaben. XXI, 353.

Miaskovsky, A.: Zunft und Genossenschaft. Ein Vortrag im Gewerbeverein zu Riga gehalten. XX, 20.

——: Der Protopopow-Koskullsche Prozess. XV, 246.

Minzloff, Dr. R.: Menschikow's Herkunft. XIII, 474.

Mittelstaedt, Dr., Gerichtsassessor in Posen: Die heutige ständische Verfassung in Preussen. VI, 285.

——: Die preussische Städte-Ordnung vom 19. November 1808. V, 266.

Molinarï, Gustav de: Ueber die Freiheit der Arbeit. Aus den im März d. J. von Molinari in Moskau gehaltenen öffentlichen Vorträgen. IV, 201.

Moller, Justus: Der Humanismus. XIV, 1.

Monate, Acht, des Jahres 1859. Eine Rundschau. I, 1.

Müller, W., Pastor zu Sauken: Die Judenmission in Europa, ihre Thätigkeit und ihre Erfolge. XIV, 337.

——: Die kirchliche Unionskrisis in Preussen und deren Bedeutung für die Kirchenverfassungsfrage. XVI, 241.

——: Ein offenes Wort an den Herrn Rabbiner Pucher zu Mitau von einem kurländischen Synodalen. XVI, 374.

——: Ueber akademisches Leben. XV, 273.

——: Zur Charakteristik des modernen Judenthums. XIII, 483.

Müller, Pastor: Die 50 ersten Jahre der lettisch-literärischen Gesellschaft. Vortrag, gehalten auf der Festsitzung der lettisch-literärischen Gesellschaft am 10. September 1874 von dem Secretär der Gesellschaft. XXIII, 361.

Municipalverfassung, Die, St. Petersburgs und Moskaus, *s.* Stahl, E.

Neumann, C.: Das unbewegliche Vermögen im Kampfe mit dem beweglichen. V, 354.
——: Die Liven und ihre Klagen. V, 534.
——: Einige Bemerkungen zu dem im Aprilhefte der Baltischen Monatsschrift v. d. J. abgedruckten Aufsatze: „Der Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht.“ III, 542.
——: Rückblicke auf die Entwickelung der kurländischen bäuerlichen und Güterverhältnisse seit 1817. II, 508.
——: Staats- und völkerrechtliche Fragen während des letzten italienischen Krieges und ihre Behandlung durch die deutsche Presse. I, 157.
Neumann, Dr. Carl von: Das Mètre, ein Universalmaass für die cultivirte Welt. IV, 335.
——: Einige Worte über die Branntweinsteuer in ihrem Verhältniss zur Landwirthschaft. V, 136.
Nöltingk, G. C.: Haben Kirche und Geistlichkeit auf die Zeit und ihre Entwickelungen einzugehen? VIII, 536.
Notiz. XVI, 266. XVI, 354.
Notizen. XIV, 331. XIV, 415. XV, 83. XV, 178. XV, 438. XVI, 79, 167, 437. XVII, 78, 265, 533. XVIII, 147, 380. XIX, 100, 191, 294, 491, 517. XX, 106, 209. XXI, 84, 214, 292, 489, 588. XXII, 79. XXIV, 462.

Oettingen, Professor Dr. A. v.: Die neuesten „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft“. XXII, 26.
——: Zuschrift an die Redaction der „Baltischen Monatsschrift“ in Betreff der neuesten „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft“. XXIII, 409.
——: „Ueber das Verhältniss von Natur und Geisteswissenschaft. Ein Wort zur Abwehr und zur Verständigung. XIX, 355.
Oettingen, Dr. med. G. v.: Die endemischen Augenkrankheiten Livlands. VI, 113.
Organisationsplan und Eröffnung der polytechnischen Schule zu Riga. V, 510.
Osenbrüggen: Betrachtungen über die Jury in Strafsachen. IX, 44.
——: Das Gemeindewesen der Schweiz. XII, 51.
——: Jury und Schöffengericht. XV, 93.

P., G. v.: Eine Criminalgeschichte aus Estland. XXIV, 22.
P., Th. H. *s.* Pantenius.

Pantenius, Th. H.: Die Ahnen. Roman von Gustav Freitag. XXII, 251 und 456.
——: Die Rigasche Kirchengemeinde-Ordnung und die Zeitung für Stadt und Land. XXII, 160.
——: Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Riga. XXII, 58.
——: Vorwort der Redaction. XXII, 1.
Poelchau, Dr. A.: Etwas aus einem alten Schulgesetz. XXIII, 464.
——: Historisch-kritische Darstellung der Ausbildung und Wirksamkeit der Manngerichte zur Zeit livländischer Selbstständigkeit. XXIII, 501.
Poelchau, Oscar: Reisenotizen über die gewerbliche Fortbildung in Deutschland. XXII, 45.
Politik, Die europäische, im Jahre 1866. XIV, 493.
Pout....x: Heinrich von Treitschke über den Bonapartismus in Frankreich. XX, 35.
Prärogative, Die, des Frauengeschlechtes. Ein Beitrag zur modernen Frauenfrage. XXI, 97.
Pro ordine civico. *s.* Berkholz, G.
Project zur Gründung einer baltischen landwirthschaftlichen Association. XXIII, 456.
Proletarier-Charakter, Der, der bäuerlichen Ackerbau-Industrie in Liv- und Estland. *s.* Krümmer.
Prozess, Der Protopopow-Koskullsche. *s.* Miaskovsky.
Pucher, S., Rabbiner zu Mitau: Die Emancipation der Juden und die Judenmission. XIV, 215.
——: Offenes Sendschreiben an die kurländischen Herren Synodalen. XVI, 217.
Punschel, A.: Ueber livländische Arbeiterverhältnisse und Agrarzustände. VII, 419.

R., Fr.: Der Mitauer Müllerаufstand von 1792. XXI, 221.
Recke, C. v. d.: Noch einige Worte zum Domainenverkauf. IV, 50.
——: Noch ein Wort zur Agrargesetzgebung in Kurland. III, 317.
——: Zur Beleuchtung der agrarischen Verhältnisse in den Ostseeprovinzen. II, 323.
Rechtspunkt, Der, in der russischen Bauer-Emancipationsfrage. III, 87.

Reden, Zwei, gehalten zur 50jährigen Jubelfeier der Erziehungsanstalt Birkenruh. I. Rede des Directors Albert Löffler. II. Ansprache des Pastors zu Ronneburg Gotthard Vierhuff. XXIV, 122.
Reform, Die, der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen. VI, 539.
Reformen in Russland. I, 474.
Reutz, A. v.: Der Este und sein Herr. V, 123.
Reorganisation, Die, des Feuerlöschwesens in Riga. V, 363.
Riesemann, O.: Ueber Schwurgerichte und Schöffengerichte mit Rücksicht auf die einheimische Gerichtsorganisation. XXII, 305.
——: Aus der Strafrechtspflege in Reval zu Beginn des 17. Jahrhunderts. XXIII, 254.
Rössler, W. G.: Das englische Chequesystem. XVI, 181.
——: Ferdinand Lasalle und die deutsche Arbeiterbewegung. XIII, 324 und 371.
Rückblick auf 1861. V, 105.
—— auf 1862. VII, 1.
—— auf 1865. XIII, 1.
Rundschau, Wirthschaftliche. X, 152.
Russen, Die, in Turkestan. XVIII, 183.
Russland im ersten Halbjahr 1867. *s.* Eckardt, Julius.
—— und der Ultramontanismus. XI, 23.
Russwurm, C.: Ueber die Bedeutung der Volkssage für Schule und Leben. IV, 135.
——: Ueber Kleinkinderschulen. XIV, 149.
——: Aus dem Leben des Landraths Friedrich Baron Ungern-Sternberg. XXIV, 103.
——: Claus von Ungern, königl. dänischer Statthalter auf Oesel. XXIII, 309 und 443.

S. *s.* Schönfeldt, Dr.
S. und S. *s.* Schönfeldt, Dr., und Stackelberg, Graf.
S., E. P. v. *s.* Sivers, E. P. v.
Sallmann, Oberlehrer in Reval: Die deutsche Mundart in Estland. XXI, 401.
——: Zur Grammatik der deutschen Mundart in Estland. XXI, 497.
——: Burchard Waldis' Leben und Dichten. XXIII, 115 u. 287.
Samson von Himmelstiern, A. v.: Die Auflösung des Verbandes der livländischen Landgemeinden. VII, 409.

Samson-Himmelstiern, H. v.: Von der Nothwendigkeit verbesserter Verkehrsmittel. IX, 423.
——: Zur Passfrage. V, 282.
——: Ad deliberandum 42 des livländischen Landtages von 1864. XI, 285 und 351.
——: Schädliche Compromisse. XXI, 189.
——: Ueber die „Vorschläge zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung". XII, 199.
——: Ueber Freiheit des Verkehrs mit Grundstücken. XII, 33.
Schauspiel, Deutsches, und deutsches Leben der Gegenwart. V, 370.
Schiefner, A.: Die Reise des Bibliothekars J. D. Schuhmacher im Jahre 1721—1722. VIII, 127.
Schiemann, Theodor: Herzog Friedrich Wilhelm. XXII, 120.
Schirren, C.: Ein Heft einer russischen Zeitschrift. I, 502.
——: Frau von Krüdener. I, 393.
——: Livländische Charaktere. I. Walter von Plettenberg. III, 428. II. Burchard Waldis. III, 503.
Schisma, Das, der russischen Kirche. I, 105 und 197.
Schmid, Dr. H. v.: Ein Vortrag über Augenheilkunde. XII, 1.
Schmidt, C.: Die Gasbeleuchtung Riga's. VI, 366.
——: Ueber die Einführung der Gasbeleuchtung in unsern Städten. III, 93.
Schönfeldt, Dr. J. E. E.: Die Blatternfrage. VIII, 95.
——: Entwurf zu einer Instruction für das Impfgeschäft. VIII, 346.
——: Sylvester-Rede an die Forstmänner und Jagdliebhaber unserer Provinz. VII, 26.
——: Geschichtlicher Nachtrag zur Sylvester-Rede an die Forstmänner und Jagdliebhaber. VIII, 44.
—— und Graf R. Stackelberg: Eine Wolgafahrt von Twer bis zum Kaspischen Meer. V, 291.
Schule, Die polytechnische, in Riga. V, 27.
Schulreglement, Das neue, für Kurland. XXIV, 247.
Schultz, Dr. G.: Ilmatar. Eine divina comedia rustica, nach Sagen der finnisch-turanischen Völkergruppe estnisch bearbeitet und ins Deutsche übertragen. XIII, 401 und XIV, 89.
——: Womba Wido. Eine Erzählung nach estnischen Elementen und in Runenform. II, 448 und 518.
——: Zur Geschichte und zum Verständniss der estnischen Volkspoesie. II, 431.

Schultz, Dr. G.: Die Physiologie der russischen Droschke. Eine baltische Humoreske. II, 367.
——: Polnische Skizzen. I, 463.
Schwabe, Ludwig: Die Griechen und die griechische Kunst am Nordgestade des schwarzen Meeres. Akademische Festrede, gehalten am 12. December 1866 in Dorpat. XV, 181.
Schwartz, A.: Ueber Liberalität in der Jugenderziehung. II, 84.
Seidlitz, Dr. Georg, Privatdocent der Zoologie in Dorpat: Ueber die Darwinsche Theorie. XX, 245 und 299.
——: Die Feier des 80. Geburtstages des Präsidenten der Dorpater Naturforscher-Gesellschaft Carl Ernst v. Baer. XXI, 255.
Seraphim, Ferdinand: Erwiderung auf die von dem Herrn Dr. Fr. G. v. Bunge in der 29. Zuerkennung der Demidowschen Preise gelieferte Recension des „kurländischen Notherbenrechtes von F. Seraphim". IV, 37.
Seraphim, Theodor, Oberhofgerichts-Advocat in Hasenpoth: Ad vocem Patronat. VIII, 443.
——: Die angebliche Alleinvormundschaft der Wittwe nach kurländischem Recht. X, 490.
——: Vorschläge zur Abkürzung des in Kurland jetzt geltenden Civilprozesses. Mit Berücksichtigung der älteren kurländischen Prozessgesetze und der Grundzüge zur Reorganisation der Justizpflege in Russland. VII, 345.
——: Ueber die kurländischen Weideservituten. IX, 533.
Sewigh, H.: Eine kurländische Colonie. XXI, 1.
——: Maria Therese und Louise de la Vallière. XIX, 155.
Sievers, E. P. v.: Oeffentliches und mündliches Gerichtsverfahren und Anklageprozess. VII, 252.
Sivers, Jegór von: Alexander von Humboldt. Erinnerungen. I, 356.
——: J. M. R. Lenz und eine Bitte um Materialien zu seiner Biographie. XIII, 210.
Spitta, Philipp: Franz Schubert. XIII, 447.
Sprachwissenschaft, Die, in Russland. XI, 463.
St. *s.* Stahl, E.
Staatsschuld, Die russische. I, 73.
Stackelberg, R. Graf: Der Nil und der Suezkanal im Jahre 1864. X, 125.
Stahl, E.: Die Municipalverfassung St. Petersburgs und Moskau's. X, 473.
Status quo, Der, der Justizreform in Russland. XII, 116 und 327.

Stein, H. v.: Die Centralschule für Handel und Gewerbe in Riga. I, 376.
Stillmarck, M: Alexandra Bakow. Eine Criminalgeschichte aus dem Jahre 1834. Mitgetheilt nach der betreffenden Acte des Dorpatschen Rathes und der dieselbe ergänzenden Erzählung eines Juristen. XIII, 71.
——: Christian Konn. Eine Criminalgeschichte. XVII, 449.
——: Die grosse Markenfälschung in Dorpat. Eine Criminalgeschichte aus dem Jahre 1831. XIV, 436.
——: Jürri Blatt und Genossen. Ein Beitrag zur Charakteristik der jugendlichen Verbrecher in Dorpat. XIV, 177.
Stoll, C.: Ein Wort über die Geschichte der Juden. IX, 366.
Streifzug, Ein, in den Südwesten der Krim. XVIII, 290.
Streifzüge im Gebiete der Nationalökonomie. VI, 244.
Strümpell: K. E. v. Baer's Ansichten über Schule und Schulbildung. XII, 302.
——: Ueber die Träume. XVII, 206 und 271.
——: Zur Finanzstatistik des Schulwesens in den Städten der Ostseeprovinzen. XIII, 420.

Tarif, Der neue. XVIII, 68.
Tendenzen, Die reformatorischen, der russischen medicinischen Journalistik. VII, 639.
Thilo, Adolf: Russlands Finanzlage. V, 449.
Thilo, E.: Die Bedeutung der Kenntniss des Handels-, See- und Wechselrechts für den Kaufmann. Antrittsvorlesung, gehalten im Polytechnikum. XXII, 389.
Thronbesteigung, Die, der Kaiserin Anna, von A. G—n. I, 553.
Tiesenhausen, Dr. Eduard Baron: Römische Gradualordnung oder Parentelsystem des deutschen Rechts. IV, 75.
Tiling, F.: Haben Kirche und Geistlichkeit auf die Zeit und ihre Entwickelungen einzugehen? VIII, 264.
Typen, Russische. I. *s.* Arronet, G. II. *s.* Cziesch, Fr.

U.: Zur bäuerlichen Grundbesitzfrage. (Von einem livländischen Edelmann aus dem estnischen Theile Livlands.) III, 79.
Ucke, Dr.: Samara als Kurort. VII, 365.
Ueber die Autonomie der livländischen Städte. II, 149.
—— Geschworenengerichte. *s.* Eckardt, J.
Umschau, Politische. Ende Mai 1866. XIII, 437.

Umschau, Politische. Ende Juni 1866. XIII, 516.
——— ———. Riga, Ende Juli 1866. XIV, 69.
——— ———. Ende August 1866. XIV, 157.
——— ———. Ende September 1866. XIV, 241.
Union, Die bürgerliche, in Kurland. Eine Geschichte aus herzoglichen Zeiten. XII, 129.
Universität, Die, Dorpat im Jahre 1866. XV, 350.

Verhältnisse, Die landärztlichen, Livlands. *s.* Bosse.
Verkauf, Der, der Reichsdomainen als Finanzmassregel. I, 526 und II, 46.
Vierhuff, Gotthard, Pastor zu Schlock und Dubbeln: Noch etwas gegen die „rechtgläubige Revue". XII, 424.
Volksschulwesen, Das, in Liv-, Est- und Kurland. XXI, 529.
Vom Selbstergänzungsrechte. *s.* Berkholz, G.
Von der Redaction. X, 545, XI, 349, XII, 502.
Vor dem russischen Friedensrichter. XV, 38.
Vorschläge zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung. XII, 37.

Wagner, A.: Die russische Papierwährung. Eine volkswirthschaftliche Studie, mit Rücksicht auf die Frage der Wiederherstellung der Metallwährung. XV, 1, 138, 292.
———: Zur Entwickelungsgeschichte des russischen Agios und Wechselcurses, mit Rücksicht auf den auswärtigen Handel. Eine statistische Studie. XVI, 487 und XVII, 1.
———: Zur Lösung der russischen Valutafrage. XVII, 361 u. 473.
Walcker, Magister C.: Zur allgemeinen Entwaffnung der europäischen Staaten. XV, 479.
Waldhauer: Einige Worte zur „Populairen Anleitung zur Pflege und Behandlung der unter der ländlichen Bevölkerung in den Ostseeprovinzen, insbesondere Livland, am häufigsten vorkommenden Augenkrankheiten," von Professor Dr. G. v. Oettingen und Professor Dr. G. Samson von Himmelstiern. Mitau 1860. IV, 347.
———: Noch ein Wort zur Frage über die endemischen Augenkrankheiten Livlands. VI, 279.
Wanemuine. Eine Mittheilung aus Dorpat. XVI, 71.
Was wird aus dem russischen Adel? V, 189.
Was der Mensch säet, das erntet er. Eine Erzählung aus dem kurischen Leben. XXII, 540.

Welt, Die neue, des Ostens. IV, 61.
Wilcken, N.: Eine Apologie der livländischen Ideen von 1856. V, 174.
——: Ueber die Besteuerungsverhältnisse Liv- und Estlands. XI, 81 und 167.
——: Unsere ländliche Arbeiterfrage. VI, 379.
Winkelmann, E.: Die Genesis Italiens und der Feldzug von 1859. Ein Vortrag. XII, 482.
——: Die Politik der Päpste und Conradin. Ein Vortrag, gehalten am 17. Februar im Museum zu Bern. XIX, 217.
——: Neuere Arbeiten auf dem Gebiete baltischer Geschichte. XVI, 329.
——: Russland und Ernst Johann Biron. Ein Vortrag, gehalten am 22. Februar 1867 im grossen Saale der Universität Dorpat. XV, 361.
——: Suworow's Feldzug in Italien und der Schweiz. Aus den Aufzeichnungen eines Augenzeugen. XIII, 242.
——: Reisebriefe aus Vorarlberg und Tirol. XXIV, 342.
Wir und die Anderen. *s.* Eckardt, Julius.
Wirksamkeit, Die, der neuen Landgemeinde-Ordnung. Aus Kurland. XVI, 145.
Wittram, J. F.: Ueber den Conservatismus auf dem Felde der Pädagogik. Actus-Rede, gehalten am 20. December 1862 im Gymnasiumssaale zu Riga. VIII, 245.
Wort, Ein, über die Jurisprudenz und das juristische Studium der Gegenwart. XXIV, 399.
Wort, Ein, über die Universität Dorpat und ihre Schüler, als Antwort auf Herrn Professor Arthur Boettcher's „Offenen Brief an den heimgekehrten Plauderer". XXI, 514.

Ziegler, V.: Ueber die Sicherungstheorien. IV, 289.
Zu dem Aufsatz: „Die Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen. VII, 93.
Zuccalmaglio, F. v.: Die Bevölkerungsordnung der kurländischen Städte, insonderheit der Stadt Mitau. XVI, 1.
Zum Jahresschluss. 1867. XVI, 528.
Zur Agrargesetzgebung in Kurland. III, 160.
—— Broschürenliteratur. II, 548.
—— Erziehungsfrage. II, 335.
—— Geld- und Handelskrisis in Russland. I, 370.

Zur Geschichte des Postwesens in Russland. IV, 357.
—— Grundbesitzfrage in Kurland. VI, 263.
—— Hebung der Viehzucht. XXIII, 86.
—— Literatur, von F. und B. VIII, 360.
—— livländischen Landtagsgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. *s.* Eckardt, Julius.
—— Nationalitätenfrage. *s.* Berkholz, G.
—— Notiz für die Leser der Baltischen Monatsschrift. III, 92.
—— Reform unserer Gerichtsverfassung. XII, 215.
—— Schulfrage in Russland. XX, 181.
—— Situation. XIII, 357, XIV, 325, XVI, 87.
Zwingmann, V.: Die Todesstrafe in der europäischen Gesetzgebung und Wissenschaft. XVI, 269, 358.

B. Besondere Inhaltsangabe der „Correspondenzen", „Notizen" und einiger anderer Artikel vermischten Inhalts.

Livländische Correspondenz, Riga, im Juli 1862. VI, 173: Ueber den Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht. — Der Este und sein Herr. — Junglettenthum. — Was wird aus dem russischen Adel. — Landtag von 1862.
—— —— VI, 371: Unsere Besonderheit.
—— —— Ende December 1862. VI, 582: Der landwirthschaftliche Congress. — Pass- und Freizügigkeitsfrage. — Einbusse seit 1562.
—— —— VII, 185: Agrarliberalismus. — Eigene Entwickelung.
—— —— Riga, den 15. April 1864. IX, 377: Der Landtag.
—— —— Riga, den 21. Mai 1864. IX, 474: Gegen die Moskauer Zeitung.
—— —— X, 94: Das Dorpater Tagesblatt.
—— —— Riga, den 22. September 1864. X, 265: Rigasche Verfassung. — Herderdenkmal. — Zur Nationalitätenfrage.
—— —— X, 451: Gegen den Russischen Invaliden und die Moskausche Zeitung.
—— —— X, 529: Gegen die russischen Zeitungen. — Güterbesitzfrage. — Reactionäre Theologie.

Livländische Correspondenz. XI, 160: Der dritte Theil des Provinzialgesetzbuchs.

—— —— Riga, im März 1871. XX, 100: Justizvorlage. — Vertretung der Landgemeinden auf den Kirchenconventen. — Landespräslanden. — Steuergesetzgebung. — Verkauf von Bauergestnden. — Rinderpest.

—— —— Riga, den 30. Januar 1872. XXI, 200: Kopfsteuerablösungsproject. — Regelung der Kirchspielsbaulasten. — Pferdediebstähle. — Strafcompetenz der Wegerevidenten.

Bruchstück einer livländischen Correspondenz. VII, 466: Gegen „die theologische Facultät zu Dorpat vor dem Forum von Zeitungen".

Correspondenz aus dem östlichen Livland. Mitte Juni 1867. XV, 524: Livländische Bauern.

—— aus dem südlichen Livland, von B. XVI, 261: Landgemeindeordnung. — Kirche und Schule.

Correspondenzen. Mitau, im Juni 1870. Riga, im Mai 1870. Reval, im Mai 1870. XIX, 286: Ritterschaftsbeschlüsse.

—— XIX, 470: Riga, den 19. October 1870 (das Jahr 1870, von E. v. d. Brüggen). — Revaler Correspondenz (Unsere literarisch-historischen Gesellschaften).

Correspondenz aus Kurland, von Adolf Baron Bistram. V, 555: Gegen eine Libauer Correspondenz in der Rigaschen Zeitung.

Kurländische Correspondenz, den 20. October 1871. XX, 492: Landtagsverfassung.

Mitauer Correspondenz. XVIII, 363: Handel. — Oeffentliches und geselliges Leben, Stadtfinanzen, Stadtverfassung.

Estländische Correspondenz. Reval, im Januar 1872. XXI, 49: Kirchliche Zustände. — Volksschulen. — Bauerlandverkauf. — Bäuerliche Landwirthschaft. — Bauern als Rittergutsbesitzer. — Steuerverhältnisse. — Gefängnisswesen. — Hinzuziehung der Bauergemeinden zu den Predigerwahlen und ihre Vertretung auf den Kirchspielsconventen.

Correspondenz. St. Petersburg, den 20. September 1861. IV, 366: Die grosse russ. Eisenbahngesellschaft. — Gemäldeausstellung.

St. Petersburger Correspondenz. Ende September 1863. VIII, 278: Moskauer Zeitung. — Denj. — Nur eine Seele. — National-Encyclopädie. — Universität. - Botanischer Garten. — Oeffentliche Bibliothek. — Veränderungen in der Stadt.

St. Petersburger Correspondenz. Ende October 1863. VIII, 377: Humanistische und Realgymnasien. — Herr Modestow über Philologie. — Herr Bauer über Geschichte. — Professor Kawelin.

—— —— Ende November 1863. VIII, 548: Finanzkrisis. — Breite Natur. — Wir und die Andern. — K. E. v. Baer über die frühesten Zustände der Menschen in Europa. — Universitätsordnung. — Denj. — Nordische Biene.

—— —— Mitte Januar 1864. IX, 97: Golos. — Gewerbeordnung.

—— —— Ende Februar 1864. IX, 275: Baltische Provinzen. — Zoologischer Garten in Moskau. — Wostokow. — Philipp Wigel. — Literärisches. — Pressgesetz für Finnland.

—— —— Mitte Juni 1864. IX, 555: Breite Naturen. — Literärisches. — Ausfuhrzölle. — Reichsbudget.

—— —— Ende Juli 1864. X, 161: Die Deutschen in Petersburg. — Hermann Rentzsch: Der Staat und die Volkswirthschaft. — Der russische Roman. — Turgenews Väter und Söhne. — Dostojewski's Memoiren aus dem todten Hause.

—— —— Anfang October 1864. X, 343: Waagen's Führer durch die Eremitage. — Museen. — Verkehrsmittel.

—— —— Anfang November 1864. X, 435: Die Juden. — Patente. — Postwesen. — Akademie. — Kalender. — Kostomarow, Wer war der erste Pseudo-Demetrius?

—— —— XI, 141: Südbahn. — Odessa. — Telegraphie. — Post. Fabricius, Die Post und die Volkswirthschaft in Russland im 17. Jahrhundert. — Zeitungsstatistik. — Vereine.

—— —— August 1865. XII, 148: Telegraph zwischen San Francisco und Nikolajewsk. — Schutzzölle. — Tariffrage.

—— —— November 1865. XII, 424: Freie ökonomische Gesellschaft. — Gründung einer Ackerbau- und Forstakademie. — Provinziallandtage. — Cholera. — Consumvereine.

Notizen. XIV, 331: Livländische Provinzialsynode. — Rückblick auf Dorpat. — Lettencolonie.

—— XIV, 415: Stadtverfassungsreform.

—— XV, 83: Schulfrage. — Bistram über die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde. — Hehn: Italien.

—— XV, 178: Journal des Unterrichtsministeriums.

—— XV, 438: Baltische Politik.

Notizen. XVI, 79: L. Stein, Verwaltungslehre. — Zuschrift an Pastor Müller.

—— XVI, 167: Mittermaier. — A. Wagner über Nationalität und Staat. — Agrargesetzgebung.

Notiz. XVI, 266: Otto Müllers Landesprivilegien.

—— XVI, 354: Richard Bökh über die statistische Bedeutung der Volkssprache als Kennzeichen der Nationalität.

Notizen. XVI, 437: C. Walcker über Schutzzölle. — Judenmission.

—— XVII, 78: Marschall Rosen. — Deutsche Sprache.

—— XVII, 265: Unterrichtswesen. — G. Schulze: Einleitung in das deutsche Staatsrecht.

—— XVII, 534: Zeitschrift für Rechtswissenschaft. — Estnische Schulen.

—— XVIII, 147: Eckardts Baltische Provinzen. — Jegór Sivers: Herder in Riga. — Dr. Bertrams Wagien.

—— XVIII, 380: Droysens Gustav Adolf, angezeigt von A. Brückner. — Winkelmanns Bibliotheca Livoniae historica.

—— XIX, 100: A. v. Oettingen, Die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre. — V. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere.

—— XIX, 191: F. Bienemann, Aus baltischer Vorzeit. — A. von Oettingens Moralstatistik. — Polnisch Livland, Riga 1869.

—— XIX, 294: A. Wagner, Die Abschaffung des privaten Eigenthums. — Mittheilungen aus den nachgelassenen Papieren eines preussischen Diplomaten, angezeigt von E. v. d. Brüggen. — Leitfaden der vaterländischen Geschichte, Dorpat 1869. — C. Crögers Geschichte Liv-, Est- und Kurlands.

—— XIX, 491: W. Rossmann, Vom Gestade der Sirenen und Cyklopen. — Wattenbach, Ferienreise nach Spanien. — Ranke, Wallenstein. — Der Staatsstreich am 2. December 1851 und seine Rückwirkung auf Europa. Leipzig 1870. — Biographie des Bischofs Dr. Ferdinand Walter.

—— XIX, 571: R. Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands, angezeigt von H. Hildebrand. — C. v. Seidlitz, Wassily Andrejewitsch Joukowsky, ein russisches Dichterleben. — E. Kluge, Biostatik der Stadt Reval.

—— XX, 79: C. F. Bahrdts Beziehungen zu Kurland.

—— XX, 106: Oettingens Moralstatistik.

—— XX, 209: General Fadejew über die Kriegsmacht und Kriegspolitik Russlands.

Notizen. XXI, 84: C. Höhlbaum, Joh. Renners livländische Historien, angezeigt von Fr. Bienemann. — Wiedemann über die Nationalität und Sprache der Kreewinen, angezeigt von V. Diederichs.

—— XXI, 214: Ein Gemälde von Leopold Pezold. — Sidney Herbert Laing, Widerlegter Darwinismus.

—— XXI, 292: Pauly's Lübeckische Zustände, angezeigt von C. Höhlbaum. — Wilhelm Wolfschild, angezeigt von E. v. d. Brüggen.

—— XXI, 489: Kellners Lehrbuch der Geographie, angezeigt von E. Laspeyres.

—— XXI, 588: Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard zur Lippe, und Laubmanns Ausgabe von Justini Lippiflorium, angezeigt von C. Höhlbaum. — Höhlbaum, Die jüngere livländische Reimchronik des Bartholomäus Hoeneke, angezeigt von R. Hausmann. — Ueber die livländische Rittercolonie in Bremen und wie der livländische Orden zuletzt in Bremen erloschen ist, von J. G. K(ohl).

—— XXIV, 57: Lossius, Drei Bilder aus dem livländischen Adelsleben, angezeigt von Fr. Bienemann. — Kelchs Continuation, herausgegeben von Lossius, angezeigt von demselben. — Bunge's Revaler Rathslinie, angezeigt von demselben.

—— XXIV, 462: L. Napiersky's Quellen des rigischen Stadtrechts. — L. Meyers Ausgabe der livländischen Reimchronik. — Fr. Bienemanns Briefe und Urkunden.

Literärisches. II, 282: Das vergessene Dorf, aus dem Russischen des Nekrassow. — Zur Revision des Erbrechts von E. B. v. W., angezeigt von Beckhaus.

Zur Broschüren-Literatur. II, 548: Die Zustände des freien Bauernstandes in Kurland. Leipzig 1860.

Zur Literatur. VIII, 260: Beitrag zu einer vergleichenden Finanzstatistik der Städte Livlands und Oesels, von Fr. v. Jung, angezeigt von F(altin). — Schleiden, Das Alter des Menschengeschlechts, und Ueber den Materialismus der neueren deutschen Naturwissenschaft, angezeigt von B(erkholz).

Zur Literatur über die Geschichte Polens, von A. Brückner. XIII, 286: Smitt, Schlüssel zur polnischen Frage. — Solowjew, Geschichte des Falles von Polen.

Neuere Arbeiten auf dem Gebiete baltischer Geschichte, von E. Winkelmann. XVI, 329: Schirren, Der Codex Zamoscianus. — Heinrichs von Lettland livländische Chronik, übersetzt von Ed. Pabst. — Bunge's Urkundenbuch. — Fr. Bienemanns Briefe und Urkunden, Band 1 und 2.

Aus der Literatur über deutsche Einheit und deutsches Reich, von A. Bulmerincq. XX, 191: Mejer, Der Freiherr von Stein über deutsche Einheit und deutsches Kaiserthum. — Giesebrecht, Deutsche Reden. — Der neue deutsche Bund, von einem Süddeutschen. — Lammers, Deutschland nach dem Kriege.

Literärische Streiflichter, von H. Diederichs. XX, 51: Dilthey, Das Leben Schleiermachers. — Jugenderinnerungen eines alten Mannes. — Springer, Leben Dahlmanns. — Karl Immermann. — Braun, Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei. — Lorenz und Scherer, Geschichte des Elsass. — Baumgarten, Wie wir wieder ein Volk geworden sind. — Rössler, Graf Bismark und die deutsche Nation.

—— —— XXII, 170: Jansen, Uwe Jens Lornsen, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Volkes.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 9. September 1876.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.